# Betrachtungen

über die

## Verhältniſſe

der

# jüdiſchen Unterthanen

der

# Preußiſchen Monarchie

von

**Dr. G. Rieſſer.**

(Aus der Zeitſchrift: „Der Jude“ mit einigen Zuſätzen abgedruckt).

**Altona,**

Johann Friedrich Hammerich.

1834.

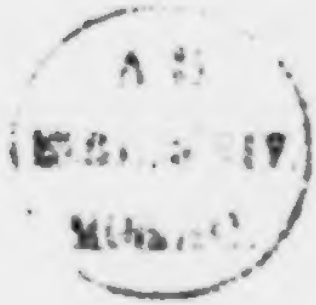

Universitäts-
München
Bibliothek

# Vorwort.

Wir übergeben hiemit dem Publikum als ein Ganzes eine Arbeit, deren einzelne Theile allmälig in den Blättern einer Zeitschrift erschienen sind. Diese langsame Entstehung derselben wird es erklären und entschuldigen, daß manche beiläufig angeführte Thatsachen, die sich während der Abfassung selbst vor unseren Augen entwickelt haben, z. B. die Verhandlungen über die Emancipation in England und Kurhessen, nach den verschiedenen Stadien, die sie durchlaufen haben, in verschiedener Gestalt aufgefaßt werden, indem von ihnen bald als von etwas Werdendem, bald als von etwas Gelungenem oder Mißlungenem die Rede ist. Die ursprüngliche Form der Arbeit ist auch Schuld daran, daß die Begränzung, die der Titel festsetzt, nicht so genau beachtet worden, als es wohl bei einem ordentlichen Buche

der Fall ſein müßte; daß die Abſchweifungen reichlicher, als billig, ausgefallen: denn in den Blättern ſollte der beſondere Gegenſtand zugleich den Rahmen bilden, in welchen die Bilder alles Deſſen, was der Augenblick auf unſeren Gegenſtand Bezügliches darbot, gefaßt würden.

Es finden freilich zwiſchen dem Texte der Blätter und dem dieſes Buches manche Abweichungen Statt; insbeſondre iſt der ganze Abſchnitt über den Entwurf einer „Judenordnung“ und über die Verordnung in Betreff der Juden des Großherzogthums Poſen bis auf wenige Seiten im Anfange neu hinzugekommen. Indeſſen ſind dieſe Abweichungen keineswegs als Veränderungen, ſondern ſie ſind ohne Ausnahme lediglich als Wiederherſtellungen des urſprünglichen Textes zu betrachten, der aus leicht zu errathenden Gründen der periodiſchen Form zum Opfer gebracht werden mußte, in dieſem Buche hingegen auf die Verantwortlichkeit des Verfaſſers hin reſtaurirt werden durfte.

# Inhalt.


Einleitung..... Seite 1

Edikt vom 11ten März 1812..... — 13

Vollziehung des Edikts..... — 22

Verfahren in den neuen Provinzen..... — 70

Motive und Folgen der Reaktion..... — 107

Einwirkung der Preußischen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden... — 135

Gutachten der Provinzialstände. Verhältniß der Emancipation der Juden zum konstitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung..... — 217

Neueste Arbeiten der Gesetzgebung. Entwurf der Leipziger Zeitung. Verordnung für das Großherzogthum Posen..... — 328

Schlußbemerkungen gegen Steckfuß..... — 390

Der Verfaſſer bittet den geneigten Leſer, folgende zum Theil Sinn-entſtellende Druckfehler gefälligſt vor dem Leſen verbeſſern zu wollen.

S. 3. Z. 1 ſtatt in welcher lies in welchen.
— 66. Z. 1 ſt. zu Grunde zum l. zum Grunde zu.
— 82. Z. 2 ſt. ihnen l. ihm.
— 109. Z. 6 ſt kontaſtiren l. konſtatiren.
— 113. Z. 3 v. u. iſt nach „Auskommen“ das „zu“ zu ſtreichen.
— 129. Z. 10 ſt. leztern l. leztere.
— 130. Z. 4 ſt. die l. den.
— 132. Z. 2 v. u. ſt. wundervoller l. würdevoller.
— 133. Z. 9 v. u. ſt. müſſen l. müſſe.
— 139. Z. 3 ſt. Verſetzungen l. Verſetzung.
— — Z. 17 ſt. muß l. müſſen.
— 140 in der Note Z. 4 ſt. unerlaubten l. erlaubten.
— 142. Z. 3 ſt. ihr l. ihnen.
— — Z. 11 ſt. gebildeten l. geduldeten.
— 149. Z. 4 v. u. ſt. ſie l. ſich.
— 151. Z. 9 ſt. ganze l. alte.
— 170. Z. 2 v. u. ſt. daſſelbe l. dieſelbe.
— 171. Z. 4 ſt. unverzeihliche l. verzeihliche.
— 192. Z. 7 v. u. ſt. Mußten l. Müßten.
— 209. Z. 15 ſt. Zwang l. Zweig.
— 231 am Schluß der Note iſt ein ? zu ſetzen.
— 274. Z. 6 ſt. welcher l. welchen.

Wir beginnen dieſe Arbeit unter dem Eindrucke einer zwiefachen Empfindung, des kaum vorübergegangenen augenblicklichen Entſetzens über das Ungethüm einer drohenden Unbill einerſeits, und andrerſeits des gemiſchten Gefühls von Billigung, Hoffnung und Unmuth, die wir aus einer lange fortgeſetzten Betrachtung unſeres Gegenſtandes vermöge der ſchwankenden, mannichfach wechſelnden ihm zu Theil gewordenen Behandlung geſchöpft. Unſeren Leſern wird die Quelle jener erſten Empfindung noch im Gedächtniſſe ſein. Der berüchtigte Entwurf einer Judenordnung, durch die Leipziger Zeitung zuerſt dem Publikum mitgetheilt, hat einige Tage hindurch bei allen, auch den am wenigſten warmen Freunden der Gewiſſensfreiheit und der Gleichheit vor dem Geſetze eine Art von Grauen, wie über die Erſcheinung eines der Nacht des Grabes entſtiegenen Geſpenſtes, hervorgebracht, deſſen ſich, obgleich die Wenigſten an die Wahrheit der Sache glaubten, die Phantaſie nicht erwehren konnte, die ſich vor dem Grauenhaften,

welches die Einbildung geschaffen, nicht minder, als vor dem wirklichen, entsetzt. Der Glaube an die verheerende Macht des Guten in dem Gange menschlicher Dinge, an die Gerechtsamkeit der Regierung eines mächtigen Staates, welcher sich in jenem Einfalle aussprach, ist durch den Erfolg mit Recht getrennt worden. Uebereinstimmende, aus den verschiedensten Quellen herstammende Nachrichten gestatten keinen Zweifel mehr darüber, daß an die Publikation eines jenem Entwurfe entsprechenden Gesetzes für die Preußische Monarchie nicht zu denken ist. Dennoch wird er uns einige Mühe kosten, — wir hoffen indessen, daß es uns gelingen wird, uns bei der Verfolgung der Haupttendenz dieser Betrachtungen, der geschichtlichen und kritischen Darstellung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen ihre jüdischen Unterthanen vom Jahre 1812 an bis auf den heutigen Augenblick, jenes peinlichen Eindrucks zu erwehren. Um dazu besser im Stande zu sein, wollen wir die Beurtheilung jenes Entwurfs gänzlich von unserer übrigen Arbeit trennen, indem wir ihr am Schlusse derselben einen besonderen Abschnitt anweisen. Einer vorzüglichen Beachtung bleibt jener Entwurf immer noch würdig: einerseits als ein historisches Aktenstück, als eine dunkle Folie zu den Bestrebungen und dem Geiste des Jahrhunderts, andrerseits, weil von der Absicht der Einführung einer jenem Entwurfe ähnlichen Gesetzgebung in denjenigen bei dem Tilsiter Frieden neu acquirirten Provinzen,

in welcher bis jetzt die Gesetzlosigkeit des Mittelalters unverändert fortbestanden, so daß für sie selbst ein solches Gesetz als ein Fortschritt zu betrachten sein würde, noch immer die Rede ist.

Wir haben Grund genug, bei der Lösung der allgemeinen Aufgabe, die uns vorliegt, einen Geist und Ton in unserer Kritik vorwalten zu lassen, sehr verschieden von demjenigen, welcher für die Beurtheilung jenes berüchtigten Entwurfs der einzig angemessene ist. Denn wenn wir uns die schmerzliche Wahrnehmung nicht verbergen können, daß das Verfahren, welches die Preußische Regierung seit ungefähr 15 Jahren gegen ihre jüdischen Unterthanen geübt, den Grundsätzen der Gewissensfreiheit zuwider läuft, so dürfen wir ihr nichts desto weniger den Dank dafür nicht vorenthalten, daß sie bereits vor 21 Jahren ein Gesetz erlassen, welches, wenn es in dem Geiste, in welchem es gegeben, ausgeführt worden wäre, nur wenig zu wünschen übrig gelassen haben würde: ein Gesetz, welches in der Zeit, in der es erschien, das freisinnigste war, welches unter einer Deutschen Regierung noch gegolten; welches endlich in unverkennbaren Zügen den Stempel des Wohlwollens des Herrschers und Gesetzgebers gegen alle, auch seine dissentirenden Unterthanen, den aufrichtigen Wunsch, das Gedeihen ihrer Bildung und ihres bürgerlichen Wohlseins zu befördern, an der Stirne trägt. Es ist hier mithin nicht der gesetzliche Zustand selber, sondern es ist der Geist, der in der Handhabung

und Ausführung des Geſetzes waltet, der zum Tadel und zu innigem Bedauern Veranlaſſung giebt. Es iſt hier nicht, wie in den meiſten übrigen Fällen, das ſtarre, unveränderte, lebloſe Herkommen, das ſich uns mit ſeinem zähen Widerſtande, mit ſeiner ſchroffen Unzugänglichkeit gegenüberſtellt; es iſt eine lebendige Anſicht, — die unſeren Gründen Rede ſtehen muß und ſich nicht verkriechen darf hinter die Autorität uralter Ueberlieferungen, — die wir zu bekämpfen haben; es iſt ein Gegner

„Den ich kann ſehen und in's Auge faſſen,
„Der ſelbſt voll Muth, auch mir den Muth
entflammt,“

es iſt der wandelbare Wille eines mächtigen Sterblichen, deſſen gemilderte Geſinnung in einem Augenblicke Tauſenden wie ein Engel des Troſtes und der Befreiung erſcheinen könnte. Die Geſinnung ſelber aber, die uns feindlich iſt, und auf die wir unſeren Angriff zu richten haben, iſt von der Art, daß, ſo ſehr wir ſie beklagen müſſen, ſo ſehr wir von ihrer Schädlichkeit und von der Zweckwidrigkeit der Mittel, die ſie zur Erreichung ihres eigenen Zieles in's Werk ſetzt, überzeugt ſind, doch etwas, was eine ſchonende, achtungsvolle Behandlung in Anſpruch nimmt, darin nicht verkannt werden kann. Preußen möchte wohl der einzige Deutſche Staat ſein, in welchem dem Syſtem der Ausſchließung, welches in einigen Beziehungen, wie geſagt, die Willkür der Regierung mehr als das Geſetz den Juden gegenüber feſthält,

ein Gedanke der Religioſität, ein unverhülltes Streben nach Verbreitung des poſitiven Chriſtenthums zum Grunde liegt. So wenig ſich eine ſolche Tendenz eignet, die Grundlage geſetzlicher Beſtimmungen und zwingender Regierungs-Verfügungen zu bilden, ſo iſt ſie doch an ſich um Vieles edler, als die meiſten anderwärts bei den Beſchränkungen der Juden vorherrſchenden Motive; es iſt in ihr doch zum mindeſten etwas moraliſches, mit welchem eine Verſtändigung auf ſeinem eigenen Gebiete möglich und zu hoffen iſt; es offenbart ſich in ihr eine Geſinnung, auf die man durch die Hervorrufung einer gewiſſenhaften Ueberzeugung zu wirken hoffen darf. Während es hie und da Gewalten giebt, bei welchen man, wenn man die unſittliche, irreligiöſe Natur der an der Religion haftenden Beſchränkungen nachgewieſen hat, in der Sache nicht um einen Schritt weiter gekommen iſt, die uns das Alles kaum beſtreiten und doch Alles ruhig beim Alten laſſen: ſo dürfen wir in dem vorliegenden Falle wohl darauf rechnen, unſere Hoffnungen erfüllt zu ſehen, ſobald die Preußiſche Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, deren Richtigkeit uns bis zur vollſten Evidenz erwieſen werden zu können ſcheint, daß der Weg, den ſie verfolgt, von dem Ziele abführt, das ſie im Auge hat; daß ſie die Religion durch die Mittel, durch welche ſie ſie zu heben und ihr Verehrer zu erwerben gedenkt, ſo viel an ihr liegt, herabwürdigt und verächtlich macht; daß ſie, indem ſie die niedrigſten Lei-

denſchaften, Habſucht und Eitelkeit, zu Bundesgenoſſen ihrer Religion zu machen ſcheint, unbewußt Alles, was frei und wahr und edel in der Natur des Menſchen iſt, gegen ſie aufregt, und durch Verletzung der höchſten ſittlichen Prinzipien dem religiöſen Gegenſatze eine Schärfe und Bitterkeit erhält, die dem milden, verſöhnenden Geiſte unſerer Zeit widerſtreiten, und die bei einer gerechteren Behandlung aus der Geſinnung der Bekenner derjenigen Religion, welche in der Minorität iſt, ſehr leicht verſchwinden.

Wir haben, indem wir die den Angelegenheiten unſerer Glaubensgenoſſen in der Preußiſchen Monarchie widerfahrene Behandlung beurtheilen wollen, eine größere, wichtigere, einflußreichere Aufgabe vor, als es irgend eine war, an welcher wir bis jetzt noch unſere Kräfte zu verſuchen gewagt haben. Die Anzahl der Menſchen, deren Schickſal, deren ſittliche und intellektuelle Bildung und die ihrer Kinder und Enkel mehr noch als die ihrige — großentheils von der Wendung abhängt, welche dieſe Sache in Preußen nehmen wird, iſt ſehr beträchtlich; die Zahl der jüdiſchen Unterthanen der geſammten Preußiſchen Monarchie wird auf ungefähr 150,000 angegeben. Außerdem aber iſt das Beiſpiel Preußens für einen Theil von Deutſchland von großem Einfluſſe; ja, es iſt außer dem Gewicht des erſt in neuerer Zeit unter den gewaltigſten Hinderniſſen und Widerwärtigkeiten langſam aufkeimenden konſtitutionellen Lebens der einzige Anhaltpunkt des Fortſchritts, die

einzige lebendige geistige Autorität, an welche sich die Ideen des Besseren in Deutschland anlehnen könnten, um auf dem beschwerlichen, weil von so vielen Gränzen durchschnittenen Boden des Vaterlandes ihre Verbreitung möglich zu machen. Denken wir an die Hoffnungen, die einst so viele Deutsche Vaterlandsfreunde auf Preußen für die ganze Zukunft des Vaterlandes bauten, und die auch jetzt noch in mancher Brust nicht erloschen sein mögen, so darf es uns nicht befremden, wenn so manche Deutsche Schriftsteller, die dem Prinzipe, welches Preußen beherrscht, dem der unbeschränkten Alleinherrschaft, durchaus abhold sind, doch dieses Land und Alles, was es angeht, seine Regierung und was von ihr ausgeht, mit einer Art von ehrfurchtsvoller Schonung behandeln und ihre Mängel gerne verhüllen, wie Abwege, von denen die Rückkehr immer noch möglich ist: eine Rückkehr, von welcher vielleicht die Zukunft Deutschlands abhängt. Ein Schiffer, der auf unsicherem, bodenlosem Meere treibt, dessen Ufer er nicht kennt, ohne Steuer und Kompaß, krank bis zur Entmuthigung durch das endlose Schwanken seines gebrechlichen Schiffes, — Der frohlockt, wenn er einen mächtigen Felsen in das Meer hineinragen sieht, und rudert darauf hin, ohne erst zu untersuchen, ob ihm der Fels auch einen sicheren Landungsplatz bietet, ob sein dürrer Boden ihm auch Nahrung bereitet, ob das Land, zu dem er fuhrt, ihm eine gastliche Aufnahme, oder ob es ihm Schmach und Knecht

schaft bereitet. Wie ein solcher Felsen ist Preußen manchen Deutschen erschienen, an welchen man sich, er sei wie er sei, anklammern müsse, um einen Haltpunkt für die Kraft und Einheit des Vaterlandes zu gewinnen. — In unserer Sache nun hat, wie in vielem anderen Guten, Preußen sich einst mit edlem Beispiele an die Spitze Deutschlands gestellt und ihm vorangeleuchtet; seitdem hat es leider Rückschritte gemacht, und ist nun hinter Manchem, was einige kleinere Deutsche Staaten geleistet, zurückgeblieben. Kein glücklicherer Stern könnte aber den Grundsätzen der Gewissensfreiheit in Deutschland leuchten, als wenn Preußen in die verlassene Bahn wieder einlenkte, und durch einen einzigen kräftigen Schritt zum Ziele das vor 20 Jahren glorreich begonnene vollendete!

Ehe ich zur Sache selbst übergehe, will ich meine Leser auf zwei Bücher aufmerksam machen, aus welchen ich die Materialien zu dieser Arbeit großentheils geschöpft, und durch welche sie sich die Kenntniß der meisten Einzelnheiten, welche sie zu wissen verlangen dürften, verschaffen können. Das eine ist:

Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält. Herausgegeben von J. Hei-

nemann, Dr. der Philoſophie. Zweite verbeſſerte und ſehr vermehrte Auflage. Glogau, Verlag von C. Heymann. 1831. 522 S. 8.

Dieſe Sammlung, nichts als einen wörtlichen Abdruck der bezeichneten Aktenſtücke enthaltend, iſt ſehr vollſtändig und in vielen Rückſichten brauchbar, da ſie alles auf unſeren Gegenſtand Bezügliche zuſammengeſtellt hat, was ſonſt aus anderen weitläufigen Sammlungen zuſammengeſucht werden müßte. Sie enthält ſich dabei aller Beurtheilung und Bemerkungen. Da ſie die einzelnen Gegenſtände nach Rubriken ſondert, innerhalb dieſer aber die chronologiſche Ordnung beobachtet, ſo giebt ſie von den Veränderungen, welche die Behandlung des Gegenſtandes von Seiten der höchſten Behörden erfahren, ein treues Bild. In wenigen trockenen Zeilen finden wir manchmal eine Verfügung enthalten, die die Lebenshoffnungen vieler Hunderte, die auf das gegebene Wort des Geſetzes ihre Exiſtenz gebaut hatten, zerſtört, oder die, was noch beklagenswerther iſt, der naturgemäßen religiöſen Entwickelung einer ganzen Generation Stillſtand gebietet.

Das zweite Buch führt den Titel:

Die Juden im Preußiſchen Staate. Eine geſchichtliche Darſtellung der politiſchen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden in Preußen, nach den verſchiedenen Landestheilen, von C. F. Koch, Königl. Preuß. Oberlandes-

Gerichts-Aſſeſſor und Director des Land- und Stadtgerichts zu Culm. Marienwerder, 1844, im Verlage bei Albert Baumann. 306 S. 8.

Dieſes Buch macht viel größere Anſprüche als vorlige, es macht ſich als eine ſyſtematiſche, geſchichtliche und kritiſche Behandlung ſeines Gegenſtandes geltend. Die äußere Anordnung iſt zweckmäßig, indem die Periode vor und die nach 1812, und innerhalb der letzteren die verſchiedenen Provinzen der Monarchie, in welchen verſchiedenes Recht gilt, beſonders abgehandelt werden. Was die geſchichtliche Behandlung betrifft, ſo gehört der Verfaſſer zu Denen, die nach dem harmloſen Ruhme ſtreben, gelehrt zu ſcheinen, indem ſie aus zwanzig Büchern ein neues zuſammenſchreiben, indem ſie Tauſend der Beachtung unwürdige Kleinigkeiten, die ſchon von Hunderten von Kompilatoren vor ihnen zuſammengetragen worden, mit ellenlangen Citaten-Reihen, die in dem vorliegenden Buche reichlich die Hälfte des Raumes einnehmen, ausſchmücken. Mit welcher Wahrheit der Verfaſſer den Zuſammenhang geſchichtlicher Thatſachen auffaſſe, erhellt daraus, daß er der bekannten Anſicht huldigt, die in dem Gegenſatze zwiſchen Chriſten und Juden, wie er ſich von der Entſtehung des Chriſtenthums an zeigt, nicht einen religiöſen, ſondern einen nationalen Gegenſatz finden will: eine Anſicht, die nicht weniger vorausſetzt, als daß man das ganze Verhältniß der Juden und aller anderen Nationen des Alterthums zu der römiſchen Weltherrſchaft, das

ſpätere Verhältniß des Chriſtenthums zu den Juden und anderen Ungläubigen, die Jahrhunderte des Friedens und der Rechtsgleichheit, die zwiſchen dem Ende des nationalen Kampfes und dem Beginne der Religions-Verfolgung in der Mitte liegen, kurz, daß man die ganze Geſchichte des Mittelalters nebſt einem guten Theile der alten und der neuen Geſchichte, die ganze Kette der Ereigniſſe und der herrſchenden Ideen von dem römiſchen Titus bis auf die Deutſchen Rühs und Paulus vergeſſe oder ſie verdrehe, um ſich ihrer zur Vertheidigung des letzten Bollwerks moderner Intoleranz zu bedienen. Ich habe dieſe Frage ſo oft behandelt, — und werde ſie auch wohl noch bei anderen Gelegenheiten, gewichtigeren Gegnern gegenüber zu behandeln haben — daß ich an dieſem Orte und dieſer überaus unbedeutenden Arbeit gegenüber, nicht in nähere Erörterungen eingehen darf. — Was die Geſinnung des Verfaſſers betrifft, ſo gehört er nicht zu den ſchlimmſten Gegnern der Juden, indem er ihnen nur politiſche Rechte, — freilich in einem ungebührlich weiten Sinne — vorenthalten, alles Uebrige aber geſtatten, und ihnen mithin einen beſſeren Rechtszuſtand einräumen will, als in welchem ſie ſich in einem beträchtlichem Theile von Deutſchland, und ſelbſt in manchen Theilen der Preußiſchen Monarchie befinden. Nur will er nicht, daß bei der ganzen Sache von Grundſätzen der Gerechtigkeit und Rückſichten der Humanität die Rede ſein ſoll; es ſoll Alles nur vom

Standpunkte der Staatsklugheit aus betrachtet werden, und er ereifert ſich ſehr gegen alle diejenigen Schriftſteller, die jene Grundſätze und Rückſichten geltend machen wollen. Es wird unſere Leſer nicht befremden, wenn der Schreiber dieſes, als der Aergſte unter den letzteren von ihm angeſehen, ſehr ſchlimm bei dem Verfaſſer wegkommt, und die beiden Schriften „über die Stellung der Bekenner des moſaiſchen Glaubens“ und „Vertheidigung der bürgerlichen Gleichſtellung der Juden“ ſehr unglimpflich von ihm behandelt worden. Seine Beurtheilung beſchränkt ſich übrigens darauf, daß er aus den beiden Schriften alle harten Ausdrücke, die darin vorkommen, in einigen Zeilen zuſammenſtellt, und ſo ſeine Leſer überreden will, daß ſie aus einem bloßen Gewebe von Schimpfreden beſtänden. Um mir aber demnächſt auch ein Beiſpiel größerer Beſcheidenheit und Urbanität zu geben, bemerkt er, ich ſei der Ehre ſeiner Kritik nicht werth und vergleicht mich mit Einem, der den Mond anbellt. Ich habe keine Waffen gegen eine ſolche Beurtheilung. Um ſeine Leidenſchaftloſigkeit beneide ich den Verfaſſer eben nicht, und will ihm auch dieſen Ruhm nicht ſtreitig machen. Mit Ausnahme der einzigen Leidenſchaft, ein Buch, und zwar ein möglichſt dickes Buch zu ſchreiben, iſt in der ganzen Arbeit von menſchlicher Empfindung und Theilnahme keine Spur anzutreffen, und man ſollte dem Tone nach eher glauben, eine Abhandlung über irgend eine merkwürdige Steinart zu leſen, als über

einen Gegenstand, der die Verhältnisse lebendiger, menschlicher Wesen betrifft. Einer pseudo-historischen, gedankenlosen Methode folgend, wirft der Verfasser Gutes und Böses, Kluges und Verrücktes, verschollene Albernheiten und lebendige Interessen, unnütze Raritäten und ernste, folgenreiche Fragen ohne Urtheil und ohne Sonderung in ein wüstes, verworrenes, durch keinen sichtenden Gedanken geordnetes Chaos durcheinander. Wie andere seiner Geistesgenossen, wühlt er den Unrath der vergangenen Jahrhunderte aus dem Boden auf, nicht um das Erdreich der Gegenwart damit zu düngen und fruchtbarer zu machen, wozu er dienen könnte und sollte, sondern um einen Octavband — Text und Noten — mit eleganter Gelehrsamkeit anzufüllen. —

## Edikt vom 11ten März 1812.

Wir gehen nunmehr zu unserem unmittelbaren Gegenstande über, und haben zuerst das Gesetz von 1812, das in den sogenannten alten Preußischen Provinzen, d. h. in denjenigen, welche im Jahre 1812 den Bestand der Preußischen Monarchie ausmachten, gilt, in's Auge zu fassen. Ueber die Verhältnisse, wie sie vor diesem neuen Gesetze gewesen, verlohnt es sich nicht der Mühe, viele Worte zu verlieren. Es herrschte dieselbe quälende und demoralisirende Willkür, dieselben zwecklosen, verderblichen Ausschließungen und Bedrückungen, wie anderwärts. Versagung des Grundbesitzes und der Betreibung vieler

Gewerbe; General-Privilegien, die von den meiſten Exemtionen befreiten, nicht für den Würdigeren, ſondern, wie immer, für den Reicheren; Wucher-Privilegien für die Uebrigen; häufig verſagte und dann wieder nach augenblicklichem Bedürfniß freigegebene Niederlaſſung an einzelnen Orten; unerhörte Brandſchatzungen endlich, denen durch den Ertrag eines ordentlichen Erwerbs außer dem Handel zu genügen unmöglich war: das waren die Beſtandtheile des Zuſtandes, der bis zu dem angegebenen Zeitpunkte, wenn auch durch gebeſſerte Sitte gemildert, doch in ſeinem Grundweſen, in der Verſagung des Bürgerrechts, fortdauerte.

Da begann für Preußen jene glorreiche Laufbahn, da es, von außen bedrängt und beraubt, die höchſte Kraft im Inneren entwickelte, und ſich in ſtillem Wirken durch weiſe, Bürgerſinn und Vaterlandsliebe weckende und nährende, freiſinnige Geſetze zu jener bewundernswerthen Kraftäußerung vorbereitete, welcher das Deutſche Vaterland ſeine Wiedergeburt zum großen Theile verdankte. Die Freiheit, aus dem Lager des übermüthigen Siegers ſchmählich verbannt, hatte an dem Heerde der Beſiegten gaſtliche Aufnahme gefunden. Von da an wichen die Meinung Europa's und der Genius des Jahrhunderts von der Seite des erſteren, und ſeine Macht war fortan allein auf Gewalt und auf die Gunſt des treuloſen Glückes gebaut. Als dieſes zu wanken begann, da rief er vergebens die alte Begeiſterung

der Freiheit wieder zu seiner Hülfe auf; sie war erloschen in der Brust der Seinen; erst auf dem Schlachtfelde fand er sie wieder: aber ihre flammende Schärfe war gegen ihn gekehrt; sie loderte in den Herzen der von ihm Unterdrückten, und er erlag der unüberwindlichen Kraft nach Freiheit ringender Völker. Diesen Erfolg hatte Preußen von dem Augenblicke seiner Demüthigung an vorzubereiten gestrebt dadurch, daß es die Freiheit in seinen Institutionen heimisch machte. Das große Wort, welches die Geschichte aus dem Munde des größten Preußischen Staatsmannes jener Periode vernommen, „es sei Preußens Beruf, die Früchte der französischen Umwälzungen auf friedlichem Wege zu erlangen," kann als das Losungswort jener Bestrebungen betrachtet werden. In diesem Sinne gab man den Gemeinden Selbstständigkeit und freie Wahl ihrer Beamten; man befreite die Gewerbe von den Fesseln des Zunftzwanges; man zerstörte größtentheils die drückenden Ueberreste des Feudalwesens, und gab den militairischen Einrichtungen eine nationale Gestaltung. Wenn man auch nicht in einem Schritte auf das anerkannte Ziel zuging, so schien doch jeder weitere Fortschritt durch das bereits Geleistete verbürgt.

An diese Reihe trefflicher, freisinniger Gesetze schließt sich nun in würdigem Bunde das **Edikt vom 11ten März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate**, an. Jeder Staats-Ange-

hörige ſollte in dem vorzubereitenden Kampfe ein Vaterland, das er in vollem Sinne ſein nennen durfte, eine freie Bürgerwürde, die der Feind ihm rauben konnte, zu vertreten haben; der des Bürgerrechtes beraubte Schützling aber hat keine Freiheit zu verlieren, er kann nur den Unterdrücker wechſeln; Leben und Eigenthum ſchont heutzutage auch der erobernde Feind. Der Grundſatz der Gewiſſensfreiheit fand zudem damals bei Denen, die Preußens Schickſale lenkten, volle Anerkennung; einem Unterſchiede der Stände, einer durch die Geburt beſtimmten Verſchiedenheit der Anſprüche auf Ehrenſtellen konnte, ohne ſeine Natur und ſeine Beſtimmung zu verkennen, ein Staat nicht huldigen, in deſſen geſchichtlichen Elementen ſchon das ariſtokratiſche als ein ſehr untergeordnetes erſcheint, der nach ſeiner ganzen Zuſammenſetzung mehr als irgend einer dazu berufen ſcheint, die Herrſchaft der Intelligenz und der Würdigkeit zu verwirklichen. Alle dieſe Umſtände waren der Emancipation in hohem Grade günſtig, und in der That darf man wohl behaupten, daß das Edikt vom 11ten März 1812 nur einer ſeinem Geiſte angemeſſenen Anwendung bedurfte, um eine wahrhafte Emancipation in's Leben zu führen. Als Prinzip ſtellt es, nachdem es ſämmtliche ältere Vorſchriften für aufgehoben erklärt, das Staatsbürgerrecht an die Spitze. Der §. 1 lautet:

„Die in unſeren Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten,

Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsburger zu achten."

In Allem, was privatrechtliche Verhältnisse, Niederlassung, Gewerbe, Grundbesitz betrifft, huldigt das Gesetz durchaus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, läßt keinerlei Beschränkungen außer den für alle Bürger gesetzlich vorgeschriebenen bestehen und kann in dieser Beziehung allen Deutschen Gesetzgebungen als Muster vorgehalten werden. Es erkennt den Grundsatz an, der aus der Idee der Gerechtigkeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervorgeht, daß ein jedes Verbot nur die Sache treffen dürfe und nicht zwischen den Personen unterscheiden, daß eine jede gegen Personen gerichtete Gesetzgebung für ein Werk nicht der Gerechtigkeit, sondern der Gewalt zu achten. Die Preußische Gesetzgebung über ihre jüdischen Unterthanen steht in dieser Beziehung über allen anderen Deutschen Gesetzgebungen, selbst die Würtembergische nicht ausgenommen. Einem weniger liberalen Prinzip huldigt sie nur in einer Beziehung, in Beziehung auf öffentliche Aemter. Aber auch ist hier das Gesetz sehr weit entfernt, die, wie wir später sehen werden, in der Anwendung allerdings festgehaltene, beinahe völlige Ausschließung zu bestimmen. Die dahin gehörigen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§. 7. „Die für Einländer zu achtende Juden sollen, in so fern diese Verordnung nichts abweichen-

des enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen."

§. 8. „Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

§. 9. „In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zu gelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen."

Die ausgesprochene Befähigung in §. 8 ist, wie man sieht, so bestimmt, wie nur eine gesetzliche Zusicherung gegeben werden kann: der Sinn des §. 9 kann nach einer aufrichtigen Auslegung nicht anders genommen werden, als daß man nur darüber zweifelte, ob man Juden zu allen Staatsämtern, oder zu welchen man sie zulässig achten wolle; eine völlige Ausschließung mochte wohl damals, als das Gesetz gegeben ward, und als es nicht zu bezweifeln schien, daß der Geist, der es hervorgebracht, auch in seiner Anwendung walten werde, Niemand darin finden können.

Fragen wir nach den Folgen, die dieses neue Gesetz hervorgebracht, so können wir diese Folgen, genau genommen, nur nach der, wie wir sehen werden, leider allzukurzen Zeit ermessen, während welcher der Glaube an dessen unbedingte, treue Vollziehung in allen seinen Bestimmungen und in seinem wahren Geiste in den Gemüthern noch nicht wankend geworden war. Diese Zeit war bei ihrer großen Kürze so reich an Bedeutung, daß sie ein inhaltleeres

Jahrhundert überwiegt, und daß ſie, wie eine kurze Feuerprobe, genügt, um die Kraft und Gediegenheit jenes Werkes zu bewähren. Es war die Zeit der Wiedergeburt Preußens und Deutſchlands, die Zeit des Befreiungskrieges. Es war Gelegenheit gegeben, es zu erproben, ob die jüdiſchen Unterthanen der Preußiſchen Monarchie den Preis für das Gegebene zu zahlen, treue Pflichterfüllung für anerkanntes Recht zu leiſten, Liebe und muthige Aufopferung dem Vaterlande, welches ſie als die Seinigen anerkannt hatte, zu weihen wüßten. Hier ſind alle übereinſtimmende Zeugniſſe — und dieſe Thatſache iſt von der größten Wichtigkeit, um die Sinnesänderung, die ſich in der ſpäteren Handhabung des Geſetzes kund giebt, in ihrem rechten Lichte zu ſehen — den Juden günſtig. Eines der am meiſten authentiſchen, oft ſchon angeführte Zeugniß iſt in dem bekannten Schreiben des Fürſten von Hardenberg an den Grafen von Grote vom 4ten Januar 1815 in folgenden Worten enthalten:

„Auch hat die Geſchichte unſeres letzten Krieges „wider Frankreich bereits erwieſen, daß die Juden „des Staats, der ſie in ſeinen Schooß aufgenommen, „durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die „jungen Männer jüdiſchen Glaubens ſind die Waf„fengefährten ihrer chriſtlichen Mitbürger geweſen, „und wir haben auch unter ihnen Beiſpiele des „wahren Heldenmuthes und der rühmlichſten Ver„achtung der Kriegsgefahren aufzuweiſen, ſo wie die

„übrigen jüdiſchen Einwohner, namentlich auch die „Frauen, in Aufopferung jeder Art den Chriſten „ſich angeſchloſſen.“

Wir ſind weit entfernt, in dem Inhalte dieſer oder ähnlicher Zeugniſſe irgend ein beſonderes Verdienſt, irgend etwas beſonders Dankenswerthes zu finden. Wir würden uns ſolcher Anführungen gerne überhoben ſehen, und es würde uns fürwahr nicht in den Sinn kommen, darauf zurückzugehen, wenn nicht manches ſpäter Vorgefallene ganz dazu geeignet wäre, den Urkundiaen auf die Vermuthung zu bringen, daß die Juden doch wohl den Erwartungen, die der Geſetzgeber im Jahre 1812 von ihnen gehegt, nicht entſprochen, daß ſie in den Landestheilen, wo ihnen jenes Geſetz zu Theil geworden, zu einer billigen Beſchwerde Veranlaſſung gegeben haben mögen. Wir finden aber eine ſolche getäuſchte Erwartung, eine ſolche Beſchwerde nirgends ausgeſprochen; es iſt uns kein Fall vorgekommen, daß man ſich eines ſolchen Vorwandes zur Beſchönigung irgend eines officiellen Rückſchrittes je bedient hätte. Die Juden haben freilich nicht mehr gethan, als ihre Pflicht gegen ihr Vaterland und ihren König ihnen auferlegte; aber ſie verlangten auch dafür nicht mehr, als daß denjenigen Pflichten, welche der Buchſtabe und der Geiſt des Geſetzes Jenen auferlegte, eben ſo entſprochen werde. Sie haben denjenigen Erwartungen genügt, die man in Folge des Geſetzes billig von ihnen hegen durfte; ſie mußten darauf vertrauen,

daß auch den Erwartungen, welche sie nach den Verheißungen des Gesetzes zu hegen berechtigt waren, Genüge geschehen werde. Es konnte nicht ausbleiben, daß gar Manche ihre ganze Zukunft, ihr ganzes Lebensglück, ihre ganze Hoffnung auf ein künftiges nützliches Wirken auf jene Verheißungen bauten. Manche bis dahin durch Unterdrückung niedergehaltene Kräfte mußten nun einen um so energischeren Aufschwung nehmen. Einzelne, im Laufe des Krieges vorgekommene Fälle des militairischen Avancements*) mußten das Vertrauen erwecken, daß in dieser Beziehung mindestens über die günstige Auslegung des §. 9 des Gesetzes kein Zweifel mehr obwalte, und daß der Jude, wenn er mit seinen christlichen Mitbürgern die Mühen und Gefahren des Kampfes theilte, auch des gleichen Anspruchs auf Ehre und Auszeichnung theilhaftig werden würde. Viele wid-

*) Wir haben früher, auf die Angabe einer großen Anzahl glaubhafter und in der Prüfung der Thatsachen sonst sehr sorgfältiger Schriftsteller hin das Factum angenommen, daß in der Schlacht bei Waterloo 53 Officiere jüdischen Glaubens geblieben seien. Es ist aber unserer Anführung ein aus achtbarer Quelle fließender Widerspruch entgegengesetzt worden, und es läßt sich nicht läugnen, daß die Thatsache auf den ersten Anblick den Anschein der Uebertreibung darbietet. Was uns betrifft, so sind wir bei unserer Anführung mit bestem Glauben zu Werke gegangen; eine nähere Verificirung der Thatsache ist uns bis jetzt nicht möglich gewesen. Es würde uns sehr angenehm sein, wenn näher Unterrichtete uns eine Bestätigung oder eine Nachweisung, wie der Irrthum entstanden, zukommen ließen.

meten ſich natürlich den Wiſſenſchaften, und es war vorauszuſehen, daß Manche ſich mit beſonderem Eifer denjenigen Zweigen der Wiſſenſchaften widmen würden, — deren Anzahl überdies in Preußen aus Gründen, die wir ſpäter entwickeln werden, größer als in irgend einem anderen Staate iſt — von welchen ſie nur durch eine vom Staate zu verleihende öffentliche Stellung einen nützlichen, praktiſchen Gebrauch zu machen hoffen durften. Allen Dieſen war das für heilig und unverbrüchlich geachtete Wort des Geſetzes der Boden geworden, auf welchen ſie ſich mit allen ihren Kräften und Hoffnungen geſtellt, die Quelle der Lebensluft, aus welcher ſie die Möglichkeit eines bürgerlichen Daſeins, einer Wirkſamkeit, welcher die wenigſten Menſchen zu entbehren im Stande ſind, empfangen ſollten. War die Vollziehung des Geſetzes ungewiß, ſo wankte der Boden unter ihren Füßen, ſo war die Quelle der Lebensluft ihres bürgerlichen Daſeins für ſie vergiftet und Tod bringend. Die Wendung, welche das Schickſal Derer, die ſich in dieſem Falle befanden, genommen, der Todeshauch, der die Blüthen ſo mancher Hoffnungen vergiftete, wird in dem folgenden Abſchnitte unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen.

## Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812.

Wir finden im Anfange der Heinemannſchen Sammlung eine Reihe von Verfügungen, die Anwendung

des Edikts vom 11. März 1812 betreffend, bis in das Jahr 1814 hinein, in welchem noch der Geist des Gesetzes selber und für alle zweifelhaften Fälle die Tendenz zu einer gerechten, der Freiheit günstigen Auslegung vorwaltet. Von da an aber macht sich eine veränderte Gesinnung, eine eingetretene Reaktion, von welcher wir einen von dem Gesetzgeber offen ausgesprochenen Grund vergebens suchen, auf unverkennbare Weise bemerklich. Wir wollen uns Mühe geben, sie erst in ihren allmäligen Fortschritten zu verfolgen und demnächst ihre Natur zu erforschen.

Die erste Thatsache, in welcher sie sich kund giebt, trägt einen für die Juden der Preußischen Monarchie um so empfindlicheren Charakter, als sie sich gerade an ein für ihr Vaterland überaus glorreiches Ereigniß anschließt, und so, einen traurigen Zwiespalt zwischen Vaterlandsliebe und individuellem Ehrgefühle erzeugend, die Quelle des größten Ruhmes für das Vaterland und alle seine Angehörigen für sie allein in eine Quelle der Kränkung und der Zurücksetzung verwandelt. Innerhalb der Gränzen, in welche die Gewalt des Feindes das in den Staub getretene Preußen im Jahre 1812 eingeengt hielt, waren die Juden Bürger, Bürger des ganzen Staates; innerhalb der weiteren Gränzen, die der Muth aller seiner Kinder dem Vaterlande wiedererkämpft hatte, sollten sie es nicht sein. Das herabgewürdigte, eingeengte Preußen hatte sie anerkannt; das erweiterte, ruhmgekrönte verstieß sie! In Beziehung

auf den großen Länderzuwachs nämlich, den Preußen in Folge des Befreiungs-Krieges erhielt, stellte die Regierung alsbald den Grundsatz auf, daß nicht nur auf die neu erworbenen, sondern auch auf die wieder eroberten Provinzen das Edikt vom 11ten März 1812 keine Anwendung finden, sondern, daß es da bis auf weiteres bei den Verhältnissen, in welchen sich die Juden zur Zeit der Uebernahme in jeder einzelnen Provinz befunden, sein Verbleiben behalten solle. So können die Preußischen Juden als ihr Vaterland im wahren Sinne des Wortes nur das Preußen des Tilsiter Friedens betrachten, und in ihrer Erniedrigung lebt noch das einzige lebtbare Denkmal der Erniedrigung und der Zerrissenheit des Vaterlandes. Eine Sonderung, die eine weise Politik in allen andern Beziehungen, so weit es sich nur irgend mit den Rücksichten der Billigkeit vertrug, auszugleichen strebte, eine Erinnerung an erlittene Schmach, deren Spuren man jetzt auf alle Weise aus der Wirklichkeit zu verbannen bemüht war, wurden hier in seltsamem Widerspruche verewigt. Der Jude des Großherzogthums Posen wird nach Polnischem, der in der Provinz Sachsen nach Sächsischem, der im Herzogthum Westphalen nach alt-Darmstädtischem Rechte unterdrückt; in den ehemals Französischen und Königlich Westphälischen Provinzen sollte er freilich dem Prinzip nach eben so des Französischen und Westphälischen Rechts sich erfreuen; aber hier wird, wie wir späterhin genauer wahrnehmen

werden, nur die Ausnahme festgehalten, und die Regel bleibt unbeachtet; das Prinzip der Rechtsgleichheit wird in allen den ihm gebührenden Anwendungen auf widerrechtliche Weise vereitelt; einzelne von der unbeschränkten Willkühr der Kaiser-Regierung ausgegangene, nur auf eine kurze Dauer berechnete Verfügungen hingegen, von denen in Frankreich selbst keine Spur mehr anzutreffen ist, werden verewigt.

In seiner vollen Härte zeigt sich dieser Grundsatz des Fortbestehens der vorgefundenen verschiedenartigen Bestimmungen in einer beinahe nothwendig daraus hervorgehenden Anordnung, welche den Juden das Hinüberziehen von einer Provinz in die andere, in welcher eine verschiedene Einrichtung obwaltet, versagt. Dieser Umstand ist es besonders, der uns zu der Aufstellung des höchst traurigen Satzes nöthigt, daß man den Preußischen Juden ihr Preußisches Vaterland, welches man sie doch mit ihrem Blute zu vertheidigen nöthigt, vorenthält und ihnen dafür das erniedrigte Preußen des Tilsiter Friedens gleichsam unterschiebt, so daß sie nur in dem Einen Falle wieder wahrhaft Preußische Bürger werden würden, wenn Preußen, was Gott verhüten möge, je wieder auf die Grenzen des Tilsiter Friedens beschränkt würde. — Merkwürdig ist es, wie man gerade in dieser Beziehung noch in der ersten Zeit nach dem Befreiungskriege eine andere Ansicht gehegt und officiell ausgesprochen hat. In einer Re-

nerungs-Verfügung vom 24ſten März 1814 heißt es, „daß die Juden in den am linken Elb-Ufer be„legenen Preußiſchen Provinzen den Unterthanen in „den übrigen Preußiſchen Provinzen bei ihrer Ein„wanderung in letztere völlig gleich geachtet werden „ſollen.“*) Der entgegengeſetzte Grundſatz macht ſich indeſſen ſchon in mehreren Reſkripten des Jahres 1817 geltend, ſcheint durch eine Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1818 definitiv feſtgeſtellt worden zu ſein, und findet ſich ſeitdem in häufigen Anwendungen wieder.**) Die Anwendung dieſes Grundſatzes hat aber eine Menge von ſtreitigen Fragen über den Punkt veranlaßt, in wie weit nun die Juden der verſchiedenen Provinzen in den ihnen verſchloſſenen Landestheilen z. B. in Beziehung auf temporären Aufenthalt und Gewerbsbetrieb, als Einländer oder Ausländer zu betrachten ſeien: Fragen, die ſehr oft bei abweichender Behandlung von Seiten der unteren Behörden die Dazwiſchenkunft des Miniſteriums erforderten. Als einen einzelnen Beleg, wie weit der Same des Böſen ſelbſt gegen den Willen Deſſen, der ihn ſäet, fortwuchert, wie leicht ein ungerechtes Prinzip unüberſehbare nachtheilige Folgen herbeiführt, führen wir die unglaublich ſcheinende, aber nicht zu bezweifelnde Thatſache an, daß man eine Zeit lang in Folge jenes Grundſatzes den jüdiſchen Handwerksburſchen aus den neuen Provinzen,

*) Heimann, S. 28, Nro. 10.
**) Heimann, S. 26—28.

die, auf der Wanderſchaft begriffen, in den alten Provinzen Arbeit ſuchten, den Aufenthalt verſagt hat; indeß iſt dieſem Unfuge ſchon durch ein Reſkript des Miniſteriums des Innern vom 1ten September 1827*) bei Gelegenheit des mehreren Handwerksburſchen aus Halberſtadt verſagten Aufenthaltes in Berlin und auf Veranlaſſung des Staatsminiſters v. Klewitz ein Ende gemacht worden. Beſtimmungen, welche eine ſo verwickelte und vielfach läſtige Anwendung herbeiführen, haben insbeſondere die üble Folge, daß ſie vielen Staatsbeamten, die durch dieſe Verhältniſſe auf eine läſtige und offenbar unnütze Weiſe in Anſpruch genommen werden, eine Art von Ueberdruß und Widerwillen gegen die Angelegenheiten der Juden einflößen, wobei ſie nur zu oft überſehen, daß alle dieſe Beſonderheiten, wodurch ihnen die Juden ſo oft ein Gegenſtand läſtiger Beſchäftigung werden, keinesweges in der Eigenthümlichkeit der Juden, wie Manche es vorgeben, ſondern lediglich in der Eigenthümlichkeit der ſie bedrückenden Geſetze ihren Grund haben.

Da man übrigens das Edikt vom 11ten März 1812 auf die neuen Provinzen nicht anwenden wollte, dennoch aber nicht umhin konnte, das Unwürdige, das für die Regierungsbehörden über alle Begriffe Läſtige, welches in dem Fortbeſtehen aller der bunten Zuſtände, die man vorgefunden, lag, einzuſehen, ſo

*) Heimmann, S. 38.

war bereits in den erſten Jahren nach dem Frieden von einer neuen Geſetzgebung, die man für die neuen Provinzen ausarbeiten wolle, die Rede. Daß man an der Stelle einer ſolchen neuen Geſetzgebung nicht das Edikt einführte, davon kann der Grund nur in einer veränderten Geſinnung, nicht in einer in der kurzen, aber inhaltreichen Zwiſchenzeit in den alten Provinzen gemachten Erfahrung geſucht werden. Die Erfahrung jener Zeit konnte ſich auf nichts Anderes beziehen, als auf Das, was eben jene Zeit allein beherrſchte und belebte, auf die Beſtrebungen für die Befreiung des Vaterlandes: und hier war die Erfahrung nach Zeugniſſen von der unerſchütterlichſten Anhänglichkeit der Juden gänzlich. — Von einem gewiſſen Standpunkte aus muß man jene Nicht-Einführung ſelbſt als den Ausdruck einer redlichen Geſinnung von Seiten der Regierung betrachten. Man darf nämlich mit großer Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß damals, als es ſich um die Behandlung der jüdiſchen Unterthanen der neuen Provinzen zuerſt handelte, die Abſicht der Regierung, die ſie ohne allen Zweifel bei der Erlaſſung des Edikts mit der größten Beſtimmtheit gehegt, daſſelbe in allen ſeinen Beſtimmungen ohne Ausnahme mit voller Aufrichtigkeit auszuführen, bereits wankend geworden war. Wie unwendbar wäre es unter dieſen Umſtänden geweſen, den am meiſten beklagenswerthen Erfolg des Edikts hier abſichtlich zu wiederholen, neue Hoffnungen zu erregen, um ſie abermals unerfüllt zu laſſen,

neue Aussichten auf eine bürgerliche Existenz zu erwecken, um Diejenigen, die sie gehegt, mit den Anderen in den Abgrund einer verfehlten Laufbahn zu stürzen.

Die zweite Thatsache, in welcher sich demnächst die veränderte Gesinnung der Regierung offenbarte, war weniger umfassend in ihren Folgen, aber nicht minder bedeutend, ja vielleicht gewichtiger noch in ihrem Geiste. Sie hängt wie die erste mit großen Ereignissen, mit den Schicksalen, der Noth und der Rettung Preußens zusammen; sie muß als die größte Kränkung, die den Preußischen Juden seit 1812 widerfahren, betrachtet werden, und sie giebt einen schlagenden Beweis für die Wahrheit, die aus dem ganzen Schauspiele der Mißhandlungen der Juden in Tausend Zügen hervorleuchtet, daß die herbsten Kränkungen immer die edelsten Eigenschaften und die besten Leistungen treffen, so daß hier, wie immer, das System der Ausschließung, wenn es sich nicht durch seine völlige Gedankenlosigkeit schützen will, als auf Erniedrigung und Demoralisation ausdrücklich und einzig gerichtet erscheinen muß. Wir meinen nämlich die Erklärung, daß die Juden, welche an den Feldzügen von 1813 und 1814 als Freiwillige Theil genommen, selbst, wenn sie als Invaliden zurückgekehrt wären, auf die den Freiwilligen vor dem Beginne des Feldzuges allgemein versprochene Versorgung im Staats-Dienste — es versteht sich, daß hier in der Regel nur von den alleruntergeordnetsten Bedie-

nungen, mit denen keinerlei Macht und Rang verknüpft iſt, die Rede ſein kann — keine Anſprüche haben ſollten. Wir erinnern daran, daß der §. 9 des Edikts die Frage des Staatsdienſtes in ſo fern unentſchieden gelaſſen, als er die Gränzen der Zuläſſigkeit einer weiteren Beſtimmung der Regierung anheim geſtellt hatte. Aber wer mochte wohl zur Zeit der Erlaſſung des Edikts, zur Zeit des Glaubens an ſeine Verheißungen den Gedanken faſſen können, daß man da, wo es ſich um Zulaſſung Derer, die freiwillig ihr Blut für das Vaterland vergoſſen, zu den allergeringfügigſten Bedienungen handelte, die ungünſtigere Anſicht zur Anwendung bringen würde? Welchen Fall konnte man bei der Abfaſſung als einen im günſtigen Sinne zu entſcheidenden im Auge haben, wenn man dieſen zu den Fällen der Ausſchließung zählte? Auch weiß ich aus ſicherer Quelle, daß ein Reſkript des Staatskanzlers von Hardenberg aus älterer Zeit — wahrſcheinlich noch vor der Beendigung des Befreiungskrieges — exiſtirt, worin den Aelteſten der Berliner Judengemeinde auf die Anfrage, ob auch Juden auf die verſprochene Verſorgung im Staatsdienſte würden Anſpruch machen können, die Antwort ertheilt wird, daß der König, da er in der Aufforderung, die Waffen für das Vaterland zu ergreifen, keinen Unterſchied der Religion gemacht habe, auch bei der Belohnung der Heimkehrenden keinen Unterſchied machen werde. — Dieſe Anſicht muß indeſſen ſehr bald aufgehört

haben, die herrſchende zu ſein, da jener Unterſchied von Anfang an in allen Fällen gemacht worden zu ſein ſcheint. Da die Fälle nicht ſelten vorgekommen ſind, ſo ſind auch die Entſcheidungen der Art häufig: eine, welche gerade vor mir liegt, vom 28ſten November 1826 datirt, lautet, wie folgt:*)

„Reſkript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig.“

„Der Königl. Regierung wird zur Beſcheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 30ſten v. M. eröffnet, daß, wenn der moſaiſche Glaubensgenoſſe N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813 und 14 gleiche Anſprüche auf eine Verſorgung im Staatsdienſte erworben hat, er ſolche doch des jüdiſchen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorſchrift des Edikts vom 11ten März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß.“

Der vorgebliche Entſcheidungs-Grund am Schluſſe dieſer Verfügung erſcheint uns beinahe nicht minder befremdend, als die Entſcheidung ſelbſt. Man will, um einer weiteren Rechtfertigung aus Prinzipien überhoben zu ſein, ein beſtehendes Geſetz anführen: eine Mauer, hinter die man ſich ſo oft gegen die Forderungen der Billigkeit, der Ehre, der Sittlichkeit verſchanzt. Aber das Geſetz, das man anführt,

*) Heinemann, S. 422.

enthält keine Entscheidung, sondern es stellt die betreffende der weiteren Entschließung der Regierung anheim. Es wird jedenfalls keine völlige Ausschließung, die gleich vom Anfange an alle Hoffnung würde getödtet, und somit keine getäuscht haben, aus, indem es das „in wie fern“ einer weiteren Bestimmung vorbehält. Der Gesetzgeber möge die Hand auf's Herz legen und sich fragen, ob damals, als das Edikt erlassen ward und Die, die sich dadurch befreit wähnten, mit ihren Mitbürgern in den Kampf gingen, Jemand hatte ahnen können, daß dieses die Folge sei, die man dem Artikel geben würde, ob damals der Jude, der in den Feldzug ging, es für möglich halten konnte, daß, wenn er verkrüppelt aus dem Feldzuge zurückkehrte, ihm daraus nur eine neue Zurücksetzung, eine neue Schmach erwachsen würde. Betrachtet man jene Versorgungen als Belohnungen der Ehre, so ist er durch ihre Versagung entehrt; betrachtet man sie als Entschädigung für das vergossene Blut, so ist er um den versprochenen Lohn betrogen. Wohl Denen, die da gefallen sind in dem beseligenden Wahne, wahrhaft gleichberechtigte Söhne des Vaterlandes zu sein, für das sie bluteten, und die den Tag der bittersten Enttäuschung nicht erlebt!

— Einen noch befremdenderen Anstrich gewinnt aber jener vermeintliche Entscheidungsgrund durch die Erwägung, daß im Jahre 1822, als jenes Reskript erlassen ward, bereits, wie wir sogleich sehen werden, die liberalste Bestimmung des Edikts durch eine will-

königliche Verfügung aufgehoben worden war, daß man also mit jenem Gesetze, da wo es Rechte verlieh, da wo es die gerechtesten Hoffnungen begründete, wo Aussichten auf ein ganzes Leben darauf gebaut worden sein mußten, nach Belieben schaltete, und ihm den ersten und wesentlichsten Charakter eines Gesetzes, den der Garantie, somit längst entzogen hatte. Und nun bedient man sich desselben Gesetzes, um, durch eine künstliche Auslegung mehr als durch dessen Worte oder dessen Geist eine Forderung zurückzuweisen, deren Billigkeit anzufechten man sich nicht im Stande fühlt. Würde ein solches Verfahren von einer Regierung beobachtet, deren Gerechtigkeitsliebe minder allgemein anerkannt wäre, so würde man nur zu leicht auf den Gedanken kommen, daß sie die Gesetze nur wie Vorwände für das Verfahren des Starken gegen den Schwachen, nicht aber wie einen Schutz des Schwachen gegen den Starken betrachte.

Ehe wir auf den wichtigsten Punkt übergehen, in welchem die Verheißung des Edikts vom 11. März 1812 geradezu zurückgenommen worden, haben wir die allgemeine Ausschließung vom Staatsdienst und was diese in den besonderen Verhältnissen des Preußischen Staates bedeutet, näher in's Auge zu fassen. Mit welcher bis auf das Geringfügigste hinabsteigenden Genauigkeit man jene Ausschließung handhabt, davon finden wir mannichfache Belege, z. B. darin, daß es ausdrücklich verfügt worden, daß die Stellen von Feldmessern und Auktions-Kommissarien, da sie

zu den Staatsdiensten gehören, von Juden nicht bekleidet werden können:*) eine Verfügung, die man wie eine Satire auf diejenigen Schriftsteller betrachten möchte, die, weil sie nicht wissen, wovon sie reden, oder, weil sie den Standpunkt der Frage absichtlich verdrehen, die Frage des Staatsdienstes in dem Lichte auffassen, als sei dabei wesentlich von dem Ertheilen politischer Macht, von einem Regieren über andersglaubende Mitbürger die Rede. In der That, vor der Regierungsgewalt eines Feldmessers oder Auktions-Kommissarius wird, sollte ich meinen, selbst Herr Dr. Paulus in Heidelberg, — der die ganze Frage, wie der Herr Assessor Koch in Culm meint, sehr richtig dahin gestellt hat, ob die Juden zum Regieren über die Christen zugelassen werden sollen, — eben keine sonderliche Furcht empfinden.

Es kommt sehr viel darauf an, daß wir es uns klar machen, daß die Frage des Staatsdienstes in Deutschland überhaupt, ganz insbesondere aber und mehr, als in irgend einem anderen civilisirten Staate, in Preußen, eine ganz andere, viel umfassendere und viel mehr in die Verhältnisse des Lebens eingreifende Bedeutung hat, als das, was in der Terminologie konstitutioneller Staaten, z. B. Englands, die wir oft gedankenlos nachsprechen, mit dem Ausdrucke der Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte bezeichnet wird. Es ist diese Betrachtung darum überaus wichtig, weil, wie wir

*) Heinemann. S. 37. 44.

ſehen werden, gerade in dieſem Umſtande der Grund liegt, daß der Zuſtand der Juden in der Preußiſchen Monarchie ungeachtet des Edikts von 1812, welches doch jede Privat-Thätigkeit, jede freie Bewegung in den verſchiedenen Gebieten des bürgerlichen Lebens zu geſtatten ſcheint, ein durchaus unerträglicher iſt, — ein Zuſtand, bei dem eine freie, allſeitige Ausbildung menſchlicher Kräfte, ein gedeihliches Fortſchreiten humaner Bildung, ein beſeligendes Gefühl froher, ſtolzer Vaterlandsliebe unmöglich iſt. Der Anſpruch auf den Staatsdienſt nämlich iſt in Preußen nicht ein Anſpruch auf politiſchen Einfluß — einen ſolchen hat in Preußen Niemand; — er iſt nicht eine Art von politiſchem Bürgerrecht, ſondern er iſt ein Anſpruch auf eine Exiſtenz, die in allen höheren Gebieten auch der rein perſönlichen und bürgerlichen Thätigkeit der Staat allein zu verleihen ſich vorbehalten, und dahingegen auch allen Fähigen, ſo weit er ſie zu beſchäftigen im Stande iſt, zu verleihen ſich anheiſchig gemacht hat. Der Grund dieſer Eigenthümlichkeit iſt mit der ganzen Organiſation des Preußiſchen Staates auf's innigſte verwachſen und ihre Folgen treten in mehrfachen Einzelnheiten, die wir demnächſt näher bezeichnen werden, deutlich hervor. In keinem Lande hat der Staat, — oder, wenn wir uns genauer ausdrücken wollen, die Regierung, die hier ja das einzige lebendige, thätige Glied des Staats-Körpers iſt, — ſich es ſo ſehr zur Aufgabe gemacht, alle Verhältniſſe, Richtungen und Beſtrebun-

gen des bürgerlichen Lebens mit ihrer Wirksamkeit zu durchdringen, sie in den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit zusammenzufassen und gleichsam darin aufgehen zu lassen, wie in Preußen. Wenn wir in dieser Beziehung zwei Extreme einander gegenüber stellen wollen, so finden wir sie wohl am schärfsten in der Zusammenstellung von Preußen und von England. Hier herrscht der Grundsatz, daß die Regierung ihre Wirksamkeit möglichst beschränke und nur auf das unerläßlich Nothwendige, auf Dasjenige, was ohne die Dazwischenkunft der Staatsgewalt nun einmal nicht gefördert werden kann, erstrecke, in allem Uebrigen aber der individuellen, so wie der vereinigten Privatthätigkeit Mehrerer freien Spielraum lasse. Dort hingegen wird kein Gegenstand von allgemeinem Interesse der Pflege und den Bemühungen der Einzelnen anvertraut; ein jeder wird vielmehr beinahe ausschließend als Regierungssache betrachtet. Wir haben es hier nicht mit der Beurtheilung des Werthes dieser verschiedenen Systeme, sondern lediglich mit der Aufsuchung ihrer Folgen zu thun. Diese sind z. B. sehr hervorstechend in der verschiedenen Behandlung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens und der wissenschaftlichen Institute. Während dieses Alles in Preußen so sehr als Sache des Staates betrachtet wird, daß an eine dahin gehörige Einrichtung, die nicht von der Regierung geschaffen und, wie ein anderer Zweig der Administration, ganz und gar von ihr abhängig wäre, nicht zu denken ist, ja daß eine

Privat-Erziehungs-Anſtalt von einiger Bedeutung neben den reichlich ausgeſtatteten öffentlichen Anſtalten kaum beſtehen kann, ſehen wir in England auf dem Wege der Privat-Vereinigung die umfaſſendſten höheren Lehranſtalten entſtehen und aufblühen, die ohne alle Dazwiſchenkunft, ohne alle Aufſicht von Seiten der Regierung in anderem Sinne, nach anderen Grundſätzen, als die dem Staate näher verwandten, jedoch ebenfalls unabhängigen älteren Inſtitute, geleitet werden; auf welche daher die dem Staate ſelbſt gebietende Unduldſamkeit keinen Einfluß übt. So nahmen wir in jenem Lande die beachtungswerthe Thatſache wahr, daß, während die alten Univerſitäten Oxford und Cambridge keinen Diſſenter oder Katholiken in die Reihen ihrer Schüler oder Graduirten zuließen, die neue Londoner Univerſität einen Juden als Profeſſor der orientaliſchen Sprachen anſtellte. In Preußen hingegen iſt Derjenige, dem vom Staate eine Anſtellung verweigert wird, als Lehrer, wie in jeder anderen Beziehung, nicht im Stande, ein Surrogat für das Verſagte zu finden; es wird ihm ſelten oder nie gelingen, ſich eine einigermaßen ſichere und ehrenvolle, ja auch nur eine ihn anſtändig ernährende Stellung zu erwerben. — Ein zweiter hieher gehöriger, dem Preußiſchen Staate ganz eigenthümlicher Umſtand, der mir insbeſondere auf die Stellung der Juden in Preußen von ſehr nachtheiligem Einfluſſe geweſen zu ſein ſcheint, iſt der Mangel an einem ſelbſtſtändigen, von einer An-

ſtellung der Regierung unabhängigen Advokatenſtande. Es mag wohl ein ſchöner Gedanke geweſen ſein und dem eben bezeichneten Prinzip der Preußiſchen Regierung ganz angemeſſen, den Staat bei den Streitigkeiten der Einzelnen nicht nur als Richter zwiſchen den Partheien, ſondern auch als ihren Vertreter interveniren zu laſſen, indem man den Beamten an die Stelle des Advokaten ſetzte. Aber man überſah dabei einerſeits, daß man ſich dem Ziele, das man im Auge hatte, nur auf eine ganz äußerliche Weiſe näherte, indem durch die formelle amtliche Stellung des Vertreters das Weſen der Sache, die Einſeitigkeit ſeines Verhältniſſes zu dem Rechtsſtreite, nicht verändert wird und andrerſeits, daß man dem Rechte der Partheien zu nahe tritt, wenn man ihnen nicht geſtattet, einen Jeden vom Staate zu dieſem Geſchäfte als tüchtig anerkannten zu ihrem Vertreter zu wählen, ſondern dieſe Wahl auf beſtimmte, vom Staate nach Belieben zu wählende Beamte beſchränkt. So iſt denn die hauptſächlichſte Folge dieſer Einrichtung die geweſen, daß ein einflußreicher Stand, von unabhängiger Intelligenz gebildet, dadurch weggefallen und eine Anzahl nach Belieben zu ernennender Beamten an deſſen Stelle geſetzt worden. Für die Juden war die beſondere Folge davon, daß auch für alle Diejenigen unter ihnen, die ſich der Rechtswiſſenſchaft gewidmet hatten, — was nach dem Geſetze von 1812 bei einer freien Advokatur, wie wir ſie in anderen Staaten finden,

nicht möglich gewesen wäre, — Talente und Kenntnisse zu einem nutzlosen Gute wurden, da die Regierung den Grundsatz festhielt, ihnen deren Anwendung in der ganzen weiten Sphäre, in welcher ihre Gestattung von ihr abhing, zu versagen. Um alles Gesagte in ein Wort zusammenzufassen: der Staat, d. h. die Regierung, bedeutet in Preußen Alles, der Einzelne Nichts, als was er durch sie und vermöge ihrer Bewilligung bedeutet; außer dieser ist für das bescheidenste Streben nach Auszeichnung, für die genügsamste Ehrliebe keine Befriedigung möglich; man möge hiernach ermessen, wie weit die Zurücksetzung Derer in einem solchen Lande gehen muß, denen die Regierung, die einzige Spenderin alles Lohnes und aller Ehre, das Füllhorn aller ihrer Gaben zu verschließen den Entschluß gefaßt hat.

Man kann denken, welcher unschätzbare Werth unter diesen Umständen der Bestimmung des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 beigelegt werden mußte, der den Juden die Aussicht auf Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern, „zu welchen sie sich geschickt gemacht haben," mit bestimmten Worten eröffnete. Hier war denn doch Denjenigen, die sich dem Studium der Wissenschaften zu widmen den Beruf fühlten, eine Hoffnung und zwar für alle Die, die sich nicht gerade der Heilkunde zuwandten, die einzige Hoffnung gegeben, einstmals einen erfreulichen, ehrenvollen Wirkungskreis zu erlangen. Es findet zwischen den verschiedenen Graden der auf der

Religion gegründeten Ausschließung, wenn sie auch alle gegen ein und dasselbe Prinzip des Rechts und der Moral verstoßen, wenn sie auch alle dasselbe schädliche Gefühl der Zurücksetzung bei Allen, die sie treffen, erzeugen, doch eine Verschiedenheit in Beziehung auf ihre thatsächliche Natur und auf die Schädlichkeit ihrer besonderen Folgen Statt, indem der eine nur die Aussichten des hochstrebenden Ehrgeizes Wenige verschließt, der andere einer jeden geistigen Anlage, einer jeden edleren Kraft die Möglichkeit des Wirkens entzieht: Alles natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der Betheiligte die Religion nicht zu denjenigen Gegenständen zähle, die gegen irdischen Vortheil und Ehre nicht in Betracht kommen. In dem zweiten der bezeichneten Zustände befanden sich die Juden der Preußischen Monarchie so lange noch nicht, als ihnen durch ein bestimmtes Wort des Gesetzes die Aussicht auf eine Sphäre eröffnet war, in welcher, wenn auch nicht alle, doch die meisten Kräfte und Anlagen sich zu entwickeln, nützlich und wirksam zu werden hoffen durften. Mochte es auch wohl immer schwierig scheinen, den Bekennern einer begünstigteren Religion im Falle der Konkurrenz den Rang abzulaufen, mochte es auch nur den ausgezeichneteren Talenten gelingen können, sich durch die Ungunst der wählenden Behörden hiedurch eine Bahn zu brechen, so waren doch dem Talente und dem Wissen des Juden nicht alle die Schranken eines ehrenvollen Strebens verschlossen, so war doch die

Zuverſicht gegeben, feſt, wie die Unverbrüchlichkeit des Geſetzes, wie die Heiligkeit eines königlichen Wortes, daß die Religion Demjenigen, der auf ein Lehramt Anſpruch hatte, nicht als ein offenes, abſolutes, unüberwindliches Hinderniß entgegengeſtellt werden dürfe. Auf dieſe Zuverſicht hatte das Meiſte von Dem, was die kurze ſchöne Zeit der Freiheit und der Hoffnung an geiſtigen Kräften, an Talent und Wiſſen unter den Juden hatte aufkeimen laſſen, — und die jugendliche Begeiſterung des ungewohnten Strebens, das kräftig erwachte Ehrgefühl nach langer, ſchmählicher Zurückſetzung mochten wohl die Urſache davon ſein, daß die Summe jener Kräfte im Verhältniß beträchtlich war — alle ſeine Hoffnungen gebaut, auf dieſes Ziel all ſein Streben und Wirken gerichtet. Jüdiſche Aeltern ſahen mit Freude ihre Söhne ſich den Wiſſenſchaften widmen, in dem Glauben, daß ihnen doch wenigſtens im Falle ausgezeichneter Leiſtungen eine angemeſſene Stellung vom Staate eingeräumt werden würde, ohne daß ihre religiöſe Ueberzeugung mit ihrer bürgerlichen Exiſtenz in einen ſtets beklagenswerthen Zwieſpalt gerathen würde. — Alle jene Hoffnungen ſind betrogen worden. Nachdem man die Beſtimmung des §. 8 des Edikts von Anfang an in keinem einzigen Falle zur Anwendung gebracht, vielmehr allen Denen, die im Falle waren, jene Anwendung in Anſpruch zu nehmen, die Taufe in ſtillſchweigender Weigerung oder auch wohl gar in ausdrücklicher Verheißung zur

Bedingung gemacht; nachdem man in Betreff der förmlichen Zurücknahme jener Bestimmung lange geschwankt und es vorgezogen hatte, so lange, wie möglich, von dem Rechte der beliebigen Versagung einer jeden Anstellung Gebrauch zu machen; nachdem aber endlich Fälle eingetreten waren, wo die Ansprüche zu einer unmotivirten Abweisung zu glänzend oder zu dringend waren, erschien eine vom 18. August 1822 datirte, durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1822 zur öffentlichen Kunde gebrachte Kabinetsordre,*) worin jene Bestimmung „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse" aufgehoben wurde.

Ich weiß nicht, ob ich an jener Verfügung ihre Ungesetzlichkeit in Beziehung auf die Gesetzgebung des Preußischen Staates, so wie auf den 16ten Artikel der Bundesakte, die darin ausgesprochene Vernichtung der durch jahrelange in Folge einer bestimmten gesetzlichen Verheißung aufgewandte Mühe erworbenen Rechte, oder ob ich jenes vorgebliche Motiv von „bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnissen" befremdender finden soll. Ein großes Mißverhältniß zeigte sich freilich bei der Ausführung, welches darin bestand, daß sich der entschiedene Wille der Regierung, jene Bestimmung nicht in Ausführung zu bringen, mit der Ausführung nicht wohl vereinigen ließ; von einem anderen in der Erfahrung, wie man glauben

*) Heinemann, S. 46, 2. I. in der Note.

ſollte, wahrgenommenen Mißverhältniß kann nicht die Rede ſein, da man eben noch gar keine Erfahrung der Art zu machen ſich die Gelegenheit gegönnt hatte. Uebrigens hat in neuerer Zeit das Beiſpiel zweier Deutſcher Univerſitäten, deren jede einen Profeſſor jüdiſchen Glaubens zu ihren Mitgliedern zählt, zur Genüge dargethan, daß ſolche Mißverhältniſſe ſich nicht bei der Ausführung zeigen, ſondern lediglich in der Einbildung Derer, die zur Ausführung keine Luſt haben, exiſtiren. Es iſt ſchlechterdings unmöglich, daß man außer dem eben bezeichneten Mißverhältniſſe noch ein anderes im Auge gehabt habe, man müßte denn etwa auf die Oppoſition haben hindeuten wollen, die ſich damals gegen die Aufnahme eines oder des anderen jüdiſchen Gelehrten im Schoße der Fakultät, der er angehören ſollte, aus rein perſönlichen, unſerer Sache ganz fremden Motiven erhoben haben mag. Wenn allerdings, wie anderwärts der Brodneid und ähnliche unlautere Leidenſchaften, ſo hier wiſſenſchaftliche Partheiſucht und Schulenhaß ſich in die Frage der Gewiſſensfreiheit gemiſcht, wenn in einem Streite, welcher durch kalten Stolz und vornehmes Ignoriren von der einen, durch gekränktes Ehrgefühl, Muthwillen und Ungeſtüm von der anderen Seite bis zur heftigſten Leidenſchaft erhitzt worden, die eine Parthei ſich der Intoleranz als einer brauchbaren Waffe bedient hat, um einen verhaßten Gegner dem Kreiſe, in welchem ſie herrſchte, fern zu halten, — ſo darf es nicht unbeachtet bleiben, daß durch den ſpäter ſtatt-

gefundenen Religions-Wechsel jenes Gegners der Zwiespalt keineswegs ausgeglichen oder der Haß versöhnt worden; daß vielmehr nun jene Hochmüthigen entweder sich vor dem durch keine Intrige mehr zu beseitigenden Gegner selbst zurückgezogen oder das kollegialische Verhältniß zu ihm, wie ein unvermeidliches Uebel, zu ertragen gelernt haben. Wem ist nun demnach durch jene Bedingung des Religions-Wechsels geholfen, welchem „Mißverhältniß" ist dadurch vorgebeugt worden?

Was den gesetzlichen Charakter jener Verfügung betrifft, so ist ein dunkles Gefühl in mir, das mich abhält, auf den Artikel 16 der Bundesakte, gegen dessen klarsten und unbezweifeltsten Wortsinn und Geist jene Verfügung auf's allerschreiendste verstößt, einen allzugroßen Werth zu legen. Es ist noch nicht allzulange her, daß man in Deutschland wie ein Schulknabe wäre ausgelacht worden, wenn man sich zu Gunsten eines verletzten Rechts auf einen Artikel der Bundesakte berufen hätte. In Folge neuerer Vorfälle ist den Leuten das Lachen nun wohl freilich vergangen; aber es möchte eine ernsthaftere Ungunst gegen eine solche Beznahme, die wir in höherem Grade scheuen, an die Stelle getreten sein. Indeß haben wir doch jene Anführung nicht unterlassen wollen, weil sie für unsere Sache jedenfalls von dem größten theoretischen Werth ist, und weil wir glauben, daß es Männer giebt, die auch jetzt noch die Keime der Hoffnung, des Rechts und der Frei-

heit, die in der Bundesakte ausgesäet sind, von Anderem zu unterscheiden wissen.

Wichtiger, als jene Beziehung, erscheint mir das Verhältniß jener Verfügung zu der Preußischen Gesetzgebung selbst. Es wirft sich hier die zwiefache Frage auf: ob eine solche Verfügung nicht zu ihrer Wirksamkeit der Sanktion durch die im Staate üblichen legislativen Formen bedurft hätte? und zweitens: ob sie nach den ersten Grundsätzen aller Gerechtigkeit Diejenigen treffen durfte, die im Vertrauen auf das Wort des Gesetzes ihren Beruf gewählt, ihrer Vorbereitung zu demselben die Kraft ihrer Jugend, ihre Jahre und ihre Mittel geopfert und sich so zu dessen Erfüllung geschickt gemacht hatten? Die erste dieser Fragen wird vielleicht Manchem als eine müssige erscheinen, indem in einem Staate, welchem der Grundsatz der Trennung der Gewalten fremd ist, der Unterschied zwischen den Formen der Gesetzgebung und der bloßen Regierungsverfügung ein rein äußerlicher zu sein scheint. Indeß ist doch jener Unterschied in Preußen keinesweges so ganz ohne Bedeutung. Es ist nämlich durch eine königliche Verordnung — ich glaube vom 20. September 1817 — vorgeschrieben, daß einstweilen (nämlich, bis nach der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde den Reichsständen ein Antheil an der Gesetzgebung zu Theil werden wird) die — freilich nur berathende, aber dennoch sehr einflußreiche — Mitwirkung des Staatsraths zur Abfassung neuer Gesetze erforderlich sein

ſoll. Wir wüßten aber in der That nicht, welcher Gegenſtand als das Objekt der Geſetzgebung und nicht der bloßen Verfügung nothwendig betrachtet werden müßte, wenn es nicht einer iſt, der ein ſo überaus wichtiges Prinzip, wie das der Gewiſſensfreiheit und zudem die höchſten, wichtigſten Intereſſen vieler Einzelnen berührt. Man wende dagegen nicht ein, daß jene Verfügung nichts als eine Erklärung in Betreff des Gebrauchs enthalte, welchen die Regierung von der ihr zuſtehenden Wahlbefugniß zu machen gedenke: das wäre eine Ausflucht, der Regierung eines großen Staates unwürdig. Eine förmliche Unfähigkeits-Erklärung iſt mehr als eine bloße Verſagung; ſie enthält die Aufſtellung eines Prinzips. Zudem handelt eine Regierung ungeſetzlich, die ſich des ihr zuſtehenden Wahlrechts zu öffentlichen Aemtern bedient, um einen vom Geſetze ausdrücklich verworfenen Ausſchließungsgrund geltend zu machen. Dazu kommt noch, daß man über jene Gränze weit hinausging, indem man in Folge jener Kabinetsordre Gelehrten jüdiſchen Glaubens ſelbſt das Recht, ſich als Privatdocenten niederzulaſſen, wozu eine Wahl der Regierung auf keine Weiſe erforderlich iſt, abſprach. Es lag alſo hier, wenn irgendwo, ein reiner Akt der Geſetzgebung vor: ein Akt, bei welchem die entſcheidendſten Gründe vorhanden waren, um diejenigen ſchützenden Formen in Anwendung zu bringen, die für die Abfaſſung neuer Geſetze angeordnet waren, um die Rechte der Bürger vor den raſchen Ent-

ſchlüſſen der Laune, der Willkür, der Unbeſonnenheit ſicher zu ſtellen. Und geht nicht eben daraus, daß man jene Formen ſcheute und zu ihrer Verletzung ſeine Zuflucht nahm, zur Genüge hervor, daß man erkannte, eine unpartheiiſche offene Berathung würde wohl zu einem anderen Reſultate führen?

Um vieles bedeutender, als dieſe formelle Frage iſt die zweite die Sache angehende, ob eine ſolche Verfügung gegen Diejenigen geltend gemacht werden durfte, die ſich im Vertrauen auf den §. 8 des Edikts von 1812 bereits zu einem Lehramte geſchickt gemacht hatten. Dieſe Frage, auf einen allgemeineren Ausdruck zurückgeführt, iſt keine andere, als die, ob ein Geſetz durch einen von einem ſpäteren Geſetze ausgeſprochenen Widerruf zu einem Werkzeuge des Betruges gemacht werden dürfe gegen Diejenigen, die ſeiner Verheißung vertraut und auf die Erfüllung der Bedingungen, an welche ſie geknüpft, alle ihre Kräfte verwandt haben. Es iſt einer der heiligſten, unumſtößlichſten Grundſätze der Gerechtigkeit, daß neue Geſetze nicht auf vergangene Fälle bezogen werden, daß Anſprüche, die durch ein früheres Geſetz erworben worden, dadurch nicht verletzt werden dürfen. Es verträgt dieſer Grundſatz eine beſchränkende Auslegung um ſo weniger, als er in dem Boden ſittlicher Rechtlichkeit und Treue wurzelt und die Moralität der Geſetzgebung weſentlich bedingt, ſo gewiß es auch iſt, daß derſelbe bei Maßregeln religiöſer Verfolgung, z. B. bei dem Widerruf des Edikts von Nantes

durch Ludwig den Vierzehnten, nie beachtet worden. — Was iſt aber wohl als ein erworbener Anſpruch zu betrachten, wenn es derjenige nicht iſt, auf welchen Einer ſeine Kraft, ſeine Mittel, die Jahre ſeiner Jugend im Vertrauen auf die Zuſicherung des Geſetzes verwandt hat, ſo daß er nicht mehr zurück kann, und durch die auf ihn angewandte Zurücknahme jener Zuſicherung aller Möglichkeit, ſich eine Stellung im bürgerlichen Leben zu erwerben, beraubt wird? In welchem Falle darf der Schwache noch auf die unverbrüchliche Treue des Geſetzes bauen, wenn ſie in dieſem ſo ohne Scheu gebrochen worden? Ich höre es von allen Seiten rühmen, — und ich bin gern erbötig, daran zu glauben — wie in dem Staate, von welchem wir reden, die Herrſchaft des Geſetzes ſo ſtark und unerſchütterlich, wie die richterliche Gewalt ſo unabhängig iſt, wie trotz der abſoluten monarchiſchen Gewalt doch Freiheit, Eigenthum und Leben gegen jede willkürliche Verletzung mit ſolcher Sicherheit geſchützt ſind, wie es nur irgend in einem verfaſſungsmäßig regierten Staate der Fall ſein kann. Aber was iſt das für eine Freiheit, daß alle begründeten Ausſichten, alle Beſtrebungen nach nützlicher Wirkſamkeit für eine ganze Klaſſe von Individuen, dem Worte des Geſetzes zum Trotz, durch einen Federſtrich vernichtet werden können? daß alle Diejenigen, die in der Zuverſicht, die Erreichung ihres Zieles mit der Treue gegen ihren Glauben vereinigen zu können, eine beſtimmte Laufbahn betreten haben,

in einem Augenblicke unverſehens in die Alternative verſetzt werden dürfen, ſich aus dem Kreiſe wirkſamer Thätigkeit im bürgerlichen Leben zu verbannen, oder jene Treue zu brechen? Was iſt alles Eigenthum der Erde gegen das eigenſte und edelſte Gut des Menſchen, die freie Uebung ſeiner geiſtigen Kräfte und ihre Anwendung zu ſeinem und ſeiner Nebenmenſchen Frommen? Was iſt ein Leben ſelber gegen alle Hoffnungen eines Lebens, gegen alle ſeine Ehrliebe, alle ſeine Thätigkeit, all ſein frohes Streben und Wirken? Man müßte die menſchliche Natur wenig kennen, wenn man es nicht glaubte, daß Manche, die den Muth gehabt haben würden, der in innerer Seele gelobten Treue gegen den verfolgten oder dem ſtolzen Gefühle des Widerſtandes gegen den mit den Waffen der Gewalt ſiegenden Glauben gehorchend, in raſchem Kampfe ihr Leben zu opfern, doch der Verführung nicht zu widerſtehen, das ewige Gefühl unverdienter Zurückſetzung, unbefriedigter Ehrliebe, betrogener Hoffnung, verlorenen Strebens nicht zu ertragen vermochten.

Durch die Aufhebung der Beſtimmung des §. 8 des Edikts ſind nun die Preußiſchen Juden vollkommen in die Lage verſetzt worden, nicht etwa, daß ſie politiſcher Rechte ermangeln, ſondern daß ſie zu der Erwerbung einer jeden auf geiſtige Anlagen, auf Talent und wiſſenſchaftliche Beſtrebungen gegründeten Exiſtenz unfähig ſind. Die einzigen Ausnahmen bilden ein ſehr untergeordneter Zweig des Lehrſtandes,

indem ſie lediglich darauf beſchränkt ſind, jüdiſche Kinder in den Gegenſtänden des Elementar-Unterrichts zu unterweiſen, — ein Verhältniß, über welches wir weiter unten ausführlicher reden werden; ferner das Rabbinat, zu welchem ſich aber bei dem ebenfalls ſpäterhin zu erörternden Verfahren der Preußiſchen Regierung in den Angelegenheiten der Synagoge ein gebildeter Mann unmöglich hergeben kann; endlich die Heilkunde, die bekanntlich auch in den Zeiten der größten Barbarei und des größten Druckes eine erfreuliche Ausnahme in den Verhältniſſen der Juden gebildet hat: ein Umſtand, der deutlich beweiſt, wie ſehr Natur und wahre Selbſtliebe immer einem Zwieſpalt und einem Mißtrauen fremd geblieben ſind, welche die Gewalt in den künſtlicheren Verhältniſſen des Lebens herrſchend gemacht hat. Uebrigens iſt in dieſer letzten Beziehung zu bemerken, daß auch dem jüdiſchen Arzte in Preußen, wenn man ihn gleich an der Begründung einer ſelbſtſtändigen Exiſtenz nicht zu hindern vermag, doch ſeine Religion auf alle Weiſe ſtörend in den Weg tritt, da auch hier, wie in allen anderen Beziehungen, jede Beförderung, jede Auszeichnung von der Regierung ausgeht und dem Juden daher ebenfalls nur unter der Bedingung des Religions-Wechſels ertheilt wird. Wie nahe in Preußen auch in der Stellung des Arztes die Privat-Thätigkeit mit der vom Staate anzuweiſenden Sphäre zuſammenhängt, davon zeugt ein Vorfall, der vor etwa einem halben Jahre ſich ereignet hat und zu ſeltſa-

men, irrigen Angaben in einigen Zeitungen Veranlassung gegeben hat. Ziemlich zuverlässigen Angaben zufolge scheint der Hergang folgender gewesen zu sein. Es wurde im Schoße einer der höchsten Staatsbehörden die Bemerkung gemacht, daß die Anstellung von Stadt- und Kreis-Aerzten in einigen Gegenden Schwierigkeiten finde, weil gerade manchmal der einzige an einem kleinen Orte ansäßige Arzt, und der einzige, der sich dort ernähren könne, ein Jude sei, dem man freilich mit Zuversicht Leben und Gesundheit der Einwohner, aber nicht das geringfügigste von der Regierung zu ertheilende Amt, also auch nicht das eines Stadt- oder Kreis-Arztes zu ertheilen gewohnt ist. Um dieser Schwierigkeit vorzubeugen, soll von einer Seite der Vorschlag gemacht worden sein, einen Juden an einem kleinen Orte, wo noch kein christlicher Arzt ansäßig sei, fernerhin als Arzt nicht zuzulassen; von der anderen hingegen der, auch Juden in Zukunft zu jenen Anstellungen den Zugang zu eröffnen. Diese beiden Vorschläge sollen einander neutralisirt haben und Alles daher bei'm Alten belassen worden sein. Ich kann indessen für die genaue Richtigkeit dieses Herganges der Sache, welche einer Zeitung zu der Mittheilung Anlaß gegeben hat, man wolle in Preußen keine jüdischen Aerzte mehr zur Praxis zulassen, nicht einstehen.

Wie überaus traurig nun ein solches Verhältniß, eine solche Ausschließung von einer jeden Stellung, welche einige Auszeichnung oder Ehre gewährt, welche

der geistigen Kraft ein Gebiet der Wirksamkeit anweist, gerade in einem Staate, wie der Preußische ist, während sie in anderen Staaten, wo der individuellen Kraftäußerung eine großartigere Sphäre der Entwickelung eröffnet ist, ganz erträglich sein würde — davon muß ein Jeder überzeugt sein, der dem Organismus jenes Staates, dem ganzen Zusammenhange der Triebfedern, welche ihn in Bewegung setzen, einige aufmerksame Beobachtung gewidmet hat. Es ist ein inhaltreiches, aus der Tiefe der Kenntniß des Staatslebens geschöpftes Wort, das seit Montesquieu so oft wiederholt worden, daß die Republik durch das Prinzip der Tugend, die Despotie durch das der Furcht, die Monarchie aber durch das der Ehre belebt und aufrecht erhalten wird. In der Republik ist es der wahre, natürliche unausgeprägte Gehalt der Einzelnen und der Gesammtheit, der durch seinen eigenen, unmittelbaren Werth Geltung, Bedeutung und Herrschaft erringt. In monarchischen Staaten hingegen, wenn nicht in ihnen die bloße todte Gewalt und die Furcht vor ihr, die ihnen den Charakter der Despotie verleihen, herrschend sind, da ist die einzig gültige Form alles Werthes, alles Verdienstes in die Hände des Herrschers niedergelegt, der ihnen allein das anerkannte Gepräge der Tugend, den Stempel der Ehre nämlich, aufzudrücken vermag. So wie er durch das Gepräge seines Bildes allein den metallnen Zeichen des Eigenthums ihren Werth und ihre Gültigkeit zu verleihen befugt ist, so ist er

es auch allein, der, als der einzige Repräsentant der öffentlichen Würdigung, dem Verdienste, der Bürgertugend das Zeichen anerkannter Gültigkeit, den unabweislichen Stempel des Werthes aufzudrücken vermag. Die Nation hat den reichen Schatz ihrer Achtung den Händen des Herrschers anvertraut, damit er in unpartheiischer Würdigung dem Verdienste die Kronen der Ehre zuerkenne; sie hat sich des eigenen natürlichen Rechts der Anerkennung des Würdigen begeben, und das Recht der Ehrenspendung, der Verleihung des höchsten irdischen Gutes, der Krone als ihr edelstes Vorrecht ausschließend überlassen.*) Der Menschenwerth büßt dabei, wie der Metallwerth, etwas von seinem eigenen Gehalte ein, um das Gepräge, ohne welches der Gehalt ihm nutzlos ist, zu gewinnen. Wem daher in einem monarchischen Staate der Lohn der Ehre für sein Verdienst versagt wird, dem wird nicht nur die Form der Ehre, sondern es wird ihm auch die moralische Anerkennung selber, die auf diese Form beschränkt worden, vorenthalten; es wird ihm nicht nur der besondere, durch positive Einrichtungen im Staate angeordnete Lohn für seine Leistungen, sondern es wird ihm auch der natürliche Dank und Lohn, den die Menschen Dem verleihen, der sich ihnen nützlich

*) Es versteht sich, daß konstitutionelle Staaten auch in dieser Rücksicht sich zum Theil den Republiken nähern, da in ihnen das Recht der Ehrenverleihung zwischen König und Volk getheilt ist.

bewährt hat, verweigert, weil dieser in jenen so ganz aufgegangen ist, daß er eines selbstständigen Daseins, eines selbstständigen Ausdrucks ermangelt; jenes Grundprinzip der Monarchie, das Prinzip der Ehre ist für ihn nicht da; jener Lebensstrom der von der Staats-Regierung ausfließenden und durch alle Adern des Staatskörpers strömenden Ehre ist für ihn versiegt; mit einem Worte — der monarchische Staat ist für ihn ein despotischer; denn wo das Band der Ehre die Anderen hält, ist er nur durch das Band der Gewalt gefesselt. Nun giebt es wohl in der Geschichte keine anderen Beispiele von so ächt monarchischer Regierungsweise, wo der Gedanke der Ehre so sehr als der herrschende und belebende, als der Ersatz für vieles Vermißte erscheint, wie die Regierung Ludwigs des Vierzehnten, welche Montesquien bei seinen Darstellungen hauptsächlich im Auge gehabt, das Französische Kaiserreich und die jetzige Preußische Regierung: und in diesem letzteren Falle möchte das System der Ehre als des Prinzips des monarchischen Staatslebens wohl noch fester begründet und mehr bis in alle Einzelnheiten der Staatsverwaltung hinein organisirt sein, wenn es auch eine weniger glänzende Außenseite darbietet, als in den ersteren. So viel ist gewiß, daß in diesem Augenblicke in keinem europäischen Staate — (denn Rußlands todte mechanische Rangordnungen rechnen wir nicht hieher, da sie mehr an Einrichtungen des Orients erinnern) — alle Ehre, alle Anerkennung und Schätzung

des Verdienstes so sehr mit dem Wirken der Staats-Regierung verwachsen, so ausschließend von ihrem Willen und ihrer Gunst abhängig ist, wie in Preußen. Hiernach möge man die Lage Derjenigen ermessen, die von allen Gaben und Ausflüssen dieser Gunst ausgeschlossen sind, und zwar am entschiedensten in solchen Fällen, wo sie mit der Anweisung einer nützlichen Wirksamkeit verknüpft sind: denn Ordensbänder sind, wenn ich nicht irre, in einigen wenigen Fällen, wenn auch, wie immer, nicht an verdienstvolle, doch an reiche Juden ertheilt worden.

So entschieden nun in allen den bisher erörterten Punkten die Regierung einen der Gewissensfreiheit feindseligen Weg in der Handhabung des Edikts von 1812 eingeschlagen hat, so ist doch noch eines Punktes zu erwähnen, und zwar unseres Erachtens eines der wichtigsten, worin bis auf den heutigen Tag noch eine Unbestimmtheit des Verfahrens, ein Schwanken zwischen den beiden entgegengesetzten Prinzipien obwaltet, welcher ein Hinneigen zu dem Besseren täglich hoffen läßt. Es ist dieses nämlich die Frage der Zulassung zum militairischen Avancement. Es gewährt unserem Bewußtsein eine erfreuliche Befriedigung, daß, während man auf jedem anderen Felde alle Ansprüche so rücksichtslos und ohne Bedenken niedergeschlagen, man gerade auf diesem, wo Untüchtigkeit am schwersten zur Beförderung gelangt, wo aber auch wahres Verdienst am schwersten durch Ungunst und Laune zurückgedrängt werden kann,

zu einem solchen Verfahren sich nicht im Stande gefühlt hat. Welche Grundsätze indessen in dieser Beziehung befolgt werden, darüber ist es, da eine offene Erklärung nie erfolgt ist und die verschiedenen Symptome einander auf seltsame Weise zu widersprechen scheinen, schwer, sich eine deutliche Vorstellung zu bilden. Wir können nur die uns bekannt gewordenen Thatsachen nebeneinander stellen*) und dem Leser die Verknüpfung derselben zu einem Systeme anheim stellen. Noch gegen Ende des vorigen Jahres ist ein verdienstvoller Offizier jüdischen Glaubens, der seit einer Reihe von Jahren als Lieutenant gedient hatte, zum Range eines Hauptmannes befördert worden. Derselbe fungirt in der Hauptstadt als Lehrer an der Kadettenschule, und es ist dieses wohl der einzige Fall, in welchem man den §. 8 des Gesetzes von 1812 ungeachtet der Kabinetsordre von 1822 angewandt: entweder, weil die Anstellung schon früher vollzogen gewesen, oder weil man sie mehr wie eine militairische Funktion, als wie ein Lehramt betrachtete. Hingegen höre ich von der anderen Seite, daß man mehreren Offizieren jüdischen Glaubens, die um die Zeit des Befreiungskrieges befördert worden, durch die Versagung des ihnen nach militairischer Gewohnheit gebührenden Avancements den Austritt aus der Armee zu einer nothwendigen Ehrensache gemacht

*) Es wäre uns lieb, wenn Unterrichtete unsere Kenntniß in dieser Beziehung vermehren wollten.

hat; daß man ferner in neuerer Zeit gleich dem Eintritte eines Juden in die Offiziers-Karriere Schwierigkeiten entgegensetzt. Noch beklagenswerther als solche Vorfälle ist der Umstand, daß man zur Zulassung in die Reihen der bevorzugten Regimenter z. B. der Garde*) die christliche Religion zur Bedingung gemacht hat: ein Verfahren, das wir besonders darum in tiefster Seele bedauern, weil es auf Ertödtung des dem Soldatenstande so nöthigen Ehrgefühls bei den dienenden Juden und Trübung des dem Unterschiede der Religion gewiß an sich fremden Verhältnisses der Kameradschaft, gleichviel ob absichtlich oder nicht, hinzielt; und weil die aus einer solchen Behandlung leider nur zu leicht entsprießende Unlust am Kriegsdienste von Leuten, deren gefälliges Gedächtniß jeden Augenblick Alles, was nicht in ihren Kram taugt, zu vergessen bereit ist, aller Erfahrung zum Trotz, zu dem schändlichsten aller Vorwürfe benutzt wird; zu einem Vorwurfe, der vor allen anderen das Mißliche hat, daß es einem Ehrenmanne darauf mit Argumenten zu erwiedern unmöglich ist, da, indem er ihn als gegen sich mit gerichtet betrachten muß, eine auf anderem Gebiete, als dem des Wortes und der Schrift zu gebende und zu fordernde Erklärung die erste Ant-

*) So findet sich in einem vor mir liegenden Blatte der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 6. Februar 1828 eine Bekanntmachung, in welcher unter den Bedingungen, um in ein Königliches reitendes Feldjäger-Corps aufgenommen zu werden, das Bekenntniß einer der christlichen Confessionen genannt ist.

wort darauf sein müßte. — Die in den oben angeführten Thatsachen sich aussprechende Inkonsequenz bin ich weit entfernt zu rügen: es wäre zu schrecklich, wenn der Fanatismus wieder konsequent würde! Auf die Sache selbst aber und ihre bis jetzt noch ungewisse, vielleicht, wie manche andere hieher gehörige einer baldigen Entscheidung vorbehaltene Lösung legen wir den größten Werth. Wenn es uns aufgelegt wäre, zu wählen zwischen der Aufhebung einer der verschiedenartigen Beschränkungen, wenn nicht das ganze System der an der Religion haftenden Unterdrückung in einer unseligen Kette zusammenhinge, von welcher nicht leicht ein Glied ohne Berührung der anderen hinweggenommen wird, so wüßte ich keine Ausschließung, die ich eher verbannen würde, als die von militairischer Beförderung, weil ich keine Zurücksetzung weiß, welche die heiligsten Ansprüche, die legitimsten Gefühle der Ehre so empfindlich verletzte, wie diese. Ich weiß wohl, daß viele Jahrhunderte lang zur Schande der Menschheit nur eine bevorzugte Geburt ein Recht auf militairische Ehrenstellen verliehen hat; aber dieser Mißbrauch hat sich auch fürchterlich gerächt, indem diejenige Nation, die ihn zuerst vernichtete, in unaufhaltsamem Siegeslaufe die halbe Welt durch ihre Heere unterjochte so lange, bis die unterjochten Fürsten und Völker demselben Prinzipe zu huldigen begannen. Und in jenen Zeiten, da war der Kriegsdienst keine allgemeine nationale Verpflichtung; er war für den Ritter und Edlen ein kühnes

Kampfſpiel, für den niedrig Gebornen ein Söldner-Handwerk, ein Broderwerb, gefahrvoller, aber nicht edler, als ein anderer; da konnte ja ein Jeder mit ſich abrechnen, wie viel ihm ſein Leben werth ſei. Jetzt aber, da das Gefühl der Menſchenwürde und der gleichen Ehre in niedere Hütten gedrungen und gebeugte Herzen aufgerichtet; jetzt, da der Kriegsdienſt nicht Standesſache mehr und nicht bezahltes Handwerk, ſondern die erſte Pflicht des Bürgers gegen ſein Vaterland ſein ſoll — jetzt Einen unter Hunderten mit dem einſamen Gefühle der Schande in der Bruſt in den Todeskampf zu ſenden, ihm anſtatt der erhebenden Ausſicht der Ehre die Mitgift des demüthigenden Bewußtſeins zu geben, daß er allein unter allen ſeinen Kameraden, und wäre er der fähigſte, der tüchtigſte, der muthigſte, der höheren Ehre im Kriegsdienſte für immer unwürdig erachtet iſt, ihn mit dieſem quälenden Bewußtſein vielleicht einer feindlichen Nation gegenüberzuſtellen, die den Grundſatz der Gewiſſensfreiheit anerkannt hat, unter deren Geſetzen geboren, er ſich, auch als der Geringſten Einer, ein Gott in Vergleich mit ſeinem jetzigen Zuſtande dünken müßte — — die Qualen des Abgrunds lauern in dieſem Gedanken: ich vermag ihn ohne Entſetzen nicht zu verfolgen. Und doch kann ich mich einer Erinnerung an einen an ſich unbedeutenden Vorfall nicht erwehren, der dieſe Vorſtellungen lebendiger, als je, in mir erweckt hat. Als vor zwei Jahren mehrere kleinere Norddeutſche Staaten die

Weimung erhielten, ihr Kontingent zu einem möglichen Feldzuge nach Lauenburg in Bereitschaft zu setzen, schrieb man mir, daß die Juden in Moißling, einem Dorfe auf dem Gebiete der freien Stadt Lübeck, trotz ihrer Protestation gezwungen worden seien, ihre Söhne an der Loosung zum Militairdienste Theil nehmen zu lassen. Bekanntlich hatten die Juden, die sich vor der Französischen Okkupation in Moißling, wenn auch dürftig, ernährt hatten, von der Französischen Regierung die Erlaubniß erhalten, nach der Stadt Lübeck zu ziehen, sind aber nach der Befreiung derselben, dem Völkerrechte, der Ueberkunft erworbener Rechte, dem Geiste der Bundesakte, dem entschiedenen Widerstande der gesammten arbeitenden Klassen zum Trotz durch den Neid einiger einflußreichen Krämer gezwungen worden, die Stadt wieder zu verlassen, und sind durch diese gewaltsame Zerstörung ihrer Verhältnisse in Noth und Elend versunken, so daß ihre Söhne fast ohne Ausnahme auswärts Brod und Menschlichkeit zu suchen genöthigt waren. Und nun sollten diese Söhne nach Hause kommen, um, wenn das Loos sie träfe, für ihre „Vaterstadt," die sie ausgestoßen, in welcher sie, wenn sie aus dem Feldzuge heimkehrten, weder arbeiten, noch betteln durften — um für diese „Vaterstadt" gegen die Belgier, vielleicht auch gegen die Franzosen zu kämpfen. Gott! gegen die Franzosen, gegen die einzigen Menschen, von welchen aus ihren Kinderjahren her die Kunde, wie ein Mährchen, zu

ihnen herüberſchallte, daß ſie einmal von Menſchen menſchlich behandelt werden! — Ungern habe ich dieſe ſchmerzlichſte Seite eines ſchmerzlichen Verhältniſſes ſo nahe berührt; aber es iſt beſſer, daß wir die offenen Wunden zeigen, als daß der verheimlichte Schmerz das Mark des Lebens in Bitterkeit verwandle. Es iſt ſchrecklich, von ſeinem Vaterlande mit Haß behandelt zu werden; aber es wäre tauſend Mal ſchrecklicher, ſein Vaterland zu haſſen! Schöpfen wir aus der Betrachtung dieſer düſteren Möglichkeiten, aus dieſem Rückblicke auf eine ſchmerzvolle Vergangenheit die frohe Gewißheit, daß es unmöglich iſt, daß die Preußiſche Regierung die entſetzliche Beſtimmung jenes entſetzlichen Entwurfs, die ausdrückliche Ausſchließung der Juden von jeder militairiſchen Ehrenſtelle, welche über der eines Feldwebels hinaus liegt, je in Vollziehung bringe!

Wir haben nunmehr die Richtung, welche die Vollziehung des Edikts vom 11. März 1812 in Beziehung auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den von ihm zu verleihenden Vortheilen und Ehren genommen hat, ſo deutlich und vollſtändig, wie es uns möglich war, zu charakteriſiren verſucht. Es bleibt uns nur noch die Seite der freien Privat-Thätigkeit zu betrachten übrig. Dieſe bleibt auch in der Anwendung immer noch eine gute Seite der Preußiſchen Geſetzgebung, die ſie vor den meiſten Deutſchen Geſetzgebungen vortheilhaft auszeichnet. Es beruht dieſes wohl größtentheils auf dem Umſtande,

daß bei dem Prinzip der Freiheit, das in Preußen in Betreff der Gewerbthätigkeit obwaltet, ein vorgebliches Interesse an der Beschränkung derselben keinen Boden, ein neidisches Streben nach Ausschließung keinen Anhaltpunkt findet. Gäbe es in Preußen Zünfte, die im Sinne des Korporations-Interesse über „schädliche Konkurrenz," über „Brodverderb" Klagen hören lassen könnten, so würde wohl Grund zu fürchten da gewesen sein, es möchten auch in diesem Punkte, wie in anderen, lange Schwankungen und plötzliche Rückschritte eintreten. Leider zeigt uns eine sehr befremdende und durchaus unerklärliche Thatsache auch hier wieder, wie die einmal begonnene Unterdrückung keinen Punkt des Stillstandes mehr kennt, wie ein Glied der unseligen Kette an das andere gefügt wird nicht durch die Konsequenz eines leitenden Gedankens, sondern durch die Blindheit einer schrankenlosen Willkür. Jene Thatsache ist die Ausschließung der Juden von der Ausübung des Apothekergewerbes in den sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Diese Ausschließung enthält die offenbarste, höhnendste Verletzung des §. 11 des Edikts. Uebrigens habe ich mich sowohl in der Heinemann'schen Sammlung, als in dem Koch'schen Buche vergebens nach einer jenes Verbot enthaltenden allgemeinen Bestimmung, wenn auch nicht nach einer gesetzlichen, doch wenigstens nach einer ungesetzlichen Verfügung, Kabinetsordre, Ministerial-Reskripi, oder sonst etwas dergleichen, — umgesehen: so daß

man beinahe glauben möchte, die Bekanntmachung jenes Verbots sei verboten worden. Daß es indessen existirt und gehandhabt wird, davon habe ich an Ort und Stelle die bestimmteste Ueberzeugung erhalten. Nach den Gründen zu fragen, möchte eine weggeworfene Mühe sein; wir befinden uns hier augenscheinlich auf einem Gebiete, das über alle Vernunft-Gründe hinausliegt: wir müßten denn auch nach den Gründen fragen, warum man den Juden in Hamburg Schneider und im Großherzogthum Weimar Bäcker zu werden verbietet. Wer von Vertrauen dabei reden wollte, der wäre zu unredlich oder zu dumm, um eine Antwort zu verdienen; denn kein vernünftiger Mensch hat noch behauptet, daß das Geschäft des Apothekers größeres Vertrauen, als das des Arztes erfordere und Keiner, der sehen kann, hat noch wahrgenommen, daß der Wechsel der Religion das persönliche Vertrauen zu dem Uebertretenden von Seiten Derjenigen, zu deren Religion er übertritt, auch nur im mindesten vermehrte. Zu den Staatsdiensten gehört endlich das Apotheker-Gewerbe in Preußen so wenig, als in anderen Staaten. Es liegt hier also offenbar keine andere Tendenz vor, als die, einer dissentirenden Religionsparthei noch einen Zweig nützlicher bürgerlicher Thätigkeit mehr zu entziehen und abermals eine Anzahl von Individuen zur Verzichtung auf ihre Existenz oder zum Uebertritte zur herrschenden Kirche zu nöthigen. Es ist überaus traurig, daß in einem civilisirten Staate

ministerielle Willkür so ohne alle Schranken die bürgerliche Existenz von Staats-Angehörigen zu vernichten und die Freiheit ihrer Gewissen zu gefährden im Stande ist.

Der letzte Punkt, in welchem man meines Erachtens eine nachtheilige Modifikation einer Bestimmung des Edikts von 1812 hat eintreten lassen, betrifft einen Gegenstand, welcher zwischen Privat-Verhältnissen und solchen, die lediglich von der Regierung abhängen, in der Mitte liegt. Der §. 8 des Edikts nennt nämlich neben den akademischen Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter als solche, die von Juden verwaltet werden können. Bekanntlich wird zu diesen in Preußen von den Gemeinden selbst gewählt, und es sind in der That einzelne Fälle vorgekommen, daß diese Juden gewählt haben: ein Beweis, daß die öffentliche Meinung der Regierung in dem Prinzip, alle die Juden ehrenden Bestimmungen des Edikts als nicht vorhanden zu betrachten, zum mindesten nicht vorangeschritten ist. In der revidirten Städteordnung ist aber von denjenigen Gemeinde-Aemtern, welche von allen Bürgern ohne Unterschied der Religion verwaltet werden können, dasjenige eines Bürgermeisters und Oberbürgermeisters ausgenommen worden. Koch (S. 176) giebt dafür den Grund an, daß diese Aemter nicht rein als Gemeinde-Aemter betrachtet werden können. Ich bin mit dem Organismus des Preußischen Städtewesens nicht genau genug bekannt, um mir über diesen Grund ein be

ſtimmtes Urtheil erlauben zu können; ſo viel iſt indeß gewiß, daß die Beſchränkung erſt in der revidirten Städteordnung enthalten iſt und ſomit zu den Modifikationen des Edikts von 1812 gezählt werden muß. —

Wir haben noch, um die Reihe der Thatſachen, welche das Verfahren der Preußiſchen Regierung in Betreff der Vollziehung des Edikts von 1812 darbietet, zu ſchließen, wenige Worte über das Verfahren gegen fremde Juden zu ſagen. Das Edikt enthält in dieſer Hinſicht folgende Beſtimmungen:

§. 31. „Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Bürgerrecht erworben haben.“

§. 32. „Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſers Miniſterii des Innern, gelangen.“

§. 33. „Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.“

§. 34. „Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden.“ —

§. 36. „Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet.“ — —

Was das hier zu Grunde zum legende Prinzip betrifft, so unterscheidet sich dieser Gegenstand von den bisher behandelten dadurch, daß allerdings auch hier eine Frage der Humanität, der Staatsklugheit, nicht aber eine Frage des Rechts vorliegt. Ein Staat kann durch das Versagen des Rechts der Niederlassung oder des freien Verkehrs an Ausländer unklug handeln, er kann durch harte Beschränkungen den Pflichten der Menschlichkeit, durch kleinliche den Grundsätzen der Ehre zuwider handeln; aber er hat keine rechtliche, auf der Idee des Staates, des nothwendigen Gehorsams gegen seine Gesetze, der gezwungenen Theilnahme an seinen Lasten beruhende Verpflichtung gegen Ausländer zu erfüllen. Wir sind freilich der Meinung, daß eine Unterscheidung der Religion bei der Aufnahme von Ausländern eben so unzweckmäßig und dem wahren Interesse der Religion zuwiderlaufend ist, wie bei der Behandlung der Inländer; ja wir sind überzeugt, daß ein System, welches in Betreff der Inländer allen Unterschied der Religion aufheben und in Beziehung auf Ausländer ihn fortbestehen lassen wollte, sich auf die Länge in der Anwendung unhaltbar zeigen würde; aber demungeachtet sind beide Fragen, wie gesagt, dem Prinzip nach als ganz verschieden von einander zu betrachten. Die Ausführung jener Bestimmung des Edikts, welche durch eine Instruktion vom 25. Junius 1812*)

*) Heinemann S. 10 – 13

genauer normirt worden, seitdem aber, wie vieles Andere, in ihren Prinzipien oft gewechselt hat, bietet manche beachtenswerthe Erscheinung dar. Das Staatsbürgerrecht ist an Kaufleute, Grundbesitzer und Fabrikanten jüdischen Glaubens gewöhnlich im Falle der Nachweisung eines Vermögens von wenigstens 5000 Thalern verliehen worden. *) Daß jüdische Gelehrte, denen ihr Vermögen nicht eine unabhängige Existenz sicherte, das Preußische Staatsbürgerrecht nachgesucht hätten, ist wohl — mit der einzigen Ausnahme der Aerzte — nie vorgekommen: da ihnen der Weg, durch ihre Leistungen sich eine nützliche Laufbahn zu eröffnen, verschlossen war. Was fremde jüdische Aerzte betrifft, so sind diese in der Regel zum Staatsbürgerrecht und zur Praxis zugelassen worden. Was ferner die Behandlung fremder Juden, die im Lande Geschäfte treiben, betrifft, so macht die angeführte Instruktion einen Unterschied zwischen Juden, welche Angehörige eines Staates sind, wo die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, und solche, welche sich im anderen Falle befinden. Es ist Schade, daß die Motive dieser eine mannichfache Deutung zulassenden Verordnung nicht angegeben sind. Den Grundsätzen der Nächstenliebe möchte das Verfahren wohl eben nicht entnommen sein; weder Religion noch Moral lehren, daß wir Den, den Andere bedrücken, auch bedrücken, daß wir auf den Unglücklichen zum Ueber-

*) Heinemann. S. 117

ſtuſſe noch einen Stein mehr werfen ſollen. Hätte man aus dem verſagten Bürgerrecht auf geringere Fähigkeit, Bildung, Moralität zurückſchließen wollen, ſo hätte man einen argen Fehlſchuß gemacht; jeder Beobachter wird zugeben, daß alle jene Eigenſchaften mit der hier oder dort den Juden verliehenen oder vorenthaltenen Rechtsgleichheit in einem ganz zufälligen, ja vielleicht eher im umgekehrten Verhältniß ſtehen. Ganz richtig wäre es freilich, jene Vorzüge nicht als Bedingungen, ſondern als Wirkungen, nicht als Urſache, ſondern als Folge der verliehenen Gleichſtellung zu denken; und auch dieſer Gedanke mag wohl zur Zeit der Abfaſſung jener Inſtructionen vorgewaltet haben. — Der gewichtigſte Grund jener Anordnung ſcheint meines Erachtens aber doch in einer völkerrechtlichen Rückſicht liegen zu müſſen. Wenn man nämlich gleichberechtigte Unterthanen eines fremden Staates zurückſetzt, ſo ſetzt man ſich der Gefahr aus, daß jener, den gemachten Unterſchied nicht anerkennend, gegen alle Unterthanen des anderen Staates Repreſſalien gebrauche:*) was man natürlich bei

*) So hat z. B. die ehemalige Weſtphäliſche Regierung, als man im Königreich Sachſen ihren jüdiſchen Unterthanen Leibzoll abforderte, mit einer ähnlichen Maßregel gegen alle Sächſiſchen Unterthanen, die durch ihr Land kamen, gedroht. Ein intereſſanter Fall der Art, daß die Schweiz die vertragsmäßig den Franzöſiſchen Unterthanen zugeſtandene Niederlaſſung mehreren Franzöſiſchen Juden verweigert hatte, iſt unter dem Miniſterium Martignac in der Deputirten-Kammer zur Sprache gekommen.

ſolchen Staaten, deren Geſetze ſelbſt einen ſolchen Unterſchied zulaſſen, nicht zu fürchten hat. Jene völkerrechtliche Rückſicht kann nun das ſonderbare Reſultat herbeiführen, daß z. B. in Preußen Holländiſche und Franzöſiſche beſſer als Deutſche, ja vielleicht in einigen Provinzen, wo noch ſehr harte alte Geſetze fortbeſtehen, — ſo wie es bekanntlich in Wien mit den Türkiſchen Juden der Fall iſt — beſſer als inländiſche Juden behandelt werden müſſen! Indeß wird auch den weniger begünſtigten fremden Juden eine ziemliche Freiheit im Betriebe des Handels geſtattet. Sehr hart iſt hingegen die Ausſchließung fremder jüdiſcher Handwerks-Geſellen oder Fabrik-Arbeiter, die auf der Wanderſchaft vorübergehende Beſchäftigung oder Vervollkommnung im Erlernen ihres Gewerbes ſuchen. Mir iſt eine Menge von Fällen bekannt, in welchen ſolchen Leuten der temporaire Aufenthalt verſagt oder nur nach unſäglicher Mühe, mittelſt Benutzung von allerhand Schleichwegen, auf kurze Zeit geſtattet worden: ſo daß zu befürchten ſteht, das Verheimlichen der Religion — welches bekanntlich in Spanien zur Inquiſition Veranlaſſung gegeben hat — möchte hier wieder Sitte werden. Und doch, ſollte man meinen, ſpricht die Menſchlichkeit in keinem Falle lauter, als in dieſem, für ein liberaleres Verfahren, und man müßte, wenn man ihr folgte, den eben angeführten Grundſatz eher umkehren. In der Ausſchließung eines Handwerkers aus Frankreich, Holland, Baiern, würde eben keine

große Härte liegen, denn dieser kann zu Hause Arbeit und Uebung finden, während z. B. im Fall eines Handwerksburschen aus Hamburg oder aus Sachsen, der zu Hause sein Handwerk so wenig völlig erlernen, als ausüben darf, eine große Härte darin enthalten ist. Was soll man davon halten, wenn von der einen Seite das Verlangen, daß die Juden sich dem Handwerksstande widmen sollen, immer fort wiederholt und bis zu den widersinnigsten und unbilligsten Zumuthungen gesteigert wird, von der anderen aber gerade Denen, die diesen Stand erwählen haben, die unerhörtesten, hartnäckigsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden? Was soll man unter diesen Umständen von der Redlichkeit, von der Menschenfreundlichkeit der Verbesserer halten? —

## Verfahren in den neuen Provinzen.

Wir haben nunmehr das Verfahren der Preußischen Regierung in denjenigen Provinzen, in welchen, wie wir oben gesehen haben, das Edikt vom 11. März 1812 nicht eingeführt worden, sondern wo man den bei der Uebernahme vorgefundenen Zustand für's erste fortbestehen lassen zu wollen erklärte, in's Auge zu fassen. Es ist zu erwarten, daß wir in diesem Verfahren denselben Grundgedanken, wie in dem früher betrachteten, aber nach der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in der Ausführung verschieden gestaltet, wieder finden werden. In einem

Theile jener nach 1812 erworbenen Provinzen nun war jener vorgefundene Zuſtand von der Art, daß man nicht füglich etwas ſchlimmeres thun konnte, als ihn fortbeſtehen laſſen und alle ſeine Beſtimmungen treulich vollziehen. Und das iſt denn auch in dieſem Falle, man muß es geſtehen, von Seiten der Regierung redlich geſchehen. Als erfreuliche Ausnahmen ſind zu bemerken, daß das von den Juden in dem ehemaligen Herzogthum Weſtphalen und der Grafſchaft Witgenſtein zu entrichtende Schutzgeld ſeit dem vorigen Jahre erlaſſen*) und daß hie und da einem einzelnen Juden im Großherzogthum Poſen der Erwerb eines Hauſes oder Grundſtückes durch eine Art von Privilegium geſtattet worden.**) Im Uebrigen geht die Sorgfalt in der Beibehaltung des Alten ſo weit, daß es ſogar noch Landestheile giebt — und zwar gehört namentlich die Niederlauſitz dazu***) — wo den Juden durch Zunftgeſetze die Betreibung von Handwerken unterſagt iſt. Es iſt abermals eine ſehr beachtenswerthe Thatſache, daß man auch in Preußen, obgleich man auch hier, ſo oft man gerade eines Vorwurfs gegen die Juden bedarf, ihre vorherrſchende Beſchäftigung mit dem Handel anzuführen weiß, doch während der Zeit von 18thätigen Frie-

*) Koch, S. 276.

**) Heinemann, S. 421.

***) Man vergleiche ein Reſkript des Miniſteriums des Innern vom 22. Juni 1829 bei Heinemann, S. 44.

den-jahren keine Muße gefunden hat, um einem solchen schreienden Mißbrauche wenigstens abzuhelfen.

Eine ganz andere Gestalt aber hat die Sache in denjenigen Provinzen, welche aus den Händen der Französischen und Westphälischen Regierung in die der Preußischen übergegangen sind. Hier würde eine wahrhafte, redliche Vollziehung der zur Zeit der Uebernahme geltenden Gesetze einen Zustand bilden, der in den wesentlichsten Beziehungen weit über dem durch das Edikt von 1812 herbeigeführten stehen würde. Volle Gleichheit der politischen Rechte, volle Gleichheit der Ansprüche an Ehre und Auszeichnung im Dienste des Friedens und des Krieges, eine schrankenlose Sphäre für die Uebung und Benutzung einer jeden edleren Kraft, ein Preis für jedes gemeinnützige Wirken, ein Lohn für jede heilsame Anstrengung, Ehre und Dank dem Verdienste, der Intelligenz, der Tapferkeit; daneben aber drückende, gewaltsame Beschränkungen für den niederen Erwerb, dessen durch die alte Bedrückung aufgedrungene Gewohnheit der jungen Freiheit noch nicht hatte weichen wollen: Beschränkungen, härter vielleicht, als irgend eine Gesetzgebung der neueren Zeit sie angeordnet, aber von vorne herein nur als vorübergehendes Mittel zur Erreichung eines besonderen Zweckes angekündigt, und auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt, hart und willkürlich, wie die Kurhaft, von der sie ausgingen, aber mit großer Klugheit auf ihren Zweck berechnet und vermöge einer tiefen Kenntniß des menschlichen

Herzens mit den verliehenen Rechten auf's wenigſte kombinirt — das war der Zuſtand der Juden, in ſeinen ſchärfſten Umriſſen bezeichnet, wie ihn die Preußiſche Regierung insbeſondere am linken Rheinufer — denn im Königreiche Weſtphalen war die Lichtſeite des Bildes eben ſo hell, aber die Schattenſeite minder grell hervorgetreten — bei der Uebernahme vorfand. Um nun zu der für unſeren Gegenſtand überaus wichtigen Würdigung der Art und Weiſe, wie die Preußiſche Regierung dieſen Zuſtand aufrecht erhalten und behandelt hat, zu dem rechten Verſtändniß der Geſtalt, welche er unter dem Einfluſſe ihrer Grundſätze annehmen mußte, zu gelangen, ſcheint es nur erforderlich, denſelben in ſeinem tiefen Zuſammenhange mit der ganzen Regierungsweiſe, durch welche, mit der ganzen merkwürdigen Zeit, in welcher er entſtand, aufzufaſſen. Wir müſſen deshalb auf das Franzöſiſche Kaiſerreich, auf die Grundſätze, die es leiteten, auf den Zuſtand der Geiſter, der es möglich gemacht hatte und der es aufrecht erhielt, einen flüchtigen Blick werfen.

Die Franzöſiſche Revolution hatte während der Zeit ihrer Kriſis Alles geopfert und zu opfern geboten, nur um der Aufrechthaltung ihres Grundgedankens, um der Rettung ihres Daſeins Willen in dem Kampfe gegen die vereinte Uebermacht des halben Frankreichs und des ganzen Europa's; der Genuß der erkämpften Freiheit aber ward Denen, die Alles für ſie hingaben, ſo wenig wie die Segnungen des

gelebten Landes dem Geſchlechte, das durch die Wüſte wanderte, zu Theil. Der Baum der Gleichheit und der Freiheit ſtand freilich feſt und mit tiefen Wurzeln an dem Boden des Vaterlandes haftend da; aber an ſeinen entlaubten Zweigen hingen nur bloße Schwerter und nackte Symbole; denn ſeine duftenden Blüthen waren abgefallen und hinweggeſchwemmt in einem Meere von Blut, ſeine Früchte waren ohne Pflege geblieben während des Todeskampfes der Zeit, und waren nicht zur Reife gediehen. Die Herrſchaft der neuen Freiheit war ſo willkürlich und ſo blutig, wie je die Herrſchaft des Despotismus geweſen war. Die Gleichheit der Anſprüche auf Ehre war freilich im unbeſchränkteſten Maße gegeben; aber die Gleichheit der Anſprüche auf das Schaffot war damit ſo ſchauerlich enge verknüpft, daß ſie wohl eine düſtere Begeiſterung wecken, aber kein freies Ehrgefühl locken konnte. Das Volk, in der Furcht vor dem Rückfalle in ſeine alte Knechtſchaft befangen, gönnte ſeinen Helden und Abgöttern nur die kurze Ehre der Sultanninnen in den Arabiſchen Mährchen, die ſie, wie Jene, durch die Ausſicht auf nahen, raſchen Tod erkaufen mußten — bis es in die Hände eines Zauberers fiel, der ihm ein ſo ununterbrochenes, wunderbares Mährchen von Glanz und Ruhm vorzuführen wußte, daß es ſeine blutigen Verluſte darüber vergaß und zum Sklaven des Zauberers wurde. Unter ihm nun, nachdem vor dem Beginne ſeiner Herrſchaft noch einige Jahre der Ruhe und der Erſchlaffung auf die ungeheure Kriſis gefolgt waren,

gelangten die ersten Früchte der Revolution zur Reife. Aber er war vom Schicksale, wie zum Erhalter der Revolution, so auch zum Rächer ihrer Sünden auserlesen; er mußte daher die Freiheit der Willen, die sich schwer versündigt hatten, unterjochen, und nur die unbefleckte und nimmer zu befleckende Gleichheit des Rechts und der Ehre ward aufrecht erhalten. Alle Partheien, auf denen die Schuld der Vergehungen der Revolution lastete, die Aristokraten, wie die Demokraten mußten sich unter die unwiderstehliche Macht seines eisernen Scepters beugen; aber der Kraft und der Fähigkeit Aller war ein weiter Spielraum innerhalb der Wirksamkeit seines mächtigen Willens angewiesen. Wo es die Erreichung eines der Zwecke des Herrschers galt, da wurde die individuelle Freiheit, da wurde das Recht des Einzelnen für nichts geachtet; außer dieser Kollision aber ward allen den mannichfaltigen Kräften, die zur Zeit der alten Regierung Niedrigkeit der Geburt, oder während der Revolution gerade die Vornehmheit der Abkunft und die Furcht vor der neuen Ordnung der Dinge zur Verborgenheit und Dunkelheit verdammt hatten, eine glänzende, endlose Laufbahn des Lohnes und des Ruhmes eröffnet. Auf diese Weise entschädigte und tröstete die Anwendung des alle Lebensverhältnisse durchdringenden und beherrschenden Prinzips der Gleichheit für die einzelnen, wenn auch oft wiederkehrenden Verletzungen der Freiheit; der Vollgenuß der materiellen Früchte der Revolution, mit dem Bewußtsein mancher Schuld der Freiheit verknüpft,

machte ihren Stolz und die Hälfte ihres Prinzips vergessen.

Derselbe Grundtypus aller Verhältnisse der Kaiserherrschaft findet sich nun auch in der Behandlung der ihr untergebenen Juden wieder. Die konstituirende Versammlung hatte, in großartigem Sinne der Macht des Geistes vertrauend, den Gedanken der Rechtsgleichheit aller Konfessionen, wie alle übrigen Gedanken des Jahrhunderts, in seiner Reinheit und erhabenen Einfachheit ausgesprochen, ohne die alten Verhältnisse und Gewohnheiten, die durch ihn berührt wurden, einer besonderen Schonung zu würdigen, diese vielmehr als den Stoff betrachtend, welchen der Geist in der Form des Gesetzes beherrschen und ordnen müsse. Der Konvent aber hatte jedes Verhältniß, jede Gewohnheit, die mit der Revolution nur im mindesten nicht hätte im Einklange stehen können, mit so gewaltiger Energie unterdrückt, daß das Hervortreten eines wirklichen oder eingebildeten Zwiespaltes nicht anders, als wie in der Vendee — im Kampfe auf Tod und Leben gegen die Revolution selber möglich war. Waren z. B. die Juden in Folge einer Jahrhunderte langen Entwöhnung zum Kriegsdienste weniger geneigt und geschult, als ihre Landsleute, so ließen ihnen, wie allen Uebrigen, die Gesetze des Konvents keine andere Wahl, als zwischen dem Griffe des Schwerdtes oder der Schneide des Beiles. Waren sie in Folge der alten Ausschließung von den meisten ehrlichen Gewerben an die Betreibung eines Handelszweiges auf eine

dem gemeinen Beſten nachtheilige Weiſe gewöhnt, ſo war der Handel durch den erzwungenen Werth des kurſirenden Papiergeldes ſo wie der Waare ſelbſt in ſo enge Bande eingeſchnürt, daß eine weitere Beſchränkung, gegen Einzelne gerichtet, ſo unnöthig als unmöglich ſchien. Kurz, die Ausnahmsgeſetze, die den ganzen Staat beherrſchten, waren damals ſo energiſch und umfaſſend, daß an beſondere nicht zu denken war; auch war der Konvent bei aller Willkür dem Prinzip der Gleichheit zu treu, als daß er ſolche gegen eine andere Klaſſe, als gegen die wirklichen oder vermeintlichen Feinde der Revolution hätte richten können. Die Frage, ob hier neben der Gleichheit der Rechte der Konfeſſionen gewiſſe vorübergehende, gewaltſame Ausnahmsmaßregeln nöthig ſeien, um die Reſte alter, durch Bedrückung erzeugter, tief eingewurzelter Uebel auszurotten, war mithin dem Kaiſerreiche zur Entſcheidung vorbehalten. Die Ergreifung ſolcher Maßregeln zur Erreichung beſtimmter Zwecke waren dem Verfahren der kaiſerlichen Regierung ganz gemäß. Die geringere Neigung und Tüchtigkeit der Juden zum Kriegsdienſte, die Klagen über den früher anerkannter Maßen ihnen als einzigen Erwerbzweig übrig gelaſſenen Wucher, der noch nicht ganz weichen wollte, lagen vor. Die im Jahre 1808*) zur Abhülfe die-

*) Décret impérial concernant les juifs. Au palais des Tuileries, le 17. Mars 1808. S. b Koch, S. 238.

ſer Beſchwerden erlaſſenen Verfügungen beſtanden in der Beſchränkung der Klagbarkeit des Darlehens, in dem Erforderniß eines beſonderen Beweiſes der ausgezahlten Valuta bei Schuldverſchreibungen aller Art, in der Geſtattung beliebiger Herabſetzung oder Vertagung der Forderungen durch die Gerichte; in dem Erforderniß eines jährlich zu erneuernden Patents und Zeugniſſes zu Behufe des Handels; in der Verfügung der Ueberſiedelung in 2 Departements an alle, in die übrigen an Handel treibende Juden, mit Vorbehalt beſonderer Ausnahmen; in dem Verbote endlich, Stellvertreter zur Konſcription zu ſtellen, wodurch alle Juden zum perſönlichen Kriegsdienſte genöthigt wurden. — Es iſt keine Frage, daß die Gerechtigkeit alle ſolche Verfügungen aufs ſtrengſte verdammt, die dem Einen Betrüger vielleicht eine geringe Schranke ſind, aber dafür von der anderen Seite zu größerem Betruge anreizen, und den redlichen Mann in die Alternative ſetzen, auch ein Betrüger, oder ein durch das Geſetz Verneigner zu werden.*) Das heutige Frankreich betrachtet jene Verfügungen als ungerecht, als eine der Gewaltthaten des Kaiſerreichs und als Erzeugniſſe des Vorurtheils. „Das Vorurtheil war damals noch ſtark genug," ſagt unter Anderen Auguſtin Perrier in dem bekannten Berichte wegen der Beſoldung der jüdiſche

* Ich werde auf dieſen Punkt weiterhin noch einmal zurückkommen.

Geiſtlichen, „um ſolche Maßregeln zu geſtatten.“ *) Jene Verfügungen waren übrigens auf eine zehnjährige Dauer beſchränkt und die Juden der jüdlichen Departements, die in Folge einer ihnen früher widerfahrenen menſchlicheren Behandlung zu keinen Klagen Veranlaſſung gegeben hatten, waren gänzlich von denſelben ausgenommen. Wir müſſen ſie aber, um ſie richtig aufzufaſſen, vor Allem mit der ganzen durch die Revolution für die Juden erworbenen Stellung in Zuſammenhang bringen. Auch für ſie reiften jetzt die erſten Früchte der Gleichſtellung; den Erſten unter ihnen wurden jetzt die früher ſtreng verſchloſſenen Bahnen des Ruhmes und der Ehre geöffnet; es war alſo neben dem herben willkürlichen Druck in der niedrigen Sphäre eine erhebende Freiheit in der höheren geſtattet; es war ein wahrhafter, lebendiger Impuls des Ehrgefühls und des Stolzes gegeben, welcher mit jenen Maßregeln, die an und für ſich nur eine größere Erniedrigung der Geſinnung erzeugen mußten, zuſammenwirkend, allerdings auf eine Veredlung derſelben wirken konnte. Wenn der Handeltreibende durch jene Beſtimmungen ſich auf die härteſte und ungerechteſte Weiſe beengt fühlte,

*) Es fällt in die Augen, daß jenen Verfügungen, wie vielen ähnlichen, ſelbſt die ſpärlichen geſetzlichen Formen der kaiſerlichen Verfaſſung abgehen, da zwar von der Anhörung des Staatsraths, aber weder von der Mitwirkung des Senats, noch des corps législatif darin die Rede iſt, die entſchieden erforderlich war.

ſo hatte er dafür die Ausſicht, daß, wenn er, oder wenn ſeine Kinder dieſem Stande, dem man ſie möglichſt entziehen wollte, entſagten, ihnen dann jede, auch die ehrenvollſte Bahn der Thätigkeit geöffnet war, und ihre Religion ihnen dann in keiner Beziehung mehr im Wege ſtand. Wenn der Vater ſeinen Sohn, ausgeſchloſſen von der Wohlthat, einen Erſatzmann ſtatt ſeiner ſtellen zu dürfen, in's Feld zu ſchicken genöthigt war: nun, ſo war doch in ſeiner Patentaſche, ſo gut wie in der jedes anderen Franzoſen, die Ausſicht auf den Marſchallsſtab verborgen! Bedeutende Beförderungen tapferer Juden in der Armee kamen zur Kaiſerzeit vor, und zwei derſelben haben es bis zum Range des Generals gebracht; wie denn überhaupt die kaiſerliche Regierung bei Anſtellungen aller Art keinen Unterſchied der Religion machte. Das Verliehene wurde hier mit dem Verſagten wie ein zweiarmiger Stachel des Ehrgeizes zuſammen. Von den zwei völlig verſchiedenen Syſtemen des Fanatismus gegen die Religion und der gewaltſamen Austreibung aller nationalheiliger Gewohnheiten befolgte man hier nur das zweite, und hatte ſich von jeder Spur des erſteren völlig losgeſagt. Darin lag zum mindeſten Zweckmäßigkeit, ein deutlich erkanntes Ziel, keine nutzloſe Menſchenquälerei. Der gedankenloſeſte und zugleich grauſamſte Despotismus allein hätte aber ein Verfahren abſichtlich ausſinnen können, welches jene beiden Syſteme kombinirt, welches das Treiben des Fanatismus ſelber mit der

Anwendung gewaltſamer Mittel gegen die nothwendigen Folgen deſſelben vereinigt und ſo ſeine Opfer im ſtrengſten Sinne des Wortes zwiſchen zwei Feuer ſtellt. Die Franzöſiſche Regierung, die jene Verfügungen als Ausnahme von dem ausgeſprochenen und angewandten Prinzip der Rechtsgleichheit betrachtete, ſagte zu dem Juden: „Ich habe allem Fanatismus in meinem Verfahren gegen Dich entſagt: jetzt befreie Du Dich von den übeln Folgen, die er mit ſich geführt; haſt Du die Kraft nicht dazu, ſo werde ich Dich Deine Schwäche durch Beſchränkung entgelten laſſen. Ich habe Deinem Ehrgefühle, Deinem Talente, Deinem Wiſſen jede Bahn ohne Ausnahme eröffnet; ich verlange dafür, daß Du von der einzigen Beſchäftigung, die Dir früher geſtattet worden, ablaſſeſt oder Dir einen läſtigen, aber heilſamen Druck gefallen laſſeſt.“ Die Preußiſche Regierung aber, die jenes Grundprinzip ſtillſchweigend vernichtet hat und jene Ausnahmsverfügungen, wie iſolirte Trümmer eines niedergeriſſenen Gebäudes, als wäre in ihnen die ganze am linken Rheinufer vorgefundene Geſetzgebung, die Juden betreffend, enthalten, anzuwenden fortfährt, ſagt zu dem Juden: „Ich bleibe fanatiſch und intolerant und ausſchließend, wie immer: Du ſollſt Dich aber der üblen Folgen dieſes Verfahrens bei Strafe harter Bedrückung entäußern. Haſt Du Ehrgefühl, ſo magſt Du es vermodern laſſen, ich werde es nicht befriedigen; haſt Du Talente, ſo magſt Du ſie brach liegen laſſen, ich kann ſie nicht

brauchen; haſt Du Dir Wiſſen erworben, ſo magſt Du es verſcharren, ich werde ihnen keinen nützlichen Wirkungskreis anweiſen; haſt Du kriegeriſchen Muth, ſo erlaube ich Dir, Dich todtſchlagen zu laſſen: ob Du Dir aber durch das gewagte Leben einige Ehre wirſt erwerben können, darüber werde ich ſpäter einen Entſchluß faſſen. Wenn Du aber von allem dem für Dich unbrauchbaren Gut nichts und ſonnt nicht die Kraft haſt, Dich aus dem Zuſtande, in welchen die frühere Behandlung Dich verſetzt hat, herauszureißen, ſo ſollſt Du Dein Brod mit Schande eſſen, und Schimpf und Schmach ſollen Dein Erbtheil ſeyn."

Wir glauben in dieſen Worten den Unterſchied zwiſchen den Verhältniſſen der Juden, wie ſie unter dem Franzöſiſchen Kaiſerreiche waren, und wie ſie ſich unter der Herrſchaft der Preußiſchen Regierung in denjenigen Provinzen, die von jenem an ſie übergegangen, geſtaltet, deutlich bezeichnet zu haben. Eine traurige Kombination zweier einander widerſprechender Syſteme, ein aus einem zuſammenhängenden, klug berechneten Ganzen losgebrochenes Fragment der Unterdrückung, die zurückgelaſſene Folie der Schmach und der Erniedrigung, nachdem der Edelſtein der Ehre, den ſie zu heben beſtimmt war, geraubt worden — das iſt der Charakter jenes Zuſtandes eines angeblichen „Fortbeſtehens" der vorgefundenen Geſetzgebung in den ehemals Franzöſiſchen Provinzen. Ganz anders haben ſich dieſe Dinge in Frankreich ſelbſt, von wo jene Verfügungen ausgegangen und wo

man sie ihrem Sinn und ihrem Zwecke nach besser verstehen mußte, gestaltet. Mehrere der Bestimmungen jenes Dekrets sind gleich bei der Rückkehr der Bourbons aufgehoben worden; die übrigen sind durch den Ablauf ihrer 10jährigen Dauer im Jahre 1818 außer Kraft getreten, ohne daß sich Stimmen für ihre längere Dauer erhoben hätten. Die Zeit der gewaltsamen Maßregeln war vorüber; die Ideen der gesetzmäßigen Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze hatten sich allein aufrecht erhalten in dem Strome, dessen aufgeregte Fluthen den kräftigsten Theil einer Generation sammt allen ihren Thaten, Meinungen und Träumen verschlungen hatten, und sie hatten tiefe Wurzeln in den Herzen geschlagen. Was durch Ausnahmsgesetze erreicht werden kann, hatten jene Verfügungen erreicht; von nun an ward die Bestrafung jedes Unrechts, die Verhütung jedes schädlichen Mißbrauchs, jedes unerlaubten Gewerbes dem einen für alle gleichen, der That, nicht der Person geltenden Gesetze überlassen: ein Weg, auf welchen der gesunde, durch kein Vorurtheil befangene, durch keine Leidenschaft verwirrte Verstand immer zurückkommen wird. — Was diejenigen Theile des Französischen Kaiserreichs betrifft, welche anderen Deutschen Staaten einverleibt sind, so ist zu bemerken, daß auch in Rheinbaiern ein Theil der Bestimmungen jenes Dekrets noch fortwährend in Kraft ist, daß man aber dort auch von der anderen Seite das der Gewissensfreiheit günstige Grundprinzip

des Franzöſiſchen Rechts geſchont hat, indem man Juden zu den Verrichtungen von Geſchwornen, zur Advokatur, zum Phyſikat und anderen Anſtellungen, die ihnen in Altbaiern noch vorenthalten werden, zuläßt, auch ihren bürgerlichen Erwerb außer den in jenem Dekret enthaltenen Verfügungen auf keine Weiſe beſchränkt. Uebrigens haben ſich in der letzten Sitzung der Bairiſchen Kammer der Abgeordneten gegen die fortdauernde Gültigkeit jenes Dekrets im Rheinkreiſe ſehr gewichtige Stimmen einer ernſten Mißbilligung erhoben, und der Gegenſtand iſt nur mit Rückſicht auf die von dem nächſten Landtage zu bewirkende allgemeine Gleichſtellung der Juden in Baiern ausgeſetzt worden. — Nur in Rheinpreußen ſehen wir nuthun das in ſeiner Art einzige Schauſpiel, daß von der in Beziehung auf eine beſtimmte Klaſſe von Unterthanen angeblich geltenden Geſetzgebung nur die derſelben ungünſtigen Beſtimmungen pünktlich beobachtet, alle günſtigen aber als nicht vorhanden angeſehen und ganz offen und ungeſcheut verletzt werden. Wie weit man in dieſer letzteren Beziehung in der Anwendung geht, was hier zwiſchen Geſetz und Vollziehung für eine ungeheure Kluft in der Mitte liegt, davon iſt es Demjenigen äußerſt ſchwer, ſich eine Vorſtellung zu machen, der die Herrſchaft des Geſetzes vorauszuſetzen gewöhnt iſt; daran wird nicht leicht Einer glauben, ohne darüber eingezogen zu haben

Wir wollen verſuchen, eine Skizze von den Einzelheiten jenes Zuſtandes zu liefern.

Zu wiederholten Malen iſt, — und zwar auch mit Beziehung auf die Rheinprovinzen — feſtgeſetzt und zuletzt noch in einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 8. Auguſt 1830 wörtlich ausgeſprochen worden, daß „in den neuen und wiedererworbenen Provinzen bis zu weiterer geſetzlichen Beſtimmung, ſich in Hinſicht der Verhältniſſe der Juden lediglich nach denjenigen Vorſchriften geachtet werden ſoll, welche bei der Beſitznahme dieſer Provinzen, als darin geſetzlich beſtehend, vorgefunden worden ſind.“ Dieſe Vorſchriften enthielten nun für die dem Kaiſerreich angehörigen Provinzen volle rechtliche Gleichheit mit der einzigen Ausnahme der Verfügungen des Dekrets. Neben der treuen Vollziehung dieſes letzteren mußte alſo die Regierung billiger Weiſe vor Allen in ihren eigenen Akten dem als geſetzlich beſtehend anerkannten Zuſtande gemäß handeln; ſie durfte alſo bei den von ihr ausgehenden Anſtellungen keinen Unterſchied der Religion machen, wenigſtens nicht auf eine ſo beſtimmte, entſchiedene Weiſe, daß kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß es Regierungs-Prinzip ſei, dem von ihr ſelbſt ausdrücklich ſanktionirten Geſetze, wo es Rechte verlieh, entgegen zu handeln. Nun iſt es aber notoriſch, — und die Regierung hat nie ein Geheimniß daraus gemacht, daß es mit Abſicht und zufolge eines Prinzips geſchehen iſt — daß bei Anſtellungen auf die Franzöſiſche Geſetzgebung durchaus

keine Rückſicht genommen, vielmehr ganz wie in den alten Provinzen verfahren, d. h. den Juden ein jeder Staatsdienſt bis zu dem allgeringſügigſten herab, verſagt worden. Herr Koch, der eine große Geſchicklichkeit darin beſitzt, für jedes Verfahren einen Grund anzuführen, der gerade ſo gut iſt, wie das Verfahren ſelbſt, ſpricht ſich über dieſen Punkt mit bewundernswerther Naivetät in folgenden Worten aus: (S. 245.) „Nach der vorgefundenen Verfaſſung ſind die Juden in den Rheinprovinzen zu Staatsämtern fähig. Sie werden aber zu keinem Staatsdienſt und auch nicht als Geſchworne," über den letzteren Punkt reden wir gleich ein Weiteres — „zugelaſſen, wogegen ſie ſich zufolge der Auslegung des Art. 16 der Deutſchen Bundesakte nicht beſchweren können." Es iſt das Werk der ſeltſamſten Ideenverwirrung, eine Beſtimmung, die lediglich eine beſondere Garantie *gegen* die Verletzung erworbener Rechte zu geben bezweckte, *für* eine ſolche Verletzung anzuführen. Man kann wohl ſagen, die von der Bundesakte gegebene Bürgſchaft, welche übrigens keinen anderen Zweck hat, als den, die durch den *geſetzlichen* Zuſtand ohnehin garantirten erworbenen Rechte durch einen beſonderen Schutz vor einem Akte *geſetzloſer* Gewalt zu ſchützen — erſtrecke ſich nicht auf dieſen oder jenen Fall; dieſer ſei lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen über erworbene Rechte zu behandeln. Jene Beſtimmung aber als einen *poſitiven* Grund *für* die Verletzung

bestehender Rechte geltend zu machen, ist das Sinnloseste, was man sich denken kann. Es ist, als wollte man aus einem Gesetz, das für besondere Fälle — des Diebstahls z. B. — geschärfte Strafen festsetzt, für einen Fall, von welchem es zweifelhaft ist, ob er zu jenen gehört, den Schluß ziehen, dieser müsse erlaubt sein. Als zweifelhaft könnte übrigens im ungünstigsten Falle nur die Frage betrachtet werden, ob solche Rechte, die von einer faktischen Zwischenregierung ertheilt waren, von der wieder zur Gewalt gelangten legitimen Regierung als erworbene Rechte geachtet werden müßten, obgleich auch diese Frage nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen bejaht werden muß. — Ein ganz anderes Verhältniß, dessen rechtliche Folgen nicht im mindesten zweifelhaft sind, fand aber hier statt, wo die Preußische Regierung größtentheils neue Provinzen, die ihr nicht durch Usurpation entrissen waren, auf die sie ein älteres legitimes Recht so wenig, wie ihre Vorgängerinn geltend machen konnte, erworben hatte, wo also der vorgefundene Rechtszustand, wenn irgend einer, von ihr als ein legitimer anerkannt werden mußte: weshalb sie auch den Bewohnern der Rheinprovinzen die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten ausdrücklich zusagte. Dazu kommt aber noch ganz besonders, daß es sich hier gar nicht um die Frage handelt, in wie fern die Preußische Regierung den gesetzlichen Zustand auf gesetzlichem Wege abändern durfte, — denn das hat sie ja eben nicht

gethan*) — sondern ob sie ein Gesetz zugleich ausdrücklich anerkennen und fortwährend verletzen, ob sie ein offenes Recht auf dem Papiere verkünden, ein anderes heimliches ohne Unterlaß üben dürfe.

Man dürfte uns hier vielleicht wieder das freie Wahlrecht der Regierung zu Staatsämtern, bei dessen Ausübung sie welche Grundsätze sie wolle, befolgen könne, entgegen halten. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes fällt freilich in die Augen; denn, wie gesagt, eine Regierung darf auch da, wo sie ganz frei handelt, nicht mit Bewußtsein und Absicht dem Gesetze zuwider handeln; ein Zwiespalt zwischen dem Gesetze und dem anhaltend befolgten Regierungs-Prinzip ist, besonders in solchen Staaten, die durch die ungemischte monarchische Regierungsform beherrscht werden, einer gewaltsamen Vernichtung des Gesetzes, die nur noch durch die Täuschung der auf den Schutz desselben Vertrauenden drückender gemacht wird, gleich zu achten. Dennoch würde es uns freuen, wenn wir in jener vielleicht Manchen verführenden Ansicht gewissermaßen eine moralische Beschönigung des bezeichneten Verfahrens finden dürften. Aber leider ist es unmöglich, uns hierüber zu täuschen; denn man ist über jene Gränze weit, sehr weit hinausgegangen. Man hat nicht nur die in den alten Provinzen ein-

*) „Eine dergleichen Verordnung ist nicht bekannt geworden," sagt Herr Koch S. 240, Not. b, in Beziehung auf die Entziehung des Rechts auf den Staatsdienst im Königreich Westphalen.

getretenen Beschränkungen auch hier zur Anwendung gebracht, sondern man ist durch manche besondere Verhältnisse, die in den Rheinprovinzen obwalten, zu einigen Maßregeln veranlaßt worden, welche die Symptome der Reaktion in den alten Provinzen an Härte und Willkürlichkeit bei weitem übertreffen.

Die in Dunkel gehüllte Verfügung, welche den Juden die Betreibung des Apotheker-Gewerbes untersagt, wird auch in den Rheinprovinzen seit längerer Zeit angewandt zum wahren Hohne für die noch im Jahre 1830 wiederholte königliche Erklärung, daß dort nur die vorgefundene kaiserliche Gesetzgebung und nichts Anderes gelten solle. — Noch auffallender ist das Verfahren der Behörden in Betreff der Zulassung zur Advokatur. Diese ist, wie früher angeführt worden, in den alten Provinzen an eine förmliche Anstellung gebunden, welche die Regierung den Juden zu versagen das Recht hat. In den Rheinprovinzen aber ist nach den Formen des Französischen Gerichtswesens die Advokatur frei und nur an die vom Staate in Folge der vorgeschriebenen Prüfungen anzuerkennende Befähigung gebunden. Da es hier nun gar keinen gesetzlichen Vorwand giebt, um die Juden von der Advokatur auszuschließen, so hat man zu dem freilich durchgreifenden Mittel seine Zuflucht genommen, ihnen die Zulassung zu der erforderlichen Prüfung zu verweigern. Diese Verweigerung ist ein Akt reiner Gewalt, gegen welche das Berufen auf Recht, auf Gesetz, auf Menschlich-

keit nichts auszurichten vermag. Wir finden also in den Rheinprovinzen ganz denselben Zustand wieder, wie wir ihn in den alten Provinzen gesehen, einen Zustand nämlich, der aller Intelligenz, allem Talente, allem Wissen, aller geistigen Kraft eine jede Sphäre der Wirksamkeit entzieht.

Weit verletzender aber, als alle diese Beschränkungen, weit ungerechter, als alle diese Ungerechtigkeiten, weit tiefer und zerstörender eingreifend in das rechtliche und moralische Verhältniß des Bürgers zum Staate, wenn gleich jedem materiellen Vortheile ganz fern liegend, ist die offen als Grundsatz ausgesprochene und gehandhabte, dem Gesetz aber auf's schreiendste widersprechende Fernhaltung der Juden von der Funktion der Geschwornen. Es kann ein Gegenstand nicht ernst und scharf genug behandelt, es kann gegen ein Unrecht nicht laut genug protestirt werden, welche die heiligste und gewaltigste Verrichtung der Staatsgewalt, die Strafrechtspflege, das Recht über Leben und Tod, angehen, welche einem Gebiete angehören, wo die mindeste Partheilichkeit aus der Bestrafung eines Verbrechens ein tausendfach größeres Verbrechen, aus dem feierlichsten, bedeutlichsten Akte, den sich die menschliche Gerechtigkeit anmaßt, einen Justizmord macht; ja wo schon der leiseste, selbst ungegründete Verdacht der Partheilichkeit dem Bürger alle Sicherheit des Bewußtseins, also gerade dasjenige, um dessentwillen der Mensch sich den Gesetzen des Staats unterwirft, zu

rauben vermag. Um zu erkennen, wie ſich eine ungeſetzliche, partheiſche Ausſchließung einer beſtimmten Klaſſe bei der Zuſammenſetzung der Geſchwornengerichte zu den Garantieen verhält, mit welchen in der einen oder in der anderen Form eine jede civiliſirte Nation die Ausübung der Strafrechtspflege umgeben hat, müſſen wir auf die Natur des Geſchwornengerichts und auf die Beſchaffenheit derjenigen Garantieen, die in ihm enthalten ſind, ſo wie auch ſolcher, die es ausſchließt, weil es ſie durch die ſeinigen zu erſetzen glaubt, einen flüchtigen Blick werfen.

Das Weſen des Geſchwornengerichts beſteht darin, daß die Schuldigſprechung, die rechtliche Feſtſtellung des von einem Staatsangehörigen begangenen Verbrechens nicht einem Stande, nicht gewiſſen vom Staat ernannten und ſeine dauernden Intereſſen zu vertreten berufenen Beamten, ſondern der Nation ſelber, der Geſammtheit Derer, die bei der Ausübung der Rechtspflege betheiligt, die ihrem Schwerdte ſelber unterworfen ſind und ihren furchtbaren Verirrungen ſelber ausgeſetzt ſein könnten, anvertraut wird. Das Verhältniß der Gegenſeitigkeit, das Bewußtſein, das dem Richter ſagt, die vor ihm ſtehenden Angeklagten ſeien auch befugt, über ihm als Richter zu ſitzen, machen die Seele dieſes Inſtituts aus. Sie ſind es, die dem Angeklagten Vertrauen einflößen zu der Unpartheilichkeit ſeiner Richter, ſie ſind es allein, die ihm die Garantieen, welche bei anderen Formen der Strafrechtspflege unerläßlich ſcheinen, die Rechts-

kenntniſſe der Richter, die Beſchränkung der rechtlichen Gewißheit auf vorgeſchriebene Beweisnormen, vor Allem die wiederholte Prüfung der Wahrheit durch verſchiedene Inſtanzen hindurch im Intereſſe des Angeklagten — die ihm das Alles entbehrlich ſcheinen laſſen. Der „von Gott und ſeinem Vaterlande“ — nach der Engliſchen Formel zu richtende angeklagte Bürger ſieht in ſeinen Richtern Alles, womit er ſympathiſirt, ſeine eigenen Intereſſen, ſeine eigene Lage, ſeine eigene Empfindung und Ueberzeugung, er ſieht ſich gleichſam ſelber nebſt ſeinem ganzen Volke in ihnen vertreten. Nichts ſteht zwiſchen ihm und ſeinen Richtern, als ſeine Miſſethat: iſt die durch Freiſprechung von ſeinen Schultern genommen, ſo wird er in dieſelben Reihen des bürgerlichen Lebens zurückkehren, aus welchem ſeine durch den Zufall erwählten Richter hervorgegangen. So lange die Stände ſo ſchroff von einander getrennt waren, daß zwiſchen ihnen keine Sympathie, keine Gleichheit der Intereſſen und der Beſtrebungen Statt fand, ſo lange mußte mithin das Prinzip des Geſchwornengerichts die Form des Urtheils der Standesgenoſſen, der Gleichberechtigten annehmen, und wer damals von ſeines Gleichen nicht gerichtet werden und nicht über ſie richten konnte, der war, wie es in jenen barbariſchen, aber dabei offenherzigen Zeiten gerade heraus geſagt wurde, unfrei und rechtlos. Das Geſchwornengericht unſerer Zeit aber, losgeriſſen von der Beziehung auf Standesunterſchiede, beruht noth

wendig und wesentlich auf dem durch gleiche Interessen und gleiche Berechtigung um alle Staatsangehörige geschlungenen Bande nationaler Einheit: in ihm allein liegt der Grund des Vertrauens, der sorglosen Sicherheit des Bürgers vor der bei partheiischer Handhabung furchtbaren Waffe des Strafrechts. Darum darf bei der Zusammensetzung des Schwurgerichts keine Ausschließung wegen Stand, Geburt oder Religion Statt finden; Wer vor seine Schranken gefordert werden soll, muß auch das Recht haben, auf seinen Bänken einst Platz zu finden; es darf hier keine absichtliche, willkürliche Gränze, sondern es darf nur eine schlechterdings nothwendige gezogen werden, die des unerläßlichen Grades der Fähigkeit und Bildung, welcher man allein ein richtiges Verstandes-Urtheil in den wichtigsten Dingen zutrauen darf. In dem Mutterlande jener herrlichen Institution, in England, so wie in demjenigen Lande, von welchem sie in die Preußischen Rheinprovinzen übergegangen, in Frankreich umfaßt die Zahl Derer, welche zur Theilnahme an den Funktionen der Geschwornen von dem Gesetze berufen sind, alle Diejenigen im weitesten Umfange und ohne irgend eine Ausnahme, welchen ihrer Erziehung und ihrem Berufe nach jener geringe Grad von Fähigkeit zugetraut werden darf. In Frankreich, wo der politische Census zu hoch ist, um alle Capacitäten zu umfassen, hat man daher den durch den Census Berechtigten alle Diejenigen hinzugefügt,

ten Berufsfähige auf jenen Grad einigermaßen schließen läßt, und außerdem noch vorgeschrieben, daß auch ein jeder Andere, der seine Befähigung nachzuweisen im Stande ist, die Aufnahme in die Listen der zur Jury zu Berufenden nachsuchen und erlangen kann.*) Die engere Liste Derjenigen aber, die an den bestimmten periodischen Gerichtssitzungen Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird aus jener nach einer bestimmten Reihenfolge gebildet, und aus dieser ergiebt sich durch Rekusation oder durch das Loos die Zahl Derer, welche die einzelnen Fälle zu entscheiden haben. Eine Partheilichkeit in der Zusammensetzung der Listen, die erkennbare Anwendung eines Prinzips der Ausschließung, das Vorherrschen einer Rücksicht, welche vom Gesetze verworfen worden, würden dabei als die schwerste Rechtsverletzung betrachtet werden, und es würde ein solches Verfahren, falls es durch das offene Bekenntniß der Behörde erwiesen werden könnte, einen Angeklagten, der sich dadurch gefährdet glaubte, zur Anfechtung der Liste, zur Nachsuchung der Cassation des ganzen Prozeßganges nach dem Urtheil, vor Allem aber und ohne allen Zweifel zur Rekusation des Assisen-Präsidenten, wenn dieser bei der Auswahl mitgewirkt und eine partheiische Gesinnung beurkundet hat, berechtigen. — Es ist in dieser Beziehung eine im hohen Grade beachtungswerthe Thatsache, daß in England, — in dem Lande, in

*) Code d'instruction criminelle, §. 380.

welchem Sinn und Bedeutung des Geſchwornenge richts dem Höchſten wie dem Niedrigſten in leuch tender Klarheit deutlich geworden, und den lebendigen Mittelpunkt aller Inſtitutionen bilden, — als dort noch in allen Beziehungen des politiſchen Lebens die Grundſätze der intoleranteſten Ausſchließung des re ligiöſen Bekenntniſſes halber galten, die Zulaſſung zu den Funktionen des Geſchwornen nie erſchwert, nie durch einen Eid, den nicht das Gewiſſen eines Jeden hätte leiſten können, bedingt worden, vielmehr immer dem proteſtantiſchen Diſſenter, dem Katholiken, dem Juden, offen geſtanden. Es iſt dieſe Funktion nie als ein politiſches, ſondern immer als ein ganz natürliches Recht, ſo wie als eine ganz natürliche Ver pflichtung, als die nothwendige Bedingung der Ver bindlichkeit, ſich der vom Staate verhängten Strafe zu unterwerfen, ſo wie des Rechts zu ſtrafen von Sei ten des Staates, betrachtet worden. Derſelbe Ge danke ſpricht ſich noch ſchärfer darin aus, daß man in Frankreich wie in England zur Ausübung der Funktion des Geſchwornen nicht die ſtrenge Ei genſchaft des Inländers, des mit den Rechten der Naturaliſation Verſehenen, wie ſie zur Ausübung eines jeden politiſchen Rechts erforderlich ſind, er heiſcht, ſondern nur die Eigenſchaft der Anſäßigkeit. Zudem hat man in England die Rückſicht auf die nothwendige Gegenſeitigkeit, welche das Weſen des Inſtituts ausmacht, die Furcht vor einer möglichen Partheilichkeit oder vor der Beſorgniß einer Parthei

lichkeit in der Ausübung des Strafrechts zu einer solchen Höhe getrieben, daß man von alten Zeiten her schon wie noch in unseren Tagen den Fremden, welcher in England ein Verbrechen begeht, einer zur Hälfte aus Fremden bestehenden Jury übergiebt, weil der Englische Geschworne in dem nur vorübergehend in seinem Lande sich Aufhaltenden nicht ganz seines Gleichen, nicht seinen möglicher Weise eigenen künftigen Richter erblickt, und ihm daher die volle Bürgschaft einer unpartheiischen Urtheilsprechung nicht gewährt.

Was sollen wir nun von diesem unläugbar richtigen Standpunkte der Auffassung des Instituts der Geschwornen-Gerichte aus dazu sagen, wenn durch reine, bloße Willkür, die aber ganz offen und unverhohlen in der Form eines Grundsatzes auftritt, jenes wesentliche Prinzip vernichtet, wenn jene unverletzliche, unentbehrliche Garantie des Bewußtseins der Gegenseitigkeit einer Klasse von Personen mit offener Verachtung des Gesetzes geraubt wird? Wie sehr ist es zu beklagen, daß die freisinnigste, die Würde des Menschen mehr als irgend eine andere ehrende Institution, in die Hände einer launenhaften Willkür gerathen, von Behörden gehandhabt, die sich zu der Auffassung ihres lebendigen Geistes nicht zu erheben wissen, das Werkzeug der kränkendsten Zurücksetzung, die Veranlassung eines das Recht und die Würde des Menschen mehr, als irgend ein anderes verletzenden Unrechts werden mußte! Wäre man so offen zu Werke gegangen, die ernste, so überaus wichtige Frage,

ob bei der Bildung der Geſchwornengerichte ein Unterſchied der Religion gemacht werden dürfe, zum Gegenſtande einer offenen legislativen Berathung zu machen, hätte man ſie etwa der Prüfung jener zur Begutachtung der Rheinländiſchen Rechtsinſtitutionen beſonders niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion, deren günſtig ausgefallenem Urtheile das Fortbeſtehen jener Inſtitutionen großentheils zugeſchrieben wird, neben den übrigen Fragen vorgelegt: gewiß hätten alle Die, die in den Geiſt jenes Inſtituts einigermaßen eingedrungen, die Unzuläßigkeit einer jeden Ausſchließung, die nicht auf moraliſcher oder intellektueller Unfähigkeit beruht, anerkannt; die etwa vorhandenen verſchiedenen Meinungen hätten einen offenen, ernſten Kampf gekämpft; das Reſultat konnte nicht zweifelhaft ſein, und, wie es auch ausfallen mochte, ſo war doch mindeſtens ein Geſetz an die Stelle der Willkür getreten, und ſelbſt im Falle des augenblicklichen Sieges eines verwerflichen Prinzips hätten die Beſtrebungen, die gegen daſſelbe zu richten waren, ein feſtes Ziel vor Augen gehabt. Aber man hat es gerathener gefunden, einen anderen Weg einzuſchlagen. Eine geſetzliche Maßregel, ja auch nur eine offene Verfügung ſelbſt ohne legalen Charakter, die die Juden von der Zuläſſigkeit zu den Geſchwornengerichten ausſchlöſſe, iſt nie erfolgt; dennoch wird es von den betreffenden Behörden als ein feſtſtehender ohne Ausnahme zu befolgender Grundſatz angenommen, daß kein Jude zu jener Funktion zugelaſſen werden dürfe

und es wird dieſes von den Schriftſtellern, namentlich von Koch, als eine ausgemachte Sache betrachtet. Jene Behörden haben ſich häufig auf eine geheime Inſtruktion des Miniſteriums berufen, an deren Daſein wohl nicht gezweifelt werden kann, zu deren Bekanntmachung aber — wohl aus einer allerdings lobenswerthen Scheu vor der direkten Verletzung des Geſetzes — die Autoriſation nie erfolgt iſt, obgleich der folgende beachtungswerthe Vorfall, der in den Rheingegenden ſehr bekannt iſt, deſſen Details ich aber brieflichen Mittheilungen verdanke, eine dringende Veranlaſſung dazu dargeboten hat. Der Präſident der Regierung zu Coblenz ließ es ſich am 25. Oktober 1821 einfallen, in das Kreisblatt zu Creiznach die Verordnung einrücken zu laſſen, daß fortan kein Jude zu dieſem „Amte gewählt“ werden könne. Schon die Wahl der Ausdrücke zeigt, wie wenig der Concipient jener Verordnung eine Ahnung von der Bedeutung des Geſchwornengerichts und von dem Weſen ſeiner Zuſammenſetzung gehabt hat. Die dortigen Juden proteſtirten nun aber auf eine ſehr würdige Weiſe gegen dieſen gewaltſamen Eingriff in ihre Rechte und ſetzten es nach langen Debatten durch, daß ihre Namen in den allgemeinen Liſten der zu den Funktionen der Geſchwornen Berechtigten wieder aufgeführt werden mußten: der deutlichſte Beweis, daß man ſich das Prinzip der Ausſchließung offen auszuſprechen geſcheut hat. Wenn es dem ungeachtet ſtrenge gehandhabt wird, ſo liegt darin

ein fortwährender Widerspruch zwischen Gesetz und Anwendung, eine sich in jedem einzelnen Falle wiederholende Partheilichkeit in der Entwerfung der speciellen Listen, bei welcher nach dem Geiste und den Vorschriften des Gesetzes nur äußere, zufällige, der Persönlichkeit ganz fremde Rücksichten, wie die der Reihenfolge, damit Keiner zu oft mit den Funktionen des Geschwornen belästigt werde, der Oertlichkeit und ähnliche vorwalten sollten. — Die Stellung des Juden nun, der vor ein auf diese Weise, nach diesem offenkundigen Prinzip der Intoleranz gebildetes Geschwornengericht gestellt wird, bietet in ihrer moralischen und wohl auch in ihrer juristischen Beziehung Stoff zu sehr ernsten Betrachtungen dar. Es hat in der Zusammensetzung des Gerichts eine ungesetzliche Partheilichkeit, die gerade ihn vor Anderen berührt, stattgefunden. Diese hat freilich auf die wirklichen Bestandtheile des Gerichts, das über ihn urtheilen soll, keinen nachweislichen Einfluß geübt, und es wäre allerdings ein Irrthum, das Mangelhafte und den Grund der Beschwerde darin zu suchen, daß nicht etwa im konkreten Falle einer seiner Glaubensgenossen unter seinen Richtern sich befindet. Das aber ist gewiß, daß durch die dem Angeklagten, wie den Geschwornen bekannte Praxis der Ausschließung das Bewußtsein der rechtlichen Gleichheit, der Gegenseitigkeit aufgehoben, daß damit die festeste Grundlage der Unpartheilichkeit von der einen und des Vertrauens von der anderen Seite, auf welche das

ganze Institut ſich weſentlich ſtützt, aufgehoben iſt, und daß der Angeklagte wohl in den Fall kommen könnte, andere äußere Garantieen, wie ſie andere Urtheilsformen darbieten, wie ſie einzig und allein durch jene höchſte innere moraliſche Garantie erſetzt werden können, ſchmerzlich zu vermiſſen. Zwiſchen ihn und ſeine Richter iſt eine Scheidewand geſtellt, die ihre Stellungen auf ewig ſondert, die ihnen die Plätze zu wechſeln für immer verbietet, wie es freilich nach unſerem Deutſchen gemeinen Rechte immer der Fall iſt; aber jene Scheidewand iſt nicht durch das Geſetz, ſie iſt wider das Geſetz und durch Willkür gezogen, ſie iſt nicht eine Scheidewand der Kenntniß und der Fähigkeit, ſondern des Vorurtheils, der Abneigung, der Unduldſamkeit, des Privilegiums. Der Angeklagte ſoll in den Geſchwornen ſeines Gleichen in rechtlicher Beziehung erblicken und dieſe Betrachtung ſoll ihn auf jene Garantieen gerne verzichten machen, durch welche ein entgegengeſetztes Verfahren das perſönliche Vertrauen entbehrlich zu machen geſucht hat; der Jude aber ſieht hier in ſeinen Richtern Leute vor ſich, die durch das Prinzip, das ſich in ihre Berufung ſelber eingeſchlichen, veranlaßt ſein könnten, ihn ſich fremder zu wähnen als Andere, ſein Daſein, ſeine Freiheit, ſein Eigenthum geringeren Werthes anzuſchlagen, als die ihren und die ihrer Glaubensgenoſſen. — Ob dieſe, vom moraliſchen und naturrechtlichen Geſichtspunkte, vom Standpunkte des Geiſtes des Inſtituts der Geſchwor-

neugerichte aus betrachtet, überaus erheblichen Gründe auch nach dem positiven Rechte juristisches Gewicht genug haben, um damit die Kassation eines gerichtlichen Verfahrens durchzusetzen, oder besser noch durch eine vorher vorgeschützte Rekusation die förmliche Reprobation jenes Ausschließungs-Prinzips auf dem Justizwege zu bewirken, ist freilich eine schwierige, aber gewiß nicht schlechthin zu verneinende Frage. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein ähnlicher Grund, vor dem Französischen Kassationshofe oder dem höchsten Gerichtshofe Englands geltend gemacht und mit gleich notorischen Thatsachen unterstützt, sehr erheblich befunden werden würde. Es ist bekannt, welche äußerste Vorsicht von den umsichtigeren Magistratspersonen in Irland in Beziehung auf das dortige Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten angewandt wird, um bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte jeden Verdacht der Partheilichkeit zu vermeiden, und welche Wichtigkeit man den auf diesen Punkt bezüglichen Beschwerden beilegt. Freilich ist dort das numerische Verhältniß ein anderes, wie in unserem Falle, und die Sache gewinnt dadurch eine viel größere materielle Bedeutung; aber sollte das Wesen derselben dadurch verändert werden? — Vielleicht würde auch in Preußen das Einschlagen des gerichtlichen Weges bei einem vorkommenden Falle das geeignetste Mittel sein, um einen überaus wichtigen, ernsten Gegenstand

mit der Würde und dem Grade der Oeffentlichkeit, die ihm gebühren, zur Sprache zu bringen.

Wir haben zur Vervollständigung des Bildes, welches das Verfahren der Preußischen Regierung in den neu eroberten Provinzen darbietet, nur noch wenige Züge hinzuzufügen. Der erste betrifft die Behandlung derjenigen jüdischen Beamten, die man bei der Uebernahme der Provinzen angestellt vorfand. Hier ist das Verfahren der Regierung sich nicht gleich geblieben und hat zwischen den beiden Prinzipien geschwankt. In manchen Fällen hat man erworbene Rechte geehrt, in anderen hat man sie verletzt. Von der letzteren Art ist mir namentlich ein Fall bekannt, wo ein Jude, der von der vorigen Regierung beim Postwesen angestellt worden war, und darauf an dem Befreiungskriege als Freiwilliger Theil genommen hatte, bei seiner Rückkehr seinen Posten besetzt fand, und eine andere Anstellung seiner Religion halber vergebens nachsuchte.

Einer besonderen Härte ganz eigner Art ist endlich noch zu erwähnen, welche durch die nominelle Beibehaltung der vorgefundenen Rechtszustände, die, wie wir gesehen haben, nur in Betreff ihrer nachtheiligen Bestimmungen Wirklichkeit hat, und durch die daraus hervorgegangene Absperrung der mit verschiedenen Judenrechten versehenen Provinzen, ist der allergeringfügigsten Landestheile entstanden ist. Diese Härte trifft am schwersten die Bewohner eines kleinen Gebiets, des sogenannten Herzogthums Pos-

phalen, welches von der Großherzoglich Darmstädtischen Regierung an die Preußische übergegangen ist. Hier waren die Juden zur Zeit der Abtretung noch Schutzjuden, und mochten wohl damals unter dem Scepter Preußens, welches vor nicht langer Zeit das Edikt von 1812 erlassen hatte, einer liberaleren Behandlung entgegensehen. Aber sie sind auf's schmerzlichste enttäuscht worden. Während ihre ehemaligen Landsleute nicht lange nachher durch die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Darmstadt Staatsbürgerrechte mit einigen Beschränkungen zugesichert erhielten, hat man sie in dem alten Zustande der Rechtlosigkeit gelassen und ihnen nur, wie schon oben bemerkt worden, die Entrichtung des Schutzgeldes im vorigen Jahre erlassen. Nun ist aber den jüdischen Bewohnern dieses kleinen Landestheiles, da sie die einzigen in allen Provinzen jenseits der Elbe sind, die sich noch in diesem Zustande befinden, die Uebersiedelung an jeden anderen Ort der Monarchie versagt; in ihrem ehemaligen Vaterlande aber haben sie auch kein Recht, Aufnahme in Anspruch zu nehmen: so daß sie, — versteht sich, Alles unbeschadet der unverletzlichen Heilighaltung erworbener Rechte — durch den Regierungswechsel um das Bürgerrecht, das sie erhalten haben würden, gebracht und von einem Lande von ansehnlicher Ausdehnung auf eine Spanne Landes reducirt worden. „Es tritt hier der Fall ein" — heißt es in einem vor mir liegenden Briefe aus jener Gegend — „daß die Juden in

einem und demſelben Kreiſe jene Beſchränkung der Ueberſiedelung erfahren, wie in dem Kreiſe Soeſt des Regierungsbezirks Arensberg, welcher aus Gemeinden zuſammengeſetzt iſt, die, früher zu verſchiedenen Staaten gehörend, abweichende Juden-Verfaſſungen haben. Jenes Verbot wird mit ſolcher Strenge gehandhabt, daß man, ſei auch das Bedürfniß noch ſo fühlbar, weder einen Lehrer für ſeine Kinder, noch einen Gehülfen für ſein Gewerbe, noch eine Magd für ſeinen Haushalt aus ſolchen Landestheilen bekommen kann. Selbſt rückwirkende Kraft hat man dieſem Verbote beigelegt; denn unzählige Lehrer, Knechte und Mägde haben nach mehrjährigem Aufenthalte in ihre Heimath zurückkehren müſſen, wiewohl bei den erſteren eine Ausnahme gemacht wurde, wenn ſie eine Prüfung beſtehen und durch inländiſche nicht erſetzt werden konnten. Nicht ſelten hat ſich ſogar der Fall ereignet, daß dieſe Vertriebenen bei der Rückkehr in ihr Geburtsland von demſelben wieder zurückgewieſen wurden, gleichſam als hätten ſie durch ihr Unglück den Anſpruch auf Wiederkehr verwirkt. Wie oft habe ich Gelegenheit gehabt, ſolche Geächtete zu beklagen, welche nach mühſeligem Hin- und Her-Reiſen das nothdürftige Obdach der Gnade der Regierung verdankten!“ — So weit unſer Korreſpondent: wir fügen nur noch die Bemerkung hinzu, daß alle jene Menſchenquälereien nicht etwa in der Abſicht der Geſetzgebung, in einem Zwecke, den ſie ſich zu erreichen vorgeſetzt, begründet,

sondern daß sie nur provisorisch sind für die kurze Zeit von 18 Jahren, die man zum Besinnen nöthig gehabt hat. Es ist nämlich von dem Augenblick der Erwerbung der neuen Provinzen und der Erklärung, daß das Edikt von 1812 dort nicht eingeführt werden solle, an von der Abfassung einer gleichförmigen Gesetzgebung für die neuen Provinzen wenigstens die Rede gewesen, welche in jedem Falle den Beschränkungen dieser Art ein Ende gemacht haben würde. Aber das Schwanken zwischen dem Prinzip der Gewissensfreiheit und der religiösen Unterdrückung, der Widerwille einer einflußreichen Parthei gegen das erstere, die moralische Unmöglichkeit, sich offen in einem entscheidenden Schritte zu dem letzteren zu bekennen, machten es unmöglich, zu einem Resultate zu gelangen, und haben bis jetzt nur eine Reihe von Vorarbeiten herbeigeführt, unter welchen auch der apokryphische Entwurf der Leipziger Zeitung eine Stelle einnimmt.

Ehe wir zu einem neuen, wichtigen Gegenstande unserer Erörterung übergehen, scheint uns hier ein passender Platz zu sein, den Faden derselben auf einen Augenblick abzubrechen und unsere Leser auf eine literarische Erscheinung, die uns erst im Laufe dieser Arbeit bekannt geworden, aufmerksam zu machen. Ihr Titel lautet:

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten von Karl Streck-

ſuß, K. Preußiſchem geheimen Ober-Regierungsrathe. Anhang. Die Erklärungen der Stände ſämmtlicher Provinzen der Preußiſchen Monarchie über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden. Halle, bei C. A. Schwetſchke und Sohn. 1843.

Dieſe Schrift iſt gegen die volle bürgerliche Gleichſtellung der Juden gerichtet. An ſich iſt ſie von geringer Bedeutung, da ſie nur hundert Mal Geſagtes und Widerlegtes wiederholt: was wir ihr indeß, wenn wir von der Sache, die ſie vertritt, abſehen, nicht zum Vorwurfe zu machen berechtigt ſind, da wir uns auf dieſem in der Theorie ſo oft durchwanderten Gebiete leider oft in demſelben Falle befinden. Großes momentanes Intereſſe gewinnt ſie aber dadurch, daß ſich uns der Verfaſſer zugleich als Theilnehmer an der Abfaſſung des Entwurfs der Leipziger Zeitung ziemlich deutlich ankündigt. Uebrigens zeichnet ſie ſich durch eine gewiſſe Gewandtheit und durch einen äußerlichen Ton der Mäßigung vor manchen ähnlichen Schriften aus. Da es ihre Beziehung zu dem uns ſpeciell vorliegenden Gegenſtande iſt, die ſie eigentlich beachtungswerth macht, ſo werden wir ſie im Zuſammenhange mit dieſem behandeln, und ihre einzelnen Anſichten, ſo oft wir auf Gegenſtände kommen, welche ſie berühren, zu widerlegen ſuchen. Auf dasjenige, was wir auf dieſe Weiſe beiläufig zu beſprechen keine Gelegenheit finden ſollten, werden wir zuletzt beſonders zurückkommen.

## Motive und Folgen der Reaktion.

Wir haben uns bisher darauf beſchränkt, die Thatſachen des Verfahrens der Preußiſchen Regierung gegen ihre jüdiſchen Unterthanen lediglich zuſammenzuſtellen, ohne eine Kritik, die unvermeidliche etwa angenommen, welche in der Darſtellung ſelber enthalten iſt, beizufügen, ohne in die Ergründung und Würdigung der Motive, auf denen es beruhte, in eine Abwägung der Folgen, die es herbeiführen mußte, einzugehen. Das letztere zu thun, liegt uns jetzt, wenn wir dem uns vorgeſetzten Zwecke genügen wollen, als eine unabweisliche Pflicht ob. Dieſe Prüfung iſt eben ſo ſchwierig, als ſie wichtig iſt. Jener Rückſchritt iſt eine geſchichtliche Thatſache geworden, und je befremdender, je einziger in ihrer Art, je ſchärfer kontraſtirend dieſe mit den Fortſchritten des Jahrhunderts iſt, deſto ernſter und dringender wird die Geſchichte nach ihren Gründen, nach ihrer Erklärung fragen. Wir haben neuerdings geſehen, wie im Engliſchen Unterhauſe, als ſich ein Redner auf das Beiſpiel Preußens als eines derjenigen Staaten, welcher die Juden emancipirt habe, berief, ein Anderer ihm nach eingezogenen Erkundigungen die dem Geſetze widerſtreitende Anwendung, die Aufhebung ſeiner freiſinnigſten Beſtimmung entgegenhielt. Wenn ein ſolches Argument nicht unſerer Sache nachtheilig werden, wenn es nicht zu trügeriſchen Schlüſſen über die in der Erfahrung wahrgenommenen Reſultate der Emancipation Veranlaſſung

geben ſoll, ſo müſſen wir die Reaktion, ihre Bedeutung und ihre Motive klar zu erkennen und deutlich zu charakteriſiren ſuchen. Man könnte ſagen, wenn wir uns über Recht oder Unrecht der vollzogenen Thatſache ſelber hinlänglich ausgeſprochen, ſo könnten uns die ſubjektiven Motive, die dabei vorgewaltet, gleichgültig ſein. Wenn aber jene Motive, irrig aufgefaßt, unſerer Sache in den Augen der Menſchen ſchaden könnten, iſt es dann nicht unſere Pflicht wie unſer Recht, ſie zu erforſchen und darzulegen? Wenn Einer, da es ſich von der Gleichſtellung der Bekenner der chriſtlichen Confeſſionen handelte, ſich, um gegen dieſelbe zu argumentiren, auf den Vorgang des Widerrufs des Edikts von Nantes berufen wollte, welcher von einem Könige ausgegangen, der zur Zeit ſeines Glanzes von Vielen groß und gut und weiſe genannt worden: würden ſich nicht tauſend Stimmen erheben, um ſiegreich darzuthun, daß jener Widerruf nicht ein Werk der Staatsklugheit, der Sorge für das Wohl der Unterthanen, des Strebens nach der Erhaltung nationaler Einheit, ſondern ein Werk der aus Fanatismus und Heuchelei zuſammengeſetzten Bigotterie eines durch Wolluſt entnervten Hofes geweſen? — So lange ein ungerechtes Prinzip das herrſchende iſt, rechnet man ihm, wie einem Tyrannen, ſeine Unthaten ſelber als Trophäen an und beweiſt ſeine Rechtmäßigkeit aus ſeinen Uſurpationen, ſeine Weisheit aus den Thorheiten, die es begangen. Wer aber das Unrecht bekämpfen will, der muß es in

seinem wahren Lichte zeigen; der muß ihm als das Maaß, an welchem es gemessen werden soll, nicht sein eigenes Spiegelbild, sondern das ewige Recht und die Wahrheit vorhalten.

Die moralische Thatsache nun, welche wir hier als die wichtigste zu konstatiren und auszusprechen haben, ist die, daß die bezeichnete Reaktion nicht aus der Erfahrung, sondern aus einem allmähligen Wechsel der Gesinnung und zwar lediglich der Gesinnung über das Verhältniß der Religion zum Staate und zu den Vortheilen, die er gewährt, hervorgegangen. Wer sich davon überzeugt hat, der mag über die eine oder die andere Gesinnung denken, wie er will, so wird er jedenfalls Denen die Schuld der Umstimmung nicht beimessen, deren edelste Hoffnungen ihr Opfer geworden, und damit wäre wenigstens der nachtheiligsten Folge, welche jener Rückschritt für uns haben könnte, vorgebeugt. Die Verhältnisse und der ganze Gang der Sache sind aber so höchst einfach, daß Jeder, der sie unpartheiisch in's Auge fassen will, sich nicht darüber täuschen kann. Man hatte den Juden eine Aussicht auf mögliche Zulassung zum Staatsdienst eröffnet; Viele hatten dieser Aussicht vertraut, und die Jahre der Vorbereitung darauf gewandt, sich zu mannichfachen Zweigen des Staatsdienstes geschickt zu machen; man entzog ihnen jene Aussicht, und machte ihnen den Uebertritt zur christlichen Kirche zur Bedingung jeder praktischen Wirksamkeit; hatten sie jene Bedingung erfüllt, so

ſtellte man ſie gern und willig an, ja man gab ihnen nach der Behauptung ſehr Vieler, die wir jedoch nicht aus perſönlicher Ueberzeugung zu verbürgen im Stande ſind, vor Anderen den Vorzug. Denſelben Weg ſchlug man in Beziehung auf Lehrämter ein: nur daß man hier anſtatt der Entziehung einer unbeſtimmten Ausſicht ein beſtimmtes Wort zu brechen genöthigt war. Zu demſelben Wege neigte man ſich in Beziehung auf militairiſche Beförderungen hin; aber hier konnte man eine konſequente Verfolgung deſſelben dem Gewiſſen bis jetzt nicht abgewinnen. Auf dieſe Thatſachen beſchränkt ſich die Reaktion, wenn wir von der in ihrer Art iſolirt daſtehenden Ausſchließung vom Apothekergewerbe abſehen; auch die Richtung, die ſie in den Rheinprovinzen annahm, iſt ihrer Tendenz nach dieſelbe. Sie trifft alſo Diejenigen und nur Diejenigen, die ſich in Folge des neuen Geſetzes zu neuen Berufsſphären tüchtig und ihrer würdig gemacht hatten; ſie iſt einzig und allein auf Lähmung derjenigen Kräfte gerichtet, die einen edleren Aufſchwung in Wiſſenſchaft, Kunſt oder kriegeriſchem Muthe genommen hatten; ſie war nicht gegen ein Zurückbleiben, ſie war weſentlich und einzig gegen ein Fortſchreiten gerichtet. War Keiner würdig eines Staatsdienſtes, eines Lehramts, einer militairiſchen Beförderung, ſo konnte man ſich die Reaktion erſparen: nur die Würdigkeit forderte dazu auf, und machte Vollziehung des Geſetzes oder Rückſchritt zur Nothwendigkeit. Welches andere

Motiv könnte hier nun auch nur möglicher Weise vorgewaltet haben als ein Motiv, nenne man es nun der Frömmigkeit, des Fanatismus, der Intoleranz, nach der Verſchiedenheit der ſubjektiven Anſicht, die man darüber haben mag, aber in jedem Falle ein Motiv, das in dem Charakter der herrſchenden Religion, in der umgewandelten Geſinnung der Machthaber über ihr Verhältniß zum Staate wurzelt? Es iſt hier ſehr zu beachten, daß die Preußiſche Regierung aus dieſem rein religiöſen Motive nie ein Geheimniß gemacht hat, daß ſie ganz offen und redlich bei jeder Veranlaſſung damit hervorgetreten, daß ſie es ganz deutlich ausgeſprochen hat, wie ſie es für die Pflicht der chriſtlichen Staatsgewalt halte, daß ſie die chriſtliche Religion durch jedes ihr zu Gebote ſtehende Mittel zu verbreiten, daß ſie insbeſondere alle Intelligenz alle Tüchtigkeit, alle Bildung in ihr Gebiet hinüberzuziehen ſuche. Es iſt in dieſem Augenblicke überaus wichtig, dieſen wahrhaften Standpunkt zu konſtatiren, weil einige neuere mehr officiöſe, als officielle Preußiſche Schriftſteller und Beamte, wie Koch und Streckfuß, zu abhängig, um das Verfahren der Regierung tadeln zu dürfen, aber entweder einer rationalen, toleranten Anſicht wirklich ergeben oder ſie vor dem Publikum erheuchelnd, ſich es haben angelegen ſein laſſen, jenem einfachen Motive ein ganzes Lügengewebe falſcher Gründe künſtlich unterzuſchieben, welches freilich mit den Thatſachen im grellſten Widerſpruche ſteht, und

welches wir daher im Verlaufe dieser Untersuchung mit leichter Mühe von Grund aus zu zerstören hoffen dürfen, welches aber, wo es Eingang finden könnte, das Beispiel Preußens, das wir, in seiner wahren Bedeutung aufgefaßt, wenig fürchten, zu einem unserer Sache die höchste Gefahr drohenden Vorgange machen würde. Der Fanatismus sucht keine Autoritäten, und wenn er sie suchte, würde er sie auf den Blättern der Geschichte in reichem Maße finden: wehe uns aber, wenn es jenen Sophisten gelänge, jenen Rückschritt in den Grundsätzen der Gewissensfreiheit als einen Akt der Staatsklugheit geltend zu machen! Ueberraschen darf uns dieser Versuch nicht: denn obgleich neu und erst seit der Zeit entstanden, da der Fanatismus sich ohne Maske aufzutreten scheut, ist er doch in den Englischen Verhandlungen über die Emancipation der Katholiken allem schon, wo er den Schein mehr für sich hatte, als in irgend einem Falle, so wie auch bei vielen anderen Veranlassungen durch wiederholtes aus dem Felde Schlagen abgenutzt worden: doch muß er, wo er sich wieder blicken läßt, von Neuem mit Ernst und Eifer bekämpft werden.

Wir haben es aber zunächst mit dem wahrhaften und wirklichen Motive der Preußischen Regierung, mit seinen Aeußerungen, seinen Folgen und seiner Würdigung zu thun. Was bewirkt der Staat, wenn er die Gaben, die er zu verleihen hat, als Gewichte in die Wagschale der religiösen Ueberzeugung legt?

Wie wirkt er dadurch auf Sittlichkeit und Religiosität bei den Bekennern der herrschenden wie der unterdrückten Religion? Das sind Fragen von der eingreifendsten Wichtigkeit, auf deren Beantwortung in dem uns vorliegenden Falle mehr als in irgend einem anderen ankam. Es war hier dem Staate, wenn er sich zum Werkzeuge der Bekehrung machen wollte, ein größerer Spielraum, eine Hoffnung größerer Erfolge, als je, gegeben. So lange die Aussicht auf eine freiere Bewegung einer Religionspartei verschlossen ist, fügen sich ihre Mitglieder, so gut sie können, in die Beenguna; sie richten ihren Lebensplan darnach ein; die Kräfte, die eines edleren Aufschwunges fähig sind, bleiben unentwickelt; ein äußerer Drang nach der Annahme der herrschenden Religion tritt daher nur in wenigen Fällen ein. Hier aber war eine weite Aussicht eröffnet worden; viele Hoffnungen und eine große Anzahl von Talenten hatten sich ihrer bemächtigt und hatten, theils im festen Vertrauen auf ein königliches Wort, theils die Erfüllung einer weniger bestimmten Verheißung von der Güte ihres Monarchen hoffend, ihre ganze Zukunft, ihr ganzes Lebensglück darauf gebaut. Man brauchte ihnen jene Aussicht nur durch ein Machtwort wieder zu entziehen und man setzte sie in die bedenkliche Lage, auf Ehre, Wirksamkeit und Auskommen zu verzichten oder die herrschende Religion annehmen zu müssen. Man muß gestehen, daß, wenn der Staat es sich zur Aufgabe gemacht hat,

unter einer diſſentirenden Religionspartei Proſelyten zu werben, er eine reichere Ausbeute, als ihm die Blüthe des Talents und des Wiſſens einer ganzen Generation derſelben darbot, nicht finden konnte.

Wenn wir nun die Bedeutung, die der Forderung des Religionswechſels und ihrer Gewährung unter ſolchen Umſtänden inwohnt, zu charakteriſiren ſuchen, ſo müſſen wir uns dagegen verwahren, als wenn wir damit die Verurtheilung jener Männer, die in großer Anzahl in Folge ihres Religionswechſels die erwünſchte Stellung erhalten haben, — es giebt auf den verſchiedenen Preußiſchen Univerſitäten zwiſchen 20 und 30 Profeſſoren, die von der jüdiſchen Religion zur chriſtlichen übergegangen ſind und außerdem eine verhältnißmäßige Anzahl von Beamten in allen Zweigen des Staatsdienſtes — beabſichtigten. Jede Verurtheilung der Art, jedes Urtheil über die That eines Einzelnen, über welche er nur Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig iſt, liegt weit außer unſerer Sphäre, und man hat uns mißverſtanden, wenn man in früheren Aeußerungen die Anmaßung eines ſolchen Urtheils hat finden wollen. Wir haben es nicht mit dem inneren, moraliſchen Werthe der Handlung, in ſo fern ſie die des Einzelnen iſt, über welchen wir nicht zum Richter berufen ſind, ſondern wir haben es mit ihrer äußeren Geltung und Bedeutung, mit dem Charakter, welchen ſie durch die an ſie geknüpften Folgen in den Augen der Welt gewinnt, mit ihrer Beziehung zur Religio-

ſtät und zur Moralität der Maſſen zu thun. Es wäre ja denkbar, daß bei allen Denen oder bei den Meiſten, die ſich in dem angegebenen Falle befanden, die innere religiöſe Ueberzeugung mit dem äußeren Vortheile auf denſelben Weg geführt hat: das wäre ein glücklicher Zufall, würde aber die Sache in nichts ändern. Wenn auch auf der Folter noch ſo oft — wie es gewiß der Fall war — und wenn ſelbſt immer die Wahrheit bekannt worden wäre, ſo würde das die Folter doch nicht rechtfertigen, deren Qualen Lüge ſo gut wie Wahrheit hätten erpreſſen können; und im Falle der Lüge wäre es der Folterer, nicht der Leidende, den wir verdammen müßten. Wenn es ungeziemend iſt, die That des Einzelnen, die an ſich nicht ſchlecht iſt, deren Charakter vielmehr bloß durch ihre Motive beſtimmt wird, durch Verdächtigung ihrer Motive in ein nachtheiliges Licht zu ſtellen, ſo ſind wir ſowohl berechtigt, als verpflichtet, das offene Verfahren des Staates, wenn dieſer die ihm zum Heile Aller anvertraute Gewalt mißbraucht zur Demoraliſation der ihm Untergebenen, zur Verwirrung der Meinungen über Recht und Unrecht, über Wahrheit und Trug, einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen. — Wenn die Folge jenes Verfahrens in nichts anderem läge, als in den Anſichten über den Religionswechſel, welche ſie bei den Betheiligten ſowohl als in der öffentlichen Meinung überhaupt erzeugt, ſo könnten wir ſchon mit vollem Rechte ſagen, daß es für die Religioſität vergiftend, daß es die

Religion, anſtatt ſie zu heben, zu etwas Gleichgültigem und, wenn es möglich wäre, zu etwas Verächtlichem zu machen geeignet iſt. Die immer wiederkehrende Beziehung der Religion zu äußerem Vortheil, der in Preußen ſich täglich wiederholende Fall, daß die Annahme des Chriſtenthums als die Bedingung der Erlangung einer bürgerlichen Exiſtenz erſcheint, mußte am Ende dazu führen, daß man die Religion als etwas rein Aeußerliches, das Bekenntniß derſelben als einen bürgerlichen Akt, zu welchem ſich Wahrheit und Ueberzeugung ganz gleichgültig verhalten, anſehe. Wie eine ſolche Anſicht auf die religiöſe Geſinnung überhaupt, wie ſie insbeſondere auf die Achtung vor der herrſchenden Religion von Seiten der redlichen Bekenner der unterdrückten einwirken mußte, iſt nicht zu verkennen. Die Preußiſche Regierung hat bei ihrem Verfahren gewiß die trefflichſte Abſicht gehegt, wahre Religioſität und Verehrung vor ihrer eigenen Religion zu verbreiten; aber ſie hat ſich in der Wahl ihrer Mittel dermaßen vergriffen, daß, wer religiöſe Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die herrſchende Religion verbreiten wollte, keinen zweckmäßigeren Weg hätte einſchlagen können. Sie iſt jenem Verfahren auch in ſolchen Fällen treu geblieben, wo es ſich nicht gerade um die Erlangung eines direkten Vortheils durch den Wechſel der Religion, ſondern etwa um die Gelendmachung eines hohen Einfluſſes auf anderem Wege handelte. Beſonders merkwürdig und charakteriſtiſch

unter vielem Aehnlichen ist mir in dieser Beziehung immer die folgende königliche Kabinetsordre erschienen, für deren genaueste Authenticität ich mich verbürge. Es war nämlich in der Rheinprovinz ein Jude im Besitze einer sehr untergeordneten Bedienung vorgefunden worden, und auf die in Folge der in der Behandlung solcher Fälle vorwaltenden Unbestimmtheit ergangene Anfrage der Behörde erfolgte, wie es scheint, nach einigem Zögern, am 12. April 1823 folgende königliche Entscheidung:

„Auf Ihren gemeinschaftlich mit dem Chef der „General-Controlle vom 9. September v. J. erstatteten Bericht bestimme ich hiedurch, daß der bei „der Besitznahme der Rheinprovinzen als Gerichtsvollzieher bei dem Landgerichte zu Aachen vorgefundene **Philipp Benedikt** in seinem Posten „gelassen und abgewartet werden soll, ob derselbe „über Kurz oder Lang zur christlichen Religion übergehen wird."

Ich frage jedes der Religion ergebene Gemüth, ob ihm je eine leichtfertigere, frivolere, wegwerfendere Aeußerung, die Religion betreffend, vorgekommen; ob man die Anlegung eines neuen Rockes statt eines alten mit mehr Gleichgültigkeit und Geringschätzung besprechen könne, als es hier mit der Annahme eines Glaubens geschieht. Ich möchte wohl wissen, was der Concipient jener Entscheidung eigentlich mit dem „Abwarten" hat sagen wollen. Sollte das heißen, daß man dem Manne, wenn er der von ihm gehegten

ten Erwartung „über Kurz oder Lang“ nicht entſpreche, ſeine kleine Stelle ſpäter doch noch entziehen würde? Oder hat jenes „Abwarten“ einen hohen Wunſch, der einem Befehle gleich kommt, ausdrücken ſollen? Ich glaube wohl, daß der arme Mann nicht gezögert haben mag, dem Wunſche nachzukommen: es möchte mit dem treuen Gehorſam eines guten Unterthanen kaum verträglich ſcheinen, ſeinen Gebieter warten zu laſſen! — Wir eilen gern von dieſer befremdlichen Erſcheinung fort: ſie giebt zu vielen Anlaß zum Spotte, der der Würde des Gegenſtandes und dem Ernſte, welchen ſeine Behandlung fordert, wenig ziemt. Aber die ernſte Betrachtung, den tiefen Eindruck, den ſolche und ähnliche Erſcheinungen bei uns wie bei tauſend Gleichgeſinnten erzeugen und im Gemüthe zurücklaſſen, können und wollen wir nicht verbergen. Was wir auch — ich glaube hier im Namen des größeren Theiles einer ganzen Generation reden zu dürfen — was wir auch von den Dogmen des Chriſtenthums halten mögen, ſo neigt ſich doch unſere ganze Denkweiſe und Gemüthsſtimmung dahin, ſo beſtimmen uns doch die Art unſerer Erziehung und Bildung, dem Chriſtenthume, als einer Quelle der Andacht für Millionen, als einer großen, folgenreichen geſchichtlichen Thatſache, Hochachtung und Ehrerbietung zu zollen. Wenn wir es aber aus dem Geſichtspunkte ſolcher Erſcheinungen, wie die oben angeführten, betrachten, wenn wir ſehen, wie es an die Staatsgewalt ſich anſchmiegt, um durch

die Hülfe ihrer äußeren Mittel und Einflüsse seine Verbreitung zu fördern, wie es mit ihr einen Bund schließt, damit sie eine äußere ihm dargebrachte Huldigung mit dargebotenen Vortheilen erkaufe oder durch ihre Autorität erzwinge, dann erscheint es uns als etwas ganz Leeres, Aeußerliches, Wesenloses und wir können uns eines Gefühls des Widerwillens, der Verachtung kaum erwehren. Diese Empfindung kann freilich nicht Wurzel in uns fassen, wenn wir wiederum auf die ersten Jahrhunderte der Geschichte des Christenthums blicken, da es im Widerstande gegen die Machthaber der Erde, ihre Gebote und ihre Verführungen — so wie späterhin und jetzt noch unsere Religion — seinen Werth und seine Standhaftigkeit erprobte; wenn wir sehen, wie es gerade in dem Welttheile, wo es zuerst das Bündniß mit der Gewalt gelöst und sich mit der Freiheit vermählt hat, in Nordamerika, die andächtigsten und eifrigsten Verehrer zählt. Wenn ich ein Christ wäre, ich würde auf diese Erscheinungen für meine Religion stolz sein und „würde mich schämen, von ihrer Herrschaft“ in Preußen und anderen Staaten reden zu hören.

Wenn wir auf diese Weise das Verfahren einer christlichen Regierung in den Angelegenheiten ihrer Religion zum Gegenstande unserer Beurtheilung zu machen wagen, weil wir diese zur Ehre der Wahrheit nicht umgehen zu dürfen glauben, so werden uns vielleicht Manche einwenden, daß uns der christliche Standpunkt, welcher jene Beurtheilung erfordere,

abgehe. Wir können darauf freilich keinen Anſpruch machen; indeß glauben wir, daß es einen Standpunkt der Wahrheit, der Sittlichkeit, des religiöſen Bewußtſeins giebt, den der Chriſt, wie der Jude anzuerkennen genöthigt iſt, und über den Alle, die es aufrichtig meinen, ſich leicht verſtändigen können. Mag unſer beſonderer Glaube ſein, welcher er wolle, wenn wir nur überhaupt an ein höheres Weſen und an eine Beziehung der Menſchen zu ihm glauben, ſo müſſen wir wollen, daß die Aufrichtigkeit und Lauterkeit dieſer Beziehung durch keine unlautere, niedere Rückſicht getrübt werde, daß ſich Trug und Heuchelei nicht in die heilige Sache der Religion und ihres Bekenntniſſes miſchen, daß der Akt der Anerkennung religiöſer Wahrheit nicht durch die mit ihm mindeſtens zuſammentreffenden Motive im Gemüthe ſelber getrübt und in den Augen der Welt verdächtigt werde. Von dieſem einfachen Standpunkte gehen wir bei unſerer Beurtheilung aus, und wir wüßten nicht, in wie fern der chriſtliche Standpunkt von dieſem abweichen könnte. Daß die Religion geachtet werde, daran iſt den Bekennern einer jeden Religion gelegen, uns aber noch aus dem beſonderen Grunde, weil an unſerer Unterdrückung heutzutage in der That die Religions-Verachtung nicht minderen Antheil nimmt, als der Fanatismus: weil ſie nicht nur von Denen feſtgehalten wird, denen das Daſein einer von der ihrigen abweichenden Religion ein Aergerniß iſt, ſondern auch von Sol-

chen, denen es überhaupt zuwider iſt, daß ein religiöſer Glaube mit ſolcher Treue feſtgehalten wird und ſich den Umſtänden nicht fügen will, und wir wiſſen nicht, welcher Widerſtand der ſchwerer zu beſiegende iſt. Wir ſind mithin vielfach dabei betheiligt, der durch jenes Verfahren in hohem Grade geförderten Religions-Verachtung uns entgegenzuſtellen, und halten dieſe nicht für die am wenigſten verderbliche Folge des religiöſen Druckes. Meine Verhältniſſe haben mir öfter, als den meiſten Anderen, Veranlaſſung gegeben, von den achtbarſten, redlichſten Männern chriſtlichen Glaubens die Anſicht ausſprechen zu hören, daß da, wo der Staat an die Annahme der herrſchenden Religion die Gewährung einer Stellung im bürgerlichen Leben knüpfe, ohne welche uns jede nützliche Wirkſamkeit entzogen ſei, — daß wir da Wahrheit und Ueberzeugung Niemanden ſchuldig ſein, daß der Uebertritt da keinen Glauben erfordere und bedeute, ſondern nur eine abgedrungene Form ſei. Daß dieſe Anſicht die Gemüther Mancher, die ſich in dem bezeichneten Falle befanden, gewinnen mußte, war natürlich; aber wehe, wenn ſie um ſich griffe, wenn ihre Sophismen es vergeſſen machten, daß wir die Wahrheit nicht nur den Menſchen, ſondern auch Gott und uns ſelber ſchuldig ſind! Die Bürgſchaft, welche der Staat in dem religiöſen Glauben ſeiner Angehörigen ſucht, würde dann an ihrer Quelle vergiftet, in ihrem innerſten Weſen zerſtört ſein. Wenn der Glaube an objektive dogmatiſche Wahrheit in re-

ligiöſen Dingen in unſeren Tagen etwas wankend geworden, ſo iſt es um ſo wichtiger, daß die ſubjektive moraliſche Wahrheit der religiöſen Ueberzeugung und das Vertrauen auf dieſelbe heilig und rein erhalten werden, wenn nicht jedes religiöſe Bewußtſeyn im Strudel der Verhältniſſe, in dem überfließenden Strome des Egoismus untergehen ſoll. Als Furcht und Dogma die Menſchen noch in eiſernen Banden feſſelten, da war dem Leichtſinne wenig Spielraum gelaſſen; jetzt aber, wenn er nicht durch Gewiſſenhaftigkeit und Achtung vor dem Heiligen gebunden wird, würde er keine Gränzen mehr kennen und mit dem Höchſten ſein freches Spiel treiben.

Freilich wenn wir die Religion nicht als etwas Moraliſches, bei der es lediglich auf ihre Wirkſamkeit in den Gemüthern ankommt, ſondern als eine Partheiſache betrachteten, bei welcher es gilt, eine möglichſt große Anzahl unter ihre Fahnen zu ſammeln, ſo mußten wir geſtehen, daß die Preußiſche Regierung ſich ihres Erfolgs rühmen könnte. Wenn das ein Sieg für die Religion genannt werden kann, bei welchem die Wahrheit der Ueberzeugung verdächtigt, das Heilige durch Vermiſchung mit irdiſchen Intereſſen entweiht iſt, ſo iſt hier allerdings dem Chriſtenthume ein Sieg erfochten worden. Bei weitem die meiſten derjenigen Juden, die in Folge des Geſetzes von 1812 in der Hoffnung, daß ihnen der Staat einen Wirkungskreis anweiſen werde, ſich den Wiſſenſchaften gewidmet hatten, ſind, zum Theil nach

Univ. Bibl. München

langem Widerſtande, nach langen, vergeblichen Verſuchen, die Erfüllung der Verheißung des Geſetzes zu bewirken, zum Chriſtenthum übergegangen und haben darauf im akademiſchen Lehrfache ſo wie in den mannichfachſten Zweigen des Staatsdienſtes gute, zum Theil glänzende Karrieren gemacht. Nur Wenigen geſtatteten ihre Verhältniſſe, in unabhängiger Muße den Wiſſenſchaften oder der Kunſt zu leben, im Auslande die ihnen in der Heimath verſagte Auszeichnung und Wirkſamkeit zu ſuchen oder endlich nach beendigten Studien noch eine andere Laufbahn, die des Handels, der Landwirthſchaft, des Fabrikweſens zu beginnen; mehrere und unter ihnen einige durch Geiſt und Gelehrſamkeit ausgezeichnete Männer begnügten ſich damit, eine ſehr beſcheidene, ihren Verdienſten weit untergeordnete, aber Anderen nützliche Stellung als Lehrer oder Unternehmer von Privatſchulen für jüdiſche Knaben zu ſuchen. Es mag wohl kaum der zehnte Theil aller aus jüdiſchen Familien ſeit 1812 hervorgegangenen Gelehrten ſein, der auf dieſe Weiſe dem Judenthume erhalten worden. Was die Uebrigen betrifft, ſo liegen ihre Motive, wie ſchon früher bemerkt worden, außer dem Bereiche unſerer Unterſuchung. Gewiß wären Manche auch ohne jene äußere Rückſichten aus reiner Ueberzeugung zum Chriſtenthume übergegangen und dieſe können ſich mit Recht beklagen, daß ein trauriger Mißbrauch der Staatsgewalt ihren tadelloſen Schritt in ein verdächtiges Licht ſetzt und ihrer That einen

in den Augen der Welt ſchwer zu tilgenden, wenn auch unverſchuldeten Makel anheftet. Die Meinung der Menſchen wird immer da, wo Rückſichten des Vortheils mit ſchwierigen Gewiſſensfragen kollidiren, in einer dem Nutzen entſprechenden Entſcheidung das Werk des Eigennutzes ſehen. Als die Schotten im Jahre 1649 ihren angebornen König Karl den Erſten dem Engliſchen Henkerbeile überlieferten, und zugleich eine alte Schuld von 100,000 Pfund, welche England früher nie hatte anerkennen wollen, liquidirten, da gaben ſie ſich ſehr viele Mühe, die beiden Transaktionen auseinander zu halten und vielleicht glaubten ſie in der That kein Unrecht zu thun, wenn ſie den König ſeinen Richtern übergaben, und machten nur das ihnen gebührende Recht geltend, wenn ſie die Zahlung einer Schuld forderten. Aber dennoch hat die ſtreng richtende Geſchichte bis auf den heutigen Tag immer von ihnen geſagt, ſie hätten ihren König und Landsmann für ſchnödes Gold ſeinen Engliſchen Henkern verrathen. So wird man auch von Dem, der ſeine Religion wechſelt und dann ein einträgliches Amt bekommt, das ihm ſonſt unzugänglich geweſen wäre, immer ſagen, er habe aus Eigennutz gehandelt: ein Urtheil, wodurch man vielleicht dem Einzelnen ſehr unrecht thut, in welchem ſich aber die innere Mißbilligung des ganzen unſittlichen Verhältniſſes deutlich ausſpricht und welches geeignet iſt, den Staat zum Bewußtſein deſſen zu bringen, was er denn eigentlich in moraliſcher Be-

ziehung durch den Gewiſſenszwang, den er ausübt, gewinnt.

Um die Schwäche des Widerſtandes, welchen die Regierung bei der Durchſetzung ihrer Abſichten fand, die Leichtigkeit, mit welcher ſich die Meiſten ihrem Willen fügten, zu begreifen, müſſen wir auch auf die Zeitumſtände und Verhältniſſe, unter welchen jener Rückſchritt gethan wurde, einen Blick werfen. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Energie der poſitiven religiöſen Ueberzeugung jetzt unter allen Konfeſſionen nicht bei Allen, vielleicht bei den Meiſten nicht ſo groß iſt, daß ſie zum Märtyrthum ausreichten, und für ehrgeizige oder thatenbedürftige Charaktere iſt in der That das Verzichten auf jede ehrenvolle Wirkſamkeit das ſchwerſte Märtyrthum. Mächtiger als ſonſt geſellt ſich dagegen in unſeren Tagen zu der religiöſen Ueberzeugung das Bewußtſein der freien Würde des Menſchengeiſtes und ſeiner inneren ſittlichen Wahrheit, welches ſich dem durch Gewalt oder durch Lockungen des Eigennutzes aufgedrungenen Glauben ſchon dieſer unlauteren Begleitung wegen widerſetzt und in der Ueberzeugung, welche ſich durch äußere Einflüſſe zur herrſchenden machen will, immer eine Lüge ſieht. So ſtehen hier innige Religioſität und Freiheit im engen Bunde auf der einen, Gewalt und frivoles Spiel mit den Angelegenheiten des Gewiſſens auf der anderen Seite. Aber jene Geſinnung iſt weniger zum ſtillen Dulden, wie die reine entſagende Frömmigkeit, als zur kräftigen That, zum le-

bendigen Kampfe geeignet; ſie will die Gewalt und das Unrecht und die Lüge anklagen vor dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung; ſie will ihr Recht und ihre Freiheit vertreten in offenem Kampfe; wenn ihr dieſer verſagt wird, ſo erſchlafft ſie leicht und verzehrt ſich in ihrem unterdrückten Feuer. Hätten die vielen ausgezeichneten Talente, die ſich in der oben geſchilderten Lage befanden, durch das Organ einer freien Preſſe ihre gute Sache vertreten, hätten ſie die Wortbrüchigkeit, die ihrem Gewiſſen den grauſamſten Zwang anthat, vor Gott und Menſchen offen anklagen dürfen — ich weiß nicht, ob ſie geſiegt haben würden, aber das weiß ich gewiß, daß ſie mehr Ausdauer gezeigt haben und daß dem „herrſchenden“ Glauben als ſolchem weniger unwillige Opfer gebracht ſein würden. Wie die Sachen aber ſtanden, war ihnen, deren Gewiſſen auf die Folter des Ehrgeizes oder des Bedürfniſſes geſpannt war, der Mund zur Anklage, ja zur Klage und zur Vertheidigung geſchloſſen; zu Boden getreten von einer ſchrankenloſen Regierungsgewalt, welche keinerlei Oppoſition gelten zu laſſen gewöhnt iſt, würden ſie ſich durch jeden Verſuch eines offenen Widerſtandes zu jener Zeit lächerlich gemacht haben; ſtilles Entſagen, kampfloſes Dulden war das einzige, was ihnen übrig blieb, wenn ſie nicht nachgeben wollten: eine Aufgabe, welcher wohl nur die wenigſten Menſchen gewachſen ſein möchten. Wir dürfen nicht vergeſſen, daß es eine hohe Forderung iſt, daß Einer ſtrenger auf rei-

giöſe Wahrheit, auf Lauterkeit der religiöſen Ueberzeugung, wenn dieſe auch das Opfer ſeiner ganzen bürgerlichen Exiſtenz erheiſchen, halte, als der Staat, dem er unterthan iſt, das Geſetz, das ihn beherrſcht, die Regierung, der er gehorchen ſoll; daß er jenen treu bleibe, während dieſe alles aufzubieten ſcheinen, um ihm die Religion als etwas Aeußeres, Leeres, als eine mehr oder weniger bequeme Form erſcheinen zu laſſen. — Wir wiſſen nicht, ob wir es unter den angegebenen Umſtänden für den höchſten Grad von Naivetät oder wofür wir es ſonſt halten ſollen, wenn der neueſte Schriftſteller über unſere Angelegenheit*) es als einen Beweis gegen die Achtbarkeit des Judenthums anführt, daß eben die ausgezeichnetſten Männer ſich davon losſagen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, was unter allen jenen meiſtentheils durch ihre Stellung, wie durch ihre Perſönlichkeit gleich ausgezeichneten Männern neun Zehntheile hätten aufopfern müſſen, um ſich nicht davon loszuſagen. Er bemerkt, daß unter einer Reihe von verdienten Männern, die er aus der Menge hervorhebt, „nur „Meyerbeer, mit ſeiner durch Bildung und Ge„ſinnung gleich achtungswerthen Familie, dem Na„men nach dem Judenthum noch angehört.“ Es iſt doch ſeltſam, daß gerade Meyerbeer und ſein trefflicher, leider ſo früh dahingeſchiedener Bruder Michael Beer unter ſehr Vielen auch faſt die

*) Streckfuß, S. 8.

einzigen waren, welchen ihre äußere Unabhängigkeit und die Art ihrer Leiſtungen es geſtattete, auf die mannichfachen Gaben, welche die Regierung zu bieten hatte, gern und leicht zu verzichten, in freierer Sphäre und in einem Lande, welches jedem religiöſen Drucke fremd iſt, ſich der Zurückſetzung, welche ihnen in den beengten Verhältniſſen der Heimath ihrer Religion wegen widerfahren konnte, zu überheben und nach einer anderen Auszeichnung zu ſtreben, als nach der von der Regierung, unter welcher ſie geboren waren, abhängigen. Schon eine Rückſicht der Delikateſſe hätte billig einen beſonnenen Mann abhalten müſſen, ſich jenes Arguments gegen uns zu bedienen. Wir ſind durchaus nicht geſonnen, die Motive irgend eines Individuums zu verdächtigen, am wenigſten die einer Reihe von Männern wie die angeführten, unter welchen ſich neben mehreren höchſt achtbaren Namen der ehrwürdige Name Neanders findet, welcher gewiß von ganzem Herzen und von ganzer Seele dem rechtgläubigen Chriſtenthume angehört. Indeß heißt es doch fürwahr unſere Schonung auf eine ſehr ſchwere Probe ſtellen, wenn man jene allgemeine Thatſache des Uebertretens, die eine ſo vielfache Deutung zuläßt, welcher eine verdächtige Deutung in einem unter hundert Fällen von den meiſten Seiten zu Theil wird, ſo geradezu für die geringere Achtbarkeit unſerer Religion anführt.

Betrachten wir die Religion nicht als eine Partheiſache, als eine politiſche Staatsangelegenheit,

ſondern als das, was ſie eigentlich iſt und allein ſein ſollte, als reine Sache des Gemüths und des Gewiſſens, ſo müſſen wir die unbeſtreitbare Thatſache, daß es in Preußen in den letzten 20 Jahren faſt ausſchließlich Männer von Talent, von Kenntniſſen, von Vermögen, von größeren Anſprüchen an das bürgerliche Leben nebſt ihren Angehörigen waren, die vom Judenthum zur herrſchenden Kirche übertraten, nicht ſowohl wie einen Triumph für die letztern, als vielmehr wie eine für ihre Würde und ihren moraliſchen Werth bedenkliche Erſcheinung halten. Seit wann iſt denn die Religion vorzugsweiſe die Sache der Vornehmen und der Gebildeten geworden? Das Evangelium, heißt es, ward den Armen, den Unwiſſenden, den gebeugten Herzen gepredigt; in der Hauptſtadt Preußens aber ſind es lediglich die Gelehrten, die Reichen, die Ehrgeizigen, die von ſeinen Lehren gewonnen werden. Eine wahrhaft lebendige religiöſe Sinneswandelung muß in dem innerſten Bedürfniſſe, in der Tiefe des Gemüthes ihre Quelle haben, wohin der höhere oder geringere Grad der Kenntniß und der äſthetiſchen oder wiſſenſchaftlichen Bildung nicht reicht. Und ſo ſehen wir eine jede Religion, ſo lange ſie, in nothwendigem Fortſchreiten begriffen, mit begeiſternder Ueberzeugung die Seele ergreift, ihre Anhänger in der Maſſe des Volkes, nicht vorzugsweiſe in den höheren Ständen finden. Wenn es eine überaus verächtliche Anſicht iſt, welche die poſitive Religion als eine Sache der weniger ge-

bildeten Stände betrachtet, welcher die Vornehmeren sehr wohl entrathen können, so ist auch die damit nahe zusammenhängende Ansicht nicht minder leer und verwerflich, die es für die gebildeteren Stände angemessener hält, sich zu der herrschenden Religion zu bekennen. Es ist sicherlich wenig übertrieben, wenn wir behaupten, daß in Preußen kaum eine einzige vom Judenthume zum Christenthume übergegangene Familie ist, von welcher nicht ein oder das andere Mitglied in der so weit ausgedehnten Sphäre des Staatsdienstes eine Karriere gemacht hat oder zu machen sucht, die ihm sonst verschlossen sein würde, und daß es ganz in der Regel ein solches Verhältniß, eine solche Alternative ist, welche den Uebertritt Einzelner und dann ganzer Familien veranlaßt. So bedeutend daher im Verhältniß die Summe der Intelligenz, des Wissens, der Bildung und des mit diesen durch Familienbande verknüpften Reichthums ist, die allmälig aus dem Judenthume ausgeschieden, so überaus geringfügig ist die Anzahl der übergegangenen Individuen, nach dem Maßstabe der Gesammtzahl der jüdischen Bevölkerung gemessen: so daß sie bei weitem nicht hinreicht, um den gewöhnlichen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle auszugleichen: eine Thatsache, über welche in einem Korrespondenzartikel aus Preußen in einem Englischen Journal für Judenbekehrung (the friend of Israel) vor einigen Jahren eine sehr naive Klage geführt worden ist. So erfolgreich das Streben, Proselyten

zu machen, von Seiten der Staatsgewalt gewesen ist, so erfolglos war es, trotz aller aufgewandten Bemühungen, von Seiten des Berliner Bekehrungs-Vereins, welcher seine Thätigkeit auf die niederen Stände, in welchen ihm eine festere, aufrichtigere religiöse Gesinnung entgegentrat, richtete: so daß jener Verein gänzlich in Verfall gerathen und in diesem Augenblicke als aufgelöst oder der Auflösung nahe zu betrachten ist. Wenn man die Jahresberichte dieses Vereins liest und sich aus dem überaus läppischen Tone, der in demselben vorherrscht, überzeugt hat, wie leicht eine Täuschung seiner Emissaire aus eigennützigen Absichten möglich gewesen wäre, so hat man alle Ursache, sich zu freuen, daß die religiöse Leichtfertigkeit, das gleichgültige Spiel mit Glaubensformen noch nicht von den höheren in die niederen Stände hinab sich verbreitet hat: es wäre das schrecklichste, was man sich denken kann, wenn je ein Verfahren, welches bei Jenen den Zwecken des Ehrgeizes dienen muß, von diesen nachgeahmt, gar zu einer Geldspekulation würde.

Was nun aber in solchen jüdischen Kreisen, welchen diejenigen angehörten, deren Ehrliebe durch das Gesetz von 1812 angeregt und durch dessen Verletzung zur Aenderung des Glaubens genöthigt worden, für eine Gesinnung und für ein Gemüthszustand in Folge dieser Verhältnisse herrschend geworden — ich wünsche, daß sich Jeder davon durch den Augenschein überzeugen möge, der die Folgen des Systems

der religiösen Bevorrechtung nicht kennt. Eine solche Abstumpfung gegen die heiligste Angelegenheit des menschlichen Gemüthes, eine solche frivole Ansicht von jeder kirchlichen Gemeinschaft und Beziehung, eine solche gründliche Anerkennung des Einflusses äußerer Gewalt und äußerer Interessen über moralische und religiöse Ueberzeugung, ein solches Ueberträuben der Stimme des Gewissens und der Aufrichtigkeit durch Sophismen aller Art, wie wir sie hier bei den Meisten wahrnehmen, die nicht Geisteskraft genug besitzen, um ihre Denkweise von der Einwirkung der Verhältnisse und ihrer Umgebungen frei zu erhalten, möchten wir schwerlich irgendwo in dem Maße wiederfinden. Dieser Anblick ist um so trauriger, wenn wir uns daran erinnern, daß es gerade die Hauptstadt Preußens war, von welcher vor 50 Jahren der Impuls zu einem mächtigen Fortschritte in der religiösen und intellectuellen Kultur der Juden ausging. Ihr Fortschritt ist durch die traurigsten Einwirkungen gerade hier gehemmt worden. Fast alle Intelligenz ist gewaltsam losgerissen worden; es fehlt oft an Fähigkeit, an Muth und an Hoffnung, selbst um das vorhandene Gute zu pflegen und zu fördern; auch ist die nothwendigste Verbesserung des Kultus, wie wir später ausführlicher darstellen werden, gewaltsam unterdrückt worden. Die wenigen Talente, die jeder erfreulichen Existenz entsagt haben und treu geblieben sind, sitzen in wundervoller Einsamkeit auf den Trümmern zerstörter Hoffnungen,

voll von Widerwillen gegen das herrſchende Prinzip der Unwahrheit, voll von Verachtung gegen die Bezahlenden und gegen die Bezahlten. Die Sonderung zwiſchen der Maſſe der Juden und ihren chriſtlichen Mitbürgern wird immer größer dadurch, daß die Gebildetſten, welche durch ihre Stellung berufen ſind, jene zu vertreten und Berührungspunkte herbeizuführen, durch ihr Intereſſe von ihnen getrennt werden, während ihre Kräfte, wenn das Geſetz den Unterſchied der Religion nicht kennte, dem Staate eben ſo nützlich und für die Fortſchritte der Bildung unter ihren Glaubensgenoſſen daneben von unſchätzbarem Werthe ſein würden. Dieſe Fortſchritte ſelbſt werden Manchen verdächtig, weil ſie nicht wiſſen, ob nicht die mit der alten Beſchränktheit verbundene Treue und religiöſe Aufrichtigkeit dem leichtfertigen, eigennützigen Treiben in Betreff der Religion, das ſie ſo oft vor Augen ſehen, vorzuziehen ſei; denn ſie haben noch nicht eingeſehen, daß die rechte Bildung auch die rechte Treue und die rechte Aufrichtigkeit zurück führen müſſen. — Manche, bei denen die elterliche Liebe ſtärker, als die Selbſtliebe, wirkte oder die ihrer bürgerlichen Stellung nach von dem Uebertritt keine perſönliche Vortheile zu erwarten hatten, ſuchten ihren Kindern für den Fall, daß ſie ſich dem Staatsdienſte widmen würden, dadurch eine Exiſtenz zu ſichern, daß ſie ſie ſehr früh, zum Theil ſchon bei der Geburt, in die chriſtliche Gemeinde aufnehmen ließen, während ſie ſelbſt bei ihrer Religion blieben: ein

Verfahren, rückſichtlich deſſen wir es unſeren Leſern überlaſſen, ob ſie darin einen Beweis von Achtung vor der herrſchenden Religion, oder den Beweis einer gleichgültigen Geringſchätzung gegen die öffentlichen Religionen überhaupt erblicken wollen.

Wir haben nun geſehen, wie von allen Seiten durch jenen Pyrrhus-Sieg, den die Staats-Religion durch das Verfahren der Regierung erkämpft hat, nur die Sache der Irreligioſität, der Gleichgültigkeit, der Verachtung gegen die Religion gefördert worden, wie man alſo für einen dem zu erreichen beabſichtigten gerade entgegengeſetzten Zweck gewirkt hat. Wir haben damit das offen und unverkennbar den Schritten der Regierung zu Grunde liegende Motiv, ſo gut wir konnten, darzulegen und zu würdigen geſucht und wir kommen als auf das letzte Reſultat, auf das Dilemma zurück, das unſere ganze Frage beherrſcht. Entweder iſt die ſubjektive religiöſe Ueberzeugung des Staatsbürgers für das Staatsleben etwas Gleichgültiges: dann muß das bürgerliche Geſetz ſie unbeachtet laſſen; oder ſie iſt dafür wichtig und einflußreich: dann darf ſie nicht durch daran geknüpfte Intereſſen zweideutig und verdächtig gemacht werden. Geſchichtlich betrachtet, iſt es mehr die religiöſe, als die indifferentiſtiſche Anſicht, die die Sache der Religionsfreiheit in den Ländern, wo einmal verſchiedene Confeſſionen beſtanden, gefördert hat, wie das erſte Beiſpiel, das von dem frommen Nordamerika gegeben worden, wie unter anderen auch die

jetzt obſchwebende Verhandlung über die Emancipation der Juden im Engliſchen Parlament beweiſt. Nur eine geheuchelte Religioſität oder eine zwiſchen Bigotterie und Indifferentismus in unklaren Vorſtellungen und wechſelnder Laune hin und hergeworfene Anſicht kann der rechtlichen Zurückſetzung einer Religionspartei im angeblichen Intereſſe der Religion noch das Wort reden.

---

## Einwirkung der Preußiſchen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der jüdiſchen Gemeinden.

Wir gehen jetzt zu der prüfenden Darſtellung des Verfahrens über, welches die Preußiſche Regierung in der Behandlung der inneren Verhältniſſe, der religiöſen Angelegenheiten ihrer jüdiſchen Unterthanen beobachtet hat. Wir laſſen die Erörterung dieſes Gegenſtandes auf den vorhergehenden unmittelbar folgen, weil er damit in engem Zuſammenhange zu ſtehen, weil derſelbe Geiſt der Zurückſetzung, der Beengung, der Beförderung des Uebertritts, den wir dort wahrgenommen, ſich auch hier geltend zu machen ſcheint; weil nur die Anſchauung der beiden Seiten des Bildes eine deutliche, beſtimmte Kenntniß von der Tendenz der Regierung zu geben vermag. An Wichtigkeit ſteht dieſer Gegenſtand weder dem vorhergehenden, noch irgend einem anderen nach: ja er ſteht in einer und zwar der erheblichſten Rückſicht über allen anderen; denn hier iſt die Religion ſelbſt,

die ſonſt durch die Fragen der Gewiſſensfreiheit und der rechtlichen Gleichheit nur auf indirekte, wenn auch auf ſehr fühlbare Weiſe berührt wird, auf's aller unmittelbarſte betheiligt, hier können Fälle eintreten, wo durch eine gewaltſame äußere Einwirkung auf die Weiſe der Gottesverehrung Tauſenden von Gemüthern der Troſt der Religion, die Erhebung der Andacht geraubt wird; hier wird der Glaube, wenn ſich Gewalt und unlautere Rückſichten in ſeine Angelegenheiten miſchen, in ſeinem innerſten Heiligthume ſelber mißhandelt und entweiht.

Es iſt hier zuvörderſt Einiges über die rechtliche Stellung der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft als einer Geſammtheit im Preußiſchen Staate zu ſagen: wozu mir folgende Vorbemerkungen erforderlich ſcheinen. Eine zum Zwecke der Gottesverehrung vereinigte Geſellſchaft kann im Staate eine dreifache Stellung einnehmen. Sie kann zuerſt als ein weſentlich integrirender Theil der Staatsgeſellſchaft ſelbſt, als auf einer nothwendigen Staatseinrichtung beruhend, als ein durch die Staatsgewalt aufrecht zu erhaltendes und zu unterſtützendes Inſtitut erſcheinen, wie es bei den ſogenannten herrſchenden oder Staats-Religionen in allen Staaten, wo es ſolche giebt, der Fall iſt. Sie kann zweitens, — und dieſes iſt der dem vorhergehenden am meiſten entgegengeſetzte Fall — als eine bloſe Anzahl von Einzelnen, die in rechtlicher Beziehung gar nicht als ein Ganzes betrachtet werden, die als Geſammtheit weder ein

Recht erwerben noch eine Verpflichtung eingehen können, bestehen. Sie kann drittens freilich eine Privatgesellschaft, aber eine vom Staate als ein Rechtssubjekt, als eine sogenannte juristische Person anerkannte bilden. Um den Unterschied zwischen den letzteren beiden Formen, auf welchen es für unseren Fall besonders ankommt, unseren nicht juristischen Lesern klar zu machen, bemerken wir folgendes. Einen ursprünglichen, sich von selbst verstehenden Anspruch auf den Schutz des Staates, auf seine Garantie für die ihm zustehenden Rechte hat nur der Einzelne, das dem Staate von Natur untergebene und verpflichtete Individuum. Wenn nun auch Mehrere sich zu einem bestimmten Zwecke, aber ohne Beachtung von Seiten des Staates, vereinigen und für ihren Zweck Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, so werden als Inhaber jener Rechte oder als an diese Obliegenheiten gebunden nur die Einzelnen, nicht die Gesammtheit, nicht das Institut, welches sie gründen will, und eben so nur das Gut der Einzelnen, nicht ein Gesammtvermögen der Gesellschaft, welches in rechtlichem Sinn nicht existirt, geachtet. Erst durch die Genehmigung des Staates erhält die Gesellschaft den Charakter eines Rechtssubjekts, die Fähigkeit, als Gesammtheit Rechte zu erwerben oder sich zu verpflichten. Diese Genehmigung kann aber einer zu einem nützlichen Zwecke gebildeten, auf dauerhaften Grundlagen gebauten Gesellschaft ohne Härte und Unbilligkeit nicht versagt werden.

Gehöre dieſer Zweck dem Gebiete der Kunſt, der Bildung, der Wiſſenſchaft oder der Religion an, ſo hat, falls ſeine Verfolgung die Erwerbung von Rechten vorausſetzt, der auf ihn gerichtete Verein auf eine juriſtiſche Exiſtenz gegründeten Anſpruch und es iſt lediglich ein Werk des Fanatismus und der Verfolgung geweſen, wenn man in früheren Zeiten der jüdiſchen Religions-Gemeinde, wie anderen unterdrückten Sekten, den Charakter einer juriſtiſchen Perſon, eines Rechtsſubjekts nicht geſtattete. Die Folgen davon waren die Unmöglichkeit, als eine Geſammtheit Eigenthum zu erwerben, die Unfähigkeit, als Gemeinde zu erben, die Nothwendigkeit, zu dem allergeringfügigſten gemeinſchaftlichen Akte, der Führung eines Rechtſtreites, der Ausſtellung einer Vollmacht, ſämmtliche Gemeinde-Mitglieder zu verſammeln und eine Menge ähnlicher Unbequemlichkeiten. Dieſer Zuſtand iſt noch im Königreiche Hannover der herrſchende, und es ſind darüber in dem Buche „Ueber „die Lage der Juden nach gemeinem Deutſchen „Rechte mit beſonderer Berückſichtigung des Königreichs Hannover von Dr. Moritz Cohen“ S. 25 — 26 weitere Einzelnheiten zu finden. Jenes dritte der oben bezeichneten Verhältniſſe nun, das Rechtsverhältniß einer vom Staate genehmigten und als juriſtiſche Perſon anerkannten Privatgeſellſchaft iſt das der Religionsgeſellſchaft einzig natürliche und angemeſſene; die Erhebung in jenes erſte Verhältniß eines Staats-

Instituts ist ein Privilegium, auf welches sie keinen Anspruch hat, welches, unseres Erachtens, selbst ihrer Natur und Würde widerstreitet; die Versetzungen in jenes zweite Verhältniß einer vom Staate nicht anerkannten Societät ist eine harte und beleidigende Zurücksetzung. Daß nun in Preußen die jüdischen Religions-Gemeinden nicht in jene erste Kategorie gehören, versteht sich von selbst. Es folgt daraus ganz konsequent, daß sie ihre inneren Angelegenheiten, das Verhältniß ihrer Mitglieder zur Gemeinde, ihre Verpflichtungen gegen dieselbe, auch alles Das, was die Einrichtung und die Unterhaltungskosten ihres Gottesdienstes betrifft, so wie die Beisteuer dazu, unter sich selbst entweder durch freiwilligen Vertrag oder im Falle des Streites durch das Nachsuchen richterlicher Entscheidung ohne die administrative Dazwischenkunft der Staatsgewalt ordnen muß. Es ist dieses Verhältniß freilich, gegen das der herrschenden Kirche gehalten, ein ziemlich ungünstiges und unbequemes; aber wir dürfen uns nicht darüber beschweren, weil es den richtigen Grundsätzen, die freilich im anderen Falle verkannt werden, gemäß ist und weil es, streng in allen Beziehungen behauptet, wohl das einzige ist, bei welchem der Religion der Minorität ihre Unabhängigkeit völlig gesichert ist. In Preußen wird nun, was die Vorenthaltung der polizeilichen Hülfe und die Verweisung auf den gerichtlichen Weg in Kollisionsfällen zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern und ähnliche Verhält-

niſſe betrifft, jene Sonderung genau beachtet, wie aus einer Reihe von Verordnungen, welche ſich bei Heinemann S. 402 — 404 finden, hervorgeht. In wie fern aber die aus demſelben Grundſatze folgende freie Befugniß einer ſolchen „Privatgeſellſchaft“ ihre inneren, alſo in unſerem Falle ihre gottesdienſtlichen Angelegenheiten, wenn ſie nur nicht gegen die Geſetze des Staats verſtößt, nach ihrer Weiſe einzurichten und zu ordnen, mit derſelben Sorgfalt geachtet und geſchont worden, davon werden wir bald Gelegenheit haben, uns genauer zu überzeugen.

Ob nun aber die jüdiſchen Gemeinden in Preußen zu den als juriſtiſche Perſonen vom Staate anerkannten oder zu den bloß erlaubten Geſellſchaften gehören, darüber herrſcht — weniger in der Praxis, die aus den natürlichſten Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit die Frage in ihren Folgen ſtillſchweigend bejaht, als in der Theorie, in dem Wortlaute der Verordnungen und bei den Schriftſtellern ein befremdender Zwieſpalt. *) So viel iſt gewiß,

*) Bei genauerer Erwägung ſcheint es, als ob der entfernteſte Grund dieſes Zwieſpalts in der Abfaſſung der Beſtimmungen des Landrechts ſelbſt ihren Grund haben möchte. Sie befinden ſich in dem ſechſten Titel des zweiten Theils unter der Ueberſchrift: „von Geſellſchaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen insbeſondere.“ Hier werden die „unerlaubten Privatgeſellſchaften“ (der Gegenſatz des gemeinen Rechts) „privilegirten Geſellſchaften“ entgegengeſetzt und von dieſen folgendes ausgeſagt. §. 22. „Die Rechte und Verhältniſſe einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Geſellſchaft müſſen hauptſächlich nach

daß sie als Gesammtheit Eigenthum erwerben*) und sich verpflichten können, was bei den „erlaubten Privatgesellschaften“ nicht der Fall ist.**) Doch ist nach

„dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt „werden.“ §. 23. „So weit aber in diesem nichts „Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte „Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur „gleiche Rechte.“ Schon der Ausdruck „privilegirt“ ist geeignet, Mißverständnisse zu veranlassen: denn die Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt, wodurch die universitas in dem klaren, einfachen Sinne des gemeinen Rechts entsteht, verleiht nicht mehr als die juristische Existenz, die rechtliche Persönlichkeit, welche jedes dem Staate angehörige Individuum von Natur schon besitzt, also nicht eigentlich ein Privilegium. Daß sie aber jene rechtliche Persönlichkeit, die der societas abgeht, verleihe, ist für das Dasein der universitas wesentlich und nothwendig: daher der §. 23 in der That den Begriff derselben ganz aufhebt und Alles der Willkür anheim stellt. Die folgenden §. §. aber von §. 25 bis zum Ende des Titels beschäftigen sich nun ausschließend mit Einer Art von jenen „privilegirten Gesellschaften,“ den Corporationen und Gemeinen; bei den Bestimmungen über diese aber hat das Gesetz insbesondere ihren öffentlichen Charakter im Auge und setzt daher Manches fest, was auf den Begriff der juristischen Person an sich nicht paßt. Daher scheint der reine Begriff der universitas des Römischen Rechts, nämlich einer Mehrheit von Personen, die in einer bestimmten Beziehung vom Staate als eine juristische Einheit, als Ein Rechtssubjekt, das mit rechtlicher Persönlichkeit begabt ist, anerkannt sind, ohne daß diese darum eine öffentliche oder privilegirte Gesellschaft oder überhaupt mehr als eine Privatperson ist — dieser Begriff scheint im Preußischen Landrecht nicht scharf genug festgehalten und zu sehr mit dem einer öffentlichen oder eigentlich privilegirten Gesellschaft oder politischen Gemeinde vermischt zu sein.

*) Heinemann, S. 328.

**) Landrecht. 2. Thl. 6. Titel, §. 13.

einer ausdrücklichen Bestimmung des Landrechts über „solche Religions-Gesellschaften, welche der Staat „genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenom„mener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat,“*) die Erwerbung des Eigenthums an einem Gebäude zu Behuf des Gottesdienstes, also auch der Bau einer neuen Synagoge an eine besondere Bewilligung von Seiten des Staatsoberhaupts geknüpft:**) eine willkürliche Beschränkung, die mit der Gestattung freier Religionsübung im Widerspruche steht, da sie dazu gebraucht werden kann, um einer „gebildeten“ Religionspartei die Verrichtung ihres Gottesdienstes unmöglich zu machen, die auch ihren geschichtlichen Ursprung lediglich in der Beengung der Religionsübung, nicht etwa in dem Wesen der Privatgesellschaften hat, da diese, wenn sie der Anerkennung ermangeln, Eigenthum gar nicht, wenn sie ihrer aber theilhaftig geworden, es nach freiem Belieben, wie jede Privatperson, erwerben können. Der §. 83 des angeführten Titels des Landrechts schreibt freilich den Corporationen überhaupt vor, daß sie „ohne besondere „Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbe-

*) Landrecht. 2. Th. 11. Titel, §. 20 u. 24. Uebrigens sagt das Landrecht nicht, welche Religionsgesellschaften in diese Kategorie gehören. Es möchte schwer sein, nach jenen Worten das Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft z. B. zu bestimmen, da sie doch so gut wie jede andere nicht insgeheim, sondern öffentlich aufgenommen worden.

**) Heinemann. S. 320 — 328.

„wegliche Sachen weder an ſich bringen, noch ver„äußern oder verpfänden“ können; aber in die Kategorie der hier gemeinten politiſchen Gemeinen und Corporationen, bei welchen der Staat ganz beſondere Rückſichten zu nehmen hat, fallen die geduldeten Religions-Geſellſchaften gewiß nicht. — Die Anſicht, daß die jüdiſchen Gemeinden nicht juriſtiſche Perſonen bilden, ſtützt ſich auf den angeführten §. 20 des Tit. 11 des Landrechts, wo den geduldeten Religions-Geſellſchaften mit ausdrücklicher Beziehung auf Tit. 6 §. 11 und fgg. nur die Befugniſſe geduldeter (erlaubter) Privatgeſellſchaften zugeſchrieben werden: was, wörtlich genommen, allerdings zu einem ſolchen Reſultate führen würde. Indeſſen weiſt Hr. Koch, S. 200-203 gründlich nach, daß eine ſolche Annahme mit den entſcheidendſten Thatſachen — namentlich damit, daß die jüdiſchen Gemeinden von den Behörden ſelbſt als Gemeinden bezeichnet werden, daß ſie als ſolche Eigenthum erwerben und Prozeſſe führen, — im Widerſpruche ſteht und daher unzuläſſig iſt. Hr. Streckfuß, der dieſe Frage auch, aber mehr vom legislativen Standpunkte aus, behandelt, fängt S. 40-41 damit an, ihren Standpunkt auf mannichfache Weiſe zu verrücken. Zuerſt trennt er mit einer ihm ganz eigenthümlichen Hinterliſt die Frage, ob die Juden überhaupt in allen Beziehungen, von derjenigen, ob ſie in Beziehung auf ihre Synagogen-Angelegenheiten als Corporation betrachtet werden ſollen und verneint die erſtere Frage mit einem gro-

ßen Aufwande von Gründen und mit manchen unter-
mischten kleinen Bosheiten, während er die letztere
gleich uns zu bejahen geneigt scheint. Wir möchten
aber wissen, wem es außer Herrn Streckfuß und
etwa den übrigen Verfassern des Leipziger Entwurfs
seit 30 Jahren sonst noch eingefallen sein könnte, die
Juden noch in anderen Beziehungen als in ihren
Synagogen: d. h. in ihren Kultus-Angelegenheiten
als Corporation zu betrachten, wie eine solche Be-
trachtungsweise mit dem Edikt vom 11. März 1812
zu vereinbaren wäre und was es überhaupt für einen
juristischen Sinn hat, eine Gesammtheit, die durch
kein anderes erkennbares und rechtlich in Betracht
kommendes Moment, als das der Religion vereinigt
wird, auch außerhalb ihrer Religionsangelegenheiten
als Corporation zu behandeln? Ob einzelne Vereine
und Institute, die innerhalb einer bestimmten Kon-
fession für freiwillige Armen- und Kranken-Pflege,
Jugendbildung oder ähnliche Zwecke sich gebildet ha-
ben, vom Staate als juristische Personen anerkannt
werden sollen, ist eine zweite sehr verschiedene, sehr
reelle und im Sinne der Humanität gewiß zu be-
jahende Frage, die aber Hr. Streckfuß mit seiner
eingebildeten Frage zu vermischen scheint. Ferner ist
es eine reine Begriffsverwirrung, wenn Hr. Streck-
fuß als eine Konsequenz der hier behandelten Frage
den Umstand ansieht, daß die „bei ihrer Absonde-
„rung beharrenden und sich als besondere Gesellschaft
„erhaltenden Juden Diejenigen, die anderer Mei-

„nung ſind, wider ihren Willen zum Beitritte zwin„gen können,“ wie er ſich mit einem hohen Grade von Unredlichkeit wörtlich ausdrückt. Ein Zwang zu dem Beitritt zu einer ſich abſondernden Geſellſchaft exiſtirt nirgends als in der Einbildung des Herrn Streckfuß; daß aber ein jeder Jude, ſo lange er nicht zu einer anderen Religion öffentlich übergegangen iſt — und das iſt die einzige Thatſache, die dem ſinnverwirrenden Gerede zu Grunde liegt — zur Beiſteuer, zur Unterhaltung des jüdiſchen Kultus allerdings gezwungen werden kann, hat ſeinen Grund einzig und allein in dem angenommenen Grundſatze, daß jeder Staatsangehörige einer beſtehenden Religionsgeſellſchaft angehören müſſe und hat mit der Corporations- oder anderweitigen Verfaſſung der jüdiſchen Religions-Gemeinde, ſo wie mit ihrer angeblichen Neigung zur Abſonderung nicht das mindeſte zu thun. Wenn Hr. Streckfuß nicht jede Gelegenheit benutzte, um etwas Gehäſſiges und beſonders um eine Tirade über ſeine Lieblings-Idee von „Neigung zur Abſonderung“ anzubringen, ſo hätte er hier wenigſtens von dieſer ſchweigen ſollen, da die moraliſche und ſociale Abſonderung der rein juriſtiſchen Frage, welche rechtliche Form den Religionsgeſellſchaften im Staate gegeben werden ſoll, ganz und gar fern liegt. Hr. Streckfuß ſcheint es nicht zu wiſſen oder nicht beachten zu wollen, daß zu den Zeiten der ſchärfſten Sonderung, in den fanatiſchen Staaten des Mittelalters die Juden in der Regel keine Gemeinde, keine

juriſtiſche Perſon bilden durften, weil ihnen, wie an deren ungläubigen Sekten das damals geltende Recht einen ſolchen Vortheil nicht geſtattete, während ſie in den Staaten, wo die innigſte Vereinigung der verſchiedenen Konfeſſionen zu einem einigen und kräftigen bürgerlichen Leben in Folge der Gleichheit der Religionen in unſeren Tagen Statt findet, in Holland z. B. in Beziehung auf ihre Religions-Angelegenheiten — und davon allein iſt in der Wirklichkeit, wenn auch nicht im Kopfe des Herrn Streckfuß die Rede, — gleich jeder anderen Religions-Geſellſchaft allerdings eine vom Staate anerkannte Gemeinde bilden. Auch darin endlich mit Hr. Streckfuß, wenigſtens dem Prinzip nach, wenn er es für eine nothwendige Folge des Weſens der Corporation hält, „daß der Staat ihr ſeine exe„kutive Gewalt leihe, um die einzelnen Mitglieder „zu Erfüllung ihrer Corporationsverpflichtungen im „Verwaltungswege zu nöthigen.“ Er wird hier, wie es auch bei dem angeführten Titel des Preußiſchen Landrechts der Fall geweſen zu ſein ſcheint, dadurch irre geführt, daß er ausſchließlich oder vorzugsweiſe die politiſche Gemeine oder eine im eigentlichen Sinne öffentliche, d. h. dem Staate zugehörige Corporation, wie z. B. die herrſchende Kirche eines Staates dabei im Auge hat. Der Begriff der universitas, der juriſtiſchen Perſon an und für ſich iſt bei weitem nicht etwas ſo Vornehmes, wie Hr. Streckfuß zu glauben ſcheint und iſt weit entfernt, ſolche Anſprüche

zu machen. Sie ist allerdings in Betreff ihrer Differenzen mit ihren Mitgliedern auf den gerichtlichen Weg angewiesen und, wo dieser verschmäht und statt seiner, wie es freilich wohl geschieht, die „exekutive Gewalt“ des Staats in Anspruch genommen wird, da beruht ein solcher Anspruch lediglich auf der natürlichen Analogie der Verhältnisse der herrschenden Kirche, keineswegs auf dem Wesen der Corporation.

Es würden alle diese formellen Unterschiede keinen sonderlichen Werth haben, wenn sie nicht mit einer sehr inhaltreichen Frage, mit einem so folgenreichen als beklagenswerthen Ereignisse einigermaßen zusammenhingen. Wenn eine bloß „geduldete“ Religionsgesellschaft vom Staate nur aus dem Gesichtspunkte einer erlaubten Privatgesellschaft betrachtet wird, was hat der Staat für ein Recht, die gottesdienstlichen Formen dieser Gesellschaft zu bestimmen und dem Gewissen ihrer Mitglieder Zwang anzuthun, so lange sie die Gesetze des Staats nicht verletzen? Das Preußische Landrecht enthält über diesen Punkt einige kurze und einfache, aber hinlänglich klare Bestimmungen. Im Ersten Abschnitt des 11. Titels des zweiten Theils, welcher von den Kirchengesellschaften handelt, heißt es zuerst §. 13:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren „Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam „gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen,“ späterhin:

§. 46. „Wegen der äußeren Form und Feier „des Gottesdienſtes kann jede Kirchengeſellſchaft dieje„liche Ordnungen einführen.“

§. 47. „Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch „dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 beſtimm„ten Grundſatze, vorgelegt werden.“

Es ſind hier beſonders die Worte „nach dem §. 13 beſtimmten Grundſatze“ hervorzuheben. Es wird aus ihnen bis zur vollſten Beſtimmtheit deutlich, daß die Prüfung des Staates nur eine Garantie gegen ſolche Lehren oder gottesdienſtliche Formen bezweckt, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorſam gegen die Geſetze u. ſ. w. gefährden, daß es aber keineswegs in der Abſicht des Geſetzgebers lag, der zufälligen ſubjektiven Anſicht der Regierenden, ihrer Bigotterie oder Freigeiſterei, am wenigſten der Tendenz, die freie natürliche Entwickelung des geduldeten Glaubens, die nothwendige Verbeſſerung ſeiner Formen zu hemmen und zu unterdrücken, Einfluß geſtatten zu wollen. In der That würde es ſelbſt dem kümmerlichen Begriffe der Duldung nicht entſprechen, wenn man den partheiiſchen Bekennern der einen Religion das ganze Schickſal der anderen, ihre ganze Zukunft auf Gnade und Ungnade zur Verfügung überlaſſen wollte.

Die Vorfälle, auf die wir in dem Geſagten hingedeutet haben, ſind im Allgemeinen bekannt genug; zur rechten Würdigung derſelben ſcheint es uns aber erforderlich, in einige Einzelnheiten näher einzugehen

Die Nothwendigkeit von Veränderungen im jüdischen Gottesdienste, insbesondre das Bedürfniß der Aufhebung des ausschließlichen Gebrauchs der hebräischen Sprache bei der Verrichtung desſelben — dieſer eine Punkt iſt allein viel wichtiger, als alle übrigen etwa in Betracht kommenden zuſammengenommen — war in Preußen wie in ganz Deutſchland ſeit einem Menſchenalter zum Bewußtſein aller denkenden Anhänger der moſaiſchen Religion gekommen. Dieſes Bewußtſein mußte ſich, wenn es auch von außen in den Abſichten der Staatsgewalt gar keine Anregung und Begünſtigung fand, wenn es nur nicht gewaltſam in ſeiner Wirkſamkeit gehemmt wurde, Bahn brechen und eine ihm angemeſſene Geſtaltung des Gottesdienſtes früher oder ſpäter herbeiführen. Daß nun aber dieſes Bewußtſein nicht Allen auf einmal aufgehen, daß es ſich nur allmälig in den Köpfen verbreiten, daß daher auch ſeine Reſultate ſich nur allmälig entwickeln konnten und daher Uebergangsmomente nöthig wurden, verſteht ſich nach der Natur der Menſchen und der Dinge von ſelbſt. Solche Uebergangsmomente haben ſich allenthalben, wo man die Sache ihrer eigenen, natürlichen Entwickelung überließ, von ſelbſt ergeben. Sie konnten eine zwiefache Form annehmen. Entweder konnten ſie neben dem beſtehenden, altherkömmlichen Gottesdienſte beſondere auf freiem Zuſammentreten gegründete Andachtsübungen bilden; oder man konnte ſuchen, ſich mit den Anhängern der unveränderten

Formen, so weit es möglich war, zu verständigen, um ihnen die Einwilligung zu den allernothwendigsten und zugleich allerunbedenklichsten Neuerungen abzugewinnen. Das Wesentlichste und zugleich das Wichtigste, was man verlangen konnte, war die Einführung eines in reiner deutscher Sprache verfaßten, mit der Biedergenheit der Muttersprache innig vertrauten Männern an jedem Sabbath und Festtage zu haltenden Vortrags als integrirenden Theiles des Gottesdienstes. In beiden Formen sind vielen Gemeinden in Deutschland erfreuliche Fortschritte, theils ganz ohne Einwirkung der Staatsgewalt, theils durch wohlgemeinte Vermittelung von Seiten der Behörden gelungen. In Preußen nun hat man beide Wege nach einander einzuschlagen versucht; aber die Verfolgung beider ist durch gewaltsame Maaßregeln verhindert worden.

Der § 39 des Edikts von 1812 lautete:

„Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirch„lichen Zustandes und der Verbesserung des Unter„richts der Juden werden vorbehalten und es sollen „bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen „Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntniße „und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen ge„nießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten ver„nommen werden."

Da die hiernach zu erwartende Hülfeleistung der Regierung zur Bewirkung heilsamer Reformen sich mehrere Jahre lang vergebens erwarten ließ, so ver

einigten ſich in Berlin eine Anzahl von Hausvätern zuerſt zu einem Privatgottesdienſte in einem Privatlocale. Sie fanden bei dieſem Beginnen gleich anfangs Schwierigkeiten von Seiten der Behörde, weil man überhaupt nicht erlauben wollte, daß in irgend einem Local, außer der Gemeinde-Synagoge ein jüdiſcher Gottesdienſt verrichtet werde. Nur durch allerhand Umwege und Vorwände — man gab unter Anderem vor, die ganze Synagoge habe nicht Raum genug oder ſei baufällig — gelang es dieſem Inſtitut, das Verbot zu umgehen, und ſein Daſein 6 bis 7 Jahre lang zu friſten. Im Jahre 1822 wurde aber mit dem Verbote Ernſt und dem Deutſchen Gottesdienſte durch Polizeibefehl ein Ende gemacht. Nun ſuchte ſich derjenige Theil der Gemeinde, der daran Theil genommen, mit den Uebrigen dahin zu verſtändigen, daß in der Synagoge ſelbſt eine Andachtsübung in Deutſcher Sprache neben dem herkömmlichen Gottesdienſte geſtattet würde. Die Uebereinkunft kam zu Stande und wurde durch das folgende Reſcript des Miniſteriums des Innern vom 2ten September 1823 genehmigt:

„Ein Theil der hieſigen Judengemeinde, welcher ſeine Andachtsübungen bisher in einem nunmehr verſchloſſenen Privatlocale abgehalten hat, iſt in Gemäßheit des Miniſterialbeſcheides vom 16ten Februar 1816 mit den Aelteſten der Judenſchaft dahin übereingekommen, daß hinfüro in der öffentlichen Synagoge an jedem Sonnabend, gleichwie an den jüdi-

ſchen Feſttagen, jedesmal nach Abhaltung des herkömmlichen Gottesdienſtes in hebräiſcher Sprache eine Erbauung in Deutſcher Sprache ſtattfinden ſoll. Da dieſe Einrichtung weiter keinen Zweck hat, als den Gebrauch der Deutſchen Sprache beim Gottesdienſte zuzulaſſen, welches durch den angezogenen Beſcheid nachgelaſſen worden, ſo wird das Königl. Polizei-Präſidium angewieſen, die Theilnehmer an den in der Gemeinde-Synagoge zufolge der Uebereinkunft abzuhaltenden Andachtsübungen in Deutſcher Sprache gegen etwanige Störungen zu ſchützen. Dabei wird dem K. Poliz.-Präſ. bemerklich gemacht, daß jüdiſche Rabbiner überhaupt, und der Vice Ober-Land Rabbiner der hieſigen Judenſchaft insbeſondere nicht für befugt zu halten, die Formen des jüdiſchen Gottesdienſtes von ihren Beſtimmungen abhängig zu machen, indem dies innerhalb der durch Geſetze oder beſondre höchſte Verordnungen bezeichneten Gränzen lediglich den Aelteſten der Judengemeinde und den Vorſtehern der Synagoge überlaſſen bleiben muß."

gez. Schuckmann.

Nachdem aber die Sache dieſer Uebereinkunft und Verordnung gemäß etwa 10 Wochen lang vor ſich gegangen war, erfolgte am 26ſten December 1823 von Seiten des Königl. Polizei-Präſidiums folgendes Verbot:

„Des Königs Majeſtät haben ſich bewogen gefunden, durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 9ten dieſes in Beziehung auf die frühere Ordre vom

12ten November 1817 *) anzubefehlen, „daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, in den Ceremonieen, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll und die Behörde verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, und durchaus keine neue Sekte unter den Juden zu dulden.“ Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat diese Allerhöchste Cabinetsordre dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit der Anweisung zugefertigt: „von „jetzt an sofort gerade nach dem Inhalte derselben zu verfahren und die damit nicht in Einklang „zu bringenden früheren Verfügungen als nicht weiter anwendbar zu betrachten.“ In Folge dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät und Anweisung des Königl. Ministers d. J. u. d. Pol. wird die den Aeltesten unter dem 30sten September und 22sten October ertheilte Erlaubniß zur Veranstaltung Deutscher Andachtsübungen und Abhaltung Deutscher Reden hierdurch zurückgenommen, und es werden die Herren Aeltesten dafür verantwortlich gemacht, daß diese Andachtsübungen nicht weiter stattfinden, so wie daß dem Willen Sr. Majestät des Königs gemäß der Gottesdienst der Juden

*) Diese hatte, so viel ich weiß, eine provisorische Gestattung des Privat-Gottesdienstes bis zur Beendigung der nöthigen Reparaturen in der Synagoge enthalten.

nur in der hiesigen großen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache, Ceremonieen, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werde.

Berlin, den 26sten December 1823.

Königl. Polizei-Präsidium
(gez.) von Esebeck."

Es wurde nach diesem Verbote noch ein Versuch gemacht, durch eine directe Vorstellung an den König eine Abänderung zu bewirken, aber es erfolgte darauf folgende kurze abschlägige Antwort: „Auf die Vorstellung der hiesigen Judenschaft vom 18ten dieses Monats behält es bei der Verfügung, welche am 26sten December vorigen Jahres von dem Polizei-Präsidium wegen des jüdischen Gottesdienstes erlassen worden ist, unabänderlich sein Bewenden."

Berlin, den 2?sten Februar 1824.

An die hiesige Judenschaft.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Derselbe Grundsatz ist später noch in anderen Fällen zur Anwendung gebracht worden. So hatte die jüdische Gemeinde zu Minden nach dem Vorgange vieler Gemeinden in allen Gegenden Deutschlands eine feierliche in der Synagoge stattfindende Prüfung der Kinder in der Religion, als den Akt ihres Eintritts als selbstständige Mitglieder in die Religionsgesellschaft bezeichnend, einführen wollen: eine Form, die nach dem Urtheile unserer achtbarsten Schriftgelehrten dem Judenthume ganz angemessen

iſt und die ihren modernen, der Nachahmung verdächtigen Anſtrich wohl nur daher erhält, daß der einer irrigen, jedoch natürlichen Analogie entnommene Sprachgebrauch ſie mit dem Namen der „Confirmation“ bezeichnet. Es erſchien darauf das folgende

„Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden.“ *)

„Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Königl. Majeſtät ausdrücklichen Befehl angewieſen, darauf zu halten, daß die Juden ihres Bezirks ſich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöſe Sekten zu bilden. So fern nun das nach dem Zeitungsberichte der Königl. Regierung für den Monat April in einigen Israelitiſchen Gemeinden ſtattfindende Konfirmiren der Kinder als eine ſolche Neuerung anzuſehen ſein möchte, indem dieſer Religionsgebrauch dem Judenthume ſonſt nicht angehört: ſo wird ſelbiger in Gemäßheit jenes allerhöchſten Befehls nicht weiter ſtattzugeben ſein.“ —

Wir wiſſen keine Worte des Tadels und des Unmuths, die ſo ſtark wären wie der Eindruck, den

*) Heinemann, S. 317. Es iſt bemerkenswerth, daß nur dieſe Verfügung, nicht die vorhergehende, viel wichtigere, die uns nur durch handſchriftliche Mittheilung bekannt iſt, ſich in der Sammlung findet. Es ſcheint, als habe man jenen erſten Befehl öffentlich bekannt zu machen ſich geſcheut, und erſt allmälig, wie es wohl zu geſchehen pflegt, dieſe Scham abgelegt.

der bloße Wortlaut jener Verordnungen, ſo oft unſer Blick darauf gefallen iſt, bis jetzt ſtets von neuem auf uns gemacht hat, die ſo laut und eindringlich ſprächen, wie die nackten Thatſachen, deren Verlauf wir unſern Leſern vorgeführt. Nie haben wir das Entſetzliche, das in der ſchrankenloſen Gewalt Eines Menſchen, wenn ſie gemißbraucht wird, liegt, tiefer empfunden, als bei dieſer Veranlaſſung. Es wäre nicht zu begreifen, und nicht zu glauben, wenn es nicht wirklich und unbeſtreitbar wäre. Durch die willkürliche, unerklärte und unerklärliche Verfügung des Herrſchers ſollen Tauſende der Wohlthat beraubt ſein, in der einzigen Sprache, die ſie verſtehen, vereint zu ihrem Schöpfer zu beten, und durch das begeiſternde Wort ehrwürdiger Lehrer ihre Seelen zu ſtärken und zu erheben? Welches göttliche oder menſchliche Geſetz hat irdiſcher Gewalt dazu das Recht gegeben? Iſt denn der freie Gedanke an Gott, iſt die fromme Empfindung ſelbſt und ihr natürlichſter, nothwendiger Ausdruck — ſind ſie zu Sklaven geworden? Iſt der Gebrauch der Mutterſprache ein Monopol, das von der Gnade erbettelt werden muß? — Es bedarf keines Wortes mehr, um in allen Gemüthern, in denen ein Gedanke oder nur eine Ahndung von Recht und Menſchenwürde lebt, das unerhört Gewaltſame und Widerrechtliche jenes Verfahrens fühlbar zu machen; an dem verächtlichen Menſchenſchlag aber, denen Alles recht zu ſein dünkt, weil es nun einmal ſo iſt, denen

die Thatsache der Gewalt selber ein hinlänglicher Rechtsgrund ist, würden alle Erörterungen verschwendet sein. Wohl aber sind manche genauere Betrachtungen erforderlich, um den moralischen Character jener Thatsache, ihre Natur, ihre Zwecke und Folgen deutlich zu erkennen und die dünne Hülle nichtiger Scheingründe, in welche sie sich hüllet, zu zerstören.

Es kömmt hier zunächst darauf an, daß wir den Sinn und die Bedeutung derjenigen Reform, welche durch das dargestellte Einschreiten der Regierung unterdrückt wurden, deutlich erkennen. Es ist dieses um so leichter, da sie sich auf die einzige, einfache Thatsache der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste, im Gebet und vor Allem im Vortrage zurückführen läßt. Ist nun eine solche Reform etwa durch die Festsetzung eines neuen Dogma's, an welchem der Staat Anstoß nehmen, durch die Annahme neuer Lehren, die er bedenklich finden, durch die Gründung einer neuen Religions-Gesellschaft, gegen die er Einwendungen machen könnte, bedingt? Liegt von dem Allen etwas in dem Gebrauch der Muttersprache? Das zunehmende dringende Bedürfniß nach demselben geht zunächst aus dem Umstande hervor, daß das Verständniß der hebräischen Sprache immer seltener, daß beim Jugendunterrichte weniger Zeit und Mühe, als sonst, darauf verwandt wird, was wiederum in der natürlichen Richtung der Geister in unseren Tagen seinen Grund

hat. Doch hat jenes Bedürfniß noch einen zweiten tieferen Grund. Jede Religionsgesellschaft hat neben ihrem ersten, wesentlichen Zweck, dem der Befriedigung des religiösen Sinnes, der Erweckung der Andacht noch einen zweiten, den sie mit allen irdischen Bestrebungen theilt, den der äußeren, sichtbaren Gestaltung ihres Daseins mit scharf unterscheidenden Merkmalen und fest zusammenhaltenden Bindungsmitteln. Dieses Streben ist allen Religionen von jeher auf gleiche Weise eigen gewesen und, wenn man es bei der Religion der schwachen, besonders der unterdrückten Minorität, wie bei den Christen der ersten Jahrhunderte, bei den Juden, seitdem sie unter der großen Mehrheit von Christen leben, *) meist in höherem Grade hat wahrnehmen wollen, so beruht das theils darauf, daß hier die Erhaltung des Bandes größere Anstrengung, größeren intensiven Kraftaufwand voraussetzt, theils auf der kindischen Täuschung, daß man selbst die allerpositivsten Formen der Religion der Mehrheit, als das Natürliche, Allgemeine, sich von selbst Verstehende und die der Minderheit im Gegensatze zu ihr als etwas recht Absonderliches betrachtet. Diese zweite, auf Selbsterhaltung abgesehene Tendenz nun, die wir das äußere, weltliche, politische Moment des Kirchenlebens nennen möchten, kann mit jenem inneren, wesentli-

*) Zur Zeit ihres Staatslebens waren die Juden bekanntlich nur zu geneigt, sich gegen die Einrei[illegible] des vorgeschriebenen Gottesdienstes aufzulehnen.

chen, heiligen Zwecke in Zwiespalt gerathen. Das äußere Bestehen einer Kirche, der Glanz oder die Festigkeit ihrer Formen, können auf Kosten ihres lebendigen Geistes befördert werden; das feste Haus, das man der Religion gebaut, kann zum Kerker der Empfindung werden, daß sie sich nicht frei regen und bewegen kann, das Gerüste des Glaubens steht dann im äußeren Leben, in der sichtbaren Welt, deutlich und unerschütterlich da; aber die Seele ist daraus gewichen, die Beziehung auf das innere Leben entschwindet mehr und mehr; die Kirche wurzelt nicht mehr im Gemüthe der Menschen. Dieses Verhältniß stellt sich am schärfsten in der Sprache dar, deren sich der Gottesdienst bedient. Die Kirche war immer geneigt, eine andere Sprache, als die des gewöhnlichen Lebens zu reden, sich durch ein anderes Organ, durch eine heilige Sprache von der Sprache des profanen Lebens, und von diesem Leben selber aufs schärfste zu sondern, fühlend, daß eine besondere Sprache mehr als irgend ein anderes, ein besonderes Leben zu bilden vermag. Aber diese Sprache ward von den Bekennern des Glaubens immer weniger und weniger verstanden, und so glich das Gebet am Ende dem stummen Ausdrucke der Empfindung, dem erpreßten Seufzer und dem gedankenlosen Angstgeschrei der leidenden Seele; die klare Quelle des verständlichen Worts, die Lebensquelle der Gedanken der Andacht war versiegt. Die lateinische Messe wie das hebräische Gebet waren nur der Aus-

druck der Kirche und der Synagoge, nicht des betenden Gemüthes, das sie nicht verstand; sie glich mehr einem gegebenen Symbole, mit welchem sich ein gegebener Sinn verband, als der freien Ergießung der Seele gegen ihren Schöpfer. Ein solcher Zustand muß aber, so wie das Religiöse sich auf den Gottesdienst zu beschränken anfängt und nicht mehr das ganze Leben in allen seinen Richtungen durchdringt, zur Abstumpfung des religiösen Gefühls, zur Versiegung der Quelle der Religion in den Gemüthern ihrer Bekenner führen, wenn sie nicht durch eine kräftige Reaktion der Andacht gegen die Form, der Empfindung gegen das Ritual, des Glaubens gegen die Kirche gerettet würde. Eine solche Reaktion war innerhalb der christlichen Kirche die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts; sie war eine Wiederbelebung des religiösen Elements; welches mit verjüngter Kraft das glänzende Todtenhaus zersprengte, in welchem die katholische Kirche den Glauben gefangen hielt. Es ist daher eine schiefe, oberflächliche Auffassung, wie jetzt auch ziemlich allgemein erkannt worden, wenn man den Protestantismus für einen Fortschritt in der Richtung des Deismus, für den ersten Schritt einer aus den Banden des Offenbarungs-Glaubens sich befreienden Menschheit hält: ein Wahn, den die Geschichte der letzten hundert Jahre schon dadurch sattsam widerlegt, daß es ein katholisches Land war, in welchem der Deismus Verehrer und Altäre fand, während der im Prote-

ſkantismus verjüngte poſitive Glaube ihm mächtigen Widerſtand leiſtete. — Im Weſen der Reformation mußte es daher auch nothwendig liegen, daß ſie allenthalben die Landesſprache im Gottesdienſte einführte, daß ſie den belebenden Lehrvortrag in der Mutterſprache, der im katholiſchen Gottesdienſte eine ganz untergeordnete Rolle ſpielte, zu einem der weſentlichſten Theile des ihrigen machte. Die Reformation hatte nun aber außer dieſem einen Punkte noch vieles Andere hinwegzuräumen und zu bekämpfen; ſie hatte es mit dem Syſteme des Ablaſſes, der Eheloſigkeit der Prieſter, vor Allem aber mit einer übermächtigen äußeren Gewalt in Glaubensſachen zu thun, die durch die Waffe der bloßen Ueberzeugung nicht zu überwältigen waren; ſie war daher zu einem ſchweren Kampfe und zu einer völligen Losreißung von der Mutterkirche genöthigt. — In unſerem Falle nun iſt daſſelbe Bedürfniß nach Belebung des ſubjectiven religiöſen Elements, welches die ſtarren Formen, die es gefangen halten, nicht unangefochten laſſen kann, vorhanden; aber es beſchränkt ſich dieſes Bedürfniß in ſeiner Aeußerung lediglich auf das Streben nach der Einführung der Mutterſprache beim Gottesdienſte; jede andere Differenz gleicht ſich auf dem natürlichen Wege der Entwickelung und Verſtändigung der Anſichten von ſelbſt aus; in jenem einzigen Punkte tritt ein Gegenſatz beſtimmt hervor und iſt eine förmliche Ausgleichung oder Ueberwindung nöthig. Wir haben uns an einem an-

deren Orte *) ausführlich darüber ausgesprochen, wie wir eine eigentliche Reformation in unserer Zeit nicht so wohl für unzulässig, als für unmöglich halten, weil eine bestimmte dogmatische Reform der Freiheit der Geister zu sehr widerstreitet, eine Reform derjenigen Ceremonialgesetze aber, welche die Andacht der Einzelnen angehen, bei der Herrschaft voller Gewissensfreiheit etwas Wesenloses, Scheinbares sein würde. Dieser eine Punkt aber des Gebrauchs einer Allen verständlichen Sprache beim Gottesdienste oder mindestens eines in der Muttersprache zu haltenden Vortrages ist zu einer unerläßlichen und unumgänglichen Lebensfrage geworden, den sich von selbst ergebenden Fortschritt in diesem Punkte gewaltsam unterdrücken heißt den Gemüthern ihre Andacht, der Seele ihr Gebet, der Religion ihre Zukunft, ihre Wirksamkeit, ihr Leben rauben, sie zum Tode verdammen. Es handelt sich hier nicht etwa allein um eine Frage der Aufklärung, der Bildung, am allerwenigsten um einen Fortschritt im Sinne des Deismus, sondern um die Erhaltung und Belebung des Geistes der positiven Religion, um die Frage, ob sie eine lebendige, in den Gemüthern wirksame Kraft oder eine leere, todte, äußerliche Gestaltung sein soll, um den Geist und die Seele der Religiosität, der

*) Man vergleiche im ersten Bande der Zeitschrift: der Jude Nr. 6–11 (oder „Kritische Beleuchtung der neuesten ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden, Altona 1833. S. 26–69) auch Nr. 24 u. 25.

Andacht und der frommen Empfindung. Man hat, indem man die Sache recht gut zu machen meinte, etwas sehr Verkehrtes und nur dem oberflächlichen Anschein Entsprechendes gesagt, wenn man oft die Meinung geäußert hat, als sei der Deutsche Gottesdienst ganz besonders ein Bedürfniß der Gebildeteren unter den Juden, als sei es besonders der Wunsch der Vornehmeren, der auf seine Einführung gerichtet ist, und als sei damit der Masse der Juden wenig gedient. Diese Behauptung beruht zunächst auf einem faktischen Irrthume. Denn, wenn es gleich hier, wie allenthalben, nach der Natur der Umstände, in der Regel Gebildetere und Bemitteltere sind, die für eine neue gottesdienstliche Einrichtung thätig sind, die sie zuerst begründen und leiten, so hat doch die Erfahrung allenthalben gezeigt, daß es nach dem Verlauf weniger Jahre, nachdem der Reiz der Neuheit verschwunden und die Lust des Schaffens abgestumpft war, das religiöse Bedürfniß der niederen, weniger gebildeten Klassen war, das die Tempel und die Andachtssäle vorzugsweise füllte. Wenn aber auch Diejenigen, die das Bedürfniß der Veränderung zuerst empfanden, Solche waren, die einen höheren Grad moderner Bildung besaßen, so lag doch der Grund jenes Bedürfnisses nicht in dieser ihnen eignen Bildung, sondern vielmehr in dem damit zusammentreffenden Mangel jener historisch-religiösen Bildung, welche das Verständniß jener alten gottesdienstlichen Formen und die lebendige Theilnah-

me an denſelben erfordert hätte: ein Mangel, den die Gebildeten mit den Ungebildeten theilten, wenn er auch Jenen früher fühlbar werden mußte. Nicht weil ſie beſſer Deutſch, ſondern weil ſie ſchlechter Hebräiſch verſtanden, als die frühere Generation, war ihnen die Einführung eines Deutſchen Gottesdienſtes zum Bedürfniß geworden. Es war ganz das in jeder Religion zu Zeiten eintretende Verhältniß der Nothwendigkeit einer innigeren Theilnahme der Laien am Gottesdienſte und einer Modification deſſelben, um jene Theilnahme möglich zu machen und zu beleben. Wenn ein Theil jener Laien in anderen Rückſichten, in ſolchen Kenntniſſen und Gegenſtänden der Ausbildung, die der Religion und dem Gottesdienſte ganz fern lagen, weit vorgeſchritten und ſehr gebildet waren, ſo war das ein zufälliger, ganz unweſentlicher Umſtand; ihr Bedürfniß in Beziehung auf religiöſe Andacht, ihren Mangel an Bildung und Kenntniß dem Gottesdienſte gegenüber theilten ſie mit der Maſſe, und es kam bei ihnen jenes Bedürfniß wohl früher, aber nicht ſtärker und gewiß nicht auf eine dauerhaftere Weiſe zum Bewußtſein. Es iſt daher entweder eine abſichtliche Entſtellung oder ein Beleg für gänzliche Abweſenheit aller Sachkenntniß, wenn Manche, den ganzen Standpunkt der Sache verrückend, das Verfahren der Regierung damit beſchönigen wollen, daß ſie die Sache ſo darſtellen, als habe man nur einigen Vornehmeren und Gebildeteren ein vorübergehendes Spielzeug zerbro-

chen, die religiösen Interessen der Massen aber dabei ganz unverletzt gelassen. Nein, man hat einer ganzen Generation ihre Andacht, man hat der ganzen aufkeimenden Jugend die lebendige Liebe zu ihrer Religion, man hat vielen Tausenden von Seelen den einzigen wahren und aufrichtigen Ausdruck ihrer Frömmigkeit und Gottesverehrung geraubt. Man hat das eben wieder angeknüpfte Band zwischen der Seele und dem Gottesdienste, zwischen dem Gemüthe und der öffentlichen Andacht gewaltsam zerrissen und damit die letztere zur vorigen Seelenlosigkeit, zum ewigen Verharren in einer starren, leblosen Gestaltung verurtheilt.

Daß nun aber jene Belebung des Gottesdienstes durch die mehr oder weniger durchgreifende Einführung der Muttersprache, sei es im Vortrage, im Gesange oder im Gebete selbst, sehr wohl zu bewerkstelligen war, ohne eine förmliche religiöse Trennung, ohne daß eine „neue Sekte" gebildet würde, ohne daß insbesondre dem Staate irgend ein Nachtheil, irgend eine Unbequemlichkeit daraus erwüchse, das ist allenthalben, wo die natürliche Entwickelung nicht mit Gewalt gehemmt worden, das ist in mehreren nicht Deutschen und fast in allen Deutschen Staaten außerhalb Preußen durch eine schleunige Erfahrung erwiesen worden. Mochte die Form des Gottesdienstes der ganzen Gemeinde einige allmälige Veränderungen erfahren, wie in Wien, in Kopenhagen, in den meisten Gemeinden Baierns und in vielen

anderen Staaten, mochte ein Theil der Gemeinde in einem besonderen Gotteshause nach einem abgeänderten Ritual seine Gebete verrichten, wie in Hamburg und in wenigen anderen Gemeinden; eine eigentlich religiöse Spaltung ist nirgends erfolgt, weil sie nicht in den Verhältnissen lag, weil die Elemente dazu nicht vorhanden sind, weil der bloße Gebrauch einer verständlichen Sprache beim Gottesdienste nicht durch eine solche bedingt ist. Es wäre daher eine platte Heuchelei, in den gedankenlos hinzugefügten Worten „daß keine neue Sekte unter den Juden geduldet werden solle" einen eigentlichen Grund des Verbots finden zu wollen, um so mehr, da sich ja das Verbot auf einen Fall bezog, wo eine Verständigung zwischen der ganzen Gemeinde zu einem vereinten Gottesdienste bereits stattgefunden hatte und da es ganz allgemein jede Veränderung verbietet ohne selbst den Fall der Uebereinstimmung aller Mitglieder einer Gemeinde auszunehmen. Noch widersinniger ist es, wenn Andere gesagt haben, es sei jenes Verbot ein Werk der Schonung gegen die Gewissen derjenigen Juden, die eine solche Neuerung im Gottesdienste nach jüdischen Religions-Grundsätzen für unerlaubt hielten. Daß es unter uns Einige giebt, besonders unter Denen, die der Geschichte unseres Kultus und der Modificationen, die er im Laufe der Jahrhunderte erfahren, unkundig sind, welche einer jeden, noch so wenig wesentlichen Abweichung von dem augenblicklich Bestehenden widerstreben, das

wird Niemanden befremden, der in irgend einer Religionspartheі die Zähheit, mit welcher ein Theil ihrer Glieder immer am Alten hängt, und jeder Neuerung widerſtrebt, je auch nur flüchtig beobachtet hat. Aber wenn man, wo es ſich gar nicht darum handelt, dieſen letzteren bei ihrer herkömmlichen Gottesverehrung das mindeſte Hinderniß in den Weg zu legen, Tauſenden von Anderen ihre einzig wahre und aufrichtige Andachtsübung verbietet, wenn man erſt einen Gottesdienſt in verſchiedenen Gotteshäuſern unterſagt, weil die alte „Duldung“ nur eine Synagoge erlaubt und dann die Ausführung einer Uebereinkunft zu Behuf der Vereinigung in der einen Synagoge ebenfalls verbietet: iſt das Gewiſſensſchonung? Die Frechheit ſolcher Verdrehung aller Begriffe überhebt uns einer weiteren Entgegnung. — Was aber jene Furcht vor der Entſtehung neuer Sekten betrifft, ſo mußte man, wenn man einigermaßen aufrichtig zu Werke gehen wollte, gerade damals durch das Beiſpiel einer eignen lebendigen Erfahrung ſich belehren laſſen, daß eine bloße Modification des kirchlichen Rituals keine neue Sekte herbeiführt. Es war nämlich um jene Zeit die Einführung der viel beſprochenen neuen Agende für die evangeliſche Kirche der Preußiſchen Monarchie im Werke, die bekanntlich nicht mit einem Male, ſondern nur ſehr allmälig ſich ihren Weg in die verſchiedenen Gemeinden bahnen konnte, deren Einführung in jedem beſonderen Falle von einem be-

ſonderen Willen und beſonderen Anſichten abhing, deren Widerſtand, wie Allen zur Genüge bekannt iſt, durch einen Machtſpruch nicht beſiegt werden konnte, ſo daß es eine ziemliche Reihe von Jahren dauerte, bis die Einigung hergeſtellt war. Und doch war — das werden Alle eingeſtehen — die Einführung jener neuen Agende für die evangeliſche Kirche kein dermaßen dringendes Bedürfniß, wie es für die unſrige der Gebrauch der Mutterſprache war. Warum empfindet man nun für die eigene Kirche die ängſtliche Furcht vor Spaltungen und Sektirungen in geringerem Grade als für die fremde? Warum begründete man hier die Einheit nicht durch Machtgebote? hegt man etwa für die Erhaltung der Einigkeit und Lauterkeit des fremden Glaubens eine zärtlichere Sorgfalt, als für die des eigenen? oder war man ſich bei dem zwiefachen Verfahren deutlich der Abſicht bewußt, daß man dort Erweckung und Belebung und zweckmäßige Geſtaltung, hier Zerſtörung und Ertödtung des religiöſen Lebens zum Zwecke habe?

Wenn man ſich überzeugen will, wie völlig gedankenlos die jenes Verbot erlaſſende Willkür zu Werke ging, wie ſie eben ſo wenig durch einige Sachkenntniß als durch Billigkeit und Achtung vor der Freiheit der Gewiſſen in Schranken gehalten ward, ſo betrachte man die einzelnen Beſtimmungen des Verbots etwas näher. Der Gottesdienſt ſoll nur „nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringſte

„Aenderung in der Sprache, in den Ceremonien, „Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Her„kommen, gehalten werden," so heißt es wörtlich in der Verordnung. Nun giebt es aber notorischer Massen unter den gebräuchlichen Ceremonien und Gebeten solche, die, in späterer Zeit und durch eine sehr untergeordnete Autorität entstanden, nach der allgemeinen unbestrittenen Ansicht von jeder einzelnen gottesdienstlichen Gemeinde aus eigner Autorität modificirt oder abgeschafft werden können und zu allen Zeiten abgeschafft worden sind, während andere als wesentlich und unantastbar betrachtet wurden. Aber die Kabinetsordre macht keinen Unterschied und verbietet jede Neuerung ohne Ausnahme, so daß sie den Formen des jüdischen Gottesdienstes einen Stempel der Starrheit und Unveränderlichkeit aufdrückt, stärker, als diese selbst nach der befangensten Auffassung in seinem Wesen begründet ist, so daß die Polizei in die Lage gesetzt ist, ein Verfahren, das orthodoxer ist, als die Orthodoxie selbst, eintreten lassen zu müssen. — Noch weit befremdender und ein auffallender Beleg dafür, bis zu welchem Grade von Unklugheit sich die Willkür steigert, wenn sie einmal auf die Einwendungen der Vernunft und der Billigkeit nicht mehr zu achten entschlossen ist, ist der Umstand, daß in dem Texte des auf die Kabinetsordre gegründeten Polizeibefehls zu den verbotenen Dingen auch schlechtweg die „Abhaltung deutscher Reden" gezählt wird. Es ist nämlich aller Welt bekannt, daß seit Jahr-

hunderten in allen Deutſchen Synagogen ſehr oft und zwar an gewiſſen Sabbathen des Jahrs regelmäßig deutſche Reden gehalten worden, wobei freilich meiſt der Umſtand eintrat, daß Diejenigen, die ſie hielten, kein beſſeres Deutſch, als Dasjenige des Polniſch-jüdiſchen Dialekts zu ſprechen wußten. Man hätte alſo „nach dem alten Herkommen“ nicht die deutſchen Vorträge überhaupt, ſondern nur die in reiner deutſcher Sprache zu haltenden verbieten und die Polizei höchſtens beauftragen dürfen, darüber zu wachen, daß die erforderliche Anzahl von Sprachfehlern und unkorrekten Ausdrücken in jeder Rede vorkäme! Aber das Deutſchreden überhaupt verbieten, das war ſelbſt nach dem älteſten Herkommen zu ſtark!

Daß nun jene Unterdruckung des allernatürlichſten und nothwendigſten gottesdienſtlichen Fortſchritts — ſei es mit Recht oder mit Unrecht — von der größeren Menge der nachdenkenden Juden nicht anders als wie ein Akt der Feindſeligkeit gegen die geduldete Religion, als entſproſſen aus dem Streben, das Judenthum in der undurchdringlichen, dem Einſtrömen friſcher Lebensluft feſt verſchloſſenen Umhüllung ſeiner der Gegenwart immer fremder werdenden Formen erſticken, es in ihrer Starrheit erſtarren zu laſſen, jeder lebendigen Empfindung der Andacht ihre Nahrung innerhalb des jüdiſchen Gottesdienſtes zu entziehen, und ſie dadurch zu nöthigen, daſſelbe im Schooße der chriſtlichen Kirche zu ſuchen — daß jener Akt im Zuſammenhange mit dem gan-

zen Verfahren der Preußiſchen Regierung gegen ihre jüdiſchen Unterthanen nicht anders aufgefaßt werden konnte, wird man mindeſtens natürlich finden, und in jedem Falle eine unverzeihliche Ungerechtigkeit darin ſehen. Wie ſehr dieſes Gefühl, in ihren geiſtigſten, heiligſten Angelegenheiten unterdrückt und beraubt, in ihren natürlichſten, unveräußerlichſten Rechten gekränkt zu werden, die Gemüther verletzen mußte, wird ein Jeder leicht ermeſſen können. —

Daß übrigens jene Unterdrückung bei Manchen allerdings die entfernte Urſache des Uebertrittes zum Chriſtenthum werden mußte, ſcheint uns ſehr natürlich. Sehr viele Gemüther, insbeſondre der größere Theil der Jugend und das ganze weibliche Geſchlecht wurden dadurch der einzigen Art der öffentlichen Andacht, für welche ſie empfänglich waren, beraubt und dadurch aller kirchlichen Gemeinſchaft entzogen. Wie ſollte es uns wundern, wenn unter dieſen Umſtänden ſolche Seelen, die der Religion und der Feierlichkeit eines öffentlichen Gottesdienſtes bedurften, ſich manchmal zu dem Glauben hingezogen fühlten, welchem der Gebrauch der Mutterſprache, das Talent der Rede und der Klang des frommen Liedes, die edelſten Organe der Andacht zu allen Zeiten und faſt die einzigen in der unſrigen, als Vorrechte beibehalten ſind. Wir wollen es dahin geſtellt ſein laſſen, in wie fern die herrſchende Kirche Eroberungen, auf dieſem Wege erworben, als einen Beweis ihres Werthes betrachten darf, ob es ihr zum Ruhme gereicht, wenn die

völlige, anhaltende Entziehung der eignen, zusagenden Nahrung in manchen Gemüthern das Verlangen nach der übrigen geweckt hat. In der großen Mehrzahl der Juden aber ist die Sehnsucht nach der Herstellung eines Gottesdienstes, der ihrer Denk- und Empfindungsweise, der Lehre, in der sie erzogen worden und der Art ihrer Bildung entspreche, der ihre Herzen in ihrem tiefsten Innern erwärme und erhebe, lebendig geblieben, und wie tief dieses Bedürfniß noch empfunden wird, obgleich ihm seit beinahe 10 Jahren eine jede Befriedigung versagt worden, davon bietet eine Erscheinung der neuesten Zeit ein beachtungswerthes Zeugniß dar. Es ist nämlich in Berlin in der Gemeinde-Schule für israelitische Knaben ein Sabbath-Gottesdienst eingerichtet worden, ursprünglich nur für die Andachtsübungen der Kinder selbst bestimmt. Obgleich man hier im Ganzen die alten Formen und Gebete beibehalten hat, so glaubte man sich doch die Freiheit nehmen zu dürfen, die Einrichtung zu treffen, daß jeden Sabbath von einem der an der Schule angestellten Lehrer ein Deutscher Vortrag gehalten werde, daß auch Hebräische Psalmen von den Knaben in geordnetem vierstimmigem Gesange vorgetragen werden: beides nach den Worten des Polizeibefehls von 1823 verbotene Neuerungen. Man glaubte sich bei dieser Einrichtung keineswegs sicher vor einer hemmenden Einwirkung; indeß ist eine solche, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht erfolgt: ich weiß

nicht, ob weil man von der Härte des Prinzips einigermaßen zurückgekommen oder weil man sich geschent hat, in die Andacht kindlicher Gemüther gewaltsam einzugreifen. Dieser seiner ganzen Gestaltung nach lediglich für Kinder eingerichtete Gottesdienst nun hat bei den Erwachsenen aller Stände und beiderlei Geschlechts die allgemeinste und innigste Theilnahme gefunden und wird jedes Mal von einer so großen Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern besucht, als der enge, für diesen Zweck nicht eingerichtete Raum es irgend gestattet. Ich habe im verigen Winter Gelegenheit gehabt, diesen Gottesdienst zu besuchen und derselbe hat eigenthümliche Empfindungen in mir erweckt. Es hat etwas rührendes, zu sehen, wie die darbenden Eltern sich hinzudrängen, die dürftige geistige Nahrung ihrer Kinder zu theilen, um nur in dem Zustande der Entblößung, in welchen man sie versetzt, nicht ganz und gar zu verschmachten. So erfreulich ein solches Streben sein würde, wenn es das erste Symptom der aufkeimenden Richtung zum Besseren wäre, so wehmüthig stimmt uns jenes Schauspiel, wenn wir uns erinnern, daß es eine einst in geistiger Beziehung blühende Religionsgemeinde, in welcher vor mehr als einem Menschenalter schon die herrlichsten Blüthen selbstbewußter und aufgeklärter Religiosität sich entfaltet hatten, in deren Mitte vor 10 Jahren die herrlichsten Talente die Fülle begeisternder Worte in die Herzen andächtiger Hörer ausgossen — daß es

eine ſolche Gemeinde iſt, die durch gewaltſame Eingriffe auf eine ſo dürftige und gewiſſermaßen erſchlichene Befriedigung ihrer religiöſen Bedürfniſſe beſchränkt iſt!

Zu manchen gewichtigen Betrachtungen finden wir Veranlaſſung, wenn wir das in dem Vorherigen dargeſtellte und geprüfte Verfahren der Preußiſchen Regierung mit gewiſſen Forderungen zuſammenſtellen, welche in neuerer Zeit von einigen Regierungsbehörden und Schriftſtellern ſo wie von einer ſtändiſchen Verſammlung als angebliche Bedingung einer vollen Emancipation an die Juden geſtellt worden. Während hier eine ganze Reihe bedeutungsloſer und nutzloſer Reformen, die Keinem frommen und deren Keiner bedarf, verlangt wird, bloß damit man die Juden der ſtarren Anhänglichkeit an das Alte, des Mangels an Aufklärung beſchuldigen und damit die eigne Trägheit im Fortſchreiten, wo es die Freiheit Anderer gilt, die eigne unduldſame finſtere Geſinnung bemänteln könne, ſehen wir dort die einzige Reform, die wahrhaft Noth thut, die den Gemüthern ein wahrhaftes Bedürfniß iſt, mit Gewalt hintertrieben. Während in dem einen Falle der Gebrauch der Hebräiſchen Sprache beim Gottesdienſte mit totaler Verkennung des inneren Zuſammenhanges der Sache, mit unbegreiflicher Ueberſehung der ſchlagenden Analogie der Römiſchen Liturgie in der katholiſchen Kirche — als eine Thatſache der Nationalität bezeichnet und ſeine Abſchaffung gebieteriſch

gefordert wird, wird in dem anderen der Gebrauch der Mutterſprache als gefährliche Neuerung, als zum Deismus führend polizeilich unterſagt!" *) Befremdend ſind uns eben dieſe Widerſprüche nicht und wir wollen uns um ihre Löſung nicht ſonderlich bemühen. Nur die Wahrhaftigkeit führt zur Uebereinſtimmung. Hier alſo, wo von beiden Seiten keine Aufrichtigkeit des Wollens und der Motive obwaltet, wo man von beiden Seiten für den Glauben, auf deſſen Entwickelung einzuwirken man ſich anmaßt, keine Liebe, für ſein Beſtehen und Gedeihen keine wahre Theilnahme empfindet und empfinden kann, wie ſollte es uns da wundern, daß Willkür und Laune die verſchiedenſten Wege einſchlagen? Um eine gegebene Krankheit zu heilen, dazu mag es wohl nur ein rechtes Mittel geben: um eine beliebige zu erzeugen, um auf irgend eine Weiſe wehe zu thun aber — dazu giebt es tauſend. Die ewige Wahrheit aber findet hier eine ſchlagende Beſtätigung, daß ein jedes geiſtige Leben nur durch Freiheit gedeihen kann und durch gewaltſame äußere Einwirkungen, ſie kommen von welcher Seite und nehmen welche Richtung ſie wollen, jederzeit gehemmt, in ſeiner Entwickelung geſtört und aus ſeinem inne-

*) Sehr treffend iſt dieſer Gegenſatz mit ſpecieller Beziehung auf den Leipziger Entwurf dargelegt in dem Blatte der Frankfurter Didaskalia vom 9ten März 1833 in dem Aufſatze: „noch ein Wort über Juden- und andere Ordnungen."

ren Mittelpunkte gerissen wird. Der gütige Schöpfer des Weltalls hat in der moralischen wie in der Körper-Welt ein jedes Ding nach seiner eigenen Weise geschaffen und die Keime des Wachsthums und des Gedeihens in seinen Schooß gelegt; die Despoten der Erde aber wollen die Dinge nach ihrer Weise umschaffen und wissen sie nur zu verunstalten und zu zerstören.

Sehr bemerkenswerth ist nun endlich noch bei dieser Sache das Verhältniß, in welchem das dargestellte Verfahren der Regierung zu den entwickelten Ansichten und vorgeblichen Tendenzen derjenigen Preußischen Schriftsteller steht, die sich das Ansehen geben, mit den Principien der Regierung vertraut und einverstanden zu sein und dieselben durch Darlegung von Motiven rechtfertigen zu wollen. Die hier hervortretenden Widersprüche verdienen eine genauere Beachtung. Hr. Koch, der an den wenigen Stellen, wo er zu raisonniren versucht, sich unbedingt zu den Grundsätzen von Paulus bekennt und daher den Mund voll nimmt von Aufklärung, Rationalisirung, Hinwegräumung von Vorurtheilen der Juden und ähnlichen großen Worten, bemerkt S. 199 ganz beiläufig, daß Neuerungen im jüdischen Gottesdienste in Preußen nicht geduldet werden; er findet das S. 208 Note 6 sehr billig und jede Klage darüber höchst ungebührlich, „da ja auch die christ„lichen Staatsbürger ohne die höchste Genehmigung „keine neue Kirche errichten dürfen." Also, wenn

die formelle Genehmigung des Staates zu einem Inſtitute erforderlich iſt — in wie fern ſie es in dieſem Falle allein iſt, darüber vergleiche man die oben angeführten Artikel des Landrechts — ſo iſt die Verſagung derſelben keiner weiteren Rechtfertigung vor dem Richterſtuhle der Gerechtigkeit, der Menſchlichkeit, der Religion bedürftig? Wenn der Staatsgewalt einmal ein Recht zuſteht, ſo hat ſich Niemand zu beklagen, auf welche Weiſe und zu welchen Zwecken ſie auch dieſes Recht ausübt? Wenn alſo z. B. der Strafgewalt des Staates ein Recht über das Leben der Unterthanen eingeräumt iſt, ſo hat ſich Keiner darum zu bekümmern, ob ſie dieſes Recht gegen Schuldige oder gegen Unſchuldige geltend macht? Wir mögen nicht weiter mit dieſer völligen Gedankenloſigkeit rechten, und verweiſen Hrn. Koch hier lediglich auf ſeinen verehrten Hrn. Dr. Paulus, der jenes Verfahren bekanntlich wie manche ähnliche Thatſachen in einem proteſtantiſchen Staate a priori für unglaublich erklärt hat. — Ernſthafter müſſen wir aber die Sache mit dem viel klügeren und umſichtigeren Hrn. Streckfuß nehmen, dem es ja auch, wie er ſagt, nur darum zu thun iſt, die Juden durch Fortſchritte in Bildung und religiöſer Aufklärung, Anſchließung an Deutſche Sitte u. ſ. w. zur Emancipation vorzubereiten. Bei den Bemerkungen, die er in ſeiner Schrift S. 36—38 über den jüdiſchen Kultus macht, läßt er das in Preußen wirklich in concreto Geſchehene völlig au-

ſer Acht und hütet ſich mit ganz beſonderer Scheu wohl, es diejenigen ſeiner Leſer, die es nicht ſchon wiſſen, errathen zu laſſen. Er hebt zuerſt die Schwierigkeit hervor, welche die Beantwortung der Frage mit ſich führt „ob es rathſam ſei, von Seiten des „Staats unmittelbar auf die Verbeſſerung des jüdiſchen Kultus einzuwirken? oder deſſen Abänderung „den Beſchlüſſen der Gemeinden zu überlaſſen?“ und ſchreibt die 21jährige Verzögerung der „im Geſetze vom 11ten März 1812 §. 30 deshalb vorbehaltenen näheren Beſtimmung“ auf Rechnung dieſer Schwierigkeit. Es iſt hier, wie man ſieht, nur von poſitivem „Einwirken“ oder „Ueberlaſſen“ die Rede; die dritte Alternative, die in der Wirklichkeit den Sieg davon getragen, das Verbieten, iſt weislich mit Stillſchweigen übergangen. Es iſt aber wahrlich nicht wohl einzuſehen, warum, wenn die Schwierigkeit bloß darin beſteht, ob die Staatsgewalt das als gut Angenommene mit eigner Thätigkeit fördern oder lediglich den Beſtrebungen der Betheiligten anheim ſtellen ſoll, warum, bis jene Schwierigkeit gelöſt iſt, das von dieſen Ausgehende ſelbſt unterdrückt werden ſoll? In allen Deutſchen Staaten wo ſich nur irgend einigermaßen erhebliche jüdiſche Gemeinden befinden, iſt im Laufe dieſer 21 Jahre mehr oder weniger für die Verbeſſerung des Kultus geſchehen bald mit, bald ohne Theilnahme der Staatsbehörden — die hier natürlich immer nur vermittelnd und Aufſicht übend, nicht ſchaffend wirken ſol-

nen —; nur in Preußen iſt jeder Fortſchritt gehemmt worden und das ſoll bloß darum geſchehen ſein, weil man die 21 Jahre brauchte, um ſich zu beſinnen, ob man die Juden das, was ihnen frommte, allein thun laſſen oder ſie darin unterſtützen ſolle? Weil man zweifelte, ob die eigne Wirkſamkeit der Gemeinden auch ihrem Zweck völlig genügen würde, hat man gerathen gefunden, ſie vorerſt ganz zu unterdrücken? Nach der Andeutung dieſer „Schwierigkeit“ geht Hr. Streckfuß, der ſeinem Syſteme nach keine Gelegenheit ungenutzt vorübergehen laſſen darf, um das bei den Juden Beſtehende zu ſchmähen, zu einer flüchtigen Charakteriſtik des „jetzigen jüdiſchen Gottesdienſtes“ über und ſagt von ihm als „unzweifelhaft“ aus, daß er „in ſeinen veralteten, „dem Verſtande und ſelbſt dem Schicklichkeitsgefühl „widerſtrebenden Formen zur Erbauung, Aufklärung „und Verbeſſerung der Juden nicht beiwirken, ihnen „nur hemmend entgegentreten könne.“ Wir halten dieſes Urtheil in der Allgemeinheit, wie es hier ausgeſprochen iſt, für übertrieben und ungerecht. Man ſollte nicht ſo leichthin über einen Gottesdienſt aburtheilen, in welchem, ſo auffallend ſeine Formen auch Denen, denen ſie fremd und ungewohnt ſind, erſcheinen mögen, doch Mendelsſohn und viele andere edle und weiſe Männer, die in ihm auferzogen waren, ihr Leben lang eine Quelle der Andacht und der Erbauung gefunden haben. Indeß ſind wir darüber mit Hrn. Ser. einverſtanden, daß jener Got-

tesdienst dem religiösen Bedürfniß eines großen Theiles der jetzigen Generation, der immer zunehmenden Anzahl Derer, die kein Hebräisch verstehen, nicht genügen kann. Was sagt denn aber Hr. Str. dazu, daß jener „dem Schicklichkeitsgefühl widerstrebende, der Erbauung, Aufklärung und Verbesserung, „der Juden hemmend entgegentretende" Gottesdienst der einzige ist, welchen die Preußische Regierung ihren jüdischen Unterthanen verstattet und daß die Polizei durch jene Allerhöchste Kabinetsordre streng darauf angewiesen werden, keine „Abweichung von demselben" in der Sprache, den Gebeten, Ceremonieen und Gesängen, zu dulden? Hr. Str. ignorirt diese Thatsache, läßt aber einige Worte über die Spaltungen und die völlige Trennung fallen, welche eine jede Aenderung in den gottesdienstlichen Gebräuchen befürchten ließe. Wir können von einem beschäftigten Staatsmanne nicht verlangen, daß er in die genaueren Forschungen über die hier obwaltenden Verhältnisse eingehe, welche alle sachkundige, aufgeklärte Männer zu dem Resultate geführt haben, daß die Einführung der Muttersprache bei'm Gottesdienste sich aus dem Bestehenden, Traditionellen selbst sehr wohl entwickeln lasse und daher ein Element der Trennung keineswegs enthalte; aber wir dürfen dann auch verlangen, daß er sich eines über die wichtigste Lebensfrage unserer religiösen Institute oberflächlich absprechenden Urtheils enthalte, zumal wenn dieses mit dem Urtheile aller denkenden und

unterrichteten Männer unter uns im Widerſpruche ſteht, daß er am wenigſten auf ein ſolches Urtheil hin Regierungsmaaßregeln anrathe. Was aber von einem Manne, der öffentlich über einen Gegenſtand dieſer Art zu reden übernimmt, in jedem Falle verlangt werden muß, iſt, daß er diejenigen Erſcheinungen, die unter ganz ähnlichen Verhältniſſen in's Leben getreten ſind, kenne und beachte und nicht mehr Schwierigkeiten träume, die in der Wirklichkeit längſt gelöſt ſind. In einer großen Anzahl von jüdiſchen Gemeinden in den verſchiedenſten Theilen von Deutſchland außerhalb Preußen ſind jene ſo bittergetadelten gottesdienſtlichen Formen mehr oder weniger durchgreifenden Abänderungen unterworfen, es iſt der Mutterſprache im Gebete, im Geſange, mindeſtens im Vortrage der Zugang geſtattet worden und nirgends ſind jene Spaltungen, jene völlige Trennung der beiden Partheien, jene „Reaktion," wornach „die ſtrengeren Gläubigen nur noch hartnäckiger in der Behauptung ihrer Eigenthümlichkeiten" werden würden, eingetreten, wovon die beſorgte Phantaſie des Hrn. Str. fabelt. Hat Hr. Str. es nicht der Mühe werth gehalten, die Vorgänge von Baiern, Dännemark, Frankfurt, Hamburg u. ſ. w. namentlich aber die von Wien und Kopenhagen zu beachten, wo ganze fromme Gemeinden, ohne daß eine Trennung auch nur im Locale des Gotteshauſes nöthig wurde, ſich über die weſentlichſten Abänderungen im alten Ritus verſtän-

digt haben? War es ihm eher der Mühe werth, ein Buch zu seiner Rechtfertigung zu schreiben, als einige leichte Erkundigungen über den wahren Stand der Dinge einzuziehen? Oder ignorirt er jene Thatsachen absichtlich, weil sie mit den Voraussetzungen, die er nun einmal gelten lassen will und muß, in allzugrellem Widerspruche stehen? Freilich sind bei jenen Veranlassungen Meinungsverschiedenheiten laut geworden; freilich hat selbst hie und da eine Streitigkeit eine leichte Schlichtung von Seiten der Behörde in Anspruch genommen; freilich ist in einem und demselben Staate die eine Gemeinde der anderen in dieser oder jener Verbesserung mit gutem Beispiele vorangegangen. Aber was ist denn daran bedenkliches? Und wie ist nach der Natur des menschlichen Geistes ein Fortschritt in anderer Weise möglich? Den Juden eine jede Verbesserung des Kultus untersagen, bis sie in der ganzen Welt oder in einem Staate, in welchem sie eine Anzahl von 170,000 Seelen ausmachen, sich Alle über eine bestimmte Reform bis in alle Einzelnheiten verständigt haben — das heißt, ihnen mit dem allerdeutlichsten Bewußtsein eine jede Verbesserung für alle Zeiten abschneiden; denn nur das in lebendiger Gestaltung Vorhandene vermag abweichende Ansichten zu gewinnen und Vorurtheile zu besiegen und nie ist in der Wirklichkeit eine religiöse Reform auf andere Weise zu Stande gekommen. Und was in aller Welt hat denn der Staat für ein Interesse bei der Er-

haltung einer ſtarren in allen ihren Formen ſich gleich bleibenden Einheit einer Religions-Geſellſchaft, die keinerlei Privilegium von ſeiner Seite in Anſpruch nimmt, und wenn auch jene Einheit auf einem ſo überaus verwerflichen Momente, wie Hr. Str. den Jüdiſchen Gottesdienſt auffaßt, beruhte? Was iſt denn bei einer theilweiſen Abweichung von beſtehenden Mißbräuchen für eine Gefahr für den Staat, daß er, um dieſer Gefahr vorzubeugen, jede Verbeſſerung, und ſei ſie auch noch ſo nöthig, unterdrücken muß? Muß doch jeder Deutſche Staat in ſeiner eignen herrſchenden chriſtlichen Kirche mindeſtens drei Partheien ſich gefallen laſſen, was iſt denn für Gefahr dabei, innerhalb des Judenthums eine zwiefache zu dulden? Hat eine chriſtliche Regierung für die Erhaltung der Einheit innerhalb des Judenthums größere Sorge zu tragen, als innerhalb der eignen Kirche? Aber wenn auch dieſe Fragen alle zu bejahen wären, ſo würde damit das Geſchehene nicht gerechtfertigt ſein: denn man hat nicht nur Spaltungen, ſondern überhaupt Neuerungen verboten, ohne zu unterſuchen, welche von ihnen Spaltungen herbeiführen, welche nicht.

Indeß hat Hr. Str. ſich noch eines anderen Arguments bedient, um die Unzuläſſigkeit einer Reform darzuthun. „Eben ſo bedenklich ſcheint es „aber auch,“ ſagt er, „denjenigen Juden, welche „ſich von den ſtrengen Gläubigen ſondern und mit „ihrer häuslichen Andacht ſich nicht begnügen wol-

„len, die Anordnung eines eignen förmlichen Got„tesdienſtes zu überlaſſen. Ihr Glaubensbekenntniß „iſt, wie aus einer Schrift Friedländers zu erſehen, „der reine Deismus.“ Und dabei wird in der Note als der einzige Repräſentant der Religions-Anſichten der gebildeten Juden das einſt bekannte Sendſchreiben einiger jüdiſchen Hausväter an den Probſt Teller von Friedländer. Berlin 1799 angeführt, wonach „der Glaube der „Juden jetzt in der Mitte zwiſchen poſitiver Reli„gion und Irreligion ſtehe.“ — Alſo in der Muttерſprache beten, kein Hebräiſch verſtehen, ſich an belehrenden Vorträgen erbauen — das iſt Deismus? Zwiſchen jenem „dem Verſtande und dem Schicklich„keitsgefühle widerſtrebenden, der Erbauung, Auf„klärung und Verbeſſerung hemmend entgegentreten„den“ Gottesdienſte und dem Deismus liegt Nichts in der Mitte? Jede menſchliche Geſittung und Geſinnung muß ſich ja gegen einen Gottesdienſt, wie Hr. Str. ihn darzuſtellen bemüht iſt, empören und doch ſollen es lediglich die Deiſten ſein, die das Bedürfniß nach einem verbeſſerten empfinden? Warum nicht lieber es gerade herausſagen, daß man nichts Anderes will, als das Beſtehende ſchmähen und höhnen, um es als Waffe zu gebrauchen für Entziehung von Menſchenrechten, als Deckmantel für Fanatismus und Unterdrückungs-Luſt, zugleich aber das Aufkeimen des Beſſeren nicht dulden, damit man nicht Gefahr laufe, jene Waffe zu verlieren? Wen

will man denn durch so plumpe Sophismen, durch ein Dilemma, dem der böse Wille so offen an der Stirn geschrieben steht, täuschen? Und was ist denn das für ein einziger schlagender Beleg, den Hr. Str. hinreichend glaubt, um ohne weiteres damit die Bestrebungen einer ganzen Generation — und zwar einer anderen als die, welcher jener Beleg entnommen ist, — zu verurtheilen und zu beseitigen? Wir sollten doch mindestens meinen, der ehrwürdige Friedländer sei in jener Schrift als Repräsentant derjenigen Klasse seiner Glaubensgenossen, welche eine Reform ihres Gottesdienstes herbeiwünschte, aufgetreten, so daß er uns selbst doch mindestens berechtigte, ihn als solchen aufzufassen, wobei noch immer die Frage zu beantworten übrig bliebe, ob er zu einer solchen Repräsentation von Jenen berufen worden. Aber das Eine ist so wenig der Fall wie das Andere. Hr. Str. hat entweder jene Schrift selbst nicht gelesen oder er rechnet darauf, daß seine Leser sie nicht gelesen haben oder es ist ihm in dem Bewußtsein des Schiffbruchs seiner Sache das zerbrechlichste Argument gut genug um sich für einen Augenblick daran zu lehnen. Da jene für ihre Zeit sehr charakteristische Erscheinung, die dem Geiste der unsrigen durchaus fremd ist, wohl bei den Meisten schon in Vergessenheit gerathen, so wollen wir sie unseren Lesern in's Gedächtniß zurückrufen. Jene Berliner Hausväter nämlich — es waren außer Friedländer nur noch Einer oder Zwei,

von denen die Sache ausging und das Ganze sollte offenbar mehr eine litterarische Anregung als ein wahrhaft praktischer Versuch sein — wollten vor Allem aus dem Kreise des Judenthums heraustreten und wünschten nun, daß man ein hinlänglich rationales Christenthum für sie veranstalte, damit sie sich mit gutem Gewissen zu dessen Lehren bekennen könnten *). Sie erklärten sich damit gewissermaßen gegen den Glauben einer jeden der bestehenden Konfessionen, am bestimmtesten aber gegen das Judenthum, da sie ja selbst ihren Versuch, zu rationalisiren, nicht mit dem eignen nahe liegenden, sondern lieber mit dem christlichen Glauben vornehmen wollten und diesem daher die befremdende, nicht mit Unrecht von allen Seiten übel aufgenommene Zumuthung machten, daß er sich um der Ansichten Derer willen, die zu ihm übertreten wollten, modificiren solle. Die in jenem Sendschreiben enthaltenen Gesinnungen und Bestrebungen verhalten sich zum Judenthum wie das Glaubensbekenntniß des vicaire Savoyard oder die vor 3 Jahren von Kiel ausgegangene Bittschrift an Deutsche Fürsten sich zum Christenthume verhält. Daß sich auf solche Grundlagen eine positive Reform des jüdischen Gottesdienstes nicht bauen lasse, das ist einem Jeden, der diesen Dingen einiges Nachdenken gewidmet hat, völlig

*) Man hat jenes Beginnen zu seiner Zeit [illegible] Taufe auf trocknem Wege genannt.

einleuchtend und davon war der Verfaſſer des Send, ſchreibens ſo gut überzeugt, wie alle Anderen. Es iſt in einer Zeit entſtanden, wo die ſo eben erſt zum Bewußtſein gelangte Unabhängigkeit der religiöſen Denkweiſe von den Banden des Syſtems, das ſie gefangen gehalten hatte, vorerſt nur in der möglichſt ſchroffen Losreißung von jeder kirchlichen Gemeinſchaft ihre Befriedigung ſuchen konnte. Es war um dieſelbe Zeit ein ähnliches Verhältniß innerhalb der chriſtlichen Kirchen vorherrſchend, wenn gleich hier an ein äußeres Heraustreten, zu welchem eine äußere Veranlaſſung nicht vorhanden war, nicht leicht Jemand dachte.*) Jenes Streben nach Losreißung, nach völligem Heraustreten aus der auf der poſitiven Religion gegründeten Gemeinſchaft von Seiten mehrerer denkenden Köpfe iſt auch in der That lange Zeit das mächtigſte Hinderniß für die Herbeiführung gottesdienſtlicher Reformen geweſen. Alle, die der Entwickelung der Anſichten und der Verhältniſſe einigermaßen mit prüfendem Auge gefolgt ſind, ſind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das tief gefühlte Bedürfniß nach der Belebung des Gottesdien-

*) Man denke an das Publikum, welches ſich Schleiermacher in ſeinen berühmten Reden über die Religion gegenüber ſtellt und an ſeine Characteriſtik der „Gebildeten unter ihren Verächtern.“ Man denke an den Eindruck, den Chateaubriand's Génie du Christianisme, wie ein Ton aus einer verſchollenen Zeit herübertönend, auf ſeine Landsleute und Zeitgenoſſen machte.

ſies durch Einführung der Allen verſtändlichen Muttersprache, durch Geſang und Rede eben ſo und vielleicht in höherem Grade eine Reaktion war gegen jenes Losreißen von der religiöſen Einigung, als gegen das ſtarre Feſthalten an dem Veralteten. Und nun, nachdem der lebendige religiöſe Geiſt, der in den gottesdienſtlichen Reformen waltet, ſich in nicht als 20 Lehrbüchern der moſaiſchen Religion und in vielen Hunderten von gedruckten Predigten kund gegeben und Aller Augen eben verletzt, will uns Einer, die ganze Reihe von Erſcheinungen, die das religiöſe Leben einer Generation ausmachen, frech ignorirend, ein verpfuſchtes Produkt einer Richtung, die den Reformen im Wege war, als den einzigen Repräſentanten des Geiſtes eben dieſer Reformen entgegenhalten? Die Geſinnung Derer, die aus dem Judenthume heraustreten wollen und ſich deshalb nach einer anderen Kirche umſehen, die ihnen genügen könne, die ſoll die Abſicht Derer vertreten, welche für ſich und ihre Kinder bei ihrem Glauben verharren wollen und deshalb die Nothwendigkeit erkennen, jene gottesdienſtlichen Formen mit der Art ihrer Bildung, mit der ihnen mangelnden Kenntniß, mit den Bedürfniſſen ihrer Gemüther in eine innerliche Uebereinſtimmung zu bringen? Nicht mühſeliger und nicht unwahrhaftiger würde Der verfahren, der keine andere religiöſe Geſinnung bei den Chriſten anerkennen wollte, als die des Kemptzer Concilium oder der Encyklopädiſten, oder Der, wel

cher in dem alten Buche de tribus impostoribus den einzig wahren Ausdruck des protestantischen Christenthums sehen wollte. — Uebrigens müssen wir Hrn. Str. die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er den Deismus als individuelle Gesinnung billig und human beurtheilt, und nur von dem Grundsatze ausgeht, „daß das Interesse des Staats nicht gestatte, daß dem Deismus öffentliche Altäre errichtet werden.“ Wir haben daher den Deismus vom Standpunkte der Moral und der Religiosität aus nicht gegen ihn zu vertheidigen und können die Frage des Staatsinteresses hier um so eher unerörtert lassen, als wir überzeugt sind, daß, ganz abgesehen von dieser Frage, dem Prinzip des Deismus in unseren Tagen die Elemente des Bestehens und der Dauer abgehen, durch welche die Existenz einer Religionsgesellschaft nothwendig bedingt ist, und daß die Wenigen, die einen auf jenes Prinzip gegründeten Gottesdienst herbeizuwünschen scheinen, die ersten sein würden, seinen Hallen ihre Besuche zu entziehen *). Nur die Bemerkung ist hier noch hinzuzufügen, daß das, was an dem Deismus dem Interesse des Staates etwa entgegen sein könnte, jedenfalls nicht sein positiver Inhalt, d. h. seine Lehre von dem Dasein eines einzigen Gottes als in dem Erkenntnißvermögen des Menschen wesentlich gegründet, sondern der

*) Man vgl. im ersten Bande der Zeitschrift: „der Jude“. Nr. 24. 25.

Gegensatz ist, welchen er gegen die positive Religion bildet. Will man also eine gottesdienstliche Einrichtung als deistisch beseitigen, so muß man wenigstens nachweisen, daß sie sich wirklich in einen solchen Gegensatz stellen will, daß aber eine solche Absicht z. B. in der Einführung der Muttersprache liegt, hat noch Niemand und hat selbst Hr. Str. nicht zu behaupten gewagt, da er jeden supponirten Zusammenhang zwischen dem Deismus und den in Rede stehenden Reformen nicht anders als durch die Anführung eines Buches zu belegen sucht, dessen Geist ihnen völlig fremd und gewissermaßen entgegen ist: eine solche Verurtheilung zum Deismus auf vage Annahmen hin müssen wir aber für eine unedle Kehrmacherei erklären.

Nachdem nun Hr. Str. erst den jetzigen jüdischen Gottesdienst (d. h. den, wie er in Preußen ist und nicht anders sein darf) im höchsten Grade verächtlich gemacht, und demnächst Diejenigen, die ihn verbessern wollen, als Deisten beseitigt hat, kehrt er noch einmal zu seiner reformatorischen Tendenz zurück und äußert, der Staat habe Ursache dafür zu sorgen, „daß nicht, wie oft zeither, zur Leitung des „jüdischen Gottesdienstes ganz rohe, unwissende, in „Talmudischer Verkehrtheit versunkene Menschen zu„gelassen werden, deren höchstes Interesse es ist, die „Juden in ihrer Absonderung von uns zu erhalten, „da mit derselben nothwendig ihr ganzer Einfluß auf„hören muß. Eine Bestimmung, daß zu den geist

„lichen Aemtern der Juden nur wiſſenſchaftlich gebil-
„dete und geprüfte Männer zugelaſſen werden ſollen,
„muß daher jedenfalls als zur Beförderung der Eman-
„zipation ſehr wünſchenswerth erkannt werden. Die
„Errichtung von Lehrſtühlen für jüdiſche Theologie
„auf einigen Univerſitäten ſcheint aber zu dieſem
„Zwecke erforderlich.“ — Es iſt gewiß, daß die letz-
teren Vorſchläge an ſich ſehr wohlgemeint klingen.
Die Characteriſtik der alten Rabbinen ſcheint uns
freilich zu hart und in mancher Rückſicht einſeitig.
Es iſt eine Täuſchung in Beziehung auf unſere und
auch wohl auf andere Religionen, wenn man ſich
vorſtellt, daß die Geiſtlichen den Aberglauben erfinden
und erhalten, als eine Spekulation zu ihrem Vor-
theil. In dem naturgemäßen durch keinen Zwang
verunſtalteten Verhältniſſe iſt die religiöſe Geſinnung
des Geiſtlichen der Ausdruck und gleichſam das Er-
gebniß der Geſinnung ſeiner Gemeinde; er klärt ſich
in gleichem Schritte mit ihr auf und wenn er hin-
ter ihr zurück bleibt, ſo iſt er ohnmächtig und ver-
liert ſeine moraliſche Autorität; zurückzuhalten und ab-
zuſondern, vermag der Geiſtliche ſeine Gemeinde in
den freien Verhältniſſen, wie ſie unter uns obwalten,
in keinem Falle. Der Rabbinismus hat eine Zeit der
Blüthe gehabt, wie alle anderen ähnlichen Inſtitute,
er hat einſt Männer von Geiſt und Kraft, wenn
auch in einem einſeitigen Syſteme befangen, in ſei-
ner Mitte gezählt. Jetzt iſt freilich jene Zeit der
Blüthe vorüber; der geiſtliche Stand der Juden be-

durfte und bedarf hie und da noch einer kräftigen Verjüngung, die er zum Theil aus dem Strom allgemeiner humaner und gelehrter Bildung schöpfen muß, um wieder zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu gelangen. Wir sind deshalb hier mit den Wünschen des Hrn. Str. einverstanden. Aber, möchten wir fragen, was sollen denn jene „wissenschaftlich gebildete und geprüfte" Geistliche Nützliches thun, wenn sie nicht einmal Deutsch reden sollen? Wozu sollen denn ihre Bildung und ihre Kenntnisse ihren Gemeinden frommen, wenn sie ihnen nicht einmal erbauliche Vorträge in der Muttersprache halten und sie zum Gebete, das aus dem unseren Gemüthe kommt, anleiten dürfen? Das alles sind ja aber verbotene Neuerungen, welche die Polizei nicht zu dulden angewiesen ist und die nach Hrn. Str. zum Deismus führen. Was könnte Gutes dabei herauskommen, wenn man Männer an die Spitze des Gottesdienstes stellte, die der Art ihrer Bildung nach den Formen widerstreben müssen, an die sie unerläßlich gebunden sind? Müßten nicht entweder ihre Kraft und ihr Wille oder ihre Wahrhaftigkeit zu Grunde gehen? Müßten sie nicht zu einem gleichgültigen, trägen Gehenlassen oder gar zur Heuchelei herabsinken? Und welchem anderen Umstande, als jener unnatürlichen Hemmung alles Fortschrittes ist es denn zuzuschreiben, wenn auch in dieser Beziehung die jüdischen Gemeinden in Preußen auf eine so auffallende Weise hinter denen in den übrigen Deut-

ſchen Staaten zurückgeblieben ſind? wenn die einſt allen anderen als Muſter der Bildung und regen Entwickelung voranleuchtende Gemeinde zu Berlin jetzt von manchen kleineren und namentlich von ſolchen beſchämt wird, zu denen kaum noch ein Keim freierer Bildung und unbefangener Prüfung hindurchgedrungen war, als dort ſchon eine leuchtende Anzahl aufgeklärter und menſchenfreundlicher Männer, den edlen Mendelsſohn an ihrer Spitze, durch Beiſpiel und Lehre unter ihren Glaubensgenoſſen wirkten? In allen Deutſchen Staaten außerhalb Preußen befinden ſich ſeit längerer oder kürzerer Zeit wiſſenſchaftlich gebildete Männer an der Spitze der gottesdienſtlichen Angelegenheiten vieler Gemeinden, theils unter der einwirkenden Aufſicht der Regierungsbehörden bei der Wahl derſelben, theils in bloſſer Folge der natürlichen Entwickelung der Verhältniſſe, welche die Regierung ungeſtört ihren Gang gehen ließ; bald unter dem Namen von Rabbinen, bald unter dem von Predigern oder Religionslehrern. Nur in Preußen hat man alle Intelligenz, alle Aufklärung und alle Bildung von der Einwirkung auf den Gottesdienſt ausgeſchloſſen, indem man ihnen jeden wirkſamen Einfluß auf denſelben unmöglich machte; denn um ſich dafür bezahlen zu laſſen, daß ſie dem Verfalle zuſähen, daß ſie zwiſchen den Balken des morſchen Gebäudes müſſig figurirten, ohne ſtützen und helfen zu dürfen, bis das Ganze über ihrem Kopfe in Trümmer zuſammenfalle — dazu ſind Gottlob!

Diejenigen, die jene Vorzüge beſaßen und die ihre großen Talente an dem Werke der Verbeſſerung verſucht hatten, zu ſtolz und zu redlich geweſen und ſo zu werden hoffentlich Talent und Wiſſen, Beredſamkeit und Bildung unter uns immer zu ſtolz und zu redlich ſein. In ganz Baiern, in Würtemberg, im Großherzogthum Weimar werden nur wiſſenſchaftlich gebildete Männer als Rabbinen angeſtellt und wirken lebendig auf die Geſtaltung des Gottesdienſtes. In der zahlreichen Gemeinde in Fürth in Baiern, die vor 10 Jahren, als ſich in Berlin ſchon die herrlichſten Blüthen der Bildung und Aufklärung längſt entfaltet hatten und für die nächſte Zukunft reife Früchte verſprachen, noch zu den obſkurſten in Deutſchland gezählt wurde, ſteht jetzt ein gelehrter, freiſinniger, allgemein geachteter Mann, durch eine überwiegende Majorität der Gemeinde gewählt, an der Spitze der gottesdienſtlichen Angelegenheiten; die mächtige Rednergabe Mannheimers, der im Jahr 1823 durch das Verbot der Deutſchen Vorträge von Berlin, wo er damals lehrte, vertrieben worden, hat in Wien unter dem Scepter Oeſterreichs einen erfreulichen Wirkungskreis gefunden; von einem Ende der Civiliſation bis zum anderen, von Peſth bis nach Kopenhagen ertönt in vielen Synagogen das lebendige, verſtändliche Wort der Belehrung und der Erbauung: nur in Preußen, wir wiederholen es, iſt alle Intelligenz, alles Wiſſen, alle Bildung von dem Einfluſſe auf den

Gottesdienſt ausgeſchloſſen worden. Denn wozu ſollten ſie noch dienen, wenn es ausgemacht war, daß das Gutachten des unwiſſendſten Rabbinen, der irgend einen Mißbrauch für herkömmlich und unantaſtbar erklärte, in der Regierungsgewalt eine Stütze finden würde gegen die gründlichſte Nachweiſung, daß er unweſentlich und der Abänderung unterworfen ſei? — Und nun, nachdem durch lange 10 Jahre hindurch, durch ein Jahrzehend, welches für die fortſchreitende religiöſe Bildung unſerer Glaubensgenoſſen die Bedeutung eines Jahrhunderts hat, das vielleicht einen Wendepunkt bildet, der lange, lange nicht wiederkehren wird, in Preußen gewaltſam jede Verbeſſerung unterdrückt, jeder Fortſchritt gehemmt, jede Regung geiſtigen Lebens erſtickt worden, hat ein Preuße die Keckheit, ſeinen jüdiſchen Landsleuten die Mängel ihres herkömmlichen Gottesdienſtes, die Unwiſſenheit ihrer Rabbinen als Hinderniſſe ihrer bürgerlichen Gleichſtellung vorzurücken? Nachdem man den Lebensnerv, in welchem die Kraft und die Bewegung iſt, durchſchnitten, nachdem man den natürlichen Lebensprozeß der organiſchen Entwickelung unterbrochen, ſchreibt man die Schuld des nothwendigen Abſterbens auf die Rechnung der ungeſchickten Aerzte und verlangt, daß gelehrte Aerzte bei dem Kranken angeſtellt werden! Wozu aber ſollen ſie nützen, wenn ihnen die Mittel der Heilung bei Strafe, für Deiſten erklärt zu werden, verboten bleiben? Nach jener der finſterſten Geſinnung entſproſſenen 10jährigen Unter-

drückung alles Beſſeren erkühnt ſich Einer, der entweder ſelbſt dem Werke der Finſterniß gedient und es gebilligt oder der den Muth nicht hat, ein freies Wort des Tadels darüber auszuſprechen, den Reformator gegen uns zu ſpielen und in demſelben Augenblicke, in welchem er Grundſätze aufſtellt, die jede Verbeſſerung unmöglich machen, mit erheuchelter Freiſinnigkeit die Hülfe des Staates anzurufen, um uns durch Aufklärung zum würdigen Genuſſe der bürgerlichen Rechte vorzubereiten!

Greller noch, als in dem bisher Angeführten, tritt der Widerſpruch zwiſchen den Thatſachen der Behandlung der Kultus-Angelegenheiten und den Abſichten, welche man vorſchützt um die ſchmähliche bürgerliche Zurückſetzung des Glaubens halber zu beſchönigen, in einer anderen Stelle der Schrift des Hrn Str. hervor. Bei Gelegenheit des Religions-Unterrichts der Jüdiſchen Kinder ſagt er S. 46—48 folgendes:

„Damit auch der Staat ſich überzeuge, theils, „daß die Kinder der Juden nicht ganz ohne Religionsunterricht aufwachſen, theils, daß dieſer Unterricht nicht eine ſtaatswidrige Richtung nehme, ſcheint „es nothwendig, zu verordnen, daß jedes jüdiſche „Kind vor ſeinem Uebertritt in das praktiſche Leben „einer öffentlichen Prüfung in ſeinen religiöſen Kenntniſſen und Anſichten unterworfen werde einer „Prüfung, welche die Stelle der chriſtlichen Confirmation vertreten würde. In Städten, wo größere

„Judengemeinden ſind, wird dies ſich leicht einrich„ten laſſen. In Diſtrikten aber, wo die Juden „ſporadiſch zerſtreut leben, würde im Mittelpunkte „eines angemeſſenen Bezirks eine Art und eine be„ſtimmte Zeit zu dieſer Prüfung feſtzuſetzen ſeyn, wel„cher immer ein Beauftragter des Staats beiwohnen „müßte.“

Wenn wir dieſe Worte in einer anderen Schrift, als in der des Hrn. Str., läſen, ſo würden wir unter den gegebenen Umſtänden darin nichts anderes als eine feine Schmeichelei für die Juden nebſt einer verſteckten, aber doch ziemlich herben Bitterkeit gegen die Regierung ſehen. Wenn es ſogar „nothwendig ſcheint,“ eine ſolche Einrichtung zu „verordnen,“ was ſoll man denn zu einer Regierung ſagen, die ganz dieſelbe von mehreren Gemeinden freiwillig getroffene unterdrückt hat? Iſt aber nur die verordnete Verbeſſerung von Werth, weil ſie den zu Verbeſſernden ſeine Unterordnung fühlen läßt, und iſt die der freien Erkenntniß, dem inneren Bedürfniß entſproſſene werthlos? Iſt etwa eine jede freiwillige Abweichung von dem Herkömmlichen ein Werk des Deismus, jede gezwungene ein Werk des Glaubens? Unſere Leſer werden der oben angeführten gegen die von einigen Weſtphäliſchen Gemeinden verſuchte Neuerung gerichteten Verordnung des Miniſteriums des Innern eingedenk ſein. Hat Hr. Str. dieſe Verordnung nicht gekannt? Hat er ſich ſo wenig mit den in voller Kraft befindlichen Regie-

rungsverfügungen, die den Gegenstand, der ihn beſchäftigt, betreffen, bekannt zu machen geſucht? Wenn er ſie aber kannte, mußte er ſich nicht fragen, wer denn höher ſtehe, eine Religionspartei, deren Mitglieder von allen Seiten für die Einführung dieſer und anderer ihm ſo wünſchenswerth ſcheinenden Verbeſſerungen thätig ſind, oder eine Regierung, die ſie verbietet? Und wenn er Jene ihrer Vorurtheile wegen für unreif erklärt zum Genuß voller bürgerlicher Rechte, für unwürdig, gleichen Geſetzen und einer gleichen Staatsgewalt, einen gleichen Gehorſam zu leiſten, wie will er denn mit einiger Conſequenz den Beruf und die Würdigkeit dieſer Regierung zum Herrſchen beurtheilen?

Es iſt aber jener ſchreiende Widerſpruch zwiſchen That und Wort nicht etwa ein bloß zufälliger, in der Eigenthümlichkeit dieſes einzelnen Schriftſtellers begründeter und wir haben ihn nicht deshalb allein ſo ausführlich hervorgehoben, um dadurch den Mangel an Aufrichtigkeit und an Klarheit dieſes Einen deutlich zu machen. Es iſt vielmehr jener Widerſpruch tief begründet in den Verhältniſſen, in der ganzen Natur jenes unterdrückenden und niederhaltenden Treibens. Eine fanatiſche Geſinnung, voll Haß gegen jede fremde Glaubensmeinung, noch mehr aber gegen jede hellere, freiere Anſicht von göttlichen Dingen, am unverſöhnlichſten daher, wo der eine Gegenſtand des Haſſes mit dem anderen zuſammentrifft, wo das verhaßtere Licht der Aufklärung in dem

verhaßten Glauben aufgehen will; eine Gesinnung, teils in rascher und geheimer That, da sie einen jeden Tadel, eine jede öffentliche Erörterung über ihr Verfahren zu beseitigen vermag *), die sich aber ihrer selbst schämt, da wo sie in Worten auftreten und sich rechtfertigen soll und sich daher in die Form des ihr am allermeisten entgegengesetzten, der Vernunft und der Aufklärung, zu hüllen sucht — das ist der innere Grund jener Erscheinung. Die Unduldsamkeit in dem Mantel der Kritik, die plumpste Bigotterie mit den geliehenen Waffen des Rationalismus, die so überaus wohlfeil und leicht zu führen sind, wenn es fremde Glaubensmeinungen und religiöse Institutionen gilt — das ist ein Schauspiel, das man uns in den letzten Jahren zu oft gezeigt hat, als daß noch Jemand durch die plumpe Larve irre geführt werden könnte. Anerkennung des gleichen Rechts der Bekenner der verschiedenen Konfessionen, Verwerfung einer jeden die gewissenhafte religiöse Ueberzeugung strafenden bürgerlichen Beschränkung — das ist das erste, das unerläßliche Kriterium einer hellen, freien, humanen Gesinnung; wer jene verläugnet, der erheuchelt die letztere und ist so wenig im Stande sie zu befördern, als er sie be-

*) Vergebens sucht man in einer Preußischen Zeitung oder in einem in Preußen gedruckten Buche ein freimüthiges Wort über diesen die Gewissen vieler Tausende angehenden Gegenstand. Zu bedauern ist, daß Dr. Jost in seiner trefflichen Schrift gegen Streckfuß ihn nicht behandelt hat.

ſitzt. Was ſoll aus den armen Preußiſchen Juden werden, wenn jenes Syſtem einer zwiefachen Unterdrückung das herrſchende bleibt, wenn Diejenigen, die zur thätigſten Theilnahme an dem Werke der Geſetzgebung berufen ſind, Aufklärung, und innere Verbeſſerungen zur Bedingung der einſtweilen zu verſagenden Freiheit zu machen vorgeben und es doch nicht hindern können oder wollen, daß die Erfüllung eben jener Bedingungen von der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt hintertrieben wird?

Es iſt hier der paſſendſte Ort, einige Bemerkungen in Bezug auf das jüdiſche Schulweſen in Preußen beizufügen, die wir ebenfalls an eine von Hrn. Str. geäußerte Anſicht anzuknüpfen Gelegenheit haben. Nachdem er nämlich die Vortheile, welche die Erziehung der Jüdiſchen Kinder in den „chriſtlichen" Schulen darbietet, auseinandergeſetzt, bezeichnet er das Streben der Juden, beſondere Schulanſtalten zu beſitzen, als „ihren Hang zu fernerer Abſonderung beweiſend, der mit ihrem Streben nach Gleichſtellung im größten Widerſpruche ſteht" und ſchließt mit den Worten: „Hiernach ſcheint es „dem Zwecke, der für Chriſten und Juden ein gemeinſchaftlicher ſein muß, entſprechend, die beſonderen jüdiſchen Schulen ganz zu verbieten." Es verſteht ſich, daß er einen beſonderen Religions-Unterricht von dieſer Regel ausnimmt.

Wir bemerken hier zuerſt, daß die Frage über die Exiſtenz jüdiſcher Schulen und die ausſchließende

Erziehung der jüdiſchen Knaben in denſelben keineswegeſ eine Partheifrage zwiſchen Juden und Chriſten iſt, daß vielmehr in unſeren Tagen eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl der Stimmen unter den Juden ſich gegen den Werth der beſonderen jüdiſchen Schulen ausſpricht, während ſie an vielen chriſtlichen Schriftſtellern, und unter ihnen an ſehr aufgeklärten, wohlwollenden und duldſamen Männern z. B. an Johann Ludwig Ewald (in ſeinen Ideen über die nöthige Organiſation der Israeliten in chriſtlichen Staaten, Karlsruhe 1806) eifrige und ausſchließliche Vertheidiger gefunden haben. Was uns betrifft, ſo halten wir natürlich vor allen Dingen ein Verbot der Art als den widerrechtlichſten Eingriff in die allernatürlichſte Freiheit der Erziehung und des Gewiſſens für abſolut verwerflich. Was aber die Sache ſelbſt angeht, ſo können wir uns, wenn wir von den Verhältniſſen, wie ſie in Preußen und anderen Staaten wirklich ſind, ganz und gar abſehen, ſehr wohl Verhältniſſe denken, unter welchen es einer in ſchwacher Minorität befindlichen Religionspartheí ganz unnütz ſein und, falls ſie ſich auf ihren Vortheil verſtände, gar nicht in den Sinn kommen würde, für die übrigen Gegenſtände der Jugendbildung außer dem Religions-Unterrichte beſondere Schulanſtalten beſitzen zu wollen. Man denke ſich einen Staat, in welchem die poſitive Religion der Mehrzahl von den bürgerlichen Einrichtungen überhaupt und ſo auch von den

bürgerlichen Schulen ſo getrennt erſcheint, daß ein beſonderer Einfluß derſelben auf die Unterrichtsgegenſtände außer der Religion eben nicht zu vermuthen iſt, daß man die Schulen öffentliche Schulen, Gemeinde-Schulen, Bürgerſchulen aber nicht „chriſtliche" Schulen nennt und ihnen nicht durch die Benennung ſchon einen ausſchließenden religiöſen Character beilegt; man denke ſich ferner einen Staat, der bei der Wahl der Jugendlehrer keinerlei Unterſchied der Religion eintreten läßt, der, um der Sache einen beſtimmteren Ausdruck in Beziehung auf unſeren Fall zu geben, z. B. es auf gleiche Weiſe geſtattet, daß die Privat-Schulanſtalt, an deren Spitze ein Jude ſteht, von chriſtlichen Kindern, wie umgekehrt die, an deren Spitze ein Chriſt ſteht, von jüdiſchen beſucht werde, der bei der Anſtellung von Lehrern an öffentlichen Schulen das Bekenntniß der herrſchenden Religion nicht zur Bedingung macht und es ſo deutlich zu erkennen giebt, daß in ſeinem ganzen Unterrichtsweſen keine ausſchließenden Grundſätze vorwalten. In einem ſolchen Staate würden wir unſeren Glaubensgenoſſen allerdings anrathen, auf beſondere Schulen durchaus keinen Werth zu legen; hier würde man, falls ſie in dieſem Streben auf Koſten ihres Geldes und vielleicht ſelbſt der Güte ihrer Schulen beharrten, allerdings berechtigt ſein, von ihnen zu behaupten, daß ſie an Aufklärung, an aufrichtigem Streben nach Einigung und Anſchließung hinter den Geſetzgebern und Regierern jenes Staa

tes zurückgeblieben seien; man könnte dann vermuthen, es sei in ihrer Religion ein gewichtigeres Moment der Absonderung und Entfremdung, als in der herrschenden, vorhanden. Indeß würde unter diesen Umständen wohl die Schranke nothwendig von selbst wegfallen. Die von dem Juden geleitete Privatschule würde nicht mehr ausschließend den Character einer jüdischen besitzen, da ja auch christliche Kinder darin unterrichtet werden könnten; die öffentliche Schule, an welcher nicht nothwendig und ausschließlich Christen angestellt werden müßten, würde dann nicht mehr ausschließlich eine christliche, sondern eine bürgerliche Schule sein und der religiöse Gesichtspunct würde allein noch für den Religions-Unterricht seine Bedeutung behalten.

Von allen den hier vorausgesetzten Verhältnissen waltet nun aber in Preußen das gerade absolute Gegentheil vor. Daß in dem ganzen Preußischen Volksschulwesen ein christliches Prinzip vorherrscht, daß die Beförderung christlichen Glaubens in den Gemüthern der frühesten Jugend auch bei der Unterweisung in solchen Lehrgegenständen, die nicht direkt die Religion betreffen, in der Geschichte z. B., ja bei den Lese-Uebungen selbst zu den Aufgaben des Lehrers gezählt wird — das sind wir zu tadeln an und für sich weder berechtigt noch gesonnen; nur müssen wir darauf dringen, daß unsere Gegner, die ja sonst diese Thatsache keineswegs zu verläugnen, sondern vielmehr mit Stolz hervorzuheben pflegen, sie uns ge-

genüber nicht ignoriren, daß ſie auch einen gleichen Maaßſtab der Beurtheilung an beide Theile anlegen, daß ſie nicht, während ſie es an der chriſtlichen Mehrzahl billigen und rühmen, daß ſie ihre poſitive Religion zum Mittelpuncte der Jugendbildung zu machen ſucht, daſſelbe Streben an der jüdiſchen Minderzahl für Vorurtheil, Fanatismus oder „Hang zur Abſonderung“ erklären. Aber es gehet jenes chriſtliche Prinzip des Unterrichtsweſens viel weiter als bis zum Beherrſchen und Durchdringen einzelner Unterrichtsgegenſtände, welches ohne Partheilichkeit von Seiten des Staates durch die individuelle Beſtimmung der Mehrzahl der Lehrer ja auch von ſelbſt bewirkt werden konnte; es führt bei weitem härtere Folgen der Ausſchließung und der Partheilichkeit mit ſich. Es iſt, wie wir geſehen haben, in Preußen dem Geſetze von 1812 entgegen, wieder Regierungsgrundſatz geworden, keinen Juden als Lehrer auf irgend einer Stufe des Lehrweſens von den Volksſchulen an bis zu den hohen Schulen anzuſtellen; das chriſtliche Prinzip, wie es hier gedeutet wird, erfordert, daß der Rechenlehrer ſo gut wie der Religionslehrer, der Profeſſor der Mathematik und des heidniſchen Pandektenrechts ſo gut wie der Profeſſor der Theologie ſich zum Chriſtenthume bekenne. Aber auch das war noch nicht genug; es reichte nicht hin, daß der Staat ſich ſeines freien Wahlrechts bei der Anſtellung an öffentlichen Lehranſtalten bediene, um jedes Mitglied einer diſſentirenden Religionspartheі von einem Lehr

amte auszuſchließen; man mußte noch in das Gebiet der individuellen Freiheit den willkürlichſten, durch keinerlei Recht und Geſetz gebilligten Eingriff üben. Es gab vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1819 in Berlin eine, — ich weiß nicht, ob mehrere — von einem Juden geleitete Schulanſtalt, welche in ſo hoher öffentlicher Achtung ſtand, daß beinahe die Hälfte ihrer Zöglinge aus Knaben achtbarer und gebildeter chriſtlicher Familien beſtand *). Es erſchien aber im Jahre 1819 ein hoher Befehl, durch welchen es verboten wurde, daß chriſtliche Kinder hinfort eine von einem Juden geleitete Schule beſuchten **) und die Kinder mußten daher gegen den Willen der Eltern jene Schule verlaſſen.

Zieht man dieſe gewichtigen Thatſachen in den Kreis der Betrachtung, ſo gewinnt die Frage über das Fortbeſtehen der jüdiſchen Schulen für Preußen eine ganz andere Geſtalt und es muß uns jener Wunſch eines Verbots der jüdiſchen Schulen, welchem Hr. Str. das Gepräge eines Strebens nach Einigung und Aufklärung aufdrücken will, als ein Gedanke der empörendſten Unterdrückung und gehäſſigſten Verfolgung erſcheinen. Hr. Str. nimmt freilich in ſeiner harmloſen Unſchuld nicht die mindeſte Notiz von allen jenen Thatſachen; da er aber

*) Dr. Joſt, Sendſchreiben an Streckfuß, S. 29.

**) Auch dieſe Verordnung ſuchen wir vergebens bei Heinemann.

nicht für die Juden im Monde, sondern für die Juden in Preußen Gesetzentwürfe macht und vertheidigt, so müßte er, um einigermaßen redlich zu Werke zu gehen, jene Thatsachen entweder offen mißbilligen oder seine Vorschläge mit ihnen kombiniren, seine Forderungen an ihnen messen und prüfen. Also während das christliche Prinzip es nicht zuläßt, daß unter den vielen Hunderten, unter welche der Staat das Werk der Belehrung vertheilt, ein einziger oder einige wenige Männer jüdischen Glaubens zugelassen werden, soll es jüdischen Eltern zur Pflicht und zur Nothwendigkeit gemacht werden, ihre Kinder in diesen Schulen, in welchen nicht nur keiner ihrer Glaubensgenossen lehrt, sondern auch keiner lehren darf, erziehen zu lassen? Während das christliche Prinzip für gefährdet erachtet wird, wenn eine geringe Anzahl christlicher Kinder eine freilich von einem Juden geleitete, aber gewiß nicht in den verschiedenen Lehrgegenständen von eigenthümlichen Vorstellungen des Judenthums durchdrungenen Schulanstalt besucht, während die Gefahr für so bedenklich gehalten wird, daß man zu einem die natürlichste Erziehungsfreiheit der Eltern verletzenden Verbote schreitet, will man, daß die ganze jüdische Jugend genöthigt werde, ihre Bildung aus den Schulen zu schöpfen, welche nicht etwa zufällig von Christen geleitet werden, sondern ihrem ganzen Wesen nach christliche sind und heißen. Und wenn die Juden sich dabei wegen der religiösen Er

ziehung ihrer Kinder nicht hinlänglich gesichert glauben und es vorziehen, sie in solchen Schulen erziehen zu lassen, worin jüdische und christliche Lehrer vereint unterrichten — wie es in den größeren von und für Juden eingerichteten Lehranstalten in der Regel der Fall ist — so ist das ein tadelnswerther „Hang zur Absonderung!“ Was die Regierung im Interesse der herrschenden Religion ihren Bekennern *verbietet*, dazu sollen die Anhänger eines unterdrückten Glaubens zum Nachtheil des ihrigen *gezwungen* werden! Jenes *Verbot* ist ohne Zweifel ein Werk der Aufklärung, der Duldsamkeit, der Humanität, des Strebens nach Vereinigung, der bloße *Widerstand* gegen diesen *Zwang* aber ist Vorurtheil, Fanatismus, Hang zur Absonderung! Daß die Staatsgewalt ein drückendes System von Ausschließungen und Verboten handhabe, damit ja keinem Einzigen, der sich nicht zur herrschenden Religion bekennt, in dem ganzen weiten Gebiete des Lehrens irgend eine Wirksamkeit zu Theil werde, findet man billig und natürlich, und den Bekennern des abweichenden Glaubens macht man es zum Vorwurf, wenn sie auf einen geringen Theil der Bildung ihrer eignen Kinder — denn im Gebiete des höheren Unterrichts hört ja die Frage von selbst auf — Lehrern aus der Mitte ihrer eignen Glaubensgenossen einigen Einfluß gestatten wollen? Und man scheut sich nicht, diesem natürlichsten aller Wünsche

eine gehäſſige Deutung unterzulegen? Und man will ihn durch Zwang unterdrücken?

Es iſt hier noch der Umſtand ſehr zu beachten, daß mit dem Aufhören der jüdiſchen Schulen unter den in Preußen obwaltenden Umſtänden dem jüdiſchen Lehrer jede regelmäßige, einigermaßen eine Exiſtenz begründende Wirkſamkeit entzogen ſein würde*). An einer nicht jüdiſchen Schule eine Anſtellung zu finden, darf er nicht hoffen; eine Unterrichtsanſtalt für chriſtliche Knaben zu gründen, wenn es ihm auch gelingen könnte, iſt ihm verboten, er iſt alſo, wenn es keine jüdiſche Schulen mehr giebt, an welchen er lehren kann, von jeder Thätigkeit, mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichts, völlig ausgeſchloſſen. Nun bedarf es aber nur eines flüchtigen Blickes auf die Verhältniſſe, um ſich zu überzeugen, daß es unmöglich iſt, daß wir je eine hinlängliche Anzahl fähiger und wiſſenſchaftlich gebildeter Religionslehrer beſitzen, wenn nicht Denen, die ſich dieſem Berufe widmen, zugleich ein weiterer Wirkungskreis in einem der Gebiete des Unterrichts eröffnet wird. Die Mehrzahl junger chriſtlicher Theologen, denen doch um ſo vieles weitere Ausſichten am Ziele ihrer Laufbahn eröffnet ſind, als den unſrigen, weiß einen Theil ihres früheren Mannsalters hindurch ſich

*) Auch Hr. Dr. Jeſt erwähnt dieſes Punktes im Vorbeigehen S. 84, ohne aber — aus Beſcheidenheit vielleicht, weil er ſelbſt dem Lehrſtande angehört — einen ſo großen Werth darauf zu legen, als wir dazu haben zu müſſen glauben.

nicht anders als mit dem Unterrichte zu beschäftigen und in manchen Staaten — was freilich in Preußen nicht der Fall ist — werden die Philologen durch sie fast gänzlich von den Lehrstellen ausgeschlossen. In unseren Verhältnissen aber, in Preußen vollends bei dem gänzlichen Stillstande aller gottesdienstlichen Verbesserungen, welcher, wie wir oben gesehen haben, die Anstellung gebildeter Geistlichen ganz unnütz macht und daher auch das Bedürfniß darnach völlig unterdrückt hat, kann man einem fähigen, gebildeten Jünglinge nicht zumuthen, sich den Studien, die ihn zum jüdischen Religionslehrer geschickt machen, zu widmen, wenn er nicht zugleich in anderen Fächern des Unterrichts thätig sein zu können hoffen darf, da jener Zwang allein ihm keine einigermaßen sichere und erfreuliche Aussicht darbietet. — Abgesehen aber davon, daß es uns auf diese Weise an tüchtigen Religionslehrern fehlen würde, wäre schon überhaupt der Mangel eines Lehrerstandes in unserer Mitte, der durch die Vorschläge des Hrn. Str., kombinirt mit den übrigen im Preußischen Staate obwaltenden Verhältnissen ganz und gar wegfallen müßte, von der allerempfindlichsten Art, und wir wüßten nebst dem Verbote gottesdienstlicher Verbesserungen keinen wohlberechneteren, tödtlicheren Stoß, den man allem Gedeihen und allen Fortschreiten der Bildung in unserer Religionsgemeinde beibringen könnte. Die Gründe dieser Behauptung sind leicht einzusehen. Bei jeder gottesdienstlichen oder anderweitigen einer

Religions-Gemeinde noththuenden Verbeſſerung iſt in der Regel die Mitwirkung wiſſenſchaftlich gebildeter Männer wünſchenswerth, oft muß die Anregung dazu von ihnen ausgehen. Nun giebt es mit wenigen Ausnahmen unter uns keine anderen Männer, deren Beruf jene Bildung vorausſetzt, als Aerzte und Schullehrer, weil dieſes namentlich in Preußen die einzigen Fächer ſind, in denen dem jüdiſchen Gelehrten der Gebrauch ſeiner Kräfte geſtattet iſt. Die erſteren nun ſtehen in der Regel, — mit den rühmlichſten Ausnahmen freilich — durch die anſtrengenden Geſchäfte ihres Berufs, oft auch durch ihre Geſinnung, ihrer Religionsgemeinde zu fern, als daß viel Gutes für dieſelbe von ihnen zu erwarten wäre. Der Jugendlehrer hingegen ſteht mit ſeiner Gemeinde wie mit der Religion ſelbſt in der innigſten Beziehung; ſein Beruf führt ihn dazu, den Werth ihrer reinen Lehre ſo wie den Nachtheil befangener Vorſtellungen deutlich zu erkennen. Der Lehrſtand bildet daher unter uns meiſtentheils die natürlichſte Oppoſition ſowohl gegen das vorurtheilsvolle Feſthalten an dem ſtarren Herkommen als gegen die entgegengeſetzte Geſinnung, welche das religiöſe Band zu zerreißen drohen würde, wenn ſie ſich der Mehrzahl bemächtigte. Faſt alle inneren Verbeſſerungen, die in den kleineren und ein beträchtlicher Theil derjenigen, die in den größeren jüdiſchen Gemeinden Deutſchlands in's Werk geſetzt worden, ſind von dem Lehrſtande ausgegangen, deſſen achtungswerthe Mit

glieder hier großen Theils mit der größten Uneigennützigkeit aus Liebe zur Sache und zur Ehre ihres Berufs gehandelt haben. Wir haben also alle Ursache, unseren Lehrerstand in Ehren zu halten und darauf bedacht zu sein, ihn mit tüchtigen Mitgliedern möglichst zu vermehren. So lange also der Staat die Lehrer unseres Glaubens von jeder Wirksamkeit bei allen öffentlichen Anstalten ausschließt, darf schon deshalb allein gar nicht die Rede davon sein, daß wir ihnen den einzigen ihnen übrig gelassenen, sehr geringfügigen Zweig der Thätigkeit, die Ertheilung des Elementar-Unterrichts an jüdische Kinder, durch Aufgebung unserer eignen Schulen, da, wo die Mittel zu ihrer Erhaltung vorhanden sind, entziehen sollen.

Hr. Str. schlägt den Nutzen sehr hoch an, welchen die Erziehung der jüdischen Knaben mit den christlichen in den „christlichen" Schulen für die ersteren haben würde. Es ist an dieser Ansicht allerdings etwas Wahres, aus dem einfachen Grunde, weil eine Berührung mit einem weiteren, mannigfachere Sitten und Individualitäten darbietenden Kreise bildender sein muß, als mit dem engeren und es verhält sich in dieser Rücksicht die Erziehung in der öffentlichen zu der in der jüdischen Schule auf ähnliche Weise, wenn gleich in anderem Maaßstabe, wie sie sich zur Erziehung durch Hauslehrer verhält. Indeß möchte sich Hr. Str. sehr irren, wenn er glaubte, einen jüdischen Knaben, der seine Schulbildung in

einer von gebildeten Lehrern geleiteten jüdischen Volksschule erhalten hat, an Sitte und Manier von einem, der sie in einer christlichen Schule erhalten, unterscheiden zu können *). Auch scheint jener Vortheil der Berührung mit mannigfaltigeren Charakteren erst für das vorgerücktere Jugendalter einigen Werth und erst in den ernsteren Berührungen des praktischen Lebens seine volle Bedeutung zu haben. Für das zartere Jugendalter aber — und davon handelt es sich ja ausschließlich bei unserer Frage — möchte eine andere Rücksicht bei weitem gewichtiger sein, ich meine die Rücksicht auf eine liebevolle, freundliche Behandlung von Seiten der Mitschüler und Lehrer. Die Niederdrückung des Gemüths, welche frühe Mißhandlung und Lieblosigkeit in schwächeren Seelen, die Bitterkeit, welche sie in stärkeren zu erzeugen vermögen, ist gefährlicher als eine Einseitigkeit der Bildung: diese weiß das praktische Leben schon zu überwinden, jene aber findet nur zu leicht Nahrung, darin, wenn einmal der Keim dazu in das jugendliche Gemüth gelegt ist. Man wird es uns daher nicht

*) Es ist ein für den Augenblick gar nicht zu verachtender Vortheil, daß wissenschaftlich gebildete jüdische Lehrer, welchen bei einer gleichmäßigen Behandlung von Seiten des Staates eine vortheilhaftere Laufbahn sich eröffnen würde, durch die Verhältnisse an den niederen Schulunterricht gefesselt werden. Ich habe wir manchmal an jüdischen Schulen einen Lehrer von vollendeter wissenschaftlicher Bildung an einer Stelle gefunden, die an der christlichen von einem Seminaristen besetzt ist

verargen, wenn wir bei der Wahl der Schule für unſere Kinder einige Vorſicht ſo lange gebrauchen, bis eine reifere Kraft ihnen die nöthige Stärke des leiblichen und geiſtigen Widerſtandes verleiht oder bis die fortgeſchrittene Bildung und Geſittung aller chriſtlichen Volksklaſſen uns eine hinlängliche Garantie gegen jede unfreundliche und liebloſe Begegnung gewährt. In Ermangelung jener wird eine geſetzliche Beſtimmung dieſe Garantie dem elterlichen Gemüthe ſchwerlich gewähren können und es iſt weit eher geeignet, Beſorgniſſe der Art zu erwecken, als ſie zu beruhigen, wenn der Entwurf einer „Judenordnung“ den Lehrern der chriſtlichen Schulen mit disciplinariſcher Rüge droht, „wenn ſie die jüdiſchen „Schüler nicht gegen jede Art von Beleidigung zu „ſichern wiſſen.“ Es müßte überaus traurig mit der Bildung und menſchlichen Geſinnung der Lehrer und der Schüler ſtehen, wenn eine ſolche beſondere geſetzliche Verfügung wirklich nöthig ſein ſollte. Aber freilich jener Geſetz-Entwurf, worin dieſe Beſtimmung eine Stelle fand, mußte eine gehäſſige Geſinnung ſowohl vorausſetzen als befördern und war wohl mehr als irgend etwas Anderes dazu geeignet, die Luſt zu ſolchen Beleidigungen rege zu machen. Daher es billig war, daß er gegen das Gift, welches er enthielt, zum mindeſten einiges Gegengift mit ſich trug.

Wir wiederholen es, daß wir uns Verhältniſſe als möglich denken können und ſie von ganzem Her-

zen herbeiwünſchen, in welchen einer an ſich verhältnißmäßig geringen Religionsartikel, wie die hier fragliche iſt, die Erhaltung einer Elementar-Schule durchaus unnöthig und zu widerrathen ſein und die vorhandenen Mittel beſſer auf den Religions-Unterricht beſchränkt werden würden. Unter den in Preußen obwaltenden Umſtänden aber ſind jüdiſche Schulen nöthig und das Bedürfniß derſelben von Allen, die die Erhaltung der Religion und die herzuſtellende Harmonie zwiſchen der Religion und der Bildung ihrer Bekenner bei der Frage in Anſchlag bringen, anerkannt. Es müſſen daher die Hemmungen und Beſchränkungen, welche das jüdiſche Schulweſen von der Regierung, wenn dieſe gleich von einem Verbote, wie Hr. Str. es vorſchlägt, ſehr weit entfernt iſt, doch zu erfahren hat, als unbillig, als reine Bedrückungen und Zurückſetzungen erſcheinen. Die geringſügigſte derſelben iſt die, daß die Juden einer Gemeinde, wenn ſie gleich für alle ihre Kinder, ſowohl armer als wohlhabender Eltern, eine eigne Schule unterhalten, dennoch auf gleiche Weiſe mit den chriſtlichen Einwohnern zur Erhaltung der Gemeinde-Schule beſteuern müſſen *). Dieſer Zwang beruht, wie aus den Entſcheidungs-Gründen der angeführten Verfügungen zu erſehen iſt, nicht etwa darauf, daß die Eine Ortsſchule ein für alle Mal ohne Rückſicht auf die Religion für die öffentliche

*) Heinemann. S. 434 — 437.

Schule gilt, zu welcher alle Bürger, wie zu einer Staats-Einrichtung, beisteuern müssen: ein Grundsatz, gegen welchen wir durchaus nichts einzuwenden haben würden, wenn er wirklich befolgt und nicht bloß den Juden gegenüber zum Schein aufgestellt würde. Es ist nämlich der Minorität einer christlichen Religions-Parthei in der Gemeinde allerdings gestattet, eine besondere öffentliche Schule zu unterhalten und sich dadurch von den Beiträgen zur Gemeinde-Schule zu befreien. Nur den Juden steht dieses nicht frei, weil diese, wie es in der einen Verordnung heißt, „als eine bloß geduldete Sekte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können," vielmehr ihre Schulen nur als Privatschulen betrachtet werden. Es beruht also jene doppelte Last lediglich auf einer Zurücksetzung der Religion, darauf, daß den Juden nicht gestattet ist, was den Katholiken und Protestanten in ihren gegenseitigen Verhältnissen frei steht, und es ist entweder ein befremdender Mangel an Offenheit oder ein arges Mißverständniß, wenn in einer zweiten Verordnung die Sache als eine konsequente Folge eines allgemeinen Grundsatzes, bei welchem von Bedrückung und Benachtheiligung der jüdischen Gemeinden keine Rede sein könne, darzustellen versucht wird. — Wichtiger als dieser rein pekuniäre Punkt ist der Umstand, daß den jüdischen Jünglingen, die sich dem Lehrfache und zwar auch denen, die sich dem Religions-Unterrichte widmen, die Befreiung vom Kriegs-

dienſte, die den chriſtlichen in gleichem Falle geſtattet iſt, unter verſchiedenen Vorwänden abgeſchlagen zu werden pflegt, ſo wie daß mehrere Preußiſche Schullehrer-Seminarien den Juden die Aufnahme verweigern. Ganz beſonders charakteriſtiſch ſcheint mir endlich folgende Thatſache, die mir vor einem Jahre aus Münſter mitgetheilt worden iſt. Es befindet ſich in dieſer Stadt ein durch Privat-Beiträge geſtiftetes und unterhaltenes Inſtitut, welches eine Schule für jüdiſche Kinder, ein Seminarium zur Bildung jüdiſcher Schullehrer und eine Anſtalt zur Verbreitung der Handwerke unter den Juden vereinigt und bereits ſeit einer Reihe von Jahren in der ſegensreichſten Wirkſamkeit unter der Leitung trefflicher Männer blühe. Der Hauptſtifter und Wohlthäter des Inſtituts hatte die Abſicht, um demſelben eine feſte Exiſtenz für die Zukunft zu ſichern, ihm die Summe von 25,000 Thalern als Capitalthum zuzuwenden. Damit aber das Inſtitut dieſes Capitalthum erwerben könne, war die Anerkennung deſſelben von Seiten der Regierung in der Art einer öffentlichen Schule erforderlich. Dieſe war nun ſeit mehr als einem Jahre unter Angabe des Grundes dringend nachgeſucht worden, war aber bis dahin noch nicht erfolgt, und wir zweifeln, daß ſie bis auf den jetzigen Augenblick erfolgt iſt!

## Gutachten der Provinzialstände. Verhältniß der Emancipation der Juden zum konstitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung *).

Wir haben bis hieher unser Augenmerk lediglich auf das Verfahren der Preußischen Regierung gerichtet, als der einzigen Macht, welcher in diesem Staate eine wahrhafte Gewalt der Gesetzgebung so gut wie der Verwaltung inwohnt, der einzigen mithin, bei welcher ein allgemeiner Grundsatz, ein leitender Grundgedanke, wie ihn der beherrschende Standpunkt des Gesetzgebers erfordert und hervorruft, mit Sicherheit zu suchen ist. Wir haben in diesem Grundgedanken nicht ein egoistisches Streben nach Ausschließung und Unterdrückung, — wie etwa ein Stand den anderen zu unterdrücken geneigt ist, wie die privilegirten Inhaber eines Gewerbes oder einer höheren Stellung im bürgerlichen Leben andere minder begünstigte gern auszuschließen fortfahren möchten —; wir haben darin auch nicht etwas persönlich Gehässiges oder eine angeblich nationale Zurückstoßung erkannt: sondern wir haben darin den klaren, einfachen Gedanken gefunden, daß das Chri-

*) Man vergleiche die Erörterungen von Dr. Jost, S. 13—32. Um nicht vieles früher bereits vollständig Ausgeführte zu wiederholen, sind wir genöthigt, hier auf mehrere Stellen unserer früheren Schriften zurückzuweisen, besonders auf Nr. 2. 12. 17—23 des ersten Jahrganges des Juden, oder Kritische Beleuchtung u. s. w. S. 69—111. S. 147—152.

ſienthum im bürgerlichen, wie im geiſtigen Leben herrſchen ſolle, daß mithin der Staat ſeine Gewalt in die Wagſchale legen müſſe, um jenem Glauben ein immer größeres Uebergewicht zu verſchaffen und zu erhalten, und die Zahl ſeiner Bekenner zu vermehren; daß er mithin allen Beifall und alle Ehre, die er zu verleihen hat, nur dieſen zu Theil werden laſſen dürfe. Es iſt dieſes der einzige Gedanke, der ſich dem Grundſatze der Gewiſſensfreiheit ehrlich und offen, in aufrichtiger, wenn auch ſehr irriger Ueberzeugung entgegen ſtellt; er iſt es allein, der in Wahrheit jede auf der Religion beruhende Ausſchließung und Unterdrückung begründet; er hat bis vor einem halben Jahrhundert die ganze chriſtliche Welt ſo gewaltſam beherrſcht, daß die Bekenner der verſchiedenen Konfeſſionen, welche ſich chriſtliche nennen, einander ſo gut unterdrückten und ausſchloſſen, wie jeder von ihnen die Juden. Derſelbe Gedanke herrſcht noch in den ſüdlichen Staaten Europa's; er iſt beſiegt in Frankreich und in Holland; er unterliegt in dieſem Augenblicke in ſeinem letzten Kampfe in England; er kämpft ſeit einem Menſchenalter mit der Sache der Gewiſſensfreiheit mit abwechſelndem Kriegsglück in Deutſchland. Wir haben ihn in dem Vorhergehenden, die ihm zu Grunde liegende religiöſe Geſinnung anerkennend und achtend, auf ſeinem eignen Gebiete zu überwinden geſucht, indem wir nachwieſen, wie die äußere Gewalt, die irdiſchen Vortheile, die man der Religion

zugeſellt, ihrer Lauterkeit Abbruch thun und, weit entfernt, ihr einen höheren Grad von Ehrfurcht zu erwerben, ſie vielmehr zu einem Gegenſtande der Verachtung zu machen geeignet ſind.

Aber es bewegt ſich in Preußen in einer niedrigeren Sphäre, auf einem weit untergeordneteren und beengteren Standpunkte als dem des Geſetzgebers, noch ein gewiſſer politiſcher Einfluß, — wir würden den Schein fürchten, als ſpotteten wir ſeiner, wenn wir ihn eine Macht nennten — welcher auf dem Gebiete der Geſetzgebung nicht zu wirken, ſondern zu wünſchen, nicht zu ſchaffen, ſondern lediglich zu bitten und zu rathen berufen iſt. Wir reden von den Provinzial-Ständen *). Ihnen hat die Regierung in jeder Provinz die Anbringung ihrer Wünſche und Vorſchläge in Rückſicht der Rechtsverhältniſſe der Juden aufgegeben, indem ſie ihnen zugleich, wie es in den Eingangs-Worten der Eingabe der Brandenburgiſchen Stände heißt, „die aus allen „Landestheilen der Provinz, in welchen das Edict

*) Die betreffenden Eingaben der Stände ſo wie die Landtags-Abſchiede, welche die kurzen Beſcheide der Regierung enthalten, finden ſich in den Landtagsverhandlungen der Provinzialſtände in der Preußiſchen Monarchie, herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Berlin 1825—1832, 9 Hefte. Die Eingaben ſind auch abgedruckt als Anhang zu der Schrift von Streckfuß, jedoch nicht nach ihrer hiſtoriſchen Reihenfolge, ſondern ſo, daß die gehäſſigſte Eingabe, die der Provinz Weſtphalen, vorangeſchickt iſt, obgleich ſie 2 Jahre ſpäter, als die der Provinz Brandenburg und anderer erfolgt iſt.

„vom 12ten März 1812 über die bürgerlichen und „rechtlichen Verhältniſſe der Juden nicht in Kraft „beſteht, geſammelten vollſtändigen Materialien über „die Verhältniſſe und den Zuſtand derſelben“ vorlegen ließ. Zu einer vollſtändigen Einſicht in den Gang der Sache würde eine Kenntniß jener Materialien ſehr wünſchenswerth ſein, da der Geſichtspunkt, den man bei der Redaktion derſelben genommen, die Verhältniſſe, welche man hervorgehoben und auf welche man die Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe und vielleicht ausſchließend gelenkt, die Richtung, welche die Erörterung nahm, beſtimmen und insbeſondre darüber entſcheiden müßten, ob die Frage als eine Frage der *Gewiſſensfreiheit* oder der *Gewerbs-Konkurrenz* aufgefaßt werden ſolle. Von den Ständen iſt ſie nun durchweg aus dem letzteren Geſichtspunkte aufgefaßt worden, ſo daß ein Unbefangener, der die Verwirrung der Begriffe nicht kennte, welche die langjährige Gewohnheit des Unrechts und der Unterdrückung herbeigeführt, und dem man die Vorſchläge zu leſen gäbe ohne ihm zu ſagen, auf wen ſie gemünzt ſeien, nicht anders glauben könnte, als daß es ſich um eine Parthie der Zunftgeſetzgebung, nicht aber um die Frage handle, in wie fern eine von der herrſchenden abweichende Glaubensmeinung dem Geſetze ein Ausſchließungsgrund von bürgerlichen Rechten ſein dürfe. Von der hohen moraliſchen Bedeutung dieſer Frage, von ihrem Verhältniß zu den heiligſten Intereſſen der Menſchheit,

der Religion und der ſittlichen Wahrheit, finden wir in allen den Erörterungen und Vorſchlägen auch nicht die leiſeſte Ahnung, dagegen die entſchiedenſte Neigung, die Juden von Allem, wovon man ſie möglicher Weiſe ausſchließen zu können meint, ſei es nun der Hauſirhandel oder die Praxis der Juſtizkommiſſarien und Notarien, der ordentliche Detail-Handel oder das Apothekergewerbe, die Betreibung der Gaſtwirthſchaft oder der Grundbeſitz oder was es ſonſt ſei, fern zu halten. Es iſt ein reiner Zufall, der lediglich auf der Verſchiedenheit der äußeren Verhältniſſe — weil nämlich bei dem im Allgemeinen angenommenen Grundſatze der Gewerbefreiheit das Intereſſe der Handwerker-Zünfte keine Vertretung finden konnte — und durchaus nicht auf der Verſchiedenheit der Grundſätze und der Geſinnung beruht, wenn wir hier nicht auch gegen die Zulaſſung der Juden zu den producirenden Gewerben des bürgerlichen Lebens, ſo gut wie jetzt noch in Hannover und in Hamburg und vor 30 Jahren in ganz Deutſchland ſchreiende Stimmen über „Brod-Wegnehmen“ und „An ſich Reißen“ ſich erheben hören. Es kann gewiß nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Ausſchließung vom Schneider- und Schuſter-Handwerk gerade eben ſo ſtarke Gründe der Billigkeit und des natürlichen Rechts für ſich hat, als die vom Apotheker-Gewerbe, der Advokatur und der Gaſtwirthſchaft. Wir finden hier alſo dieſelbe Geſinnung zu Grunde liegend, welche die alten Ge-

ſetzgebungen ganz konſequent dazu geführt hat, den Juden eine jede Nahrungsquelle zu verſagen bis auf die wenigen Zweige des Handels, die man entweder ihrer Verwerflichkeit, wir möchten ſagen, ihrer Unſichtbarkeit wegen, wie den Wechſelhandel, Keinem verbieten konnte, oder zu welchen ſich nach der Sitte der Zeit der Chriſt zu vornehm dünkte. Hr. Streckfuß läßt ſich daher eine große Inkonſequenz zu Schulden kommen, wenn er jene alten Geſetzgebungen S. 31 widerſinnig nennt, während er die Vorſchläge und Wünſche der Provinzialſtände als für einen weiſen Geſetzgeber ſehr beachtungswerth, als Ausdruck einer ſinnvollen öffentlichen Meinung geltend machen will. Auch jene alten Geſetzgebungen haben die Juden gar nicht zu dem verrufenen Kleinhandel gezwungen, ſondern ihnen lediglich jeden ordentlichen Erwerb unterſagt und es ihnen dann ſelbſt überlaſſen, wie ſie ſich ohne einen ſolchen ernähren wollten; die Mehrheit kann und darf aber einer unterdrückten Minderzahl eben ſo gut alle redliche bürgerliche Erwerbsarten unterſagen, wie, nach den Wünſchen der Provinzialſtände, einen Theil derſelben; ja ſie wird zu jenem Extreme unter Umſtänden nothwendig hingetrieben, da, ſo lange ein Stand oder ein Gewerbe, das des Apothekers z. B., ſich der Konkurrenz im Intereſſe ſeiner Inhaber erwehren zu dürfen glaubt, ein jedes die gleiche Berechtigung ganz natürlich in Anſpruch nimmt und

sich in seinen Rechten verletzt glaubt, wenn sie ihm versagt wird.

Aber es sind auch in den Vorschlägen und Wünschen neben diesem natürlich in den Hintergrund gestellten Streben nach Ausschließung von nützlichem und redlichem Erwerb viele Klagen über schädlichen und unredlichen Erwerb der Juden, über den durch die frühere Behandlung ihnen zur ausschließenden Gewohnheit gewordenen Trödelhandel und Wucher, über den Hausirhandel, das Pfandleihen u. s. w. geführt und strenge Maaßregeln dagegen in Vorschlag gebracht worden. Gänzliche Unterdrückung jedes nachtheiligen und ordnungswidrigen, daneben aber so viel, wie möglich, Beschränkung des ordentlichen und redlichen Erwerbs der Juden, das ist, in wenige Worte gefaßt, der ganze Sinn aller vorgetragenen Wünsche. Man wird fragen, ob wir denn auch gegen jene auf Verhütung des Schädlichen gerichtete Maaßregeln Einwendungen zu machen haben, ob wir denn nicht darin wenigstens einen Beleg legislativer Weisheit und guten Willens erkennen, ob wir denn nicht das Verschwinden der üblen Gewohnheiten und der Einseitigkeit, welche die früheren Verhältnisse erzeugt haben, mindestens so lebhaft, wie unsere Gegner, herbeiwünschen? Die Antwort, die wir darauf zu geben und oft schon gegeben haben, ist sehr einfach: wir billigen von ganzem Herzen eine jede Maaßregel, und sei sie noch so strenge, die nach dem Sinne und nach dem Worte des Gesetzes die unred-

liche Handlung, das ſchädliche Gewerbe, den Wucher, den Trödelhandel, kurz irgend einen von dem Geſetze jenem deutlichen Thatbeſtande nach zu bezeichnenden Erwerb trifft: wir verdammen aber die dem erſten Begriffe des Geſetzes, als einer für Alle geltenden Norm, abſolut widerſtreitende Vermengung der verbotenen Handlung mit beſtimmten Perſönlichkeiten, des zu meidenden Erwerbs mit der Geſetzgebung über eine Religionspartheі. Verbietet und beſtraft, was Ihr wollt; — kein Jude nimmt die beſondere Nachſicht des Geſetzes für ſeine Glaubensgenoſſen in Anſpruch, — aber verbietet es Allen und beſtraft es an Allen! Eine getrennte Geſetzgebung hat getrennte Zuſtände erzeugt; eine gleiche Geſetzgebung allein kann die Gleichheit wieder herſtellen. Entweder treffen dann Verbot und Strafe nur die Juden: nun, ſo hat ja das Geſetz auf dem geraden und rechtlichen Wege daſſelbe erreicht, was Ihr durch Eure Ausnahms-Maaßregeln erreichen wolltet; oder ſie treffen auch Chriſten: nun, dann habt Ihr der Welt gezeigt, daß Ihr dem herrſchenden Glauben kein Privilegium der Unredlichkeit vorbehalten wollt, und Keiner darf ſich fortan beklagen. Dieſer Forderung, bei aller Beſtimmungen über den Verkehr von der Perſon zu abſtrahiren, darf ſich Keiner entziehen, der auf den Standpunkt eines Geſetzgebers Anſpruch macht, der in dem Geſetze ein Mittel ſieht, die Verhältniſſe der Bürger zu einander auf rechtliche Weiſe zu ordnen, nicht aber, kleine Bosheiten zu üben, per-

ſönliche Abneigungen zu befriedigen oder neidiſchen Geſinnungen genug zu thun. So lange man für eine beſondere Religionspartheі eine beſondere Handels- und Gewerbe-Geſetzgebung will, will man die Geſetzgebung zum Werkzeuge des Neides, die Rückſicht auf öffentliches Wohl zum Deckmantel der Mißgunſt machen. Oder iſt es etwas Anderes, als Neid und Mißgunſt, wenn z. B. die Sächſiſchen Provinzialſtände neben dem Verbot des Schacherhandels auch in Vorſchlag bringen, „es müſſe kein Jude an „einem und demſelben Orte mehr als ein Haus beſitzen und mehr als nur Ein Etabliſſement, es beſtehe ſolches in einer Fabrik, Comptoir, offenem „Gewölbe und Laden, haben, oder Commanditen etabliren; keiner die Apothekerkunſt, und keiner die „Schenk- und Gaſtwirthſchaft anders, als für ſeine „Glaubensgenoſſen“ — dieſer Wunſch beruht vermuthlich auf dem humanen Streben nach Annäherung zwiſchen Juden und Chriſten — „letztere auch „nur an ſolchen Orten betreiben dürfen, wo mindeſtens außerdem noch eine andere, einem Chriſten „gehörige, ähnliche Wirthſchaft vorhanden iſt,“ wenn endlich die einfache Majorität des Sächſiſchen Landtags ihre gänzliche Ausſchließung von der Erwerbung ländlicher Grundſtücke will. Oder iſt dieſer Wunſch etwa auf Beförderung des Ackerbaus gerichtet?

Unter die beiden angegebenen Geſichtspunkte, den des Neides gegen die gedeihliche, Vortheil und Ehre bringende Thätigkeit Derer, die man ſeit Jahr-

hunderten zu hemmen und zu feſſeln gewöhnt iſt, und den einer Religionshaß und Gewerbs-Polizei vermengenden Anſicht laſſen ſich die ſämmtlichen Wünſche und Vorſchläge der Provinzialſtände zuſammenfaſſen und die wenigen geſagten Worte möchten zur Würdigung ihres theoretiſchen Werthes genügend ſein. Auch haben wir bei einer anderen Veranlaſſung dieſelben Geſinnungen und Verhältniſſe der ausführlichſten Erörterung unterworfen, der wir wenig hinzuzufügen wiſſen und die wir nicht wiederholen wollen; wir erlauben uns daher, unſere Leſer darauf zu verweiſen *). Aber es haben jene Wünſche und Vorſchläge noch eine zweite praktiſche und gewiſſermaßen geſchichtliche Bedeutung, welche einer gründlichen Unterſuchung würdig und bedürftig iſt. Sie machen ſich nämlich als die Meinung einer Art von Volksvertretung, mithin als der Ausdruck einer Art von öffentlicher Meinung geltend, als ſolcher ſind ſie ganz beſonders in der Schrift des Hrn. Streckfuß benutzt worden, ſo daß ſie den eigentlichen Stützpunkt ſeiner Anſichten bilden. Er bedient ſich ihrer vorzüglich dazu, um die Anſicht zu widerlegen, daß die bürgerliche und politiſche Freiheit der Juden mit dem konſtitutionellen Leben ſich entwickeln müſſe. Schon in der Vorrede (S. 8) behandelt er dieſe Frage und kommt im Verlaufe der Schrift mehrfach darauf zu-

*) Man vergleiche den erſten Band der Juden, S. 17–21 oder Kritiſche Beleuchtung, S. 81–107.

rück, indem er mit Recht einen großen Werth darauf legt. Es ist nun aber jene Hoffnung, welche die Sache der Gewissensfreiheit auf die Fortschritte des konstitutionellen Lebens baut, ihrem Geiste und ihrer inneren Bedeutung nach nichts Anderes und nichts Geringeres als die Hoffnung auf die fortschreitende Entwickelung der Menschheit, welche auf ihrer gegenwärtigen Stufe, wenn auch nicht durchweg, doch meistentheils die monarchisch-repräsentative Form als ihren angemessensten Ausdruck im politischen Leben erkannt und gewählt hat; es ist die Hoffnung, welche die Gewissensfreiheit auf die politische und bürgerliche Freiheit, auf die Freiheit überhaupt, zu bauen sich berechtigt glaubt; es ist ihr Erbanspruch an den geistigen Reichthum des Jahrhunderts; es ist endlich die Hoffnung, welche die machtlose Minorität, die sich selber Recht zu schaffen nicht vermag, auf die Würde und den Adel der Gesinnung setzt, welche das Bewußtsein der Freiheit und des gleichen Rechts der Mehrheit einflößen soll. Es ist mithin eine sehr bedeutsame, inhaltreiche, mehr als irgend etwas Anderes für den Unterdrückten tröstende und erhebende Hoffnung, die uns hier mit wenigen Federstrichen geraubt werden soll; es verlohnt sich mithin gar wohl der Mühe, daß wir darum kämpfen mit Ernst und Eifer, ehe wir sie uns rauben lassen. Eine größere Beruhigung freilich, als in meinem verhallenden Worte, und, wie ich hoffe, eine ganz hinlängliche, werden die Leser des Hrn.

Str. in dieſer Beziehung finden in den Vorgängen Frankreichs und Hollands, in Demjenigen, was wir unter unſeren Augen in England ſich entwickeln ſehen, in den Verhandlungen und Beſchlüſſen der Vertreter Baierns und Kurheſſens, welche, wenn ihnen die Regierungen bis jetzt noch nicht die gebührende Folge gegeben, doch darum als Ausdruck der Geſinnung und des Strebens nicht minderer Bedeutung haben. Da indeß Hr. Str. alle dieſe geſchichtlichen Thatſachen wohl, weil er ſie für Klemmaketen hielt, die ſeiner Beachtung unwürdig ſeien, überſehen hat und, in den Preußiſchen Provinzialſtänden allein die ächte Blüthe des conſtitutionellen Lebens erkennend, die Orakel ihrer Ausſprüche allein ſeiner Deutung würdig erachtet hat, da ſein gefährlicher Irrthum dadurch einen Schein der Wahrheit erhält und bei Manchen Eingang finden könnte, ſo halten wir eine ausführliche Erörterung der Frage, wie ſich die Preußiſchen Provinzialſtände zur Volksrepräſentation verhalten, wie ſich die Verſchiedenheit in dem Weſen beider in der Verſchiedenheit ihrer Reſultate, in den Anſichten und Beſtrebungen, welche ſie zu Tage fördern, ausprägen muß, für erforderlich. Wir fühlen uns freilich dieſer wichtigen Arbeit keineswegs ganz gewachſen und wünſchen, daß kundigere und fähigere Männer dieſen Gegenſtand erſchöpfen mögen; indeß hoffen wir doch unſeren Leſern einige Anregung zum gründlicheren eignen Nachdenken darüber zu geben; und ſie werden es uns zu

Gute halten, *) wenn wir zu dieſem Behufe etwas weiter ausholen zu müſſen glauben.

Die Intereſſen der einzelnen Menſchen widerſtreiten einander von Natur nach den nothwendigen Geſetzen des Raumes und der Körperwelt, an welche ſie gefeſſelt ſind. Die Aufgabe des Staates iſt es nun, einen höheren Standpunkt ausfindig zu machen, auf welchem ſich die Intereſſen ausſöhnen, weil ein Jeder zu der Erkenntniß genöthigt wird, daß ihm mehr gegeben und geſichert wird, als er bei der rückſichtsloſen, gewaltſamen Verfolgung des eignen Vortheils von allen Seiten und der allgemeinen Nichtachtung der gegenſeitigen Intereſſen je ruhig und ſicher beſitzen und genießen könnte. Dieſer Standpunkt iſt der des Rechts, des Geſetzes, der dadurch möglich wird, daß die Menſchen der Welt des Geiſtes, des Gedankens ebenſo nahe und innig, wie der Körperwelt, angehören, daß mithin die Einheit der einen die wilde Mannigfaltigkeit der anderen zu ordnen und zu beherrſchen, daß die Harmonie der Erkenntniß und vernünftigen Einſicht den Kampf der ſtreitenden Intereſſen und Leidenſchaften auszugleichen und den Frieden zu ſtiften und zu erhalten vermag. Wem aber das Werk anvertrauen, daß er jenen erhabenen Standpunkt finde und von ihm aus allein Geſetze und Rechte ſchaffe, die Allen gleiche Gewähr

*) Beachtungswerth iſt die Bemerkung von Joſt, S. 23. Man vergleiche auch den erſten Band des Juden, Nr. 22 oder Kritiſche Beleuchtung, S. 125–128.

leiſten und gleichen Nutzen bringen? Wie es bewirken, daß wirklich die über allem beſonderen Intereſſe ſtehende Einſicht das Geſetz zum Vortheil Aller mache? Wie es verhindern, daß nicht das Geſetz ſelber ein Werk und das gefährlichſte Werkzeug des Eigennutzes Derer werde, die es zu machen berufen ſind? Bei vorausgeſetzter Unpartheilichkeit iſt freilich die Meinung der Mehrheit die ſicherſte äußere Bürgſchaft für das rechte und nützliche, welche der menſchliche Verſtand ausfindig machen kann: aber Wer bürgt für dieſe Unpartheilichkeit? Wer bürgt dafür, daß nicht die Meinung der Mehrheit auch lediglich die Intereſſen und Leidenſchaften der Mehrheit vertrete und die Minderzahl unterdrücke? So kann in einem Lande, wo das Agrikulturintereſſe das der Mehrheit iſt, das Intereſſe des Handels oder der Fabrikation durch jenes unterdrückt werden und umgekehrt; *) oder es kann der Glaube

*) Mit vielem Scharfſinn deducirt der Freiherr von Wangenheim (in der Abhandlung über die Unmöglichkeit moderner Freiſtaaten, welche ſeinem bekannten Buche über ſeine Wahl in Würtemberg beigefügt iſt,) die Nothwendigkeit des monarchiſchen Princips daraus, daß die oben bezeichneten Hauptintereſſen in ihrer einſeitigen Befangenheit das Moment ihrer Ausgleichung nicht zu finden im Stande ſeien, welches nur von einem höheren, unpartheiiſchen Standpunkte aus möglich ſei. Aber ſollte damit nicht für die Behauptung des konſtitutionellen Prinzips, falls dieſes für die Geſetzgebung eine poſitiv fordernde, nicht bloß hemmende Macht enthalten ſoll, zu viel bewieſen ſein, wenn man nicht hinzufügt, daß die Erreichung jenes höheren Standpunkts

der Mehrheit den der Minderheit unterdrücken und seine Anhänger rechtlos machen. Dasselbe Resultat, — nur extensiv schlimmer, wenn gleich intensiv weniger schlimm — ist da zu befürchten, wo die Gesetzgebung einer Minderzahl, selbst wenn diese aus Klügeren und Erfahreneren bestände, in die Hand gegeben ist, z. B. dem Adel, den größeren Grundbesitzern, der Geistlichkeit. Hier ist zu besorgen, daß diese Minorität, die es nur der Zahl nach ist, während sie an Macht und Bedeutung, an Einfluß und Reichthum die bei weitem gewichtigere Hälfte darstellt, die gesetzgebende Gewalt zur Unterdrückung der Mehrzahl, z. B. zur Niederhaltung des Bürgerstandes, zur Aufrechthaltung der Leibeigenschaft, zur ewigen Erhaltung der Besitzlosen im Zustande der Besitzlosigkeit mißbrauchen. Es werden immer nur die Stände frei sein und rechtlich gesichert, welche Antheil an der Gesetzgebung haben und die davon Ausgeschlossenen werden auch von der Garantie für ihre Rechte und ihre Freiheit, um deren Willen der Staat geschaffen ist und der Bürger ihm Gehorsam leistet, ausgeschlossen sein. Aber auch in dem unmittelbaren Konflicte der verschiedenen Interessen das Resultat ihrer definitiven Verständigung zu suchen, wie es in den im eigentlichen Sinne so zu nennenden ständischen Verfassungen des Mittelalters der Fall war, ist bedenklich und kann nicht wohl zum

tes zwar nicht den Interessen selber, aber doch der höheren Einsicht der Interessirten möglich sei.

gewünschten Ziele einer Allen gleich heilsamen und gleich schutzreichen Gesetzgebung führen. Jener Kampf führt leicht entweder zum vorübergehenden Siege bald des einen, bald des anderen Interesses, so wie zur Unterdrückung des entgegengesetzten oder zu einem völligen Stillstande der Gesetzgebung, die in Mitten der einander neutralisirenden Interessen und Bestrebungen keines Fortschrittes irgend einer Art fähig ist. In der schlimmsten Lage befinden sich außerdem bei diesem Konflicte die nicht vertretenen Interessen, die leicht als Mittel der Ausgleichung benutzt und von der einen Parthei der anderen bereitwillig zum Opfer gebracht werden. — So lange die wahre Lösung dieser Schwierigkeit, wie in den Einsichten der verschiedenartig Interessirten selbst die Ausgleichung und Beherrschung der Interessen, die das Gesetz fordert, zu finden ist, nicht erreicht ist, bietet die Erfahrung nur ein verzweifeltes, aber in mannigfacher Rücksicht wirksames Auskunftsmittel dar. Dieses besteht darin, daß die Gesammtheit, sowohl Mehrheit, als Minderheit auf ihren Einfluß auf die Gesetzgebung ganz verzichte und die gesammte gesetzgebende Gewalt in die Hände eines Einzelnen lege, der durch eben diese unbeschränkte Gewalt, durch die über Alle weit hervorragende Stellung, die damit verbunden ist, durch den von vorne herein im reichsten Maaße verliehenen Besitz alles Dessen, was irgend einem Sterblichen wünschenswerth sein kann, über alles

perſönliche Intereſſe, über alles Streben nach perſönlichem Vortheil und Auszeichnung erhaben ſei und deshalb bei den Anordnungen, die er trifft, bei den Geſetzen, die er verkündet, keine andere Rückſicht, als die auf das allgemeine Beſte, im Auge haben könne. Dieſes iſt die einzige vernünftige und vielleicht auch die wahre geſchichtliche Grundlage der abſoluten monarchiſchen Gewalt, wie es ſich für einige Staaten, z. B. für Dänemark, deutlich nachweiſen läßt. Das monarchiſche Prinzip erſcheint in der That durch manche Jahrhunderte hindurch als der Schutz jedes Schwachen, als der Schirm jedes Unterdrückten, als der letzte Hoffnungsanker jeder wehrloſen Minorität. In dem Gegenſatze des Königthums zu den feudalen, ſtändiſchen Gewalten des Mittelalters insbeſondere erſcheint das erſtere ſehr oft als das Geſammtintereſſe, die Geſammtfreiheit gegen partikuläre Intereſſen, gegen Anmaßungen und Privilegien gewiſſer Stände vertretend. Das Königthum hat die erſten Anfänge eines freien Bürgerthums durch die Emancipation der Gemeinden — zuerſt gewöhnlich auf den königlichen Domainen — in's Leben gerufen; es hat in den meiſten Staaten die erſten Schritte zur Aufhebung der Leibeigenſchaft gethan; es hat die Feſſeln des Zunftzwanges durch Ertheilung von Conceſſionen gemildert, und auch zu löſen zuerſt angefangen; es hat das fanatiſche Syſtem der Ausſchließung des Glaubens wegen, wenn auch nicht durch den Grundſatz der Gewiſſensfreiheit überwunden, doch durch Schutzver-

leihung einigermaßen gemildert. Eine dieser ganz ähnliche Stellung nimmt die Regierung noch jetzt in den wenigen Staaten ein, wo, wie z. B. in Mecklenburg, die ständischen Verfassungen noch ganz in den Formen des Mittelalters befangen sind.

Aber dieses Auskunftmittel ist weit entfernt, die wahre, ächte, definitive Lösung der Schwierigkeit zu enthalten und führt außerdem neue, sehr erhebliche mit sich. Es verletzt zunächst die Würde der Menschennatur, daß sie, der eignen Einsicht und Unparteilichkeit mißtrauend, ihre ganze Freiheit und ihr ganzes Glück der Willkür eines Einzelnen anvertraue. Auch zeigt die Erfahrung, daß da, wo dieser Willkür keinerlei Gegengewicht beigefügt ist, auch nicht die volle Garantie gegeben ist, daß sie nicht aus einseitiger Ansicht die Interessen der Einen vor denen der Anderen begünstige oder selbst im vermeintlichen Interesse der eignen Gewalt, ihrer Erhaltung oder Vermehrung die Interessen Aller beeinträchtige. Dazu kommt, daß die Meinung der Mehrheit, ausgeschlossen von allem Antheil an der Gesetzgebung, sich immer mehr von dem Standpunkte, auf welchem eine Einsicht in das, was Allen vortheilhaft, möglich ist, entfernt und sich am Ende ganz und gar in die Rücksichten des Eigennutzes einengt und so zu jeder Wirksamkeit zum Nutzen Aller, zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes unfähig wird. Daher ist es ein allgemeines und ein edles Streben der neueren Zeit, daß der Meinung der Mehrheit ihr natür-

licher Einfluß auf die Gesetzgebung, so weit wie möglich, wiedergegeben, daß der Wille der Majorität wieder, wenn auch nicht die einzige, doch die wesentlichste Quelle des Gesetzes werde: so jedoch, daß dieser Wille nicht als über die gröſsere Summe von Macht und Stärke gebietend, sondern als der möglichst wahre und sichere Ausdruck der Intelligenz gelte, daß er nicht die Interessen der Mehrheit denjenigen der Minderheit gegenüber, sondern die reinen, unpartheiischen Einsichten der Mehrheit über die Interessen Aller ohne irgend eine Ausschlieſsung repräsentire. Das ist in wenigen Worten der Gedanke des heutigen Repräsentativsystems, welches von dem Systeme der Vertretung bevorzugter Stände bei gröſserer äuſserer Aehnlichkeit seinem Geiſste und inneren Wesen nach viel weiter absteht als von dem reinen monarchischen Prinzip, so daſs es legislative Verbesserungen giebt, die nur unter der Herrschaft entweder des reinen monarchischen oder des repräsentativen Systems, des Systems einer reinen Volksvertretung, möglich, bei einer eigentlichen ständischen Vertretung *) aber schlechterdings unmöglich sind; und gerade zu diesen Verbesserungen möchte wohl die Emancipation einer an Zahl geringen, seit Jahrhunderten unterdrückten Religionspartei mehr

*) Es ist eine beklagenswerthe Sprachverwirrung, daſs die Ausdrücke „Stände“ und „ständische Verfassungen“ in Deutschland für Volksvertretung allgemein üblich sind

als irgend eine andere gehören. Es hat aber jenes System der reinen Volksvertretung — oder der Herrschaft der Vernunft durch das approximativ untrüglichste Organ der Majorität unpartheiischer Einsichten — gewisse Bedingungen, ohne welche es nicht bestehen und gedeihen kann, gewisse Merkmale, an denen es untrüglich zu erkennen ist. Dazu gehört die Ausschließung des besonderen Auftrags der einzelnen Vertretenen an den einzelnen gewählten Vertreter, welchen die alten ständischen Verfassungen in der Regel zulassen und als wesentlich voraussetzen *). Jene Ausschließung beruht lediglich darauf, daß besondere Interessen und besondere Wünsche hier nicht vertreten sein und in unmittelbaren Konflict miteinander gerathen sollen, sondern, daß ein jedes Besondere nur in seiner Erhebung und Läuterung durch den Gedanken des allgemeinen Nutzens zur Wirksamkeit in dem Gebiete der Gesetzgebung gelangen soll. Demnächst ist es nothwendig, daß die gewählte Repräsentation einen direkten positiven Antheil an dem Werke der Gesetzgebung habe und nicht bloß durch Wünsche und Rathschläge darauf zu wirken angewiesen sei; denn der Standpunkt des Gesetzgebers allein verleiht die Höhe der Ansicht, die Würdigkeit der Gesinnung, welche jede niedere egoistische Rücksicht ausschließen müssen. Auch müssen die Berathungen, welche den Beschlüssen vorangehen, eben

*) Man denke an die cahiers von 1789.

ſo wie die Beſchlüſſe ſelbſt den Augen der Welt offen vorliegen, damit das Bewußtſeyn der allgemeinen Aufmerkſamkeit, die Scheu vor dem öffentlichen Urtheil alles Kleinliche, Selbſtſüchtige, Engherzige verbannen. Endlich iſt es, damit eine wahrhafte Repräſentativ-Verfaſſung in einem Staate beſtehen und gedeihen könne, nothwendig, daß die Ideen der Gleichheit Aller vor dem Geſetze, der gleichen Befugniß Aller, ihre Kräfte auszubilden, und in dem Gebiete der Privatthätigkeit ſowohl, als in den Aemtern des Krieges und des Friedens zu brauchen, des gleichen Lohnes für gleiches Verdienſt — daß dieſe Ideen in der Geſetzgebung Wurzel gefaßt haben und in den Gemüthern herrſchend geworden ſind; denn ſonſt iſt bei weſentlich verſchiedenen legalen Intereſſen ein Geiſt der Geſetzgebung, der die Intereſſen Aller wahre, unmöglich; ſonſt wird ſich innerhalb der Repräſentation immer ein Kampf zwiſchen Privilegirten und nicht Privilegirten entſpinnen und die Einen oder die Anderen werden bei der Gewalt des Thrones Schutz ſuchen. Dieſe Ideen ſind mit Dem, was wir Repräſentativ-Syſtem oder konſtitutionelles Leben nennen, ſo innig verwebt, ſie bilden ſo ſehr gleichſam den weſentlichen, nothwendigen Inhalt jener Verfaſſungsformen, die Seele jener äußeren Geſtaltungen, daß wir ſie ſtillſchweigend und wie ſich von ſelbſt verſtehend in den Begriff derſelben hineinziehen. Wir würden ſchwerlich von konſtitutionellem Leben in einem Staate reden, in welchem nur der

Adel Staatsämter oder Officierſtellen bekleiden dar-
in welchem der Bauer leibeigen iſt oder ähnliche Un-
gleichheiten herrſchen, wenn er gleich eine geſchrie-
bene Verfaſſung hätte. Und wenn in einem ſolchen
Staate der auf dem Landtage ſtimmführende Adel
auf der Fortdauer ſeiner Privilegien, der vertretene
Gutsbeſitzer auf der Aufrechthaltung der Leibeigen-
ſchaft, — wie der Sklavenbeſitzer in den engliſchen
Kolonial-Legislaturen auf der Sklaverei —, die ver-
tretenen Stadt-Gemeinden auf der Erhaltung ihrer
Zunft-Privilegien gegen das flache Land beſtänden
und ihre Zwecke durchſetzten, würde ſich da Derjenige
nicht lächerlich machen, der in jenen Beſtrebungen
den Ausdruck einer „öffentlichen Meinung" erken-
nen wollte? Würde nicht ein Jeder hier die Wirk-
ſamkeit beſonderer Intereſſen und befangener perſön-
licher Meinungen erkennen? — Sehr zu beachten
iſt noch die Art, wie ſich eben durch die Einwirkung
jener Ideen die Repräſentativ-Verfaſſung aus der
Vertretung der Stände in den verſchiedenen Staa-
ten entwickelt hat. In Frankreich geſchah es in
einem Augenblicke, als ſich im Jahr 1789 aus den
états généraux eine National-Verſammlung, aus der
Vertretung der drei Stände, die abgeſondert, jeder
in ſeinem Intereſſe, ſtimmten, eine Vertretung bil-
dete, die kein anderes Intereſſe kannte, als das des
ganzen Volkes, in welchem alle legitimen Intereſ-
ſen aller Einzelnen begriffen ſind und ihre möglichſte
Befriedigung finden müſſen. Die nothwendigen Fol-

gen dieſer Umwandlung und des durchaus neuen Standpunktes, den die Geſetzgebung dadurch gewonnen, waren die Abſchaffung aller hemmenden Privilegien, aller perſönlichen Zurückſetzungen, gleichviel ob ſie auf dem uſurpirten Intereſſe einer Minderzahl, oder auf dem der Mehrzahl beruhten. Die Gleichſtellung der geringen Anzahl Proteſtanten und der noch viel geringeren Anzahl Juden lag eben ſo nothwendig in dem Berufe der konſtituirenden Verſammlung, wie die Befreiung des Eigenthums von den Feudallaſten, die Erklärung der Zuläſſigkeit aller Franzoſen zu allen Aemtern und Würden und alle ähnlichen im Intereſſe der Mehrheit getroffenen Maaßregeln; die einen aber wären ſo wenig wie die anderen von einer geſetzgebenden Gewalt in's Leben gerufen worden, die ſich nur zur Vertretung der einmal herrſchenden Intereſſen berufen glaubte *). — In England war eben das und nichts anderes die Tendenz der neueſten Reform, die Vertretung im Unterhauſe zu einer wahren Volksvertretung zu ma-

*) Wenn ſelbſt die demokratiſche Verfaſſung von 1791 und in weit höherem Maaße die jetzt in Frankreich geltende einen Cenſus als Bedingung der Theilnahme an den Wahlen feſtſetzt, ſo geſchieht dieſes keineswegs in dem Sinne, als ſolle das Intereſſe der höher Beſteuerten vorzugsweiſe vertreten ſein, ſondern gerade umgekehrt in der Vorausſetzung, daß ihr Intereſſe mit dem allgemeinen durchaus identiſch und nur größer, extenſiver ſei, ſo wie daß die Intelligenz der am meiſten Beſteuerten am fähigſten ſei, eine zur Wahrung aller Intereſſen fähige Vertretung zuſammenzuſetzen

chen, ſie auf einen reinen Ausdruck der Einſichten der Mehrheit über die Intereſſen Aller zurück zuführen, indem man allen partikulären Intereſſen und den damit in Verbindung ſtehenden Anſichten ihren uſurpirten Einfluß auf die Vertretung entzog, und wir haben die Wirkung dieſer Umgeſtaltung auf die in der Geſetzgebung ſich äußernde Beſtimmung bereits in Beziehung auf die uns vorliegende Angelegenheit, wie auf manche andere, zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die wahre Beſtimmung des Oberhauſes aber in dieſem wie in anderen konſtitutionellen Staaten iſt keineswegs, ein beſonderes Intereſſe, etwa ein Adels-Intereſſe zu vertreten, ſondern eine beſtimmte Richtung des allgemeinen Intereſſes, das der Erhaltung, der Stabilität, gegenüber der Beweglichkeit der Meinung, auszudrücken. Unſere neueren Deutſchen Verfaſſungen endlich, im Ganzen auf den Grundſatz der Einheit der Volksvertretung gebaut und deshalb das Prinzip der Inſtruktion ausſchließend, enthalten freilich noch manche Elemente der ſtändiſchen Vertretung, und der Kampf der letzteren mit dem immer mehr überwiegenden Grundprinzip iſt in ihrer Geſchichte nicht zu verkennen.

Die Anwendung des hier Ausgeführten auf unſere Sache nun iſt ſehr einfach und wird dazu dienen, die Grundſätze ſelbſt in ein helleres Licht zu ſtellen. So lange nur beſtimmte Stände und Stellungen im Leben innerhalb der geſetzgebenden Gewalt vertreten ſind, ſo lange dieſe ſich ſelbſt lediglich in

ihrem eignen Intereſſe zu vertreten berufen glauben, ſo ſind die Juden, welche entweder keinem jener Stände, weder dem ſtädtiſchen Bürgerſtande, noch dem Gutsbeſitzer angehören dürfen, oder, wie in allen Provinzen Preußens, doch ihrer Religion wegen von der Theilnahme an den Wahlen entfernt ſind, als von den Wohlthaten der Geſetzgebung ausgeſchloſſen zu betrachten; ſie hat auf ihre Intereſſen durchaus keine Rückſicht zu nehmen; ſie iſt ihnen gegenüber nicht die Quelle des Geſetzes, das gleichmäßig die Rechte und die Pflichten der Staatsangehörigen beſtimmt, ſondern der bloße Ausdruck der Gewalt, und des Egoismus Aller oder der Mehrheit oder eines gewiſſen Standes, wie die Verfügung des Herren über ſeinen Sklaven der Ausdruck der Gewalt und des Egoismus eines Einzelnen, gegenüber einem Einzelnen, iſt. Die Geſinnung, die ſich auf dieſem Standpunkte geltend macht und geltend machen muß, iſt ſehr leicht und kurz zu bezeichnen. „Wenn ein Jude dieſes Haus oder jenen „Acker beſitzt, ſo kann ich ſie nicht beſitzen; wenn „ein Jude jenes Geſchäft oder Handwerk betreibt, „der Inhaber jener Apotheke oder Gaſtwirthſchaft „iſt, ſo entzieht er mir, oder einem der Unſeren die „Kundſchaft, die er ſich erwirbt; wenn der Sohn „eines Juden dieſes oder jenes Amt erhält, ſo kann „es meinem oder meines Nachbarn Sohne nicht zu „Theil werden; wir wollen uns alſo des in unſere „Hände gelegten Antheils an der Geſetzgebung be

„dienen, um die Juden von dem Allen auszuschlie-
„ßen“: Das ist in wenig Worten das ganze Ge-
heimniß dieser Art von Gesetzgebung und Gesetzge-
bern*). Ein solches Raisonnement aber ist schlecht-
hin unwiderleglich, und, wo die s. g. Gesetzgebung
oder ein Theil der gesetzgebenden Gewalt der Aus-
druck solcher Gesinnungen ist, da ist an jene oder
an diesen ein jedes Wort der Ueberzeugung und der
Erörterung verschwendet; da ist allerdings in dem
monarchischen Prinzip, welches über den Interessen
steht, das einzige Heil der Unterdrückten zu finden.
Wenn wir also jene Gesinnung in den Wünschen der
Preußischen Provinzialstände genau wieder finden,
so stimmen wir allerdings diesen gegenüber mit
Hrn. Streckfuß überein, wenn er sagt, daß „die
„Juden, was sie in Preußen Gutes zu hoffen ha-
„ben, von der Weisheit und Güte des Königs er-
„warten mögen,“ wodurch er freilich — wie Jost

*) Eine für jene Gesinnung sehr bezeichnende Thatsache
ist uns kürzlich aus Mecklenburg mitgetheilt wor-
den. Auf dringende Verwendung der Regierung haben
die dortigen ganz auf mittelalterliche Weise zusammen-
gesetzten Landstände bereits zweimal eine besondere Con-
cession zur Advokatur an einen Juden ertheilt. Das
zweite Mal aber haben sie ausdrücklich verlangt, die
Regierung solle bekannt machen, daß die Concession kei-
nem Dritten mehr ertheilt werden würde! Was soll
man von einem solchen Verfahren sagen? Ist darin
ein Gedanke der Religiosität, des öffentlichen Nutzens
oder sonst irgend ein anderer, als der eines elenden
Zunftinteresse, einer Beschränkung der Konkurrenz nach
Art einer Schneidergilde?

treffend bemerkt, — zu erkennen giebt, „daß die „Aeußerungen der Stände, die er zu Hülfe ruft, „weder weiſe noch gütig ſeien.“ — Aber freilich ſind wir durch Nachdenken ſowohl, als durch eine faſt ohne Ausnahme übereinſtimmende Erfahrung — und darin ſind wir eine ganze Welt weit mit Hrn. Str. auseinander — zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine wahrhafte, geſetzgebende Volksvertretung, wenn auch nicht bei ihrem erſten Auftreten, doch nach dem erſten Durcharbeiten des ihr inwohnenden Geiſtes ganz andere Grundſätze und Geſinnungen herrſchend machen, ganz andere Reſultate an's Licht bringen würde. Der Umſtand an und für ſich, ob die Juden an den Wahlen zur Volksvertretung aktiven Theil nehmen, wie in Baden, in Kurheſſen, in Braunſchweig oder ob ſie davon ausgeſchloſſen ſind, wie in Preußen, kann hier allerdings keinen reellen Einfluß ausüben und ſich in der Zuſammenſetzung der Vertretung auch nicht in der leiſeſten Beziehung direkt bemerklich machen. Es iſt hier überhaupt nicht, wie in faſt allen anderen Kolliſionsfällen, z. B. zwiſchen Adel und Bürger, ein Intereſſe, das gegen das Andere, eine Gewalt, die gegen die andere in die Wagſchale gelegt und dagegen ausgeglichen werden könnte; ſondern es iſt unſere Hoffnung lediglich auf die ſich erhebende und veredelnde Geſinnung der Mehrheit, auf die in den Gemüthern Platz gewinnende Ueberzeugung, daß nur das Geſetz ſei, was den Vortheil

Aller auf gleiche Weise und nicht die Interessen der Gesetzgebenden allein beachte, auf eine Verfassung endlich, welche jene Gesinnung begünstigt und erzeugt, ja bedingt, gerichtet, und das ist die Hoffnung, die wir auf die Entwickelung des konstitutionellen Lebens bauen.

Hr. Str. findet nun eine solche Hoffnung von unserer Seite sehr abgeschmackt und legt ihr (S. 58) neben einer absichtlichen Verblendung über die öffentliche Meinung die allerlächerlichsten und absurdesten Motive unter. Er tadelt insbesondre unseren Glauben, „daß sich mit der Entwickelung des konstitutionellen Lebens nicht nur die Form des Staats, sondern auch das Wesen der Dinge ändere, weil außerdem die aus der Natur derselben sich gestaltende „öffentliche Meinung bei der eingreifendern Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung nur noch „entschiedener sich gegen die Juden aussprechen wird.“ Es wäre entsetzlich, wenn es wahr wäre, daß das Ziel der edelsten Hoffnungen und Bestrebungen der Europäischen Menschheit uns allen Verderben drohte, daß Banner und Losungswort der allgemeinen Freiheit uns allen von Allen die Dauer der Knechtschaft brächten, daß bei dem Siege jeder Freiheit die Gewissensfreiheit allein, die edelste von allen, unterliegen müßte. Es verlohnte sich fürwahr der Mühe, den ernsthaftesten Kampf um diese Frage zu führen, und jene Aussicht uns zu erheitern, falls es auch die tiefsten, umfassendsten Forschungen im Gebiete der

ſchichtlicher und philoſophiſcher Wahrheit erforderte. Aber glücklicher Weiſe iſt es nur nöthig, die auf der Oberfläche vor Aller Augen liegenden Thatſachen in ihr rechtes Licht zu ſetzen, um uns von jener ſchweren Sorge zu befreien. — Was zuvörderſt die Bemerkung des Hrn. Str. über „Form des Staates“ und „Weſen der Dinge“ betrifft, ſo hat es damit in dem Falle ſeine volle Richtigkeit, wenn Hr. Str. keine andere Realitäten, als Eſſen und Trinken, Geld, die Knute, u. dgl. allenfalls auch Ordensbänder, anerkennt; zu den Realitäten dieſer Art gehört das konſtitutionelle Leben und alles Dasjenige, was dadurch bedingt wird, allerdings nicht. Wenn wir aber die Geſinnung und die Würde des Menſchen, wenn wir die Freiheit und die edleren Gedanken und Gefühle, welche ſie einflößt, wenn wir alſo auch das erhebende Bewußtſein, nur dem von uns ſelbſt erwogenen und gebilligten Geſetze zu gehorchen, wenn wir dieſes Alles auch mit zu den wirklichen Dingen, zu dem Inhalte des Lebens der Einzelnen wie der Geſammtheit und nicht zu den bloß eingebildeten Dingen oder zu den Förmlichkeiten zählen, ſo müſſen wir jener Behauptung von Grund aus widerſprechen. Wehe der Freiheit, wehe dem konſtitutionellen Leben, wenn ſie eine bloße Form ſind, die in der Geſinnung und Beſtrebung der Menſchen nichts Beſſeres fördert und belebt, mit nichts Edlerem zuſammenhängt, nichts Höherem einen Aufſchwung verleiht! Wehe ihnen, wenn derſelbe Egois-

muß, dieſelbe Zerriſſenheit der perſönlichen und ſtändiſchen Intereſſen, welche die königliche Gewalt gezügelt hat, in der Repräſentativ-Verfaſſung wieder zum Ausbruch kämen! Aber fürwahr! Dem iſt nicht ſo; es iſt eine Verläumdung der menſchlichen Natur, es zu behaupten und ein Blick auf den Entwickelungsgang gerade unſerer Angelegenheit, auf welche Hr. Str. ſeinen Grundſatz anwendet, mag wohl am beſten geeignet ſein, ſeine Falſchheit nachzuweiſen. Was hat denn die konſtituirende Verſammlung Frankreichs im Jahr 1789 vermocht, die Feſſeln der Juden, einer ohnmächtigen Minderzahl, die kaum noch mit Ernſt zu fordern gelernt hatte, zu löſen, die Laſt der Unterdrückung, die ſeit einem Jahrtauſend auf ihren Schultern gelaſtet, in einem Augenblicke hinwegzunehmen? Haben etwa jene Vorurtheile, jene Abneigung, jene Mißgunſt dort gar nicht vorgewaltet? Das kann nur der höchſte Grad von Unkunde ſich einbilden *). Was war alſo der Grund jenes Verfahrens? Daß durch die Macht der Freiheit die edleren Kräfte der menſchlichen Natur herrſchend und geſetzgebend wurden, daß anſtatt des Egoismus das Streben für das Wohl Aller, anſtatt der Liebe zu den Privilegien die Liebe zum Geſetze, anſtatt der Luſt, zu unterdrücken die Freude an der Freiheit und der geſetzlichen Gleichheit Aller, dan an

*) Man denke an die Mémoires d'un Alsacien und die damit verbundenen Gräuel!

ſtatt der Gemeinheit, der Trägheit und des Neides, zu denen in der menſchlichen Natur die Anlage liegt, die Großmuth, die Menſchenliebe und der Rechtsſinn, die tiefer und wahrhafter in der menſchlichen Natur begründet ſind, in der Geſetzgebung die Oberhand erlangten; das aber iſt es, was unſerer Meinung nach den Geiſt der konſtitutionellen Geſetzgebung ausmacht. So wie die Beſſeren des Adels freiwillig darin einſtimmten, daß die Geſetzgebung Privilegien aufhebe, die als der Geſammtheit nachtheilige Anmaßungen erſchienen, ſo wie ſich die Minderheit hier auf einen Standpunkt der Geſetzgebung ſtellte, der die Rückſicht auf beſonderen Vortheil, auf perſönliche Neigung überwog: eben ſo verfuhren die Repräſentanten der Mehrheit der Nation den Juden gegenüber. Und welcher Quelle verdankt denn der Vorgang, den wir vor unſeren Augen im Engliſchen Unterhauſe ſich entwickeln ſahen, ſeinen Urſprung? Wenn, nach Hrn. Str., die Repräſentativ-Verfaſſung eine Form iſt, ſo iſt ja die Reform, die nur die Form dieſer Verfaſſung betraf, nichts als die Form einer Form, der Schatten eines Schattens. Aber doch hat ja dieſe Form die Minorität, die im Jahr 1830 im Engliſchen Unterhauſe bei der zweiten Leſung für die Emancipation der Juden ſtimmte, in eine glänzende Majorität im Jahre 1833 verwandelt, in einem Zwiſchenraume alſo, in welchem eine totale Veränderung der Geſinnungen nicht angenommen werden kann. Wodurch anders erklären wir

dieſe Erſcheinung, als dadurch, daß die Elemente der Geſetzgebung eine andere Miſchung erhalten haben, daß durch die freiere Form den Geſinnungen der Freiheitsliebe, der Duldung, der Achtung vor dem Menſchenrecht, die im Volke lebten, ein freierer Einfluß geſtattet worden? Wie anders erklären wir uns den ungeheuren Abſtand, den ein Jahrhundert nicht ſchroffer bilden konnte, welcher ſich zwiſchen dem beinahe einſtimmigen Votum der Kurheſſiſchen Ständeverſammlung *) und den Wünſchen der Weſtphäliſchen Provinzialſtände findet, obgleich doch beide faſt ganz die nämlichen Erfahrungen, die nämliche Geſchichte vor ſich hatten? Wie deuten wir den mächtigen Unterſchied, der ſich zwiſchen den kürzlich bekannt gewordenen Verhandlungen und Beſchlüſſen der erſten Kammer des Königreichs Sachſen und den Wünſchen der Provinzialſtände der Preußiſchen Provinz Sachſen finden, — deren erſter und letzter Gedanke Erhaltung ihrer Privilegien iſt, — da doch die äußeren Verhältniſſe ſich hier ſo ſehr ähnlich ſind? Es muß alſo doch wohl in jener Form etwas liegen, was den Inhalt beherrſcht, was die Geſinnung veredelt, was die Anſichten und den Willen der Geſetzgeber auf einen veränderten, höheren Standpunkt ſtellt.

Es iſt ſchwer zu ſagen, ob Hr. Str. an alle die hier angeführten Erſcheinungen — denn einige

*) Hr. Str. nimmt freilich von dieſer und allen ähnlichen Thatſachen nicht die mindeſte Notiz.

und ſpäteren Urſprungs als ſeine Schrift — nicht gedacht hat oder ob er ſie ſeinen Leſern zu verheimlichen gedenkt, wenn er ſich ſo über alle Maßen verwundert über die Hoffnungen ſtellt, welche ein Schriftſteller für die bürgerliche und politiſche Freiheit der Juden auf die Entwickelung des konſtitutionellen Lebens zu ſetzen geäußert, wenn er die von ihm in unwürdiger Verzerrung wiedergegebene Anſicht ſo überaus lächerlich findet, daß diejenigen Volksvertreter, die ſich für die Emancipation der Juden ausgeſprochen, den Geiſt der Repräſentativ-Verfaſſungen beſſer erkannt haben, von der Geſinnung, die ſie beleben und der konſtitutionellen Geſetzgebung ihren Geiſt einhauchen ſoll, inniger durchdrungen waren, als ihre Gegner. War es denn ſo ſehr abſurd — ganz abgeſehen ſelbſt von den Fragen der Prinzipien — die konſtitutionellen Autoritäten Frankreichs und Hollands, zweier in Charakter und Verhältniſſen ſonſt ſo verſchiedenen Nationen, die glorreiche Minorität der 168 Stimmen im Engliſchen Unterhauſe des Sommers 1830, — die ja damals, vor der Reform, faſt alles enthielten, was an wahrer Volksrepräſentation, an frei gewählten Vertretern vorhanden war, — die 35 Stimmen unter 41 der Kurheſſiſchen Ständeverſammlung, die für Gleichſtellung ſtimmten, die 12 Redner unter 14 der Baieriſchen, die dafür ſprachen, für den reinſten Ausdruck des konſtitutionellen Lebens zu halten, und die wenigen entgegenſtehenden Erſcheinungen für Abweichun

gen von dem Lebensprinzip, für Ausflüsse eines fremdartigen, in Folge selbstständigerer Entwickelung nothwendig unterliegenden Elements zu halten? Durfte Hr. Str., wenn er einigermaßen redlich sein wollte, dieser Ansicht die hirnlose Meinung unterlegen, „daß „durch eine Preußische Konstitution den 170,000 Juden, welche der Staat zählt, den 13,000,000 Chri„sten gegenüber, eine besondere Repräsentation zur „Regulirung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihrer „Verhältnisse zu den Christen werde gegeben und „die jüdische Nation als ein privilegirter Staat im „Staate werde anerkannt werden?" Welchen Schriftsteller kann Hr. Str. einer Aeußerung bezüchtigen, die solchem ungeheuren Unsinn auch nur im mindesten nahe käme? Hat etwa auf diesem Wege das konstitutionelle Leben in Frankreich, in Holland und in England die Emancipation der Juden in's Werk gesetzt oder vorbereitet? Heißt das mit Wunde, mit Liebe zur Wahrheit, mit Waffen der Ehre streiten, wenn man seinen Gegnern die wahnsinnigsten Tollheiten unterschiebt, um einen scheinbaren Vortheil über sie zu gewinnen? Lieber zwanzig heftige Ausdrücke, als ein einziger solcher Frevel wider Wahrheit und Rechtlichkeit!

Wenn nun aber die Wünsche und Vorschläge der Preußischen Provinzialstände so ganz andere Resultate enthalten, als wir sie von der wahrhaften Repräsentativ-Verfassung, von einem wahren konstitutionellen Leben erwarten, so wird es nicht schwer

ſein, nach den oben ausgeführten Grundſätzen und den angedeuteten Merkmalen die Gründe dieſer Erſcheinung nachzuweiſen. Wir müſſen hier zuerſt einen Blick auf die Zuſammenſetzung jener Verſammlungen werfen. Dieſe iſt in der Art angeordnet, daß das Ganze aus drei Ständen beſteht, wovon der erſte durch die Standesherren und Abgeordneten der Ritterſchaft, der zweite durch die Abgeordneten der Städte, der dritte durch die der übrigen Gutsbeſitzer gebildet wird. Das numeriſche Verhältniß der drei Stände zueinander iſt das, daß der erſte Stand ſo viele Mitglieder, alſo Stimmen zählt, wie die beiden übrigen Stände zuſammengenommen *). Die drei Stände berathen und ſtimmen freilich in der Regel gemeinſchaftlich; es iſt aber vorgeſchrieben, daß „bei Gegenſtänden, bei denen das Intereſſe „der Stände gegen einander geſchieden iſt, ſobald „zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher ſich durch einen Beſchluß der Mehrheit verletzt „glaubt, darauf dringen“ eine geſonderte Verhandlung der Stände eintreten ſoll **). Es fällt in die Augen, wie ſehr dieſe ganze Zuſammenſetzung und Einrichtung dazu geeignet iſt, lediglich die partikulairen Intereſſen der vertretenen Stände, nicht die Einſicht der Mehrheit über das Recht und die Inte-

*) Man vergleiche: Die Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände, herausgegeben von Rumpf, S. 28. S. 42 u. ſ. w.

**) Rumpf, S. 37, §. 47.

reſſen aller Staatsangehörigen auszudrücken, wo ganz natürlich hier die Anſicht begründet iſt, daß der einem Stande verliehene Antheil an der Geſetzgebung ihm nur dazu gegeben ſei, um ſeine privativen Intereſſen im Konflikte mit den noch beſſer oder auf gleiche Weiſe vertretenen zu behaupten, und daß für eine von der Theilnahme an der Wahl geſetzlich ausgeſchloſſene Einwohnerklaſſe die Wohlthat der Geſetzgebung, ſo weit ſie in den Händen der Stände ſei, eben gar keine Wohlthat, gar keine Garantie, ſondern etwas Feindſeliges, Beſchränkendes ſein ſolle und müſſe. Es könnte von einer ſolchen Verſammlung unter Umſtänden der Wunſch, die Juden alles Eigenthumsrechts zu berauben — wie er von landſtändiſchen Verſammlungen des Mittelalters manchmal ausgeſprochen worden — eben ſo gut ausgehen, wie der, ſie des Rechts auf Grundeigenthum ſelbſt da, wo ſie es ſchon erworben, zu berauben, wirklich von einer ausgegangen iſt. Es findet hier ganz daſſelbe Verhältniß Statt, wie wenn wir die geſetzgebenden Verſammlungen freier Städte, wo die Zünfte, welche die Juden ausſchließen, als ſolche vertreten ſind und einen überwiegenden Einfluß ausüben, hartnäckig auf die fernere Ausſchließung der Juden von der Betreibung von Handwerken beſtehen ſehen, was Hr. Str., wie wir geſehen haben, eine widerſinnige Geſetzgebung nennt, obgleich doch das Intereſſe der Handwerke hier lediglich auf dieſelbe particuläre, egoiſtiſche Weiſe, wie dort das des Grundbe

ſitzes, des Beſitzes von Staatsämtern und Notariatspraxis u. ſ. w. vertreten wird. — Es iſt ferner nicht zu läugnen, daß ſchon das Moment der provinzialen Trennung an und für ſich allein geeigneter iſt, partikuläre Rückſichten vorherrſchend zu machen, und den für den Geſetzgeber einzig erſprießlichen höheren, allgemeineren Standpunkt auszuſchließen. Und eben dieſe Erkenntniß des Partikulären, welches auf die Geſetzgebung immer nur einen entfernten, indirekten und untergeordneten Einfluß ausüben kann und ſoll, welches der Gegenſtand der Sorge der Geſetzgebung iſt, nicht aber ihre Quelle und ſehr ſelten ihr Rathgeber ſein kann *), lag ſo ausſchließlich in

*) Intereſſant iſt uns in dieſer Beziehung die folgende Stelle aus einer Rede geworfen, die der Staatskanzler Fürſt von Hardenberg am 23ſten Febr. 1811 vor einer zu einem beſonderen Zwecke zuſammenberufenen Kommiſſion gehalten hat: ſie findet ſich bei Rumpf, in der Einleitung S. 2. „Wäre es möglich geweſen, die im Edikt vom 27ſten Oct. 1810 verheißene Repräſentation ſchnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geiſt, ein Nationalintereſſe an die Stelle, ihrer Natur nach, immer einſeitiger Provinzialanſichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit verbanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einſtweilen Mittel auswärts zu finden: ſo würde der König gern die Meinung der Repräſentanten der Nation für das Steuer-Syſtem gehört haben, ehe er ſolches feſtgeſetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt beſtehenden Provinzial-Ständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte ſie ein den Zweck erfüllendes Reſultat liefern können.“ So weit der Fürſt von Hardenberg und das Jahr 1811! Freilich iſt ſeitdem die Einrichtung der Provinzialſtände all-

der Absicht der Zusammensetzung der Provinzialstände, daß, nicht zufrieden, sie nach Provinzen sich versammeln und berathschlagen zu lassen, man noch festsetzte, daß, wenn in einer Versammlung Gegenstände verhandelt würden, welche das besondere Interesse eines der Provinz zugehörigen kleineren Landestheiles betreffen, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, die Abgeordneten eines solchen Landestheiles berechtigt seyn sollen, ihre abweichende Meinung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben und, gleich der Majorität, eine besondere Königl. Entscheidung zu erwarten. Ein solches Streben, die Regierung mit den Wünschen jedes, auch des kleinsten Landestheils, möglichst bekannt zu machen, ist gewiß höchst lobenswerth und es wäre gewiß sehr nützlich, wenn es ausführbar wäre, das Verfahren noch viel weiter hinab in's Einzelne zu treiben, die Wünsche jeder Gemeinde — und warum nicht auch jeder Familie? — laut werden, zu lassen. Nur vergleiche man solche Aeußerungen nicht mit den Aus-

gemeiner gemacht und uniformirt worden; aber die Sache ist dieselbe geblieben, die Beschränktheit des Standpunktes ist nicht erweitert worden. Und sollte nicht die tiefe Wahrheit, die jenen Worten zum Grunde liegt, so gut wie auf das Steuer-System, auch auf jede andere Frage Anwendung leiden, wo Privat-Interesse, Privat-Neigung und Privat-Vorurtheil mit Dem, was für Alle recht und gut ist, in Konflikt gerathen können? Was mag Hr. Streckfuß zu jener Erwartung eines wesentlich anderen Resultats von einer veränderten „Form" sagen?

ſprüchen einer geſetzgebenden Verſammlung, die ſich im Fall des Zwieſpalts nicht in getrennte Theile und getrennte Rückſichten aufzulöſen, ſondern vielmehr alle jene Trennungen durch die Auffindung eines höheren Standpunktes zu beherrſchen und zu vereinigen hat.

Da man einmal angefangen hat, die bedenkliche Zuſammenſtellung des provinzialſtändiſchen mit dem konſtitutionellen Syſtem zu unſerem Nachtheil vorzunehmen, und uns durch eine Art von Identifikation beider zur Auffindung der unterſcheidenden Merkmale derſelben genöthigt hat, ſo wird es uns wohl erlaubt ſein, auch die mangelnde Oeffentlichkeit der Berathungen, die man ja als ein weſentliches Moment des konſtitutionellen Lebens zu betrachten gewohnt iſt, in Anſchlag zu bringen. Was ſich als Ausdruck der „öffentlichen“ Meinung geltend machen ſoll, das muß auch die Oeffentlichkeit in keiner Beziehung ſcheuen. Es iſt etwas Anderes, Vorſchläge machen, wie ſie dem Belieben der Mehrzahl entſprechen, Vorſchläge, nach deren Gründen Keiner zu fragen, deren Rechtfertigung Keiner zu fordern berechtigt iſt, die ſelbſt der allgemeinen Aufmerkſamkeit nur in geringem Grade ausgeſetzt ſind, da ſie nur ein indirektes Intereſſe darbieten, inſofern es nämlich der Regierung gefällt, ſie bei einer dereinſtigen Geſetzgebung zu berückſichtigen; und etwas Anderes, die Motive einer angenommenen Beſtimmung öffentlich darlegen, ſie gegen die Anſprüche der Gerechtigkeit und Hu-

manität vor den Augen der Welt in offener Rede vertreten und gegen die Ansichten der Minorität kräftig vertheidigen müssen. Es ist kaum zu berechnen, was den freisinnigeren, humaneren Ansichten, besonders wenn sie sich noch in der Minorität befunden, aus diesem Verfahren für eine mächtige Stütze erwächst.

Wichtiger als alle diese Nebenrücksichten, die Zusammensetzung der Provinzialstände und die Form ihrer Berathung betreffend, ist der eine wesentliche, entscheidende Umstand, daß ihre Arbeiten eben ihrer Tendenz nach gar keine legislative sind, sondern nur eine Summe von Wünschen und Bitten, aus welchen die Gesetzgebung allenfalls das Nützliche beachten und das Billige erhören wird, abgeben sollen, daß jene Stände also gar nicht den Beruf in sich fühlen können, sich auf den höheren Standpunkt des Gesetzgebers zu erheben, daß dieser vielmehr in Preußen einzig und allein als Attribut der Staatsregierung betrachtet wird, während die Stände ihrer ganzen Stellung nach zur Wahrung besonderer Interessen angewiesen sind, also einen Standpunkt einnehmen, der von dem ersteren so weit wie der Vortheil, die Neigung, die Leidenschaft des Einzelnen von dem Gesetze, der Rechtsidee, absteht. Es ist eine eigne, bedenkliche Sache mit jenem Einflusse auf die Gesetzgebung durch Wünsche. Im Wunsche entwickelt sich nach der Natur des Menschen der Egoismus am einseitigsten und ungehemmtesten, durch keine

Rückſicht des Rechts, der Sitte, des Gewiſſens gehemmt. Der einzelne Menſch wünſcht wohl manchmal, daß etwas geſchehen möge, was ſein Wille ſich nicht entſchließen würde, ſelbſt in's Werk zu ſetzen. Der Entſchluß zur That betrachtet dieſe von allen Seiten, nach allen Folgen und möglichen Deutungen, der Wunſch betrachtet ſie nur von einer Seite, von der der vorherrſchenden Neigung. Noch weit ungleichartigere Dinge ſind der unbeſtimmte Wunſch nach einem gewiſſen Zuſtande, deſſen Erhörung noch ungewiß iſt und die beſtimmte geſetzliche Feſtſetzung deſſelben, für die man der Meinung, dem Gewiſſen, der Mit- und Nach-Welt unmittelbar verantwortlich iſt, ohne dieſe Verantwortlichkeit der allein handelnden und entſcheidenden Regierung, welche, der Vorſehung gleich, die an ſie gerichteten Wünſche erhört oder verwirft, ausſchließlich zuwälzen zu können. Hätte die wirkliche Ausarbeitung oder Prüfung eines Geſetzentwurfs, eine wirkliche legislative That das Reſultat jener Berathungen über das künftige Schickſal einer Religionspartei ſein ſollen, ſo war das wenigſtens nicht möglich, daß die eigentlich weſentliche Seite der Sache, die Frage der Gewiſſensfreiheit, ganz unbeachtet geblieben und das ganze lediglich aus dem Geſichtspunkte der Gewerbspolizei und des zu beſchränkenden Erwerbs betrachtet worden wäre. Wir wüßten kein Verhältniß, bei welchem die legitimen Intereſſen einer nicht vertretenen Minorität ſo ſehr gefährdet wären, als bei jener

Theilung, wo von der einen Seite ohne Rückſicht auf den höheren Standpunkt der Gerechtigkeit und ohne die moraliſche Verantwortlichkeit des Geſetzgebers in beſonderem Intereſſe gewünſcht, von der anderen Seite mit blinder Rückſicht auf dieſe Wünſche gehandelt würde. Indeſſen ſcheint dieſe Furcht im vorliegenden Falle nicht begründet zu ſein, da die Preußiſche Regierung ſich ihres unendlich höheren Standpunktes, als der Inhaberinn der ungetheilten geſetzgebenden Gewalt, den Provinzial-Ständen gegenüber ſehr wohl bewußt zu ſein ſcheint, da ſie es ohne Zweifel klar erkennt, daß unter den obwaltenden Verhältniſſen ſie allein das Geſammtintereſſe vertritt, ſie allein, über partikulairem Egoismus erhaben, auf der Höhe ſich befindet, wo die Quelle des Geſetzes, die unpartheiſche Einſicht in das Wohl Aller, entſpringt. Ihr Verfahren gegen die Juden wird lediglich durch das beklagenswerthe Motiv eines mißverſtandenen Religioneifers beſtimmt und wird eine günſtigere Wendung nehmen, ſobald eine richtigere, der Religion würdigere Anſicht über ihr Verhältniß zum Staate herrſchend geworden; von einem Gedanken neidiſcher Ausſchließung, wie er in den Wünſchen der Provinzialſtände vorherrſcht, iſt darin keine Spur zu finden und die Regierung wird ſich nie ſo weit herablaſſen, ſich zum Werkzeuge des Neides zu machen und ſomit den Werth und den Sinn des monarchiſchen Princips zu verläugnen. Jene beiden Tendenzen, die wir in ih

rer äußeren Richtung hier ſich durchkreuzen ſehen, ſind ihrer inneren Bedeutung nach unendlich verſchieden. Die äußerſte Konſequenz der einen iſt die Inquiſition, die der anderen die Ausſchließung von Handwerken und Grundbeſitz; die eine artet in Grauſamkeit, die andere in Gemeinheit aus. Das Prinzip, das der einen zum Grunde liegt, das des Fanatismus, kann, wenn es mächtig genug in den Gemüthern iſt, unter jeder Verfaſſungsform, ſei es die von Spanien, von Preußen oder von Norwegen, ſeine Befriedigung finden; gegen ſeine Wirkungen iſt, wie das Beiſpiel der drei angeführten Staaten zeigt, weder in dem Despotismus, noch in dem rein monarchiſchen, noch in dem konſtitutionellen Syſteme an und für ſich eine Garantie zu finden; ſo lange es Kraft hat, wird es einen nothwendigen, unvermeidlichen Einfluß auf die Geſetzgebung üben. Das andere Prinzip aber, das des Neides, kann nur bei einer mangelhaften Verfaſſung einen ſolchen Einfluß gewinnen; jedes konſequente Regierungsſyſtem, ſowohl das rein monarchiſche als das wahrhaft repräſentative, das eine durch das Mittel der Gewalt, das andere durch das der Veredlung, ſchließen ſeine Einwirkung aus, die nur da Statt findet, wo die Geſetzgebung eben denjenigen Elementen, welche zu bezwingen und zu beherrſchen gerade ihre Aufgabe iſt, die Herrſchaft über ſich geſtattet.

Einer der Belege, wie ſehr dem Verhältniſſe zwiſchen der Preußiſchen Regierung und den Provin-

zialständen jener organische Zusammenhang, jene lebendige Wechselwirkung abgehen, welche da, wo die Volksvertretung auf gleicher Höhe der gesetzgebenden Gewalt mit der Regierung steht, zu den nothwendigen Bedingungen, zu dem Lebensprinzip des konstitutionellen Systems gehören, liegt in dem folgenden unsere Sache betreffenden Umstande. Die Stände der Provinz Pommern tragen im Jahre 1824 und die der Provinz Westphalen im Jahr 1826 darauf an *), den Juden den Gebrauch der Deutschen Sprache bei'm Gottesdienste zur Pflicht zu machen. Nun war aber eben dieser Gebrauch der Deutschen Sprache bekanntlich damals bereits den Preußischen Juden ausdrücklich verboten worden. Es war also den Umständen nach die Aufhebung des Verbots, es war die Wiederherstellung der natürlichen Freiheit der Andacht und des Gebets, welche vor Allem gefordert werden mußte und welche ohne Zweifel genügt haben würde, um, innerhalb der Deutschen Provinzen wenigstens, im Laufe von etwa 10 Jahren die gewünschte Verbesserung ohne den mindesten Zwang allmälig in's Werk zu setzen. Von diesem Verhältnisse scheint aber den Ständen nichts kund geworden zu seyn; man scheint es für unzweckmäßig gehalten zu haben, der Erwähnung desselben in den „vollständig gesammelten Materialien" einen Platz anzuweisen. So sehen wir also den

*) Streckfuß, S. 59. S. 46

einen Zwang von der einen Seite geübt, den entgegengeſetzten von der anderen Seite ganz arglos und in enger Verbindung mit einem vollſtändigen Syſteme von Zwangsmaßregeln angerathen; nur die Freiheit, die hier doch fürwahr zwiſchen den Extremen des Zwanges die wahrhafte rechte Mitte bildet, hat gar keinen Vertreter gefunden; von einem Verſuche der Verſtändigung aber zwiſchen Regierung und Ständen über dieſen ſchroffen Gegenſatz iſt keine Spur zu finden! Wir möchten ein ſolches Treiben eher mit einem Blindekuh-Spiel, als mit dem lebendigen Zuſammenwirken geſetzgebender Gewalten vergleichen.

Hr. Str. hat indeſſen auch über dieſen Punkt eine andere Meinung. Er findet eben darin das Vorzügliche der Provinzialſtände, daß ſie „ganz ſelbſt„ſtändig verhandeln, ohne von dem Einfluſſe und dem „Rednertalente eines Miniſters irgend abhängig zu „ſein“ und behauptet beſonders aus dieſem Grunde, „daß die Provinzialſtände in dieſer Beziehung ein „weit zuverläſſigeres Organ der öffentlichen Meinung „ſind, als es eine allgemeine Deputirten-Kammer „ſein würde.“ Schade in der That, daß die Veteranin des Europäiſchen Repräſentativ-Syſtems, die Engliſche Kammer der Gemeinen, Schade, daß die Franzöſiſche Deputirten-Kammer und die Wahlkammern der konſtitutionellen Staaten Deutſchlands ſich noch nicht zu dem Grade der Unabhängigkeit und der Zuverläſſigkeit zu erheben vermocht haben, welche dem Ideale einer freien Verfaſſung, wie daſſelbe von

Hrn. Str. aufgefaßt wird, entſprechen! Freilich möchte man fragen, was denn das für eine Art von Selbſtſtändigkeit ſein müßte, die ſich von dem Einfluß der Rede, d. h. der Intelligenz unabhängig zu erhalten bemüht iſt, was das für eine öffentliche Meinung wäre, welche der nöthigen Energie ermangelte, um einem Regierungsorgane gegenüber ſich frei zu äußern und ihre Rechte zu behaupten. Freilich möchte man nach dem tieferen Grunde der Erſcheinung fragen, daß die Regierung eines jeden konſtitutionellen Staates den Gang ihrer Wirkſamkeit gehemmt, ja ihre Exiſtenz gefährdet erachten würde, wenn man ihr das Recht entzöge, ihre Anſichten in offener Rede der Volksvertretung gegenüber zu entwickeln und zu vertheidigen, während die Preußiſche Regierung ihre Provinzialſtände ohne die mindeſte Sorge berathen und beſchließen läßt, was ſie wollen, ohne daß es ihr der Mühe werth ſchiene, ein Gewicht der Einſicht und der Erörterung von ihrer Seite mit in die Wagſchale zu legen. Die Antwort auf dieſe Frage liegt offen da für Jeden, welchem darum zu thun iſt. Erfahrung und Nachdenken zeigen, daß eine ſolche völlige Iſolirung zwiſchen den verſchiedenen Staatsgewalten durchaus unzuläſſig iſt und den Organismus des Staatslebens in's Stocken bringen müßte; daß ſie nur da möglich iſt, wo die eine oder die andere der Gewalten, wenn ich ſie ſo nennen darf, eine ganz nichtige, machtloſe iſt, wie es zur Zeit der assemblée constituante, wo bekannt

lich die Miniſter von den Berathungen der Verſammlung ausgeſchloſſen waren, das Königthum war, wie es im Fall der berathenden Provinzialſtände die Volksvertretung iſt. Wo dasjenige Werk, welches aus den Händen der deliberirenden Verſammlung hervorgehen ſoll, die Form und die Bedeutung des Geſetzes haben muß, zu deſſen Geltung in ſeiner unmittelbaren Geſtalt durch die Zuſtimmung der anderen Gewalten erhoben zu werden es von ſeinen Urhebern beſtimmt iſt; wo eine Anordnung ohne die Einwilligung der Volksvertretung nicht Geſetzeskraft erhalten kann; wo vermöge des Rechts der Steuerbewilligung die ganze Wirkſamkeit der Regierung überhaupt nicht ohne die Mitwirkung jener in ihrem regelmäßigen Gange erhalten werden kann: da freilich iſt es nothwendig, daß alle Kräfte und alle Einſichten bei der Berathung mitwirken; da muß jeder höhere Standpunkt, welcher einen freien Blick, ein unpartheiiſches Urtheil geſtattet, ſeine Organe finden, da muß jedem legitimen Einfluſſe, da muß Allem, was uneigennützig und edel und weiſe iſt, die Waffe der Beredſamkeit als das ſcharfgeſchliffene Schwerdt der Wahrheit zum freien Gebrauch in die Hand gegeben werden, da muß die Macht des Gedankens, das Feuer der Empfindung in aller urſprünglichen Stärke walten und wirken, damit aus dem Kampfe der Meinungen der Sieg der Wahrheit, damit aus der läuternden Gluth der Prüfung die von den Schlacken der Gemeinheit gereinigte öffent

liche Meinung als das gediegene Metall hervorgehe, aus welchem das blanke Schwerdt des Geſetzes, aus welchem die eherne Bildſäule der Gerechtigkeit gefertiget werde; da endlich gebührt auch der Regierung eine Stimme und zwar eine einflußreiche, gewichtige Stimme: denn auch ſie trägt, wenn ſie ihren Beruf erkennt, die Liebe zu dem Wohle der Geſammtheit mit aller Innigkeit auf dem Herzen, ihre hohe Stellung iſt am beſten dazu geeignet, es deutlich zu erkennen und von dem partikulären Intereſſe zu unterſcheiden; ihre Meinung iſt, wenn ſie wahrhaft von dem Geiſte des konſtitutionellen Lebens durchdrungen iſt, auch ein weſentlicher, in Betracht kommender Theil der öffentlichen Meinung. Darum ſind, was auch der konſtitutionelle Rigorismus des Hrn. Str. dagegen ſagen möge, die Beſtimmungen gerecht und nothwendig, wie wir ſie in allen konſtitutionellen Staaten gelten ſehen, daß die Räthe der Krone entweder, wie in England, gewählte Mitglieder einer der geſetzgebenden Verſammlungen ſein müſſen, oder, wie in Frankreich und den übrigen Staaten, als Miniſter in denſelben zu erſcheinen berechtigt ſind; darum iſt es ganz billig und in der Ordnung, daß die Organe der Krone die perſönlich einflußreichſten, die beredteſten, die talentvollſten Männer der Verſammlung ſein, daß ihnen zu jeder Zeit vor allen Anderen das Wort zu nehmen vergönnt ſei, u. ſ. w. Man muß fürwahr von der Würde des monarchiſchen wie von der Bedeutung des kon-

ſtitutionellen Prinzips nie eine Ahnung gehabt haben, wenn man im Stande iſt, das als einen Vorzug der Provinzialſtände geltend zu machen, daß die Regierung bei ihren Berathungen nicht mitreden darf! In Verſammlungen freilich, die ihrer politiſchen Bedeutung nach der Staatsregierung nicht beigeordnet, ſondern weit untergeordnet, die nicht berufen ſind, Geſetze zu machen, ſondern in provinziellem oder korporativem Intereſſe Wünſche zu äußern, welche einſtmals etwa dem Referenten in einem Miniſterio, wenn es ihm ſo beliebt, Materialien zur Ausarbeitung eines Geſetzes an die Hand geben können — in ſolchen Verſammlungen, da iſt es allerdings nicht unter der Würde der Volksvertretung, wohl aber weit unter der Würde der Regierung, daß ſie an den Berathungen durch ihre Organe Antheil nehme. Die Stände würden durch eine ſolche Theilnahme nicht im mindeſten abhängiger werden: — denn ſie würden nach wie vor ſich der vollkommnen Unabhängigkeit im Wünſchen zu erfreuen haben, die ein Jeder zu beſitzen pflegt, auf deſſen Wünſche keine Rückſicht genommen zu werden braucht — wohl aber würden ſie dadurch entweder wirklich oder ſcheinbar auf einen viel höheren Standpunkt der Wirkſamkeit gehoben werden. So lange aber die Regierung in unerreichbarer Höhe über den Ständen ſteht, ſo lange ſie nach der ganzen Lage der Verhältniſſe als die einzige Vertreterinn der Geſammtheit erſcheinen muß, welche die verſchiedenen ihr dargebotenen Ausdrücke

einzelner Intereſſen und einzelner Neigungen mit der ihr allein obliegenden Unpartheilichkeit abwägt und ausgleicht: ſo lange iſt es unmöglich, daß die Stände ſich über den engen, iſolirenden Standpunkt des Einzel-Intereſſe auf den des Geſetzgebers erheben, welchen ſie zu erreichen nicht berufen ſind. So wenig wie bei der Verhandlung eines Rechtsſtreites ſelbſt der redlichſte Advokat die Sache, welche er vertritt, mit dem unpartheiiſchen Auge des Richters von allen Seiten auffaſſen und prüfen wird, weil er das eben billiger Weiſe dem Richter überlaſſen darf, eben ſo wenig wird bei den großen Streitfragen der Geſetzgebung eine berathende, ſtändiſche Vertretung alle Seiten der Sache auffaſſen und alle Intereſſen wahren, da es lediglich ihr Beruf iſt, im Intereſſe der Partheien Bitten an den Geſetzgeber, — wie der Anwalt ſie an den Richter ſtellt — zu ſtellen und mit Gründen zu unterſtützen, die Entſcheidung aber der Regierung allein obliegt. Die Volksvertretung hingegen, wenn ſie ihre wahre Bedeutung erkannt hat, gleicht einem großen Geſchwornengerichte, welches als der Ausdruck der partheilöſeſten Geſammtmeinung das geſetzgebende Richteramt des Staates, ein weſentlich integrirender Theil deſſelben, mit gleicher Allſeitigkeit der Anſicht, auf gleicher Höhe des Standpunktes theilt.

Es bleibt uns nun noch übrig, den Maaßſtab der Grundſätze, nach welchen wir die Vertretung in ihren verſchiedenen Arten und Formen geprüft ha

ben, an das zu Vertretende ſelbſt, nämlich an die öffentliche Meinung, zu legen. Diejenigen verſchiedenen Elemente, welche in den ihrem Urſprunge und ihrer Wirkſamkeit nach verſchiedenen Arten der Vertretung, — in der Vertretung der Stände oder des Volkes, in dem Daſein wünſchender Provinzialſtände oder einer geſetzgebenden Verſammlung — in beſtimmt ausgeprägter Geſtalt geſondert erſcheinen, ruhen in der Meinung minder kenntlich und unterſcheidbar nebeneinander: wie Licht und Nacht in dem Chaos, harrend des mächtigen Schöpfungswortes der Freiheit, welches hier eine Welt voll lebendiger, vom Glanze der Sonne beleuchteter Geſtalten, dort eine Fülle edler, ſelbſtbewußter, begeiſternder Gedanken aus der dunklen Verwirrung an das Licht des Tages bringen ſoll; wie die Keime des Guten und des Böſen, des Edlen und des Gemeinen in der Natur des Menſchen, ehe ſie durch die Freiheit des Entſchluſſes und der That zu ſelbſtſtändigem Daſein gereift ſind. Wenn wir die öffentliche Meinung bald als Raſerei der Menge, bald als Ausdruck der allgemeinen Vernunft, bald als Geſchrei des Pöbels, bald als die Stimme Gottes bezeichnen hören, ſo müſſen wir wohl inne werden, daß in ihr ſehr verſchiedene Elemente, welche abwechſelnd zur Herrſchaft gelangen können, enthalten ſein müſſen. Wenn wir daher die öffentliche Meinung von ganzem Herzen als die weſentlichſte Quelle des Geſetzes anerkennen, wenn wir ihr auch die letzte und höchſte Entſcheidung in unſe

rer Angelegenheit vertrauensvoll anheim ſtellen, ſo dürfen wir und müſſen wir wohl unterſuchen, wie jene Elemente in ihr gemiſcht ſein müſſen, aus welchen Beſtandtheilen, unter welchen moraliſchen und politiſchen Einflüſſen ſie ſich bilden müſſe, um jenes Vertrauen zu verdienen. Welcher Menſch möchte wohl ſein Schickſal und ſeine Freiheit in die Hände eines oder mehrerer Anderer gegeben ſehen? Wer möchte ſie der Meinung Einzelner mit all ihrer Befangenheit, mit all ihrer Selbſtſucht, mit all ihrer Beſchränktheit und ihren Vorurtheilen anvertraut wiſſen? Wenn nun die öffentliche Meinung nichts als die multiplicirten Meinungen der Einzelnen, mit allen jenen Mängeln behaftet, enthielte, wie ſollte ſie da wohl für die Wahrung der Rechte und der Intereſſen Derer eine hinlängliche Bürgſchaft gewähren, über welche ſie, wie über eine machtloſe Minorität, von der eine Vergeltung oder Rückwirkung nicht zu befürchten iſt, zu verfügen hat? Wie ſollte da die Meinung der Mehrheit, in ſo fern ſie von Einfluß auf die Geſetzgebung iſt, ein anderes Verhältniß als das der Gewalt und der Unterdrückung gegen die Minderheit — ſei ſie es nun an Zahl oder an Kraft — erzeugen können? Wenn daher Hr. Str. und andere Schriftſteller in ihren Erörterungen über unſere Angelegenheit ohne weiteres jedes Vorurtheil, jede Abneigung, jede Leidenſchaft Einzelner gegen Einzelne, wie ſie uns in den Erſcheinungen des Lebens vorkommen, als Beſtand

theil der öffentlichen Meinung und mithin als zu den Quellen der Gesetzgebung gehörend anerkennen, so zeigen sie sehr deutlich, — wie es auch die Erfahrung und die Vergleichung mit ihren übrigen Tendenzen bei Allen, die in diese Kategorie gehören, zur Genüge beweist — daß sie die öffentliche Meinung in ihrer wahren, hohen, sittlichen Bedeutung als die Quelle des Gesetzes nicht anerkennen, indem sie sie in ihrer Auffassung auf eine Weise verunstalten und herabwürdigen, daß ihre Einwirkung nur Verwirrung, Zerrissenheit und ewigen Zwiespalt erzeugen könnte, welche in der absoluten monarchischen Gewalt den einzigen Hafen der Ruhe zu finden vermöchten. Jene falschen Politiker haben eine widrige Truggestalt der öffentlichen Meinung untergeschoben, welche die gesetzgebende Gewalt von den heilsamsten Fortschritten abschrecken soll; sie haben ihr die schmutzigen Züge des Neides und der Engherzigkeit geliehen; sie haben sie gebildet nach dem treuen Ebenbilde ihrer Schöpfer; sie haben ihr eine Seele eingehaucht, zusammengesetzt aus den jämmerlichsten Leidenschaften der kleinlichsten Gemüther. Wenn sie aber einmal selber sich erhöbe in ihrer wahren, erhabenen Urgestalt, mit den schönen Zügen der Freiheitsliebe und der Menschlichkeit, wenn sie mit der gewaltigen, unbesiegbaren Stimme Fortschritte verlangte auf der Bahn der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit, wie sie sie immer verlangt hat, da wo sie frei sich äußern durfte in Wort und That,

— wie würden da jene feigen Zauberlehrlinge erſchreckt zuſammenfahren ob der mächtigen Erſcheinung, die ihr unvorſichtig und verwegen ausgeſprochenes Zauberwort hervorgerufen! Welcher Mittel würden ſie ſich nicht gerne ſtatt des bannenden Wortes bedienen, um des gefährlichen Spuckes los zu werden! Was ſind denn die mächtigſten Symptome, welche Hr. Str. von dem Dinge, welches ihm für die öffentliche Meinung gilt, anzuführen weiß und deren gefährliche Wiederholung er im Fall einer vollſtändigen Emancipation zu fürchten vorgiebt? Keine andere, als das Hepp! Hepp! der unſterblichen Baſſenbuben von 1819 und die unruhigen Bewegungen der Krämer zu Danzig, „als man den „Juden einen bequemeren Platz für ihre Jahrmarkts„buden eingeräumt hatte.“ *). Armes Vaterland! Bejammernswerthes Deutſches Volk, wenn jener unberufene Deuter Recht hätte! Was man als den Inhalt der öffentlichen Meinung anderer großer Nationen zu rühmen pflegt, das iſt das begeiſterte Streben für eine freie Verfaſſung, für die Herrſchaft eines für Alle gleichen Geſetzes, für freie Aeuſſerung des Gedankens durch die Bürgſchaft eines rechtlichen Verfahrens ſtatt ſchrankenloſer Willkür, für National-Unabhängigkeit und National-Ruhm! Zu den Beſtandtheilen deiner öffentlichen Meinung aber ſoll

*) Str., S. 22.

die Rohheit deiner Gaſſenbuben und der Neid deiner Krämer gehören!

Es wird weniger Erörterungen bedürfen, um es in ein deutliches Licht zu ſetzen, wie ſich Dasjenige, was wir öffentliche Meinung nennen und was, wie wir glauben, die Weltgeſchichte ſo nennt, zu den einzelnen Beſtrebungen und Aeußerungen des Widerwillens verhält, welche ſich unſeren Anſprüchen auf rechtliche Gleichſtellung allerdings hie und da entgegenſtellen. In den konkreten Meinungen und Neigungen, Vorurtheilen und Leidenſchaften Einzelner, ſeien ihrer Wenige oder Viele, iſt ein Maaßſtab für das Recht, ſo wenig wie für das Sittengeſetz enthalten. Beide ſind vielmehr dazu berufen, das eine durch äußeren, das andere durch inneren Zwang den Eigenwillen zu beugen und zu unterwerfen, die Aeußerungen des Eigennutzes wie des Haſſes zu bändigen und den Forderungen der Sittlichkeit und des Geſammtwohls zu unterwerfen. Die Quelle des Rechts kann alſo nicht in eben Demjenigen zu ſuchen ſein, was das Recht überwinden und beherrſchen ſoll; die Herſtellung des Gleichgewichts kann nicht eben denſelben rohen Kräften und Willensrichtungen anheimgeſtellt werden, welche in ihrer Ungebundenheit es ſtets zu ſtören geneigt ſind und durch die Macht des Rechts, durch die Gewalt des Geſetzes ſtets daran verhindert werden müſſen. Die Abneigung und die Mißgunſt Vieler gegen Einzelne kann eben ſo wenig ein Element der Geſetzgebung

bilden, wie die Einzelner gegeneinander. Der Verdruß der Danziger Krämer über die den Juden geſtattete Rechtsgleichheit in Betreff ihrer Jahrmarktsbuden verhält ſich zu der Geſetzgebung gerade eben ſo, wie der Neid irgend eines Taugenichtſes über den Erwerb eines fleißigen Mannes und wenn die Geſetzgebung die Befriedigung ſolcher Tendenzen als ihre Aufgabe erkennte, ſo wüßten wir kein durchgreifenderes Mittel, als daß ſie dem Neide und der Habſucht des Stärkeren die Beraubung des Schwächeren, ſei es um ſein Eigenthum oder um ſeine freie Thätigkeit geſtatte. Wir geſtehen, daß wir, — wenn wir das Verhältniß lediglich von ſeinem moraliſchen Standpunkte betrachten — lieber in einem ſolchen ſ. g. Zuſtande der Natur, d. h. in einem ausgeſprochenen Zuſtande der Gewaltthätigkeit leben möchten, wo wir uns doch mit unſeren ſchwachen Kräften durch Muth und Beharrlichkeit gegen die Uebermacht wehren dürften und die Hoffnung eines einſtmaligen wahrhaften Rechtszuſtandes vor Augen hätten, als in einem Zuſtande, der, mit dem lügenhaften Scheine des Rechts bekleidet, doch uns gegenüber nichts als der Ausdruck der Gewalt, der Habſucht und des Haſſes einer überlegenen Mehrheit ohne Hoffnung auf die Herſtellung eines rechtlichen Verhältniſſes wäre. Die wahre Aufgabe der Geſetzgebung iſt nun aber gerade die entgegengeſetzte, wie ein Jeder einſehen muß, der von ihren Bedingungen und Zwecken eine einigermaßen deutliche Vorſtellung

ſich gemacht hat. Weit entfernt, ſich dem Haſſe, dem Neide, der mit der Gewalt gepaarten Luſt, Andere zu unterdrücken, zu beherrſchen und zu beſchränken, wie ſie in der ungezügelten Sinnesweiſe Einzelner oder ganzer Maſſen hie und da liegen, anzuſchmiegen und ihnen zu fröhnen, muß ſie vielmehr da das mächtigſte Gegengewicht zur Herſtellung des Rechtszuſtandes eintreten laſſen, wo phyſiſche Uebermacht und Leidenſchaft am leichteſten Unrecht zu üben geneigt ſind. Nicht dem Haſſe und der Eigenſucht zu fröhnen, ſondern ſie zu zügeln werden Geſetze gemacht. Gerade darum, weil Privilegien, Kaſtenweſen, Corporationsrechte, Zurückſetzungen wegen Geburt oder Religion Zwieſpalt, Abneigung und Geringſchätzung erzeugen und nähren, indem ſie ihnen Befriedigung gewähren, muß die Geſetzgebung ihnen jede beſondere Berückſichtigung verſagen, damit ſie ſich in ihrem ungenährten Feuer verzehren. Eben darum, weil der privilegirte Städter den Landmann, der Adlige den Bürger, der Chriſt den Juden zu drücken geneigt iſt, wenn ihm die Fähigkeit dazu gegeben worden, weil der Eine gern ſich wirkliche oder eingebildete Vortheile auf Koſten der natürlichen Freiheit des Anderen verſchafft, muß die Geſetzgebung, wenn ſie Einheit der Intereſſen, wenn ſie eine wahrhaft nationale Geſinnung zu erzeugen ſtrebt, alle ſolche rechtliche Sonderungen in ſo fern aufheben, als ſie lediglich den Vortheil, die Neigung oder das Vorurtheil der Einen auf Koſten der Anderen zu begün-

ſtigen ſcheinen. Wenn nun die öffentliche Meinung eben aus nichts anderem beſtände, als aus einer wilden Vermengung ſolcher partikulärer, ſelbſtſüchtiger, feindſeliger Meinungen und Beſtrebungen, wenn ſie einem großen ſtehenden Sumpfe gliche, in welcher ſich aller Unrath der Selbſtſucht, des Haſſes und des Neides, ſeit Jahrhunderten aufgehäuft, zuſammenfände, — dann freilich würde ihr Einfluß nur einen endloſen Kampf, er würde nur jenen Krieg Aller gegen Alle erzeugen können, welcher den Naturzuſtand bei Hobbes bildet, und wir würden wie Hobbes, zu den Begriffen des Staates und des Geſetzes nicht anders zurückkehren können, als durch das Mittel der vollſtändigſten Bändigung aller Meinung und alles Willens, durch die völlige Ausſchließung ihres Einfluſſes auf die Geſetzgebung d. h. durch die abſolute Gewalt. Dieſe ſtiftet dann den Frieden einer gleichen Knechtſchaft zwiſchen den elenden Leidenſchaften aufrühreriſcher Sklaven; ſie erſcheint dann wie das Symbol der Kraft, wie der Göttergezeugte Herkules, welcher das vielköpfige Ungeheuer mit all ſeinen ziſchenden Schlangenzungen mit der Keule erſchlägt, welcher den ungeheuren Schmutz hinwegräumt und den Boden ſäubert und die Atmoſphäre reinigt von dem verpeſtenden Element. Wenn wir nun aber ſehen, wie im entſchiedenſten Gegenſatze zu der ſo eben abſichtlich bis in ihr äußerſtes Extrem verfolgten Anſicht alle edleren Gemüther in unſerer Zeit in der Macht der öf

ſentlichen Meinung, in ihrer gewichtigſten Einwirkung auf die Geſetzgebung das Heil der Menſchheit und der Staaten erkennen, ſo müſſen ſie doch wohl in ihr etwas Anderes ſehen, als das eben geſchilderte Ding oder Unding, ein höheres Wollen, als jenes zerriſſene, vielgeſtaltete Wollen der Selbſtſucht, eine höhere Einheit, als jene Verwirrung der Leidenſchaften und der Beſtrebungen uns darſtellt. Es würde ſchlimm um die Menſchheit ſtehen, wenn wir jenes höhere Element vermißten oder es weit ſuchen müßten. So wie ungeachtet der Verirrungen und Vergehungen der Einzelnen, der Meiſten ſelbſt, dennoch in der Bruſt der Menſchheit ein unvertilgbares ſittliches Bewußtſein ruht, an welchem ſie ſich erkennt, welches das Uebereinſtimmende, das Vereinigende, das Unverrückbare iſt inmitten der ſtreitenden Begierden und Intereſſen, ſo lebt in dem durch die Idee des Rechts zu einem Ganzen gebildeten Theile der Menſchheit, in der Nation, ein Bewußtſein des Rechts, welches über den Irrungen und den ſelbſtſüchtigen Tendenzen der Einzelnen ſteht, eine Liebe zum Recht, welche nahe verwandt iſt der Liebe zum Vaterlande, das durch das Recht zu ſeinem wahren Daſein gelangt. Die öffentliche Meinung iſt das Gewiſſen der Nation, ſie iſt jenes allgemeine, gleiche Bewußtſein des Rechts, jener lebendige, uneigennützige Eifer für das Recht, welcher die Zerriſſenheit der Selbſtſucht und alles Zwieſpaltes beherrſcht und auflöſt. Sie gleicht nicht dem verworrenen

Durcheinander-Klingen iſolirter, diſſonirender Stimmen, ſondern ſie iſt die gebundene, durch ein höheres Naturgeſetz zu einem übereinſtimmenden Ganzen vereinigte Harmonie. Aber die Bedingungen dieſer Harmonie, die Verhältniſſe, unter welchen jenes höhere Naturgeſetz allein ſeine Wirkſamkeit äußern kann, ſind hier eben ſo klar und feſt und unabänderlich gegeben, wie in der Welt der Töne. So wie es nicht genügt, daß irgendwie eine Menge von Tönen laut werde, damit eine Harmonie entſtehe, ſo iſt es auch nicht hinreichend, daß nur eben allerhand Meinungen und Stimmen, gleichviel welche und auf welche Weiſe, hörbar werden, damit ſich daraus eine öffentliche Meinung geſtalte. Wenn dieſe auf die Einzelnheiten der Geſetzgebung einen freien, ſelbſtſtändigen Einfluß üben muß, ſo erhält ſie dagegen ſelbſt durch das Grundweſen, durch die Grundverfaſſung des Staates, durch das Verhältniß, in welches dieſe den Staat und die Individuen zueinander ſetzen, ihren erſten Gehalt und ihre Richtung. Wo das höhere patriotiſche Bewußtſein fehlt, welches die Meinungen und Beſtrebungen der Einzelnen über den engen Kreis des Egoismus hinausrückt und auf den höheren Standpunkt der Erkenntniß des Gemeinwohls und der Liebe zu demſelben ſtellt, da fehlt das Band der Harmonie, da fehlen die Elemente, ſo wie das Bindungsmittel für die Geſtaltung einer öffentlichen Meinung. Es giebt aber Verhältniſſe, unter welchen ſich jenes höhere patriotiſche Bewußtſein nicht

in ſeiner vollen Kraft entwickeln kann, wo ſich daher eine öffentliche Meinung zu einem beſtimmten, ſelbſtſtändigen, kräftigen Daſein, wenn auch zerſtreute Elemente dazu vorhanden ſind und hie und da ſichtbar werden, nicht geſtalten kann. Sie kann es z. B. nicht da, wo der Umfang, die politiſche Bedeutung eines Staates zu geringfügig ſind, um dem Gedanken einer mächtigen Einheit, um einem großartigen, erhebenden Gefühle der Nationalität Raum zu geben, welche ein Gegengewicht gegen die Stumpfheit und Engherzigkeit des Egoismus in die Wagſchale des Bewußtſeins legen könnten, welche die beſchränkte, befangene, gemeine Geſinnung der Einzelnen in irgend einem Grade durchdringen und veredeln könnten; ſie kann es nicht da, wo die mangelnde politiſche Freiheit, der mangelnde Antheil der Fähigen im Volke an der Geſetzgebung oder an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten durch das Organ der freien Preſſe Allen die Veranlaſſung und den Beruf entzieht, diejenigen moraliſchen und intellektuellen Kräfte in ſich zu entwickeln und auszubilden, welche in der Bruſt des Menſchen allein edel und erhaben genug ſind, um an dem Werke der Geſetzgebung mitzuwirken, aus welchen ſich allein die wahre öffentliche Meinung, welche vor allem zu einer ſolchen Mitwirkung berufen iſt, bilden kann; ſie kann es nicht da, wo, bei einem gewiſſen Grade der Freiheit und des Antheils des Volkes an der Geſetzgebung, die geſetzgebende Gewalt ſelbſt den

Widerſpruch und die Zerriſſenheit ſtändiſcher, zünftiger oder provinzieller Intereſſen und Beſtrebungen darſtellt und in ſich aufnimmt und dadurch täuſchende Trugbilder von öffentlichem Intereſſe und öffentlicher Meinung an die Stelle ihres wahren Weſens ſetzt, ſo daß ſie den wirklich vorhandenen Keimen des Gemeinſinns nothwendig eine falſche Richtung giebt: ſie kann es nicht da, wo in Folge eines der angegebenen oder eines ähnlichen Verhältniſſes in den Beziehungen der Einzelnen zum öffentlichen Leben derſelbe oder gar ein noch höherer Grad von Egoismus und Engherzigkeit obwaltet, als in dem Treiben des Privatlebens. Es giebt Länder und Staaten, in welchen das öffentliche Leben einen ſo edlen Geiſt, eine ſo würdige Richtung gewonnen hat, daß ſelbſt Diejenigen, die in den Verhältniſſen des Privatlebens ſelbſtſüchtig und eigennützig erſcheinen, in ihrer Stellung im öffentlichen Leben, in ihrer Theilnahme an der Geſetzgebung oder der Verwaltung des Staates Adel der Geſinnung und Selbſtverleugnung zeigen. Es giebt andere, ſehr kleine Staaten, in welchen ſich gerade im öffentlichen Leben ein ſo jämmerlicher, engherziger Geiſt herrſchend gemacht hat, in welchen gerade die geſetzgebende Gewalt von einem ſo moraliſch ſchmutzigen und geiſtig beſchränkten Korporationsgeiſte durchdrungen iſt, daß ſelbſt Männer, die in ihrem Privatleben einen weiteren Geiſt und eine edlere Geſinnung zeigen, in ihrer öffentlichen Stellung von der herrſchenden Gemeinheit in ihren

Kreis hineingezogen werden, so daß man das bekannte, treffende Schillersche Dystichon mit wörtlicher Genauigkeit auf sie anwenden kann. Die in ihrer äußeren Richtung zufällig zusammentreffenden egoistischen Bestrebungen Vieler, zwischen denen kein moralisches Band, keine Einheit des Gedankens Statt findet, bilden keine öffentliche Meinung und da, wo Dasjenige, was sich als eine solche geltend macht, lediglich aus dem Zusammentreffen zerrissener Elemente solcher Art besteht, kann sich wohl ein gemeinsames Streben in solchen Fällen bilden, wo der persönliche Vortheil der Mehrzahl Einzelner betheiligt ist, z. B. bei einer unbilligen Abgabe; die Interessen und Rechte der Minderzahl werden hier aber nothwendig nicht beachtet und mit Füßen getreten und können nur bei einer Gesetzgebung Schutz finden, welche sich über eine solche Meinung zu erheben die Kraft und den Willen hat. Wenn z. B., wie wir schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt haben, in einem Staate die Schneider nicht wollen, daß ein Jude Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die Apotheker nicht, daß er Apotheker, die auf Staatsämter Aspirirenden nicht, daß er Beamter werde, wenn diese verschiedenen Zunft-Interessen einander eine gegenseitige Garantie leisten und zur Aufrechthaltung des bestehenden Monopols einen Bund schließen, so bilden diese Schneider- und Advokaten- und Apotheker- und Amtskandidaten-Meinungen zusammen nichts weniger, als eine öffent-

liche Meinung und eine Gesetzgebung, welche das Unglück hätte, im Dienste solcher Meinungen zu stehen, würde des wesentlichen Charakters der Gesetzgebung, der gleichen Beachtung aller Interessen, des erhabenen Standpunktes über allen ermangeln und ein klägliches Machwerk von allerhand koalisirtem Eigennutz werden. Gott behüte die Schwächeren vor der Herrschaft einer solchen öffentlichen Meinung, gegen welche die Gewalt das einzige Hülfsmittel ist!

Wir wollen jetzt jene zerstreuten Elemente in Meinungsäußerungen und Thatsachen selbst näher betrachten, in welchen Hr. Streckfuß und andere unserer Gegner eine unserer Sache ungünstige, wir selbst aber theils eine gegen dieses, wie gegen andere politische Verhältnisse gleichgültige Meinung, theils aber die noch unentwickelten Keime einer dem Prinzip der Gewissensfreiheit günstigen wahrhaften öffentlichen Meinung sehen. Wir haben den allgemeinen Grundcharacter der hieher gehörigen Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens bei einer anderen Veranlassung in folgenden Worten zu characterisiren versucht *). „Daß die Mehrzahl der weniger gebildeten und ein Theil der gebildeteren Christen mit Demjenigen, was sie

*) Diese Stelle ist einer von dem Herausgeber verfaßten, kürzlich im Druck erschienenen Denkschrift entnommen, gerichtet an die Badische Standeversammlung zur Begründung einer Petition Badischer Israeliten um gesetzliche bürgerliche Gleichstellung. Da diese Denkschrift nicht für das größere Publicum bestimmt ist, so erlaube ich mir, die Stelle hier mitzutheilen.

vorzugsweiſe „Jude“ und „jüdiſch“ nennen, eine Vorſtellung des Abneigung Erregenden verknüpfen: das erfahren wir zu oft, und zu ſchmerzlich, als daß wir es in Abrede ſtellen wollten. In einem ſcheinbaren Gegenſatze dazu ſteht aber die Erfahrung, daß, während jenes Vorurtheil die Beurtheilung im Allgemeinen zu beherrſchen ſcheint, die Mehrzahl der Chriſten den einzelnen Juden nach ſeinem Verdienſte ſchätzt und ihm im gleichen Grade, unter denſelben Verhältniſſen und Vorausſetzungen, wie dem Chriſten, gern und leicht ihr Vertrauen ſchenkt. Der einzige edlere Beruf, deſſen Ausübung auch in den Zeiten der finſterſten Unduldſamkeit und Verfolgung den Juden geſtattet worden, der des Arztes, zeigt hievon ſchlagende Beiſpiele. Andere finden ſich in denjenigen Deutſchen Staaten, wo die Geſetzgebung in der einen oder in der anderen Beziehung einen Fortſchritt gemacht und dadurch dem perſönlichen Vertrauen Gelegenheit, ſich zu äußern, gegeben hat. Im Großherzogthum Heſſen ſind ſchon häufig jüdiſche Ortsbürger von ihren Mitbürgern zu Stadträthen ernannt und in einigen Fällen ſchon zu Kandidaten zur Bürgermeiſter-Stelle vorgeſchlagen worden. Im Herzogthum Braunſchweig, wo die neue vor ganz Kurzem zum erſten Male zur Ausführung gekommene Wahlordnung dem zu Wählenden ſo wenig wie dem Wähler die Bedingung der chriſtlichen Religion vorſchreibt, haben einem Iſraeliten nur einige Stimmen gefehlt, um zum Stellvertreter eines Ab-

geordneten zur Ständeverſammlung gewählt zu wer den. Es muß alſo doch, nach ſolchen Erſcheinungen zu urtheilen, viele Stimmende geben, deren Stimmung von Vorurtheil und Abneigung hinlänglich frei iſt, um dieſe wenigſtens in die Verhältniſſe des Rechts und des bürgerlichen Lebens nicht hinüber zu tragen. Der ſcheinbare Widerſpruch aber zwiſchen jenem Vorurtheil und dieſen Erfahrungen ſcheint uns leicht zu löſen. Die Seele der meiſten Chriſten hat die ungünſtige Vorſtellung von dem Juden ſchon vor allem Nachdenken und aller Erfahrung in ſich aufgenommen als den unklaren Ueberreſt eines ehmals mächtigen Fanatismus, als den undeutlichen Nachklang einer liebloſen Beſtimmung, welche in früheren Zeiten die religiöſe Unduldſamkeit gegen Andersglaubende gut zu heißen ſchien. Wäre dem nicht ſo, ſo würden nicht häufig ſchon jüdiſche Kinder von den chriſtlichen eine unfreundlichere und liebloſere Begegnung erdulden müſſen, als der Erwachſene ſie von dem Erwachſenen zu erfahren und zu ertragen gewohnt iſt. Man kann annehmen, daß, ſo wie der Chriſt in Folge ſeiner ganzen Jugendbildung ein Ideal des Chriſten im Herzen trägt, auf welches er jede Tugend, die er bei einem ſeiner Glaubensgenoſſen wahrnimmt, bezieht, und zu welchem er jeden moraliſchen Flecken, der ſich ſeiner Betrachtung darbietet, in einen Gegenſatz bringt, er häufig eben ſo ein umgekehrtes Ideal von einem Juden im Kopfe führt, das er mit jedem Fehler, mit jedem Vergehen, die er an einem

oder dem anderen Juden wahrnimmt, belaſten wird, während er jede Tugend, jede gute Handlung, jede einnehmende Eigenſchaft wie eine Ausnahme und Abweichung davon betrachtet. Dieſe befangene Vorſtellung wird ihn, wenn er billig denkt und menſchlich fühlt, durchaus nicht abhalten, jeden wirklichen Juden, mit welchem das Leben ihn in Berührung bringt, nach ſeinem Verdienſt zu ſchätzen, ihn zu achten und ihm zu vertrauen, wenn er es verdient; nur wird er in der Regel alles das Gute, was er wahrnimmt und anerkennt, auf jene unveränderliche Vorſtellung, auf jenen feſtſtehenden Typus nicht übertragen; er wird, wie der Kloſterbruder in Nathan dem Weiſen zu dem Juden, der ſeine Achtung gewonnen, ſagen:

„Fürwahr! Ihr ſeid ein Chriſt!“

und der Jude ſeiner Idee wird dabei immer derſelbe bleiben.“

Die beiden hier angegebenen Elemente, ein allgemeines Vorurtheil gegen die Juden, oder, richtiger geſagt, gegen den abſtrakten Begriff des Juden, daneben eine billige Würdigung und Beurtheilung des einzelnen Juden nach ſeinem Werthe ſcheinen es mir zu ſein, welche die Meinung in dieſer Beziehung ausmachen. Welche Reſultate nun dieſe Meinung in Betreff einer allgemeineren unſeren Gegenſtand angehenden Frage darbietet, das kommt in der Regel darauf an, welches jener beiden Elemente nach der Natur der beſonderen Verhältniſſe die Be-

antwortung übernimmt. In den meiſten Verhältniſſen des thätigen Lebens, in denjenigen Berufungen insbeſondere, wo der Menſch der Tüchtigkeit des Menſchen bedarf, da macht ſich, falls kein ausſchließendes Geſetz hemmend zwiſchen das Vertrauen und ſeine Aeußerung tritt, die lebendige, konkrete Auffaſſungsweiſe ſehr leicht geltend; der Jude kennt der ſich daher in jeder Stellung, wo es ihm vergönnt iſt, einem gleichen Streben, wie ſein chriſtlicher Mitbürger, obzuliegen, eine gleiche Arbeit, wie dieſer, zu verrichten, ſei es als Arzt, als Kaufmann, als Advokat, als Lehrer, auch in gleichem Verhältniſſe, wie dieſer, zu der öffentlichen Meinung, zu der Achtung Derer, an welche ihn eine Beziehung des gegenſeitigen Nutzens und Zutrauens knüpft; er wird unpartheiiſch nach ſeinem Werthe geſchätzt; ſeine Religion wird gar nicht in Betracht gezogen. Da hingegen, wo die einander drängenden Intereſſen in eine wirkliche oder ſcheinbare Kolliſion gerathen, wo den Meiſten ein jeder Vorwand willkommen iſt, um durch Ausſchließung und Hemmung der Kräfte Anderer die Konkurrenz zu ihren Gunſten zu beſchränken, da vermählen ſich Habſucht und Mißgunſt leicht mit dem frühe eingeſogenen Vorurtheil; da findet ſich Neid, diejenige unter allen böſen Leidenſchaften der menſchlichen Natur, welche ſich am meiſten vor ſich ſelber ſchämt und am liebſten verlarvt erſcheint — einen willkommnen Vorwand, eine fertige Form in jenem abſtrakten Haſſe, welcher in ſeiner vagen

Leerheit einem jeden Privilegium, einer jeden Ausſchließung, treffe ſie zünftige Handwerke oder den Staatsdienſt, eine nothdürftige Entſchuldigung darbietet. Nehmen wir doch oft wahr, daß der bloße Kampf der Privilegirten gegen Diejenigen, welche Gleichheit der Rechte fordern, — auch wo kein verblichener Fanatismus, kein zur ſchmutzigen Kohle ausgebrannter Religionshaß ihm zur Seite ſtehen, daß er ſich daran anſchmiegen könne, — an ſich ſchon eine gehäſſige Geſinnung erzeugt und fördert! Hören wir doch oft den Städter mit Abneigung und Verachtung von dem Bauern reden, wenn es ſich darum handelt, ihm Gewerbefreiheit zu geben oder ihn von anderen läſtigen Vorrechten der Städter zu befreien! Dieſes Gebiet des Gewerbneides iſt es, auf welchem der Judenhaß blüht und wuchert und wenn die Geſetzgebung ihre Erkenntniß der öffentlichen Meinung aus den Buden der Krämer und den Amtsſtuben der Zünfte ſchöpfte, ſo würde ſie freilich eine der Sache der Freiheit günſtige vergeblich ſuchen. Daß aber eine ſolche Meinung eben keine öffentliche Meinung, daß eine ſ. g. Geſetzgebung, die ſich darauf ſtützte, keine wahre Geſetzgebung iſt, glauben wir zur Genüge nachgewieſen zu haben.

Von direkter Wichtigkeit für unſeren Zweck kann natürlich nur die Aeußerung der öffentlichen Meinung ſein, welche ſich nicht auf die Perſönlichkeit der Juden, auch nicht auf die Neigung oder Abnei-

gung, gewiſſe Erwerbszweige mit ihnen zu theilen, ſondern auf die Frage der rechtlichen Gleichheit, in ihrer wahren Geſtalt und Bedeutung aufgefaßt, bezieht. Es fällt in die Augen, daß ſchon ein gewiſſer Grad von politiſcher Bildung erforderlich iſt, damit ſich eine Meinung über dieſe Frage ſelbſtſtändig und getrennt von den Meinungen in Betreff jener anderen Verhältniſſe offenbaren könne. Noch in höherem Grade gilt dieſe Abhängigkeit von einer gewiſſen Stufe politiſcher Bildung von der Art der Auffaſſung und Beantwortung jener Frage, welche eine Frage des Rechts, nicht der Laune und der Neigung, eine politiſche, nicht eine ſentimentale Frage iſt. Bei dem Mangel jener Bildung wird es nicht ſchwer werden, durch die Verrückung des rechten Standpunktes der Sache die Anſicht Vieler zu verwirren, durch eine verfängliche Stellung der Frage mehr die Erinnerung an jene gewiſſenhafte Verſtellung in der Seele der Befragten zu erwecken, als man eine klare Anſchauung von der Wirklichkeit der Dinge, um die es ſich handelt, hervorruft. Eine ſolche verfängliche Stellung liegt z. B. in der Frage, wie ſie Dr. Paulus und andere Gegner an die Spitze ihrer Erörterung geſtellt haben „ob Chriſten von Juden regiert werden ſollen.“ Bedarf es doch nur einer leiſen, für den minder Sprachkundigen kaum in Betracht kommenden Modifikation dieſes Satzes durch Einſchiebung einiger beſtimmten Artikel, um die Sache ſo erſcheinen zu laſſen, als ſei

die Rede davon, den Staat ſammt ſeinen chriſtlichen Angehörigen unter die Botmäßigkeit der Juden zu ſtellen! Solche Verdrehungen und Zweideutigkeiten mögen wohl hie und da den Zweck erreicht haben, einen Widerſtand und eine Verſtimmung nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit, ſondern gegen einen Zuſtand, welchen Selbſtſucht und Bosheit ſtatt ſeiner vorgeſpiegelt, rege zu machen. Man gebe aber der Frage ihre wahre, lebendige Bedeutung; man gebe ihr eine einfache, beſtimmte und verſtändliche Faſſung; man frage, ob der fähige, rechtliche, achtungswerthe und geachtete Mann zu einer höheren Stellung im Leben, in welcher er ſich und Anderen nützlich zu ſein vermöchte, nicht ſolle gelangen können, weil und ſo lange er ſich nicht zur herrſchenden Religion bekenne und man wird von den Meiſten eine Antwort im Sinne des Grundſatzes der Gewiſſensfreiheit erhalten, zu welchem ſich die große Mehrzahl der Geiſter in unſerem Jahrhundert bekennt, man wird jene Meinung vernehmen, welche in der Kurheſſiſchen und Bairiſchen Ständeverſammlung ihre treuſten und edelſten Organe gefunden. Man frage ferner den geſunden, unverkünſtelten und unpartheiiſchen Sinn des Volkes, ob er denn Denjenigen, welcher von der unterdrückten zur herrſchenden Religion übergetreten, und welchem das Geſetz ja nun ohne weiteres alle diejenigen Rechte verleiht, die es dem Zurückbleibenden vorenthält, für würdiger, für ſeinen Mitbürgern näher

getreten hält, ob er ihm in irgend einer Beziehung günstiger ist und ihm irgend eine Ehre, irgend ein Amt lieber zuerkennt, als wenn er seiner Religion treu geblieben wäre! Man belausche die Aeußerungen der Meinung in einem jener zahlreichen Fälle, wo Einer durch die Ablegung des Bekenntnisses der herrschenden Kirche sich zu einer höheren Stellung, die ihm früher versagt war, emporgeschwungen, und man wird an der Mißbilligung und dem Mißbehagen, welches sie ausdrückt, leicht wahrnehmen, daß sie, sei sie nun günstig oder ungünstig, in jedem Falle sich zu dem im Gesetze vorherrschenden Systeme der religiösen Unduldsamkeit wie etwas ganz fremdes verhält. Jene in der Gewohnheit allein noch wurzelnden Gefühle der Abneigung und des Neides, welche die Erinnerung selbst an die lange versiegte Quelle des Fanatismus, welcher sie einst entsprossen, verloren haben, sind dem Uebergetretenen, dem Gleichberechtigten eher noch ungünstiger, als zuvor und sehen in der ihm nunmehr unmöglich zu verweigernden rechtlichen Stellung nichts als eine unvermeidliche Kalamität. Diejenigen, welche billig und human genug sind, ihm diese Stellung von Herzen zu gönnen, würden sie ihm vor seinem Religionswechsel eben so gerne, vielleicht noch lieber gegönnt haben. Diejenigen, die es ohne Frömmelei und ohne Interesse an den weltlichen Vortheilen, welche das System einer herrschenden Kirche bietet, mit der Religion ernst meinen, zucken bitter

die Achſel über ſolche Vorfälle; Die, welche gegen alle Religion gleichgültig ſind, freuen ſich über die zunehmende Leichtfertigkeit, mit welcher man mit ihren Formen umgeht und über die Verachtung, welche ihr aus ſolchen Vorgängen erwächſt. So ſteht das Syſtem der religiöſen Unterdrückung da, ein willkommner Vorwand für jede Leidenſchaft, jede Selbſtſucht, jede Luſt, zu beſchränken und auszuſchließen, welche ſich ſeiner bedienen mag, in ſeiner wahren Bedeutung aber von den Wenigſten gebilligt, von den Meiſten mißdeutet, von den Beſten verachtet!

Die öffentliche Meinung kann eine Geſinnung über die Emancipation der Juden nur auf zwiefache Weiſe offenbaren, entweder indem ſie, durch ihren direkten Einfluß auf die Geſetzgebung dazu berufen, über das abſtrakte Prinzip der Rechtsgleichheit ſich auszuſprechen veranlaßt wird, oder, indem ſie in Folge der ganz oder theilweiſe geſtatteten Rechtsgleichheit ſich über konkrete Fälle zu äußern hat, in welchen ein Jude eine durch die ausſchließenden Geſetze früher ihm verſagte Stellung einnimmt oder einnehmen ſoll. Anderweitige Aeußerungen perſönlicher Neigung oder Abneigung gehören nicht in dieſes Gebiet; ſie bilden keine Meinung über ein Rechtsverhältniß: ſo wenig, wie die Neigungen und Leidenſchaften des Einzelnen ſein Rechtsgefühl oder ſein ſittliches Bewußtſein ausmachen. Damit nun aber eine der Emancipation entſchieden günſtige Meinung in jener erſten untrüglichſten Geſtalt ſich offenbaren,

ja damit überhaupt eine ſelbſtbewußte öffentliche Meinung über eine Frage dieſer Art ſich bilden kön ne, iſt es eine unerläßliche Nothwendigkeit, daß der Grundſatz der Rechtsgleichheit im Allgemeinen ſowohl die Gemüther, als die Geſetzgebung und die Sitten durchdrungen habe, da in ihm allein das poſitive Element liegt, welches eine ſolche Meinung, ſelbſt abgeſehen von allem Vorurtheil und aller Abneigung, welche ihm Widerſtand leiſten, in's Leben rufen könnte. Wir ſehen ſehr wohl ein, daß, ſo lange die größere Maſſe des Volkes ſelber durch die Vorrechte der höheren Klaſſen gedrückt iſt, ſo lange ſie die Ausſchließung aller Angehörigen des Bürgerſtandes von den ehrenvollen Stellungen des öffentlichen Le bens durch die Geburts-Privilegien des Adels dul den muß, oder ſo lange die Nation als ein Ganzes aller rechtlichen Selbſtſtändigkeit, aller Theilnahme an der Anordnung ihrer eignen Angelegenheiten er mangelt, — daß ſie ſo lange eine, wenn gleich um Vieles härtere Zurückſetzung und Unterdrückung einer ohnmächtigen Minderzahl unter ihren Mitbürgern nicht ernſthaft mißbilligen und zu beſeitigen ſtreben kann, daß ſie vielmehr in einer ſolchen, welche ja auf der Geburt eben ſo wohl, wie auf der Religion beruht, eine gewiſſe Entſchädigung für die eigene Un bill nach Sklaven-Art zu finden leicht geneigt ſein wird. Zu einer ſolchen Höhe der Uneigennützigkeit und Selbſtverläugnung haben ſich die Menſchen und die Nationen noch nicht erhoben, daß ſie Verletzun

gen, welche ſie ſelbſt in geringerem Grade erdulden, bekämpfen ſollten, wenn ſie auf herbere Weiſe den Schwächeren widerfahren! In ein Syſtem, welches auf das Prinzip der rechtlichen Sonderung der Stände und Kaſten gebaut, wo das öffentliche Recht nichts Anderes, als der Ausdruck dieſer Sonderung war, wo der Begriff des Bürgers dem Staate verloren gegangen war und nur in dem Gemeindeverbande noch ſeine enge Bedeutung hatte, paßte die Unterdrückung der Juden zu gut als die niedrigſte Stufe in der Stufenleiter aller der drückenden Unterſchiede, welche das Staatsleben ausmachten, als daß ſich eine mächtige Stimme dagegen hätte erheben können. Es kann mithin von einer öffentlichen Meinung ſowohl für als gegen die Emancipation der Juden nur von dem Zeitpunkte an die Rede ſein, wo die Emancipation des Volkes und aller ſeiner Klaſſen und Stände als ein Grundſatz herrſchend geworden und in der Wirklichkeit des Staatslebens den Sieg entweder errungen hat oder ihn mit aller Kraft der öffentlichen Meinung und des allgemeinen Willens zu erkämpfen begonnen, wo der Kampf der Rechtsgleichheit mit den Privilegien im Sinne der erſteren entſchieden oder doch der Sieg durch das Uebergewicht der geiſtigen und phyſiſchen Kräfte, welche auf ihrer Seite ſtehen, nicht länger ungewiß iſt, wo das Prinzip einer herrſchenden Kirche, welches über die Bekenner der am nächſten verwandten Konfeſſionen das Verdammungsurtheil der Ausſchließung und

der Unterdrückung ausspricht, dem Grundsatze der Gewissensfreiheit gewichen ist; mit einem Worte, wo ein Gedanke der Freiheit in allen ihren Beziehungen die Gesetze, die Sitten und die Gemüther durchdrungen hat. Auf diesem Kampfplatze findet der Streit über die Emancipation der Juden seinen Platz und seine Erledigung; in diesem Boden wurzelt der Baum unserer Freiheit und alle Kraft unserer guten Sache; unter diesen Fahnen findet sie ihre Vertheidiger; nach dem Maaßstabe dieser Ideen, der Verbreitung und Anerkennung, welche sie gefunden, sind die Erfolge unserer Angelegenheit zu messen. Nicht mit dem größeren oder geringeren Grade der Bildung der Juden, nicht mit den mehr oder weniger herrschenden persönlichen Vorurtheilen und Abneigungen steht der Grad der Unterdrückung, unter welcher sie in den verschiedenen Staaten leiden, der Grad ihrer Hoffnung auf eine baldige Befreiung in geradem Verhältnisse, sondern einzig und allein mit der Stufe der politischen Bildung, mit dem Grade der Theilnahme an den Fortschritten des Jahrhunderts, mit der größeren oder geringeren Innigkeit, mit welcher die Gedanken der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze von der Mehrheit der Nation aufgefaßt werden, also mit der Entwickelung des öffentlichen Lebens, der Kraft und der Würde einer wahren öffentlichen Meinung.

Wir wollen von diesem Standpunkte aus die Thatsachen betrachten, welche uns das politische Le

ben der civiliſirten Staaten Europa's darbietet, und wollen die Reſultate unſerer Betrachtung dem von Herrn Streckfuß in einigen flüchtigen Zügen entworfenen Bilde an die Seite ſtellen. „In anderen „Deutſchen Landen" — nämlich außerhalb Preußen — heißt es S. 19, „iſt, ſo viel uns bekannt, eine völlige „Gleichſtellung noch nirgends zu Stande gekommen, „ſo viele wohlgemeinte Anregungen deshalb auch ge„ſchehen ſind, wogegen öfters, neuerlich noch bei'm „Sächſiſchen Landtage, Petitionen gegen die Emanci„pirung eingegangen ſind." Wir möchten Hrn. Str. der Ruſſiſchen Regierung zur Abfaſſung eines Lehrbuchs der neueſten Geſchichte zum Gebrauch für Polniſche Schulen empfehlen: ſo meiſterhaft verſteht er ſich auf das Kunſtſtück, durch geſchickte Auslaſſungen und Hervorhebung beliebiger Fragmente aus dem Gange der Ereigniſſe die Geſchichte ſelber zu einer Lüge zu machen. Sind die beiden angeführten Thatſachen, die eine negativer und die andere poſitiver Natur, wirklich die einzigen, welche dem Hrn. Str. aus den legislativen Annalen Deutſchlands in Betreff der vorliegenden Angelegenheit in den letzten 3 Jahren bekannt worden ſind oder glaubt er, daß ſie den Inhalt der öffentlichen Meinung hinlänglich erſchöpfen? Sind etwa jene „viele wohlgemeinte Anregungen" aus einem der öffentlichen Meinung fremden Element hervorgegangen und war ſie es, an welcher ſie ſcheiterten oder durch deren Widerſtand ſie in ihren Fortſchritten zum Ziele gehemmt wurden? Hat etwa die

Emancipation der Juden in den 10 Jahren, wo die öffentliche Meinung in Deutschland, an Händen und Füßen gebunden, den Mund mit dem Knebel der Censur verschlossen, keine Regung und keinen Laut von sich geben konnte, Fortschritte gemacht und ist sie zurückgeschritten oder stille gestanden da, wo jene in den letzten drei Jahren ihre Bedeutung wieder geltend gemacht hat und zu einem größeren Einfluß auf die Gesetzgebung gelangt ist? War sie nicht vielmehr entschlummert mit allen übrigen Fragen der Freiheit und des Fortschritts und ist sie nicht mit diesen zugleich durch den mächtigen Ruf der öffentlichen Meinung erwacht? Ist es Hrn. Str. unbekannt geblieben, daß das erste Gesetz, welches in Deutschland unbedingt und ohne Rückhalt den Grundsatz der Gewissensfreiheit auf die rechtliche Stellung der Juden anwandte, das erste, welches eine wahre und wirkliche Emancipation aussprach, das Werk der Kurhessischen Ständeversammlung, also das Resultat eines mächtigen Aufschwunges und vollständigen Sieges der öffentlichen Meinung gewesen; daß es die nahe an Einstimmigkeit gränzende Mehrzahl der Volksvertreter, also der Volkswille in seiner reinsten und klarsten Gestaltung war, welcher die kleinlichen Beschränkungen verwarf, deren Beibehaltung die Engherzigkeit der Regierung in dem Entwurfe vorgeschlagen hatte? Freilich ist jenes Gesetz, nachdem es in solcher Gestalt aus den Händen der Ständeversammlung im Mai 1832 hervorgegangen war, nachdem dessen

Sanktion in den letzten Sitzungen jener Seſſion wiederholt und dringend beantragt worden, nachdem von Seiten mehrerer Städte Petitionen zu Gunſten der Beſchleunigung dieſer Sanktion bei der Ständeverſammlung eingegangen, ohne daß auch nur eine einzige Stimme der Unzufriedenheit oder der Mißbilligung irgendwoher laut geworden — nach allem Dieſen iſt jenes Geſetz freilich ein Jahr lang ſtillſchweigend liegen geblieben, ohne daß die Sanktion deſſelben oder ein Wort der Erklärung, warum ſie unterbliebe, erfolgt wäre. Aber war jene Verzögerung etwa ein Werk der öffentlichen Meinung? Oder war den Umſtänden nach auch nur die Täuſchung möglich, ſie dafür zu halten? Konnte die Quelle jener befremdlichen Verzögerung in etwas Anderem geſucht werden, als in einer im Dunkeln ſchleichenden Intrige, welche, da ſie den Organen der öffentlichen Meinung wieder von Angeſicht zu Angeſicht gegenüberſtand, nicht ein Wort der Rechtfertigung oder der Deutung zu finden wußte, ſo daß daſſelbe Geſetz in demſelben freiſinnigen Character, in welchem es vor einem Jahre aus den Händen der Ständeverſammlung hervorgegangen war, ihr kürzlich von neuem vorgelegt werden mußte und von neuem, und zwar dieſes Mal ohne Widerſpruch und ohne Erörterung, ohne andere Bemerkungen, als ſolche, welche den dringenden Wunſch unverzüglicher Sanktion ausſprachen, angenommen ward? Sind Herrn Str. die Verhandlungen der Bairiſchen Kam-

mer unbekannt geblieben, wo 11 Redner unter 14 ſich für vollkommene Gleichſtellung ausſprachen? Hat er es überſehen, daß allenthalben, wo in Folge einer kräftigen Aeußerung der öffentlichen Meinung die Einführung einer Verfaſſung oder gründlicher legislativer Verbeſſerungen zur Sprache gekommen, ſelbſt Hannover und Sachſen nicht ausgenommen, auch die Nothwendigkeit einer Aenderung in der ſchmählich gedrückten Stellung der Juden anerkannt, und ſelbſt in den Verfaſſungsurkunden ausgeſprochen worden, während der Zuſtand derſelben noch kurz vorher als ein für alle Zeiten unveränderlicher betrachtet worden? Damals, als Hr. Str. ſchrieb, hatten ſich bereits zwei Deutſche Ständeverſammlungen für unbedingte Gleichſtellung, die meiſten anderen für Verbeſſerung des geltenden Zuſtandes ausgeſprochen; nur in einem einzigen Falle, in den Berathungen der zweiten Kammer der Badiſchen Landſtände vom Jahre 1831, hatte ſich eine illiberale Geſinnung geltend gemacht. In der geſammten Geſchichte der Europäiſchen Repräſentativ-Verfaſſungen der letzten 50 Jahre findet ſich kein einziges Beiſpiel, daß die Einführung einer Volksrepräſentation den Juden Verſchlimmerung ihres Zuſtandes gebracht, wohl aber wiederholte Beiſpiele vom Gegentheil in und außerhalb Deutſchland, häufige glänzende Belege von der inneren Verwandſchaft der Grundſätze, der Ausflüſſe einer und derſelben Wahrheit, eines und deſſelben ewigen Rechts. Mit welchem Grade von Redlich-

keit oder Scharfblick durfte nun Hr. Str. eine Verschlimmerung der Art durch etwanige Einführung einer Volksrepräsentation in Preußen mit so vieler Zuversicht voraussagen? — Die vorliegende Angelegenheit ist aber in der letzten Zeit so häufig der Gegenstand legislativer Berathungen geworden, daß in den wenigen Monaten, die seit dem Erscheinen der Str.schen Schrift verstrichen, drei gesetzgebende Versammlungen, — die erste Kammer des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Baden so wie die gesammte Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg — sich in einem der Freiheit günstigen Sinne ausgesprochen haben. Freilich haben diese und die meisten ähnlichen Thatsachen bis auf diesen Augenblick noch kein vollendetes Resultat herbeigeführt, sondern nähern sich erst ihrem Ziele in den vorgeschriebenen legislativen Formen; aber darauf kommt es nicht an, wenn es gilt, die öffentliche Meinung in ihren untrüglichsten Aeußerungen zu erkennen. Will man uns das mangelnde oder das langsam reifende Resultat hier entgegenhalten, so zeige man uns erst, welche raschere Resultate denn die Kraft der öffentlichen Meinung in anderen Beziehungen dem Widerstande des Bestehenden abzugewinnen vermocht hat. Ist etwa die öffentliche Meinung Deutschlands gegen die Freiheit der Presse eingenommen, weil diese noch nirgends bis auf diesen Augenblick den Sieg über die Willkür davon getragen? Ist die öffentliche Meinung etwa den Ze-

henken, der Patrimonial-Juſtiz, den Adelsprivilegien in denjenigen Staaten günſtig, wo die Beſeitigung dieſer und ähnlicher Mißbräuche der Geſetzgebung bis auf den heutigen Tag nicht gelungen iſt?

Noch eine Bemerkung dringt ſich uns auf, wenn wir das Verhältniß der in den verſchiedenen Deutſchen Staaten rückſichtlich der Juden geltenden Geſetzgebung zu der öffentlichen Meinung betrachten. Zu dem Weſen der letzteren gehört es, daß ſie von einem einfachen und großen Grundgedanken beherrſcht werde; denn in einem ſolchen allein können die Menſchen oder die Nationen zuſammenſtimmen, — gleichſam in den Grundzügen des geiſtigen und ſocialen Daſeins —, nicht aber in zerriſſenen, verworrenen, widerſprechenden Einzelnheiten, die durch keinen Grundgedanken vereinigt und zu einem Ganzen gebildet werden. Der Fanatismus, der den Bekenner des fremden und verhaßten Glaubens haßte und verdammte, war eine ſolche Empfindung, welche die Gemüther in der gleichen Gluth des Haſſes zu gleicher Geſinnung der Verfolgung und der Unterdrückung verſchmelzen konnte; der Gedanke der Gewiſſensfreiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze iſt wiederum ein ſolcher, welcher die Gemüther zu gleicher, aufrichtiger, deutlich bewußter Anerkennung, zu gleichem kräftigem Streben vereinigen kann. Da aber, wo das eine Element untergegangen, das andere noch nicht zur Reife gelangt iſt, wo die Geſetzgebung über eine diſſentirende Religionspartei weder dem Fanatismus,

noch der Gewiſſensfreiheit entſchieden huldigt, wo ihre gedankenloſen Beſtimmungen wie das Reſultat eines blinden Würfelſpiels, einer elenden Abfindung zwiſchen den Forderungen des Neides und der Gerechtigkeit erſcheinen, da kann es nicht die Einheit einer öffentlichen Meinung ſein, welche ſich in ihr ausſpricht. Man werfe einen flüchtigen Blick auf irgend einen der lächerlichen Kontraſte, welche uns die Geſetzgebungen darbieten, die in den verſchiedenen Deutſchen Staaten unter gleichen Verhältniſſen, bei gleicher Bildungsſtufe der Einwohner, bei faſt gleicher Geſinnung und Gemüthsſtimmung gelten: und man wird die Wahrheit dieſer Behauptung beſtätigt finden. In den meiſten Preußiſchen Provinzen kann ein Jude Gemeindebeamter werden, aber nicht Apotheker, in Baiern Apotheker aber nicht Bierbrauer, in Baden Beides, aber nicht Gemeinderath, wenigſtens nicht nach der ungünſtigeren Auslegung des Geſetzes. In Würtemberg, wo durch das Geſetz von 1828 die Zuläſſigkeit der Juden zum Staatsdienſte entſchieden iſt, hat ſich wegen der Wählbarkeit zur Volksvertretung wieder eine Kontroverſe erhoben; im Herzogthum Braunſchweig hingegen iſt durch die neue Wahlordnung jeder Zweifel wegen der Zulaſſung zur Volksvertretung gehoben, während die Frage der Wählbarkeit zum Staatsdienſte noch unentſchieden iſt! Wir könnten die Anzahl ſolcher Kontraſte in's Unendliche vermehren, aber die erſten aus der Menge herausgehobenen werden

genügen, um einen Jeden, der von den Bedingungen einer öffentlichen Meinung eine Vorstellung hat, zu überzeugen, daß diese Musterkarte von Gesetzgebungen nur das Werk des Zufalls, der Laune, der legislativen Willkür, der Privat-Vorurtheile sein kann, nicht aber der Ausfluß einer öffentlichen Meinung.

Hr. Str. geht nun aber auch in der Aufsuchung der Belege für seine öffentliche Meinung über die Gränzen Deutschlands hinaus und wir wollen ihm auch auf die fremden Gebiete, die er berührt, nicht zu folgen ermangeln. „In England," fährt er S. 19 fort „wo sich die Blüthe des konstitutionel„len Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind „ähnliche Anregungen, ungeachtet der geringen An„zahl der dortigen Juden und des großen Einflusses „Einzelner, bis jetzt fruchtlos gewesen." Sollte in diesen Worten bloß die Thatsache angegeben werden, daß die Emancipation der Juden noch nicht von der gesetzgebenden Gewalt Englands ausgesprochen worden, so läßt sich nichts dagegen einwenden. In so fern sie aber, wie aus dem Zusammenhange der ganzen Stelle deutlich hervorgeht, einen stillschweigenden Schluß auf den Zustand der öffentlichen Meinung in England involviren sollen, verdienen sie, — ganz abgesehen natürlich von Dem, was seit der Abfassung der Schrift des Hrn. Str. in dieser Beziehung vorgefallen, — den Vorwurf der Unredlichkeit. Die Debatte des Jahres 1830 konnte Hrn. Str. nicht

unbekannt sein; es konnte ihm also nicht fremd geblieben sein, daß die damalige imposante Minorität unendlich viel mehr an öffentlicher Meinung, an volksthümlichen Ideen und Bestrebungen repräsentirte, als die Majorität, welche sie überstimmte, daß sie es war, welche damals für alle die Fortschritte und Verbesserungen kämpfte, die die öffentliche Meinung heischte und die sie jetzt errungen hat; daß sie in Folge einer reineren und populäreren Zusammensetzung des Unterhauses nothwendig zur Majorität werden mußte, wie sie es geworden ist. Sind es Brougham, Macintosh, Macauley, welche in dem damaligen Unterhause die öffentliche Meinung repräsentirten, oder sind es Robert Peel und Robert Inglis? Wenn sie es war, die damals die Emancipation verwarf, so mußte sie es auch gewesen sein, welche sich Jahre lang der Emancipation der Katholiken widersetzt hatte, welche damals die Wellingtonsche Administration aufrecht hielt, welche bald nachher die Reform-Bill verwarf! Nach den Debatten der letzten Monate vollends können wir es wohl ungeachtet des verwerfenden Votums des Oberhauses dem Urtheile des Hrn. Str. selbst überlassen, ob er es noch in Zweifel zu stellen wagen darf, auf welcher Seite die öffentliche Meinung sich befindet. — Die Hinweisung auf die geringe Anzahl der Juden in England, durch welche Hr. Str. im Voraus das dem wahrscheinlichen Erfolge zu entnehmende Argument entkräften zu wol-

len ſcheint, deutet auf eine falſche Auffaſſung der Lage der Sache, welche nicht den Verhandlungen des Parlaments, ſondern den Andeutungen einiger Deutſchen Zeitungsartikel entnommen zu ſein ſcheint. Die Thatſache der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Juden iſt dort wohl angeführt worden, um dem Argumente Derer zu begegnen, welche von der Emancipation Gefahr für die herrſchende Kirche zu fürchten vorgaben; aber der poſitive Grund für die Emancipation iſt in den Grundſätzen der Gewiſſensfreiheit, nicht in einer ſolchen Thatſache geſucht worden: ja es war jene geringe Anzahl der entſcheidendſte Grund gegen die Emancipation in den Augen Derer, welche einer legislativen Verbeſſerung der Art nicht ohne den Beweis einer „Nothwendigkeit," wie ſie im Falle der Katholiken obgewaltet, beiſtimmen zu wollen erklärten. Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes, um ſich zu überzeugen, wie wenig der größere oder geringere Widerſtand gegen die Emancipation der Juden mit der größeren oder geringeren Anzahl derſelben im Verhältniſſe ſteht; die freiheitsliebenden Holländer haben den Juden vor 40 Jahren gleiche Rechte eingeräumt, obgleich ihre Anzahl dort größer war, als ſie verhältnißmäßig in irgend einem Deutſchen Staate iſt; viele Krämer Sachſens ſind noch bis auf den heutigen Tag gegen die Gleichſtellung, obgleich die Anzahl der Juden dort noch geringer iſt, als in England. Was endlich die Erwähnung des „großen Einfluſſes

Einzelner" betrifft, so sehen wir nicht ein, wie man diesen bei einer Sache der Art in Anschlag bringen kann, wenn man nicht gewöhnt ist, in den heiligsten Fragen der Gesetzgebung mehr Fragen der Persönlichkeit, der Gunst oder gar der Bestechung, als der Gerechtigkeit zu sehen.

Hr. Str. geht demnächst auf Frankreich über und äußert sich darüber in folgenden Worten: „In Frankreich, wo die Juden seit vierzig Jah„ren emancipirt sind, ist neuerlich zum ersten Male „ein Jude zum Deputirten erwählt, die Wahl aber, „wir lassen dahin gestellt, ob bloß wegen mangelhaf„ter Form, von der Kammer vernichtet worden." Dabei findet sich eine Note, welche lautet: „Ob „übrigens die öffentliche Meinung die Juden in „Frankreich eben so wie das Gesetz emancipirt „hat, darüber möge man in Straßburg und in „der Umgegend Erkundigung einziehen." Also, daß die Juden seit 40 Jahren in Frankreich emancipirt sind, ist doch wenigstens Hrn. Str. nicht unbekannt geblieben. Aber was hat sie denn, seiner Meinung nach, emancipirt? Ist jenes Gesetz, welches er der öffentlichen Meinung entgegenstellt, etwa vom Himmel gefallen, oder war es das Werk der absoluten Gewalt, welche nach der öffentlichen Meinung nichts zu fragen hatte? Hat Hr. Str. von den Ereignissen der letzten 44 Jahre nichts im Gedächtniß behalten, als die Verhandlungen der Preußischen Provinzialstände und die Vorfälle wegen der

Danziger Jahrmarktsbuden? Hat er die ungeheure Bewegung der Gemüther und der Maſſen, welche die nächſte und einzige Quelle der bürgerlichen Gleichſtellung der Juden wie aller anderen aus demſelben Prinzip fließenden Verbeſſerungen in Frankreich in den Jahren 1789 bis 1791 war, hat er den Geiſt und das Streben, hat er vor Allem die Elemente jener Verſammlung und das Moment, auf welchem allein ihre Kraft beruhte, keines Blickes gewürdigt? Gelten ihm Danziger Budenbeſitzer für ein treueres Organ einer öffentlichen Meinung, als die konſtituirende Verſammlung? Gilt ihm das obſkure Gerede, das er — wir werden ſehen, durch welches Mißverſtändniß — in einer Provinz vernommen haben will, mehr als die klarſte Offenbarung des Willens einer großen Nation, als der unzweideutigſte Orakelſpruch des Jahrhunderts? Wie? Damals, als die öffentliche Meinung das einzige Lebendige war inmitten einer zertrümmerten Welt veralteter Schöpfungen, als ſie die einzige Macht, das einzige ſchaffende Prinzip war, nachdem ſie allen Götzen einer ſcheinbaren Macht die geliehene Kraft entzogen und ſie von ihren Altären und von ihren Thronen herabgeſtürzt, als ſie das ganze Gebäude politiſcher und ſocialer Verhältniſſe umgeſtürzt, und ſeine Trümmer fortgeſchafft hatte, um ungehindert ein neues nach ihrem Sinne aufbauen zu können, als ſie, vertrauend auf die unendliche Fülle ihrer Schöpfungskraft, den Faden der Zeiten zerriß, das

Reich der Vergangenheit zerstörte, die Gegenwart suspendirte und alle Keime künftigen Lebens aus der Tiefe ihres Busens schöpfen wollte, als sie kein Gesetz, kein Recht, kein Daseyn selbst anerkannte, das ihr nicht genehm war, als sie sich rüstete, das Werk ihrer Hände mit dem Blute von Millionen freier Bürger zu vertheidigen und zu besiegeln, als sie noch durch keine Schuld und keine Thorheit befleckt war, — damals sprach sie durch die treusten und edelsten Organe, die sie je gefunden, mit einem entscheidenden Worte die völlige Freiheit der jüdischen Bürger Frankreichs, ihre volle Gleichheit vor dem Gesetze aus, und es erfrecht sich Einer, den Charakter der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung in Zweifel zu ziehen? Als die öffentliche Meinung darauf zum zweiten Male zu einem blutigen Kampfe herausgefordert worden war und in der kürzesten Zeit den glänzendsten Sieg erkämpft hatte, da ergriff sie begierig die Gelegenheit, nach der reichen längst in Sicherheit gebrachten Aernte auf dem Felde der religiösen Freiheit und Gleichheit eine geringe Nachlese zu halten, indem sie durch die gesetzliche Einführung der Besoldung der jüdischen Geistlichen aus der Staatskasse eine materiell geringfügige Ungerechtigkeit beseitigte: und es wagt es Einer noch jetzt, eine Ungewißheit über ihre Gesinnung zu erheucheln? Aber es ist erst neulich zum ersten Male ein Jude zum Deputirten erwählt worden. Zuerst ist die Thatsache, genauer erwogen, nicht richtig:

denn es iſt bekannt, daß der Jude Furtado aus Bordeaux bereits unter dem Kaiſerreich zum Mitgliede des corps législatif gewählt ward, welches in der damaligen Verfaſſung die Deputirten-Kammer bildete. Aber, wenn es zufällig noch keinem Individuum gelungen wäre, die hinlängliche Anzahl von Stimmen für eine ſolche Wahl zu vereinigen, folgt daraus der Schatten einer Vermuthung für eine dem Prinzip der Rechtsgleichheit oder ſeiner Anwendung unanſtändige Meinung? Iſt der zufällige, ganz gleichgültige Erfolg des Einzelnen identiſch mit dem Rechte Aller? Oder iſt die Stellung des Deputirten etwa die einzige, um welche es ſich bei der Frage der Rechtsgleichheit handelt? Sind Herrn Str. die notoriſchen, ſo häufig wiederholten Thatſachen unbekannt geblieben, daß vor wenigen Jahren die Franzöſiſche Armee 25 Offiziere jüdiſchen Glaubens, worunter zwei Generale, zählte, daß eine verhältnißmäßige Anzahl von Juden in Municipal-Aemtern und den verſchiedenen Zweigen des Staatsdienſtes fungirt? Kann er unter den unzähligen Aeußerungen der täglichen Organe der öffentlichen Meinung in jenem Lande irgend ein Symptom der Unzufriedenheit mit ſolchen Wahlen, mit ſolchen Anwendungen des Prinzips der Rechtsgleichheit anführen? Kann er die Autorität der Zeugniſſe beſtreiten, welche im allergünſtigſten Sinne von der Tribune herab von Räthen des Königs, wie von Vertretern des Volkes ertheilt worden? Aber jene Ein-

Deputirten-Wahl ist von der Kammer vernichtet worden, und Hr. Str. „läßt es dahin gestellt sein, ob es bloß wegen mangelhafter Form geschehen.“ So redet Einer, der gern lügen möchte, aber nicht den Muth dazu hat. Entweder hat Hr. Str. von den Verhandlungen, die in der Kammer und in den Journalen über die Wahl des Banquier Fould Statt fanden, nicht die mindeste Notiz genommen oder er ist so fest, wie ich und wie jeder Andere, der die Sache mehr oder weniger genau in's Auge gefaßt, überzeugt, daß auch nicht der Schatten eines Grundes zu einem Verdachte vorhanden ist, daß ein Motiv der Intoleranz bei der Annullirung der Wahl mitgewirkt haben könnte, zu einem Verdachte, welcher unter anderen auch den Zweifel mit sich führt, ob die Majorität der Deputirten-Kammer aus ehrlichen Leuten oder aus Schurken bestand: denn das ist der Name, welcher Denen gebühren würde, die, als Mitglieder einer Behörde, ihre Entscheidung in solchem Falle durch ein geheimes, persönliches, vom Gesetze verworfenes Motiv leiten ließen *). Auch sprechen alle Thatsachen, die sich auf diese Wahl beziehen, laut das Gegentheil aus. Die Journale des Ministeriums hatten die Wahl Fould's, welcher für den ministeriellen unter zwei Kandidaten galt,

*) Die Sache dreht sich bekanntlich darum, daß eine vorhergegangene Wahl, wo Fould's Mitbewerber eine Stimme mehr gehabt hatte, eines billet blanc wegen auf illegale Weise vom Bureau annullirt worden war.

unterſtützt; die der Oppoſition, unter ihnen der National, erklärten, als die Wahl Foulds vom Bureau anerkannt war, daß, ſo ſehr ſie die Niederlage des Kandidaten der Oppoſition bedauerten, ſie ſich doch jener Wahl freuten, weil ſie einen neuen Beleg darbiete, wie ſehr die Grundſätze der Gewiſſensfreiheit die Franzöſiſchen Sitten durchdrungen hätten. Ich fordre Hrn. Str. auf, aus irgend einem der Organe der öffentlichen oder der Partei-Meinungen Frankreichs in ihren allerverſchiedenſten Nuancen, von der Gazette de France und dem Journal des Debats bis auf die Tribune, die leiſeſte Aeußerung im entgegengeſetzten Sinne, die mindeſte Andeutung einer Unzufriedenheit mit der Wahl aus Gründen der Unduldſamkeit anzuführen: nur muß ich die Autorität ſ. g. Pariſer Korreſpondenzartikel in einigen Deutſchen Zeitungen dabei rekuſiren, von denen Jedermann weiß, daß ſie den Boden Frankreichs, eben ſo wenig, wie der allerſchlechteſte nachgemachte Champagner, je geſehen haben.

Wir haben uns noch über die Erkundigungen zu erklären, die Hr. Str. in Straßburg und der Umgegend einzuziehen anräth. Wir haben mehrfache Gelegenheit gehabt, gerade dort Erkundigungen einzuziehen und ſtimmen in jenen Rath von ganzem Herzen ein. Jede aufmerkſame Beobachtung der dortigen Verhältniſſe und herrſchenden Anſichten über dieſen Gegenſtand muß die Ueberzeugung begründen, daß der Wahn, welche manche Deutſche darüber be-

gen oder vorschützen, auf dem gröbsten Mißverständnisse, insbesondre darauf beruht, daß Jene eine wahrhafte, selbstständige öffentliche Meinung über eine rechtliche, politische und moralische Frage noch nicht zu begreifen und zu erkennen gelernt haben, sie daher von Urtheilen und Neigungen, Persönlichkeiten betreffend, nicht zu unterscheiden im Stande sind. Man sammle die Stimmen von den höchsten bis zu den niedrigsten Ständen im Elsaß so gut wie in jeder anderen Französischen Provinz, man höre auf die Organe der öffentlichen Meinung in den Journalen wie auf der Tribune, und man wird nur eine übereinstimmende Meinung rücksichtlich der rechtlichen, politischen und sittlichen Nothwendigkeit, so wie der heilsamen Folgen der Rechtsgleichheit der Konfessionen, der seit 40 Jahren vom Gesetze und vom Volke anerkannten vollen Gleichstellung vernehmen. Etwas Anderes ist das öffentliche Urtheil über den Grad der Bildung und der Aufklärung eines oder des anderen Theiles der Bevölkerung. In dieser Beziehung sind die Thatsachen einfach und deutlich. Die Franzosen zählen die Juden der südlichen Departements, wo sie schon in früheren Jahrhunderten menschlicher behandelt worden, zu den Gebildeteren, die des Ostens zu den minder Gebildeten ihrer Mitbürger. Aber in diese letzte Kategorie setzen sie auf gleiche Weise und auf eine noch niedrigere Stufe die Katholiken des Westens und theilweise des Südens. So wie sie den Grund der geringe-

ren Bildung der Juden nebſt der ſchmählichen Unterdrückung vieler Jahrhunderte auch in religiöſen Vorurtheilen ſehen, ſo ſehen ſie ihn bei dem Landmanne der Vendee neben der ehemaligen feudalen Unterthänigkeit in dem katholiſchen Fanatismus. Es iſt gewiß, daß der Katholicismus der Vendee in Frankreich zehen Mal unpopulärer iſt, als das Judenthum des Elſaß. In dieſem ſieht der aufgeklärte und patriotiſche Franzoſe nur unſchädliche Vorurtheile, deren etwanigen nachtheiligen Wirkungen ein ſtarkes, für Alle gleiches Geſetz leicht begegnen könnte; in jenem glühende Leidenſchaften, der Ruhe des Staates gefährlich, hier findet er auch bei den Roheſten Anhänglichkeit an eine neue Ordnung der Dinge, welcher ſie die Schöpfung ihres rechtlichen Daſeins, das edelſte Gut des Franzöſiſchen Bürgers, die Gleichheit vor dem Geſetze verdanken; er rühmt den Antheil, welchen ſie an dem letzten Kampfe genommen, deſſen Ausgang auch dem Siege ihrer Freiheit das letzte Siegel aufgedrückt; dort hingegen findet er eine verhaßte Hinneigung zur untergegangenen Ordnung, ein für die Sache der Freiheit gefährliches Streben nach Rückſchritten. In beiden Fällen erwartet und erſtrebt er Fortſchritte der Bildung, Annäherung an Geſinnung und Sitte der Gebildeteſten und Aufgeklärteſten; aber er erwartet ſie vor Allem von der unbeſchränkteſten Anwendung der Grundſätze der Gewiſſensfreiheit und der Gleichheit vor dem Geſetze; er weiß, daß die Freiheit al

lem die Wunden heilen kann, welche die Knechtschaft geschlagen; er verdammt alle Ausnahmsgesetze, die den Würdigen mit dem Unwürdigen, häufiger noch statt seiner treffen. Es kommt ihm nicht in den Sinn, dem fähigen und würdigen Juden irgend eine Stellung im Staate, von der geringsten bis zur höchsten, zu mißgönnen unter dem unsinnigen Vorwande der geringeren Würdigkeit seines Glaubensgenossen; er hat für das System der Ausschließung keine andere Bezeichnung als jene bekannte: ces distinctions barbares, qui existent encore chez nos voisins; sie sind seiner Gesinnung so fremd, wie Tortur, Inquisition und Leibeigenschaft. Das ist der Zustand der öffentlichen Meinung bei einer Nation, welcher die Grundsätze der Freiheit in Mark und Blut gedrungen sind; und wenn sie in Deutschland noch nicht zu diesem Standpunkte gediehen ist, so liegt der Unterschied nicht in einer wesentlich verschiedenen Stimmung der Gemüther, nicht, wie uns einige Deutsche Schriftsteller überreden wollen, in einer angeblichen größeren Unverträglichkeit der Racen, sondern einzig und allein darin, daß eben jene Grundsätze der Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit in Deutschland noch nicht in dem Grade durch die Fortschritte menschlicher Bildung oder durch den Riesenkampf einer Generation, durch die Lehren der Weisen oder durch Ströme eines kostbaren Blutes den Seelen theuer und in den Institutionen herrschend geworden sind.

Hr. Str. hat es gerathen gefunden, in seiner Musterung der Europäischen Staaten Holland's mit keinem Worte zu erwähnen. Es muß ihm gerade kein passender Winkelzug eingefallen sein, um die schlagenden Thatsachen, welche die Erfahrung dieses Staates darbietet, zu beseitigen. Obgleich die geringeren Klassen der Christen und der Juden in diesem Staate noch in der Art ihrer Bildung, in Betragen und äußerer Sitte einander unähnlicher sind, als es in den meisten Staaten des Deutschen Bundes der Fall ist, so finden wir doch die vollste Rechtsgleichheit im Gesetze und in der unbeschränktesten Anwendung; wir können hier am festesten die Ueberzeugung schöpfen, daß Verschiedenartigkeit der Sitte und Bildung wohl eine Folge ehemaliger, aber nie ein Grund und eine Rechtfertigung gegenwärtiger Unterdrückung und Zurückstoßung sein kann. Die häufigen Anstellungen jüdischer Bürger in allen Zweigen des Staatsdienstes von Seiten einer Regierung, die so fest in der öffentlichen Meinung wurzelt und eine so erstaunliche Kraft aus ihrer Billigung und Anhänglichkeit schöpft, beweisen hinlänglich, daß jene Gefühle des Neides und der Engherzigkeit gegen eine durch das Gesetz gesonderte Klasse von Mitbürgern, welche Manche für eine öffentliche Meinung ausgeben möchten, jenes absondernde Gesetz selbst nicht zu überleben im Stande sind; so wie von der anderen Seite der aufopfernde Patriotismus, welcher an der Gesammtheit der Holländischen Juden in den letzten

Jahren mehrfach gerühmt worden, zeigt, daß eine gewiſſe Eigenthümlichkeit formeller und ſocialer Bildung, auf welche in Deutſchland Viele ein ſo übertriebenes Gewicht zu legen affektiren, Jene nicht hindert, ihre rechtliche, ihre bürgerliche Stellung zu begreifen und das Vaterland, welches ſie anerkannt, mit allen ihren Kräften zu lieben und ihm zu dienen.

Wenn Hr. Str. das Beiſpiel von Holland außer Augen läßt, ſo verſäumt er hingegen nicht, Norwegen anzuführen, wo „noch jetzt kein Jude „geduldet wird, ſo nothwendig auch dieſer Staat der „jüdiſchen Kapitale bedürfen mag.“ Bei der Anführung dieſer Autorität ſollte es nicht unbeachtet bleiben, daß die allerdings äußerſt demokratiſche Verfaſſung Norwegens von der Unduldſamkeit und dem proteſtantiſchen Fanatismus des 16ten Jahrhunderts in allen ihren Theilen durchdrungen iſt. Es darf uns in der That nicht Wunder nehmen, wenn eine Verfaſſung, die den Katholiken nicht allein, ſondern auch den Reformirten und den Anhänger einer jeden anderen chriſtlichen Sekte außer dem orthodoxen Lutherthum von dem Genuſſe des vollen Bürgerrechts, von dem Beſitze des geringſten Staatsamts ausſchließt, dem Nicht-Chriſten den Zutritt in das Land verſagt. Norwegen ſteht in dieſer Beziehung auf gleicher Stufe mit Spanien und es kann Keiner, der es ehrlich meint, von dieſem Lande einen Schluß auf Preußen ma-

chen wollen, wo zwei Konfessionen, die sich dort noch feindlich und ausschließend gegenüberstehen, zu einer einzigen verschmolzen sind. So beklagenswerth uns die Herrschaft eines unseres Jahrhunderts und eines freien Landes unwürdigen Princips in einem in mehrfacher anderer Rücksicht ehrwürdigen Lande erscheint, so können wir doch nicht umhin, uns seiner gegen die Deutung des Hrn. Str. anzunehmen, indem wir unsere Meinung aussprechen, daß der Grundsatz der Ausschließung dort Sache eines mißverstandenen Religionseifers, nicht aber eine Frage des Geldes ist, wie sie es Hrn. Str. sein muß, wenn er dem Fanatismus nicht einen Gedanken der Gewissensfreiheit, der Menschenwürde, der wahren Frömmigkeit, sondern lediglich die Ersprießlichkeit jüdischer Kapitalien entgegenzusetzen weiß.

Hr. Str. kehrt nun auf den heimischen Boden zurück und musiert die einzelnen Thatsachen, aus welchen er den Zustand der öffentlichen Meinung in Preußen zu abstrahiren wünscht. In so fern sie sich auf den Wunsch der Erhaltung alter Privilegien von Seiten städtischer Korporationen beziehen, haben wir sie und ihr Verhältniß zu einer öffentlichen Meinung schon oben hinlänglich charakterisirt. Aber sie berühren noch eine andere Seite, auf welche wir nicht umhin können, einen größeren Werth zu legen, nämlich die Wahlen zu den Gemeindeämtern, zu welchen das Gesetz von 1812 die Juden zulassig erklärte. In der Wahl spricht sich allerdings eine

freie, unpartheiische, durch keine Rücksichten des Neides und der zu beschränkenden Konkurrenz mißleitete Gesinnung aus. Wenn daher die Preußischen Gemeinden, eben so wie die Regierung in Betreff des Staatsdienstes und der Lehrämter, von dem ihnen seit 1812 zustehenden Rechte, Juden zu wählen, gar keinen Gebrauch gemacht hätten, so würden wir, da bei der großen Anzahl solcher Wahlen eine Zufälligkeit schwer anzunehmen, zu der Vermuthung genöthigt werden, es habe die Meinung der Mehrheit an dem Rückschritte, welcher sich in der Gesinnung der Regierung offenbart, Theil genommen, es habe sich auch in ihr das Princip geltend gemacht, daß das Bekenntniß der herrschenden Religion für den Besitz einer jeden höheren Stellung im bürgerlichen Leben unerläßlich sei. Wir würden auch dann freilich nie zugeben, daß aus einer solchen Geistesrichtung der Mehrheit ein Gesetz der Ausschließung folgen dürfe, da sie ihre Ansprüche in der Anwendung, ohne daß Einem ein Unrecht geschehe, hinlänglich geltend macht; wir würden stets den für alle bürgerliche Ordnung verderblichen Grundsatz bekämpfen, daß aus der Neigung, gewisse Klassen der Mitbürger zurückzusetzen, ein Recht dazu — über die Sphäre des individuellen Wahlrechts hinaus — folge; wir würden fest daran halten, daß eine wahre öffentliche Meinung, zur Einwirkung auf die Gesetzgebung berufen, nur in so fern da ist, als sie allen Haß, alle Sonderung, allen Zwiespalt zwischen Mensch

und Mensch, zwischen Bürger und Bürger in e
nem höheren Streben für das Wohl Aller ausg
schieden; aber es würde doch eine Meinung verm
thet werden müssen, welche sich zu der Höhe eine
gleichen Gesetzes, welche sich über das individuell
Vorurtheil noch nicht zu erheben vermocht hat. Abe
Hr. Str. ist weit von der Behauptung entfern
daß keine Wahlen der Art Statt gefunden; e
macht nur den Umstand für sich geltend, daß in de
Hauptstadt nicht mehr als zwei solche Wahlen vor
gekommen. Die Wahrscheinlichkeits-Berechnung, ver
möge deren er herausbringt, daß 15 hätten gewähl
werden müssen, ist bereits von Jost (S. 29) genü
gend widerlegt. Aber wenn auch nur ein Einziger
durch seine Verbindungen in den verschiedenen Volks
klassen zu einer solchen Wahl sich geeignet hätte
würde nicht die Wahl dieses Einzigen hinlänglich be
weisen, daß die öffentliche Meinung in der Religion
kein Hinderniß erkennt, daß sie also dem Prinzip
der rechtlichen Gleichstellung der Konfessionen nicht
abgeneigt ist? Würde nicht diese einzige Wahl eine
ungeheure Kluft bilden zwischen der aufgeklärten Ge
sinnung des Volkes und der unduldsamen Gesinnung
der Regierung, welche die liberalste Bestimmung des
Gesetzes von 1812 nicht nur unvollzogen ließ, son
dern sie durch einen Machtspruch geradezu vernich
tete, um auch nicht einem Einzigen oder einigen
Wenigen Wort halten zu müssen? Wir behaupten
mit Zuversicht, daß durch den Uebertritt zur herr

ſchenden Kirche ſich kein einziger Jude der Wahl ſeiner Mitbürger empfohlen hat, während ſich Hunderte auf dieſe Weiſe der Anſtellung der Regierung empfohlen haben: ein ſehr deutlicher Beweis, daß die geringe Anzahl der Wahlen in der Unbekanntſchaft oder anderen Zufälligkeiten, nicht in einem Prinzip des Fanatismus und der Bekehrungsluſt, wie das Verfahren der Regierung, ihren Grund hat, daß ſie alſo nicht als Vorwand gebraucht werden kann, um ein Syſtem des Gewiſſenszwanges aufrecht zu erhalten. Wenn auch die öffentliche Meinung dem Grundſatze der Rechtsgleichheit noch ſo wenig entgegen iſt, ſo iſt es ganz natürlich, daß in den erſten Zeiten der Ungewohnheit und der Unbekanntſchaft Wahlen der Art nur die Würdigſten und Geachtetſten, nur Solche treffen, welche den Erforderniſſen ganz beſonders entſprechen. Aber hätte auch die Regierung von der großen Anzahl Derer, denen ſie die Alternative des Chriſtenthums oder einer durch die Wortbrüchigkeit des Geſetzgebers verfehlten Laufbahn ſtellte, nur die am unbeſcholtenſten Würdigen und Fähigen befördert, ohne ihrem Gewiſſen Zwang anzuthun, wie ganz anders würde jetzt die moraliſche und die ſociale Stellung der Juden in Preußen ſein!

Uebrigens hätte Hr. Str. billig ſeinen Leſern nicht verſchweigen ſollen, daß in vielen Städten außer der Reſidenz, worunter ich Königsberg, Elbing und Gumbinnen nennen kann, Wahlen von Ju-

des zu Gemeindebeamten vorgekommen sind, daß also von einer der Anwendung des Gesetzes von 1812 unamtlichen Meinung gar nicht die Rede sein kann. Sehr beachtenswerth ist aber noch der Umstand, daß die Regierungsbehörden bei manchen Veranlassungen sich geneigt gezeigt haben, den Wahlen der Art Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so daß man behaupten muß, daß die Regierung, weit entfernt, einem illiberalen Impulse der öffentlichen Meinung, wie Hr. Pr. die Sache darstellen möchte, nachgeben zu müssen, vielmehr einer Entwickelung derselben im liberalen Sinne hemmend entgegentritt. So hat man uns geschrieben, daß, als in Elbing ein Jude zum Mitgliede des Stadtraths gewählt worden, die Bestätigung der Wahl beim Ministerium Anstand gefunden. Am Deutlichsten beweist aber der folgende Vorfall, wie sehr besonders die mittleren Behörden, die immer bald genug sind, in ihren Dienstfertigkeiten gegen die muthmaßlichen Wünsche der Regierung das Maaß zu überschreiten, zu illiberalen Maaßregeln, zu unrechten Auslegungen des Gesetzes gegen den Sinn, welchen die Volksmeinung damit verbindet, zu rechtsbeugenden Machtsprüchen in verjüngtem Maßstabe kommen. Wir können die Wahrheit der folgenden Thatsachen, die wir einem Briefe vom 1sten Juli d. J. entnehmen, auf's bestimmteste verbürgen.

In Glogau, wo bereits seit Einführung der Städteordnung mehrere Juden zu Stadtverordneten

gewählt worden, bekleidet ſeben ſeit mehreren Jahren Herr Heymann Levyſohn, ein achtbarer Kaufmann, das Amt eines zweiten Vorſtehers der Stadtverordneten-Verſammlung. Als vor einiger Zeit der Grundſtein zu einem neuen Rathhauſe gelegt wurde, fungirte Hr. L., da der erſte Vorſteher erkrankt war, an deſſen Stelle und nahm während der ganzen Feierlichkeit neben dem Gouverneur der Stadt und dem Bürgermeiſter den Ehrenplatz ein, ohne daß Jemand in der ganzen Stadt Glogau ſein Mißfallen darüber bezeigt hätte. Kürzlich iſt nun auch Hr. L. zum Schiedsmanne — bekanntlich einem neuen, kürzlich geſchaffenen Amte, einer Art von Friedensrichtern — gewählt worden. Der Wahlmodus zu dieſem Amte iſt ganz derſelbe, wie bei den Gemeindeämtern, die Bedingungen der Wählbarkeit ſind dieſelben und in der Verordnung, welche es einführte, war keines Unterſchiedes der Konfeſſion gedacht worden. Die Wahl wurde demnach von Seiten der ſtädtiſchen Behörde ohne weiteres beſtätigt. Als aber die Anzeige davon an die Regierung zu Liegnitz gemacht wurde, nahm dieſe bei der Neuheit der Sache und vermuthlich ſtutzig gemacht durch die Streckfußiana, Anſtand, auch ihrerſeits die Wahl zu beſtätigen und wandte ſich an den Oberpräſidenten v. Merkel in Breslau. Dieſer erklärte, daß das Amt eines Schiedsmannes kein Kommunal-Amt ſei und mithin einem Juden nicht offen

ſtehe. Die Wahl wurde mithin für null und nich
tig erklärt."

Ich weiß nicht, ob Hr. Str. das auch für
eine ganz beſonders zarte Rückſicht auf die öffent
liche Meinung erklären wird, wenn man durch einen
mit einer elenden Chikane verhüllten Machtſpruch die
durch das Geſetz geheiligte Wahlfreiheit zu vernich
ten verſucht, ob er auch im Angeſichte ſolcher Ver
fälle, zu behaupten wagt, es liege im Geiſte der
Preußiſchen Behörden, in der Beſchränkung der Ju
den nur ſo weit zu gehen, als der Zuſtand der öf
fentlichen Meinung es unumgänglich erfordre! Ue
brigens habe ich ſeitdem, jedoch mit minderer Ge
wißheit, die Nachricht erhalten, das Miniſterium
habe, nachdem eine Beſchwerde über jenen Verfall
an daſſelbe gelangt, entſchieden, Hr. v. Merkel
habe ſich eine Eigenmächtigkeit erlaubt und die Wahl
ſei als gültig zu achten. Auch höre ich, daß die
Wahl zu Schied-männern auch in der Reſidenz auf
drei iſraelitiſche Bürger gefallen iſt: auch ein Be
weis, daß die Meinung doch Denen nicht ſo gar un
günſtig ſein kann, denen ſie einen Theil der Obhut
über ihre Rechtsverhältniſſe anvertraut. Bedenkt
man, was die Preußiſche Regierung für einen mäch
tigen Anſtand nehmen würde, auch nur einem ein
zigen Juden ein Amt, wenn die mindeſte richterliche
Funktion verbunden wäre, einzuräumen, ſo kann
man es nicht in Abrede ſtellen, daß es nicht der
Volksgeiſt iſt, denn dieſer iſt der Geiſt und der

Willen Aller, er kann daher, ſo wie er zu einem ſelbſtſtändigen Bewußtſein reift, nichts anderes wollen, als das Recht Aller —, welcher ſich der Rechtsgleichheit entgegenſtellt, daß es vielmehr die Tendenzen Einzelner ſind, die, von den verſchiedenſten Geſichtspunkten ausgehend, in demſelben Streben zuſammentreffen.

Hr. Str. ſchließt das Raiſonnement, durch welches er aus dem Umſtande, daß in Berlin nur zwei Juden zu Gemeinde-Beamten gewählt worden, eine der Emancipation ungünſtige Stimmung ableiten will, mit den Worten: „Wir fragen alſo, „zu was es den Juden geholfen hat, daß ſie durch „das Geſetz von 1812 für wahlfähig zu dieſen Aemtern erklärt worden ſind.“ Hr. Str. konnte den ganzen Inhalt ſeiner Geſinnung über dieſe Angelegenheit nicht auf eine ihrer würdigere Weiſe zuſammenfaſſen, als in dieſen Worten. Wundern wir uns nicht mehr, wenn er die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der höchſten Staatsgewalt ſammt allen übrigen Fortſchritten, welche den Begriff des konſtitutionellen Lebens ausmachen, für eine bloße Form erklärt! Denn was hilft es einer Nation von 12,000,000 Menſchen, wenn etwa 200 von ihnen als Geſetzgeber fungiren? Was hilft es der großen Maſſe des Bürgerſtandes, zu allen Aemtern und Ehren des Krieges und des Friedens zulässig zu ſein, wenn doch nur eine ſehr geringe Anzahl wirklich dazu gelangen kann? Was hilft Einem ein

Recht, — das iſt der allgemein ausgedrückte Sinn jener Frage — wenn man kein baares Geld und keine baare Ehre davon hat? Das Bewußtſein, welches Allen angehört, nach jeder Auszeichnung ſtreben, ſich jeder Ehre würdig machen zu können, das Gefühl, daß das Geſetz, welches der Ausdruck des Geſammtwillens, der Ausſpruch des Vaterlandes mindeſtens ſein ſollte, uns nicht mehr ſchimpflich zurückſetzt, uns nicht mehr Haß und Nichtachtung bezeigt — das ſind alles „Formen“ oder, wie ſich Hr. Str. auch ſonſt wohl ausdrückt, „Deklamationen“: er hält ſich nur an das Reelle; er würde ein Recht nicht anſchlagen, womit ſich nicht alsbald ein baarer Vortheil verknüpfte. Wir müſſen Hrn. Str. Dank wiſſen für dieſe naive Aeußerung ſeiner Grundgeſinnung: denn es wird wohl Niemand mehr einem Menſchen ein Urtheil über eine ernſte Frage der Rechtsfähigkeit und der Menſchenwürde zutrauen, der uns offen erklärt, nichts darin ſehen zu können, als den Vortheil Derjenigen, die etwas dadurch gewonnen ſind.

Wir haben noch einige Bemerkungen zu machen über zwei Folgerungen, welche Hr. Str. aus jenem angeblichen Zuſtande der öffentlichen Meinung für die Geſetzgebung ableiten will. Es iſt ihm nämlich darum zu thun, für die völlige Ausſchließung der Juden von allen Zweigen des Staatsdienſtes einen Vorwand zu finden. So leicht das Demjenigen wird, der mit der Preußiſchen Regierung in offenem und

chrlichem Fanatismus sagt: „Die Vortheile eines christlichen Staates müssen so viel, wie möglich, keinem Nicht-Christen zu Theil werden," so schwer wird es Hrn. Str., der bei aller Unduldsamkeit in den Resultaten in der Theorie den Aufgeklärten spielt, und daher die christliche Religion bei der ganzen Frage aus dem Spiele läßt. Er muß sich daher auch hier hinter die öffentliche Meinung verstecken und läßt daher in Betreff des Staatsdienstes nur (S. 28-29) die wenigen Worte fallen: „Wenige „Christen dürften sich jetzt noch gern von Juden re„giert sehen — auch in einer Ständeversammlung „dürfte die Anwesenheit eines Deputirten dieses Glau„bens der Mehrzahl kaum erwünscht sein." Ferner sagt er S. 39 bei Gelegenheit des Kriegsdienstes: „Ob aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen „Meinung die Gemeinen und Unteroffiziere sich von „jüdischen Officieren, die Officiere sich von jüdischen „Generalen gern Befehle ertheilen lassen möchten, „müssen wir bezweifeln. Nur eine höchst ausgezeich„nete seltene Persönlichkeit würde die Schwierigkei„ten, die sich in diesem Verhältnisse einem glückli„chen Erfolge entgegenstellen, überwinden können."

Wir finden hier zuerst das verwirrende quid pro quo wieder, auf welches wir schon früher hingewiesen, welches den in Preußen gerade so unendlich Vieles umfassenden Staatsdienst offenbar wider besseres Wissen Derer, die sich eine solche Verdrehung erlauben, — auf solche Stellungen, mit wel-

cher ein „Regieren“ verbunden ist, beschränkt, u
dem Prinzip der Ausschließung einen milderen An-
strich zu geben, eine leichter zu entschuldigende Ten-
denz anzudichten. Zählt Hr. Str. auch die Justiz-
kommissarien und Regimentsärzte *), zählt er auch
die Feldmesser und die Auctionskommissarien u. s. w.
zu den regierenden Personen? Ist „dem Staat
dienen“ und „den Staat regieren“ in seinen Auge
gleichbedeutend? Würde die Mehrzahl der christli-
chen Bürger auch in jenen untergeordneten Stellun-
gen oder als Lehrer an einer öffentlichen oder hohe
Schule Diejenigen ungern sehen, Denen sie eine
Antheil an der Sorge für Gemeinde-Angelegenhei-
ten und selbst an der Schlichtung von Rechtshändel
durch die freie Wahl der Mitbürger ohne Sche
anvertraut sieht? — Was ferner die Zulässigkei
in Ständeversammlungen betrifft, wo „die Anwe

*) Ich kann nicht umhin, bei dieser Veranlassung ein neue
mir kürzlich bekannt gewordenes Beispiel von der schran-
kenlosen Willkür und Härte, mit welcher man ohn
den mindesten gesetzlichen Grund die Juden in Preu-
ßen in allen Beziehungen, in welchen der Bürger zum
Staate steht, zurücksetzt, anzuführen mit dem Bemer-
ken, daß ich die Thatsache verbürge und zu beweisen
erbötig bin. Allen jungen Medicinern steht es in Preu-
ßen frei, ihre gesetzliche Kriegspflicht durch einen frei-
willigen Dienst als Kompagnie-Chirurgen zu erfüllen.
Jüdischen Medicinern mosaischen Glaubens in der Rhein-
provinz ist aber diese Begünstigung mit Beziehung auf
eine geheime, nie zur öffentlichen Kunde gelangte Declar-
[illegible] Kabinets-ordre verweigert und sie sind zum ordent-
lichen [illegible] angehalten worden!

ſenheit eines Deputirten jüdiſchen Glaubens der Mehrzahl kaum erwünſcht ſein dürfte" ſo hat Hr. Str. hier nur den Einen, aber freilich entſcheidenden Umſtand überſehen, daß eine Ständeverſammlung die Meinung des Landes, nicht die Launen und Neigungen ihrer Glieder repräſentiren ſoll, daß, ſo wie ein Wahlkollegium jene Meinung nach ſeinem ideellen Antheile an derſelben offenbart hat, ſie ein erworbenes Recht hat, welches die etwanigen Vorurtheile der Mehrzahl der Abgeordneten nicht als höhere Inſtanz über ſich erkennt: abgeſehen davon, daß es unmöglich iſt, daß da, wo die Volksvertretung ein reiner Ausdruck des National-Willens iſt, ein ſo greller Zwieſpalt zwiſchen den Geſinnungen der Mehrheit eines Wahlkollegiums und der der Volksvertreter Statt finde, daß die Gegenwart des von der einen Gewählten der anderen unerträglich erſchiene. Von den vielartigen Sophismen, welche ſich der Rechtsgleichheit entgegenſtellen, giebt es überhaupt keinen, welcher frecher wäre, als derjenige, welcher durch den Zuſtand der öffentlichen Meinung die geſetzliche paſſive Ausſchließung von ſolchen Wahlen rechtfertigen will, wo ſich eben jene Meinung ganz frei nach ihrem Belieben zu äußern berufen iſt. Iſt nicht eine jede Beſchränkung der Wählbarkeit zunächſt mehr eine Beſchränkung der Freiheit des Wählers, als des von der Wahl Ausgeſchloſſenen? Wenn man der öffentlichen Meinung die Entſcheidung überlaſſen will, warum geſtattet man ihr nicht den freien Aus-

druck? Wenn man ihr huldigen will, warum bewundet, warum feſſelt man ſie? Heißt das ſie verletzen, wenn man ihr das Urtheil anheim ſtellt? Heißt das ſie zur Unzufriedenheit aufregen, wenn man ſie zur alleinigen Richterinn macht? — Was nun endlich die in Frage geſtellte Zuläſſigkeit zu militairiſcher Beförderung betrifft, geſtützt auf den Zweifel, ob Soldaten von einem jüdiſchen Oberen „ſich gern Befehle ertheilen laſſen möchten," ſo muß man in der That die theuerſten Rechte der Bürger ſehr wohlfeilen Kaufs hinzugeben gewohnt ſein, wenn man auf ſolche „möchten" und „dürften" ohne weiteres die kränkendſten Ausſchließungen zu gründen anräth, ohne einmal die Erfahrung, welche in dieſem Falle offen vorliegt, eines Blickes zu würdigen. Wir haben es ſchon erwähnt, daß die Franzöſiſche Armee vor einigen Jahren 35 Officiere jüdiſchen Glaubens zählte; es iſt bekannt, daß es auch in der Oeſterreichiſchen Armee jüdiſche Officiere giebt, daß es deren auch zur Zeit des Krieges in den Deutſchen und namentlich in den Preußiſchen Armeen im aktiven Dienſte gab. Wir dürfen daher von Hrn. Str., ehe wir auf die aus ſeinen Prämiſſen zu ziehenden Schlußfolgen eingehen, Belege fordern, daß ſich in jenen Fällen entweder Spuren von Widerſpenſtigkeit oder doch von Unzufriedenheit gezeigt, oder, was wenigſtens ehrenvoll für uns ſein würde, daß Alle, die ſich in dieſem Falle befunden, zu jenen „höchſt ausgezeichneten ſeltenen Perſönlichkeiten" ge

hört haben, welche ſeiner Meinung nach allein „die Schwierigkeiten, die ſich hier einem glücklichen Erfolge entgegenſtellen, überwinden können.“ Bis ſolche Belege erfolgt ſind, werden wir die Ueberzeugung feſthalten, daß auch in dieſem, wie in ſo vielen ähnlichen Verhältniſſen der Einzelne, ohne daß er eine größere Auszeichnung zu beſitzen braucht, als die, welche ihn ſeines Poſtens würdig macht, von den Wirkungen jenes Vorurtheils unberührt bleibt, deſſen dunkle Macht im ſchlimmſten Falle nur die vage Beurtheilung einer Geſammtheit beherrſcht, während es ſich gegen die freien Berührungen der Perſönlichkeit machtlos bewährt. Wenn die Soldaten vor wenig mehr als einem Menſchenalter es ſich in ganz Europa gefallen laſſen mußten, daß ſie in reifem Mannesalter von unbärtigen Knaben aus adligen Familien befehligt wurden, ohne die Hoffnung, durch ihr vergoſſenes Blut, durch ein mühevolles Leben, durch militairiſche Bildung und Kenntniß ſich auf die Höhe heben zu können, auf welche Jene der Zufall der Geburt geſtellt, ſo werden ſie, durch den Grundſatz der Rechtsgleichheit aus jener tiefen Schmach erlöſt, und von dem erhebenden Bewußtſein durchdrungen, daß auch ihnen durch gleiches Verdienſt der Weg zur gleichen Ehre offen ſteht, es leicht begreifen, daß jener Grundſatz auch auf Diejenigen ihrer Mitbürger angewandt werden müſſe, welche durch daſſelbe barbariſche Syſtem der Ungleichheit der Rechte, welches ſie mit jenen von der höheren Krieges

ehre ausschloß, anderweitig noch um ein Paar Stu
fen tiefer unter die Anerkennung des Menschenrech
und der Menschenwürde hinabgedrückt wurden. Vo
25 Jahren mag jedem Adligen der Gedanke, von e
nem Bürgerlichen befehligt zu werden, viel fremd
artiger und peinlicher erschienen sein, als heutzutag
die Möglichkeit, unter einem Juden zu dienen, e
nem oder dem anderen christlichen Bürger erscheine
mag; doch haben sich jene in den 7 Jahren, di
zwischen den Schlachten von Jena und von Leip
zig verstrichen, vollständig und zum nicht geringen
Ruhme der Preußischen Waffen an jenes Verhältni
gewöhnen müssen und es scheint nicht, daß dem letz
teren irgend eine erheblichere Schwierigkeit im Weg
steht.

## Neueste Arbeiten der Gesetzgebung. Entwurf der Leipziger Zeitung. Verordnung für das Großherzogthum Posen.

Der Zustand, in welchen das seit 1812 von Seiten der Regierung beobachtete Verfahren die Juden der Preußischen Monarchie versetzt hat, mußte und muß, gegen die Erfordernisse der Gesetzgebung eines geordneten, nach Einheit des Ganzen, Sicherheit der Einzelnen und Ausschließung der Willkür strebenden Staates gehalten, schon durch seine Verworrenheit und Lückenhaftigkeit einem Jeden als ein provisorischer, welcher einer definitiven Anordnung be

dürfe, erscheinen. Das in den alten Provinzen der Monarchie geltende freisinnige Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen vernichtet oder nicht zur Vollziehung gekommen, durch mehrfache Eingriffe bis in seine Grundlagen wankend und unsicher geworden; in den neuen und wiedereroberten Provinzen ein buntes Allerlei von Gesetzen von der vollen Barbarei des Mittelalters, Ausschliessung von bürgerlichen Gewerben und Grundbesitz bis auf eine durch ein provisorisches Ausnahmsgesetz gegen Einzelne modificirte Rechtsgleichheit, welche letztere als nicht vorhanden betrachtet, während jenes aufrecht gehalten und über seine ursprünglich festgesetzte Dauer hinaus verlängert ward: ein solcher Zustand konnte einem Staate, wie Preußen, einer Gesetzgebung, einer Regierung, wie die Preußische, nicht auf die Dauer anpassen und zusagen. Es ist daher von 1815 an von der Ausarbeitung und Einführung eines gleichförmigen Gesetzes die Rede gewesen. Aber um diese Arbeit zu vollbringen, mußte man über das Princip der Behandlung des Gegenstandes zu einer bestimmten Ansicht gelangt sein. Das Gesetz von 1812, welches, in dem Geiste ausgeführt, in welchem es gegeben war, der Emancipation beinahe gleich kam, konnte man nicht durch die Publikation desselben für die ganze Monarchie von neuem sanktioniren, nachdem man in Folge einer veränderten Ansicht über das Verhältniß der Religion zum Staate für den Augenblick die Rechtsgleichheit zu wollen

aufgehört hatte; die Publikation eines Gesetzes ab
welches den Grundsatz der Rechtsgleichheit auf
für alle Provinzen der Preußischen Monarchie, a
für Diejenigen, in welchen das Gesetz von 1812
reits Gesetzeskraft erlangt hatte, hätte eine formi
Verletzung erworbener Rechte, einen offenen Rü
schritt auf der Bahn der Civilisation enthalten, w
cher selbst unter den Gegnern der Anwendung
Grundsatzes der vollen Gewissensfreiheit nur von
Wenigen, nur von den entschiedensten Fanatikern
billigt worden sein würde. Dieses unauflösliche
lemma mußte die Gesetzgebung, so oft auch die g
förmige Anordnung der betreffenden Verhältniße
schlossen ward, immer wieder zum Stillstande b
gen und da man sich zu partiellen Verbesserun
lange nicht entschließen konnte, so bestand 18 Ja
hindurch und besteht in einigen kleineren Theilen
Monarchie noch jetzt ein System, dessen Verbe
aung die schlimmsten Feinde der Emancipation n
gerade aufgegeben haben. Indessen war allerdi
eine Parthei vorhanden, welche geradezu Rücksi
te, Verletzung erworbener Rechte, Vernichtung
Gesetzes von 1812 wollte. Auch dieser Parthei
bei den legislativen Verhandlungen eine Stimme
Theil geworden und als ihr Ausdruck ist der ber
tigte „Entwurf einer Judenordnung für die P
ßische Monarchie," welchen zuerst die Leipziger, d
die allgemeine Zeitung und andere mittheilten,
betrachten. So gewiß es auch jetzt aus vielen

ſtänden hervorgeht, daß dieſer Entwurf als für immer beſeitigt zu betrachten, daß er in die Nacht zurückgekehrt iſt, aus welcher er nur hervorgekrochen, um mit Schimpf und Schande aus den Regionen des Tages zurückgewieſen zu werden; ſo wenig wir mit Beſtimmtheit aus den vorliegenden Thatſachen zu entnehmen im Stande ſind, welche Stellung er in den Verhandlungen eingenommen, ſo iſt doch ſo viel gewiß und auch durch keinen Widerſpruch in Zweifel geſtellt, daß er in denſelben in dieſer Geſtalt vorgekommen und daß wenigſtens Diejenigen, welche ihn mit unzeitigem Frohlocken, als im Begriffe, Geſetzeskraft zu erlangen, in den Zeitungen verkündeten, ihm dieſe Beſtimmung wünſchen und zugedacht hatten. Er bleibt mithin als hiſtoriſches Moment in der Geſchichte der Legislation beachtungswerth ſo wie auch dadurch, daß ſich eine für unſeren Gegenſtand bedeutſame Polemik in Zeitungsartikeln und Flugſchriften an denſelben anknüpft.

Da man ſich nun aus dem bezeichneten Dilemma abermals nicht hatte herausfinden können und der Plan einer gleichförmigen Geſetzgebung deshalb abermals hatte aufgegeben werden müſſen, ſo konnte man endlich nicht umhin, die lange und zum Verderben einer Generation vermiedene Bahn der partiellen Einführung der nothwendigſten Verbeſſerungen zu betreten. Hier bot ſich nun der Wirkſamkeit des Geſetzgebers vor Allem der Zuſtand der Juden im Großherzogthum Poſen dar. Ausſchließung vom

Grundbesitz und manchen bürgerlichen Gewerben, Freiheit vom Militairdienste, Beschränkungen auf die Wohnung in bestimmten Revieren in den Städten, Privilegien, einen höheren Zins zu nehmen — ein aus solchen Elementen gebildeter Zustand konnte der Preußischen Regierung unmöglich zusagen und wir dürfen uns mit Recht verwundern, daß 18 Friedensjahre keine Zeit zu einer Veränderung hatten finden lassen, wenn wir nicht auch hier den Grund in dem oben bezeichneten Schwanken zwischen den verschiedenen Prinzipien finden müssen. Uebrigens war der gesetzliche Zustand durch die damaligen getretenen Gesetze des Herzogthums Warschau, welche den Juden Gleichheit der Rechte erst eingeräumt, dann wieder entzogen hatten, in eine arge Verwirrung und Ungewißheit gerathen. Diese Verordnung nun, auf welche wir unsere Aufmerksamkeit ganz besonders zu richten haben, stimmt in ihren Grundzügen allerdings an jenen Entwurf; indessen entfernt sie sich in ihren einzelnen Bestimmungen von den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetze um vieles weniger, als jener. Wir wollen in unserer Prüfung die Bestimmungen beider gegeneinander zu halten versuchen.

Es ist hier zuvörderst hervorzuheben, daß nach der Natur der Verhältnisse an der Verordnung nicht jener Charakter der Beraubung und des Rückschrittes haftet, welcher den Entwurf bezeichnet und welchem mehr noch als seinen unerhörten Bestimmun

gen ſelbſt, der Unwille und das Grauen zuzuſchreiben iſt, welche ſich aller frei und redlich Geſinnten in Folge ſeiner Bekanntmachung bemächtigten. Die Verordnung iſt vielmehr, — ungeachtet ihrer Mängel und ihren Abweichungen von den wahren, heilbringenden Grundſätzen, — innerhalb ihrer lokalen Begränzung für eine Verbeſſerung und einen Fortſchritt zu achten. Jener Entwurf hingegen war gegen die nothwendige Entwickelung und den Fortſchritt der politiſchen und ſocialen Verhältniſſe, gegen den Strom der Menſchengeſchichte, gegen die unerläßlichſten Forderungen der fortſchreitenden Civiliſation gerichtet. Wenn wir nicht in die Geſchichte des Mittelalters zurückgehen wollen, welches uns Analogieen der Art in Menge darbietet, ſo finden wir in der neueren Geſchichte nur eine Thatſache, welche ſich zur Vergleichung mit der vorliegenden, wenn ſie zur Vollziehung gelangt wäre, eignete: es iſt der Widerruf des Edikts v. Nantes durch Ludwig den Vierzehnten. Auch iſt die Erinnerung an dieſen Akt bei vielen Leſern des Entwurfs der erſte und letzte Gedanke geweſen. Auf welcher Seite bei einer genaueren Vergleichung der Vortheil bleibt, iſt ſchwer zu entſcheiden. Jener Widerruf glich einem raſchen Todesſtoß, der dem Daſein ohne Angſt und ohne Qualen ein Ende macht; dieſer Entwurf einer langen qualvollen Marter, die in dem langſamen Erlöſchen des Lebens des Gequälten endet. Dort ward keine Wahl gelaſſen zwiſchen Verbannung oder Ab-

ſchwörung des Glaubens; hier ſollte dem ſeiner Rechte beraubten die Schmach eines elenden Daſeins erlaſſen und der unvertilgbaren Liebe zur Heimath ein ſchwerer Kampf zugemuthet werden mit der Liebe zur Freiheit, welche den ſchweren Entſchluß freiwillig faſſen mußte, ein beſſeres Geſetz in der Fremde aufzuſuchen. Dort ward der proteſtantiſche Gottesdienſt geradezu verboten, hier ward der jüdiſche freilich erlaubt; aber indem man das Verbot aller Verbeſſerungen unter dem Vorwande, daß ſich keine Sekten bilden ſollten, zum Geſetze erhob, ward dafür geſorgt, daß der zur Starrheit verurtheilte Gottesdienſt der fortſchreitenden Generation immer mehr und mehr ein Gegenſtand der Gleichgültigkeit oder des Widerwillens werde, daß er, zur Befriedigung eines edleren und innigeren Bedürfniſſes für immer unfähig gemacht, der Theilnahme des empfindenderen, wie des jüngeren Theiles der Glaubensgenoſſen beraubt, in Dumpfheit verſinken und langſam hinſterben müſſe.

Hr. Str. theilt uns, um jenen Entwurf von dem Vorwurf der beabſichtigten Verletzung erworbener Rechte zu befreien, einen Umſtand mit, der ihm lediglich in ſeiner Eigenſchaft als Beamten bekannt ſein konnte, dem Publikum aber bis auf das Erſcheinen ſeiner Schrift völlig unbekannt war: den Umſtand nämlich, „daß in einem beſonderen franzöſi„ſchen Geſetze vorgeſchlagen worden ſei, alle Diejenigen, die nach dem Edikt vom 11ten März 1812 „oder nach den fremdherrlichen Geſetzen im Beſitz

„des Bürgerrechts ſeyen, darin für ihre Perſonen „zu laſſen und das neue Geſetz erſt bei künftigen Nie„derlaſſungen anzuwenden.“ Auf den lächerlichen Vorwurf, welchen Hrn. Str. hier den ſehr ehrenwerthen Verfaſſern der trefflichen gegen den Artikel der Leipziger Zeitung gerichteten Zeitungsartikel macht, daß ſie nämlich das nicht gewußt haben, was ſie eben nicht wiſſen konnten, daß ſie das nicht berückſichtigt haben, was eben in dem Aktenſtücke, auf das ſich ihre Vertheidigungen ausſchließlich bezogen, mit keiner Silbe erwähnt war, werden wir wohl noch zurückkommen. Auch den Ausdruck „Deklamationen wegen Verletzung wohlerworbener Rechte“ laſſen wir ihm hingehen, indem wir bedenken, daß auch dem Räuber die Einwendungen des Wehrloſen gegen ſein Verfahren nur als ſtörende, leidige Deklamationen erſcheinen können. Was aber die Sache ſelbſt betrifft, ſo wird es uns ſchwer, zu glauben, daß es mit dieſer Rechtfertigung und dieſem Troſtgrunde für die zu Beraubenden recht ernſtlich gemeint iſt. Wann hat man je, wenn es ſich um den ganzen Rechtszuſtand einer durch die Religion oder ein anderes Band verbundenen Geſammtheit, wenn es ſich von Vor- oder Rück-ſchritten auf dem Wege der politiſchen Civiliſation, der Gewiſſensfreiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze handelte, die Sache aus dem engen, kümmerlichen Geſichtspunkte der Rechte der Einzelnen betrachtet? Wann hat man bei Fragen dieſer Art einen Unterſchied gemacht zwiſchen derjenigen Generation,

welcher ein gesetz- oder verfassungsmäßiger Rechtszu-
stand zuerst verliehen worden und derjenigen, welche
von ihr erzeugt, in ihre Rechte nach der Natur der
Dinge und des Gesetzes eingetreten? Wenn in
einem durch eine beschworne Verfassung regierten
Staate der Herrscher die durch diese Verfassung ga-
rantirten politischen Rechte Denen, die sie erst künf-
tig erwerben sollten, durch eine Verordnung entzöge,
sie den bereits im Besitze befindlichen ließe, würde er
auf diese Weise die Verfassung und die erworbenen
Rechte der Nation weniger verletzen, als wenn er sie
Allen auf gleiche Weise raubte? Wenn Ludwig
der Vierzehnte zur Zeit des Widerrufs des Edikts
von Nantes sich des grausamen Kunstgriffs bedient
hätte, den durch jenen Akt betroffenen Eltern den fer-
neren Aufenthalt im Lande und die Ausübung der
durch das Edikt verliehenen Rechte zu gestatten, sie
ihren Kindern zu verweigern, hätte er dann die er-
worbenen Rechte seiner protestantischen Unterthanen
etwa nicht verletzt? Wäre der traurigste Rückschritt,
der schnödeste Raub, welchen die Geschichte der letzten
Jahrhunderte darbietet, darum minder ein Rückschritt,
ein Raub gewesen? Wenn König Ferdinand die
Inquisition nur für Diejenigen seiner Unterthanen
wieder eingeführt hätte, die sich erst nach dem Jahre
1813 häuslich niederlassen würden, hätte er dann kein
erworbenes Recht der Spanischen Nation, keinen er-
worbenen Anspruch der Civilisation, der Freiheit, der
Gerechtigkeit verletzt, keinen Eidschwur gebrochen

Wenn es möglich wäre, daß ein Geſetz die künftig zu erzeugenden Kinder der aus der Sklaverei Entlaſſenen wieder zu Sklaven machte, während es den Eltern die Freiheit ließe, wenn es möglich wäre, daß Menſchenrecht und Menſchlichkeit auf ſo ſchmähliche Weiſe verhöhnt würden, würden dann die erworbenen Rechte für hinlänglich geſchont erachtet werden? Geſetzt aber, es wäre denkbar, daß dem Raube ſein Charakter entzogen oder gemildert würde durch die Feſtſetzung eines Termins, wann er beginnen ſolle, mit welchem Scheine von Rechtmäßigkeit knüpft man denn dieſen Termin an die Niederlaſſung? Iſt der Anſpruch an das vom Geſetz zugeſicherte Staatsbürgerrecht für die Kinder der Staatsbürger etwa erſt durch ihre ſelbſtſtändige Niederlaſſung, nicht durch ihre Geburt erworben? Die Abſicht unſerer Gegner iſt uns hier freilich klar genug: denn es möchte ihnen wohl wenig mit einem Geſetze gedient ſein, das erſt auf die künftig Gebornen Anwendung findet, von dem ſie wohl ahnen mögen, daß es ſammt den beſchränkten Anſichten, die es erzeugt, längſt von dem Strome der fortſchreitenden Bildung hinweggeſchwemmt ſein würde, ehe es in einem einzigen Falle zur praktiſchen Anwendung gekommen wäre. Aber, durch welche Sophismen ſie, ſelbſt wenn ihre Grundanſicht zugegeben worden, ihre Art der Feſtſetzung des Termins, worauf hier Alles ankommt, zu rechtfertigen gedenken, das wird uns ſchwer zu errathen. Weiß Hr. Str. nicht, daß die ausdrücklichen Worte des § 1 des Ge-

ſetzes vom 11ten März 1812 die Staatsbürgerrechte den „Juden und deren Familien“ zuſichern, daß alle die unter der Herrſchaft des Geſetzes gebornen Kinder mindeſtens gleiches Recht, wie ihre Eltern, ſelbſt nach dem Buchſtaben des Geſetzes in Anſpruch zu nehmen haben? Hat er kein Gefühl, das ihm ſagt, daß ohne eine ſolche Garantie eine jede Rechtsgewährung auf eine grauſame Verhöhnung hinauslaufen würde? Denn wenn jene beſchönigende Klauſel vom Standpunkte des Rechts aus unzulänglich und widerſinnig erſcheint, ſo erſcheint ſie vollends empörend vom moraliſchen Standpunkte. Hat Hr. Str. nie eine Ahnung gehabt von den Gefühlen eines väterlichen Herzens, daß er es wagt, ihm eine Beſchwichtigung darzubieten des Inhalts, daß die beabſichtigte Rechtsentziehung nicht an den Eltern, ſondern erſt an den Kindern vollzogen werden ſolle? dem Vater den eignen Vorzug gleichſam als Troſtgrund entgegenzuhalten für die Schmach ſeiner Kinder? Wenn Ihr menſchlich ſein wollet in Eurem Unrecht, Ihr Geſetzgeber, wenn Ihr das Herz des beraubten Vaters nicht zur Verzweiflung und zum Haſſe gegen Euch treiben wollet, ſo beſchwöre ich Euch im Namen des ewigen Vaters der Menſchen: übet das entgegengeſetzte Verfahren! Raubet dem Vater ſein Recht! Und iſt Euch das nicht genug, ſo raubet ihm all ſein Gut bis auf das letzte Gewand dazu! Bedecket ſein graues Haupt mit Schmach und Verachtung! Dann aber rufet dem Gebeugten zu, daß Ihr ſeinen Kindern einſt das

geraubte Recht, das entriſſene Gut und Lebensglück zurückerſtatten werdet! Und er wird Eure räuberiſche Hand küſſen und mit den Thränen des Dankes benetzen; und er wird den Segen des Himmels in heißen Gebeten auf Euer Haupt heraberflehen. Aber dem Vater die Beraubung ſeiner Kinder verkünden und ihm den eignen Beſitz als Entſchädigung vorhalten — das heißt das Leben des Vaters ſchonen, damit er das Werk des Mordes an ſeinen Kindern vollziehen ſehe; das iſt ein Verbrechen wider die heilige Ordnung der Natur, ein Frevel gegen die heiligſten Gefühle der Menſchenbruſt! Da wird das Herz des Vaters nur den gerechteſten Grimm Eurem erbärmlichen Troſt, nur das ſtille Vertrauen auf die ſtrafende Gerechtigkeit Gottes Eurem gefühlloſen Hohne entgegenzuſetzen haben. Euren Staatsbürgerbrief wird er Euch zerriſſen vor die Füße werfen und wird das Brod des Elends und die Schmach Eurer Schutzbriefe mit ſeinen Kindern zu theilen begehren.

Wir wollen von nun an, um den Werth der Beſtimmungen des Entwurfs an und für ſich und ohne die Beziehung auf die Rechtsverhältniſſe, welche er zu erſetzen berufen ſein mochte, zu prüfen, von dem Geſichtspunkte der Verletzung erworbener Rechte abſehen; wir wollen ihn betrachten, als wäre er, wie die Verordnung, nur auf das Großherzogthum Poſen berechnet geweſen, wodurch er jenen Charakter der Verletzung verliert: eine Beſtimmung, welche ihm bei der Ausarbeitung als eine eventuelle, für den

Fall nämlich, daß die Absicht, ihn für die ganze Mo-
narchie geltend zu machen, mißlingen sollte, in der
That wie auch der Leipziger Korrespondent an-
deutete, — zugedacht gewesen zu sein scheint. Wir
glauben erweisen zu können, daß die wirklich erlangene
Verordnung sowohl wie jener Entwurf, — wenn
gleich jene in viel geringerem Grade, als dieser, —
mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Zweckmä-
ßigkeit und der gesetzlichen Ordnung, wie sie im Ue-
brigen in dem Preußischen Staate beobachtet zu wer-
den pflegen, im Widerspruch steht. Denn freilich
müssen wir den Inhalt derselben an einem solchen
Maßstabe messen, wenn wir sie in ihrer praktischen
Bedeutung und im Vergleich mit anderwärts obwal-
tenden Verhältnissen würdigen wollen. Man möchte
uns sonst einwenden, daß der Zustand, welchen die
in Rede stehende Verordnung herbeigeführt hat, ja
selbst derjenige, welchen jener Entwurf herbeizufüh-
ren bestimmt war, so schwer wir diesen auch in den
meisten Beziehungen anklagen zu müssen glauben mö-
gen, doch in einer, und zwar in einer vor vielen
anderen wichtigen und praktisch bedeutsamen Bezie-
hung den Vorzug verdient vor dem in einigen we-
nigen kleinen nördlichen Staaten des Deutschen Bun-
des bis jetzt noch obwaltenden rechtlichen oder beser
rechtlosen Zustande. Denn jener Entwurf verleiht
Gewerbefreiheit; er gestattet die unbeschränkte Be-
treibung aller Handwerke, welche einige — wir wis-
sen nicht recht, ob wir sie kleine Staaten oder gro-

Zünfte nennen ſollen — noch bis auf den heutigen Tag verbieten. Das aber dem Preußiſchen Staate auch nur im Mindeſten zum Verdienſte anrechnen zu wollen, daß er ſich über ſolche Erbärmlichkeit erhoben, wäre die unterſte Verhöhnung oder ein Zeichen völliger Verkennung ſeiner Natur und ſeines Geiſtes. Preußen iſt ein Staat im wahren, vollen Sinne des Worts: d. h. es iſt ein Gedanke der Einheit in ihm, welcher alle ſeine Angehörigen ſchützend umfaßt und keinem beſonderen Intereſſe knechtiſch unterthan iſt; Preußen hat eine Geſetzgebung, d. h. eine höhere, unpartheiſche Macht, welche das Recht und den Vortheil Aller auf der Wage der Gerechtigkeit gegen einander abwägt und ſich nicht berufen wähnt, das Wohl des Einen der Selbſtſucht und dem ſtarren Eigenwillen des Anderen zum Opfer zu bringen; Preußen iſt im Beſitze politiſcher Civiliſation, d. h. es erkennt die Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren, der Minderzahl durch die Mehrzahl nicht mehr als eine der gültigen Grundlagen ſeines Rechtszuſtandes an. Jene Ausſchließung einer durch die Geburt dem Staate eng und unabweislich verbundenen Anzahl von Staatsangehörigen von dem Rechte, ſich durch die Arbeit ihrer Hände redlich zu ernähren, ſteht aber außer allen Anfängen der wahren Staatsverfaſſung, der Geſetzgebung, der politiſchen Civiliſation; ſie gehört einem Zuſtande an, wo alle dieſe Elemente eines wahrhaften Staatslebens noch gebun-

den sind in den Fesseln eben so schmutziger als einge
bildeter Privatinteressen. Freuen wir uns daher
wenn einer derjenigen Staaten, die noch auf so nie
driger Stufe stehen, einmal den ersten Schritt u
das Gebiet des Rechtes und der Staatsweisheit
thut, indem er Gewerbefreiheit gestattet! Aber den
Preußischen Staate, der beinahe seit einem Men
schenalter die Fesseln des Zunftzwanges gebrochen
für diese Gewährung, für diese geringe Erhebung
über das Gebiet voller politischer Rohheit Dank zu
wissen, ihm mit Rücksicht darauf irgend ein Ver
gehen gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit in an
derer Beziehung zu Gute zu halten — wir wieder
holen es, das wäre Hohn oder Unsinn!*).

Freilich können wir uns in Betreff der Ver
ordnung für das Großherzogthum Posen des Be
denkens nicht erwehren, ob denn auch diejenigen na
türlichen Rechte, welche sie neben so vielen drücken
den Beschränkungen ausdrücklich oder stillschweigend
anerkennt, wirklich ungeschmälert und ungekränkt blei
ben werden, ob in dem Gesetze, an dessen strenger
Handhabung, so weit es Hemmungen der natürlichen
Freiheit anordnet, nicht zu zweifeln ist, auch jene

*) Zu meinem sehr großen Befremden habe ich bei Je
S. 68 die freilich in etwas zweifelnder Form dar
gate Angabe gefunden, daß kein Jude in Preußen
als Zimmermann, Maurermeister und Schornstein
germeister zugelassen wird. Ich kann diese nach dem
Zustande der Preußischen Gesetzgebung schlechthin unri
tärliche Angabe lediglich wiedergeben, da ich sie bis
jetzt weder zu berichtigen noch zu deuten im Stande bin.

Rechte eine hinlängliche und zuverläſſige Bürgſchaft finden werden. Wir wollen hier beiſpielsweiſe einen Punkt hervorheben, welchen uns die Umſtände beſonders nahe legen. Die Verordnung enthält keine Verfügung, welche die Juden von der Betreibung des Apotheker-Gewerbes ausſchlöſſe. Wird ihnen dieſe nun wirklich frei ſtehen und werden die Juden des Großherzogthums Poſen in dieſer einen Beziehung beſſer daran ſein, als ihre Glaubensgenoſſen in den übrigen Provinzen der Monarchie? Oder wird bei der Ertheilung der erforderlichen Konceſſion für die Betreibung jenes Gewerbes auch hier der Grundſatz feſtgehalten werden, daß Juden davon auszuſchließen ſeien? Wird auch hier neben der öffentlichen Geſetzgebung eine geheime gelten? Wird neben der ſo eben verkündeten Verordnung noch dieſe oder jene nie publicirte Kabinets- oder Miniſterial-Verfügung zur Anwendung kommen? Wir müſſen in der in Rede ſtehenden Beziehung leider das Letztere fürchten, da ja jene Ausſchließung auch in den Provinzen des Edikts und der fremdherrlichen Geſetze dem Geiſte und dem Buchſtaben jener Geſetze zum Trotz feſtgehalten wird und da man in Ermangelung eines gleichförmigen Rechts auf ein gleichförmiges Unrecht ſtrenge zu halten ſcheint. So ſehr wir die Rückſichten der Billigkeit oder des Schamgefühls ehren, welche die Verfaſſer der Verordnung abgehalten haben mögen, jener Ausſchließung darin einen Platz anzuweiſen, ſo können wir es doch nicht ohne unſer in

nigſtes Bedauern wahrnehmen, wie in einem Staate, deſſen Gerechtigkeitsliebe und Geſetzlichkeit somit gewiß mit Fug und Recht ſo vielfach und ſo hoch geprieſen wird, in dieſer einen Beziehung das Geſetz nur in ſeinen Verboten eine Wahrheit iſt, nur in ſeiner Hemmungen der Freiheit einen unüberſteiglichen Wall, eine unerbittliche Schranke bildet, dem Rechte und der Freiheit aber, die es anerkannt, keinen Schutz, keine Sicherheit, keine Bürgſchaft gewährt!

Wir wenden uns nunmehr zu der Prüfung des Inhalts jener beiden Aktenſtücke. Beide beruhen auf der gemeinſchaftlichen Grundlage einer Klaſſeneintheilung und auf dieſe haben wir daher unſer Augenmerk vorzugsweiſe zu richten. Die Idee dieſer Klaſſeneintheilung iſt das bedeutendſte und gelungenſte, was diejenige Aufklärung und Staatsklugheit, welche dem Fanatismus ihre Dienſte verdungen haben, bis jetzt hervorgebracht; ſie iſt als die Beſiegelung und zugleich als das Reſultat jenes Dienſtvertrages zu betrachten. Der Fanatismus will ſeiner Natur nach dem Bekenner des ihm verhaßten Glaubens jede wünſchenswerthe Stellung, jede erfreuliche Wirkſamkeit vorenthalten; darauf gehen alle ſeine Beſtrebungen, alle ſeine Maßregeln der Geſetzgebung und der Ausführung hinaus. Es ſind nicht die Unwürdigen, gegen die er ſeine ausſchließenden Geſetze richtet, denn für ſie bedarf es keiner ſolchen, — ſondern es ſind vielmehr vorzugsweiſe die Würdigſten und Verdienſt

vollſten. Er will, daß die Zahl der Letzteren nur vermindere durch die Verbreitung der herrſchenden Religion, nicht daß ſie ſich vermehre durch wachſende Bildung und Fähigkeit, wodurch die Zurückweiſung ihrer Anſprüche nur immer ſchwieriger werden würde. Aber der Fanatismus ſcheut ſich heutzutage, ganz unverhüllt in ſeiner wahren Geſtalt aufzutreten; darum hat er Männer in ſeine Dienſte genommen, die mit Aufklärung und Staatsklugheit prunken, die ihm ein Syſtem erfinden müſſen, welches, in den Mantel dieſer ſich hüllend, ihre Tendenzen in prahlenden Worten vor ſich her tragend, doch der Sache nach einzig und allein ſeinen Zwecken entſpricht. Ein ſolches Syſtem muß den Schein annehmen, als begünſtige es den Würdigeren vor dem minder Würdigen und darum muß es verſchiedene Klaſſen aufſtellen, in welche es jene von einander zu ſcheiden vorgiebt. Aber indem es einer jeden dieſer Klaſſen gerade das entzieht, was ihr Noth thut, und was allein für ſie einen wirklichen Werth hat, verletzt es die ſcheinbar und wie zum bitterſten Hohne Erhöhten in ihren wahren und innigſten Intereſſen viel mehr noch als die niedriger Geſtellten ſelbſt und weiß es in allen Punkten ſo einzurichten, daß Dasjenige, was Dieſen zur tiefen Schmach, Jenen nicht minder zur herbeſten Kränkung gereicht, denen die noch um einen Grad ſchmählichere Herabſetzung eines Theiles ihrer Glaubensgenoſſen, welcher ſein Schickſal ſo wenig, wie ſie ſelber, verdient, gleichſam als Entſchä-

digung und Gegenſtand ihrer Erhebung dargeboten wird, offenbar zu keinem anderen Zwecke in's Leben gerufen, als daß durch das tiefe Dunkel einer ſolchen Folie der eitle elende Schatten des jenen verliehenen Rechts ſo weit gehoben werde, daß er irgend etwas zu bedeuten ſcheine. Indem jenes Syſtem ferner die Momente der Scheidung welche es zwiſchen den beiden Klaſſen aufſtellt, den Grundbegriffen des für Alle geltenden Rechts weder entnehmen will noch kann, ſetzt es beide Klaſſen ihrer ganzen rechtlichen Stellung nach, — nicht wie es bei anderen Syſtemen der Geſetzgebung der Fall iſt, blos in einzelnen Beziehungen, — mit der äußerſten Konſequenz völlig außer das Geſetz und trägt ſo den Keim einer vor allem Anderen verderblichen Spaltung der Verhältniſſe und der Intereſſen in ſich, welche, ſelbſt nachdem ein ſolches Geſetz zu gelten aufgehört, wiederum neuer Heilmittel bedürfen wird. Indem es endlich — und das iſt unſeres Erachtens die traurigſte Seite der Sache — den lügenhaften Schein annimmt, als ſonderte es nach der Würdigkeit, als träfe ſeine Zurückſetzung das Fehlerhafte, das Tadelnswerthe, während in der Wirklichkeit alle Zurückſetzung, alle Kränkung einzig und allein dem Glauben gilt — denn ſonſt müßten ähnliche Kategorieen auch zwiſchen den Staatsangehörigen, welche die herrſchende Religion bekennen, aufgeſtellt werden — indem es ſo verfährt, heftet es der religiöſen Ausſchließung, dem Werke des Fanatismus, einen

ſchimpflichen Makel der Entehrung an, Tauſend Mal kränkender noch, als die Ausſchließung ſelbſt mit ihrem offen darliegenden Motive der Unduldſamkeit, und ſo verletzt und verderbt es durch die boshafteſte und unredlichſte Kombination, die je erfunden worden, das moraliſche Bewußtſein wie die moraliſche Stellung der Betheiligten, der öffentlichen Meinung gegenüber, auf's allerempfindlichſte. Sind Alle, welche eine beſtimmte Religion bekennen, auf gleiche Weiſe zurückgeſetzt, dann weiß ein Jeder, wie er eine ſolche Zurückſetzung zu nehmen hat; dann kann ein Jeder das Werk der Unduldſamkeit deutlich erkennen. Iſt aber die Unterdrückung nach Graden modificirt, welche ſich anmaßen, dem Grade des Werthes der Unterdrückten zu entſprechen, ſind dabei gar auch die als die Beſten und Vortrefflichſten Anerkannten mit bitterer Verhöhnung der theuerſten Rechte des Bürgers beraubt, ſo gewinnt das Ganze den heuchleriſchen und beleidigenden Anſchein einer dem Unwerthe geltenden Zurückſetzung; die Larve der Verſtändigkeit, die der Fanatismus angethan, um ſeine düſteren Züge zu verhüllen, grinzt ſeine Opfer höhnend an; das Gift der perſönlichen Entehrung, womit er die Pfeile ſeines blinden Haſſes, der keinen Unterſchied der Perſonen kennt, gewürzt, macht ihre Wunden Tauſend Mal ſchmerzlicher und unerträglicher. Wenn das leiſeſte Gefühl der Billigkeit und der Menſchenachtung in Euern Herzen lebt, ſo ſeid entweder gerecht oder ſeid mindeſtens ehrlich!

Macht entweder keinen Unterſchied der Religion, oder bekennt es offen, daß es Eure Unduldſamkeit in welche ihn macht oder auch Eure bloße wilde Lust zu unterdrücken und Eure Nebenmenſchen unter sich herabzuſetzen! Jene Bemäntelung des Druckes durch vorgebliche Rückſichten der Unfähigkeit und Unreife iſt eine eben ſo nutzloſe, als arge Betrügerei, da ein geringer Grad geſunden Verſtandes hinreicht, ſie zu durchſchauen.

Wir werden die hier dargeſtellten Grundſätze des Syſtemes der Klaſſifikation bei der Prüfung jener Einzelnheiten genau wiederfinden; vorher iſt es von Wichtigkeit für uns, den rechtlichen Ausdruck in's Auge zu faſſen, in welchen man die allgemeine Unterſcheidung der Klaſſen zu kleiden verſucht hat. Es war in der That eine ſchwierige Aufgabe, einen ſolchen rechtlichen Ausdruck, der nur einigermaßen an paſſe, für eine an und für ſich außer allen Rechtsbegriffen liegende, für eine ihrem innerſten Weſen nach rechtloſe und willkürliche Einrichtung zu finden. Wir wüßten in der That nicht, was in einem geſetzlich geordneten Staate das Geſetz eher anzuordnen und in allgemeinen Beſtimmungen feſtzuſetzen hätte, als eben die Bedingungen der Rechtsfähigkeit, der Ausübung des Bürgerrechts überhaupt oder eines beſtimmten bürgerlichen oder politiſchen Rechts ſammt denjenigen Vergehungen, Erwerbsarten, Verdachtsgründen, oder was es ſonſt ſein mag, welche davon

ausſchließen. Das Alles nun für eine beſtimmte Religionspartei beſonders anordnen, ohne daß jedoch der Grund der Verſchiedenheit in die Religion ſelbſt geſetzt werde; Dasjenige für ſie zu einem Grunde der Zurückſetzung und der Rechtsentziehung machen, was das Geſetz als einen ſolchen nicht anerkennt; wiederum einen relativen Vorzug auf Verhältniſſe begründen, welche dem Geſetze ſonſt ganz gleichgültig ſind —. ein ſolches Verfahren, — eine ſolche auf zwiefachen, einander entgegengeſetzten Grundſätzen beruhende Geſetzgebung — kann nur im Widerſpruche gegen alles Recht ſeine Grundlage und ſeinen Ausgangspunkt finden. Es iſt daher von Wichtigkeit, die verſchiedenen Verſuche zu verfolgen, wie man jenem Widerſpruche einen Ausdruck, welcher dem Rechte ähnlich ſähe, wie man der Geſetzloſigkeit einen Schein des Geſetzes hat geben wollen und zu ſehen, wie man, einmal auf einem Irrwege begriffen, durch jene Verſuche in das Gebiet der Rechtloſigkeit ſich immer weiter vertieft hat. Die Verſchiedenheit des Ausdrucks, welche in dieſer Beziehung zwiſchen dem Entwurfe und der Verordnung Statt findet, dünkt uns eine beachtungswerthe Erſcheinung. Jener nämlich nennt die Juden der erſten Klaſſe Staatsbürger, die der zweiten Schutzjuden. Es bedarf nur einer ſehr geringen Kenntniß des Rechts und ſeiner Geſchichte, um zu wiſſen, was es mit dieſem letzten Worte und ſeiner Bedeutung für eine Bewandniß hat, welchen Verhältniſſen es angehört, in welchem

Boden es wurzelt. *) Das nothwendige Korrelat des Schutzverhältniſſes iſt die Rechtloſigkeit; der Schutz iſt die Obhut, welche die Gewalt irgend eines Mächtigen gegen die Gewalt Aller gewährte, da wo das Geſetz zu ſchützen und zu ſchirmen nicht im Stande war. Unter der Herrſchaft des Geſetzes giebt es nur einen Schutz, den, welchen das Geſetz gewährt; da iſt ein jeder anderer Schutz ein Widerſpruch und ein Unſinn. Wollt Ihr das Schutzrecht des Mittelalters wiederherſtellen, ſo ſtellt auch ſeine Anarchie, ſeine Gewaltherrſchaft, ſein Fauſtrecht, ſeine willkürlichen Brandſchatzungen der Wehrloſen wieder her: denn das ſind die nothwendigen Vorausſetzungen und Folgen des Schutzrechts. Gebt auch dem Schutzherrn das Recht, den Schützling, wenn er das erpreßte Schutzgeld nicht zahlen kann, aus dem Lande zu treiben oder ohne allen geſetzlichen Schutz der Gewalt preis zu geben: denn das iſt auch ein weſentlicher Beſtandtheil des Schutzrechts: mit einem Worte, entſaget der Civiliſation, der Ordnung, und dem Rechtszuſtande unſerer heutigen Staaten. Außer einem ſolchen Zuſammenhange iſt das Schutzverhältniß ein ſinnloſes Wort, ein unnützer Makel für die geſetzliche Ordnung, eine Art von Schimpfwort, womit der Geſetzgeber, ohne es

*) Der Verf. hat ſich darüber ausführlicher ausgeſprochen in einem Aufſatze über die Verhältniſſe der Juden in Hannover in dem erſten Bande des Juden, S. 1. oder „Kritiſche Beleuchtung", S. 176—177.

nen Gedanken damit zu verknüpfen, ſeinen perſönlichen Haß gegen eine beſtimmte Klaſſe von Staatsangehörigen ausſpricht. — Es iſt gewiß, daß man im Laufe der Erörterung ſich von der Wahrheit dieſer Anſicht überzeugt hat, da man in der Verordnung *) für das Großherzogthum Poſen jenes Fundament der Klaſſifikation aufgegeben und ein ſehr verſchiedenes an die Stelle geſetzt hat, ſo freilich, daß nur eine Unwahrheit an die Stelle der Anderen, eine, wenn auch minder barbariſche, doch in ihrem Weſen nicht minder verletzende und rechtswidrige Unterſcheidung an die Stelle der anderen getreten. Es werden nämlich in jener Verordnung die Juden der erſten Klaſſe zur Unterſcheidung von den Anderen „naturaliſirte“ genannt. So leicht es ſich nachweiſen läßt, aus welchen leeren Spitzfindigkeiten eines und des anderen Schriftſtellers dieſe Bezeichnung hervorgegangen, ſo überaus befremdend iſt es, daß man auf eine ſolche aller Wahrheit und Wirklichkeit entbehrende Grundlage ein Gebäude praktiſcher legislativer Beſtimmungen zu bauen unternommen hat. Den „Naturaliſirten“ ſteht nach der Natur der Sache, nach den Regeln der Logik und des geſunden Menſchenverſtandes der Fremde gegenüber. Wenn man alſo die Juden der erſten im Gegenſatz zu Denen der zweiten Klaſſe „naturaliſirte“ nannte, ſo mußte man konſequenter Weiſe die Letzteren

*) Sie findet ſich vollſtändig in Nr. 182 der Preußiſchen Staatszeitung vom 3ten Juli dieſes Jahres.

„Fremde" nennen. Diejenigen aber, die durch die unauflöslichſten Bande der Geburt und des Gehorſams an den Staat geknüpft ſind, Fremde nennen, weil ſie nicht z. B. 5000 Thaler im Vermögen haben, oder ein Grundſtück von dem Werthe von 2000 Thalern beſitzen, das mochte wohl dem menſchlichen Gefühle ſo gut wie der Einſicht des Geſetzgebers allzugrell widerſprechen, und wir müſſen es rühmend anerkennen, daß dieſe Rückſicht die der Konſequenz und der formellen Verſtändigkeit hier überwogen hat. Es werden nämlich die Juden der zweiten Klaſſe im Gegenſatze der erſten in der Verordnung nicht „fremde" ſondern „geduldete" genannt. Dieſer Gegenſatz von „naturaliſirten" und „geduldeten" gehört aber zu den lächerlichſten, die man zur Parodie der Logik hätte erfinden können, und beweiſt wiederum die völlige Willkürlichkeit, Leerheit und Gedankenloſigkeit der ganzen Anordnung. Der Begriff der Naturaliſation gehört der Sphäre des Staatsrechts, der bürgerlichen Verhältniſſe, der der Duldung der Sphäre der Religion und des Gottesdienſtes an und es findet zwiſchen beiden ſo wenig ein Verhältniß des Gegenſatzes als des Fortſchritts und des Ueberganges Statt. So wie dem Naturaliſirten der Fremde, ſo ſteht der geduldeten Religion die herrſchende gegenüber. Gleichwie nun die nicht naturaliſirte zweite Klaſſe vom Geſetze nicht als fremd, alſo als einheimiſch — denn ein Drittes giebt es nicht — muthmaßlich auch als naturaliſirt betrachtet wird denn die Na-

turaliſation iſt ja eben nichts Anderes, als die Anerkennung der Eigenſchaft des Einheimiſchen: eben ſo iſt die erſte Klaſſe, welche den „Geduldeten“ entgegengeſetzt iſt, eben auch nichts als eine geduldete, in ihrer Eigenſchaft als Religionspartheı nämlich, da im Allgemeinen keine Mittelgattung zwiſchen den herrſchenden (oder „öffentlich anerkannten“) chriſtlichen Confeſſionen und den bloß geduldeten exiſtirt, übrigens auch der §. 1 des Geſetzes die geſammte Judenſchaft eines jeden Ortes als eine „geduldete Religions-Geſellſchaft“ ausdrücklich bezeichnet, mithin gerade jeden Unterſchied zwiſchen den beiden Klaſſen in Betreff der Duldung auf's entſchiedenſte negirt! Es iſt alſo jene Grund-Unterſcheidung, auf welche das ganze Geſetz gebaut iſt, eine völlig nichtige, in ſich widerſprechende und durch die Beſtimmungen des Geſetzes ſelbſt aufgehobene. Wir wollen uns daher fortan über die Lücken und Ungerechtigkeiten nicht verwundern, welche die Einzelnheiten eines Geſetzes darbieten, deſſen Grundgedanke mit den Grundgeſetzen des menſchlichen Denkens in offenem Widerſpruche ſteht. Es iſt ein oft wiederholter Vorwurf, welchen man den legislativen Arbeiten der Revolutionen gemacht hat, daß ſie willkürliche, inhaltloſe Abſtraktionen über die konkreten Verhältniſſe haben herrſchen laſſen, daß ſie der wahren und wirklichen Natur der Dinge, leeren Begriffen zu Gefallen, Gewalt angethan. Ein ſolches Verfahren möchte weniger gerade die Revolution, als überhaupt die

Willkür und das Gewaltſame in der Behandlung charakteriſiren; daher iſt die Bemerkung nicht ohne Intereſſe, daß ſich die ſchlagendſte Analogie für das Grundprinzip jener Verordnung, für die der Wahrheit und dem Leben Trotz bietende Anwendung des Begriffs der Naturaliſation auf ſolche Individuen, welche bereits durch die innigſten Bande dem Staate als Einheimiſche angehören, in einem der herbſten und willkürlichſten Akte der Franzöſiſchen Revolution findet. Es iſt bekannt, daß nach dem letzten Ausbruche der, nach der letzten gewaltſamen, wenn auch unblutigen Reaktion gegen die Bestrebungen der Parthei, welche der alten Ordnung der Dinge erlegen war, ein Geſetz erlaſſen ward, wodurch alle Abkömmlinge adliger Familien, auch wenn ſie nie das Land verlaſſen hatten, der Naturaliſation mit allen ihren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen wurden? Niemand wird in Abrede ſtellen, daß dieſe Maßregel eine im ſchlimmſten Sinne des Wortes revolutionäre, eine höchſt gewaltſame, naturwidrige, das heiligſte erworbene Recht, das Recht der Heimath, verletzende war. Aber ſchwerlich wird Einer dieſelben Merkmale der vorliegenden Maßregel abſprechen und es verkennen wollen, daß der Charakter des Gewaltſamen unter ſehr verſchiedenen äußeren Verhältniſſen doch bei beiden genau derſelbe iſt.

Fragen wir nun nach dem Zwecke jener Klaſſeneintheilung, ſo können wir den wahren eſoteriſchen Zweck in nichts Anderem finden, als darin, daß

wie wir ſchon bemerkt, dem Geſetze dadurch das Gepräge der Unduldſamkeit entzogen und anſtatt Deſſen der äußere Anſchein gegeben werden ſoll, als wenn es auf Grundſätzen der Staatsklugheit, auf Rückſichten der Würdigkeit und der Fähigkeit beruhte. Doch hat auch die Vermuthung Derer Manches für ſich, welche der Meinung ſind, daß die Parthei, welche jenes Syſtem begünſtigt, vor Allem dem Prinzip der Klaſſifikation, welches das eigentlich und weſentlich ariſtokratiſche Prinzip iſt, noch in einer neuen Beziehung habe Eingang verſchaffen wollen, und es dadurch vielleicht dem Volke, das ihm aus guten Gründen eben nicht hold iſt, plauſibel zu machen hoffte. Eben ſo läßt es ſich denken, daß leidenſchaftliche Verehrer der unbeſchränkten Gewalt ſich darin gefallen mochten, hier, wo ſie am ungebundenſten walten konnten, alles an und für ſich geltende, ſelbſtſtändige Recht aufzuheben, und ein jedes Recht, von dem niedrigſten bis zum höchſten, erſt durch Allerhöchſte Gnade und Machtvollkommenheit zu verleihen, ja das ganze rechtliche Daſein nach Belieben zu gewähren oder zu verſagen. Doch beruhen dieſe Auslegungen immer nur auf Vermuthungen und dieſes eine Ueble hängt mit ſo vielem Ueblen, dieſes eine Unrecht mit ſo vielem Unrecht in ſeiner Wurzel zuſammen, daß ſich ſolcher geheimen Tendenzen noch viel mehrere denken ließen. Der oſtenſible vorangeſtellte Zweck der Klaſſeneintheilung kann aber nicht wohl ein anderer ſein und iſt

auch dem Korrespondenten der Leipziger Zeitung und Hrn. Str. zufolge kein anderer, als der, daß den Angehörigen der zweiten Klaſſe das Streben, in erſten Klaſſe zu gelangen, ein Sporn der Verbeſſerung, der Ablegung ſchädlicher Gewohnheiten werde; denn die Thatſache an und für ſich, daß ſie einer zurückgeſetzten Klaſſe angehören, mögen ſie nun Schutzjuden oder geduldete Juden heißen, macht ſie weder zu beſſeren Bürgern, noch ihre Fehler für das öffentliche Wohl minder ſchädlich. Damit es nun aber mit jenem Streben und Sporn ſeine rechte Bewandniß habe, müßte, ſollte man meinen, den Angehörigen der erſten Klaſſe auch außer dem Namen des Staatsbürgerrechts oder der Naturalisation etwas wirklich Wünſchenswerthes, es müßte ihnen die Rechtsgleichheit oder doch diejenige Annäherung an dieſelbe gewährt werden, welche als etwas relativ Ehrenvolles, als ein Ziel wenn auch nur der allerbeſcheidenſten Ehrliebe betrachtet werden könnte. So wie nun aber die Rechte der erſten Klaſſe in der Verordnung feſtgeſtellt ſind, ganz beſonders aber, wie ſie in dem Entwurfe zugeſchnitten waren — weiß ich in der That nicht, ob man ſich auf Koſten der Juden einen Spaß hat machen wollen, oder ob man Viele unter ihnen für ſo abgeſchmackte Narren hält, daß ſie einen rein nominellen Vorzug, der nur durch die tiefſte Schmach eines Theiles ihrer Glaubensgenoſſen ein ſcheinbares, relatives Daſein erhält, ohne alles wirkliche Recht, für ein einzel-

maßen wünschenswerthes Gut, für eine im mindeſten ehrenvolle Stellung, für etwas Anderes, als für bittere Verhöhnung halten könnten. Nach dem Entwurf nämlich ſollten die Juden der erſten Klaſſe von allen Staatsdienſten (d. h. u. A. von der Ausübung einer jeden Wiſſenſchaft außer der Medicin) von allem Avancement über den Rang des Feldwebels hinaus, von der Theilnahme an der ſtändiſchen Repräſentation und von allen Gemeindeämtern ausgeſchloſſen ſein. Man muß allen Unterſchied zwiſchen Ehre und Schande zu erkennen aufgehört haben, wenn man in einem ſolchen Verhältniß einen Gegenſtand des Strebens nach Ehre Anderen darzubieten oder ſelbſt zu ſuchen im Stande iſt. Die einzige Handlung, in welcher unter dieſen Verhältniſſen wahre Ehre geſucht werden kann, wäre die Zurückweiſung eines ſchimpflichen Vorzugs, der nichts Anderes iſt und bedeutet als die Schmach der tiefer Hinabgedrückten. Wer wahrhaft auf Ehre hielte, der würde lieber das duldende Opfer einer gewaltſamen Unterdrückung ſein wollen, deren Rechtmäßigkeit er nie durch eine freie Handlung anerkannt, als er durch die Annahme eines ſolchen Bürgerbriefes der Lüge des Geſetzes Vorſchub leiſtete. Er würde lieber in würdiger Entſagung dem Gedrückteſten gleich ſtehen und außer allem freiwillig eingegangenen Rechtsverhältniſſe zum Staate, alljährlich ſich von dem Schergen um das erpreßte Schutzgeld pfänden laſſen, ehe er ſich einen ſolchen

Vorzug gefallen ließe. Und wollte man ihm das nicht gestatten, wollte man ihn wider seinen Willen zu einem Manne erster Klasse machen, so würde er Gastwirth werden, oder sich drei Mal einen unschuldigen Verdacht zuziehen oder in die Privat-Dienste eines Anderen treten — Alles, was ihr wollt, nur befreit ihn von der Schmach eines solchen Staatsbürgerrechts! — Es ist nicht zu läugnen, daß die Verordnung jene Beschränkungen in mehrfacher Beziehung gemildert hat, wenn auch keineswegs in dem Grade, daß es im Mindesten als ein Gegenstand der Ehrliebe betrachtet werden könnte, der ersten Klasse anzugehören. Die Ausschließung von der Provinzial-Vertretung und vom Staatsdienste ist in ihrer ganzen Härte stehen geblieben; von dem Avancement im Kriegsdienste ist hingegen in der Verordnung keine Rede, da dieser Punkt nur in gleichförmiger Weise für das ganze Land behandelt werden kann. Was die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern betrifft, so heißt es in der Verordnung, die Juden seien zu den Stellen der Magistrats-Dirigenten — also, wie es scheint, nur zu den höheren Gemeindeämtern — nicht wahlfähig. Wozu diese Beschränkung dienen soll, wenn nicht bloße Unduldsamkeit sie eingegeben, ist schwer einzusehen, wenn wir nicht an die Theorie Derer glauben, welche die öffentliche Meinung durch die Beschränkung ihrer Wahlfreiheit gleichsam der Furcht vor sich selber überheben zu müssen meinen. Was unter solchen Umständen die

Versetzung in die erste Klasse wünschenswerth machen könnte, ist nicht wohl zu begreifen: denn der Name der Naturalisation giebt auch nicht das Allermindeste, da, wie wir schon bemerkt haben, das Heimathsrecht ohnehin auch allen Uebrigen zusteht. Wir können nach dem Grundsatze, daß die Gerechtsamen allein die Quelle des Gesetzes sein dürfe, überhaupt keinem sondernden Gesetze, welches den Vorwand der Verbesserns vor sich her trägt, unseren Beifall schenken. Man muß von der Vorstellung ausgehen, daß das allgemeine, für Alle geltende Gesetz einen der Verbesserung entgegengesetzten Zweck verfolge, wenn man für sie Ausnahmsgesetze, welche den Grundsätzen des allgemeinen Rechts völlig entgegengesetzt sind, erforderlich hält. Wer aber die Ueberzeugung hegt, daß das Recht bessert und das Unrecht schlimm macht, der kann nur in dem Rechte, d. h. in dem für Alle ohne Unterschied der Personen gleichen Gesetze ein Mittel der Besserung finden. Will man aber jenem Besserungsversuche auf dem Wege eines sondernden Gesetzes auch nur einen Schein von Aufrichtigkeit geben, will man nicht anstatt des zur Wirksamkeit durchaus nothwendigen Vertrauens der Betheiligten ihr Widerstreben und ihre Verachtung wecken, so muß man dem auf die Besserungstheorie gebauten Gesetz nicht ausschließende Bestimmungen beimischen, die auf offenbarer reiner Unduldsamkeit beruhen*). Diese beiden Elemente sind so wenig zu

*) Man vergleiche das Urtheil über den Charakter der re-

vereinigen, wie Haß und Liebe und so wie, wenn diese beiden in demselben Verfahren vereinigt erscheinen, die Liebe immer für das Erheuchelte, für leere Form und nichtssagendes Wort, der Haß für die wahre Gesinnung, für das Motiv des Handelns gelten wird, so muß und wird in jener unseligen Kombination die Unduldsamkeit, welche die Besten trifft, für das wahre Prinzip, die Tendenz der Besserung aber für eitlen Vorwand und Heuchelei gehalten werden.

Wir wollen nun einen Blick auf die Zusammensetzung der beiden Klassen werfen und uns bei dieser praktischen in's Einzelne gehenden Seite vorzugsweise an die Verordnung halten. Unter den „allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation" findet sich hier zuerst „völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels." Wenn diese Bedingung auf einem von dem allgemeinen Gesetze — was sehr schwer sein möchte — genau bestimmten und für alle Staatsangehörigen gültigen und gewisse rechtliche Folgen mit sich führenden Begriffe beruhte, so würden wir durchaus nichts dagegen einzuwenden haben. Wenn aber die Gesetzgebung civilisirter Staaten jenen Begriff, weil er seiner rechtlichen Unbestimmtheit wegen der Willkür einen gefährlichen Spielraum läßt, ausschließt, wenn sie ihm höchstens in speciellen Bezie-

viserischen Ausnahmsgesetze des französischen Kaiserreichs Bemerkte, über deren Zweckwidrigkeit übrigens v. Ulmenstein, S. 35—37 nachzulesen ist.

hungen z. B. bei der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses nach dem Ermessen des Richters einen Platz anweist, nicht aber bei der Bestimmung der rechtlichen Stellung überhaupt ihn in Betracht zieht, so ist es die verletzendste Rechtsungleichheit, wenn sie ihm in Beziehung auf einen Theil der Staatsangehörigen eine so wichtige Stellung einräumt, indem sie dadurch offen und deutlich erklärt, daß sie in Betreff ihrer der Willkür einen größeren Spielraum zu gestatten entschlossen sei. Erkennt das Gesetz gewisse Momente als ausschließend vom Staatsbürgerrechte an, so finden diese von selbst auch auf die Juden ihre Anwendung. Wenn aber selbst das schmutzigste und verächtlichste Gewerbe den Christen nicht vom Staatsbürgerrechte ausschließt, so ist es ungerecht und gehässig, hier bei der Ertheilung desselben die Unbescholtenheit prüfen zu wollen. — Die Bedingung, sich in allen Geschäften der Deutschen Sprache zu bedienen, ist, da sie die Kunde der Deutschen Schrift stillschweigend voraussetzt, nur dann zu billigen, wenn diese Kunde überhaupt Bedingung des Erwerbs des Staatsbürgerrechts ist. Denn sonst ist nicht wohl einzusehen, warum Diejenigen unter den älteren Juden des Großherzogthums Posen, welche etwa statt der Deutschen der Hebräischen Schriftzüge kundig sein sollten, schlimmer daran sein sollen, als diejenigen Christen, welche beider unkundig sind.

Auf die allgemeinen Erfordernisse folgen die speciellen, von welchen eines oder das andere Statt

finden muß. Das erste ist, „daß sie einer Wissen
schaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche in
gestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich er
halten können.“ Das klingt ganz gut; aber es ist
gar wenig dahinter. Wenn man hätte ehrlich sein
wollen, so hätte man statt „einer Wissenschaft“ sa
gen müssen: „der Medicin oder dem Elementarun
terrichte jüdischer Knaben.“ Denn Diejenigen, welche
Philosophie, Jurisprudenz, Philologie, Mathematik
u. s. w. studiren, können sich von dem Ertrage ih
rer Wissenschaft, so lange sie sich nicht taufen lassen,
nicht erhalten. Auch ist nicht einzusehen, warum
die „Naturalisation“ erst mit dem genügenden Er
werbe beginnen soll, warum z. B. junge Aerzte, die
in den ersten Jahren nach vollendeten Studien, wie
es gewöhnlich der Fall ist, ohne hinlängliche Beschäf
tigung von einem eignen kleinen Vermögen oder von
der Unterstützung ihrer Eltern leben, davon ausge
schlossen sein sollen. Sind doch gehaltlose Referenda
rien, Praktikanten u. dgl. nicht vom Staatsbürger
rechte ausgeschlossen! — Gegen die zweite Alterna
tive, „den Besitz und die eigne Bewirthschaftung ei
nes ländlichen Grundstücks, welches den Unterhalt
sichert“ ist nichts einzuwenden, desto mehr aber ge
gen die Dritte, welche lautet, es solle einer „in ei
ner Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit ei
niger Auszeichnung betreiben.“ Dieser Satz ist da
rum sehr wichtig, weil auf ihm die Ansprüche beru
hen, welche der Stand des Handwerkers, den man

doch vor Allem zu heben ſuchen muß, an die erſte Klaſſe zu machen hat. Es müſſen demnach hier die Worte „mit einiger Auszeichnung“ ſehr auffallen. Der Grad der Geſchicklichkeit des Handwerkers kann damit unmöglich gemeint ſein; denn der wird bei der Ertheilung der Naturaliſation ſchwerlich geprüft werden können. Was kann alſo anders darunter verſtanden werden, als die größere Kundſchaft, der reichere Vorrath an Material und fertiger Arbeit, alſo, mit einem Worte, die größere Wohlhabenheit? Wir können uns alſo ſchon hier der Ahnung nicht erwehren, daß es am Ende wieder, wie immer, nach vielen prunkenden Reden von Aufklärung, Fortſchreiten und bürgerlicher Achtbarkeit darauf hinauskommen wird, daß der Aermere hinter den Vermögenderen zurückgeſetzt wird: denn warum ſollte ſonſt der redliche, geſchickte, thätige Handwerker, weil ihm ſeine Mittel nicht geſtatten, ſein Handwerk „mit Auszeichnung“ zu betreiben, rechtlich zurückſtehen? Dieſe Beſtimmung gewinnt aber einen noch viel härteren und drückenderen Charakter durch die Kombination mit einer anderen, die wir aus den Beſchränkungen der Juden zweiter Klaſſe hier anticipiren müſſen, mit der nämlich, daß dieſen „die Annahme chriſtlicher Lehrlinge, Geſellen und Dienſtboten nicht geſtattet iſt.“ Wenn irgend eine Beſchränkung den Charakter des Fanatismus und des religiöſen Hochmuths unverkennbar an der Stirne trägt, ſo iſt es die, welche den freien Dienſtvertrag eines Chriſten mit

einem Juden verbietet und welche ſich von den
duldſamſten Zeiten des Mittelalters bis auf die N
ſche der Stände einiger Preußiſchen Provinzen
unterzieht, welche aber in dieſer Verordnung th
weiſe wiederzufinden uns in der That überraſcht
Das Mittelalter macht hier, wie immer, kein H
aus ſeinen Motiven, wie aus dem ganzen Titel
Dekretalen, lib. V. tit. VI. de Judaeis, Sarrace
et eorum servis deutlich zu erſehen; ſo wie aus
ner Stelle einer Conſtitution des Pabſtes Paul
worin es heißt: et propterea convenire, ut, qua
dia in eorum erroribus persistunt, effectu op
recognoscant se servos, christianos vero libe
per Jesum Christum Deum et Dominum nostr
effectos fuisse, iniquumque existere, ut filii li
rae liliis famulentur ancillae. — Die Provinz
ſtände mögen ſich aber wohl geſcheut haben, die
Grund offen auszuſprechen und die Beſorgniß,
die Juden ihre chriſtlichen Dienſtboten bekehren mö
ten, mag wohl ſelbſt ihnen zu abgeſchmackt vor
kommen ſein; ſie begnügen ſich daher mit der A
ſerung des Wunſches, ohne einen Grund anzuge
Auch Hr. Str. verſucht nirgends, eine ſolche
ſtimmung zu erklären. So räthſelhaft aber ihre M
tive, ſo evident ſind ihre Folgen. Bezöge ſie
bloß auf Hausdienſte, ſo würde ſie freilich eine ga
unſchuldige Thorheit enthalten: denn hier
Auswahl groß genug und die Juden der zwe
Klaſſe, ohnehin die ärmeren, werden ſich recht

ohne christliche Dienstboten behelfen können. Aber die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Lehrlinge und Gesellen ist eine im höchsten Grade verwerfliche und im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze wahrhaft perfide Maßregel. Es ist nämlich diese Beschränkung, besonders für solche Handwerke, welche in Folge früherer Verbote oder Gewohnheiten erst seit der neuesten Zeit von Juden betrieben werden, so hemmend, daß sie fast einem Verbote gleichkommt, daß sie zumal die Erreichung eben jener Auszeichnung, wodurch der Handwerker in die erste Klasse kommt und das Hinderniß besiegt, völlig unmöglich macht. So ist mit der anderen Hand genommen, was mit der einen gegeben worden! So trifft eine Beschränkung, welche scheinbar die zweite Klasse treffen soll, wesentlich und wirklich nur den Stand der Handwerker! So ist dieser Stand, den man heben und verbreiten zu wollen vorgiebt, der Sache nach als von der ersten Klasse ausgeschlossen zu betrachten und so hat gerade für ihn allein jene an sich inhaltslose und nichtssagende Eintheilung eine kränkende, höchst nachtheilige Bedeutung! Daß jene Beschränkung in dem Gesetze der freien Stadt Frankfurt vom Jahre 1824 ihren Platz gefunden, darf uns freilich nicht befremden; denn hier ist die Tendenz ganz offen ausgesprochen, die Juden am Emporkommen im Handwerkstande, nachdem man ihnen denselben nicht mehr völlig verschließen kann, doch nach besten Kräften auf alle Weise zu verhindern:

hier iſt alſo das Motiv klar und der Zweck nicht zu verfehlen; unter welcher Larve ſich aber eine ſolche wahrhaft vernichtende Beſtimmung in ein Geſetz hat einſchleichen können, welches die Tendenz der Beförderung der Handwerke und der Hebung des Handwerkſtandes unter den Juden vor ſich herträgt, iſt ſchwer zu errathen. Man wird uns doch nicht überreden wollen, daß die Abhängigkeit, in welche man den jüdiſchen Meiſter von jüdiſchen Geſellen ſetze, die Zahl der jüdiſchen Handwerker zu vermehren geeignet ſei? Der Satz, daß das geſetzgerte Bedürfniß über kurz oder lang ſeine Gegenſtände vermehre, iſt freilich wahr in Beziehung auf Waaren, auf lebloſe Gegenſtände, die der Handel herbeiſchafft, die Induſtrie erzeugt, nicht aber in Beziehung auf Menſchen, die eine Wahl und einen Willen haben. Oder glaubt man im Ernſte, daß jüdiſche Eltern deshalb ihre Kinder ein Handwerk werden erlernen laſſen, damit es dem jüdiſchen Meiſter nicht an Geſellen fehle? Das aber iſt gewiß, daß dieſe Beſchränkung der Konkurrenz auf einen unendlich kleinen Kreis, daß das Bewußtſein, daß der jüdiſche Meiſter nothgedrungen ſeiner Arbeit bedienen muß, den jüdiſchen Geſellen nach der Natur der Sache und nach aller Erfahrung läſſig im Arbeiten, unbillig in ſeinen Forderungen machen muß, daß keine Beſtimmung geeigneter iſt, als dieſe, den Geſellen zu demoraliſiren, wie ſie den Meiſter entmuthigt. Wir dürfen noch eine andere überaus verletzende moraliſche Wir-

tung jener Beſchränkung nicht unberührt laſſen. Wenn wir nämlich die Schwierigkeiten und Hemmungen, die ſich dem jüdiſchen Handwerker in Deutſchland entgegenſtellen, im Leben beobachten und ſie nicht aus Büchern und theoretiſchen Berechnungen ſchöpfen, ſo finden wir ſie vielfach in der Zurückſtoßung und der Gehäſſigkeit, die er von ſeinen chriſtlichen Handwerksgenoſſen zu leiden hat. Das Handwerksleben iſt mehr als ein anderes auf Gemeinſamkeit und Geſelligkeit gebaut, theils ſeiner Natur nach, theils weil es in Deutſchland geſchichtlich mit dem Geiſte der Verbrüderung innig verwebt iſt, dem es auch da, wo den Zünften durch die fortſchreitende Geſetzgebung ihr Zwangsrecht genommen iſt, noch nicht entfremdet worden. Die Berührungen, in welchen der Handel Treibende mit den Menſchen ſteht, ſind flüchtig, vorübergehend, wechſelnd, durch augenblickliches Bedürfniß erzeugt, die des Handwerkers ſind inniger, dauernder, feſter. Der Handel erfordert viele und weite Verbindungen; das Handwerk wenige, aber engere. So lange daher der Haß der Chriſten jedes nähere Verhältniß zu dem Juden ausſchloß, konnte dieſer wohl in den Beziehungen des Handels, nicht aber des Handwerks zu ihnen ſtehen. Dieſer Umſtand erklärt es ohne Sabbath und Talmud ganz hinlänglich, warum die Juden bis in das vorige Jahrhundert hinein wenig Handwerke treiben konnten *). Jene Entfremdung hat ſich nun freilich um

*) Nur die Gegenden machen davon eine Ausnahme, wo

Vieles gemildert, aber sie ist noch nicht völlig verschwunden und so wie sie in dem Korporationsgeiste, in welchem das Vorurtheil immer am tiefsten und am längsten haftet, überhaupt ihren Sitz hat, so findet sie die reichlichste Nahrung in den Handwerksverbindungen. Man frage die ersten besten jüdischen Handwerksgesellen, die nach Deutscher Weise wandernd in den verschiedenen Theilen Deutschlands Arbeit gesucht, wie oft sie — und wenn auch nicht ihre Lebensweise, sondern nur Name, Physiognomie, Wanderbuch oder eigne Aussage den Juden verriethen — in den Herbergen Zurückweisungen und selbst Mißhandlungen von der Rohheit ihrer Kameraden erfahren, wie oft der Uebermuth Dieser, die eine Art von Stolz darin setzten, mit einem Juden nicht zusammen arbeiten zu wollen, wie oft die Unduldsamkeit der Meister es ihnen unmöglich gemacht hat, Arbeit zu finden. Wenn es nun die Gesetzgebung mit ihrer Tendenz der Verbesserung aufrichtig meinte, wenn sie wirklich Uebelstände lediglich beseitigen, nicht sich ihrer zugleich als Vorwände anderweitiger Unterdrückungen bedienen wollte, dann müßte sie je

die Juden seit lange her in so großen Gem[illegible] sammenleben, daß sie einander selbst hinlänglich [illegible] Arbeit erhalten konnten, ohne [illegible] zu Christen, oder mit Christen [illegible] arbeiten mußten; weshalb wir denn auch [illegible] auch in den meisten Theilen von Polen, wo [illegible] Gemeinden wohnen, die Juden auch in [illegible] Zeiten fast alle Handwerke treiben sehen.

ner entfremdenden, gehässigen Gesinnung entgegenarbeiten, anstatt sie zu befördern; sie thut aber entschieden das Letztere, indem sie selber scheidende Bestimmungen aufstellt, in welchen der Geist der Sonderung und der Ungeselligkeit täglich neue Nahrung findet. Wenn der christliche Geselle weiß, daß das Gesetz ihm verbietet, bei dem jüdischen Meister zu arbeiten, muß sich nicht die Vorstellung in ihm festsetzen oder erhalten, daß der jüdische Handwerker, sei er Geselle oder Meister, ihm nicht ebenbürtig und daß es eine Verletzung seiner Standesehre sei, wenn ein Jude in einer Werkstatt mit ihm arbeitet, in einer Herberge mit ihm Obdach findet? Wird nicht der Jüdische Geselle in Folge dieser Gesinnung mit den größten Schwierigkeiten nach wie vor zu kämpfen haben, wenn er bei dem Christen Arbeit sucht und selbst, wenn er sie gefunden hat? Kann bei solcher kümmerlichen Einengung der Handwerksstand gedeihen? kann er zur gehörigen Ausbildung und Tüchtigkeit gelangen? kann er die Konkurrenz mit seinem christlichen Genossen, der bei der Wahl seiner Arbeiter eine tausendmal größere Auswahl frei hat, bestehen? kann er gar zu der Auszeichnung gelangen, welche ihn eines Theiles seiner Schmach überheben soll?

Wir sind auf diesen Punkt so ausführlich eingegangen, weil sich in solchen anscheinend harmlosen und untergeordneten Bestimmungen die schädliche und hemmende Tendenz jenes künstlichen Systems von

Ausnahmsgeſetzen deutlich offenbart, weil das geheime Gift, das jene angeblich auf Fortſchritt und Beſſerung gerichteten Anordnungen in ſich tragen, darin Allen fühlbar wird. Wir kehren zu dem Regiſter der „zu Naturaliſirenden“ zurück. Unſere Vermuthung, daß das Klaſſifikations-Projekt nach allerhand vergeblichen Verſuchen, einen höheren Flug zu nehmen, am Ende ſeine lahmen Schwingen ſinken laſſen und in den alten faulen Sumpf der Schätzung nach Geld und Geldes-Werth untertauchen würde, beſtätigt ſich auf's Glänzendſte. „Wer ein Grundſtück von wenigſtens 2000 Rthlrn. an Werth ſchuldenfrei und eigenthümlich beſitzt oder wem ein Kapital-Vermögen von wenigſtens 5000 Rthlrn. eigenthümlich gehört,“ der wird naturaliſirt. Wir müſſen hiezu noch eine andere pekuniäre Beſtimmung hinzunehmen, die das Geſetz für beide Klaſſen allgemein feſtſetzt, daß nämlich „die Ehe eines Juden mit einer Ausländerinn nur dann zuläſſig ſein ſolle, wenn die Letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigſtens 500 Rthlrn. in die Ehe bringt.“ *) Wir

*) „Dispenſationen in einzelnen dringenden Fällen ſind bei dem Oberpräſidenten der Provinz nachzuſuchen.“ Wie in die Dringlichkeit des Falles beſtehen müſſe, nach welchen Grundſätzen die Dispenſation werde ertheilt oder verſagt werden, iſt mit keinem Worte angedeutet; wir wiſſen nicht, ob aus Züchtigkeit, oder ob der Machtvollkommenheit eines Oberpräſidenten nicht zu nahe zu treten, die man, wo es nur die Entſcheidung über das Lebensglück eines jüdiſchen Paares gilt, für eine hinlängliche Garantie zu halten ſcheint.

müſſen es der gütigen Natur Dank wiſſen, daß ſie von jeher in den Gemüthern, in welchen die Wuth des Glaubenshaſſes oder der Hochmuth des privilegirten Bekenntniſſes durch kein Gefühl der Menſchenliebe, durch keinen Gedanken der Menſchenwürde überwunden oder gemildert worden, doch ein Gegengift dem Gifte des Haſſes beigeſellt, die Liebe zum Gelde und ſelbſt eine gewiſſe uneigennützige Achtung vor dem Gelde, wenigſtens vor recht vielem Gelde, das zu allen Zeiten ſich als eine Art von Aequivalent für den Glauben geltend gemacht hat. Wenn der Fanatismus des Pöbels die Juden morden wollte, fanden ſie in der Habſucht der Reichsſtände, in dem fiskaliſchen Intereſſe des Kaiſers einen Schutz, den ſie bei der Menſchenliebe und bei der Religion vergebens ſuchten. Wenn die Unduldſamkeit, die durch die Nähe der Ungläubigen das Seelenheil der gläubigen Einwohner gefährdet glaubte, ſich gegen die Aufnahme der Juden ſträubte oder die Vertreibung der Aufgenommenen verlangte, ſo war es ganz allein der Reichthum Einzelner, von welchem die Machthaber durch Brandſchatzungen, die Geſammtheit durch ihre Handelsverbindungen Nutzen zu ziehen hoffte, welcher ein Gewicht in die andere Schale der Wage legte, in welche unſere Zeit die Menſchenliebe und die Menſchenwürde legt. Jene Sucht, von den Juden Geld zu erpreſſen, jene Gewohnheit, ihren Beutel als die nie verſiegende Quelle der Befriedigung für die Bedürfniſſe der Machthaber zu be-

trachten, ein wünschenswerthes Ausgleichungsmittel in den Jahrhunderten eines wüthenden Fanatismus, hat den letzteren um eine gute Zeit überlebt und reicht noch in eine Zeit hinein, die sich der Aufklärung und des Helldenkens vor jeder anderen rühmte. Es ist ja bekannt genug, das Wort jenes großen und aufgeklärten Königs, — das, wahr oder erfunden, doch den Geist der Zeit und des Mannes treu wiedergiebt, — der auf die von seinem Minister erhobene Bedenklichkeit, daß die Juden, wenn man immer von Neuem Geld von ihnen erpreſſe, am Ende, um den Brandſchatzungen zu entgehen, ſich Alle taufen laſſen würden, geantwortet haben ſoll: „ſie werden doch nicht des T — s ſein!“ Seit einem Menſchenalter nun haben freilich in Preußen wie in anderen civiliſirten Staaten jene Erpreſſungen aufgehört; aber eine ganz beſonders theilnehmende Rückſicht auf das Geld der Juden iſt doch noch als der Reſt der alten Gewohnheit übrig geblieben. Gleichwie man den gezähmten Wilden, denen eine mühſame Civiliſation den Genuß des Menſchenfleiſches endlich abgewöhnt hat, nachſagt, daß ſie ſich bei dem Anblick eines fetten menſchlichen Körpers eines gewiſſen appetitlichen Behagens nicht erwehren können, ſo pflegen ſolche Staatsmänner, die entweder die gute alte Zeit der Juden-Brandſchatzungen noch ſelbſt erlebt oder ſich in ihren hiſtoriſchen Studien hinein vertieft und das Plauſible derſelben erkannt haben, bei dem Gedanken an den Geldbeutel der Juden ein gewiſſes ganz e

genthümliches Gelüſte zu empfinden, das ſich in allerhand gar wunderlichen Phantaſieen zu manifeſtiren pflegt. So allein ſind alle die ſonſt ganz unerhörten wunderbaren Bedeutungen und Zauberkräfte zu erklären, welche auf der bunten Karte der Deutſchen Juden-Legislationen, ſo wie in dem gegen die Juden beobachteten adminiſtrativen Verfahren dem Gelde beigelegt werden. Es läßt ſich eine ordentliche Skala von Summen verſchiedener Größe entwerfen, in welchen das Judengeld in den allermannigfaltigſten Beziehungen als Bedingung des allernatürlichſten Rechts, als Aequivalent des chriſtlichen Glaubens wirkſam erſcheint. Um in den Augen des Leipziger Stadtmagiſtrats als der Importation des Cholera-Krankheitsſtoffes unverdächtig zu erſcheinen, muß man ein Chriſt oder 100 Thaler reich ſein; um als Ausländerinn zu einer guten Hausfrau im Großherzogthum Poſen ſich zu eignen, muß man Chriſtinn oder 500 Thaler reich ſein; um, wenn man als Jude im Großherzogthum Poſen geboren iſt, als wirklich darin geboren anerkannt — denn das und nichts Anderes heißt „naturaliſirt" — zu werden, muß man reſp. 2000 oder 5000 Thaler reich ſein: und ſo weiter hinauf bis zu der hohen Tugend einer Million, welche in Oeſterreich mit dem Freiherrntitel belohnt zu werden pflegt. Und dieſelben Menſchen, welche ein ſolches Geld- und Schmutz-Syſtem erfunden und vertheidigen helfen, ſcheuen ſich nicht, den Juden ihre Geldliebe vorzuwerfen? Sie,

die an den Juden nichts Anderes ſehen und kennen, als ihr Geld, ſie nach nichts Anderem ſchätzen und achten und klaſſificiren, als nach ihrem Gelde, die an ihr Geld ihre Rechte, ihre Ehre, ihr Anſehen knüpfen, ſie beſchuldigen die Juden, daß ſie allzugroßen Werth auf den Beſitz des Geldes legen? Wenn es etwa nothwendig geſchienen hätte, in denjenigen Poſenſchen Juden, welche ſich unterfangen, keine 5000 Thaler reich zu ſein, den Wunſch nach dieſer Summe lebhafter anzuregen — was indeß wohl bei ihnen ſo wenig, wie bei irgend einer anderen Menſchenklaſſe nöthig geweſen ſein wird — oder wenn man einer allzuromantiſchen Uneigennützigkeit bei der Wahl der Eheſrauen vorbeugen zu müſſen geglaubt hätte, dann könnten wir ein ſolches Geſetz allenfalls begreifen, nicht aber wenn man bilden, veredeln, wenn man die Gemüther von der Ausſicht auf ungewiſſe Vermögens-Vergrößerung durch den Handel ablenken und auf den ſichereren, aber beſcheideneren Erwerb durch produktive Arbeit hinleiten will. Wir kennen kein demoraliſirenderes Geſetz, als ein Solches, das für eine beſtimmte Klaſſe ausnahmsweiſe an Gelderwerb Recht oder Ehre knüpft; denn es muß bei ihnen nothwendig den Anſichten von Recht und Ehre und Reichthum eine beſondere, ſchiefe, unnatürliche, verderbliche Richtung geben. Wir ſind weit entfernt, zu glauben, daß man ein ſolches Reſultat beabſichtigt hat; wir ſehen in dieſer, wie in den meiſten anderen Beſtimmungen

nur die gedankenlosen Folgen einer völlig leeren Grundansicht, von welcher aus man eben so gut hätte dazu gelangen können, etwa blonde Haare zum Kriterium der ersten Klasse zu erheben, wie den Besitz von 5000 Thalern. Uns scheint es überhaupt völlig gleichgültig, wen man in die eine, wen in die andre Klasse gesetzt hat; es geschah damit dem Einen gerade so viel Unrecht wie dem Anderen und es ist als ein Glück zu betrachten, daß die Vorrechte der ersten Klasse so überaus winzig ausgefallen sind, daß sie eben keinen Neid erregen und den ganz natürlichen und billigen Wunsch, 5000 Thaler im Vermögen zu haben, nicht eben sonderlich steigern werden. So viel ist gewiß, daß vorerst die 5000 Thaler-Leute den Stamm der „Naturalisirten" bilden werden; denn wie eng der Kreis Derer ist, die sich vom Ertrage ihrer Wissenschaft erhalten können, wie künstlich man Dem vorzubeugen gewußt hat, daß die Handwerker ihr Gewerbe „mit einiger Auszeichnung" betreiben, haben wir gesehen; die Zahl Derer, die auf dem Lande oder in den Städten Grundeigenthum besitzen, kann ja in Folge der alten Verbote vorläufig nur sehr gering sein; die Zahl Derer endlich, — denn das ist die letzte Kategorie — die sich durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat erworben haben, kann ja auch im günstigsten Falle so gar groß nicht sein: es werden also vorerst die Begriffe „Naturalisation" und „5000 Thaler" ziemlich synonym sein. Wenn Moses

Mendelssohn unter einer solchen Verordnung gelebt hätte, er hätte sich ohne Zweifel den größeren Theil seines Lebens unter den „Geduldeten“ behelfen müssen: denn seine Wissenschaft hat ihm bekanntlich nie als Mittel der Ernährung gedient, die Verordnung erkennt aber die Wissenschaft nur dann an, wenn sie ihren Mann ernährt; seine literarischen Leistungen können als „patriotische Handlungen,“ als „Verdienste um den Staat“ nicht wohl betrachtet werden; er war endlich, so viel wir wissen, schon lange berühmt und von aller Welt verehrt, ehe er 5000 Thaler im Vermögen hatte. Er würde sein Duldungs-Certifikat einlösen müssen, so gut wie er einst an den Thoren von Leipzig Leibzoll zahlen mußte: was auch übrigens ganz in der Ordnung ist; denn es wäre eine reine Anomalie und Affektation, wenn die Barbarei, die der einen, wie der anderen Einrichtung zum Grunde liegt, auf Talent, Wissen und Geistesgröße Rücksicht nehmen wollte.

Wir wollen nun die Beschränkungen näher in's Auge fassen, denen die Juden unter 5000 Thaler, die „Geduldeten“, in der Verordnung unterworfen sind. Die erste ist die, daß sie sich nach zurückgelegtem 24sten Jahre erst verehelichen dürfen. Was man mit dieser Ausnahms-Verfügung bezweckt hat, ist uns nicht klar und wir können ihr sehr verschiedene Gründe unterlegen. Vielleicht war man lediglich in Verlegenheit wegen hinlänglicher Unterschiede der beiden Klassen, die man einmal aufstellen wollte.

Weil man nämlich fühlte, mit der bloßen „Naturalisation“ habe es doch so gar viel nicht auf ſich, und weil man ſich doch nicht gern alle die Mühe umſonſt gegeben haben, eben ſo wenig aber den „Naturaliſirten“ die reellen Folgen des Bürgerrechts einräumen wollte, ſo hielt man es vielleicht paſſend, ſie durch ein Paar relative frühere Jahre ehelichen Glückes zu entſchädigen, indem man dieſe nämlich den Angehörigen der zweiten Klaſſe abzog. Oder hätte man etwa gar die Zahl der als Geduldete auf die Welt kommenden dadurch vermindern wollen? Dann hätte man ſich freilich ſchon aus Tacitus belehren können, *) daß das Mittel nicht das rechte ſei. Vielleicht wollte man auch durch dieſe Beſchränkung die Gleichheit in dem Zahlenverhältniß der unehelichen Geburten, welches, wie man ſagt, in den meiſten Gegenden zu Gunſten der Juden ein ungleiches ſein ſoll, wiederherſtellen. Doch das ſind Alles bloße Vermuthungen; gewiß iſt aber, daß der Oberpräſident auch hier, ſo wie im Fall der 500 Thaler, „in dringenden Fällen“ die Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen befugt iſt. Dem armen Oberpräſidenten werden die Juden nach dieſer Verordnung, wie wir ſehen, viel zu ſchaffen machen. Welche Fälle als „dringende“ anzuſehen, iſt auch hier nicht geſagt; es hängt mithin wohl von dem Wohlwollen des Oberpräſidenten ab, ob er z. B. den Fall entſchiedener

*) Sera juvenum Venus eoque inexhausta pubertas.

Zuneigung zu den „dringenden“ zählt. Sollte man etwa nur die Fälle außerehelicher Schwängerung auf euphemiſtiſche Weiſe haben bezeichnen wollen, ſo überlaſſen wir dem moraliſchen Gefühle die ſittliche Würdigung einer Verfügung, welche auf ſolche Weiſe das Mittel an die Hand giebt, ſich einem willkürlichen und ungerechten Verbote zu entziehen, welche eine unſittliche Handlung als den einzigen offenen Ausweg darbietet, um ſich von den Feſſeln eines noch unſittlicheren Geſetzes zu befreien.

Die zweite Strafe für das Verbrechen, ein Jude und doch nicht [illegible] Thaler reich zu ſein, iſt das Verbot — jedoch mit gewiſſen Ausnahmen ſich auf dem Lande niederzulaſſen und die Ausſchließung von der Erwerbung des ſtädtiſchen Bürgerrechts. Uebrigens ſind auch ſie nicht auf die früheren Judenreviere in den Städten beſchränkt und die Aufhebung dieſes barbariſchen Herkommens iſt wenigſtens als ein Gewinn in dem Geſetze zu betrachten. — Demnächſt aber werden ſie auch vom Handel mit kaufmänniſchen Rechten ausgeſchloſſen und der Einkauf und Verkauf im Umherziehen wird ihnen unbedingt unterſagt; d. h. der kümmerliche Trödel, von deſſen dürftigem Ertrage ſie früher ihr Daſein zu friſten genöthigt waren, wird ihnen verboten, der ſolide, ordentliche, regelmäßige Handel aber, von welchem ſie früher der Gewerbneid ausſchloß, wird ihnen auch ferner vorenthalten. Wie ſie ſich auf dem engen Gebiete, das zwiſchen beiden liegt, erhalten

ſollen, iſt ſchwer einzuſehen; eben ſo wenig, warum Derjenige, welcher weniger als 5000 Thaler im eignen Vermögen, aber Fähigkeit und Kenntniß und daneben hinlänglichen perſönlichen Kredit zur Betreibung eines ausgedehnteren Geſchäfts hat, daran gehindert werden ſoll. — „Das Schank-Gewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines beſonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinſichts ihrer perſönlichen Qualifikation von der Regierung geſtattet werden.“ Worin dieſe Qualifikation beſtehen müſſe, iſt mit keiner Silbe angedeutet; man ſcheint es billig gefunden zu haben, den Polizeibehörden in Betreff dieſer Erwerbsart dieſelbe unbeſchränkte, diskretionäre Gewalt einzuräumen, die dem Oberpräſidenten rückſichtlich gewiſſer Ehen zuſteht. Wohin ſolche vage Beſtimmungen, die der Willkür ein ſo weites Feld einräumen, führen, lehrt die Erfahrung zur Genüge. In ſolchen Staaten, wo dergleichen Zulaſſung der Beamten-Willkür in den Beſtimmungen, welche die Juden betreffen, an der Tagesordnung ſind, z. B. in den Oeſterreichiſchen, hat ſich ein gewohnheitsrechtlicher Tarif für die erforderlichen Beſtechungen der unteren Beamten feſtgeſetzt. Wir wiſſen wohl, daß ein ſolches Treiben ſich mit der Rechtlichkeit und Biederkeit, welche den Preußiſchen Beamtenſtand in allen ſeinen Abſtufungen charakteriſirt, ſchwerlich vertragen wird; aber wenn irgend etwas zur Beſtechlichkeit führen könnte, ſo wäre es eine Einrichtung, wodurch die Gewährung oder Verſagung einer bür-

gerlichen Existenz dem durch keinen sicheren Maßstab geleiteten, durch keine Aufsicht zu kontrollirenden Belieben eines Beamten überlassen wird. — „Das Schenk-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt.“ Daß man dabei im Auge gehabt hat, die Bauern vom Branntwein-Trinken abzuhalten, indem man nur Christen den Verkauf geistiger Getränke gestattete, scheint kaum zu glauben, wenn man von der natürlichen Verbindung zwischen Ursache und Folge sich nicht allzuweit entfernt *); doch ist nicht zu läugnen, daß das der verberrende Charakter aller Ausnahmsgesetze ist, beliebige Personen statt der Sache zu treffen, das wirkliche Uebel gänzlich beim Alten zu lassen und es lediglich zum Vorwande eines neuen Unrechts zu benutzen. — Dieser Charakter ist ganz besonders evident in den beiden letzten, den folgenden Bestimmungen über die Geduldeten: „Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit abschließen“ und „Schuldansprüche Derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.“ Der ersten Verfügung liegt natürlich die Tendenz der Verhütung wucherischer Geschäfte zum Grunde. Betrachten wir sie zuerst aus dem Gesichtspunkte legislativer Klugheit und Zweckmäßigkeit, so finden wir sie, wenn wir uns

*) Man vergleiche darüber die treffenden Bemerkungen von v. Ulmenstein, S. 26.

daran erinnern, daß ſie nur für Diejenigen gilt, welche nicht 5000 Thaler reich ſind, auf einem ganz eigenthümlichen Syſteme der Ausgleichung baſirt. Es wird Keiner, der nicht alles Sinnes für Gerechtigkeit und Billigkeit entblößt iſt, in Abrede ſtellen, daß es überaus hart und ungerecht iſt, daß Einer, weil er nicht 5000 Thaler reich iſt, im geſetzlichen Verdachte des Wuchers ſtehen und im Falle des redlichſten, aber im Vertrauen auf die Rechtlichkeit des Empfängers ohne die Form der gerechtlichen Beſtätigung gegebenen Darlehns dem Betruge des Letzteren ausgeſetzt ſein ſoll. Dafür iſt nun aber auch der wirkliche Wucherer, wenn er ſich nur erſt 5000 Thaler erwuchert hat, von aller Beſchränkung frei und dem gemeinen Rechte unterworfen, deſſen Unzulänglichkeit man doch durch jene Verfügung zu verkünden ſcheint. Es ſcheint, daß man ſich geſcheut hat, den Wucher im Großen anzutaſten — vielleicht um das herrſchende Syſtem des Staatskredits nicht zu gefährden — und ſo iſt man denn genau nach dem bekannten Sprüchwort von den kleinen und großen Dieben verfahren. Es iſt, als ob man die Zeit vor dem Erwerb von 5000 Thalern als eine Zeit der Vorbereitung und der Prüfung für den Wucherer betrachte, innerhalb welcher ihm ſein Gewerbe durch hemmende Vorſchriften, die er zu umgehen ſtreben muß, ſauer gemacht werden ſoll, damit er nachher, wenn er trotz aller Schwierigkeiten ſich das Naturaliſations- und Ehren-Kapital glücklich erwor-

den hat, auf ſeinen Lorbeeren ausruhen und ſein verächtliches Gewerbe ohne Sorge im Großen betreiben könne. Was demnächſt den rechtlichen Charakter der Verfügung betrifft, ſo iſt es ja oft genug geſagt und theoretiſch und praktiſch erwieſen worden, daß Ausnahmsgeſetze der Art nichts beſſer machen, ſondern nur Unrecht auf Unrecht häufen; daß ſelbſt der höhere Zins nur unvermeidliche Folge des dringenderen Bedürfniſſes und nur durch die Befriedigung dieſes zu beſeitigen iſt; daß, wer unter drückenden Bedingungen Geld ſucht, um einer noch drückenderen Lage zu entgehen, unter allen Conſeſſionen Leute findet, die darauf eingehen: daß aber vollends ein Geſetz, welches unter dem Vorwande der Vermuthung des Wuchers die rechtliche Hülfe verweigert, um einem möglichen Betruge von der einen Seite vorzubeugen, den Betrug von der anderen Seite privilegirt und ſelbſt zum Betrüger wird; daß der Wucherer von Profeſſion, der die Noth des Entleihers geſchickt zu benutzen weiß, die Formen des Geſetzes leicht umgeht und nur der Redliche, der auf Redlichkeit rechnet, dabei zu Schaden kommt *). Auch die letzte Verfügung, die Forderungen für berauſchende Getränke betreffend, zeigt, wie der Geſetzgeber, wenn er einmal die Bahn der Gerechtigkeit verlaſſen und ſich in die der Ausnahmsgeſetze verlo

*) Man vergleiche meine kritiſche Beleuchtung, S. 100–103, ganz beſonders aber v. Ulmenſtein, S. 37 u. fg.

ren hat, bald aus einer gewiſſen Liebhaberei an die Stelle zweckmäßiger Beſtimmungen für das öffentliche Beſte den zweckloſen Ausdruck perſönlicher Gehäſſigkeit ſetzt. Wenn irgend eine den Kredit beſchränkende Verfügung als eine allgemein geltende vollkommen zu rechtfertigen iſt, ſo iſt es dieſe: theils, weil es eine ganz billige Vorſorge iſt, daß Einer nicht mehr vertrinke, als er an baarem Gelde beſitzt, theils, weil die Vermuthung dafür ſpricht, daß ein Theil der Schuld bereits im Rauſche kontrahirt iſt. Aber das öffentliche Beſte iſt ja bei einem ſolchen Geſetze eine untergeordnete Rückſicht; die Hauptſache iſt, da man einmal im Zuge iſt, noch eine oder die andere durch ihren perſönlichen Charakter gehäſſige Beſtimmung mehr gegen die Juden ausfindig zu machen. Mag man nun damit den Zweck erreichen, daß, da die Juden den trinkluſtigen Chriſten nicht mehr auf Kredit zu ſchenken wagen dürfen, ſie ſich ausſchließend bei chriſtlichen Schenkwirthen betrinken, oder, daß ſie die Schenke des Juden gerade deshalb vorzugsweiſe beſuchen, um ſich des Privilegiums der Nicht-Zahlung erforderlichen Falls gegen ihn zu bedienen: im einen, wie im anderen Falle iſt nicht einzuſehen, was die Mäßigkeit und die öffentliche Moralität bei einer ſolchen perſönlichen Beſtimmung gewinnt.

Nachdem wir nun die innere Anordnung des Klaſſenſyſtems, wie ſich daſſelbe in der Verordnung — um Vieles weniger herbe und drückend übrigens,

als in dem Entwurfe — gestaltet hat, kennen g[e]lernt, müssen wir auf's Allerhöchste über die Kühn[heit] erstaunen, mit welcher Hr. Str. sich zur Rechtfertigung jenes Systems auf das Würtembergische Gesetz von 1828 beruft und den Dr. Moritz Coben, den Verfasser der Schrift über die Lage der Juden (Hannover, 1832) weil er die Bestimmungen dieses Gesetzes gut heiße, zu seinem Mitschuldigen macht und ihn durch ein Lob beleidigt, gegen welches wir jenen sehr ehrenwerthen Schriftsteller in Schutz nehmen zu müssen glauben. Wir sind freilich in dieser Hinsicht weder mit dem Würtembergischen Gesetz noch mit Hrn. Dr. Coben völlig einverstanden; wir können eine jede Verfügung, welche eines gewissen Erwerbes wegen von bestimmten Rechten ausschließt, nur dann billigen, nur dann mit den höchsten Grundsätzen der Gerechtigkeit in Einklang stehend finden, wenn sie allein den Erwerb ohne die leiseste Beziehung auf die Religion trifft, wenn sie sich in einem Gesetze, das die Verhältnisse des Verkehrs ordnet, nicht in einem, welches die Rechte der Bekenner eines Glaubens festsetzt, findet. Aber wir können die tief eingreifenden, wesentlichen Unterschiede nicht übersehen, welche sich zwischen dem System des Würtembergischen Gesetzes und der Manifestation des Entwurfs und der Verordnung finden. Hat es Hr. Str. nicht gewußt, daß erstlich jenes Gesetz denjenigen Juden, welche nicht in die Ausnahmskategorie gehören, den unbeschränkten Anspruch

auf Staatsdienste, also eine positiv wünschenswerthe, der Rechtsgleichheit ganz nahe kommende Stellung, *) nicht bloße negative, durch den Gegensatz der Bedrückungen der zweiten Klasse erzeugte Vortheile zusichert; daß zweitens jenes Gesetz keineswegs gewisse Eigenschaften hervorhebt, welche ausnahmsweise ein Anrecht auf die erste Klasse, auf das „Staatsbürgerrecht“ auf die „Naturalisation“ erzeugen, nach Art eines Privilegiums, daß es vielmehr die Rechtsgleichheit als Regel und nur bestimmte, genau begränzte, kümmerliche Erwerbsarten als von derselben ausschließend festsetzt, wozu aber weder Handwerke, die nicht „mit Auszeichnung“ betrieben werden, noch der ordentliche Handel, wenn er mit einem Kapital unter 5000 Thalern betrieben wird, gehört; daß also zwischen jenen Anordnungen und dem Klassensysteme ein fundamentaler Unterschied Statt findet. Uebrigens müssen wir das Würtembergische Gesetz gegen den Schimpfnamen einer „Judenordnung“ vertheidigen, welchen ihm Hr. Str. aus einer unglücklichen Reminiscenz bei dieser Gelegenheit beilegt und ihn daran erinnern, daß jener Ausdruck, welcher der Willkür und Gesetzlosigkeit des Mittelalters angehört, der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts, so wie der Denk- und Sprach-Weise aller

*) Denn selbst die Ausschließung von der Volksvertretung beruht nicht auf bestimmter Vorschrift, sondern auf zweifelhafter Auslegung des Gesetzes, über welche die Behörden selbst untereinander uneinig sind.

Derer, die ſich zu ſeinem Geiſte bekennen, fremd u und ſich nur noch unter den obſoleten Wörtern der Verfaſſer des Entwurfs der Leipziger Zeitung findet, welche Hr. Str. in der Zerſtreuung der Gewohnheit auf die legislative Sprache eines verfaſſungsmäßig geordneten Staates übertragen hat.

Wir haben ſchließlich noch über mehrere Einzelnheiten der Verordnung einige Bemerkungen zu machen. Sie enthält die wohlthätige Anordnung, daß die Verwaltungsbehörden der Gemeinden dafür Sorge tragen ſollen, daß jeder Knabe nach vollendeter Schulbildung entweder ein nützliches Gewerbe erlerne oder ſich auf wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten einem höheren Berufe widme. Das iſt recht gut geſagt: aber wie nun, wenn einige jener Knaben, für deren Berufsbildung den Verwaltungsbehörden eine, wie es ſcheint, etwas harte Verantwortlichkeit auferlegt iſt, Anlage und Neigung zur Jurisprudenz, zur Philologie oder zu irgend einem anderen Studium außer der Medicin zeigen? Sollen ſie auch dazu angehalten werden auf die Gefahr hin, nach vollendeten Studien durch die Barbarei des Geſetzes von jeder Aussicht auf eine bürgerliche Stellung ausgeſchloſſen zu werden, wenn ſie ſie nicht durch die Annahme der herrſchenden Religion erkaufen? Das Geſetz hätte billig Denjenigen, welchen es eine ſo ſchwere Verpflichtung aufbürdet, eine Anleitung für ihr Verfahren in ſolchen ſchwierigen Fällen geben ſollen.

Eine ganz harmloſe, aber etwas lächerliche und für den Geiſt der Befangenheit und der Unkenntniß, welcher ſich in dem Geſetze bemerkbar macht, charakteriſtiſche Verfügung iſt die folgende: „Die Lehrſprache bei'm öffentlichen Unterricht in den jüdiſchen Schulen iſt die Deutſche.“ In welcher Sprache hat denn der Verfaſſer der Verordnung geglaubt, daß der Unterricht auch wohl ſonſt noch ertheilt werden könnte, daß er jene Verfügung für nöthig hielt? An einen Gegenſatz zur Polniſchen Sprache iſt ſicherlich nicht dabei gedacht worden; denn dieſe iſt gerade den Juden des Großherzogthums ſehr fremd und, wenn ſie ihnen geläufig wäre, ſo wäre nicht einzuſehen, warum der Gebrauch derſelben ihnen nicht ſo gut frei ſtehen ſoll, wie den übrigen Einwohnern. Es ſcheint alſo, daß man von dem Wahn ausgegangen, dem wir auch ſonſt wohl bei ganz rohen und unkundigen Leuten begegnet ſind, daß in den jüdiſchen Schulen auf Hebräiſch unterrichtet werde! Hätte man etwa damit ſagen ſollen, daß gutes und reines Deutſch von den Lehrern geſprochen werden müſſe, ſo hätte man etwas ſehr leeres und zweckloſes geſagt; denn der gebildete Lehrer, der gutes Deutſch ſprechen konnte, hat es immer gethan und der andere, der es nicht kann, wird es von dem Geſetze nicht lernen. Man ſorge alſo für gebildete Lehrer anſtatt einer unnützen Vorſchrift, die auf einer thörichten Vorausſetzung beruht. Wollte man der Deutſchen Sprache in dem Geſetze einen Platz an-

weiſen, ſo wäre es beſſer geweſen, man hätte, anſtatt den Gebrauch derſelben bei'm **Unterrichte** ganz zweckloſer Weiſe zu **verordnen**, ihn lieber beim **Gottesdienſte erlaubt**!

Neben vielen harten Beſchränkungen enthält die Verordnung eine Exemtion, welche eben ſo tadelnswerth iſt, wie alle jene Beſchränkungen; ſie läßt nemlich die Befreiung der Juden des Großherzogthums von der allgemeinen Militair-Pflichtigkeit proviſorisch beſtehen. Wir müſſen freilich das Gefühl natürlich finden, welches es den Geſetzgeber wohl hart finden laſſen mochte, neben ſo vielen verenthaltenen Rechten eine ſo ernſte und ſchwere Pflicht aufzulegen; aber wir wollen lieber ein Mißverhältniß zwiſchen Rechten und Pflichten, als eine Ungleichheit in beiden, wir wollen ſelbſt bei ungleichen Rechten lieber gleiche Pflichten, als ungleiche. Daß die Juden des Großherzogthums die Fortdauer jener Exemtion gewünſcht, iſt wohl möglich; es gehört ein hoher, bei der bisherigen niedergedrückten Stellung Derſelben ſchwer zu erreichender Grad von Vaterlandsliebe und Selbſtverläugnung dazu, um ſich willig dem Eintritte in ein Heer zu unterziehen, in welchem man ſich durch die als Grundſatz geltende, wenn auch nicht als Geſetz ausgeſprochene Ausſchließung von aller Beförderung zurückgeſetzt fühlen muß; aber wir wollen nicht hoffen, daß ſolche Wünſche einen unlautern Einfluß auf die Abfaſſung des Geſetzes geübt haben. Der freiwillige Eintritt in das Heer iſt freilich einmer

len geſtattet; aber wir müſſen aus dem ſchon angegebenen Grunde fürchten, daß davon nicht Viele Gebrauch machen werden und die Pflichtigkeit iſt durchaus erforderlich, damit die Gewohnheit des Dienſtes allgemein werde. Mit Befremden haben wir auch die Worte geleſen, es ſolle „den moraliſch und körperlich geeigneten Juden“ der Eintritt in den Dienſt geſtattet ſein. Wozu dieſe Beſchränkung, da es ſich doch ganz von ſelbſt verſteht, daß diejenigen, die nach den allgemeinen Beſtimmungen zum Kriegsdienſte untauglich ſind, nicht aufgenommen werden? Hat man etwa bloß damit andeuten wollen, daß man noch an das Ammenmährchen der geringeren Tauglichkeit der Juden zum Kriegsdienſte glaube? Hält man die Juden des Großherzogthums jetzt untüchtiger dazu, als es vor 20 Jahren die Juden in den alten Preußiſchen Provinzen waren, als ſie es heutzutage, — Frankreichs und Hollands nicht zu gedenken — in Gallizien, in Ungarn ſind, wo ſie ohne Ausnahme in gleicher Anzahl und mit gleicher Kraft, wie die Chriſten, Kriegsdienſte leiſten, obgleich auch hier das Vaterland, für das ſie kämpfen ſollen, ſie zurückſtößt und ſie nur in den Opfern, die es verlangt, als die Seinigen anerkennt?

## Schlußbemerkungen gegen Streckfuß.

Wir haben im Anfange dieſer Arbeit den Vorſatz ausgeſprochen, auf diejenigen in der Streckfußiſchen Schrift enthaltenen Anſichten, welche wir nicht im Zuſammenhange mit unſerem Hauptgegenſtande zu erörtern Gelegenheit finden würden, in einer beſonderen Ausführung zurückzukommen. Seitdem aber iſt ſo Vieles und Treffliches zur Widerlegung jener Schrift — das Gediegenſte bis auf dieſen Augenblick von Joſt — geleiſtet worden, daß es Manchem überflüſſig und anmaßend ſcheinen möchte, noch einen neuen Verſuch der Art zu machen. Derſelbe Grund indeſſen, der die bisherige Reichhaltigkeit der Literatur dieſes Streites rechtfertigt und erklärt, veranlaßt auch uns, von unſerem Vorhaben nicht abzulaſſen. Nicht als ein rein literariſches Produkt betrachtet, nicht durch ihre innere Bedeutung hat jene Schrift in dem Kreiſe Derer, denen die Sache der Glaubensfreiheit am Herzen liegt, eine ſo heftige Bewegung erregt und mehr Federn in Bewegung geſetzt, als es manche andere ausführlichere und künſtlichere in ähnlicher Geſinnung geſchriebene, z. B. die von Paulus vermocht hat, ſondern wegen ihrer mittelbaren Beziehung zu der wichtigſten Frage, welche, unſeren Gegenſtand betreffend, der Entſcheidung der Geſetzgebung vorliegt. Nicht des

Eindrucks wegen, den man von ihrem Gewichte be-
fürchtete, ward jene Schrift als eine ernste Kalami-
tät, welche durchgreifender Gegenmittel bedürfe, als
ein gefährlicher Streich betrachtet, gegen welchen Je-
der, der sie führen konnte und mochte, auf seine
Weise die Waffen des Wortes zu ergreifen sich mit
Recht berufen fühlte, sondern darum, weil der Ver-
fasser es nicht in Abrede stellte, was bereits aller
Welt zur Kunde gelangt war, daß seine Ansicht Ein-
fluß zu üben berufen sei auf jene vor jeder anderen
wichtige legislative Berathung. Der Ruhm, den
Schriftsteller aus dem Felde zu schlagen, mußte ganz
und ungetheilt dem ersten Kämpfer zu Theil werden,
und es darf darauf nach dem Dr. Jost schwerlich
ein Anderer Anspruch machen; aber die innige Theil-
nahme an dem Schicksale von 170,000 Menschen,
die Sorge, daß zu ihrem Verderben jener Einfluß
überwiegen könnte, mußte und muß noch manche
Stimmen des Rechts und der Menschenliebe wecken,
und wir dürfen es als eine gütige Fügung betrach-
ten, daß durch einen in ihrem Sinne unvorsichtigen
Schritt, zu welchem sich die Gegner der Gewissens-
freiheit in der Uebereilung ihres Hasses haben hin-
reißen lassen, eine Oeffentlichkeit der Erörterung
gleichsam herausgefordert worden, welche den Bera-
thungen der Gesetzgebung in Preußen bis jetzt
noch mangelt und welche den Absichten Jener nur
störend entgegentreten kann. Jenes nahen Zusam-
menhanges wegen glauben auch wir die vorliegende

Arbeit durch eine Prüfung der Grundansichten jener Schrift, von welcher wir bis jetzt nur einzelne Partheien, wie es der Gegenstand mit sich führte, zu prüfen, vervollständigen zu müssen, wobei wir indessen diejenigen Punkte außer Acht lassen werden, welche, — wie z. B. die rein theologischen, — bereits von einem Kundigeren so vollständig erörtert sind, daß wir nicht im Stande sind, ihnen irgend eine neue Seite abzugewinnen.

Wir haben schon mehrfach den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit angedeutet, welchen wir der Sir schen Schrift ihrer ganzen Grundlage und Richtung nach machen. Dieser Vorwurf bedarf mehr, als jeder andere, wenn er nicht schwer auf das Haupt Desjenigen zurückfallen soll, von Dem er ausgegangen, einer ernsten und strengen Rechtfertigung. Man möchte uns fragen, ob wir denn etwa denselben Vorwurf allen Denjenigen machen, die das Prinzip der Unterdrückung des Glaubens halber vertreten oder die es geübt, ob wir ihn dem ganzen Mittelalter mit seinem glühenden Religionshasse, ob wir ihn allen denjenigen Regierungen, welche, wie die Preußische, sich zu der Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit noch nicht erhoben haben, ob wir ihn denjenigen Lords, welche im Englischen Oberhause gegen die Emancipation der Juden gestimmt — ob wir ihn diesen Allen auf gleiche Weise machen? Thun wir es, so möchte in der That durch die Allgemeinheit des Ver

wurfs die Laſt deſſelben für den Einzelen ſehr leicht und gering und gleichgültig werden; es möchte ſich Der, gegen den unſer Tadel gerichtet iſt, durch die Menge der Mitſchuldigen hinlänglich geſichert glauben. Befreien wir aber Jene von dem ſchwerſten aller Vorwürfe, von dem der Unwahrhaftigkeit und laſſen wir ihn allein auf dieſem Einen nebſt einigen anderen Schriftſtellern der neueren Zeit haften, ſo müſſen wir uns über den Grund dieſer Unterſcheidung bündig rechtfertigen. Wir erklären uns unumwunden für das Letztere und wollen die Gründe, die wir ſchon mehrfach ausgeſprochen, hier noch einmal nachdrücklich und ausführlich darlegen. Der einzige ſubjectiv wahre und aufrichtige Grund der Ausſchließung und Unterdrückung der Religion wegen iſt in der Religion; er iſt in einer unduldſamen, fanatiſchen Geſinnung, er iſt in der Ueberzeugung des Menſchen, daß die Religion, zu der er ſich bekenne, die Herrſchende ſein müſſe im äußeren wie im inneren Leben, im Geſetze, wie in den Gemüthern. Das iſt der Gedanke des Mittelalters, das iſt der Gedanke der Engliſchen Lords; das iſt der Gedanke, zu welchem die Preußiſche Regierung, nachdem ſie ſich im Jahr 1812 von demſelben befreit, vom Jahr 1815 an allmählig zurückgekehrt; in ihm allein iſt die wahre Quelle aller Geſetze ohne Ausnahme, welche an das Bekenntniß der herrſchenden Religion das eine oder das andere Recht knüpfen. Dieſer Gedanke nun erſcheint uns irrig:

er ſcheint uns auf einer Verkennung der Natur religiöſer Wahrheit und Ueberzeugung, auf einer Verkennung des Verhältniſſes der Menſchen zur Wahrheit und zum Glauben zu beruhen und wir bekämpfen ihn mit allen uns zu Gebote ſtehenden Waffen der Wahrheit und der Ueberzeugung. Zuweilen liegt ihm eine Geſinnung zu Grunde, die wir beklagen müſſen, die wir aber nicht verachten dürfen, eine Ueberzeugung, deren Aufrichtigkeit wir nicht zu läugnen berechtigt ſind. Auch führen diejenigen, welche unſere Anſprüche auf ein gleiches Recht von dieſem Standpunkte aus allein beſtreiten, den Streit in der Regel — wie wir es bei den Debatten im Engliſchen Oberhauſe ſo deutlich wahrgenommen — nicht auf eine gehäſſige, perſönlich feindſelige Weiſe. Denn da ihrem Widerſtande ein Prinzip, wenn auch ein unrichtiges, zum Grunde liegt, da er in dem Charakter und den Anſprüchen ihrer Religion ſeine Bedeutung findet, da ſie es deutlich erkennen und offen ausſprechen, daß ſie uns nur darum zurückſtehen, weil wir eine von der ihrigen abweichende Religion bekennen und uns nicht minder zurückſtehen würden, wenn wir alleſammt die trefflichſten, verdienſtlichſten Menſchen wären, ſo haben ſie keinen Grund zu perſönlicher Gehäſſigkeit, ſo haben ſie keine Lücke zwiſchen ihren Grundſätzen und den Folgerungen, die ſie daraus ziehen, durch boshafte Beſchuldigungen auszufüllen. Jene Unduldſamkeit aber widerſtrebt auf's entſchiedenſte dem Geiſte und der Bildung un

serer Zeit und unſeres Vaterlandes; ſie fühlt es, daß ihr Ende herannahe, daß ihre Kräfte ſchwinden, daß ſie den Kampf nicht mehr zu beſtehen vermag gegen die Grundſätze der Gewiſſensfreiheit, gegen die Forderungen der Gerechtigkeit. Das beweiſen am deutlichſten die Schriftſteller, die in der neueſten Zeit es über ſich genommen, das Syſtem des Glaubenszwanges zu vertheidigen, indem ſie das Prinzip der herrſchenden Kirche gänzlich in den Hintergrund ſtellen und ignoriren und den Grund des Syſtems in alles Andere eher ſetzen, als in jenes Prinzip, in welches er allein mit logiſcher und geſchichtlicher Wahrheit geſetzt werden kann. Dieſes Verfechten der Sache der Unduldſamkeit mit Gründen der Aufklärung und der Staatsklugheit, dieſer Kampf für die Finſterniß mit den Waffen des Lichtes, dieſes Unterſchieben falſcher Motive der Nationalität und des öffentlichen Nutzens ſtatt des Religionshaſſes, der alle Ausſchließung und Zurückſetzung der Juden vor Jahrhunderten in's Leben gerufen — ſolches Verfahren iſt es, das wir der Unwahrhaftigkeit und Unredlichkeit beſchuldigen, das die Vergangenheit, wie die Gegenwart verkennt und mißdeutet, das der Geſchichte in's Angeſicht lügt und die Begriffe des Rechts verdreht, das uns Haß ſtatt der Gründe, Bosheit anſtatt der Rechtfertigung giebt: und dieſes Verfahren eben iſt von keinem Schriftſteller ſo weit getrieben worden, wie von dieſem. In der ganzen Schrift, unter allen den weit und tief geſuchten Motiven

der Zurücksetzung der Juden ist von dem Prinzip des christlichen Staates, das die Zurücksetzung der Nicht-Christen als solcher in Anspruch nimmt, nicht einmal in geschichtlicher Beziehung die Rede. Als hätte er gar nicht davon gehört, daß eine solche unduldsame Gesinnung mindestens in früheren Jahrhunderten in den Gemüthern der Bekenner des christlichen Glaubens geherrscht und sich heutzutage noch hie und da geltend gemacht, fragt er auf die naivste Weise von der Welt, woher es denn komme, daß die Juden zu allen Zeiten von den Christen unterdrückt werden, woher es komme, daß die Emancipation noch immer Widerstand finde, daß in Preußen selbst Rückschritte in Betreff derselben gemacht werden und, da er in seiner Unschuld keine Ahnung davon hat, daß der einfache Grund von allem Dem wohl in dem Geiste — wir sagen nicht des Christenthums, sondern eines jeden herrschenden Kultus zu finden sein möchte, so kann er natürlich nur den Juden die Schuld an Allem aufbürden. In der That das Argument ist vortrefflich und es ist Schade, daß Hr. Str. nicht den Beruf gefühlt hat, es auch auf andere Partheien der Geschichte anzuwenden: er würde ganz neue und eben so schlagend wahrhafte Resultate gewonnen haben. Johann Huß z. B. muß ein gar arger Bösewicht gewesen sein: denn wie würde man sonst auf den Gedanken gekommen sein, ihn zu verbrennen? Die französischen Protestanten des 16ten Jahrhunderts müssen Er-

ſchelme geweſen ſein: warum hätte man ihrer ſonſt ſo Viele in einer Nacht ermordet? Die Proteſtanten der Spaniſchen Niederlande müſſen auch nicht von beſſerem Schlage geweſen ſein: warum hätte man ſie ſonſt zu Tauſenden verbrannt und aufgehängt?

Wir wollen unſerem Verfaſſer in ſeine einzelnen Behauptungen folgen und unſere Leſer werden ſich überzeugen, daß wir in dieſen Beiſpielen die Form ſeiner Argumente nicht übertrieben, ſondern treu und genau nachgebildet haben. Den erſten Beleg ſeiner Art zu ſchließen giebt er uns bereits in der Vorrede S. 5. Hier zieht er nämlich aus der Thatſache, daß die Preußiſche Regierung in den Jahren 1814 und 1815 das Edikt von 1812 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht eingeführt, daß ſie nachher in Beziehung auf einige Punkte Beſchränkungen für rathſam gehalten, ohne weiteres den Schluß, daß die Erfahrung Gründe dargeboten haben muß, welche jenes Unterlaſſen und dieſes Thun motivirten. Wenn dieſe Weiſe der Rechtfertigung einer jeden Handlung durch ſich ſelber, indem man als nothwendig annimmt, ſie muſſe hinlänglich gute Gründe gehabt haben — der bekannten Münchhauſen'ſchen Weiſe, ſich aus dem Kothe zu ziehen, vergleichbar — allgemein würde, ſo würde es bald zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen Thorheit und Weisheit keinen Unterſchied mehr in der Welt geben. Daß nicht der Schatten einer Thatſache, in welcher denn

nun jene ungünstige „Erfahrung“ jener wenigen Jahre bestanden haben möge, vorhanden, ist über allen Zweifel erhaben: denn erstlich sagen die bestimmtesten Zeugnisse von dem Betragen der Juden in den Kriegsjahren, von denen hier gerade die Rede ist, das Gegentheil; zweitens würde Hr. Str. nicht ermangelt haben, Thatsachen von einem nachtheiligen Erfolge des Edikts zur Unterstützung seiner Behauptung anzuführen, wenn dergleichen irgendwo aufzutreiben gewesen wären. Wie schwer verletzend, wie überaus ungerecht eine durch keinen Beleg unterstützte, durch keine Aeußerung der Unzufriedenheit von Seiten der Regierung wahrscheinlich gemachte, auf eine künstliche Schlußfolge allein gebaute Behauptung ist, die, näher betrachtet, nichts Anderes besagt, als daß die Juden sich des gleichstellenden Gesetzes von 1812 unwürdig gezeigt hätten — dafür scheint Hr. Str. keinen Sinn zu haben. Aber ist ihm wirklich die Möglichkeit einer anderen Deutung jener Rückschritte gar nicht in den Sinn gekommen? Ist es ihm gar nicht eingefallen, daß eine Aenderung der Gesinnung, gleichviel ob löblich oder tadelnswerth, nicht eine gemachte Erfahrung dazu bewogen haben könnte? Welche Erfahrung hat denn gezeigt, daß es bedenklich sei, den Juden, die als Invaliden aus dem Befreiungskriege zurückkehrten, diejenigen Versorgungen zu Theil werden zu lassen, die man Allen, welche freiwillige Dienste leisten würden, versprochen hatte? Welche Erfahrung hat denn dazu genöthigt, Denen,

die im Vertrauen auf das Geſetz von 1812 ſich dem Lehrfache gewidmet hatten, die dargebotene Ausſicht zu entziehen, ſo daß ihnen das Geſetz zum täuſchenden Irrlichte ward, das ſie auf einen Weg ohne Ziel lockte, und zwar ehe man noch eine einzige Erfahrung über die Ausführung des Geſetzes gemacht hatte? Wenn man im Jahre 1812 bei der Abfaſſung des Geſetzes ſich der Idee genähert hatte, daß es beſſer ſei für das Wohl des Staates, für die Würde der Religion und die öffentliche Moral, daß an das Bekenntniß der herrſchenden Religion keine äußeren Vortheile geknüpft werden, wenn man ſich einige Jahre nachher allmälig wieder zur entgegengeſetzten Anſicht hinneigte, wenn man auch da, wo es ſich nicht um Gewährung oder Entziehung von Rechten handelte, wie wir eben geſehen haben, es ganz offen ausſprach, daß man es für Sache des Staates und der Regierung halte, dem Chriſtenthume Proſelyten zu werben, iſt Das Reſultat der Erfahrung, iſt Das die Schuld der Juden? Will Hr. Str. uns Das als eine logiſche Nothwendigkeit glauben machen, ſo beweiſe er uns erſt, daß der Widerruf des Edikt v. Nantes auch ein Werk hoher Staatsweisheit, das Reſultat einer hundertjährigen Erfahrung von den Nachtheilen religiöſer Duldung geweſen, daß jeder Rückſchritt zur Unduldſamkeit, an denen die Geſchichte nicht ganz arm iſt, immer ein Erzeugniß der Erfahrung, immer die Schuld der Verfolgten geweſen!

So wie nun Hr. Str. die Ereigniſſe ſeiner nächſten Umgebung deutet, eben ſo deutet er auch die der Weltgeſchichte und es iſt leicht zu ermeſſen, zu welchen Reſultaten er auf dieſem Wege gelangt. „Wenn wir die Geſchichte der Juden betrachten" das iſt S. 12 der wörtliche Text ſeiner an die Spitze der Schrift geſtellten Grundanſicht, „und ſehen, wie dies „Volk ſeit ſo vielen Jahrhunderten unter allen Völ „kern zerſtreut, zwiſchen die verſchiedenſten Verhält„niſſe und Religionen hingeſtellt, in den Zeiten der „größten Rohheit wie der höchſten Bildung, im All„gemeinen immer als eine Nation betrachtet worden „iſt, vor welcher die übrige Staatsgeſellſchaft ſich „hüten müſſe; wie es abwechſelnd unterdrückt, ver„trieben, wohl auch in Maſſen gemordet, dann „wieder zurückgerufen, geſchützt und begünſtigt, und „dennoch wieder verbannt oder doch beſchränkt, im„mer aber von den Regierungen und Völkern mit „Mißtrauen betrachtet worden iſt: ſo müſſen wir er„kennen, daß nicht ein zweitauſendjähriges unter al„len Umſtänden ſich immer gleich gebliebenes Vor„urtheil, — denn ein ſolches iſt wohl in der Welt„geſchichte noch nie gefunden worden, — die Urſache „dieſer Erſcheinung ſeyn könne, ſondern daß ſie in „der innern Eigenthümlichkeit der jüdiſchen Nation „begründet ſeyn müſſe. Wir werden von vorn her„ein finden, daß unmöglich alle Nationen ohne Aus„nahme dieſen Fremdlingen gegenüber Unrecht gehabt „haben können, daß vielmehr die letztern ſelbſt die a-

„hindert haben müſſen, das Gaſtrecht gegen ſie eben „ſo, wie gegen andere Fremde und Einwanderer, „walten zu laſſen. Es wird uns, ſelbſt ehe wir die „Urſache dieſer Erſcheinung beſtimmt erkannt haben, „nicht zweifelhaft ſeyn, daß dieſelbe Eigenthümlich„keit, welche die Völker und Regierungen zu ihrem „Verfahren gegen die Juden beſtimmte, auch dieſe „letzteren bei Druck und Verfolgung eben ſo, wie „bei Freiheit und Begünſtigung, in der übrigen „Staatsgeſellſchaft als Fremde, als beſondere Nation „erhielt, während wir, ſo weit die Geſchichte reicht, „allenthalben die Einwanderer aus fremden Ländern, „und ſelbſt die Eroberer, nach und nach ſich mit den „Einheimiſchen vermiſchen und zuletzt mit ihnen völ„lig verſchmelzen ſehen.“

Wir geſtehen, daß uns die beiſpielloſe Kühnheit der in dieſe Worte zuſammengedrängten Lüge einigermaßen ſtutzig macht, daß wir uns, ehe wir zur Widerlegung ſchreiten, erſt wieder ſammeln und beſinnen müſſen, ob denn etwa die Geſchichte der letzten zwei Jahrtauſende, ſo wie ſie uns gelehrt worden, ein Traum oder ein Phantaſiegebilde iſt und ob die Geſchichte, wie ſie Hr. Str. vor Augen hat, eine ganz andere Geſchichte iſt ohne Religionshaß, ohne Glaubensdruck und Glaubenswuth, ohne Fanatismus, ohne Chriſtenverfolgungen, ohne Kreuzzüge und Religionskriege, ohne Ketzer-Ermordungen? Iſt es denn wahr und wirklich, was uns jedes Kompendium der Weltgeſchichte lehrt, daß die Juden,

nachdem ſie, wie die Egypter, wie die Parther, wie die Gallier, wie alle uns bekannte Nationen der damaligen Zeit von den Römern unterjocht und ihr Land erobert worden, nachdem ihre Nationalität in der wahren, lebendigen, die Gegenwart umfaſſenden Bedeutung des Wortes, ſo wie die jener anderen Völker untergegangen, nachdem der heldenmüthige Widerſtand der hinſterbenden nationalen Freiheit gebrochen war, und nur noch von Zeit zu Zeit augenblickliche ſchmerzliche Zuckungen des Aufſtandes Spuren des erlöſchenden Volkslebens zeigten, daß die Juden nach dem Allen drei Jahrhunderte lang friedlich unter dem unwiderſtehlichen Machtgebote des Schickſals mit und unter den Römern lebten, in keiner Rückſicht anders behandelt und minder berechtigt als andere unterjochte und vernichtete Nationen, ohne Haß, ohne Verfolgung, ohne Unterdrückung, höchſtens in einzelnen harmloſen Scherzen der Satyriker belächelt und von Hiſtorikern getadelt wegen ihrer den heidniſchen Gebräuchen der Römer allerdings ſchroff gegenüberſtehenden religiöſen Gebräuche? Iſt es wahr und wirklich, daß Haß und Verfolgung damals nicht gegen die Juden, ſondern gegen die Chriſten gerichtet geweſen und zwar gerade unter den Vorwänden ihres ſich beſſer dünkenden Glaubens, ihrer hochmüthigen Abſonderung, ihres Ungehorſams gegen die Obrigkeit, ihrer Verachtung und ihres Haſſes gegen die ganze andersglaubende Menſchheit? Iſt es wahr und wirklich, daß erſt

nachdem die Reihe der weltlichen Herrſchaft und der Verfolgungswuth an das Chriſtenthum gekommen, der Fanatismus die lange Reihe der Mißhandlungen und Unterdrückungen der Juden begonnen, welche nicht gegen eine Nation, ſondern gegen eine Sekte, nicht gegen Einwanderer — denn ſie waren ſeit Jahrhunderten, wie Millionen Anderer, Bürger der Römiſchen Welt — ſondern gegen Ungläubige gerichtet worden? Oder tragen in der Weltgeſchichte des Hrn. Str. die erſten Symptome der Juden-Verfolgung, die Verböte der chriſtlichen Kaiſer Roms, neue Synagogen zu bauen, alte auszubeſſern, einen nationalen, einen perſönlichen Charakter? Iſt jene die Religion wie die Menſchennatur ſchändende Beſtimmung des codex theodosianus, daß der zum Chriſtenthum übergetretene Sohn, der ſeinen jüdiſchen Vater mißhandelt, wohl beſtraft, aber doch nicht ſolle enterbt werden können, „damit er das „doch wenigſtens zur Ehre der erwählten Religion „verdient zu haben ſcheine“ *) — iſt dieſe Beſtimmung etwa ein Werk der Staatsklugheit und des Mißtrauens geweſen? Wer die erſte Quelle alles Haſſes und aller Verfolgung und Mißhandlung der Juden erſt aufſucht und es nicht wiſſen will, daß ſie im Fanatismus, in der Wuth der herrſchenden Religion gegen den einzigen Glauben, der, älter als

*) ut hoc saltem in honorem electae religionis meruisse videatur.

ſie, ihr nicht weichen wollte, vor Aller Augen offen darliegt, der hat entweder keine Zeile geleſen auf den blutigen Seiten der Geſchichte oder er ſpottet der Wahrheit, die heller iſt, als das Tageslicht. Nein, fürwahr nicht alle Völker können Unrecht haben gegen ein Volk; aber die unterdrückende Religion hat immer und zu allen Zeiten Unrecht gegen die Unterdrückte. Nicht ein gegen Menſchen, gegen Individuen, deren Geſchlechter die Jahre erneuen, gerichtetes Vorurtheil bleibt anderthalb Jahrtauſende lang unter allen Umſtänden daſſelbe; aber der Haß deſſelben Glaubens gegen denſelben Glauben muß wohl derſelbe bleiben, bis der Glaube zu der Erkenntniß gelangt iſt, daß Haß und Verfolgung und Unterdrückung Andersglaubender in jeder Geſtalt von ihrem mildeſten bis zum heftigſten Grade gegen das Grundweſen aller Religion ſtreiten: eine Erkenntniß, die ſelbſt bis auf den heutigen Tag noch nicht ſo allgemein verbreitet iſt und ſo tiefe Wurzeln geſchlagen hat, daß wir von den Erſcheinungen, in welchen wir ſie noch vermiſſen, wie von einem ſchwierigen Räthſel die Löſung ſuchen müßten. Nicht weil ſie Einwanderer waren, an denen man das Gaſtrecht nach Belieben üben oder es ihnen verweigern oder es beſchränkt und bedingt gewähren konnte, waren die Juden rechtlos durch das Mittelalter hindurch, denn es waren ihrer in allen den Ländern, welche der Schauplatz ihrer Mißhandlungen waren, früher anſäſſig geweſen, als das erobernde Geſchlecht, früher

als die Longobarden in Italien, als die Weſtgothen in Spanien, als die Franken in Frankreich, als die Sachſen und die Normannen in England und es giebt im Weſten und im Süden Europa's, Deutſchland mit eingerechnet, kein Land, in welchem ſie nicht nach den beſtimmteſten geſchichtlichen Urkunden Jahrhunderte lang im Beſitze eines rechtlichen Zuſtandes geweſen, welchen ihnen die Wuth des Fanatismus geraubt. Aber der Grund des Haſſes gegen dieſes „Volk“ wie ſich Hr. Str. ausdrückt, muß nach ihm nothwendig in den Grundſätzen ſeiner Religion, in ihren Lehren, in ihrem Hochmuthe, in ihrem Geiſte der Sonderung liegen und es kommt ihm gar nicht die Möglichkeit in den Sinn, daß doch mindeſtens ein Theil des Unrechts auf der Seite der herrſchenden Religion ſein könnte. Wir haben ja geſehen, daß nach ſeiner Art zu raiſonniren der Verfolger und Unterdrücker immer Recht, der Verfolgte und Unterdrückte immer Unrecht hat. Wir freuen uns, dieſen Streit auf einem anderen, als dem theologiſchen Wege erledigen zu können; denn die Unterſuchung, welche von beiden Religionen in ihrer geſchichtlichen Erſcheinung — denn von dieſer handelt es ſich hier — mehr Haß und Hochmuth in den Gemüthern erweckt, mehr ſich zum Beherrſchen und Unterdrücken Andersglaubender berechtigt und berufen glaubte, mehr ſich die alleinige Liebe Gottes anmaßte und Andersglaubende der ewigen Verdammniß preisgegeben wähnte, mehr unſchuldiges Blut in

wahnſinnigem Eifer vergoſſen hat, dieſe Unterſuchung iſt uns unerfreulich, wenn ſie uns gleich zum Ziele führen würde; wir haben uns nie darin gefallen, die Schwächen und Schattenſeiten einer von der unſrigen abweichenden Religion, wie es unſre Gegner begierig bei jeder Gelegenheit thun, aufzuſuchen und hervorzuheben; wir überlaſſen jene Entſcheidung gern dem unpartheiiſchen Urtheile der Chriſten ſelbſt. Wir können jenem Argument auf einem kürzeren und einfacheren Wege begegnen. Man zeige uns in jenen anderthalb Jahrtauſenden des Judenhaſſes und der Judenverfolgung, welche Hr. Str. als einen ſchweren Vorwurf gegen die Gehaßten und Verfolgten geltend macht, auch nur eine andere Sekte, welche von dem Chriſtenthume, oder der herrſchenden chriſtlichen Sekte, von welcher ſie abwich, keinen Haß und keine Verfolgungen oder auch nur beide im geringeren Grade, als die Juden, zu leiden gehabt, eine einzige nur, an welcher ſich die geprieſene Liebe und Duldung des Chriſtenthums bewährt hätte und wir wollen es zugeſtehen, daß der Grund jenes Haſſes in den Juden geſucht werden müſſe. Nun? Wohin ſollen wir den ſpähenden Blick richten? Welches Beiſpiel will man uns vorführen? das der heidniſchen Sachſen? der Saracenen und Mauren? der Eingebornen Amerika's? der Albigenſer? der Huſſiten? der Hugenotten?

Fürwahr, wenn die ganze Geſchichte jener funfzehnhundert Jahre ein Bild der Liebe und des ungetrü-

ten Friedens zwiſchen den religiöſen Sekten wäre, welches durch die Judenverfolgungen ganz allein getrübt würde, dann müßten wir jene Vermuthung, daß doch nicht alle Welt gegen dieſe Einen Unrecht gehabt haben werde, daß der Grund des Zwieſpalts doch wohl in ihnen liegen möchte, allenfalls natürlich und einer gründlichen Widerlegung werth finden. Aber wie die Sachen wirklich ſtehen, können wir es nur für freche Verhöhnung der Wahrheit oder für eine Art von Blödſinn halten, wenn Einer fragt, warum man denn die Juden gehaßt und mißhandelt habe. Warum hat man Ketzer verbrannt? Warum hat man Hugenotten ermordet? Warum hat man zum entſchiedenſten Nachtheile des Landes die Mauren aus Spanien vertrieben? Warum hat man die Eingebornen Amerika's zu Sklaven gemacht, beraubt und ermordet? Weil der Fanatismus jene Schandthaten für gottgefällige Handlungen hielt und weil demnächſt Habſucht und Herrſchſucht und alle böſen Leidenſchaften der menſchlichen Natur ſich ſeiner als Vorwand bedienten, um ihrer wilden Luſt zu fröhnen. Nun denn! genau aus denſelben Gründen hat man zu denſelben Zeiten die Juden geplündert und ermordert und zu Schützlingen und Kammerknechten gemacht. Oder ſind jene Ureinwohner Amerika's von den Europäiſchen Eroberern etwa auch als fremde Einwanderer betrachtet worden, gegen welche man das Gaſtrecht zu üben keine Luſt und keine Pflicht habe? Sind die Kreuzzüge gegen die unangenehmen

Eigenthümlichkeiten der Saracenen, gegen den irrationalen Charakter ihrer Dogmen unternommen worden? Oder hat der Christ den Bekenner des Islam, dieser den Christen zu jenen Zeiten weniger gehaßt, als Beide den Juden? Ist dieses Vorurtheil sich weniger gleich geblieben, als das gegen die Juden? Worin anders liegt der handgreifliche Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen, als daß dort im Kampfe des Christenthums mit dem Islam dem religiösen Kampfe sich ein nationaler zugesellte, daß, so wie dem Glauben ein Glauben, so auch dem Volke ein Volk, der Macht eine Macht, dem Schwerdte ein Schwerdt, dem Richard ein Saladin gegenüberstand, daß deshalb mit abwechselndem Kriegsglück, unter abwechselnder Hoffnung und Sorge gekämpft ward, daß daher die Achtung, welche ein gefahrvoller Kampf, welche der thätige Muth des Gegners erzeugt, welche die Stärke allein der Rohheit abzugewinnen vermag, sich dem Hasse beimischte, während gegen die Juden nur eine Religions-Verfolgung, nicht zugleich ein nationaler Kampf stattfand, nur ein Morden wehrloser Landsleute ohne Widerstand, ohne Muth, ohne Größe: weshalb sich hier dem Hasse die Verachtung beimischte, welche die Rohheit stets gegen die ohnmächtigen, unschuldigen Opfer ihrer Wuth empfindet, da sie die Größe des duldenden Muthes, der Aufopferung und Entsagung, des Märtyrertodes für die Ueberzeugung nicht zu erkennen und zu würdigen vermag. Völker

führen Krieg miteinander und lernen ſich kennen und fürchten und achten im blutigen Kampfe; das Schlachtfeld läßt ſie als ebenbürtig ſich erkennen, wie der Zweikampf die Menſchen, und ſie ſchließen Frieden und Bündniß nach dem Kriege. Der Glaubenshaß einer ungeheuren Mehrzahl gegen ein ohnmächtiges Häuflein hat keinen Kampf und kein Kriegsrecht und keinen Frieden; er zerſtört nur und verachtet. Die Wuth des Kriegers ſieht doch dem muthigen Feinde in's Angeſicht und erkennet darin das Antlitz des Menſchen, die Züge der gemeinſamen Mutter; der übermächtige Fanatismus würgt ſeine wehrloſen, fliehenden Opfer und ſieht ſie nicht und kennt ſie nicht. Oder glaubt Hr. Str. im Ernſte, daß der fanatiſirte Pöbel, der im Mittelalter die Juden gemordet, diejenigen Dogmen des Judenthums ſtudirt hat, in deren Inhalt ſeine tiefe Weisheit die Quelle des ganzen Mißverhältniſſes entdeckt haben will? Glaubt er, daß der blinde Glaubenshaß ſeine Opfer kennt und ſichtet, deren Eigenthümlichkeiten unterſcheidet, ihre Gebräuche und Sitten unterſucht? Sieht er in den beſonderen Eigenſchaften der Verfolgten immer die Quelle der Religions-Verfolgung? Wer haßt denn die Juden mehr, der Spanier, der nie Einen geſehen und ſich nach den Mährchen ſeiner Pfaffen ein abentheuerliches Bild davon entworfen hat, oder der Franzoſe, der von ſeiner Kindheit an Juden mit aller ihrer Eigenthümlichkeit um ſich geſehen und ohne Vorliebe wie ohne Haß, ohne Glaubens- und

ohne Standes-Vorurtheil, durch ein erniedrigendes Geſetz erzeugt, beobachtet hat? Will uns Hr. St. wirklich überreden, daß, wenn die Religions-Vorſtellungen der Juden im Mittelalter den reinſten Theismus ohne alle Beimiſchung von Aberglauben, von Anmaßung eines Vorzuges der Göttlichen Liebe und ähnlichen irrationalen Meinungen geathmet hätten, — daß ſie dann dem Haſſe und der Verfolgung des herrſchenden Glaubens weniger wären ausgeſetzt geweſen? War es der Aberglaube, der von der Vernunft, oder war es die Vernunft, die vom Aberglauben verketzert und verfolgt ward? Oder wurden Wicleff und Galilaei, Huß und Servetus und ihre Anhänger etwa ihrer unvernünftigen Meinungen wegen von den Rationaliſten eingekerkert und verbrannt?

Fürwahr, wenn in den fremden Leiden ein Troſtgrund für die eignen geſucht werden könnte, ſo hätten die Juden durch die Jahrhunderte der Religions-Verfolgungen hindurch im Verhältniß zu den Qualen, welche die verſchiedenen chriſtlichen Sekten von einander erduldet, ſich nicht beklagen dürfen: was ſie litten, war ja nur ein Tropfen im Meere des Jammers! Gibbon hat berechnet, daß alle die Chriſtenverfolgungen der erſten Jahrhunderte zuſammengenommen nicht ſo viel Blut vergoſſen haben, wie allein in den Spaniſchen Niederlanden durch die ausgeſandten Henker der Inquiſition zur Ehre und zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens vergoſſen

worden. Wir können dieſelbe Berechnung auf die Judenverfolgungen übertragen; ſchwerlich iſt in dieſen, wenn wir ſie aus allen Jahrhunderten zuſammenfaſſen, mehr Blut gefloſſen, als in jener einzigen Expedition, oder im dreißigjährigen Kriege. Und wenn der Fanatismus mit ſolcher Raſerei in den eignen Eingeweiden gewühlt, wenn er die ihm nahe verwandten Sekten, die denſelben Stifter ihrer Religion unter demſelben Namen bekannten, mit ſolcher Grauſamkeit verfolgt hat, ſollen wir uns wundern, daß ſein Haß auch den viel fremderen Glauben getroffen und oft genug tödtlich getroffen hat? Da ſollen wir nach den Gründen jenes Haſſes in der Eigenthümlichkeit dieſes Glaubens und ſeiner Bekenner forſchen, als ſei die ganze übrige Zeitgeſchichte bis auf dieſe einzige Ausnahme ein Bild der Liebe und der ungeſtörten Eintracht? Aber der Haß hat in dieſem Falle länger gewährt als in den übrigen; das Vorurtheil iſt ſich länger und in unveränderlicherer Geſtalt gleich geblieben, wendet uns der Scharfſinn des Hrn. Str. ein. Sollte derſelbe Scharfſinn den auf der hellſten Oberfläche liegenden Grund dieſer Verſchiedenheit nicht haben finden können? Der Haß gegen irgend einen Gegenſtand, und wenn er auch alle Intenſität des Fanatismus hätte, kann nicht füglich viel länger leben, als der Gegenſtand ſelbſt: das wird Hr. Str. zugeben. Der Haß verzehrt ſich aber in ſeinem ungenährten Feuer, wenn er bei gleich getheilten Kräften ſich nicht äußern darf,

wenn er, durch gewaltige Kämpfe ermüdet, durch die Gefahren eines mächtigen Widerſtandes ſcheu geworden, der Ruhe bedarf: auch das wird Keiner läugnen wollen. Wenn nun außer dem Judenthume keine andere eben ſo ſchwache Sekte mit der eiſernen Ausdauer Stand hält, wenn die übrigen alle durch die Wuth des herrſchenden alleinſeligmachenden Glaubens bis auf die letzte Spur von der Erde vertilgt wurden, — entweder weil nach einer häufig gemachten Erfahrung der Haß gegen den näher verwandten Glauben noch grimmiger, noch vertilgender, oder weil in jenen die geiſtige Kraft des duldenden Widerſtandes, welche das Judenthum am Leben erhielt, geringer war — was Wunder, daß der Haß dort ſeinen Gegenſtand wechſelte, hier ihm mit gräßlicher Standhaftigkeit treu blieb? Oder hat der Glaubenshaß ſich dort in Liebe und Verſöhnung aufgelöſt? Hat etwas Anderes ihn je befriedigt, als Vernichtung, ihn je gebändigt, als Uebermacht? Als die Macht der Einen allgemeinen alleinherrſchenden Kirche endlich gebrochen, als nach den vielen ohnmächtigen mit Feuer und Schwerdt gezüchtigten Verſuchen der Befreiung ein mächtigeres ſieggekröntes Streben ſich durch ungeheure Kämpfe hindurch Bahn gebrochen hatte, hat etwa da der Haß nachgelaſſen, ward der Fanatismus verſöhnt? Hat der neue Glaube dem alten nachgeſtanden in Unduldſamkeit, Verfolgungswuth und Herrſchſucht? Haben ſich die ſtreitenden Partheien in Eintracht und Frieden

vereint, ſo lange noch eine Hoffnung, den Gegner zu Boden zu drücken, in den Gemüthern lebte? Ich will nicht von dem Kriege reden, dem verheerendſten, der je in unſerem Vaterlande gewüthet, der in eine Zeit fällt, in welche man die Anfänge unſerer modernen Bildung zu ſetzen gewohnt iſt, ſondern nur von dem Frieden, der dem Kriege ein Ende gemacht. Was war er Anderes in ſeinem Urſprung, als ein Werk der höchſten Erſchöpfung, der beiderſeitigen Ohnmacht, der durch den Bürgerkrieg eines vollen Menſchenalters gewonnenen Ueberzeugung, daß bei der gleichen Vertheilung der Kräfte des Blutvergießens nie ein Ende ſein würde? Was war er Anderes ſeinem Inhalt nach, als ein verewigter Zwieſpalt, die Einnahme gewaffneter Stellungen der feindſeligen Partheien, ein Ausdruck des Mißtrauens und des Argwohns, denen man die heiligſten Intereſſen der Nationalität, die Behauptung des vaterländiſchen Bodens gegen fremde Eroberung, preiszugeben ſich nicht geſcheut hatte? Es iſt in der That ſehr zu verwundern, daß die herrſchenden chriſtlichen Religionspartheien, während ſie miteinander einen ſolchen Frieden des Haſſes, der Furcht und der Ohnmacht unter erzwungener gegenſeitiger Gewährung kümmerlicher Rechte ſchloſſen, — daß ſie nicht in demſelben Augenblicke den Juden aus reiner Duldung und Menſchenliebe die volle Rechtsgleichheit einräumten! Es kann ohne Zweifel nur an der ganz beſonderen Eigenthümlichkeit der Letzteren, wie uns Hr. Str.

belehet, gelegen haben, wenn Solches zu dieſer oder einer ähnlichen Zeit unterblieben!

Faſſen wir das Unterſcheidende zwiſchen der Lage der Juden und der Lage anderer Sekten dem herrſchenden Fanatismus früherer Jahrhunderte gegenüber noch einmal in wenigen Worten zuſammen. Jene anderen Sekten waren bald ſiegend, bald beſiegt; bald kräftigen Widerſtand leiſtend, bald unterliegend und von der Erde vertilgt; dann wieder ſich mächtig erhebend und mit bewaffneter Hand den Frieden befehlend; das Judenthum allein war immer leidend, aber immer lebend, immer mißhandelt, aber nie vernichtet; daher jenes ſich gleich bleibende Vorurtheil, jener unveränderte Haß, der unſerem Gegner ſo räthſelhaft erſcheint und der doch bei gleich unveränderten Verhältniſſen ſich allenthalben gleich geblieben. Aber der Fanatismus der verſchiedenen chriſtlichen Sekten gegeneinander iſt doch nun allmälig bis auf wenige Spuren erloſchen, die wechſelſeitige Unterdrückung derſelben hat doch ihr Ende in vielen Ländern erreicht, wenn auch nicht durch die Reformation, doch durch den Freiſinn des vorigen und unſeres Jahrhunderts, wenn nicht in Deutſchland durch den Weſtphäliſchen Frieden, doch durch die Bundesakte, — könnte man uns entgegnen. Nun, hat denn etwa — ſo erwiedern wir — dieſer Fortſchritt der Civiliſation, dieſer Sieg der Grundſätze der Glaubensfreiheit auf die Stellung der Juden minder entſcheidend eingewirkt? Oder iſt die

Kluft der Zeit ſo gewaltig, welche die Geſchichte uns zwiſchen der Ausſöhnung der chriſtlichen Religionspartheien und der Emancipation der Juden zeigt, daß wir uns mit der ſo einfachen Erklärung der hier etwas größeren Religionsverſchiedenheit nicht begnügen könnten und einen anderen dem Gebiete der Intoleranz ganz fremden Grund aufſuchen müßten? Faſſen wir doch die offen darliegenden Thatſachen einmal in's Auge. In Frankreich hat daſſelbe Jahr und dieſelbe Verſammlung den Juden und den Proteſtanten die Bürgerrechte wiedergegeben; in England hat die Emancipation der Katholiken kaum nach dreißigjährigem Kampfe obgeſiegt, als auch die der Juden mit Ernſt und Eifer zur Sprache gebracht wird, bald die entſchiedenſte Mehrheit in der Volksrepräſentation für ſich gewinnt, lediglich in dem Widerſtande einer bei den Privilegien der herrſchenden Kirche betheiligten Parthei Schwierigkeiten findet und nach aller Wahrſcheinlichkeit ihrer günſtigen Entſcheidung nahe iſt. In Holland und Belgien, wo Katholiken und Proteſtanten noch wechſelſeitige Abneigungen und Vorurtheile hegen, deren Einfluß auf eine blutige Revolution nicht zu verkennen iſt, iſt das bürgerliche Verhältniß der Juden völlig ausgeglichen und auf die Grundſätze der vollſten Gewiſſensfreiheit gebaut. In Norwegen, wo kein Jude geduldet wird, kann auch kein Chriſt eines anderen, als des Lutheriſchen Bekenntniſſes, volles Bürgerrecht beſitzen. In Spanien wird ſo wenig der Prote-

ſtantiſche oder ein anderer „ketzeriſcher“ als der jüdiſche Kultus geduldet, im Kirchenſtaate der letztere unter gewiſſen Beſchränkungen, der erſtere gar nicht. Noch ſchleudert der Pabſt, wie wir in den Zeitungen leſen, ſeinen Bannſtrahl gegen Schriften, deren Lehren die in der Hälfte der civiliſirten chriſtlichen Welt anerkannten ſind; noch gehört ihm Luther zu den Gottverhaßten Ketzern, deſſen Lehren zur ewigen Verdammniß führen! — In Deutſchland freilich — und in ihm allein — iſt die Gleichſtellung der chriſtlichen Confeſſionen der der Juden um etwa 20 Jahre vorausgegangen. Aber es darf dabei nicht überſehen werden, daß die Frage der gegenſeitigen Duldung zwiſchen den drei chriſtlichen Confeſſionen in Deutſchland ſeit drei Jahrhunderten durch die gleichvertheilten Kräfte der Partheien, durch die auf dem Gleichgewichte dieſer, wie auf einem ihrer Stützpunkte ruhende Verfaſſung mehr eine Frage der Macht, der Furcht vor Repreſſalien, des wechſelſeitigen Vortheils, als der Gewiſſensfreiheit war, daß jene Duldung vom Religionsfrieden bis auf die Bundesakte mehr auf poſitiven, auf der Baſis der Reciprocität von den katholiſchen und evangeliſchen Reichsſtänden und Bundesmächten geſchloſſenen Verträgen, als auf freier Gewährung, auf der Anerkennung des Grundſatzes der Glaubensfreiheit beruhte. Der Kampf zwiſchen den gleich mächtigen Religionspartheien iſt die innere Geſchichte Deutſchlands in den letzten drei Jahrhunderten und der 16te Artikel der Bun

desakte iſt der letzte Friedensſchluß, der dieſem Kampfe ein Ende gemacht hat; die Rechtsgleichheit der drei chriſtlichen Confeſſionen iſt mithin als eine erkämpfte und bedungene, nicht als eine gegebene zu betrachten. Wir dürfen ſehr daran zweifeln, ob, wenn in den Staaten des Deutſchen Bundes das eine Prinzip ſo überwiegend, wie in Frankreich und England, wenn die eine der Partheien ſo ſchwach geweſen wäre, wie dort die Proteſtanten, hier die Katholiken oder gar wie in Deutſchland ſelbſt die Juden ſind, — ob dann im Jahr 1815 die Rechtsgleichheit ſo entſchieden ausgeſprochen worden ſein würde. Bringt man das große Gewicht, welches Schwäche und Furcht, Klugheit und eigner Vortheil hier in die Wagſchale legten, ehe die Grundſätze der Gewiſſensfreiheit und der Gleichheit vor dem Geſetze in den Geſetzgebungen der einzelnen Staaten überwogen, nur einigermaßen in Anſchlag, ſo wird man in der That bei der bedächtigen Langſamkeit, mit welcher die Geſetzgebungen Deutſchlands auch die als heilſam anerkannten Verbeſſerungen behandeln, den Zwiſchenraum einer Generation zwiſchen der Gleichſtellung der chriſtlichen Confeſſionen und der der Juden ſehr erklärlich finden, ohne zu ganz beſonderen Auslegungen ſeine Zuflucht zu nehmen.

Mit dem Religionshaſſe hat das traurige Mißverhältniß zwiſchen Juden und Chriſten begonnen; mit ihm endet es; in ihm hat es ſeine Wurzel; in ſeiner Verſöhnung findet es ſeine Löſung. Wie auch

die unterdrückte Religion beſchaffen ſein mochte, bei ſolcher und ſo langer Unterdrückung, bei ſo herbem Haſſe, welcher nie nachließ in dem Werke der Verfolgung und doch das Ziel der Vernichtung nie erreichte, konnten ihre Bekenner keine andere Stellung zu ihren Unterdrückern einnehmen, als die iſt, welche die Juden eingenommen. Nur wenn man die Erſcheinungen aus ihrem Zuſammenhange, wenn man den Haß von ſeiner Wurzel losreißt, kann man zu der verkehrten Anſicht gelangen, welche die Quelle deſſelben in ſeinen Reſultaten ſucht. Freilich hat der aus dem Fanatismus entſproſſene Haß mannichfache Verhältniſſe mit ſeinem Gifte durchdrungen, vielerlei Blüthen der Bildung, der Geſelligkeit, der Menſchenliebe durch ſeinen Peſthauch getödtet, welche die nie verſiegende Kraft des menſchlichen Gemüthes in lebendigem Schaffen erſetzen mußte, nachdem jene zerſtörende Kraft gebrochen war; aber die Zerſtörung und Verödung waren das Werk des Haſſes, nicht ſein Grund und ſeine Rechtfertigung. Wenn Einer eine vom verheerenden Kriege heimgeſuchte, ehemals blühende Gegend beträte, ohne daß er vorher Kunde erlangt von den Schreckniſſen, die ſie betroffen, möchte er wohl ihren Boden für unfruchtbar, ihren Himmelsſtrich für ungeſegnet, für dürftig erwärmt von den Strahlen der Sonne, für feindlich dem Aufenthalte der Menſchen halten; aber er irrt: jener Boden iſt fruchtbar, die Sonne erwärmt ihn mit ihrem allliebenden Strahl; ſeine Früchte prangten in re-

cher Fülle, bis der Huf der feindlichen Roſſe ſie zertreten; mit Wohnungen war jene Erde reich beſäet und in den Wohnungen lebten zahlreiche, kräftige, fröhliche Menſchen; aber die Fackel des Krieges hat dieſe Wohnungen niedergebrannt, das Schwerdt hat ihre muthigen Bewohner hinweggerafft, die wehrloſen hat die Furcht vertrieben. Alſo ergehet es mit den traurigeren Verheerungen, welche der Haß in der moraliſchen Welt angerichtet. Wenn Einer vor einem halben Jahrhundert, als eben erſt die Morgenröthe der Verſöhnung und des Friedens zwiſchen den Religionen angebrochen, das Verhältniß der Juden zu den Chriſten, unter denen ſie lebten, wahrgenommen hätte, ohne daß ihm die Lehren der Geſchichte alle die Verfolgungen und Mißhandlungen gezeigt, welche vorhergegangen, wenn er die durch alle Lebensverhältniſſe durchgehende Sonderung und Entfremdung, das gehäſſige Vorurtheil von der einen, die furchtſame Scheu von der anderen Seite beobachtet hätte, ohne ihre Quelle zu kennen, ſo hätte er wohl an einen inneren Mangel, an eine tief liegende Krankheit glauben mögen, in welcher jene Symptome ihren Grund hätten; er hätte wähnen mögen, es ſeien Jene durch den ſtrengen Willen der Vorſehung, durch die ſtiefmütterliche Härte der Natur fern gehalten von den belebenden Strahlen der Sonne der allgemeinen Menſchenliebe und Menſchenbildung, ausgeſchloſſen von dem einigen Streben der Menſchheit nach Glückſeligkeit und Vollen-

dung auf den mannichfachen Bahnen, wie ſie einem Jeden ſein Geſchick und ſeine Kraft anweiſt. Aber auch ſie waren zu dem Baue an dem Tempel der Menſchheit berufen, wie es Herder ahnend ausgeſprochen: nur giftiger Haß und ſchnöde Verachtung der Uebermächtigen ſtieß ſie aus und wies ihre Dienſte zurück; auch ihnen ſchien jene allgemeine, allbelebende Sonne; aber finſtere Körper des Haſſes und der Knechtſchaft hatten ſich zwiſchen ſie und die Sonne geſtellt und das Licht und die Wärme ihrer Strahlen zu ihnen hindurchzudringen verhindert.

Auch dieſer Gegner wirft uns abermals, wie ſchon ſo viele vor ihm gethan, die Abſonderung vor, in welcher ſeit Jahrhunderten die Juden von den Chriſten gelebt, welche ſich in gewiſſe Eigenthümlichkeiten der Sitte, der Gewohnheit, der Lebensweiſe ausgeprägt, die ein innigeres Zuſammenleben längſt verwiſcht haben würde, von welcher aber noch jetzt deutliche Spuren zu erkennen ſind. Ich bitte Euch, lehrt uns doch das Geheimniß, wie es hätte müſſen angefangen werden, um uns in die Gemeinſchaft Derer zu drängen, die uns vermieden und verſchmähten, Denen näher zu treten, die uns verſtießen, Verhältniſſe des Wohlwollens und des Vertrauens mit Denen einzugehen, die uns haßten und verachteten und die ſolche Gefühle gegen uns für verdienſtlich und pflichtgemäß hielten. Oder zeigt uns doch, wie in jenen Jahrhunderten der Sonderung und der Entfremdung andere „ungläubige“ Sekten in Liebe und

Innigkeit mit den Bekennern des herrſchenden Glaubens gelebt, damit wir einſehen lernen, daß es etwas Anderes als der Fanatismus Dieſer geweſen ſein müſſe, was uns ſo fern gehalten und von aller Gemeinſchaft ausgeſchloſſen. Ihr wiſſet ja ſo genau bis auf die allergeringfügigſten Umſtände herab Alles herzurechnen, was in der jüdiſchen Art und Weiſe einer innigeren Berührung mit Andersglaubenden im Wege ſtand oder ſteht: ſollten Euch die Grundſätze ſo ganz fremd geblieben ſein, welche das Chriſtenthum in dieſer Beziehung aufgeſtellt hat? Ich liebe es ſonſt nicht, Dasjenige mit Citaten zu belegen, was im Grunde jedem Gebildeten aus der oberflächlichſten Geſchichtskenntniß bekannt iſt und was mit Aufrichtigkeit Keiner ignoriren kann; ich bin kein Freund von der Anhäufung ſ. g. Quellen, aus denen Keiner am Ende mehr Wiſſen ſchöpft, als er ſchon vorher von der Sache gehabt. Aber da unſere Gegner hier ſo gar unſchuldig thun, ſo will ich einmal in dem erſten beſten mir zur Hand liegenden Handbuche eine der Stellen aufſuchen, worin jene Grundſätze niedergelegt ſind. Ich finde eine ſolche gerade am nächſten in dem erſten Theile von Eminghaus, Corpus juris Germanici, S. 62 in dem tit. VI de Judaeis et neophytis der ſ. g. Sanctio pragmatica. Dieſe Urkunde enthält die Annahme der Beſchlüſſe der Baſeler Kirchenverſammlung durch den Deutſchen Kaiſer und den größeren Theil der mächtigeren Reichsſtände, alſo den Ausſpruch der

höchſten weltlichen und geiſtlichen Macht der Zeit, eine Autorität, die man, ſollte ich meinen, für gewichtiger gelten laſſen wird, als es z. B. für die Juden die des Talmuds zu irgend einer Zeit geweſen. Es finden ſich hier unter anderen folgende hieher gehörende Beſtimmungen:

„Indem wir die heiligen Kirchengeſetze erneuen, „befehlen wir ſowohl den geiſtlichen als weltlichen „Behörden, daß ſie es auf alle Weiſe verhindern „ſollen, daß nicht Juden oder andere Unartäu„dige Chriſten männlichen oder weiblichen Geſchlechts „zu Hausdienſten oder als Ammen ihrer Kinder hal„ten, und daß nicht Chriſten in ihren Feſtlichkeiten, „Hochzeiten und Gaſtmälern oder Bädern mit ihnen „nähere Gemeinſchaft pflegen, ſich ihrer nicht als „Aerzte oder Unterhändler bedienen, ſie zu keinen „Aemtern und keinerlei gelehrten Graden zulaſſen. „— — — Auch ſollen ſie bei ſchweren Strafen ge„zwungen werden, eine Kleidung zu tragen, durch „welche ſie deutlich von den Chriſten unterſchieden „werden können. Und damit der nähere Umgang „mit ihnen vermieden werde, ſollen ſie genöthigt wer„den, an beſtimmten Plätzen in den Städten und „Flecken, getrennt von den Wohnungen der Chri„ſten und ſo entfernt wie möglich von den Kirchen „zu wohnen.“

Wie reich die Geſetzgebungen des Aberglaubens und des Fanatismus von jenen hier angeführten Kirchengeſetzen an bis auf den Antrag der Stände meh-

rerer Preußiſchen Provinzen herab, daß es den Juden verboten werden ſolle, die Namen geachteter Familien anzunehmen und bis auf die Beſtimmung des Entwurfs der Leipziger Zeitung, daß jeder Jude einen altteſtamentariſchen Vornamen führen müſſe, an ſolchen Anordnungen ſind, die nichts Anderes bezwekken, als jede Gemeinſchaft der Gläubigen mit den Ungläubigen zu verhindern, und die Letzteren völlig zu iſoliren, iſt Keinem, welcher dieſem Theile der Geſchichte einige Aufmerkſamkeit gewidmet hat, unbekannt. Und man wundert ſich, wenn ein ſolches mit ſolcher Konſequenz durchgeführtes Syſtem der Abſonderung und der Entfremdung ſeinen Zweck erreicht hat? Wenn Verbote des Umgangs, des freundſchaftlichen Verkehrs, beſondere Kleidung, getrennte Wohnung — der Verbote der Verehelichung nicht zu gedenken — nicht Eigenthümlichkeit der Sitte, Lebens- und Denk-Weiſe erzeugen ſollen, ſo iſt nicht einzuſehen, aus welchen Elementen ſich eine ſolche ſonſt entwickeln ſollte. In der Geſinnung des Volkes muß übrigens jenes Streben nach Trennung nicht eben gelegen haben; ſonſt hätten wohl ſeine Prieſter und Machthaber nicht nöthig gehabt, es ihm durch ſo oft wiederholte Verbote einzuſchärfen. Und aus welcher Grundanſicht ſehen wir alle jene Vorſchriften des Haſſes und der Verſtoßung hervorgehen? Welche charakteriſtiſche Eigenſchaft der Juden wird als deren Grund geltend gemacht? Etwa, daß ſie fremd, daß ſie eingewandert, daß ſie eine be-

ſondere Nation ſind, die ſich mit den Einheimiſchen nicht vermiſchen will, daß ſie ſich zu ungeſelligen Dogmen bekennen, oder was wir ſonſt der Art in den Darſtellungen von Streckfuß und ähnlichen finden. Nein, der Fanatismus jener Zeit iſt ſchrecklich, aber wahrhaft; er mordet wohl, aber er lügt nicht. Daß die Juden Ungläubige ſind, das iſt ihr ganzes Verbrechen; darum müſſen ſie wie andere Ungläubige behandelt, darum aus der Gemeinſchaft der Gläubigen geſtoßen, darum muß ihre Nähe, wie die geiſtig Verpeſteter, gemieden werden. Judenthum und Ketzerei — das iſt ein Begriff im Mittelalter; dieſe beiden fanden wir noch neulich zuſammengeſtellt in einem Aktenſtücke, das aus dem unglücklichen, durch Fanatismus zerriſſenen Spanien zu uns herübergekommen und das von dem Geiſte des finſterſten mittelalterlichen Glaubenshaſſes beſeelt war; und als das kräftigſte Schutzmittel gegen beide fanden wir eben daſelbſt die Inquiſition anempfohlen! Darin iſt Wahrheit und Aufrichtigkeit; das Syſtem aber, welches dem Werke des Fanatismus Rückſichten der Nationalität und der Staatsklugheit unterſchiebt, iſt eine Erfindung elender Gaukler, die von dem Religionshaſſe nur das Eine, den Haß, übrig behalten, die, von Glaubensſchwärmerei weit entfernt, für den Glauben ſelbſt ſchwerlich ein Haar ihres Hauptes einer Gefahr auszuſetzen willig, den Haß allein aus reiner Luſt am Haſſe, die Unterdrückung aus Liebe zur Unterdrückung nicht fahren laſſen wol-

len, weil ſie Wohlgefallen daran finden in der Engherzigkeit ihrer Geſinnung, durch das ſelbſtgeſchaffene Geſetz für beſſer geachtet zu werden, als Andere ihrer Mitmenſchen und weil die Freiheit nur dann einen Werth für ſie hat, wenn ſie Andere derſelben beraubt wiſſen.

Das Mährchen von der Nationalität der Juden, auf allerhand kämmerlichen Wortſpielen und Begriffsverdrehungen, auf dem Hinwegſehen über die Geſtalten der Gegenwart und über zwei Jahrtauſende der Vergangenheit beruhend, welche unzählige Male die Geſtalt der Erde verändert haben, iſt kaum von irgend einem der Vorgänger des Hrn. Str. mit ſo großer Keckheit, wie von ihm, benutzt worden. Die perfide Tendenz ſeiner ganzen Darſtellung hat ſo ſehr ſelbſt ſeinen Ausdruck durchdrungen, daß er ſchwerlich irgendwo in dem ganzen Buche die Juden als Glaubensgenoſſen, als eine Religionspartei, ſondern immer als eine Nation, als „Landsleute“ bezeichnet. Wer die meiſten Stellen des Buches läſe, ohne zu wiſſen, wovon es handelt, würde ſchwerlich auf die Idee kommen, daß von einer religiöſen Genoſſenſchaft, ſondern eher glauben, daß etwa von irgend einem Volke die Rede ſei, welches vor kurzer Zeit durch die Macht der Preußiſchen Waffen unterjocht worden. Wir haben uns über dieſen ſo höchſt einfachen Gegenſtand ſchon ſo oft auszuſprechen Gelegenheit gehabt, *) daß wir kaum mehr et-

*) Man vergleiche meine Schrift: Ueber die Stellung u.

was darüber zu ſagen wiſſen. Aber unſere Gegner ſind gepanzert gegen die Angriffe der Wahrheit durch einen dichten Panzer des Truges und der Täuſchung; die Pfeile prallen ab und das Syſtem der Lüge bleibt unverſehrt. Sollen wir noch einmal den Sprachgebrauch des geſunden Menſchenverſtandes, ſollen wir die Geſchichte fragen, was ſie unter einer verhandenen, was unter einer untergegangenen Nation und Nationalität verſtehen? Sollen wir noch einmal die Elemente muſtern, aus welchen dieſe Geſtaltungen ſich bilden, Gemeinſchaft im Geſetze, im Boden, in der Sprache des Lebens und der Literatur, in der Behauptung der politiſchen Selbſtſtändigkeit durch Aufopferung von Gut und Blut: Elemente, unter welchen die Stammesverwandſchaft, beſonders nach den Vorſtellungen, welche in unſerem Jahrhundert von Staat und Nation herrſchend geworden, nur eine untergeordnete Stellung, mehr die des Zufälligen, als des Weſentlichen, einnimmt? An Einen Fall, der keinem fühlenden Herzen, welches für die gewaltigen Ereigniſſe des Jahrhunderts, für ſeine Schmerzen und Kämpfe die leiſeſte Theilnahme empfindet, fremd iſt, wollen wir ſtatt aller Argumente, welche wir in dieſem Punkte an die Unredlichkeit un-

---

ſ. w. S. 60—62. Vertheidigung u. ſ. w. gegen Paulus, S. 35—37. Börne und die Juden, S. 19—24. Kritiſche Beleuchtung u. ſ. w. S. 43—50. S. 129—134. Denkſchrift an die Badiſche Ständeverſammlung, S. 48—63; aus welcher Stelle das oben Geſagte zum Theil entlehnt iſt.

ſerer Gegner zu verſchwenden müde ſind, erinnern und ihn, der in aller Gedächtniſſe lebt, nach der lebendigen Bedeutung jener Worte fragen. Als jene hochtönende Verheißung ausgeſprochen worden, daß Polens Nationalität nicht untergehen werde, hat man etwa Das darunter verſtanden, daß die in alle Welt zerſtreuten Nachkommen der heutigen Polen einſt aus der Geſchichte lernen werden, daß ihre Vorfahren vor Jahrtauſenden einmal einen eigenen Staat, ein eigenes Vaterland beſeſſen hätten? Hat man nicht geſagt, Polens Nationalität ſei untergegangen, als die letzte Ausſicht auf politiſche Selbſtſtändigkeit, auf Erringung eines freien Vaterlandes untergegangen war? Warum alſo, um uns zu kränken, den Worten eine veränderte Bedeutung geben, den Sinn mit der Sprache verwirren? — Oder verſteht Ihr in Eurer beſchränkten Vorſtellung unter der „Nation“ nichts anderes, als die Stammesverwandſchaft, dann wollen wir nicht über Worte mit Eurer Gedankenloſigkeit ſtreiten, aber wir bitten Euch dann, uns das Geheimniß zu lehren, wie denn die Stammesverwandſchaft hätte aufhören ſollen bei dem kirchlichen Verbote der gemiſchten Ehen, das bis jetzt weder in Preußen noch in einem der übrigen größeren Staaten des Deutſchen Bundes aufgehoben iſt, während ſelbſt in den beiden kleineren, wo ſolche Ehen erlaubt ſind, die Erlaubniß durch die Bedingung, daß die Kinder Chriſten werden müſſen, ſo normirt iſt, daß ſie auf die Stammeseinheit der Ju-

den keinen Einfluß üben kann. Man laſſe zwei Religionspartheien ſelbſt, wenn ſie urſprünglich von verwandtem Stamme ſind, ein Jahrtauſend lang unter dieſem Verbote nebeneinander leben und ſie werden ſich in zwei getrennte Stämme theilen und als ſolche neben einander verharren; aber die Erzeugung der Stammesſonderung iſt ſo wenig in dieſem, wie ihre Erhaltung in unſerem Falle eine Folge oder eine Quelle der Nationalität, ſondern ſie muß in beiden aus dem zu der Trennung der Religionen hinzugekommenen Eheverbote auf die allernatürlichſte und nothwendigſte Weiſe hervorgehen. Es iſt die unerhörteſte Verhöhnung aller Wahrheit und aller Gerechtigkeit, wenn unſere Gegner uns immer mit dem ſinnloſen Gemeinplatze entgegen treten: „Die Juden vermiſchen ſich nicht mit den Völkern, unter welchen ſie leben“ ohne dabei des auf der Religion und dem finſterſten Gewiſſenszwange beruhenden Eheverbotes, das jene Vermiſchung zu einer reinen Unmöglichkeit macht, mit einer Silbe zu erwähnen; wenn ſie, zu feige, um über das im Geſetze herrſchende Vorurtheil das erſte Wort des Tadels auszuſprechen, darüber hinweggehen und von dem Unterdrückten frech das Unmögliche fordern. — Wir wiederholen es, die Nationalität der Juden lebt nur in der Erinnerung, vielleicht bei einigen im Glauben, in den unklaren Bildern dunkler Träume, die mit dem Leben nichts zu ſchaffen haben; in der Wirklichkeit iſt ſie geſtorben ſeit zwei Jahrtauſenden, erliegend unter dem un-

widerſtehlichen Machtgebote der Vorſehung; ſie mag friedlich und ruhmgekrönt im Grabe der Geſchichte ruhn; denn es iſt um ſie gekämpft worden mit Heldenmuth und Todesverachtung, wie um eine: aber man ſoll ihre längſt verweſte Leiche nicht an's Licht ziehen, um ſie, die keinen Anſpruch mehr macht auf Leben und Stärke, durch das Schauſpiel des Todes und der Ohnmacht dem Hohne preiszugeben. Was übrig geblieben, was aller Wuth der Zerſtörung Stand gehalten und ſich bis hieher als unvergänglich bewährt hat, iſt die Religion, welcher jene Volksthümlichkeit als eine vergängliche, zerbrechliche Form einſt hat dienen müſſen: ſie iſt der einzige Mittelpunkt, das einzig Erhaltende, das Lebensprinzip des jüdiſchen Lebens, wie es in ſeiner wirklichen Erſcheinung vor unſeren Augen ſteht. Auch ſie drückt ihren Bekennern ein ſcharfes Gepräge der Eigenthümlichkeit in Sitte und Lebensweiſe auf, das ſie kenntlich macht vor Anderen, wo ſie ſich in der Minderzahl befinden: Das zeigt uns das Beiſpiel des Chriſtenthums der erſten Jahrhunderte, wo keine Stammesverwandſchaft mit der religiöſen Einheit zuſammentrifft; Das zeigt uns in unſeren Tagen das Beiſpiel der Brüdergemeinden und ähnlicher Sekten. Solche Eigenthümlichkeiten hat das Geſetz auf keine Weiſe zu beachten; die Menſchlichkeit aber muß ſie vor Allem ertragen lehren, ehe ſie ſie mildern und verwiſchen kann. Haß und Vorurtheil ſondern um Vieles mehr, als alle Verſchiedenheit des Stammes

und des Glaubens: ſie richten eine dichte und undurchdringliche Mauer zwiſchen den Menſchen auf, welche die Natur mit gleichen Trieben und Neigungen geſchaffen; ſie weiſen die Unterdrückten auf das bei ihren Leidensbrüdern allein zu ſuchende Mitgefühl an, das ihnen von den Unterdrückern verſagt wird; und ſo muß ſich allmälig eine alle Gewohnheiten und Verhältniſſe des Lebens durchdringende Trennung erzeugen, welche allerdings in der Religion nicht begründet iſt. Die ſiegende Anerkennung urſprünglicher Menſchenwürde hat jene trennende Mauer niedergeriſſen, hat manchen Sieg über den Haß und das Vorurtheil erkämpft; die Gemüther nähern ſich, die Sitte gleicht ſich aus und ein großer Theil jener Eigenthümlichkeit ſchwindet mehr und mehr. Aber, wo und ſo weit ſie noch vorwaltet, wie unerhört hart und ungerecht iſt es da nicht, die Schuld derſelben den Gehaßten, den Zurückgeſtoßenen, den aus der Geſellſchaft ſeiner übermüthigen Unterdrücker Verwieſenen tragen zu laſſen!

Das aber eben iſt der Charakter des durchgehenden Verfahrens unſerer Gegner, daß ſie die ganze Schuld des unmenſchlichen Haſſes, der Feindſchaft zweier Jahrtauſende ohne Prüfung auf den Schwächeren wälzen, der unter ihren Streichen blutet; daß ſie da, wo Thorheit und Anmaßung der Geſinnung von beiden Seiten gleich waren, aber thätige Grauſamkeit von der einen, ohnmächtiges Leiden von der anderen Seite die Geſinnung offenbarte, nur die

letztere mit ihrem Tadel zu treffen wiſſen, — als ſei nur die Schwäche in ihren Augen Verbrechen — und ſo dem Haſſe der Uebermächtigen eine Beſchönigung bieten und ihm wohl gar die Geſchichte ſeiner vergangenen Unthaten als Grund vorhalten, warum er nicht ſo urplötzlich, ſondern nur allmälig und mit vorſichtigen Uebergängen zu einem menſchlichen Verfahren ſchreiten dürfe. „Die Juden konnten," — das iſt der Grund, in welchem unſer Verfaſſer die Wurzel des Haſſes und des Zwieſpalts finden will — „wenn auch ihr Geſetz unbekannt geweſen „wäre, in Befolgung deſſelben unmöglich verbergen, „daß ſie ſich ſelbſt für ein beſſeres und von Gott ge„liebteres Volk und die Andern für Unreine hiel„ten, aus deren Hand nicht einmal eine Erquickung „angenommen werden dürfe." Die empörende Lüge der in den letzteren Worten enthaltenen Deutung der Ceremontalgeſetze iſt bereits von Joſi und Anderen hinlänglich gerügt und wir gehen gerne darüber hinweg. Was auch Hr. Str. von der Ungeſelligkeit des Judenthums ſagen, wie künſtlich und boshaft er auch deuten möge, es tritt doch Alles in Schatten gegen die Vorſchriften der Trennung und Entfremdung, welche, wie wir geſehen haben, die größten Autoritäten der chriſtlichen Kirche in dieſer Beziehung aufgeſtellt. Hr. Str. ſelbſt treibt die Verläumdung nicht ſo weit, um zu behaupten, es ſei den Juden ausdrücklich vorgeſchrieben worden, nicht in der Nähe Andersglaubender zu wohnen, ihren Umgang zu mei-

den u. ſ. w. Aber jene Geſinnung, die ſich ſelber für beſſer und von Gott geliebter hält, als Andere — die iſt doch wohl dem Judenthume und ſeinen Bekennern ganz allein eigen, da man ſich nicht ſcheut, ſie uns ſo herbe und bitter vorzuhalten? Ich weiß nicht, ob Hr. Carr. und ähnliche Schriftſteller nur auf ſolche Leſer rechnen, die nichts Anderes wiſſen, als was ſie ihnen zu ſagen für gut befinden oder ob ſie im Grunde, die fremde Religion zum Verwand nehmend, auf die eigne verſtohlner Weiſe die giftigſte Satyre machen wollen. Wir ſind in dieſem Punkte nicht geſonnen, als reine Apologeten irgend einer der poſitiven Religionen aufzutreten; der Keim des Egoismus und des Hochmuths, der bisher in ihnen allen verborgen gelegen, ſo mannichfaltig auch die Geſtaltungen waren, die ſich aus ihm entwickelt, iſt der Beiſatz irdiſcher Beſchränktheit zu ihrem überirdiſchen Weſen und eben deshalb iſt er auch der Keim des Vergänglichen an ihnen; weil ſie mit ſolcher Makel des Irdiſchen behaftet ſind, ſind ſie dem Looſe des Irdiſchen, der Wechſel der Formen und Erſcheinungen, den Einflüſſen der Zeit und der Geſchichte unterworfen. Wir mögen in Beziehung auf jenen Wahn des Beſſerſeins, der Auserwählung, der ausſchließenden Gottesliebe nicht eine Religion vor der anderen entſchuldigen; es würde uns noch weniger in den Sinn kommen, eine vor der anderen anzuklagen, wenn nicht die Pflicht der Selbſtvertheidigung uns dazu drängte. Aber wir müſſen

über die Frechheit der Anklage erſtaunen, wenn gegen uns ein ſolcher Vorwurf als Grund der Verfolgung und Zurückſetzung von den Bekennern eines Glaubens geltend gemacht wird, welcher allein unter allen jenen Wahn bis zu der frevelhaften Lehre von der Verdammniß Andersglaubender getrieben hat und deſſen als orthodox anerkannte Dogmen noch bis auf den heutigen Tag in keiner ſeiner drei kirchlichen Hauptformen jene Lehre aufgegeben haben. Wir ſind allerdings überzeugt, daß nur ſehr wenige unter den gebildeteren und nachdenkenden Chriſten in unſeren Tagen einer ſolchen eben ſo unmenſchlichen als ungöttlichen Lehre huldigen; aber es handelt ſich hier ja nur um die Erklärung früherer beklagenswerther Zuſtände, deren Leiden wir ererbt und von deren ſchmählichem Drucke ſich zu befreien man eine beſſere, heller und menſchlicher denkende Zeit verhindern will. Wir ſagen daher mit Hrn. Str. (S. 13.): „Dieſe Lehrſätze mußten wirken, wie ſie gewirkt haben.“ Sie mußten Haß und Verachtung, Sonderung und Entfremdung erzeugen, da wo ſie nicht vernichteten und ihre Wuth in dem letzten Blute ihrer Opfer ſtillten. Faſſen wir die Gegenwart in's Auge, fragen wir nach den Stimmungen der Gemüther, wie ſie ſich in unſeren Tagen unſerer Wahrnehmung darbieten, ſo wird uns kaum Einer beſtreiten, daß die Anzahl Derer, in deren Denkungsweiſe jede Spur des Dünkels und des Hochmuths wegen ihres beſonderen Glaubens verſchwunden iſt, unter

den Juden nicht geringer iſt, als unter irgend einer anderen Religionspartheі; ja es wird uns ſchwer, ſelbſt in der befangenſten, vorurtheilsvollſten Vorſtellung des Juden Etwas, das dem Hohmuth, dem Stolze ähnlich wäre, zu entdecken, da ſein Wahn es ihm nicht als ſeine Beſtimmung vorſpiegelt, zu herrſchen und zu unterdrücken, ſondern zu leiden und unterdrückt zu ſein. Es fehlt ſo viel dazu, daß die Eigenthümlichkeit ihrer religiöſen Vorſtellungen den Juden einen höheren Grad von Selbſtgefühl eingeflößt hätte, als das Bewußtſein der Menſchenwürde einem Jeden von uns billig einflößen ſoll, daß es vielmehr nöthig war, die Gemüther mit dieſem Bewußtſein zu durchdringen und zu ſtärken, um das rechte Maaß des Selbſtgefühls wieder an die Stelle eines Gefühls der Schwäche, der Demüthigung und Erniedrigung zu ſetzen, welches die nur allzulange Dauer des Leidens und der Unterdrückung den Gemüthern eingeflößt hat. — Fragen wir hingegen die Vergangenheit, gehen wir zurück zu den dämmernden Anfängen der Geſchichte und verfolgen wir ihren Lauf durch die Jahrhunderte, ſo finden wir allerdings auch an dem Judenthume eine alte Schuld des Hochmuths und der Selbſterhebung haftend, falls wir anders nach unſeren der Anſchauung eines weltgeſchichtlichen Lebens entſproſſenen Begriffen eine Zeit richten dürfen, in welcher, ſo wie die Säulen des Herkules das Ende der Welt, ſo die Gränze der Heimath das Ende des Wiſſens und des Denkens,

des Fühlens und des Verstehens war, eine Zeit, wo man in dem Fremdlinge das Siegel der Menschlichkeit noch nicht zu erkennen, die Empfindungen des Mitgefühls und der Liebe noch nicht zu ahnen vermochte, sondern in unglückseliger Blindheit den natürlichen Feind in ihm zu sehen getrieben ward. So wie Ihr das Kind nicht unmenschlich nennen werdet, wenn es, in dem Alter, wo die ersten unklaren Unterscheidungen der Dinge der Außenwelt in dem dunkeln Sinne aufdämmern, wo es das Eine nur mit allen Fäden seines Daseyns empfindet, die Mutterliebe, — wenn es da den Unbekannten, der sich ihm freundlich und wohlwollend naht, mit ängstlichem Weinen, selbst mit Widerwillen zurückweist und sich nur um so fester an den Schooß der Mutter klammert: so nennet auch die Völker des Alterthums nicht so, wenn sie eben aus der tiefsten Rohheit auf die erste Stufe der Bildung sich erhebend, in der Liebe zu ihrem Stamme, in der gemeinsamen Vertheidigung des Bodens gegen den Angriff der Fremden, in den Ahnungen der Vaterlandsliebe und der Volksthümlichkeit die ersten fruchtbaren Keime der Veredlung, der Gesittung, der Gesetzlichkeit findend, den Haß der Fremden, der Liebe zu den Ihren eng verwandt, im Herzen tragen und selbst die ersten Anfänge ihrer Vorstellungen von einem höheren Dasein in den engen Kreis ihrer Liebe, welcher der Kreis ihres ganzen engen geistigen Seins ist, hineinziehen. Doch Dem sei, wie ihm wolle; die Schuld sei so

groß, wie Ihr ſie machen wollet: wenn je eine Schuld in der Weltgeſchichte gebüßt worden, ſo iſt es dieſe. Sucht nach jenem Hochmuthe in den Strömen Babylons unter den Thränen der Verbannten, welche ſich in ihre Fluten gemiſcht; ſuchet danach in den Strömen vergoſſenen Blutes, welche den Boden Europa's gedüngt; da möget Ihr vielleicht ſeine Spuren finden; aber in den Gemüthern werdet Ihr ſie nicht finden; in ihnen iſt der alte Stolz gebrochen durch die Leiden von zwei Jahrtauſenden, und hat einer entſetzlichen Demuth Platz gemacht, die beim Himmel der Stärkung und der Erhebung, nicht der Niederbeugung bedarf! Denn Diejenigen unter uns, denen auch Heute Manche ihren Hochmuth vorwerfen, weil ſie Feigheit und Niedrigkeit lieber an dem Unterdrückten ſehen, als Würde und Selbſtgefühl, die ſind es fürwahr nicht, die ſich in die Gedanken der Auserwählung und der Erlöſung vertiefen! — Unſere Gegner fühlten wohl, daß ſie dem Glaubens-Hochmuthe der Juden ſeit zwei Jahrtauſenden keine Thaten vorzuwerfen haben; aber ſie ſind, — ihr Verbrechen, die Inquiſition, wo möglich, noch an Härte übertreffend, — in die geheimſten Träume eingedrungen, ſie haben die verborgenſten Wünſche der Sehnſucht belauſcht, um Anklagen daraus zu ſchmieden. Was haben denn aber jene Träume geträumt, was hat dieſe Sehnſucht gewünſcht, was nicht der herrſchende Glaube in lebendiger Wirklichkeit zehntauſendfach geübt hätte? Haben ſie dem Judenthume die

einſtige Herrſchaft der Welt zugedacht, daß irdiſche Gewalt ſeinen Bekennern Vorzüge verleihe vor Andersglaubenden? Nun denn, das Chriſtenthum und manche einzelne Sekte deſſelben hat eine ſolche Herrſchaft geübt lange Zeit auf einem großen Theile der bewohnten Erde und es hat nach ihrer Erweiterung ſattſam geſtrebt und es übt ſie noch jetzt mehr oder weniger in den chriſtlichen Staaten mit Ausnahme Nordamerika's, Frankreichs, der Niederlande und Kurheſſens und unſere Gegner ſcheinen nichts Verwerfliches in einer ſolchen Herrſchaft zu finden. Oder behauptet Ihr gar, jene wahnſinnigen Träume hätten dem Judenthume das Schwerdt und die Fackel zur Vertilgung der Ungläubigen in die Hand gegeben, um die eherne Herrſchaft des Einen Glaubens auf Blutvergießen und Scheiterhaufen zu gründen? Wenn Ihr das behauptet, ſo verläumdet Ihr: denn die verwegenſten Meſſias-Hoffnungen ſind rein von ſolchen frevelhaften Träumen. Aber woher kommt Ihr zu ſolchen ſchrecklichen Vermuthungen? Scheint es doch faſt, als habet Ihr die Euren Augen vorüberrollenden Blutſcenen aus der Geſchichte der Religionsverfolgungen in der finſteren Kammer Eures feindſeligen Argwohns und Eures böſen Gewiſſens aufgefangen und aus den flüchtigen Bildern mit Umkehrung der Rollen ein verworrenes Gemälde zuſammengeſetzt von den Geſinnungen Derer, die Ihr ſchmähen wollet! Denn alles Das, was Ihr den ohnmächtigen Phantaſieen

der Juden als ihr einſtiges Werk einzugeben beliebet, das iſt draußen in gräßlicher, kraftvoller Wirklichkeit an ihnen ſelber geübt worden; dem blaſſen Traume entſpricht eine blutrothe Wahrheit; nur daß der Sieger des Traumes das blutende Opfer draußen im Leben iſt. Für jede machtloſe Verwünſchung, die Ihr uns zur Laſt legt, können wir Euch Tauſend Gemordete, denen die Angſt des Todes jene Verwünſchung ausgepreßt, für jedes qualvolle Gebet um die Rache des Himmels Tauſend Miſſethaten, die, mächtiger, als jene Gebete, die gerechte Strafe des Himmels herabgerufen, entgegenhalten. Und was verlangen wir denn nach allem dem ſo Unerhörtes, ſo ſchwer zu Erfüllendes? Nichts Anderes, als daß Ihr vergeſſet des ohnmächtigen Haſſes der Leidenden, wie Ihr des zerſtörenden Haſſes der Uebermächtigen, vergeſſen zu haben ſcheinet. Wir haben dem Chriſtenthume die Miſſethaten, die nicht in ſeinem Geiſte, aber in ſeinem Namen verübt worden, längſt vergeben: nun ſo vergebe es denn auch uns endlich, daß wir ſie gelitten! Wir verlangen, was die Gegenwart angeht, daß man nicht uns angedichtete Liebloſigkeit und Vorurtheil zum Verbrechen mache und mit der eignen Liebloſigkeit und dem eignen Vorurtheil ſich brüſte; was die Vergangenheit betrifft, daß man die Gemordeten mit den Mördern friedlich im Grabe ruhen laſſe und nicht Jene allein herauf beſchwöre, um mit ihnen zu rechten für Sünden, die an ihnen begangen worden, für Irrthümer, die ſie

wahrlich ſchwerer, als billig, gebüßt, und um die frohe, friſche Gegenwart zu ängſtigen und irre zu machen durch den Spuk trübſeliger Geſpenſter. Wir verlangen, daß des uralten Wahnes der Auserwählung nicht in gehäſſigem Sinne gedacht werde, wie man ja gerne des jüngeren Wahnes der Verdammniß Andersglaubender nicht gedenkt; daß die Schuld des zwieſachen Haſſes, der uns allein ſchmerzliche und tiefe Wunden geſchlagen, unſeren Gegnern nur Anlaß zum Spotte gegeben, als ausgeglichen betrachtet und die Hinwegräumung der letzten Spuren des Zwieſpalts mit gerechtem Vertrauen dem guten Geiſte der Menſchheit, der freien, offenen Berührung freier Menſchen, der freien, durch keine ungerechte Schranken gehemmten Entwickelung und Ausbildung der Geiſter anheimgeſtellt werde.

Aber wer dieſe Ausbildung in aufrichtiger Geſinnung will, der muß ſie in enger Verbindung mit jener Freiheit wollen, durch die ſie bedingt iſt, in welcher ſie ihren Stützpunkt und ihre Lebenskraft findet. Mit der gebundenen Stellung verträgt ſich am Beſten der gebundene Sinn; Freiheit des Geiſtes ohne Freiheit der Kraft und der Bewegung iſt eine irrende Seele ohne Leib und ohne Heimath, die nicht zur Ruhe kommen kann; ihr ganzes Daſein iſt Schmerz und Kampf, bis das Recht ihre Wunden geheilt und der Sieg ihr die Freiheit des äußeren Lebens errungen. Darum, wenn Ihr uns die Freiheit länger rauben wollet, erſparet Euch

die heuchleriſche Bemühung um unſere Bildung, durch die Ihr Keinen mehr täuſcht, und entweihet das heilige Wort nicht durch Eure knechtiſche Deutung! Auch Hr. Str. iſt, wie andere Gegner gar ſehr auf unſere Bildung bedacht und in ſeinem apokryphiſchen Entwurf hat er eine eigne Kaſſe zu dieſem Behufe angeordnet, welche aus den beſonderen Abgaben, die man von den Juden zu erpreſſen beabſichtigte, und auf deren Ertrag der Staat aus purer Großmuth verzichtete, gebildet werden ſollte. Ein Staatsbürgerbrief ſollte mit 5 Thalern, ein Schutzbrief mit 20 bezahlt werden: und von dem Gelde ſollten die Juden gebildet werden. Wenn man von der alten löblichen Gewohnheit, mehr Geld als von den übrigen Unterthanen von den Juden zu erpreſſen, aus zärtlicher Dankbarkeit nicht ablaſſen mögte, ſo wollte ich lieber, man wendete das Geld zu irgend einem anderen nützlichen Zweck an, zu dem man gerade keines übrig zu haben ſcheint — wäre es auch nur z. B., um die Straßen der Reſidenz zu erleuchten in ſtockfinſteren Nächten, wo Mondſchein im Kalender ſteht, aber auf den Straßen eine ägyptiſche Dunkelheit herrſcht — und man ließe die Juden ohne Geld, aber auch ohne Hemmung ſelbſt für ihre Bildung ſorgen. Ich möchte wiſſen, was für ein Ding ſich dieſe Menſchen unter Bildung und unter Volksbildung insbeſondre denken mögen. Wohl mag die Bildung Einzelner in der Breite des Wiſſens, in der Entwickelung beſonderer Fertigkeiten, in künſt-

licher Zuſammenſetzung und Auflöſung abſtrakter Begriffe beſtehen; aber die Bildung der Maſſen, die gemeinſame Erhebung eines Zeitalters, einer Nation oder einer Religionspartei auf eine höhere Stufe der Civiliſation und der edleren Menſchlichkeit hat ſich immer an wenige, einfache, aber großartige, ergreifende Ideen angeſchloſſen, welche die Gemüther erwärmen, die Seelen begeiſtern und die ganze vielſeitige Kraft des Menſchen anregen und entzünden. Wenn dieſe Ideen, dieſe Elemente der gemeinſamen Bildung in irgend einem Falle feſt und klar und unverrückbar und unabänderlich, wie die Bedingungen des Lebens, gegeben ſind, ſo daß jede Abweichung von denſelben Verirrung und Thorheit iſt, ſo iſt es der unſere. Aufklärung und Emancipation: das ſind jene Ideen, in gangbare, geſchichtliche, Allen zugängliche Worte ausgeprägt, in das Gewand der Zeit und ihrer Beſtrebungen gekleidet, wie ſie von Hand zu Hand, von Mund zu Munde gehen, ſo daß ſie Mancher wohl in iſolirendem Dünkel ihrer Trivialität halber verſchmähen mag. Freiheit des Geiſtes und der Kraft, freie Anerkennung des Göttlichen wie des Menſchlichen, Freiheit im Glauben und im Leben: das iſt ihr ewiger, leuchtender Inhalt; dafür ſchlagen alle Herzen, darnach ringen alle Kräfte, die dem Höheren zugewandt ſind. Die erſte dieſer Ideen hat ihr Streben und ihre Wirkſamkeit gefunden in der Befreiung und Belebung des Gottesdienſtes durch die Einführung der Sprache, in welcher allein ſich

die Seele des Menſchen ohne Zwang in voller Freiheit des Gedankens und der Empfindung bewegt, der Mutterſprache: wir haben geſehen, wie von den Klienten oder den Patronen unſeres Gegners dieſes Streben gewürdigt und behandelt werden. Die zweite kämpft um Befreiung von tauſendjährigen ſchmählichen Feſſeln mit der Kraft des Geiſtes gegen gewaltige, rohe Uebermacht; und dieſer Kampf regt, ſeitdem und ſo lange er von der feſten Zuverſicht des Sieges beſeelt iſt, mehr geiſtige und moraliſche Kräfte an, als ohne Freiheit und ohne Streben nach Freiheit alle Treibhaus-artigen Bildungsanſtalten erzeugen konnten. Wollet Ihr aber dieſem Kampfe den Sieg nicht gönnen, wollet Ihr dieſem mächtigen geiſtigen Streben das Ziel noch länger gewaltſam vorenthalten, ſo täuſchet Euch ſelber oder uns nicht, gerathet nicht in lächerliche Widerſprüche durch das thörichte Vorgeben, daß Ihr uns bilden wollet. Glaubt es der Natur der Sache und der Erfahrung: Eure Bildung ohne eine gänzliche Umgeſtaltung unſerer Lage macht nur unzufriedene Bürger, widerſpenſtige Unterthanen aus uns, die bei dem klarſten Bewußtſein ihrer Ohnmacht doch auch ſehr wohl wiſſen, daß ihnen ſchmähliches Unrecht widerfährt. Der Wahn, an dem die Roheſten unter uns hängen, daß Unterordnung und Dienſtbarkeit nun einmal ihr zugetheiltes Loos ſei, der iſt das Einzige, was mit Eurer Handlungsweiſe verſöhnt; die Bildung aber tödtet dieſen Wahn, ſie weckt vor allem Anderen das Be

wußtſein der Menſchenwürde und ſo giebt es keinen Fortſchritt der Bildung, welcher nicht vor Allem die Schlechtigkeit Eures Verfahrens gegen uns uns erkennen, keine Stufe der Erkenntniß, welche nicht vor Allem Euch, unſere Unterdrücker, uns verachten lehrte. Was wollet Ihr uns denn lehren, wie wollet Ihr den Baum der Erkenntniß für uns beſchneiden, daß uns jenes Wiſſen fremd bleibt, daß wir jene herbe Frucht nicht brechen mögen? Wollet Ihr unſeren Geiſt durch die erſten Elemente alles menſchlichen Denkens und Fühlens bilden? Nun ſo hütet Euch, daß nichts vom Rechte und von der Menſchenliebe und von der Menſchenwürde darin vorkomme, damit wir nicht veranlaßt werden, über Euer Unrecht und über unſere Kränkung nachzudenken! Oder wollet Ihr uns durch Beiſpiele und Lehren aus der Geſchichte der Menſchheit bilden? Nun dann reißt erſt die erhabenſten und die trauriaſten Seiten aus ihrem Buche aus! Reißet den Baum der Freiheit mit allen ſeinen tiefen Wurzeln aus ihrem Boden! Verhüllet die gewaltigen Bilder alle von den Kämpfen für die Freiheit des Glaubens, für die Gleichheit des Rechts! Werft einen dichten Schleier über die edlen Geſtalten aller der Märtyrer für die Freiheit der Ueberzeugung, für das gekränkte Menſchenrecht, einen dichteren noch über die ihrer ſcheuslichen Henker! Sonſt werden uns aus den Geſichtern der Chriſtenverfolger, unter den Kutten der Inquiſitoren, aus den Mienen der Peiniger Huſſens und

der Henker der Niederlande Eure widrigen Züge entgegen grinsen und aller Haß, den uns jene Erscheinungen eingeflößt, wird auf Euch, ihre würdigen Abbilder, zurückfallen! Darum, ich wiederhole es, bildet uns nicht, lasset uns lieber in Rohheit und Unwissenheit! — Das System der Unterdrückung hat auch in der That da, wo es der Anwendung, dem Leben galt, den rechten Instinkt gehabt, den es nur in der Theorie scheinbar verläugnet. Als es den Deutschen Gottesdienst untersagte, als es einen der beiden Lebensnerven unserer Bildung gewaltsam durchschnitt, da war es konsequent, da wußte es, was es wollte; wenn es von Anstalten zu unserer Bildung redet, so plaudert es auswendig gelernte, wohlfeile Worte gedankenlos her. Hat doch eben derselbe berüchtigte Entwurf, der die Gründung eines Bildungs-Kapitals anordnete, durch eine anderweitige Verfügung unter dem eitlen Vorwande, daß sich keine Sekten bilden sollten, die Unmöglichkeit einer jeden gottesdienstlichen Verbesserung zu verewigen beabsichtigt!

Wir kommen nun zu dem großen Gedanken, welcher den eigentlichen Kern der Str.schen Schrift bildet, welcher indessen schon von Jost und Anderen genügend beleuchtet und beseitigt worden: wir meinen die tiefsinnige Wahrnehmung, daß es unter den Juden zwei verschiedene Klassen giebt. Wir würden in diesem Punkte Hrn. Str. gerne beistimmen, wenn er anstatt „zwei“ gesagt hätte „hundert“ oder

„unzählige“, ſo viele nämlich, als es verſchiedene Eigenſchaften und Stellungen der Menſchen giebt. Es giebt kluge und dumme, rohe und gebildete, reiche und arme, redliche und unredliche, fleißige und faule Juden, es giebt ſolche, die ein nützliches und ordentliches, ſolche, die ein unnützes und unregelmäßiges Gewerbe treiben. Wir haben dagegen Nichts einzuwenden, als die beſcheidene Bemerkung, daß alle dieſe und alle ähnlichen Unterſcheidungen auf gleiche Weiſe auch unter den Chriſten Statt finden und daß die Geſetzgebung eben dazu dienen ſoll, um die durch jene Grundverſchiedenheiten erzeugte Mannichfaltigkeit der Verhältniſſe durch die Einheit des Rechts zu beherrſchen und ſeiner ſtrengen Unpartheilichkeit zu unterwerfen. Wenn wir nur auf dies *eine* Begehren immer von Neuem zurückkommen, daß man ein jedes Verhältniß aus dem gleichen Geſichtspunkte betrachte, es mag uns oder die Bekenner des herrſchenden Glaubens betreffen, daß man den jüdiſchen Kaufmann, Gelehrten, Handwerker wie den chriſtlichen, den jüdiſchen Trödler, Hauſirer, Vagabunden, Bettler wie den chriſtlichen nach den Geſetzen behandle, welche die höchſte Gewalt im Staate für alle dieſe Verhältniſſe anzuordnen für gut befunden, und wenn man uns gegen dieſes Begehren einwendet, daß die Stellungen, welche *wir* in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen, zu verſchieden ſeien, um uns, abgeſehen von der Religion, unter *ein* einfaches Geſetz zu ſtellen, ſo dürfen wir mit Recht an der Red-

lichkeit oder an dem geſunden Menſchenverſtande Derer, die die Einwendung machen, zweifeln. —

Hr Str. hat ſich das Vergnügen gemacht, als eine Unterart der Juden erſter Klaſſe, alſo der Vortrefflichen, die das Geſetz privilegiren ſoll, die Narren oder, wie er ſie nennt, „die eleganten Juden“ hervorzuheben. Die Schilderung iſt recht gelungen zu nennen und Hr. Str. zeichnet ſich durch dieſe Parthie vor allen Schriftſtellern aus, welche die Emancipationsfrage ernſthaft behandelt haben; nur bei den Poſſenreißern z. B. bei dem Verfaſſer von unſerem Verkehr, von der Frankfurter Meſſe ſind Darſtellungen von ähnlichem Werthe zu finden. Hr. Str. muß übrigens zur Entwerfung dieſer Skizze an dieſem Orte entweder durch einen unwiderſtehlichen Hang zur komiſchen Charakterzeichnung oder durch die blinde Luſt, irgend eine Privat-Malice zu befriedigen, hingeriſſen worden ſein: denn die kleinſte Doſis von vernünftiger Ueberlegung hätte es ihm klar machen müſſen, daß kein Gegner die innere Leerheit und Erbärmlichkeit ſeiner Theorie in ein helleres Licht ſetzen könnte als durch die Nachweiſung, wie die jämmerlichſten aller Subjekte nothwendig zu der privilegirten Klaſſe des Geſetzes gehören. In der Charakteriſtik ſelbſt, die aus den oben angeführten Luſtſpielen ziemlich bekannt iſt, haben wir nur Einen Zug durch eine eigenthümliche Unverſchämtheit originell und der Beachtung werth gefunden. Hr. Str. wirft nämlich ſeinen eleganten Ju-

den vor, daß „sie die in christlichen Passions-Musiken etwa vorkommenden Verwünschungen gegen die Juden beifällig anhören oder selbst mit absingen.“ Daß Verwünschungen ein so nothwendiger Bestandtheil der Texte zu christlichen Kirchenmusiken sind, daß man sich nicht an ihren Harmonieen erfreuen und an ihrer Ausführung Theil nehmen dürfte, ohne irgend Jemanden im Herzen zu verwünschen, das habe ich bis jetzt nicht gewußt und mag es auch jetzt noch der „Religion der reinsten Liebe“ nicht zu trauen; das aber weiß ich, daß, wenn in kirchlichen Texten Verwünschungen vorkommen, nur Die zu tadeln und zu beklagen sind, in deren Gottesdienst sich der Haß eingenistet, nicht aber Die, die gebildet genug sind, um den Aberglauben und den Fanatismus zu verachten und über der Herrlichkeit der Töne das Tadelnswerthe der Worte zu vergessen; das weiß ich, daß, wenn in unseren gottesdienstlichen Musiken Verwünschungen gegen die Christen vorkämen und wir die unerhörte Keckheit hätten, uns damit zu brüsten und Diejenigen zu schmähen, die sich an der Musik erheben, unbekümmert um den elenden Text, der sie besudelt, — daß dann Hr. Str. und eine ganze Heerde von Schriftstellern nicht Schmähungen genug für die Frechheit unseres Fanatismus würden finden können. Hoffentlich wird sich übrigens durch jenen abgeschmackten Sarkasmus kein verständiger Kunstfreund unter unseren Glaubensgenossen abhalten lassen, nach wie vor, an guter Kirchenmusik

Freude zu finden, ohne ſich durch die etwanigen Verwünſchungen im Texte irre machen zu laſſen.

Aber ſollte nicht jene Charakteriſtik einer eigenthümlichen Narrheit, an deren Darlegung Hr. Str. ein ſolches Behagen findet, daß er ſich nicht ſcheut, ſein beſtes Argument damit todtzuſchlagen, uns einigen Nutzen gewähren können? ſollte nicht irgend eine gute Lehre daraus zu ziehen ſein? Wir wollen verſuchen, der Quelle jener Narrheit etwas näher auf die Spur zu kommen, wenn wir gleich einſehen, daß dieſes Beginnen nicht zu den leichten gehört, da die geheimen Urſachen der Seelen-Verirrungen noch viel tiefer liegen, als die der Krankheiten des Körpers und kein leitender Faden ſchwerer zu finden iſt als der in das Labyrinth der menſchlichen Thorheiten. — Zuvörderſt wird Hr. Str. ſchwerlich in Abrede ſtellen wollen, daß die Anhänglichkeit an ihre Religion eben nicht zu den Eigenthümlichkeiten jener Narren *) gehört, daß vielmehr zu den Moden, welchen ſie ſich mit Eifer anſchließen, die Annahme der herrſchenden Religion ſo gut wie irgend eine gehört. Sollten ſie etwa durch dieſen Schritt geſcheidter werden, ſo würden wir Hrn. Str. für die nähere Nachweiſung eines ſolchen Erfolgs recht dankbar geweſen ſein. Schon jene Thatſache bringt uns der Erkenntniß, die wir ſuchen, einen Schritt näher und berech-

*) Wir erſuchen unſere Leſer, die Schilderung bei Str. S. 25—27 nachzuleſen.

tigt uns mindeſtens zu der Behauptung, daß die Schuld jener Narrheit nicht dem Judenthume zugeſchrieben werden würde, da ſie ſich uns gerade auf dem Standpunkte der Entfremdung und der Losreißung von demſelben darſtellt. Dieſes möge zum Uebergange zu der Darlegung unſerer Meinung von der Sache dienen, welche folgende iſt. Wenn die Narrheit eines Menſchen überhaupt in der Verkennung und in der Verläugnung ſeines moraliſchen und intellektuellen Verhältniſſes zu den Menſchen und zum Leben liegt, ſo liegt die Narrheit Jener in der Verkennung und Verläugnung derjenigen Stellung, in welcher ſie ſich eben als Juden befinden, in der Verkennung derjenigen wahren Würde, derjenigen wahren Beſtrebungen, in denen ſie ihren Werth und die Ausgleichung des Mißverhältniſſes, unter dem ſie leiden, ſuchen ſollten. Weil man es ihnen ſo oft vorgeſagt, daß die Bekenner des herrſchenden Glaubens beſſer ſein, als ihre Glaubensgenoſſen, ſo haben die armen Thoren daran zu glauben angefangen und haben nun, anſtatt ſchlechthin darnach zu ſtreben, beſſer und weiſer zu werden, nichts Beſſeres zu thun gewußt, als ſich abzumühen, es der Mehrzahl Jener gleich zu thun und ſo ſind ſie ganz konſequenter Weiſe anſtatt beſſerer Menſchen — Modenarren geworden ohne Wahrheit und ohne Selbſtſtändigkeit. Weil ungerechter Haß und unverdiente Schmähungen, denen die Kraft ihrer Seele nicht gewachſen war, ſie früh zu einer Art von Verzweiflung über

ihre Abkunft und ihren Glauben getrieben, weil ſie nicht erkannt, daß Liebe genug in der Fülle der Menſchennatur enthalten iſt, um allem Haß der Erde endlich obzuſiegen, haben ſie in thörichtem Wahne verſucht, jene Abkunft und jenen Glauben ſelbſt zu vergeſſen und Andere vergeſſen zu machen und bei dem ſinnloſen Beginnen iſt ihr Verſtand am Ende in Gaukelei und Eitelkeit untergegangen. Anſtatt all das Unrecht des boshaften Haſſes gegen eine ſchuldloſe Geſammtheit zu erkennen, der die Farbe der Verachtung nur ablegt, um die des Neides dafür anzunehmen, anſtatt jede Kraft, jede Fähigkeit aufzubieten, um jenen Haß zu bekämpfen und alle Perſönlichkeit willig in dieſem Kampfe aufzuopfern, haben ſie die heilige Sache Aller verrathen für eine ſcheinbare individuelle Amneſtie, buhlen nun um die Gunſt der Unterdrücker und kriechen vor ihnen, um als Ausnahmen von der Geſammtheit, die ſie preisgeben, anerkannt zu werden. Auf dieſe Weiſe haben ſie den Schwerpunkt männlicher Würde, den Mittelpunkt eines ächt menſchlichen Strebens verloren und taumeln hin und her in haltloſer Narrheit und werden verſpottet von Denen, vor denen ſie ſich beugen und Denen ſie ſich anſchmiegen möchten. Aber gerade dieſe ſind nicht berechtigt, ihrer zu ſpotten; denn ihr Haß iſt es, der auch jene Thorheit verſchuldet hat; weil jene Armen ſich von einem unverſchuldeten Vorurtheile verfolgt ſahen, welches die Kraft ihrer Seele überwältigte, darum gewöhnten ſie

ſich, ſich ſelber geltend zu machen und mit ihren Vorzügen zu prunken, wo es ihrer Schwäche vergönnt war; darum ſind ſie ſo eitel und dabei ſo muthlos geworden. Wenn unſere Gegner einer jüngeren Generation die Kraft und die Heftigkeit verübeln, mit der ſie jenen Haß und das Unrecht, das er beſchönigt, bekämpft, mit der ſie nicht demüthig um Gnade bettelnd perſönliche Vorzüge, ſondern fordernd und ringend ihre gute Sache geltend macht, ſo mögen ſie bedenken, daß dieſe beiden Geiſtesrichtungen die einzigen ſind, zwiſchen denen unter den obwaltenden Umſtänden die Wahl gegeben iſt, daß man die Unterdrückung entweder wie ein Mann bekämpfen oder ſich, wie ein Thor, vor ihr ſchmiegen muß.

Wir haben ſo manche Seiten der Str.ſchen Schrift ſchon im Laufe unſerer Hauptarbeit zu beſprechen Gelegenheit gehabt, manche andere ſind von Anderen ſchon ſo gründlich beſprochen worden, daß wir nur noch über einige am Schluß der Haupterörterung (S. 33) vorkommenden Redensarten, die bis vor wenigen Jahren in der politiſchen Literatur ſehr in der Mode waren, jetzt aber außer Kredit gekommen ſind, ein Paar Bemerkungen zu machen haben. Es wird da geſagt, „das Neue könne nicht gedeihen, wenn es zu einer Zeit gepflanzt werde, wo es ſeiner Natur nach noch keine Wurzel ſchlagen könne oder in einen Boden, der von Natur dazu nicht geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet iſt;“ — — „die Zeit und der Boden ſeien aber

jetzt noch nicht zu der von den Freunden der Emancipation gewünschten Pflanzung geeignet" — — „die Juden könnten wohl füglich noch dreißig oder vierzig Jahre darauf warten" u. dgl. m. *) Was die

*) Diesen ähnliche Grundsätze finde ich am Schlusse einer mir erst kürzlich zu Gesicht gekommenen Brochüre ausgesprochen, die übrigens, obgleich sie sich von den richtigen Grundsätzen weit entfernt, in einem wohlwollenden Sinne geschrieben ist: nur daß es dem Verf. auf ein Menschenalter eben auch nicht ankommt. Sie führt den Titel: „Was verhindert die Juden an der Erwerbung politischer Rechte? Abgedruckt aus dem Märzheft der Monatsschrift für Deutschland. Berlin, bei Enslin, 1833." — Gegen die Grundsätze derselben kann man die obigen Bemerkungen als mitgerichtet betrachten; wir führen sie hier nur besonders an, um auf einen thatsächlichen Irrthum hinzudeuten, der uns durch seine Größe und durch die Zuversichtlichkeit, mit der er auftritt, einzig in seiner Art dünkt und sehr geeignet ist, kundigere Leser in Erstaunen zu setzen, unkundigen aber zu imponiren. Wir lesen nämlich auf der S. 4. jener Schrift die folgenden Worte: „In Frankreich hatte die Revolution, welche „1789 ihren Anfang nahm, den Juden einen freien „Eintritt in das bürgerliche Gewerbe verschafft; doch „je genauer man zwischen bürgerlichen und politischen Rechten in diesem Lande unterschied, desto „sicherer waren die Juden von den letztern gesondert „geblieben, nicht ohne Gefahr zu laufen, auch in Hinsicht der erstern starken Beschränkungen unterworfen „zu werden. Die Julius-Revolution hat diese Gefahr „beseitigt; und es darf als ein Unterpfand großerer „Bewilligungen betrachtet werden, daß die Regierung „Frankreichs den Entschluß gefaßt hat, die jüdischen „Kirchendiener, gleich denen der katholischen und der „protestantischen Kirche, aus den Staatskassen zu besolden: eine Gleichstellung, welche die Gerechtigkeit „nicht länger versagen konnte. Dennoch ist vor kurzem der Eintritt eines jüdischen Bankiers in die Le-

Metaphern von Pflanzen und Wurzeln betrifft, so bemerken wir vor Allem, daß die Freiheit und die

---

„putirten-Kammer, gegen alle Erwartung, noch ver„hindert worden." Wir wissen nicht, ob sich in dieser Stelle mehr Worte oder mehr Falschheiten finden und man kann in der That von der ganzen Darstellung sagen, daß kein wahres Wort daran ist. Nach der Constitution von 1791 gab es keinen rechtlichen Unterschied der Confessionen und es gab kein politisches Recht, von dessen Genuß die Juden ausgeschlossen gewesen wären. Dieser Zustand blieb unverändert bis auf die bekannten Decrete Napoleons: diese aber betrafen nur privatrechtliche Verhältnisse und ließen die Wählbarkeit zu allen öffentlichen Aemtern, so wie jedes andere politische Recht durchaus unangefochten. Seitdem aber diejenigen Bestimmungen jener Decrete, welche nicht schon früher aufgehoben worden, im Jahr 1819 durch den Ablauf des 10jährigen Termins, auf den sie beschränkt waren, außer Kraft getreten, hat es in Frankreich keine rechtliche Beschränkung der Juden mehr gegeben. Die Ausdehnung der vom Staate zu leistenden Besoldung der Geistlichen, welche die Charte von 1814 den christlichen Confessionen als ein Privilegium vorbehalten hatte, auf die jüdischen Rabbinen war das Einzige, was die Juli-Revolution in dieser Beziehung noch zu thun vorfand; es hat aber keinen Sinn, diesen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt als ein Unterpfand größerer Bewilligungen zu betrachten, da keine Gesetzgebung der Welt den Juden oder irgend einer Religionspartei eine größere Bewilligung, als die durch die Charte garantirte Rechtsgleichheit gewähren kann, sie müßte ihr denn etwa Privilegien vor anderen ertheilen wollen. Daß aber der Banquier Fould nicht Deputirter geworden, weil er bei der ersten Abstimmung eine Stimme zu wenig gehabt hat und weil die von dem Wahl-Büreau auf eine irrige Ansicht gebaute Annullation jener Abstimmung von der Kammer nicht anerkannt ward, daran ist das Judenthum des Hrn. Fould eben so wenig Schuld gewesen, als das Christenthum unseres

Gerechtigkeit keine Gewächse sind und nicht an der Scholle haften. Sie entkeimen nicht in mühsamem Wachsthum der Erde, wie die vergänglichen Gestaltungen der organischen Welt, sondern sie bieten sich, wie die Tugend, wie die Sittlichkeit, wie alle Ausflüsse der ewigen Wahrheit, der Erkenntniß des Menschengeistes dar, vollendet und makellos und unveränderlich in ihrem Wesen seit dem Anbeginn der Dinge und wenn sie anerkannt worden, dann bekämpfen sie durch ihre innere Macht und durch die Kraft ihrer begeisterten Jünger und Bekenner das Unrecht und die Knechtschaft, um sie zu vertilgen von der Erde, nicht um sie durch Wachsthum und Entwickelung in das ihnen Entgegengesetzte übergehen zu lassen: denn das können sie nicht und werden sie nicht. Knechtschaft und Freiheit, Unrecht und Recht, verhalten sich nicht wie Knospe und Blume, wie Blüthe und Frucht, daß das eine sich aus dem Anderen entwickeln könnte, eben so wenig wie sich Böses und Gutes, Sünde und Tugend so zueinander verhalten; sie verhalten sich wie unversöhnliche Gegensätze, wo Eines dem Anderen weichen und ihm unterliegen muß. Wer da fordert, daß die natürliche Gleichheit vor dem Gesetze, die Freiheit der Gewissen wiederhergestellt werde, der fordert nicht etwa die Schöpfung eines bestimmten organischen Lebens, daß man

---

Verfassers an seiner Unkenntniß der Französischen Gesetze Schuld ist.

ihm die Frage ſtellen könnte, ob auch die unabweislichen Bedingungen dieſes Lebens und ſeiner Lebensfähigkeit vorhanden ſein, ſondern er fordert nur, daß eine grauſame Hemmung hinweggenommen werde, wodurch eine ſchnöde Gewalt die naturgemäße Entwickelung der Lebenskräfte und der Lebensverhältniſſe unterdrückt: dazu aber bedarf es keiner Pflanzung und keines Wachsthums und keines Düngers von ſchmutzigen Vorbereitungsgeſetzen. Durch die Gleichſtellung wird unſerem Arme keine Stärke, unſeren Nerven keine Spannkraft, unſeren Seelen keine Faſſungskraft und keine Tiefe, unſeren Perſonen kein Vertrauen verliehen oder beigemeſſen; ob und in welchem Grade wir das Alles beſitzen, iſt für die Frage der Unterdrückung und der Freiheit völlig gleichgültig; es ſoll nur die ſchmähliche Feſſel gelöſt werden, welche die wirklich vorhandene Kraft, gleich viel ob groß oder gering, in ihrer freien Wirkſamkeit hemmt, welche das wirklich vorhandene Vertrauen ſich auszuſprechen hindert. Die Beſorgniß, daß die entfeſſelte Kraft zu gering ſein möchte, um uns ſelber zu nützen, iſt eben ſo lächerlich, als die entgegengeſetzte, daß ſie zu groß ſein möchte, um nicht den Neid der ehemals Privilegirten zu wecken, gemein iſt. Wenn Einer Jahre lang in ungerechter Gefangenſchaft an Händen und Füßen geſchloſſen geweſen und nun die Löſung ſeiner Ketten fordert, wer wird da den Hohn bis zu ſolcher Frechheit treiben mögen, daß er erſt unterſuchte, ob die entfeſſelten

Arme und Beine auch zum Arbeiten und zum Einherſchreiten Kraft haben, ob die der freien Luft entwöhnte Bruſt auch ihren friſchen Athem noch ertragen könne? Und wäre er auch gelähmt durch Eure Grauſamkeit für immerdar, und wäre auch der Hauch der friſchen Luft ihm Tod bringend, Ihr müßtet ihm doch ſeine Bande abnehmen und ihn frei ziehen laſſen. — Der Erkenntniß des Grundſatzes muß ſeine Vollziehung, der Anerkennung des Rechts ſeine Gewährung folgen, wenn nicht Wahrheit und Ehre preisgegeben werden ſollen. Wer uns das Prinzip der Gewiſſensfreiheit nicht zu beſtreiten wagt und doch ſeine Verwirklichung um ein Menſchenalter hinausſchieben will, iſt eben ſo lächerlich und eben ſo verächtlich, wie der Sünder, der das Unerlaubte ſeiner Handlungsweiſe bekennt und ſich nur einige Jahre Friſt ausbittet, um ſich allmälig und gemächlich der Sünde zu entwöhnen, damit die Pflanzung der neuen Tugend in einem Boden, der von Natur nicht dazu geeignet und durch Kultur nicht dazu vorbereitet iſt, gehörig Wurzel ſchlagen könne. Von einer ſolchen Beſſerung iſt gerade ſo viel zu halten, wie von einer ſolchen Befreiung; wer über beide nachgedacht hat, der weiß, daß der Gedanke der Tugend, wie der der Freiheit und der Gerechtigkeit uns mit ſeiner ganzen Wahrheit durchdringt, mit ſeinem ganzen Lichte erhellt oder uns ganz verborgen bleibt, daß, wenn wir dem Guten aufrichtig nachſtreben, die Langſamkeit der Erreichung nur an unſerer Schwä-

che, nicht an dem ſelbſtbewußten Vorſatze der Zögerung liegen dürfe. „Soll das Bekenntniß der herrſchenden Religion mit äußerem Vortheil und Ehre verknüpft werden?“ — Das iſt die einfache Frage, die hier vor Allem mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden muß, wenn der Streit redlich geführt werden ſoll, auf die uns unſer Gegner aber in ſeiner ganzen Schrift die Antwort ſchuldig bleibt und die er auch am Schluſſe durch das Geſchwätz von Wurzeln und Pflanzungen zu umgehen weiß. Wäre ein ſolches Privilegium gerecht und ſittlich und in dem Weſen der Religion begründet, ſo würde es in 30 bis 40 Jahren ſo gut aufrecht erhalten werden müſſen, wie jetzt: denn die Wahrheit bleibt dieſelbe; widerſpricht es aber der Moral und der Religion, ſo muß es mit ſeiner Wurzel ausgerottet werden: denn von einem auszurottenden verderblichen Unkraut, das die gute Saat am Gedeihen hindert, nicht von einer neu anzulegenden Pflanzung handelt es ſich hier und was Heute ein Unrecht iſt, wird nach einem Menſchenalter kein größeres ſein. Möglich freilich, daß unſer Gegner in der Thatſache Recht behält, möglich, wenn gleich ſehr unwahrſcheinlich, daß das Reich der Lüge und des Gewiſſenszwanges noch ein Menſchenalter hindurch ſeine Herrſchaft behaupten wird, daß das Syſtem des Glaubensdespotismus in Spanien durch die Inquiſition, in Preußen durch die Beſtechung, welche die Privilegien des herrſchenden Glaubens bieten, noch 30 oder 40 Jahre

lang aufrecht erhalten werden und dann erſt dem Gedanken der Gewiſſensfreiheit weichen wird! Aber auch durch dieſen traurigen Erfolg würde nur die Unglücks-Prophezeihung, keineswegs die Anſicht unſeres Gegners gerechtfertigt werden. Denn was Heute ungerecht iſt, würde darum in 30 Jahren nicht um ein Haar breit ungerechter, was Heute wahr iſt, nicht um ein Haar breit wahrer, nur die Erkenntniß des Wahren und des Rechten würde allgemeiner geworden ſein; in den Verhältniſſen zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen dem Nützlichen und Schädlichen würde ſich gar Nichts, nur in dem Zahlenverhältniß der richtig zu den falſch Denkenden, der edler Geſinnten zu den Neidiſchen würde ſich Vieles geändert haben. Vor Allem müßte die herrſchende Kirche ſelber zu der Erkenntniß gelangt ſein, daß ein Syſtem des Privilegiums und der Unterdrückung unter ihrer Würde iſt: denn ſo lange ſie dieſe Erkenntniß nicht gewonnen, wird ſie, wie auch die Verhältniſſe ſich geſtaltet haben, wieviel Liebe, Achtung, Vertrauen ſich auch die Bekenner eines abweichenden Glaubens erworben haben mögen, nie in ihre Gleichſtellung willigen: aus jener Erkenntniß aber geht die rechtliche Gleichſtellung unter allen Verhältniſſen und zu jeder Zeit mit unabweislicher Nothwendigkeit hervor.

Dieſe Betrachtung, indem ſie auf die Art der Behandlung der Emancipationsfrage durch die Geſetzgebung und ſomit auch auf die Einwirkung der

Literatur auf die Arbeiten dieſer zurückführt, bringt mich dem letzten Punkt, den ich an der Str.ſchen Schrift zu erörtern habe, der aber in ihr nicht der letzte, ſondern vielmehr der Ausgangs-Punkt iſt, ganz nahe. Es iſt bekannt, daß die Str.ſche Schrift dem berüchtigten Entwurfe der Leipziger Zeitung und den gegen denſelben in vielen Journalen gerichteten polemiſchen Artikeln ihre Entſtehung verdankt; die Vorrede zu derſelben iſt daher verſchiedenen Andeutungen über jene Entſtehungs-Geſchichte und vor Allem der Verunglimpfung jener polemiſchen Artikel und ihrer Verfaſſer gewidmet. Da, ſo viel ich weiß, noch keiner von den Gegnern des Hrn. Str. die volle Rechtfertigung jener Artikel übernommen und den Dank und die Achtung, welche ihre Verfaſſer nach meiner innigſten Ueberzeugung verdienen, hinlänglich ausgeſprochen hat, vielmehr Manche, ich weiß nicht warum, ſich die Miene gegeben haben, den Inhalt und den Ton derſelben mit einiger Vornehmheit zu desavouiren, ſo kann ich nicht umhin, dieſe Sache, an welche ſich manche intereſſante Betrachtung knüpft, etwas ausführlicher zu beſprechen.

Zuvörderſt müſſen wir Hrn. Str. in einer Beziehung für jene Vorrede unſeren Dank abſtatten. Er läßt es ſich nämlich angelegen ſein, uns in dem Eingange der Schrift ſelbſt die Verſicherung zu geben, daß er auf einem hohen unpartheiiſchen Standpunkte über den Partheien ſtehe. Um dieſe Partheien, über denen er ſteht, in einer recht ſcharfen

Antitheſe, wie er ſie zu lieben ſcheint, zu bezeichnen, erzählt er uns ſogar, daß blinder Judenhaß und blinde Judenliebe einander auch unter den Chriſten ſchroff und feindlich entgegentreten: wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß wir auch bei den wärmſten Vertheidigern der Emancipation wohl in gewiſſem Sinne eine blinde Rechtsliebe — d. h. eine ſolche, welche über allerlei Erbärmlichkeiten, die ſich dem Rechte entgegenſtellen, verachtend hinwegſieht — von einer blinden Judenliebe aber auch nicht die leiſeſte Spur wahrzunehmen vermocht haben. Damit nun aber einfältige Leſer nicht ſeiner Verſicherung trauen und auf die Unpartheilichkeit ſeiner Anſichten allzugroßes Gewicht legen mögen, iſt er ſo gut geweſen, in der Vorrede bereits ſo viele Galle auszuſchütten, ſo unverkennbare Spuren — nicht freilich jener durch die Zügelloſigkeit der Begeiſterung für eine edle Sache das Maaß der Beſonnenheit überſchreitenden Wärme, aber einer durch verletzte Eitelkeit perſönlich gereizten Stimmung darzulegen, daß Jedermann ſchon weiß, was es mit jenem hohen Standpunkt über den Partheien auf ſich hat. Um aber zu unterſuchen, was denn Hrn. Str. zu der bitteren Laune, die wir in jener Vorrede wahrnehmen und zu den herben darin enthaltenen Ausfällen hat berechtigen können, wollen wir unſeren Leſern zuvörderſt die Thatſachen, auf die es ankommt, wieder in's Gedächtniß rufen.

Im Anfang des Februars dieſes Jahres erſchien in der Leipziger Zeitung der Entwurf einer allgemeinen Judenordnung für den Preußiſchen Staat. Wenn gleich in der Einleitung ein Zweifel geäußert ward, ob er für die ganze Monarchie oder nur für das Großherzogthum Poſen zur Anwendung kommen werde, ſo enthielt er doch manche Beſtimmungen, wie z. B. die der Ausſchließung von militairiſcher Beförderung, die nur im Fall der Anordnung für den ganzen Staat einen Sinn hatten, die ihn alſo deutlich als auf dieſen Zweck gerichtet bezeichneten. Er war von Bemerkungen begleitet, die ihn als ein vorzügliches Werk legislativer Weisheit der öffentlichen Aufmerkſamkeit empfahlen und deren Inhalt das Schmutzigſte und Gehäſſigſte war, was ſeit langer Zeit in dieſer Angelegenheit geſchrieben worden; es wurden darin ſelbſt noch Beſtimmungen des Entwurfs zu freiſinnig gefunden: wenigſtens entſinne ich mich, daß ein Verbot, Apotheken zu beſitzen, ſchmerzlich vermißt wurde. Der Entwurf ſelbſt war von der Art, daß er faſt auf alle Welt und ſelbſt auf den größeren Theil der Gegner der Emancipation den Eindruck des Grauens, wie ein der Gruft des Mittelalters entſtiegenes Geſpenſt, machte; denn ſelbſt unter den Gegnern, betrachten Diejenigen, welche auch nur durch den zarteſten Faden mit ihrem Jahrhunderte und mit deſſen Geiſte zuſammenhängen, die Frage der Emancipation als zwiſchen Stillſtand und Fortſchritt obſchwebend und, wenn ſie ſich

gegen den letzteren erklären, so schließen sie nicht minder jeden Gedanken des Rückschritts aus; jener Entwurf hätte aber, auf ganz Preußen angewandt, einen so ungeheuren Rückschritt enthalten, daß man ihn, nach Abwägung der Verhältnisse, wie schon bemerkt worden, füglich dem Widerruf des Edikts von Nantes an die Seite stellen konnte. Was war nun natürlicher, nothwendiger und lobenswerther, als daß sich auf diese Herausforderung der öffentlichen Meinung in einem Zeitungsartikel ebenfalls in periodischen Blättern mannichfache Stimmen gegen den jämmerlichen Entwurf und seinen jämmerlicheren Vertheidiger erhoben, so daß die Art und die Form der Zurückweisung genau der des Angriffs entsprach, indem Wort gegen Wort, Zeitungsblatt gegen Zeitungsblatt, Anonymität gegen Anonymität in die Schranken traten, nur daß der von der einen Seite angenommene Ton des Halbofficiellen von der anderen durch eine bessere Sache und eine geistvollere Behandlung ausgeglichen werden mußte. Daß solcher entgegnenden Artikel viele entstehen mußten, war ganz in der Ordnung, da der Leipziger Artikel großes Aufsehen machte und daher in vielen Zeitungen abgedruckt wurde; ja er ist von Berlin aus der ersten Hand zugleich an die Frankfurter Oberpostamtszeitung und, wenn ich nicht irre, auch an die Allgemeine Zeitung gesandt worden. Er kam auf diese Weise unter ein sehr mannichfaches Publikum und es mußte dem üblen Eindruck, den er bei Schwä-

cheren durch die großen Autoritäten von Staatsmännern und Miniſterien, hinter die er ſich verbarg, machen konnte, an ſehr verſchiedenen Orten entgegengewirkt werden; es war aber nicht anzunehmen, daß die verſchiednen Zeitungen bloße raiſonnirende Artikel von einander entlehnen würden. Daß die Artikel großen Theils aus den Federn jüdiſcher Schriftſteller floſſen, war auch natürlich, da ihre Aufmerkſamkeit zuerſt und am entſchiedenſten aufgeregt werden mußte. Es hätte nur einen großen Mangel an Talenten bewieſen, wenn ſich von dieſer Seite keine Stimmen erhoben hätten, während Das, was wirklich geleiſtet worden, ein erfreulicher Beweis vom Gegentheil iſt. Daß nun auf dieſe Weiſe geſchrieben worden, darüber weiß Hr. Str. nicht gerade einen direkten Tadel auszuſprechen, aber er weiß doch in der Art und Weiſe, wie er davon redet, durch allerhand ſtereotype Gemeinheiten im Ausdruck eine gute Portion Galle anzubringen. Er ſagt nämlich, es ſeien „junge jüdiſche Schriftſteller, welche mit der ihrer Nation eigenthümlichen, an ſich ſelbſt ſehr lobenswerthen Betriebſamkeit die Journale für dieſen Zweck in Beſchlag genommen haben.“ Die Phraſe ſchmeckt ſo nach Zunftneid, daß ſie irgend einem Krämer entlehnt ſcheint, der darüber ſeufzt, daß die Juden ihm ſein Gewerbe in Beſchlag nehmen und wir können in den hämiſchen Worten keinen anderen Sinn finden, als etwa den eines geheimen Bedauerns, daß es unter ſo vielen Zunft- und anderen Beſchränkun-

gen nicht auch eine giebt, die den Juden die Schriftstellerei verbietet. Hat Hr. Str. damit andeuten wollen, daß es überhaupt nur Juden seien, die für die Emancipation ſtreiten, ſo dürfen wir ihn fragen, ob ihm Dohm und Krug, v. Ulmenſtein und Menzel und die ganze Heſſiſche Kammer und unzählige Andere, — die alle mit gleicher Wärme, wie die Verfaſſer jener Artikel, für Emancipation geredet und gewirkt, — auch für Juden gelten; wir dürfen dreiſt behaupten, daß die Zahl der eifrigen Vertheidiger der Emancipation unter den Chriſten gerade ſo groß iſt, als die Zahl Derer, welche überhaupt für das Recht Anderer, vor denen ſie privilegirt ſind, warm zu fühlen und kräftig zu wirken wiſſen, daß es ihrer reichlich ſo Viele giebt, als es Lafayette's und Lameth's unter dem Adel, als es Jefferſon's unter den Sklavenbeſitzern gegeben.

Auf dieſen ſeltſamen Vorwurf nun, daß jene Schriftſteller überhaupt geſchrieben haben, folgt der, „daß ſie ihn, Hrn. Str., als den Verfaſſer des Entwurfs genannt und die Art, wie ſie ihn genannt.“ Welches dieſe Art geweſen, wird aus folgenden thatſächlichen Angaben klar werden. Die drei früheſten und ungeachtet ihrer Kürze ſehr vorzüglichen Artikel, ein aus Berlin datirter im hamburgiſchen Korreſpondenten, zwei Frankfurter in der Oberpoſtamtszeitung und in der Didaskalia erwähnten des Verfaſſers gar nicht; ein ausführlicherer ſehr lobenswerther Artikel in den Brockhauſiſchen Blättern für literariſche Un-

terhaltung deutete ihn nur muthmaßend an; nur zwei Correspondenten der Allgemeinen Zeitung ſchloſſen ihre Kritik ungefähr mit den Worten: „dem Vernehmen nach iſt Hr. Geh. Ob.-Reg.-Rath Streckfuß der Verfaſſer des Entwurfs.“ Nun muß man wiſſen, daß es in Berlin ſeit langer Zeit ſchon aller Welt bekannt war, daß Hr. Str. im Miniſterium des Inneren mit einer Relation, die Einführung einer gleichförmigen Geſetzgebung über die Juden betreffend, beauftragt ſei: ja es iſt notoriſch, daß Hr. Str. ſelbſt aus dieſem Umſtande nie ein Geheimniß gemacht hat. Mit eben dieſen legislativen Vorarbeiten hatte aber der Leipziger Correspondent ſeinen Entwurf in die engſte Verbindung geſetzt und ſo war es ganz natürlich, daß man deſſen Beſtimmungen für den Inhalt der Str.ſchen Vorſchläge hielt und wir ſehen nicht ein, was denn jene Correſpondenten hätte abhalten ſollen, dieſe ehr wohl gegründete Vermuthung ganz beiläufig auszuſprechen. — Hr. Str. fragt, „woher denn jene Schriftſteller „mit völliger Gewißheit wußten, daß eben er der „Verfaſſer jenes Entwurfs und daß ſein Inhalt „wirklich der Ausdruck ſeiner Meinung ſey?“ Wir haben darauf die einfache Antwort zu geben, daß eben kein Menſch dieſe Thatſache mit völliger Gewißheit behauptet hat, ſondern daß nur geſagt worden, daß es dem Vernehmen nach ſo ſei, was mit dem beſten Gewiſſen von der Welt geſagt werden konnte. Wenn ſchon die Chikane, daß man Einem

vorwirft, er habe etwas als gewiß geſagt, was er doch nur als Gerücht ausgeſprochen und was als ſolches in aller Welt Munde war, — deſſen Wahrheit man auch auf keine Weiſe in Abrede ſtellt, — eines aufrichtigen Mannes unwürdig iſt, ſo iſt die beigefügte Aeußerung, die auch ſchon von Joſt und Anderen ernſthaft gerügt worden, ſo äußerſt empörende, daß ſie unmöglich mit zu ſtarken Ausdrucken gebrandmarkt werden kann. „Sollten ſie vielleicht“ heißt es, „durch Mittel, deren nähere Bezeichnung „zunächſt unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt „haben? Dann wäre das wohl ein Beweis, daß „ſie ſelbſt ſich von den Eigenſchaften noch nicht los „gemacht hätten, wegen welcher die Chriſten ſich vor „der jüdiſchen Nation zu hüten pflegen und welche „bis jetzt die öffentliche Meinung gegen die Emancipation ſtimmen.“ Wir haben noch nie ſo viel Niedrigkeit, Bosheit und Falſchheit zugleich in ſo wenigen Worten zuſammengedrängt geſehen. Denn das iſt über allen Zweifel gewiß, daß die angebliche Veranlaſſung zu dem ſchändlichen Verdacht rein aus der Luft gegriffen iſt, um einige Bosheiten dabei anzubringen; Hr. Str. weiß es ſo gut, wie Jeder, der jene Zeitungsartikel geleſen hat, daß ihre Verfaſſer nicht mehr von der Sache wußten und keine größere Gewißheit hatten oder ausſprachen, daß er der Verfaſſer des Entwurfs ſei, als Jedermann in Berlin und doch ſpricht er, nur um ſeinem Haſſe bei der Gelegenheit durch eine ſinnloſe Beleidigung

Luft zu machen, einen Verdacht aus, der ſeine Amtsbrüder, die er achten und lieben ſollte, zehen Mal ſchimpflicher trifft, als Diejenigen ſelbſt, auf die er gemünzt iſt. Und dieſer Mann, der in der Zügelloſigkeit ſeiner gereizten Eitelkeit die zarteſten Rückſichten mit Füßen tritt, um ſich an Denen zu rächen, die ſich vermeſſen, ſeine Arbeit zu tadeln, der will ſich auf jenen erhabenen, unpartheiiſchen Standpunkt über den Partheien geſtellt haben, der wagt es, den warmen Vertheidigern der heiligen Sache der Gewiſſensfreiheit ihre Hitze vorzuwerfen, die, ſei ſie auch noch ſo heftig, doch die der Liebe, nicht des Haſſes iſt und einem ernſten, würdigen Streben, nicht elenden Perſönlichkeiten gilt?

Als Gegenſtück zu dieſer Stelle, die kein fühlender Menſch ohne ernſten Unwillen in's Auge faſſen kann, wollen wir einen anderen mehr poſſierlichen Umſtand hervorheben, den nämlich, daß Hr. Str. an mehreren Stellen ſeiner Schrift (S. 10, S. 43) über „Verläumdung ſeines unbeſcholtenen Namens“ durch jene Zeitungsartikel klagt. Ich erinnere mich von einem Narren gehört zu haben, der ſich über „Verläumdung“ beklagte, weil man ausgeſprengt habe, daß er ein Narr ſei, was ja, wie er meinte, ohne eine ſolche abſichtliche Ausſprengung Niemanden in den Sinn gekommen ſein würde. In einem ganz ähnlichen Sinne muß Hr. Str. das Wort auch genommen haben: ſonſt wiſſen wir in der That nicht, was er damit ſagen will. Der Sprachgebrauch ver-

ſicht bekanntlich unter Verläumdung die wiſſentliche Verbreitung einer falſchen und ehrenkränkenden Thatſache. Nun liegen in jenen Zeitungsartikeln zwei Dinge vor: erſtlich, die Beurtheilung des Entwurfs, der für barbariſch, unmenſchlich, obſcur und erbärmlich erklärt wird, zweitens die Behauptung, daß das Gerücht Hrn. Str. zum Verfaſſer deſſelben mache, oder, wie Hr. Str. will, daß er wirklich der Verfaſſer ſei. Worin liegt nun da die Verläumdung? in dem erſten Theile ſicherlich nicht: denn ein Urtheil, auch das härteſte und ungerechteſte, iſt keine Verläumdung; in dem zweiten eben ſo wenig: denn, wenn wir es auch zugeben wollten, daß die Behauptung, daß Einer jenen Entwurf gemacht habe, eine ehrenkränkende für ihn ſei, ſo geht ihr doch in concreto das weſentliche Merkmal der Falſchheit ab, indem Hr. Str., ſo ſehr er ſich auch über die Indiskretion Derer ereifert, die ihn als den Verfaſſer des Entwurfs bezeichnet haben, doch die Thatſache ſelbſt keinesweges in Abrede ſtellt, ſie vielmehr auf indirekte Weiſe deutlich genug zugiebt. Man ſieht alſo, daß die „Verläumdung“ nur ſo ein Schimpfwort iſt, womit Hr. Str. um ſich wirft, um einigen Effekt zu machen und gegen ſeine Gegner einzunehmen, womit er aber keinen rechten Sinn verbindet.

Hr. Str. ſtellt ferner an Diejenigen, welche gegen den Leipziger Artikel geſchrieben haben, die Zumuthung, daß ſie eine Menge von Dingen hätten wiſſen ſollen, die eben in jenem Artikel nicht zu le-

ſen waren. „Bei der Betriebſamkeit und den Verbindungen, die ihnen zu Gebote ſtehen“ meint er „würde ihnen hierüber zur Gewißheit zu kommen um ſo leichter geweſen ſein, als die Verhandlung gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden iſt.“ Es iſt kaum nöthig, die Albernheit der Widerſprüche hervorzuheben, in welche ſich die blinde Wuth des Hrn. Str. verwickelt. Was jene Schriftſteller wußten, das haben ſie nur durch unwürdige Mittel erfahren können; was ſie aber nicht wußten, das mußten ſie durchaus wiſſen. Wenn ſogar der Inhalt der legislativen Arbeiten bis in ſeine Einzelnheiten offenkundig war, warum ſollte denn der Name des Referenten ein Geheimniß geblieben ſein? wie rechtfertigt denn die Nennung deſſelben jenen ſchändlichen Verdacht, den nur die Niedrigkeit hegen, die Frechheit ausſprechen konnte? Die Hauptſache iſt natürlich die, daß ſich eben die ganze Polemik nothwendig um den Leipziger Artikel drehte, der ſie begonnen hatte; daß weder die Kämpfer in derſelben alle Berliner, noch die Streitfrage ſelbſt eine Berliniſche, ſondern vielmehr eine Deutſche, eine öffentliche geworden war, daß bei der ganzen Lage des Streites mithin keine Veranlaſſung, noch weniger eine Verpflichtung da war, diejenigen Momente, die man etwa noch außer jenem Artikel in Erfahrung gebracht hatte, in den Streit hineinzuziehen. Die große Schuld der Unwiſſenheit, die den Vertheidigern unſerer Sache zur Laſt gelegt wird, bezieht ſich nun zuvörderſt auf jene

humane transitorische Verfügung, über die wir uns bereits ausgesprochen haben, demnächst auf eine gar seltsame Deutung des Entwurfs selbst, die jedenfalls dem gesammten Deutschen Publikum vor der Erscheinung der Str.schen Schrift völlig fremd war. Hr. Str. stellt es weiter in Abrede, daß jener Entwurf unter den legislativen Vorarbeiten eine Stelle gefunden, noch daß er von ihm selbst verfaßt worden, aber er beschönigt ihn durch die Behauptung, es habe nicht in der Absicht seines Verfassers gelegen, ihn, so wie er vorliegt, zum Gesetz zu erheben, sondern es habe ein Theil seiner Bestimmungen „nur als „Gegenstand der Verhandlungen und zur Bezeichnung „der äußersten Gränze dienen sollen, über welche hin„aus man unter allen Umständen nicht gehen dürfe." Diese Methode der Gränzabsteckung scheint mir bei legislativen Arbeiten völlig neu zu sein und ich bin nicht im Stande, ihren praktischen Werth zu beurtheilen. Es scheint indessen, daß man auf den Gedanken einer solchen Methode nicht wohl gerathen könne, wenn man das Werk der Gesetzgebung aus einfachen Grundsätzen des Rechts und des Gemeinwohls entwickelt, die nicht durch den Gegensatz eines Extrems des Unrechts gehoben zu werden brauchen, sondern nur da, wo man wesentlich verschiedenartige Tendenzen befriedigen, wo man die Forderungen der Laune mit denen der Gerechtigkeit in kümmerlicher Abfindung vereinigen will. Gesetzt nun aber, es wäre geahnt worden, daß eine solche Bestimmung

dem Entwurfe zugedacht sei, daß er also, was in der That aus der Leipziger Zeitung nicht zu entnehmen war, im Grunde nicht rechter Ernst mit demselben sei, nun warum sollte denn nicht nach dem weithin, wie zur Lust der Schützen, gesteckten Ziele ein lustiges Scheibenschießen angestellt werden, um Blick und Hand zu üben für ernstere Kämpfe und sich den harmlosen Preis des Beifalls der Zuschauer zu verdienen? Und fürwahr die Sehne des Bogens mußte straff gespannt, der Pfeil mußte gut angelegt werden, die Schützen mußten scharf zielen, um zu treffen; denn das Ziel war weit, weit hinausgesteckt, Jahrhunderte weit von den Ideen und Gesinnungen unseres Zeitalters, eine Unendlichkeit weit von dem Gebiete des Rechts und der Freiheit, so daß nur die weithin treffenden Pfeile des Geistes es erreichen konnten. Aber bei'm Himmel, es ist gut und scharf getroffen worden; der schwarze Fleck der Bosheit ist mittendurch geschossen worden, daß kein Fetzen daran ganz geblieben. Der verwegne Angriff auf den Geist des Jahrhunderts ist so schnell mit Schimpf und Schande zurückgewiesen, die thörichte Herausforderung der öffentlichen Meinung ist so kräftig erwiedert worden, daß es die Geister der Nacht schwerlich wieder versuchen werden, ihre unvollendeten Geburten dem freinden und verhaßten Tageslicht auszusetzen. Sie mochten wohl, durch falsche Zeichen bethört, wähnen, die ersehnte Mitternacht sei bereits angebrochen, sie dürften den Grüften entsteigen und

die Oberfläche der Erde betreten; kein Wunder, daß sie gar befremdet und verdrießlich wurden, als sie wider alles Erwarten den hellen Tag und seine klaren, geöffneten Augen und sein munteres Getümmel und frohes Gelächter auf sich eindringen sahen! Dieses Befremden und diese Verdrießlichkeit sind das Wort des Räthsels jener Vorrede und darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn die allereinfachsten und natürlichsten Erscheinungen darin mit Unmuth und Widerwillen behandelt werden; eben so wenig, wenn jenen Arbeiten Jugendlichkeit, Unbesonnenheit und Ungeschicklichkeit vorgeworfen wird. Was den Vorwurf der präsumirten Jugend betrifft, zu welchem die Artikel selbst, falls man nicht Jugend mit warmem Gefühle und Unerfahrenheit mit uneigennützigem Eifer für gleichbedeutend hält, nicht die mindeste Veranlassung gaben, so freue ich mich, Hrn. Str. versichern zu können, daß seine Alters-Diagnose eine sehr verkehrte ist. Ich habe die Ehre, die meisten der Verfasser jener Artikel persönlich zu kennen und zu achten und kann ihm sagen, daß die Verfasser der beiden Frankfurter Artikel Schulmänner von reiferem Alter sind, die für die Bildung der heranwachsenden Generation ihrer Glaubensgenossen ganz allein mindestens mehr gethan haben, als alle Judenverbesserer von Staats wegen zusammengenommen, daß ferner der Verfasser des höchst gediegenen Artikels im Hamburgischen Correspondenten ebenfalls ein Mann von reifen Jahren ist, so daß der Correspondent der

Brockhauſiſchen Blätter und der Schreiber Dieſes die einzigen Gegner ſind, über deren Jugend Hr. Str. mit Recht würde Beſchwerde führen können, falls wirklich Altersgleichheit, — was jedoch, ſo viel mir bekannt, allem Kriegsbrauche fremd iſt, — zu den Bedingungen der literariſchen Ebenbürtigkeit gehören ſollte. Wir Beiden wollen den Vorwurf, ſo gut wir können, zu verſchmerzen ſuchen und uns im Uebrigen unſerer Jugend freuen; auch verſprechen wir Hrn. Str., wenn wir einmal im vorgerückteren Alter mit ſeinen Enkeln polemiſiren ſollten, uns auf unſer Alter gar nichts zu Gute zu thun, und ſie ihre Jugend, an der ſie doch nun einmal unſchuldig ſind, gar nicht vornehm fühlen zu laſſen. Den Inhalt der Artikel, in's einzelne gehend, hier zu muſtern, wäre unthunlich; wir können nur wiederholen, daß wir ſie für höchſt verdienſtlich, zweckmäßig und dankenswerth halten, und daß Alle, denen die darin vertretene Sache nicht an ſich zuwider iſt, dieſe Meinung theilen, wie auch von v. Ulmenſtein angedeutet worden iſt. *) Daß jene Aufſätze

*) Mit herzlichem Bedauern habe ich wahrgenommen, daß Hr. Dr. Joſt in dieſem Punkte in den Str.ſchen Ton auf eine höchſt verletzende und ungerechte Weiſe einſtimmt. Je entſchiedener ich den großen Werth ſeiner Schrift in jeder anderen Beziehung anerkenne, deſto beſtimmter muß ich mich gegen jede Billigung aller der auf S. 4 vorkommenden Ausdrücke von „Anmaßung, unbärtigen Journaliſten, anonymem Treiben, jugendlicher Eile, blindem Getümmel, rohem Uebermuth“ verwahren und gegen alle dieſe unangemeſſenen Bezeich-

eben Zeitungsartikel, daß ſie deshalb kurz und anonym waren, lag ganz in den Umſtänden und konnte unmöglich anders ſein. Wenn dieſe Form der Behandlung wirklich unter der Würde eines ernſten Gegenſtandes wäre, ſo würde lediglich der Verfaſſer des erſten Artikels, der all das Unheil angerichtet, indem er den Kampfplatz gewählt, auf welchem das Treffen nun einmal unabweislich geliefert werden mußte, die Schuld davon tragen; wir dürften alſo alle die Ausdrücke der Geringſchätzung, wie „Tagesſchriftſteller“ und ähnliche ohne weiteres von uns ab- und jenem Urheber der ganzen Polemik zuwälzen. Wir ſind aber ſehr weit entfernt, den Grundſatz ſelbſt zuzugeben. Wir kennen nichts Lächerlicheres, als jenes Abmeſſen einer literariſchen Rangordnung nach den körperlichen Dimenſionen, jenes vornehme Herabſehen eines Flugſchriften-Verfaſſers auf Zeitungsartikel oder eines Gelehrten, der dicke Bücher ſchreibt, auf Flugſchriften. Es wäre freilich zu wünſchen, die Geſetzgebung über die Cenſur huldigte einer ſolchen Anſicht, ſo daß ſie den Grad der Wirkſamkeit eines Produktes der Preſſe in ein gerades Verhältniß zu dem Umfange deſſelben ſetzte; ſie würde dann ihre Präventions-Maßregeln um dem abnehmenden äußeren Gehalt abnehmen laſſen, anſtatt ſie zu ſchärfen. Aber ſie verſteht ihren Vor-

nungen proteſtiren, die auf nichts weniger, als auf jene trefflichen Artikel und ihre achtungswerthen Verfaſſer paſſen.

theil nur zu gut; sie fürchtet den Einfluß des Gedankens da am meisten, wo er auch in der Form am meisten von der Leichtigkeit des Geistes, von der Flüchtigkeit des Lebens beibehalten hat und betrachtet die Masse als den Ballast, der ihn schwerer macht, aber nicht bedeutender und nicht werthvoller, sondern nur unbeweglicher und ungenießbarer. Darum lasse man doch den dummen Stolz fahren, welcher der periodischen Literatur das Recht der Besprechung ernsterer Gegenstände, höherer Interessen absprechen will! Hr. Str. will mit dem verächtlich sein sollenden Prädikate der „Tagesschriftsteller“ wohl auf die Vergänglichkeit solcher Leistungen hindeuten. Wir wissen nicht, welches Maß von Unsterblichkeit er seiner Brochüre zugedacht hat; aber wir wissen, daß die längere Dauer nicht immer der Prüfstein des größeren Werthes oder der größeren Schönheit ist. Die Rose des Sommers ist auch vergänglich; aber die Nadeln der Tanne überwintern: darum halte es, wer da will, mit dem Nadelholze und verschmähe den Duft der Rose! Die flüchtigen Erscheinungen der periodischen Presse haben freilich ein kurzes Leben; aber, wenn sie Das sind, was sie sein sollen, so haben sie doch ein Leben und Das ist mehr, als man von manchen dicken Büchern sagen kann, die viel und lange auf Bücherbrettern gestanden haben mögen, ohne je eine lebendige Empfindung erregt, einen kräftigen Entschluß, eine muthige That erzeugt zu haben. Die periodische Literatur ist das

raſche, tägliche Leben der Civiliſation, ſie iſt der ſtete Umlauf des Blutes und der Säfte des öffentlichen Lebens, des Körpers einer gebildeten Geſellſchaft. Was ſie ausſpricht, das iſt das Denken und das Fühlen Aller, die Theilnahme Aller für die Freuden und die Leiden Aller, die Liebe Aller gegen Alle. Sie nennt keine Namen: das iſt nichts Zufälliges, noch weniger das Werk einer feigen Scheu; das iſt tief in ihrem Weſen begründet. Denn ſie kennt keine Perſönlichkeit, keine Autorſchaft, keinen Ruhm und keine Eitelkeit, wie die Bücherliteratur. Ihren Arbeiten giebt der Schriftſteller nur den Ausdruck, die Form, die ſie gefällig und anziehend macht; ihr Inhalt iſt aus Tauſend Blüthen von allen Seiten her geſogen, er iſt dem ſtillen Denken und Empfinden Tauſender abgelauſcht und Keiner hat ein Eigenthumsrecht daran. In der Form, die ihm angebildet worden, hat der Gedanke nur das flüchtige Daſein eines Tages; dann kehrt er zurück, in Tauſend Seelen vertheilt, in den Strom des allgemeinen Lebens, aus dem er hervorgetaucht; Keiner gedenkt mehr ſeiner oder ſeines Bildners, der ſich gerne vergeſſen ſieht; aber in der Fülle des Geſammtbewußtſeins hat er ſeine Stelle gefunden und vielleicht iſt er der in tiefer Bruſt verborgene Keim eines kühnen Entſchluſſes, einer rettenden That geworden. Unſere Deutſche Zeitungs-Literatur freilich — die iſt nur ein gar mattes Abbild von dieſem Bilde, das ſie, ſo dünkt es uns, vor jeder anderen zu ver-

wirklichen im Stande wäre; ſie iſt wenig mehr, als das todte Sprachrohr, das ohne eignen Gedanken und eigne Empfindung die vielfachen Töne wiedergiebt, die der Weltgeiſt und der Zeitgeiſt ihm einhauchen, wenig mehr, als eine Kopirmaſchine der Zeitgeſchichte ſammt Ueberſetzungs-Apparat. Warum ſie nicht mehr iſt, als Das, brauchen wir keinem Verſtändigen auseinanderzuſetzen. Wenn ſie aber in einzelnen Fällen, wie es gerade in dem vorliegenden geweſen, Spuren von Leben und von Mitgefühl für Freude und Leid, für Kränkung und Ehrenrettung an den Tag legt, ſo ſchlage man ja nicht ſolche ſchüchterne Verſuche durch die vornehm närriſche Abweiſung nieder, daß ſolche ernſte Dinge nicht in ihr Gebiet gehören. Alles gehört in ihr Gebiet, was eine Freude oder einen Schmerz, ein Streben oder ein Mißlingen des Tages angeht: denn ſie iſt die Stimme des Tages; und wenn dieſelbe große Angelegenheit auch von der einen Seite in das Gebiet der Ewigkeit hinüberragte, und ſie von der anderen auch nur mit einer Wurzel an der Erde, an der Zeit haftet, ſo muß ſie in der Zeit aufgefaßt, muß von der Stimme des Tages beſprochen werden.

Ich bin von dem vorliegenden Gegenſtande weiter und länger abgeſchweift, als es paſſend ſcheinen möchte und doch treibt mich das Gefühl eines innigen inneren Zuſammenhanges, dieſe Abſchweifung noch weiter zu verfolgen. In der That fühle ich mich durch ſo viele mir theuere Beziehungen mit den Ver-

faſſern und mehr noch mit dem Geiſte jener geſchmähten Zeitungsartikel innig verwandt, daß ich, obgleich meine Arbeiten ſich der Form und namentlich — vielleicht zu meinem Nachtheil — der Dimenſion nach von den übrigen unterſcheiden, doch ihre Sache völlig als die meinige und mich durch jene Schmähungen gleich ihnen als verletzt betrachten muß. Ich bin ſtolz darauf, mich zu jenen „Tagesſchriftſtellern“ zu zählen, auf die Hr. Str. ſo geringſchätzend herabſieht. Ja, wir nehmen die Bezeichnung, womit er uns ſchelten will, in ihrer ganzen Bedeutung an; wir danken ihm für dieſes Wort und wir wollen ihm unſeren Dank dadurch bezeigen, daß wir ihn des möglichſt ſcharfen Gegenſatzes willen zu Dem, was er verſchmäht, den Schriftſteller der Nacht nennen. Ja, die Schriftſteller des Tages, das ſind wir, das wünſchen und ſtreben wir zu ſein in jedem Sinne des Wortes. Der Tag iſt das Licht und nach dem Lichte ringen, für das Licht ſtreiten wir; der Tag iſt die Zeit und die Gegenwart und in ihr leben, für ſie fühlen wir. Wir tragen die Farben des Jahrhunderts: es ſind die Farben der Freiheit! Wir kämpfen die Kämpfe des Jahrhunderts: es ſind die Kämpfe der Freiheit! Wir ſind unterthan dem Geiſte und dem Gedanken des Jahrhunderts: es iſt der Geiſt und der Gedanke der Freiheit! Die Sympathieen, die Hoffnungen und Schmerzen des Jahrhunderts durchglühen unſere Seelen mit ihrem nahezwinglichen Feuer: es ſind die

Sympathieen, die Hoffnungen und die Schmerzen der Freiheit. Die Freiheit und das Recht *werden* ſiegen, das wiſſen wir wohl; aber ſie ſollen *jetzt* ſiegen, ihre Gegner ſollen *jetzt* in der Schmach der Lüge vergehen vor der Sonne der Wahrheit; wir und Die, die wir lieben und Alle, die die Freiheit lieben, ſollen ſie erleben und genießen; ein Augenblick des Sieges früher iſt Tauſend beſſere Leben, als die unſeren, werth. Wenn all unſer Streben und Ringen einen ſolchen Augenblick gewinnt, ſo ſind wir überreichlich belohnt für unſer Mühen. Die Ewigkeit bedarf der Liebe und der Sorge nicht; aber die Zeit, der Tag, die Menſchen, die bedürfen ihrer. Wenn es all' unſerem Thun nur gelingt, den Schmerz des Tages zu lindern, den Haß des Tages zu beſiegen, die Gemüther, die unter dem laſtenden Drucke und dem Unrecht des Tages erliegen, mit Muth und Vertrauen zu beleben, daß ſie nicht untergehen im Verzweifeln an der Freiheit, wenn dann auch nur der flüchtigſte Abendgruß des Dankes uns die Mühe des Tages lohnt, ſo haben wir genug gelebt und ſind befriedigt. Möge man dann die Schriftſteller des Leidenstages gerne vergeſſen, wenn der Tag der Freiheit und der Freude angebrochen! Wir machen keinen Anſpruch auf Unſterblichkeit und wollen das Gedächtniß unſerer Kämpfe gern im Schoße der Vergeſſenheit ruhen laſſen mit der Schmach der Unterdrückung, gegen die ſie gerichtet waren.

Aber eben dieſe heftigen Kämpfe, dieſe unausgeſetzten Angriffe, die Gluth unſerer Ueberzeugungen ſind ſelbſt ein Gegenſtand von Vorwürfen, auf die unſere weltklugen Gegner immer zurückkommen, wenn ſie gegen unſere Gründe nichts weiter zu ſagen wiſſen. Hr. Str. insbeſondre ſcheint zu fordern, daß wir die Sache ganz auf ſich beruhen laſſen und ihre Betreibung lediglich zunächſt dem Wachsthum und dann den Arbeiten einer geheimen Geſetzgebung überlaſſen, ohne irgend zu verſuchen, die Macht des Wortes in die ſchwankende Wagſchale zu legen. Das muß wohl der rechte Sinn ſeiner Zumuthung ſein; denn ſonſt konnte er unmöglich alles Dasjenige, was mit der größten Verſchiedenheit in Ton, Farbe und Ausführung in dem betreffenden Zeitungsſtreite in unſerem Sinne geſchrieben worden, ohne Sichtung und Unterſchied in einer gemeinſamen Verwerfung zuſammenmiſchen, Einzelnes kaum mit ſeinem Tadel berührend. Er legt dabei, wie ſchon Andere vor ihm gethan, großen Werth darauf, daß es unſere eigene Sache iſt, die wir vertheidigen, ja er ſpricht an einer Stelle von einem „perſönlichen Intereſſe, welches beſſer hätte verborgen werden ſollen.“ Wir wollen einmal annehmen, daß wir, die wir durch das Organ der Preſſe für die Emancipation ſtreiten, die Sache lediglich oder hauptſächlich als die unſere, aus dem Geſichtspunkte unſerer Entbehrung betrachteten, ſo glauben wir doch behaupten zu dürfen, daß es nie einen gerechteren Anſpruch,

nie einen legitimeren Kampf um billigere Intereſſen gegeben hat, als der unſere ſein würde. Jener kurze Zeitraum von 30 bis 40 Jahren, der Hrn. Str. ſo gar geringe dünkt und den er bis zur Gleichſtellung verſtreichen laſſen will, damit die Gerechtigkeit Zeit zum Wachſen habe, iſt doch nun einmal ohne unſere Schuld die ganze zugemeſſene Zeit unſerer Kraft und unſeres Strebens und, wenn es ſich auch für die Ewigkeit nur um eine Spanne Zeit handelt, ſo handelt es ſich doch nun einmal für uns um ein ganzes Leben. Es möchte kaum Einer unter uns, den Vorkämpfern für die Sache der Gewiſſensfreiheit, ſein, dem nicht eine und die andere theure Hoffnung, eine und die andere Abſicht der erlaubteſten Ehrliebe an der Tyrannei Gewiſſens-zwingender Geſetze geſcheitert wäre. Wir könnten ja freilich leicht das Alles haben, was uns fehlt, wenn wir es an Unwahrheit und Unredlichkeit dem Geſetze gleich thun, wenn wir die Religion auch wie eine Staats-Uniform betrachten wollten, die man anlegt, wie die Livree ſeines Herren; aber wir verſchmähen es. Wir bringen alle jene Opfer willig und freudig und ohne das Bedenken eines Augenblicks; aber wir bringen ſie, weil wir durchdrungen ſind von der Größe der Idee, welcher wir ſie darbringen, nicht, weil wir ihren Werth nicht erkennen. So jung wir auch Hrn. Str. erſcheinen mögen, ſo ſind wir doch zu alt, um die theuerſten Güter des Lebens aus Laune, wie Kinder ihr Spielzeug zerbrechen, hinzugeben. Wir

wiſſen ſo gut wie Andere, was es bedeutet, auf eine der Kraft angemeſſene Wirkſamkeit im praktiſchen Leben, auf eine Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft, wozu Beruf und Neigung leiten, zu verzichten. So unendlich gering uns dieſe Opfer erſcheinen, wenn wir ſie gegen die Größe der Ideen der Wahrheit und der Freiheit halten, welche ſie erheiſchen, ſo ſehr groß dünken ſie uns, gegen jedes andere Gut, gegen jedes andere Verhältniß des Lebens, ja, wir geſtehen es offen, gegen das Leben ſelbſt gehalten. Es giebt keine Mühſeligkeit, keine Gefahr auf der Erde, durch die wir uns ſcheuen würden, diejenige Freiheit und Gleichheit vor dem Geſetze zu erkaufen, die wir nur durch eine Lüge zu erkaufen verſchmähen. Gebt uns Gelegenheit, ſtatt der Feder das Schwerdt für dieſe Freiheit zu führen, ſtatt der Dinte unſer Blut dafür zu verſpritzen und wir würden uns nicht lange bedenken; wir würden Den für einen Thoren halten, der da die Gefahr des Lebens ſcheuen wollte, wo er die koſtbarſten Güter des Lebens willig geopfert hat. Ja, gerade dann, wenn wir die Sache von dem Geſichtspunkte auffaſſen, welcher uns durch die Thorheit unſerer Gegner aufgedrungen wird, wenn wir unſere Stellung und unſere Intereſſen in's Auge faſſen, iſolirt von denjenigen, für welche die Frage des Rechts eine materiell geringere Bedeutung hat, ſo erſcheint ſie uns in ihrer grellſten Geſtalt, auf welche unſere Gegner beſſer gethan hätten, uns nicht hinzuleiten. Wir werden Alle

als Unterthanen eines Geſetzes geboren, zu dem wir um unſere Zuſtimmung nie gefragt worden und welches auf unſeren Gehorſam nicht anders einen vernünftigen und dem ewigen Rechte der Natur gemäßen Anſpruch zu machen hat, als weil es ſich ſagen kann, daß es an Opfern unſerer natürlichen Kraft und Freiheit weniger von uns fordert, als es uns durch ſeinen Schutz gewährt. Das kann es auch mit gutem Gewiſſen allen anderen Menſchen gegenüber ſagen, nur uns gegenüber nicht; denn die Opfer, die es von uns erheiſcht, ſind ſo übermäßig, die Beſchränkungen, die es uns in dem freien Gebrauch unſerer natürlichen Kräfte und Fähigkeiten auferlegt, verzehren ſo ſehr die größere Hälfte unſerer Anſprüche an das Leben und ſeine Güter, daß wir keinen beſſeren Tauſch eingehen könnten, als wenn wir gegen die Löſung der Feſſeln des Geſetzes auf ſeinen Schutz verzichteten. Wir wären alſo durch die iſolirte Betrachtung unſerer Intereſſen ſogar zu dem Wunſche berechtigt, daß die Herrſchaft des Geſetzes, welche für uns nur eine Herrſchaft der Gewalt iſt, fallen und das Reich der ungeſchützt, aber auch ungebunden waltenden natürlichen Kräfte an ſeine Stelle treten möge: das iſt die Antwort, die wir Denen zu geben haben, die uns in Nachtheil zu ſetzen meinen, wenn ſie die Sache mit Gewalt zu einer perſönlichen für uns machen.

Aber alle Diejenigen, die unſeren Beſtrebungen — ich glaube hier im Namen Vieler reden zu dürfen — einige unpartheiiſche Aufmerkſamkeit gewidmet

haben, werden uns wohl die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, anzuerkennen, daß wir aus eignem Antriebe die Frage der Emancipation nie aus dieſem beſchränkten, wie wohl vollkommen rechtmäßigen Geſichtspunkte betrachtet, daß wir ſie vielmehr ſtets als eine Frage der Civiliſation behandelt haben, welche mit allen Intereſſen dieſer und mit den Grundſätzen, welche das Wohl Hunderttauſender beſtimmen, nahe zuſammenhängt. Daß wir ſie in dieſem Zuſammenhange mit aller Wärme, deren unſere Seele fähig iſt, auffaſſen und erörtern, daß wir nicht, als ſei von etwas Gleichgültigem, von einer Frage der Convenienz die Rede, jedes harte Wort umgehen und die ſüßeſten Redensarten ausſuchen, daß wir vielmehr jedes Ding bei'm rechten Namen nennen und, wenn es Noth thut, Keinen ſchonen, der uns mit der Beſchönigung des Unrechts in den Weg tritt, das kann nur bei Solchen, deren Gemüth jeder edleren und heftigeren Regung unfähig iſt, Befremden erregen oder uns Tadel zuziehen; bei Anderen werden wir, auch wenn uns unſere Hitze einmal zu weit fortriſſe, leicht Verzeihung finden. Oder iſt es in Deutſchland etwa nur erlaubt, bei philologiſchen und antiquariſchen Streitigkeiten heftig und allenfalls grob zu werden, wie es uns die achtbarſten Muſter gelehrt haben? Die großen Männer Deutſchlands ſind in eine kleine, enge Zeit gerathen, wo ſie die Gluth ihrer Seele in kleinlichen Streitigkeiten verzehrten. Der größte Deutſche des vorigen Jahrhunderts hat die mächtige Fülle

ſeines Zornes an Kontroverſen über geſchnittene Steine und überſetzte Oden verſchwendet. Die großen Ideen der Freiheit aber hat er leiſe hingehaucht, wie das Wehen der Morgenluft, weil die ſchwache Zeit ihre Sturmesgewalt noch nicht hätte ertragen können, weil ſie noch einſame Morgenträume des Weiſen waren, welche die kräftige Geſtalt des Lebens und der Geſchichte noch nicht angenommen hatten. Wir kleinen Geiſter dagegen ſind in eine große, gewaltige Zeit gekommen, wo die Ideen der Freiheit, des ewigen Rechts und der Menſchenwürde in das Leben getreten und gewaffnet und zum Kampfe gerüſtet einherſchreiten, wo die heiligſten Fragen der Menſchheit die Polemik der Literatur bewegen und beſeelen. Und wenn nun der mächtige Geiſt dieſer Zeit ihre ſchwachen Trabanten und Herolde manchmal überwältigte und ſie zu wildem Ungeſtüm oder zu keckem Muthwillen in der Vertheidigung der guten Sache fortriſſe: ſoll uns im Kampfe für die höchſten ſittlichen Güter Das nicht nachgeſehen werden, was Jene ſich in nichtigen Streitigkeiten erlauben durften? Sollen wir gegen Streckfuß nicht in ähnlichem — freilich in viel milderem — Tone ſchreiben dürfen, wie Leſſing gegen Klotz und Lange geſchrieben? Sollte untergeordneten Geiſtern im Streite um das Höchſte nicht vergönnt ſein, was die erhabenſten im Streite um Unbedeutendes nicht unterlaſſen haben? Unſere Bitterkeit gilt der Sache, — und dieſe verdient ſie — nicht der Perſon, die ſie vertritt; wenn aber ein

Theil davon von ſelbſt und unausbleiblich auf dieſe zurückfällt, ſo iſt das nicht unſre Schuld. Wir haſſen unſere Gegner ſo wenig, wie man die Perſon des unbekannten Feindes haßt, der Einem in der Schlacht gegenüber ſteht; aber wir ſchonen ſie auch eben ſo wenig, bis ſie die Waffen niedergelegt und den Kampfplatz verlaſſen haben: denn eine ſolche Schonung wäre Pflichtvergeſſenheit. Wir haben bis jetzt keine Urſache, die begonnenen Kämpfe zu bereuen: denn ſie haben unſerer Sache und uns ſelbſt die Sympathie mancher edlen Seelen erworben und Alles, was rein und edel und freien Geiſtes iſt in unſerer Zeit, tritt immer mehr und mehr auf unſere Seite; das aber iſt der einzige wahre Weg zum Siege; das ſind die Bundsgenoſſen, durch deren Hülfe wir den Widerſtand der Bosheit und der Gemeinheit überwinden müſſen. Wenn daher wirklich nach der traurigen Prophezeihung unſeres Gegners noch Jahre vergehen, bis der Grundſatz der Gewiſſensfreiheit geſiegt hat, ſo ſollen es nicht Jahre träger Ruhe, ſondern es ſollen Jahre des rühmlichen Kampfes für uns, der Schmach für unſere Gegner ſein, ſo wollen wir den Götterſaal der Freiheit nicht durch müſſiges Zuſehen, ſondern durch rüſtige Arbeit, durch die Erlegung der tauſendköpfigen Hyder der Verläumdung, durch Wegräumung der Schmutzmaſſen des Eigennutzes und des Neides erklimmen. Der oben angeführte Schriftſteller der Berliner Monatsſchrift giebt uns den Troſt, daß wir die Decier einer beſſeren

Zukunft ſeien. Wir nehmen die Bezeichnung an, jedoch in unſerem, ſchwerlich in ſeinem Sinne. Die Decier haben gekämpft, das wollen wir auch; ſie ſind erlegen in dem Kampfe für die ſiegende Sache der Freiheit, auch dazu ſind wir bereit. Aber wir wollen nicht, wie Kurtiusſe, einem thörichten Aberglauben zu gefallen, uns in müſſigem, thatenloſen Untergange begraben, damit die Orakel einer falſchen Weisheit in Erfüllung gehen, die dem Menſchengeiſte den raſchen Entſchluß des Guten, die Einheit des Gedankens der Gerechtigkeit und der Freiheit, der zur unmittelbaren That wird, nicht zuzutrauen vermag!

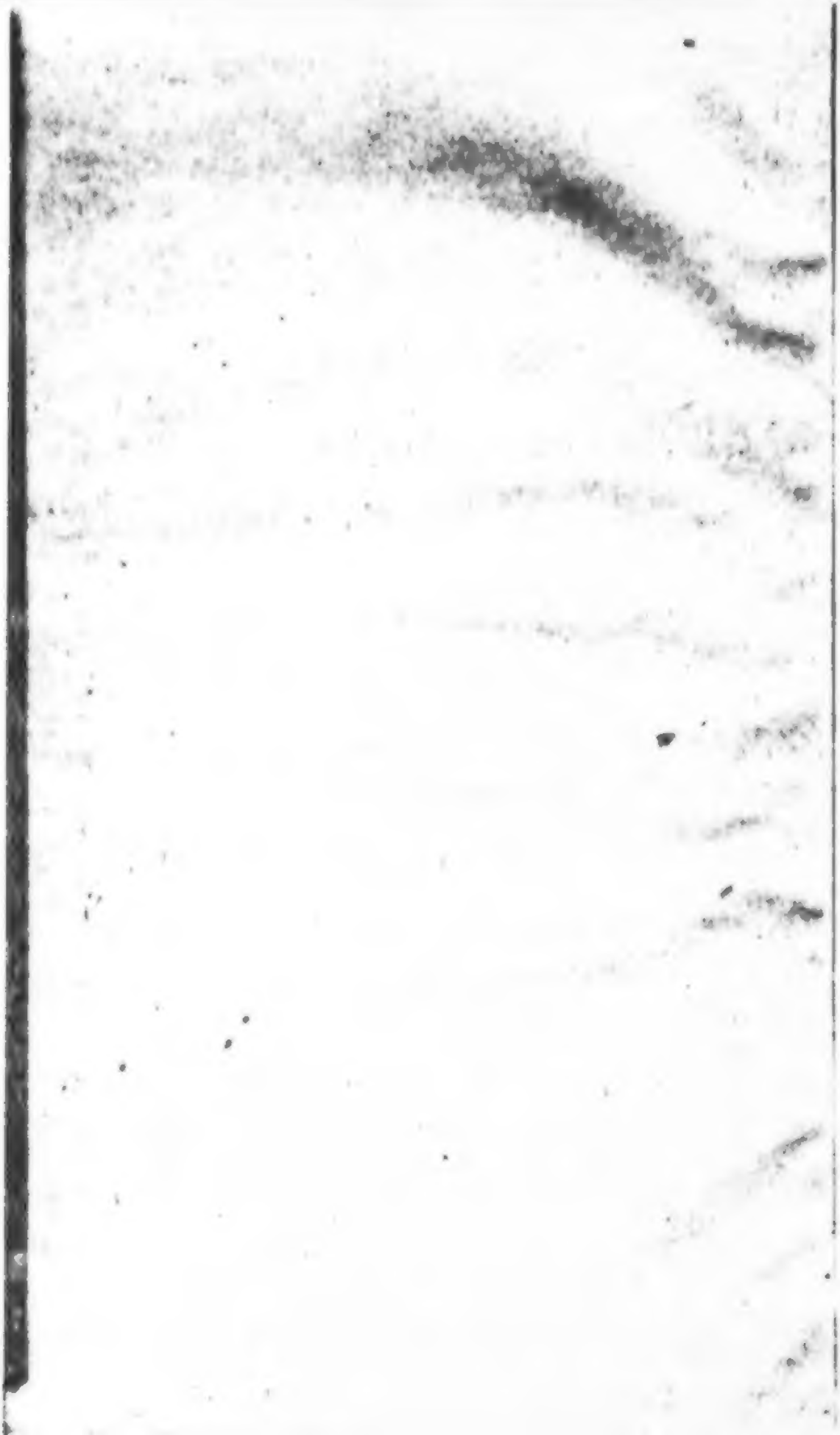

# Beſorgniſſe und Hoffnungen

für die

# künftige Stellung der Juden

# in Preußen.

Von

G. Nieſſer.

---

Hamburg,

B. S. Berendſohn.

1842.

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

D. G. Hofgr. Buchdruckerei.

# Vorrede.

Die nachfolgenden Betrachtungen ſind zur größeren Hälfte bereits im verfloſſenen Frühjahr, als der Gegenſtand derſelben zuerſt die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich zog, niedergeſchrieben worden. Aeußere Störungen unterbrachen die Arbeit für einige Zeit, und ſpäter ſchien es einen Augenblick, als ſei durch die definitive Beſeitigung des Planes jede weitere Erörterung überflüſſig geworden. Jetzt aber ſcheint die Sachlage wieder auf denſelben Punkt der Ungewißheit zurückgekehrt zu ſein, auf welchem ſie ſich im Frühjahr befand. Der Plan ſcheint von ſeiner wirklichen Ausführung eben ſoweit entfernt, wie damals;

der ihm zu Grunde liegende Irrthum ſcheint aber auch eben ſo wenig, wie damals, erkannt, mithin deſſen ſchließliches Aufgeben eben ſo wenig, wie damals, verbürgt zu ſein. Gleichwie ſo manches gute oder böſe Beginnen in unſerem Vaterlande ſeine unmittelbare Wirkung nicht ſowohl in ſeiner praktiſchen Ausführung findet, als in der geiſtigen Bewegung, die es anregt, in dem Anklange oder in dem Widerſtande, den es erweckt, in dem Ideenkampfe, den es veranlaßt: ſo ſcheint es auch hier der Fall ſein zu ſollen. Hoffen wir, daß in jedem ſolchen Falle dieſe nächſte Folge den Keim zu künftiger heilbringender Entwickelung in ſich trage! Pflegen wir die Blüthe des Gedankens mit frommer Sorgfalt, auf daß die Frucht der That baldigſt an dem Baume der Erkenntniß reife! — In dieſem Sinne habe ich geglaubt, das Angefangene zu Ende führen und einen Beitrag zur Erörterung der vielbeſprochenen Frage liefern zu müſſen. Ich wollte indeſſen nur einzelne Seiten derſelben in's Auge faſſen und hauptſächlich den oberſten Grundſatz der beabſichtigten Umgeſtaltung prüfen. Anderes, namentlich das Meiſte von Dem, was die praktiſche Seite der Sache angeht, habe ich um ſo mehr aus dem Kreiſe meiner Betrachtung ausgeſchloſſen, als alles Das in der Zwiſchen-

zeit von Anderen auf genügende, erſchöpfende Weiſe beſprochen werden iſt.

Noch muß ich daran erinnern, daß es das ideelle Intereſſe der Frage, nicht ein Auftrag oder Wunſch der zunächſt Betheiligten iſt, was mich zur Behandlung derſelben veranlaßt, daß ich mithin alle und jede Verantwortlichkeit für die Art dieſer Behandlung ganz allein zu tragen habe. Bin ich auch vollkommen gewiß, daß ich in der Hauptſache, um die es ſich zunächſt handelt, in dem Ausdrucke vaterländiſcher Geſinnung, welche jeden Gedanken nationaler Trennung mit Abſcheu zurückweiſet, die bei weitem überwiegende Mehrheit — wo nicht die Geſammtheit — der preußiſchen Juden vertrete, ſo dürfte dieſe Uebereinſtimmung doch keineswegs in Betreff ſonſtiger politiſcher Ueberzeugungen vorhanden ſein, die mit dem vorliegenden Gegenſtande nur in mittelbarer und nicht eben nothwendiger, aber doch in zu naher Verbindung ſtehen, um ſie bei deſſen Behandlung ohne eine abſichtliche, unziemliche Verläugnung zurückhalten zu können. Ich darf deshalb erwarten, daß Niemand ſo unbillig ſein werde, das Mißfallen, welches etwa eine oder die andere meiner Aeußerungen erregen könnte, und das ich für meinen Theil zu tragen bereit bin, Diejenigen, deren Sache ich als ein

freiwilliger, unberufener Anwalt führe, und die vielleicht meine anderweitigen, politiſchen Anſichten keineswegs theilen, entgelten zu laſſen.

Hamburg, im November 1842.

Unheimliche Gerüchte über eine in Preußen bevorſtehende neue Geſetzgebung über die Juden durchlaufen ſeit einigen Monaten die Zeitungen und beunruhigen die Gemüther aller Wohlmeinenden. Die Sagen klangen ſo ſeltſam, ſo mährchenhaft, ſo widerſtreitend Allem, was ſeit einem halben Jahrhundert die Geſetze des civiliſirten Europa erſtreben, Allem, was Freund und Feind, hierin übereinſtimmend, für die Juden und von den Juden fordern, daß man geneigt ſein mußte, Alles für leeres Gerede, für die Erfindung eines müſſigen Kopfes zu halten. Allein mit Erſtaunen vernahm man bald, daß die Sache von Denen, die ſie zunächſt angeht, deren Zukunft, deren bürgerliches und geiſtiges Wohl ſie gefährdet, als ein ernſthaft drohendes Unheil betrachtet werde, und daß man ſich zur Gegenwehr durch Gründe und Vorſtellungen von allen Seiten nach beſten Kräfte rüſte. Und ſo mußte denn auch der Eindruck ein lebhafter ſein, den dieſe Gerüchte in weiteren Kreiſen machten, zumal bei der Wirkung, die ein von Preußen, auf das ſo viele Blicke achtend und bewundernd gegenwärtig gerichtet ſind, gegebenes Beiſpiel auf das geſammte deutſche Vaterland zu üben kaum verfehlen kann. Seitdem iſt den erwähnten Gerüchten von manchen Seiten widerſprochen worden. Es iſt auch gewiß, daß Die im Irrthum waren, die ein nahe bevorſtehendes legislatives Reſultat befürchteten. Wer die Verhältniſſe irgend kennt, mußte von Anfang an wiſſen, daß das neu aufgeſtellte, beklagenswerthe Princip ſo bald den Weg zur Anwendung nicht finden werde, daß es vielmehr vorerſt der Gegenſtand vieler Erörterungen, auch ernſten und gewichtigen Widerſtrebens werden müſſe. So iſt es denn auch gekommen, und Die ſind ſicher nicht

weniger im Irrthum, die jetzt, nachdem der erste Schreck vorüber und das gefürchtete Unheil nicht in Wirklichkeit getreten, das Uebel für beseitigt halten, während in der That die angeregten Fragen erst der Erwägung und Entscheidung entgegen sehen. Wer diese Ansicht theilt, wird es wohl auch dem ferner Stehenden vergönnen, daß er seine Stimme den Stimmen Derer beigeselle, die in eigner Sache und als Vertreter ihrer Gemeinden das ehrenwerthe Geschäft der Abwehr wider unheilvolle Verfügungen übernommen haben. Es wird hiebei freilich nur theilweise möglich sein, von bestimmten, officiellen Thatsachen auszugehen; theilweise werden dagegen Gerüchte und Vermuthungen der Besprechung zu Grunde gelegt werden müssen. Ich fühle, daß ich mich bei dieser Sachlage, die ich nicht ändern kann, vielleicht dem Vorwurfe der Voreiligkeit aussetze, da ja manche einzelne Züge in den mitgetheilten Entwürfen der Begründung entbehren mögen. Allein es ist jedenfalls mehr als zu viel Wahres an der Sache. Eine in allen Punkten genaue Kunde von den obwaltenden Ansichten aber dürfte uns, der Menge der Uneingeweiheten, kaum eher zukommen, als bis die Absicht zur That geworden ist und der Widerspruch zu spät kommt, um für den Augenblick mehr als eine vergebliche Klage, ein Schmerzensausruf über vollbrachtes Unheil sein zu können. So will ich es denn auf den Vorwurf der Voreiligkeit, als auf das kleinere Uebel, wagen. Ja, ich will mich des Vorwurfs freuen, wenn er mir die Gewißheit giebt, daß wirklich an Maßregeln, die in so schroffem Widerspruch mit dem Geiste und dem Streben unseres Jahrhunderts stehen würden, nicht im Ernste gedacht worden ist. Auch von jenem vielbesprochenen Entwurfe, welcher im Jahr 1833 die Gemüther nicht minder lebhaft entsetzte, wurde es am Ende ungewiß, ob die öffentliche Meinung ihn getödtet hatte, oder ob er — wenigstens in der Gestalt, in der er mitgetheilt worden — nie als Gesetz in's Leben zu treten bestimmt war. Wir wollen froh sein, wenn wir es mit dem jetzigen Entwurf erst bis zu derselben Ungewißheit gebracht haben. Uebrigens drückt so dieser eben so wohl, wie jener frühere, mag er nun zum Gesetze werden oder nicht, jedenfalls eine Meinung aus, die sich in solchen Schöpfungen offenbart. Hätten wir also keine Gefahr

abzuwenden, ſo haben wir doch eine Anſicht zu bekämpfen, und bei einem Streite, der ja von unſerer Seite in dem einen wie in dem andern Falle nur mit Gründen kann geführet werden, kommt beides im weſentlichen auf daſſelbe hinaus.

Ein weiterer Anlaß, um zu reden, auch auf die Gefahr hin, daß manches Geſagte als unnöthig ſich bewähren möchte, um zu reden ohne anderen Beruf dazu als den der innigen Theilnahme an den Ideen, um die es ſich in dieſer Frage handelt, liegt in dem Umſtande, daß Das, was jetzt dem Vernehmen nach vorbereitet wird, ſich ſeltſamer Weiſe — und zwar in dieſem Puncte im entſchiedenen Gegenſatze zu dem Entwurfe von 1833 — als ein im Intereſſe und im Sinne der Juden Erſonnenes ankündigt. Damals waren die Motive, die den Entwurf begleiteten, nicht minder gehäſſig, als dieſer ſelbſt; er trat als ein feindſeliger gegen Diejenigen, denen er gelten ſollte, offen auf und mußte als Feind behandelt werden. Jetzt aber ſollen die Beweggründe wohlwollende und freundliche ſein, und nur das Reſultat, die in Rede ſtehende Umgeſtaltung ſelbſt, erſchreckt die Gemüther. Unter ſolchen Umſtänden iſt es nicht allein Pflicht gegen uns ſelbſt, ſondern auch gegen die vielleicht wohlmeinenden Urheber des uns zuzufügendes Leides, daß wir die Meinung über die uns zugedachte Wohlthat aufklären, damit nicht in der beſten Abſicht Unheilvolles geſchehe. Auch dürfen Die, die ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, eine vermeintliche Wohlthat, ein zugedachtes Geſchenk abzulehnen, wohl auf ein unbefangenes, ja auf ein geneigtes Gehör hoffen. Mag man die Gründe Derer, gegen deren Wünſche und Intereſſen man feindlich geſinnt iſt, die man durch tyranniſche Verfügungen zu unterdrücken die Abſicht hat, mit Mißtrauen und Abneigung aufnehmen; Die, denen man Gutes erweiſen, für Deren geiſtiges Wohl man Sorge tragen will, wird man mindeſtens hören wollen über ihre eigne Sache, über ihr Loos und ihre Zukunft, wenn ſie widerſprechen zu müſſen glauben.

Noch eine beſondere Aufforderung zur Prüfung und Beleuchtung des im Werk Begriffenen auf dem Wege der Preſſe liegt in dem Umſtande ſelbſt, daß der Sache in den darüber veröffentlichen Berichten eine ideelle Grundlage, von welcher Art

dieſelbe nun auch ſei, gegeben wird. Der Streit um eine Idee iſt immer fruchtbringend, edel und ehrenvoll. Handelte es ſich um einen der gewöhnlichen, auf theils eingebildete, theils enge und ſchmutzige Intereſſen der Ausſchließung gegründeten Geſetzentwürfe über dieſe Materie, ſo könnte nur die Gewißheit, daß eine ernſte Abſicht die ernſte Abwehr erfordere, daß es ſich um ein practiſches Uebel handle, das abgewendet werden muß, uns die traurige Pflicht auferlegen, alle die kläglichen Beweggründe noch einmal zu muſtern, die wir auf dieſem Gebiete ſchon ſo oft haben bekämpfen müſſen. Wenn eine Gefahr, die nur durch ihre Wirklichkeit eine beklagenswerthe Bedeutung erhielte, eben dieſer Wirklichkeit ermangelte, ſo wäre es traurig ohne allen Erfolg, ſeine Mühe an ein nichtiges Phantom verſchwendet zu haben. Das ideelle Moment dagegen, daß die Grundlage dieſer neuen Geſetzgebung bilden ſoll, bleibt unter allen Umſtänden ein des Nachdenkens, der Erörterung und der Beſtreitung in hohem Grade würdiges. Wäre auch die Ausſicht auf Verwirklichung dieſer Idee ſchon verſchwunden oder gar nie da geweſen, ſo kann es uns dennoch nimmer gereuen, ihr alle unſere Aufmerkſamkeit gewidmet zu haben. Ohnehin iſt es an ſich ein ſchönes und eines edlen Geiſtes würdiges Beginnen, eine Idee zum belebenden Momente des Geſetzes zu machen. Gern erblicken wir darin eine erfreuliche Bürgſchaft für die Zukunft, und jede geiſtige, unſerer Sache gewidmete Kraft wird ſich um ſo eifriger anſtrengen, darzuthun, daß die Idee dieſes Mal eine falſche iſt, als wir uns mit Vorliebe der Hoffnung hingeben, daß nach Beſeitigung dieſes ſeltſamen Irrthums die ideale Richtung ſelbſt in ihrem Weſen ſich erhalten und immer mehr erſtarken wird, und daß ſo, nachdem dieſer letzte Abweg überwunden iſt, Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit endlich zur Herrſchaft auch auf dieſem Gebiete gelangen werden.

Die Idee nun, welche die erwähnten Zeitungs-Artikel an die Spitze der vermeintlichen neuen Geſetzgebung über die Juden im Preußiſchen Staate ſtellen, iſt die der Erhaltung der jüdiſchen Nationalität. Es muß Jeden, welcher die Geſchichte des Kampfes der Juden um Gewiſſensfreiheit und Rechtsgleichheit ſeit einem Menſchenalter, ſeit einem Jahrzehend zumal, welcher

die Sophismen kennt, denen wir in dieſem Kampfe zu begegnen hatten, in eine eigenthümliche Stimmung verſetzen, wenn er hört, daß gerade dieſes Princip, daß „die Erhaltung der jüdiſchen Nationalität jetzt das Princip der Geſetzgebung über die Juden in einem großen, angeſehenen, nach einer beinahe ſprüchwörtlichen Rede an der Spitze deutſcher Bildung und Intelligenz ſtehenden Staate werden ſoll! Wer erinnerte ſich nicht der grenzenloſen Gehäſſigkeit, die ſich gerade an dieſen Punct, an die beſondere „Nationalität" der Juden geknüpft hat! Wer wüßte nicht, wie jeder Druck, jedes Unrecht, jede Bitterkeit gerade durch dieſen Vorwurf beſchönigt wurde, wie jede Verbeſſerung des erbärmlichſten aller Zuſtände, wie jede kärgliche Annäherung an ein gerechteres Syſtem, wie jedes noch ſo kümmerliche Zugeſtändniß an eine vermeintliche „Entnationaliſirung" geknüpft wurde, wie man kein Mittel für zu roh und für zu gewaltſam hielt, um zu dieſem Zwecke zu führen! Das eifrigſte Bemühen der Vertheidiger unſeres guten Rechts wurde darauf gerichtet, dieſes Truggewebe zu zerreißen und nachzuweiſen, wie nur eine Verwirrung aller Begriffe, ein Verkennen aller Thatſachen, ein Mißbrauch aller Worte dazu führen können, eine Gemeinſchaft, die allein durch das religiöſe, geiſtige Band da iſt und erhalten wird, für eine nationale zu erklären. Unſere Gegner ließen es ſich aber nicht nehmen, uns zu einer Nation zu machen, um uns zum Gegenſtande des Nationalhaſſes machen zu können und um durch dieſen den allmälig ſchwindenden Religionshaß zu erſetzen, auf daß die Menſchheit bei Leibe nicht um einen Haß ärmer werde. Derſelbe Sinnung nun, die damals uns der Haß andichtete, um die bitterſten Schmähungen, wie auf Fremde und Heimathloſe, auf uns zu häufen, will jetzt ein vermeintliches Wohlwollen nach der eigenen Meinung erhalten und verewigen, nach der unſeren künſtlich erzeugen, oder, da das kaum möglich iſt, durch einen Schein nachbilden. Aber wenn die Syſteme, die uns von dem einen gleichen Rechte, der einen gleichen Freiheit für Alle gewaltſam fernhalten, haltlos von einem Extrem in das andere taumeln, wenn unſere Unterdrücker, nur einig in dem einen Gedanken der Unterdrückung und Ausſchließung, heute an uns pflegen

und erhalten wollen, was gestern geschmäht und gehaßt wurde, so verharren wir doch in derselben Sinnesart der einen wie der anderen Verirrung gegenüber. Was wir dem Hasse bestritten haben, das können und wollen wir auch dem Wohlwollen nicht einräumen. Selbst wenn es Vortheile wären — wie man sie denn ja den Zeitungs-Artikeln zufolge angesehen wissen will — die man uns von einem falschen Princip aus gewähren will, so würden wir sie zurückweisen, eben sowohl, wie wir die Bedrückungen und Gehässigkeiten zurückgewiesen haben, die dem Boden desselben Princips entsprossen. Wir wollen und können unser Streben nicht wechseln nach der Mode des Tages, nach den Launen der Herrscher des Augenblicks. Die Selbstständigkeit einer religiösen Ueberzeugung, die unerschütterliche Festigkeit eines Grundsatzes der Wahrhaftigkeit und der Treue, die wir zu allen Zeiten gegen Haß und Druck und Verfolgung behauptet haben, werden wir zu behaupten fortfahren; aber ein politisches Band, das seit Jahrtausenden zerrissen ist, werden wir uns eben so wenig von einer freundlichen Absicht aufdringen, wie von einer böswilligen andichten lassen.

Da es, wie oben bemerkt, mehr noch meine Absicht ist, einen Irrthum, als ein Uebel, ein falsches Princip, als einen gefährlichen Erfolg zu bekämpfen, so knüpfe ich meine Betrachtungen zunächst am liebsten an eine Aeußerung an, welche jenes falsche Princip in gedrängter, inhaltreicher Kürze entwickelt: an eine Aeußerung, welche dem Vernehmen nach den obschwebenden legislativen Berathungen zum Grunde liegt und welche, wenn auch weder ihre wörtliche Genauigkeit verbürgt, noch ihre Quelle mit voller Gewißheit angegeben werden kann, doch jedenfalls im wesentlichen den Commentaren und Variationen zahlreicher Zeitungs-Artikel zum Texte und zum Thema dient.

Das fragliche Actenstück beginnt mit der Betrachtung, „daß es wunderbar sei, wie sich das Judenthum in den Stürmen so vieler Zeiten und Völker habe erhalten können, und daß diese Erscheinung nur dem Umstande beizumessen sei, daß Religion und Nationalität stets bei ihnen im Bunde gewesen". Wir werden hier gleich durch eine lobenswerthe Schärfe der Auffassung in den Mittelpunkt der Sache versetzt und sehen klar, worauf es ankommt

und was wir zu bestreiten haben. Der erste, folgenreiche, unheilschwangere Irrthum ist hier bündig genug ausgesprochen, und der größere Theil unserer Aufgabe dürfte gelöst sein, wenn es uns gelänge, den Irrthum hier im Mittelpunkte selbst zu zerstören. Schon der Standpunkt ist gewiß ein bedenklicher für den Gesetzgeber, von welchem aus der Gegenstand, auf den sich seine hohe Thätigkeit richtet, als ein „wunderbarer" erscheint. Was ist das Wunderbare, wenn wir es näher betrachten, anderes, als das Fremde, das Unverstandene und deshalb für unverständlich geltende? Und wie mißlich ist es nicht, Gesetze zu machen über das, was man nicht versteht! Ich sehe hier freilich gänzlich ab von der Bedeutung des Wunderbaren, als eines mit dem „Wunder" im religiösen Sinne, d. h. mit einer unmittelbaren Handlung der Göttlichen Macht Gleichbedeutenden; ich nehme es vielmehr in der Bedeutung, die ihm die Sprache des gemeinen Lebens giebt, als Desjenigen, worüber man sich verwundert. In diesem Sinne muß es ja hier gemeint sein, da ein ganz äußerlicher Umstand zur Erklärung des „Wunderbaren" angegeben wird, die ja bei dem als Wunder im Sinne des Glaubens Angenommenen ganz überflüssig sein würde. Wie verschieden die beiden Bedeutungen, die sich hier in einem Worte begegnen, in ihrem Wesen und in ihren Folgen sind, leuchtet ein. Dem Gläubigen, der eine Göttliche Handlung als solche schaute und glaubte, würde sie kein Gegenstand des Erstaunens und der Verwunderung mehr sein; wäre auch dieser Eindruck der erste, der plötzliche gewesen, so würde er bald hinter höhere, frömmere Empfindungen zurücktreten. Die Bezeichnungen des Wunders in der Sprache des Glaubens, in der biblischen, sind gleichbedeutend mit Zeichen, That, Hülfe und ähnlichen Begriffen; das Verwundern bildet keineswegs ihre Grundlage. Staunen flößen die biblischen Wunder der Erzählung nach den Ungläubigen, Vertrauen und Dankbarkeit den Gläubigen ein. So wird denn auch die einfache, fromme Besinnung, welche die Fortdauer des Judenthums als eine unmittelbare Göttliche Fügung ansieht, in ihr eine Thatsache, die gar nicht anders sein könnte, ohne alle Verwunderung erblicken. Sie wird aber weder eine äußerliche, natürliche Erklärung des Wunders suchen, noch wird

ſie vollends durch ärmliche, menſchliche Mittel der Göttlichen Kraft unter die Arme greifen und für die fernere Erhaltung des Wunders eine ſehr unnöthige Sorge aufwenden wollen. Es kann hier alſo nur von einer Auffaſſung nach menſchlichen, geſchichtlichen Geſichtspunkten, die nach Erklärungsgründen zum Verſtändniſſe ſucht, die Rede ſein. Aber auch von dieſem Geſichtspunkt aus ſcheint mir die Anſicht flach und unverſtändig, welche die Fortdauer des Judenthums als eine ſo erſtaunliche Thatſache betrachtet, deren Erklärung in gewiſſen äußerlichen, abſonderlichen Umſtänden müſſe geſucht werden. Man muß ſich erſt auf einen Standpunct geſtellt haben, welchem das Object, das geiſtige Leben, um das es ſich handelt, völlig fremd iſt, man muß das Element, durch welches jenes Leben ſich erhält, die Quellen, aus denen es Nahrung ſchöpft, die Stützen, durch die es getragen wird, gänzlich verkannt und aus den Augen verloren haben, man muß allen Anziehungspuncten, durch welche das Gefühl ſich jenes geiſtigen Daſeins zu bemächtigen, das Verſtändniß es zu durchdringen vermag, entfremdet ſein, um die verwunderliche Frage zu ſtellen, wie es denn komme, daß dieſes Daſein, das doch in lebendiger Wirklichkeit vor Aller Augen ſteht, exiſtiren könne. Aber unter ſolchen Vorausſetzungen wird man gar Nichts von demjenigen Dingen begreifen, die ſich nicht mit Händen greifen laſſen. Liebe und tiefere Einſicht bilden die einzigen Zugänge zu einem jeden geiſtigen Daſein, ohne ſie iſt ein jedes unverſtändlich und der Anlaß eines dumpfen, gedankenloſen Staunens, daß ſich denn am Ende leicht an dem ſchaalſten und äußerlichſten Erklärungs-Grunde genügt. Wer in dem jüdiſchen Religions-Daſein das Princip eines geiſtigen Lebens erkannt, wer den Hauch einer lebendigen Seele darin empfunden hat, der kann gar nicht auf den Gedanken kommen, zu fragen, wie ſich dieſes Leben doch möge erhalten haben; der kann ſich nicht verwundern über ſein Beſtehen. Das iſt ja die Natur des Geiſtigen, daß es ewig iſt, und es wäre eine wunderbare Anomalie, wenn ein geiſtiges Leben unterginge. Die Ewigkeit des Judenthums iſt die Ewigkeit der Idee, die Ewigkeit des Geiſtes, die Ewigkeit der Ueberzeugung, über welche die Stürme der Zeiten und der Völker nichts vermögen. Außer dieſem giebt es keinen Erklärungsgrund für ſie; aber wenn dieſer nicht der wahre wäre, ſo lohnte

es ſich fürwahr auch nicht der Mühe, das Beſtehen des Judenthums zu erklären oder zu fördern. Die Nationen des Alterthums ſind untergegangen im Sturme der Zeiten, weil in ihrem nationalen Daſein die Macht und der Kriegsruhm und die Herrſchaft, alſo Aeußeres und Vergängliches, die belebenden Elemente waren. Nachdem alſo dieſe Macht, dieſer Ruhm und dieſe Herrſchaft gebrochen waren, blieb keine Lebenskraft, kein Lebensſtoff für ein ſelbſtſtändiges Geſammt-Leben mehr übrig; es wäre alſo wunderbar geweſen, wenn die beſiegte Nation ſich nicht mit der ſiegenden vermiſcht hätte, nicht in dieſelbe aufgegangen wäre. Aber wir wollen nicht ungerecht und nicht einſeitig ſein, ſondern wollen freudig bekennen, daß das heidniſche Alterthum auch ſeine geiſtige Herrlichkeit hatte, die ſich in großen Individuen offenbarte; und dieſe geiſtige Herrlichkeit des Alterthums ſteht wahrlich in lebendiger Fülle, Wirklichkeit und Wirkſamkeit vor uns da, und Keiner, der von ihr durchdrungen iſt, wird nach dem Grunde der wunderbaren Erhaltung fragen. Freilich wirkt dieſes Geiſtesleben in ganz anderer Form und Erſcheinung fort, als das, von dem wir hier reden; aber es iſt das doch eben immer nur eine verſchiedene Form und Erſcheinung für die Ewigkeit des Geiſtes. Weil jene Herrlichkeit in Kunſt und Wiſſenſchaft ſich ſtärker in Einzelnen, als in der Maſſe, in dem Nationalleben, offenbarte, ſo vermochte ſie das Geſammtleben nicht zu erhalten, das ſie nicht hinlänglich durchdrungen hatte und nicht zu durchdringen geeignet war. Sie konnte daher nur lebendig bleiben und fortwirken in den Geiſteswerken der einzelnen Genien. Aber in dieſen und durch dieſe hat ſie das geſammte Geiſtesleben unſerer Zeit auf's tiefſte durchdrungen. Nachdem ſie Jahrhunderte lang durch tiefe Nacht bedeckt war, iſt ſie durch die Sonne eines neuen Tages beleuchtet worden, und hat eine neue, reiche Bildung in's Leben gerufen. Das religiöſe Element dagegen, das im Judenthum waltete, offenbart ſich ſeiner Natur nach nicht in wenigen begabten Geiſtern allein, ſondern in der Menge. Es war in die Maſſe der Nation eingedrungen, ja es hatte ſie eben zu einer Nation gemacht; es hatte die Geſammtheit belebt; darum konnte es auch die Geſammtheit erhalten. Während der wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Genius des Alterthums durch das

Mittelalter hindurch im Staube der Bibliotheken und Klöſter, unter der Aſche verſchütteter Städte begraben lag bis zur Stunde der Wiedergeburt, lebte der religiöſe Geiſt des Judenthums in den Seelen der Gläubigen, deren Leiber in Judengaſſen und in Juden-Ordnungen eingepfercht waren; die Ghetto's glichen jenen unterirdiſchen Gräbern, aus denen eine beſſere und hellere Zeit den Geiſt wieder an's Licht wecken ſollte. Welche Zukunft dieſem Geiſte bevorſteht, das haben wir der Vorſehung anheim zu ſtellen; genug für uns, daß er eine Vergangenheit hat und eine Gegenwart, die jedem Auge, das ſehen will, offen da liegt. Der reinſte Inhalt dieſes geiſtigen Lebens iſt ein eigenthümlicher Gottes-Gedanke, eine andere Vorſtellung von dem göttlichen Weſen, als die im Chriſtenthum herrſchend gewordene. Wir haben hier nicht über die Wahrheit und den relativen Werth dieſer Vorſtellungen zu rechten; es kommt nur darauf an, die Ueberzeugung feſtzuhalten, daß jede ſelbſtſtändige religiöſe Richtung, jeder urſprünglich religiöſe Gedanke den Keim eines dauernden Lebens in ſich trägt, und daß es nicht wunderbar iſt, daß ein ſolches Leben ſich in ſeiner Kraft erhalte, ſondern wunderbar ſein würde, wenn es unterginge. Zu ſeinen weſentlichen Eigenſchaften gehört übrigens, daß es Entfaltung und Fortſchritt zuläßt, ja fordert. Das iſt eine äußerliche, fremde, ja feindliche Anſicht, welche nur das Starre, Unveränderliche, jeder Entwickelung Abgeſtorbene und darum in der That Lebloſe als das Judenthum, und jede geiſtige Regung, welche von wirklichem Leben zeugt, als eine Abirrung von demſelben betrachtet. Alle, die im Judenthum einer Idee, einem geiſtigen Sein huldigen, die der Treue für dieſe Idee, der Hingebung an dieſelbe, dem redlichen Halten an dem als wahr und recht Erkannten, willig Opfer bringen, gehören dieſem geiſtigen Lebenskreiſe an, wie verſchieden auch die Auffaſſung mancher einzelner Puncte ſein mag. Die aber, die außerhalb deſſelben ſtehen, läugnen entweder das geiſtige Lebens-Princip, den idealen Grund des Daſeins und der Fortdauer des Judenthums: dann iſt wahrlich nicht zu begreifen, warum ſie ſich um deſſen Erhaltung bekümmern und bemühen wollen; dann mögen ſie es ſich ſelbſt überlaſſen und die Sorge dafür Denen anheimſtellen, die ihm treu ergeben und von ſeinem

Geiſte befreit ſind. Oder ſie erkennen jenes Lebens-Princip an; dann ſollten ſie auch in ihm allein den Grund der Erhaltung des Judenthums ſuchen, nicht in äußerlichen, vergänglichen, nichtigen Dingen und ſollten ſich hüten, durch eine verkehrte Unterſtützung von außen dem inneren Leben zu Hülfe kommen zu wollen, das ſie dadurch nur ſtören und trüben können. Entweder es iſt etwas Wahres und Ewiges in ihm, dann bedarf es Eurer Hülfe, Eurer dürftigen Mittel nicht; oder es iſt nichts der Art in ihm, dann möge es in Gottes Namen untergehen und ſein Schickſal erfüllen! Wir bekennen uns zu jener erſteren Ueberzeugung; hegt Ihr die entgegengeſetzte, ſo begreifen wir nicht, was Euch berechtigt und veranlaßt, uns eine Hülfe, die wir verſchmähen, aufzudringen.

Der Grund dieſer „wunderbaren Erſcheinung" der Erhaltung des Judenthums nun ſoll nur dem Umſtande beizumeſſen ſein, „daß Religion und Nationalität ſtets bei ihm im Bunde geweſen". In dieſem ſo oft ſchon wiederholten Gemeinplatz liegt ein wenig Wahrheit mit einer Menge von Täuſchungen verſetzt; wir wollen verſuchen, jene von dieſen zu ſondern. Daß dieſe Erklärung im Grunde Nichts erklärt, geht ſchon aus der einfachen Thatſache hervor, daß es allen untergegangenen heidniſchen Cultusformen des Alterthums mindeſtens in gleichem Grade eigenthümlich war, daß ſie mit dem nationalen, politiſchen Leben im engſten Zuſammenhange ſtanden, und dieſer Umſtand hat ſie doch nicht vor dem Untergange zu bewahren vermocht. Gehen wir auf das Innere der Anſicht ein, ſo muß es uns befremden, wie hier das Ewige durch ſeinen Zuſammenhang mit dem Vergänglichen, das Geiſtige durch das Leibliche, das Göttliche durch das Irdiſche ſoll erhalten werden, während doch eben in dieſer Vermiſchung der Keim des Todes liegt für die aus ihr entſproſſenen Geſtaltungen. Als Griechenland, als Rom fiel, da mußten ſeine Götter mit ihm fallen, eben weil ſie die Götter Griechenland's, Rom's waren, weil ihr Glanz und ihre Herrlichkeit von der ſeinigen geborgt war und mit der ſeinigen zuſammenſanken mußte. Und in derſelben Verbindung, durch welche hier der Untergang ein unvermeidlicher, ein nothwendiger ward, ſollte dort die Erhaltung, die Unvergänglichkeit gegründet ſein? Was dort

den Tod gebracht, ſollte hier ewiges Leben erzeugen? Daß dieſer Auffaſſung ein Irrthum zum Grunde liegen müſſe, iſt klar. Nicht der Umſtand, daß Religion und Nationalität im Judenthume ſtets im Bunde geweſen, ſondern die Art, wie es mit dieſem Bunde beſchaffen war, iſt das erhaltende Moment geweſen; nicht durch dieſen Bund, ſondern trotz deſſelben hat ſich das Judenthum aufrecht erhalten. Wo die Religion dem nationalen Leben untergeordnet oder beigeordnet war, wo ſie politiſchen Zwecken als Mittel diente, wo die Orakel der Prieſter und Auguren Werkzeuge waren in der Hand der Staatsmänner, Mittel ihrer ſchlauen Berechnung, da mußte die Religion eben wegen des engen Zuſammenhanges beider dem politiſchen Daſein in die Gruft folgen. Im jüdiſchen Leben aber war die Religion, war der Gottesgedanke das herrſchende Princip; das nationale, das politiſche das irdiſche Moment war ihm dienſtbar und untergeordnet. Das eine hing mit dem anderen zuſammen, es iſt wahr; aber es hing mit ihm zuſammen, wie die Seele mit dem Leibe zuſammenhängt und zwar nicht nach der materialiſtiſchen Vorſtellung, nach welcher die Seele nichts als ein Erzeugniß irdiſcher Kräfte und ihrer Vermiſchung iſt, ſondern nach der geiſtigſten, nach welcher die Seele ein vom Leibe unabhängiges, ihn beherrſchendes und überdauerndes Weſen iſt. Nach unſerer Ueberzeugung iſt es der Geiſt, welcher den Leib erhält in der Geſchichte wie im Leben des Individuums; uns iſt daher die Fortdauer des Judenthums die Unſterblichkeit des Geiſtes in der Geſchichte. Jene Anſicht aber, die das Räthſel der „wunderbaren“ Erhaltung des Judenthums nur durch den engen Bund mit einer vermeintlichen „Nationalität“ löſen zu können meint, lehrt die geſchichtliche Unſterblichkeit des Leibes und kann die Ewigkeit des Geiſtes nur durch deſſen Zuſammenhang mit jenem begreifen; dieſe Anſicht iſt mithin nichts anderes, als der rohe Materialismus, welcher alles ſelbſtſtändige Seelenleben läugnet, auf die Geſchichte übertragen, und gerade auf einem Puncte übertragen, wo die lauteſten Zeugniſſe, die offenkundigſten Thatſachen die Falſchheit eben dieſer Auffaſſung verkünden. Daß der Geiſt des Judenthums die zertrümmerte Form der Nationalität überleben konnte, daß ſein Weſen alſo ſich als unabhängig von

dieſer Form bewährt hat, das iſt es, was das Judenthum ſichtlich auch für das blödeſte Auge von dem Staats- und National-Religionen des Alterthums unterſcheidet: und die Erklärung dieſer einzig daſtehenden Thatſache ſollte gerade in Dem zu ſuchen ſein, was das Judenthum mit allen jenen ſeit Jahrtauſenden zu Grabe getragenen Religionsformen gemein hat? Daß das Judenthum ohne Boden, ohne Nationalität, ohne weltliche Macht, ohne Rang und Bedeutung, ohne irdiſche Stütze von irgend einer Art, daß es unter Druck und Verfolgung und äußerer Schmach doch fortdauern konnte durch die Jahrhunderte, das iſt jenes nach unſerer Anſchauungsweiſe natürliche, nach der entgegengeſetzten allerdings unauflöslich räthſelhafte Wunder, durch welches ſich das Judenthum eben als ein geiſtiges Daſein bewährt hat und als ſolches Achtung fordern darf. Die Kraft und der Stab Juda's ſind gebrochen ſeit Jahrtauſenden; aber ſein religiöſes Denken und Empfinden hat ſich als ein Unvergängliches bewährt. Die Krone David's iſt ohne Rettung in den Staub getreten; aber die begeiſterten Saiten der Harfe David's tönen durch die Jahrhunderte, Gott-Vertrauen und Liebe und Muth in Gefahren und treue Hingebung in den Gemüthern weckend und erhaltend.

Wer den erfreulichen und ehrenwerthen Widerſtand beobachtet, den die jüdiſchen Gemeinden Preußens den ihnen angedroheten Vorrechten, beſonders der entehrenden Befugniß, ſich vom Kriegsdienſte loszukaufen, entgegengeſetzt haben, wird wahrnehmen und wird es natürlich finden, daß ſich am erſten und am lebendigſten das Gefühl ihrer zunächſt gefährdeten bürgerlichen Stellung, ihrer bedrohten Ehre als Preußen und als Deutſche geltend gemacht hat. Aber man würde ſich irren, wenn man hieraus den Schluß ziehen wollte, daß ſie ſich als Juden durch dieſes beklagenswerthe Project nicht verletzt fühlen, wenn man darin das Zugeſtändniß erblicken wollte, daß auf die beabſichtigte Weiſe wenigſtens für ihren Glauben Sorge getragen, wenn gleich ihr Bürgerwohl und ihre Bürgerehre gekränkt werde. Es iſt vielmehr eine einleuchtende Thatſache, daß durch dieſes Project der Jude nicht minder angegriffen wird, als der Bürger, daß, wenn die aus einem falſchen Grundſatze gezogenen Folgerungen die Ehre des Bürgers ver-

ſehen, der Grundſatz ſelbſt in gleichem Grade den Glauben herabwürdige, indem er ſeine Natur verkenne, und daß kein größeres Unheil, nicht den Juden allein, ſondern auch dem Judenthume widerfahren könnte, als wenn Plane, wie die jetzt befürchteten, wirklich in's Leben träten. Keiner, der die innerhalb des Judenthums herrſchenden Stimmungen kennt, wird es bezweifeln, daß nichts geeigneter wäre, als derartige Maßregeln, um die Gemüther dem religiöſen Leben abgeneigt zu machen, um die Liebe, die ſich demſelben wieder mehr zugewendet hat, von Neuem zu erſticken und dem Widerwillen, der Scheu, die früher gegen daſſelbe bei Vielen obwalteten, neue Nahrung zu geben. Die Gründe dieſer Ueberzeugung, daß die — vermeintlich im Intereſſe der Erhaltung des Judenthums — vorgeſchlagenen Iſolirungs-Maßregeln nicht minder unheilbringend für die Religion, als für das Bürgerthum der Juden ſein würden, will ich mich bemühen, an das Obige anknüpfend, klar darzulegen.

Nachdem die religiöſe Idee des Judenthums der Form eines nationalen Daſeins, in welcher ſie zuerſt zur Erſcheinung gekommen, war beraubt worden, hat ſie keineswegs fortan ohne Form, ohne Körper, beſtehen können. Eben ſo wenig aber hat ſie ſofort diejenige reine, ächte, dem Inhalt angemeſſenſte Form finden können, welche zu ſuchen und in's Leben zu rufen, noch immer die Aufgabe ihrer Bekenner iſt; denn die Verhältniſſe waren zu dieſem Werke die ungünſtigſten und geſtatteten nicht die mindeſte Freiheit der Wahl. Die neue Form, das neue äußere Leben nun, zu welchem die religiöſe Idee nach dem politiſchen Untergange der Nation ſich bequemen mußte, kann ein nationales in dem wahren Sinne des Wortes nicht genannt werden, da ihm alle die äußeren materiellen Bedingungen fehlen, deren Daſein eine Nation bezeichnet. Der Boden, die Sprache, die Verfaſſung, die politiſche Macht und Selbſtſtändigkeit oder der Kampf um dieſelbe, dieſe Elemente ſind es, die eine Nation bilden, und, wo ſie ſämmtlich fehlen, iſt der Begriff einer Nation ſicherlich aufgehoben. Die bloße Stammverwandſchaft, ohne eines jener Elemente der Kraft und des Beſtehens zur Seite, hat ein ſelbſtſtändiges Leben nie behaupten können und iſt immer bald ſpurlos verſchwunden.

Wir wollen indeſſen nicht mit der Sprache rechten, daß ſie, weil ihr kein Wort zu Gebote ſtand, um das eigenthümliche, keine Analogie zulaſſende Weſen jenes alten, allerdings geſonderten und abgeſchloſſenen jüdiſchen Lebens zu bezeichnen, es mit dem unangemeſſenen Namen des „Nationalen“ belegte. Ohnehin war es natürlich, daß Die, welche den Kern und den Grund der Erſcheinung nicht begriffen, ihr ein falſches Weſen unterlegten und ſie mißdeuteten. Wir wollen uns auch Das gefallen laſſen, wenn man nur nicht von dem Worte auf die Sache, von der mangelhaften Bezeichnung auf das Weſen trügeriſche Schlüſſe macht. Jene abgeſchloſſene, ſondernde Exiſtenz nun war, wie geſagt, keine frei gewählte, keine der Idee, dem inneren Leben angemeſſene, aus ihm natürlicher Weiſe entſproſſene, ſondern ſie war in vielen Puncten eine von außen aufgedrungene, eine durch Haß und Noth, durch Zurückweiſung und Abſtoßung von Seiten der Außenwelt zur traurigen Nothwendigkeit gewordene. Mag nun dieſe dichte Scheidewand, die das Judenthum von den es umgebenden Einflüſſen ſonderte, die es den Einwirkungen der Unduldſamkeit und der Bekehrungsſucht unzugänglich machte, ihren relativen Werth gehabt haben in rauher, finſterer Zeit, ſo iſt es doch nimmer zuläſſig, in dem Erzeugniß zwingender Aeußerlichkeiten den Mittelpunkt des freien, inneren Daſeins, in der dichten Hülle, die vor dem Froſte des Winters ſchützt, die erhaltende Lebenswärme, in der harten Schale den Kern, in der undurchdringlichen Mauer, die den Feind abhält, den zu ſchützenden Inhalt erblicken zu wollen. Allerdings war der Jude von ſeinem chriſtlichen Landsmanne durch das ganze Mittelalter hindurch und iſt er es noch in ſolchen Staaten und in ſolchen Verhältniſſen, welche die Barbarei des Mittelalters noch beherrſcht, in Tauſend Dingen, die nicht im mindeſten zur Religion gehören — in Recht und Verfaſſung, im Gemeindeweſen, im bürgerlichen Gewerbe, in der Geſellſchaft — auf's ſchroffſte geſondert. Traurig genug, daß dem ſo war, und tauſendmal traurigter, daß dem vielfach jetzt noch ſo iſt: jetzt, wo eine hellere und duldſamere Zeit auch jede äußere Nothwendigkeit ſolcher Scheidewände gänzlich aufgehoben hat, wo ſie nur als eine drückende Bürde auf der Religion und ihrem Be-

kennen lassen und zu den vielfachen unnützen Erbstücken gehören, die unsere Zeit von der Vergangenheit überkommen hat und deren sich zu entäußern sie nur aus entehrender Schlaffheit und Gedankenlosigkeit versäumt. Das fördert fürwahr die Religion nicht, das gewinnt ihr keine Liebe, keine Verehrung, daß sie mit tausend Dingen, die ihrem Wesen fremd sind, im unnatürlichen Bunde aneinandergekettet ist, das könnte nur Abneigung und Geringschätzung wider sie erzeugen, könnte sie nur herabwürdigen und verhaßt machen, insofern ein solcher Erfolg möglich wäre. Nicht durch diese Verhältnisse, sondern trotz ihrer besteht das Judenthum; um sie zu überwinden und zu ertragen, hat es einen großen Theil seiner Kraft aufzubieten. Fragen wir alle Die, die das Judenthum und seine Bekenner und ihre Stimmungen in Wirklichkeit und nicht bloß von Hörensagen, nicht aus Romanen und Novellen kennen, wo die Quellen der Anhänglichkeit, der treuen Hingebung an die Sache des Judenthums, wo die des Widerwillens und des Abfalls zu suchen sind. Das Organ, durch welches der Glaube, abgesehen von der ihm wesentlich innewohnenden, von jeder äußeren Gestaltung unabhängigen Kraft, am lebendigsten und tiefsten auf die Gemüther wirkt, ist das der Familie, der Kindesliebe, der Ehrfurcht vor der elterlichen Sitte und Ueberlieferung. Dieses Organ ist ein ganz natürliches, unmittelbares, nicht durch Zwang, durch künstliche Einrichtungen geschaffenes; darum ist es ein mächtiges. Viele bessere Naturen werden durch Erinnerungen des Familienlebens, durch tiefwurzelnde Jugend-Eindrücke an das Judenthum gefesselt, das für ihre Reflexion gleichgültig geworden ist. Ein ferneres Band, daß die Gemüther der Juden aneinanderhält, liegt in den freien, menschlichen Bestrebungen, die sich an ihre geistigen und gemüthlichen Gesammt-Interessen knüpfen, theils in dem gemeinsamen Kampfe wider Druck und Unrecht, der edlere Seelen zur Ausdauer reizt, theils in dem Wirken für Bildung und Wohlthun, für Förderung des äußeren wie des geistigen Wohlseins Derer, mit welchen der Glaube und die Unterdrückung uns vereinigt, und deren sittlichem und bürgerlichem Wohl, deren höherer Bildung wie ihrer durch Thätigkeit gesicherteren Existenz die hemmenden Schranken ungerechter

Geiſtes im Wege ſtehen. Das ſind die Momente, in welchen die Liebe aller Beſſeren unter den Juden zu der religiöſen Gemeinſchaft, der ſie durch die Geburt angehören, ihren Grund hat; das ſind die tiefen und feſten Wurzeln der Hingebung, welche, abgeſehen von der allerdings in unſeren Tagen ſehr ſchwankend gewordenen Einheit der poſitiven, religiöſen Ueberzeugung, die Gemüther bindet und jene ſogenannte Nationalität, wie ſie genannt wird, jenes menſchliche Band des Strebens und der Liebe für ein gemeinſames Ziel, wie es genannt werden ſollte, erhält. Es iſt das innige, feſſelnde Band des Familienlebens auf der einen, das Band der freien Einigung für Zwecke der Menſchenliebe und der Sittlichkeit auf der anderen Seite. Höhere Beſtrebungen dieſer letzteren Art werden ſich noch lange, vielleicht für immer, an die Glaubensgemeinſchaft zu knüpfen fortfahren, wenn dieſe auch von den traurigen, verwirrenden, unredlichen Beziehungen zu bürgerlichem Rechte und bürgerlichem Vortheil, welche die Religion bisher verunehren, endlich losgetrennt ſein wird; denn nur von allen Intereſſen des äußeren, nicht von allen denen des inneren Menſchen ſoll und kann die Religion getrennt werden. Darin alſo ſind die lebendigen Momente der Erhaltung zu ſuchen. In jenem Corporations-Weſen aber, in jenen beklagenswerthen Einrichtungen, die die Religion mit Demjenigen in die engſte Verbindung bringen, was ihrem Weſen am fremdeſten iſt, die den Glauben in die trivialſten und untergeordnetſten Lebens-Verhältniſſe miſchen, die ihn aus dem Seelenleben verbannen, um ihn in die Päſſe zu ſchreiben und zur Polizei-Sache zu machen: in dieſen Dingen iſt wahrlich die Stütze keiner Religion zu ſuchen, und von einer Religion, die ſolcher kläglichen Stützen zu ihrer Erhaltung bedürfte, könnte man nur wünſchen, daß ſie lieber heute als morgen zu Grunde ginge. Die einzige Wirkung ſolcher Verhältniſſe auf die Gemüther — und in den Gemüthern ſoll doch wohl die Religion erhalten werden? — iſt die, daß ſie allen Fühlenden einen tiefen Widerwillen einflößen, und leider muß bei Vielen, die nicht zu unterſcheiden wiſſen, die Religion ſelbſt, die auf ſolche Weiſe in den Schmutz herabgezogen wird, ohne ihr Verſchulden den erregten Widerwillen theilen. Eben der Umſtand,

daß die Juden in Folge alter und neuer, widerſinniger Veranſtaltungen hie und da noch ſtatt einer Religions-Genoſſenſchaft eine Corporation, ſtatt eines durch ein geiſtiges, und daher freies Band gebildeten Vereins, eine Art von beſonderer, adminiſtrativer Ganzheit bilden, iſt der Grund der meiſten Mängel in ihren inneren Verhältniſſen, der Grund unnützer Vergeudung von Kräften, die nützlicher wirken könnten, der Grund eines tiefen Unbehagens, das alle Verhältniſſe durchdringt, der Grund der meiſten Hemmniſſe für die Verbeſſerung des religiöſen, des gottesdienſtlichen Weſens, das, anſtatt der eigentliche und einzige Mittelpunkt des Gemeinde-Lebens zu ſein, zu einer untergeordneten Stellung verurtheilt iſt; der Grund, warum dem Gewiſſen Zwang angethan und in den meiſten Fällen die fortſchreitende, in einigen Fällen auch die dem Alten anhängende Meinung gewaltſam unterdrückt wird, weil die Corporations-Verhältniſſe eine Einheit fordern, die in den Anſichten nicht immer vorhanden iſt, und weil dem tiefſten religiöſen Bedürfniß Gewalt angethan werden muß, um Intereſſen, die nichts mit ihm zu ſchaffen haben, nicht zu verletzen. So iſt denn jenes Corporations-Unweſen, da wo es noch in voller Blüthe ſteht, — nicht weil es als ein gutes, gemeinnütziges, dem Staate oder den Juden frommendes angeſehen wird, ſondern, weil die Geſetzgebung zu ſchlaff und zu träge iſt, um dem Unfuge ein Ende zu machen, — ein Grund des Widerwillens, des Unrechts, des Druckes; es iſt der eigentliche faule Fleck des jüdiſchen Lebens. Und gerade in dieſer Miſere ſollte das Princip der Erhaltung und der „wunderbaren“ Lebenskraft des Judenthums liegen? Nein, fürwahr! Sondern erſt dann, wenn die Religion ſich von allen den Beziehungen, die ihrem innerſten Weſen fremd ſind, die auf ihr laſten, wie ſchwere Feſſeln, wird losgemacht, wenn ſie ſich auf ihr eigenes, ächtes Gebiet wird zurückgezogen haben, dann wird ſie wieder zu ihrer urſprünglichen Würde, zu ihrem vollen Einfluſſe gelangen, dann wird ihr alle Liebe, alle Verehrung, die ihr gebühren, wieder zu Theil werden. Je mehr die Religion alles Nationale, alles Korporative, kurz Alles, was nicht ſie ſelbſt, was ihr von außen aufgedrungen iſt, abſtreift, deſto mehr geht ſie ihrer Beſtimmung entgegen, deſto mehr wird

ſie Religion, wird ſie lebendige Gottesverehrung im Geiſte und in der Wahrheit. Und das ſoll ſie doch wohl ſein, nicht aber eine curioſe Antiquität für einen Raritäten-Liebhaber, die durch den Roſt, der ſich an ſie angeſetzt hat, nur um ſo intereſſanter wird? — Darum alſo iſt der Widerſtand gegen jenes abentheuerliche Project ein in der Religion nicht minder als in der Vaterlandsliebe begründeter; darum berühren jene Abſichten das religiöſe Bewußtſein nicht minder feindlich, als das politiſche. Wenn ſie gelingen könnten, ſo würde eines nur ihre klare Folge ſein: das iſt die Entfremdung vieler Gemüther, die ſich dem Judenthume wieder mit Liebe zugewendet haben, die ihm zugethan ſind als einem religiöſen, einem geiſtigen Lebens-Momente, die ſich aber mit Widerwillen von ihm abwenden werden, wenn es ein politiſches, ein ſociales werden ſoll.

Ich kehre zu der im Eingange erwähnten Aeußerung und ihren Schlußfolgerungen zurück. Weil nun alſo „die Erhaltung des Judenthums ſo wunderbar iſt, und weil dieſe Erſcheinung nur dem Umſtande beizumeſſen, daß Religion und Nationalität ſtets bei ihnen im Bunde geweſen, ſo handle man nur im Intereſſe der erſteren — der Religion — und der Juden überhaupt, wenn man auch fernerhin ihre Nationalität zu wahren ſuche: deshalb ſolle der Staat nichts thun, was ihre Amalgamirung mit den übrigen Einwohnern noch mehr fördern könne:“ das iſt der allgemeine Schluß, der aus dem aufgeſtellten Princip gezogen wird. Ich habe das, was gegen dieſe Schlußfolge zu ſagen iſt, großentheils im Obigen anticipirt. Daß eine Religion, die wirklich eines ſo dürftigen Mittels, wie dieſe ſogenannte Nationalität, zu ihrer Erhaltung bedürfte, der Erhaltung nicht werth, und daß die Mühe, die man ſich zu dieſem Ende gäbe, eine zweckloſe wäre, daß man aber in der That der Religion durch eine künſtlich erzeugte Iſolirung einen ſehr ſchlechten Dienſt erweiſt; daß nicht durch jene trennenden Einrichtungen, welche die Unduldſamkeit finſterer Zeiten geſchaffen hat, die aber jetzt nur der Trägheit, die den Schutt und die Trümmer längſt zerſtörter Verhältniſſe nicht hinweg räumen mag, ihr kümmerliches, vergeſſen vegetirendes Daſein verdanken, —

daß nicht durch dieſe nichtigen und ſchädlichen Außendinge das Judenthum erhalten wird, ſondern durch ein höheres, geiſtiges Lebensprincip, habe ich darzuthun verſucht. Was in jenen äußeren Einrichtungen etwa dennoch gut iſt, das wird durch jenes geiſtige Princip beſeelt und ſchöpft ſeine Kraft aus ihm, ſo daß es, weit entfernt, ihm förderlich zu ſein, ihm vielmehr einen Theil ſeiner beſten Kräfte, die dem inneren Leben zu Gute kommen würden, wie die Schmarotzer-Pflanze dem edlen Gewächſe, entzieht. Vor den vielen Sorgen um Aeußeres, das ihm fremd iſt, um Rechtsfragen, um Rechtsverhältniſſe und Rechtskämpfe, die vernünftiger Weiſe nichts mit dem Glauben zu ſchaffen haben ſollten, um politiſche und corporative Intereſſen der ſtörendſten Art kann das religiöſe Leben ſelbſt nicht zu Worte kommen, nicht zu der höheren Entwickelung, zu welcher es den Keim in ſich trägt, gedeihen. Wenn Ihr ihm wohlwollt, ſo befreit es von dieſer drückenden Bürde, ſtatt ſie ihm noch ſchwerer und peinlicher aufzuladen!

Und nun der Staat — der ſoll die Sorge übernehmen für die Erhaltung einer ihm fremden Nationalität! Es koſtet Mühe zu glauben, daß Das ernſt gemeint, mehr noch daß es ernſt bedacht iſt. Erſcheint der Plan verwerflich und auf falſchen Vorausſetzungen beruhend vom Standpunct der Religion aus, ſo weiß man vollends nicht, was man dazu ſagen ſoll von dem des Staates aus. Auch kann ein Irrthum in jener Sphäre uns weniger Wunder nehmen, als in dieſer. Daß man das Judenthum und ſeine Lebens-Bedingungen nicht kennt, iſt eine gewöhnliche Erfahrung, die Niemand mehr in Erſtaunen ſetzen darf. Aber den Staat und ſeine Bedürfniſſe, ſeine Lebens-Bedingungen, die kennt man ja fürwahr, und daß Einheit, daß ein durchdringendes nationales Bewußtſein, ein tiefes, ausſchließliches, vaterländiſches Gefühl in der Bruſt aller ſeiner Angehörigen vor allem Anderen zu jenen Bedingungen gehört, daß in ihnen die weſentlichſte und wirklichſte Kraft des Staates ruht: dieſe Wahrheiten, die gerade in unſerer Zeit zu ſo lebendiger Ueberzeugung durchgedrungen ſind, wird man doch hier nicht mit einem Male verkannt haben? Ich bin weit entfernt, Das anzunehmen; ich glaube durchaus nicht, daß man den politiſchen Geſichtspunct aus

dem Auge verloren hat; ich finde vielmehr in der Zumuthung, die hier in ſo naiver Weiſe an den Staat gemacht wird, den Beweis dafür, daß man doch im Grunde ahnt, was es mit der Sache für eine Bewandniß hat, wie es ſich um nichts Ernſtes, ſondern um ein phantaſtiſches, eitles Spiel mit Worten und mit Formen handelt. Ich meine nämlich, wenn hier eine wirkliche und wahrhafte, der Einheit des Staatslebens widerſtrebende Nationalität vorläge, mit den Kräften und Geſinnungen ausgerüſtet, die eine ſolche bedingen, ja wenn auch nur das Geſpenſt davon da wäre, der irrende Schatten eines durch ein Verbrechen von der Erde getilgten nationalen Daſeins, der nicht zur Ruhe kommen kann, ein gemordetes Volksleben, das durch die krankhaften Zuckungen wieder erwachender Lebensregung die öffentliche Ruhe bedroht: man würde ſich vor ihm fürchten, man würde auf ſeine Unterdrückung ſinnen, man würde ſich ihm nur nachgiebig zeigen, um es zu beſchwichtigen und von gefährlichem Beginnen abzuhalten; aber nimmermehr würde man eine ſolche fremde Nationalität im Ernſte hegen und zu erhalten ſtreben; nimmer würde man dem Feinde im eignen Buſen wirklich Vorſchub leiſten, nimmer den Schaden in dem eignen Organismus pflegen und nähren. Wäre es auch noch ſo gering nach der Zahl ſeiner Angehörigen, dieſes fremde Volksthum, aber ſtark und lebendig in ſeinem engen Kreiſe, man würde es ſchon des verderblichen Grundſatzes wegen nicht gelten laſſen; man würde es höchſtens aus Schonung dulden; aber man würde es nimmermehr anerkennen und hervorheben. Nur darum, weil es ſich in unſerem Falle um eine Nationalität handelt, die keine iſt, der alle Eigenſchaften einer ſolchen abgehen, nur darum kann man mit ihr tändeln und ſchönthun. Vor dem lebendigen Löwen würdet Ihr erſchrecken, mit dem ausgeſtopften können Kinder ihr Spiel treiben. Ein freies, ſelbſtſtändiges, fremdes Volksthum inmitten des eignen Landes würde jeden Staatsmann mit Sorge erfüllen; eine ausländiſche Curioſität dagegen, an der Kette liegend oder in Spiritus aufbewahrt, die mag wohl der Gegenſtand behaglicher Neugier ſein; aber eine ſolche Rolle haben wir nicht eben Luſt zu ſpielen. Wenn Ihr Antiquitäten liebt, ſo ſammelt Euch dergleichen; muthet uns aber nicht zu, daß

wir bei lebendigem Leibe Euch zum Ergötzen solche darstellen. Wenn sich Euer durch das Einerlei moderner Formen ermüdetes Auge der Abwechselung halber nach künstlichen Ruinen sehnt, so möget Ihr Euch dergleichen in Euren Lustgärten aufbauen; aber Ihr werdet nicht von Anderen fordern, daß sie ihre täglichen Wohnungen in Ruinen verwandeln; nun so fordert denn auch nicht, daß Andere Eurer Liebhaberei für politische und sociale Ruinen zu Gefallen in veralteten Formen und verwitterten Verhältnissen ihr Leben hinbringen! — Eine ächte Nationalität wird ihre Erhaltung nicht der Gunst der Fremden, nicht der seltsamen Mode des Augenblicks verdanken; sie wird sich dem Hasse, der Unterdrückung, dem Streben, sie zu vernichten, zum Trotze behaupten. Das Judenthum, als ein religiöses, geistiges Wesen besteht durch seine innere, geistige Kraft; es bedarf Eurer Unterstützung nicht und verschmäht sie. Jene traurige Isolirung, die Ihr irriger Weise als eine nationale bezeichnet, war das Werk des Hasses, der Unduldsamkeit, der Zurückstoßung. Daß sie durch die Gunst der Herrschenden fortbestehe, ist unmöglich; denn das Erste, was die Juden von dieser Gunst erbitten würden, ist eben das, jene Isolirung aufzuheben.

Daß der Staat nichts thue, was die Amalgamirung der Juden mit den übrigen Einwohnern noch mehr fördern könne, dagegen würden wir, wenn es so zu verstehen wäre, wie es gesagt ist, nichts einzuwenden haben. Es ist nicht nöthig, daß der Staat die Amalgamirung der Juden mit den übrigen Einwohnern fördere; wenn er sie nur nicht stört, so wird sie sich in jeder Hinsicht, in welcher sie wünschenswerth, d. h. in jedem Puncte, der das Religiöse nicht berührt, von selbst Bahn machen und als eine der freien Gesinnung entsprossene wird sie den meisten Werth haben. Ja, ich gestehe, daß ich eine wirkliche Zurückhaltung der Staatsgewalt in dieser Hinsicht für weise und dankenswerth halte, zumal wenn ich sie mit allen den Rohheiten vergleiche, die früher vielfach in Vorschlag, hie und da sogar in Anwendung gebracht wurden, um jede Spur von Eigenthümlichkeit, die entweder in der Religions-Verschiedenheit begründet oder als Folge früherer Zurückstoßung und Entfremdung unvermeidlich war,

Univ. Bibl. München

auf gewaltſame, feindſelige Weiſe zu vertilgen. Gegen ein ſolches Verfahren gehalten, das ſeinem Weſen nach auf einem Irrthum beruhte, in ſeinen Mitteln ein despotiſches, die Menſchenwürde verletzendes war, muß eine wirkliche Neutralität der Staatsgewalt im Verhältniß zum Judenthum allerdings als heilſam anerkannt werden, zumal wenn man von der Ueberzeugung durchdrungen iſt, daß bei wahrer Freiheit der Entwickelung, bei wahrer Unabhängigkeit des religiöſen Lebens die Zukunft jedes ächten Fortſchritts eben ſowohl wie die Erhaltung alles Deſſen, was der Erhaltung werth iſt, geſichert iſt. Aber ich frage, ob das Neutralität iſt, ob das „nichts thun" heißt, was hier in Ausſicht geſtellt wird. Das Actenſtück fährt nämlich unmittelbar nach den zuletzt angeführten Worten ſo fort: „vielmehr ſollen den jüdiſchen Gemeinden in allen Städten beſondere Corporationsrechte eingeräumt werden, vermöge welcher ſie als beſondere politiſche Corporation im Magiſtrate und bei den Stadtverordneten vertreten ſind, jedoch nur u. ſ. w. Das iſt fürwahr kein bloßes Gehen-Laſſen, kein bloßes Dulden, ſondern ein poſitives Fördern, ja ein handgreifliches Erzwingen eines fremdartigen, iſolirten Weſens; das iſt — jenem eben erwähnten Syſteme gegenüber — der Uebergang von einem Extreme des Zwanges zu dem anderen, während doch Wahrheit und Recht und Freiheit hier in der That, wenn in irgend einem Falle, in der Mitte liegen. Und eben der Umſtand, daß man die Sache ſo weit treiben, daß man ſo entſchiedene, ſo poſitive Maßregeln im Sinne haben kann, beweiſt wiederum ſonnenklar, daß das, was man auf ſolche Weiſe fördern will, keine fremde Nationalität iſt; denn gegenüber einer ſolchen innerhalb der Gränzen des eignen Nationallebens iſt Ignoriren und Geſchehen-Laſſen in der That das Aeußerſte, was ſelbſt die größte Milde der Politik zumuthen mag. Solche Maßregeln, wie die hier in Rede ſtehenden, zur Aufrechthaltung und Verewigung einer wirklichen nationalen Trennung — das wäre genug, um den größten Staatsmann um ſeinen Ruf zu bringen und ihn den größten Thoren beizählen zu laſſen. Es fehlt nicht an Analogieen zum Belege dieſer Behauptungen. Es iſt bekannt, wie viel Achtung und Dank ſich die

gegenwärtige Preußiſche Regierung erworben hat durch die ſchonende Weiſe, mit welcher ſie die Polniſche Nationalität, dieſe ewig blutende und klaffende Wunde, behandeln zu wollen erklärt hat. Ich weiß es nicht genau, in welchen practiſchen Maßregeln dieſe Schonung ſich äußern ſoll oder ſchon geäußert hat; aber das weiß ich, daß man dort ſicherlich nicht ſo weit gehen wird, wie man es in unſerem Fall unerbetener und unerwünſchter Weiſe vorhat. Die Polniſche Bevölkerung in den Städten des Großherzogthums ſelbſtſtändig organiſiren, ſie durch eine beſondere Vertretung förmlich von der Deutſchen trennen — das wird man nicht, das kann man nicht, wenn man nicht muthwillig Keime des Unfriedens und des Verderbens legen will. Warum aber kann man in jenem Falle nicht daran denken, zu veranſtalten, was man in dem unſrigen ſo ernſthaft in Vorſchlag gebracht hat? Etwa darum, weil dort weniger Anlaß iſt zu ſolchen Schöpfungen, zu ſolcher Sonderung, als hier, weil der Pole dergleichen Einrichtungen weniger herbeiwünſcht, als der Jude, weil die Polniſche Nationalität weniger lebendig iſt, als die jüdiſche? Ich fürchte keinen Widerſpruch, wenn ich das Gegentheil behaupte. Die Flamme, die dort unter dünner Hülle glüht, iſt hier durch eine Geſchichte von zwei Jahrtauſenden erſtickt; dort rauchen die Ströme des Blutes noch, die der Wiedereroberung der Unabhängigkeit gefloſſen ſind; die Juden Preußen's aber haben ihr Blut nur neben ihren chriſtlichen Brüdern für die Freiheit des Vaterlandes vergoſſen. Dort glimmen noch Haß und Leidenſchaft, Kränkung und Durſt nach Rache ob der erlittenen Schmach und des Unrechts, jede Empfindung, die ein in ſchwerem, verzweifelndem Kampfe unterliegendes Volksleben bezeichnet. In den Herzen der Juden leben keine ſolche Gefühle; die Nationen und ihre ſiegreichen Führer, welche dieſe Nationalität einſt vernichtet haben, ruhen längſt mit den Ueberwundenen im Grabe der Geſchichte; der Tod hat die Verſöhnung geſchloſſen, Jahrtauſende haben ſie beſiegelt. Die Kämpfe, die uns das Schickſal ſeitdem auferlegt hat, waren nicht Kämpfe zwiſchen Nation und Nation, ſondern Kämpfe des unterdrückten Glaubens mit dem Fanatismus, der Geiſtesfreiheit mit der Gewalt, der Menſchlichkeit und Geſittung

mit der Barbarei. Was wir von unſeren chriſtlichen Mitbürgern fordern, das fordern wir von ihnen, wie Landsleute von Landsleuten, die ein volles Herz für volle Anerkennung, volle Pflichterfüllung für volles Recht bieten, die nichts getrenntes haben wollen, als den Glauben, die in allem Anderen eins ſein wollen mit der Nation, mit dem Vaterlande. Und nun frage ich noch einmal: warum ſoll denn in dem einen Fall durch künſtliche Mittel gefördert werden, was im anderen mit Sorge und Argwohn bewacht, was nur geſchont wird, um es nicht zu reitzen, um ein leider unheilbares Uebel zu mildern und vor Ausbrüchen zu behüten? Die Antwort kann nicht zweifelhaft ſein. Wo eine wirkliche, fremde Nationalität waltet, da ſucht man und muß man ſuchen, ſie niederzuhalten, weil ſie dem Geſammtwohl, der Sicherheit, ja der Exiſtenz des Staates gefährlich werden kann; wo aber keine iſt, da kann man ſorglos mit ihrem ohnmächtigen Schatten ſpielen. Dort hat man es mit einer ernſten, gegenwärtigen, lebensvollen Kraft zu thun, deren Behandlung die größte Umſicht und Behutſamkeit erfordert; im Judenthume liegen Kraft und Leben und Bedeutung auf einem anderen Puncte, und was man hier „Nationalität" zu nennen beliebt, iſt ein leerer Traum der Vergangenheit, an dem man einer hiſtoriſchen Liebhaberei ohne Bedenken nachhängen kann. Die Polen, als abgeſchloſſene Corporationen organiſirt, dürften leicht in dieſer Organiſation einen Stützpunct für ihr Streben nach einem wahrhaften, nationalen Daſein, ein Element der Freiheit und der Selbſtſtändigkeit finden, und ſie würden eben darum an einer ſolchen Inſtitution mit Liebe, mit Hoffnung, mit Begeiſterung hängen. Die Verhältniſſe der Juden, auf gleiche Weiſe geſtaltet, würden nichts als eine zweckloſe, aber widrige und drückende Beläſtigung abgeben, eine neue Art der Knechtſchaft hinzugefügt zu den unveränderten alten; ſie würden ein erzwungenes, todtes Machwerk bleiben, ohne Sinn und Bedeutung, ohne lebendige Folgen, ohne Zukunft: ſie mögen Jahre lang ihr kümmerliches Daſein friſten, ſo würde ſich doch kein Zug der Liebe ihnen zuwenden, kein Funke der Begeiſterung ſich an ihnen entzünden, kein Gedanke, keine Empfindung, welche die Seelen der Menſchen läutert, erwärmt und veredelt, ſich jemals

an ſie knüpfen. Läge in dieſen uns angekündigten Formen ein Moment der Freiheit, der Selbſtſtändigkeit, der erhöheten Lebenskraft, ſo würden wir ganz gewiß nicht in den Fall verſetzt ſein, uns gegen dieſelben ſträuben zu müſſen.

Es muß hier jedoch, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, auf eine Verwechſelung der Begriffe aufmerkſam gemacht werden, welche manchen Aeußerungen über dieſe Corporations-Frage zu Grunde zu liegen ſcheint. Unter den zahlloſen Zeitungs-Artikeln und Notizen, welche durch dieſe Gerüchte veranlaßt worden ſind, haben es mehrere auf eine offenbar ganz harmloſe Weiſe als einen Fortſchritt, als eine Erweiterung der Rechte der Juden gerühmt, daß „den jüdiſchen Gemeinden Corporationsrechte würden ertheilt werden“. Solchen Aeußerungen ſcheint nun in der That eine ganz andere Vorſtellung von der Sache, um die es ſich handelt, zu Grunde zu liegen, und zwar eine ſolche, die an ſich auf etwas ganz Richtigem beruht und bei der es ſich nur darum fragt, ob ſie Dasjenige, wovon in dieſem beſonderen Falle die Rede iſt, richtig aufgefaßt hat. Wäre Das der Fall, ſo hätte man ſich von der anderen Seite zufolge eines Mißverſtändniſſes gegen etwas ganz unſchädliches, ja nützliches und wünſchenswerthes, unnöthiger Weiſe ereifert. Was nämlich mit gerechter Entrüſtung abgewehrt wird, iſt eine bürgerliche Trennung, iſt die Conſtituirung der Juden als einer politiſchen Gemeinde. Sehr verſchieden davon iſt aber die Frage der Verfaſſung der Juden als einer religiöſen Gemeinde. So wie nämlich Vereinigungen zu anderen heilſamen, ſittlichen Zwecken vom Staate als Rechtsſubjecte, als ſ. g. moraliſche Perſonen, universitates oder Corporationen anerkannt werden, was ihr Beſtehen und ihre Bewegungen als einer Geſammtheit in rechtlicher Hinſicht weſentlich erleichtert, ſo iſt es nicht mehr als billig und vernünftig, daß auch Vereinigungen zu einem religiöſen, zu einem gottesdienſtlichen Zweck eine ſolche Anerkennung finden. Dadurch, daß Jemand einer Corporation in dieſem Sinne angehört, iſt er auf keine Weiſe von der Geſammtheit der Staatsbürger oder von der bürgerlichen Gemeinde ſeines Wohnortes getrennt, und es iſt für ſein Verhältniß zu dieſer ganz gleichgültig, ob er einer oder mehreren ſolchen vom

Staate anerkannten Vereinigungen angehört, und ob dieſe letzteren Zwecke der Wiſſenſchaft, der Kunſt, des Unterrichts, oder ob ſie Zwecke der Religion, der Erbauung verfolgen. In dieſem unſchuldigen Sinne machen auch die einzelnen jüdiſchen Gemeinden als Vereinigungen zu einem ſittlich-religiöſen Zweck ganz billiger Weiſe auf Corporationsrechte Anſpruch, und es iſt nur die Folge der Unduldſamkeit früherer Zeiten, wenn man ihnen ſolche ehemals in der Regel verſagt hat und hie und da noch jetzt zu verſagen fortfährt. In Preußen nun walten in Betreff dieſes Verhältniſſes, welches lediglich dem juriſtiſch-adminiſtrativen Gebiete angehört, mancherlei Zweifel und Widerſprüche ob *). Wenn nun dieſe durch ein neues Geſetz dahin entſchieden würden, daß den jüdiſchen Religions-Gemeinden als ſolchen Corporations-Rechte zuſtehen, ſo würde dieſe Verfügung eine ihrem Grundſatze nach richtige, von billiger Geſinnung zeugende und practiſch zweckmäßige, mithin dankenswerthe ſein. Diejenigen, welche es ohne näheres Eingehen auf die Sache als eine „liberale Maßregel" bezeichnet haben, daß den Juden Corporations-Rechte eingeräumt werden würden, müſſen wohl dieſe Seite der Sache im Auge gehabt haben; denn in jener anderen Bedeutung wird Niemand die Einräumung von Corporations-Rechten für eine „liberale Maßregel" erklären.

Daß es ſich nun aber in dem gefürchteten Entwurfe, auf welchen jene zahlreichen Zeitungsberichte hindeuteten, in der That nicht bloß um dieſe harmloſe Frage der rechtlichen Verfaſſung der Religions-Gemeinde als ſolcher, ſondern um eine wirkliche bürgerliche, politiſche, communale Trennung handelte, welche von allen Denkenden als das größte Unheil betrachtet wird, welches den Juden unſerer Tage widerfahren könnte, geht ſchon aus dem oben erörterten Princip, welches den Grund der beſonderen Exiſtenz ſtatt in einem religiöſen, in einem nationalen Moment erblickt, ſo

*) Eine ausführlichere Erörterung über dieſen Punct findet ſich in meiner Schrift: „Betrachtungen über die Verhältniſſe der jüdiſchen Unterthanen der Preußiſchen Monarchie", Altona 1831. S. 101—117. Ganz beſonders iſt aber darüber aus der neueſten Zeit zu vergleichen: Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfaſſung der Juden in Preußen. Berlin 1842. S. 36—50.

wie aus der Bezeichnung „beſonderer politiſcher Corporationen" zur Genüge hervor, und mehr noch aus der Andeutung der Folgen, die aus dem Grundſatze gezogen werden ſollen. Es knüpft ſich nemlich an die oben zuletzt angeführten Worte, „vermöge welcher ſie als beſondere politiſche Corporationen im Magiſtrate und bei den Stadtverordneten vertreten ſind", noch die weitere Andeutung, daß ſie „jedoch nur in eignen Angelegenheiten an den Berathungen theilnehmen ſollen; auch ſollen ſie zu Schiedsrichtern wählen und erwählt werden können, jedoch nur um Streitigkeiten zwiſchen Juden und Juden zu ſchlichten". Dieſe trüben Details zeigen nur zu deutlich, daß es ſich hier nicht um die bloße Conſtituirung der Religions-Gemeinde handelt, welche Dank verdienen würde, ſondern um eine planmäßige, bürgerliche, politiſche Sonderung, gegen die ſich alle unſere Empfindungen ſträuben. Es fällt hier nur zu ſehr in die Augen, wie ſich unter der Hülle ſcheinbarer Gewährung von Rechten die Entziehung der theuerſten Rechte verbirgt, von der ich übrigens nicht glaube, daß ſie je ernſthaft beabſichtigt worden iſt, und auf die — zumal da dieſer Theil des Planes nach übereinſtimmenden Nachrichten bereits aufgegeben zu ſein ſcheint — nur hingewieſen wird, um darzuthun, wie nahe dieſer Art von Vorrechten die Beraubung von wirklichen Rechten ſteht und wie unmerklich und faſt unbewußt der Uebergang von dem Einen zum Anderen geſchieht. Wie gewaltig hier der Rückſchritt wäre, wie ſehr er den anerkannteſten Grundſätzen der Gerechtigkeit, ja des poſitiven Rechts widerſprechen würde, iſt nur allzuklar. Bekanntlich iſt die Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern der bedeutendſte Fortſchritt, der von dem Edict von 1812 übrig geblieben, und er iſt um ſo wichtiger, als ſich auf dieſem Puncte die fortſchreitende Bildung und Unpartheilichkeit der öffentlichen Meinung erprobt. Während die Verfügung des Edicts, welche eine Beſtimmung über die Anſtellung der Juden im Staatsdienſte vorbehält, in der Praxis als die unbedingteſte, bis zu den geringfügigſten Bedienungen herab auf die ſchroffſte Weiſe feſtgehaltene Ausſchließung gedeutet wurde; während eine eigne, berüchtigte Verfügung denjenigen Juden, die als Invaliden aus dem Befreiungskriege zurückkehrten, die Verſorgungen im niederen

Staatsdienſte abſprach, welche Allen, die in den Krieg zogen, ohne Unterſchied verheißen waren; während die Anordnung, die den Juden die Bekleidung von Lehrämtern an Univerſitäten und Schulen geſtattete, ausdrücklich zurückgenommen und dadurch die bürgerliche Zukunft einer Anzahl von Männern, die im Vertrauen auf das unverbrüchliche Wort des Geſetzes alle Kräfte ihrer Jugend verwendet hatten, vernichtet wurde; während — mit einem Worte — die Staatsgewalt in jeder Hinſicht dem freiſinnigen und duldſamen Geiſte des Edicts von 1812 untreu wurde: hat in allen größeren Gemeinden des Königreichs — und zwar ſelbſt in ſolchen, in denen das Vorurtheil ſonſt noch keineswegs machtlos iſt, — die Mehrheit der wählenden chriſtlichen Bürger keinen Anſtand genommen, einzelne jüdiſche Mitbürger unter die Vertreter der Gemeinde zu wählen; und ſo wurde einer der vielen Beweiſe geliefert, wie leicht die Meinung zur beſſeren Einſicht und zur unbefangenen Würdigung des Einzelnen gelangt, wenn ſie nur auf irgend einem Puncte nicht durch ausſchließende Beſtimmungen niedergedrückt wird, wenn nur die trennenden Abſtractionen des politiſchen Geſetzes der Würdigkeit nicht gewaltſam den Zugang verſperren. Und dieſes koſtbare Recht, dieſen einzigen, in Wirklichkeit geſchehenen Schritt der Annäherung zu einem Syſteme der Gleichheit vor dem Geſetze wollte man beiläufig beſeitigen, indem man die Juden zu beſonderen politiſchen Gemeinden mit beſonderen Vertretern conſtituirte, ſie alſo von der Befugniß ausſchlöſſe, für die große, bürgerliche Gemeinde, der ſie nicht mehr angehören ſollten, thätig zu ſein! Und hat man dabei erwogen, was für eigne Angelegenheiten, was für eigne Intereſſen es denn ſein ſollen, denen man eine eigne Vertretung aufdringen will? Die Religions-Gemeinde hat keine ſolche, die einer Vertretung im Magiſtrate bedürften, ihre einfachen Verhältniſſe bedürfen keiner ſo künſtlichen Einrichtungen. Auch hat man ja die Beſchützung der religiöſen Intereſſen hier offenbar nicht im Auge, da man weit entfernt iſt von dem Gedanken, zwiſchen Katholiken und Proteſtanten eine ähnliche Trennung des Gemeinde-Verbandes eintreten zu laſſen. Und geſonderte bürgerliche, materielle Intereſſen, will man die erſt ſchaffen, wo ſeit einem Menſchenalter Einheit

und Gleichheit geherrſcht hatten, will man ſie künſtlich erzeugen, damit es etwas geſondertes zu vertreten gebe? Will man etwa zu dieſem Zwecke jene kläglichen Einrichtungen einer früheren Zeit, wie die von den Juden-Gemeinden geübte Fremden- und ſonſtige Polizei, den anmuthigen Duodez-Despotismus der Gemeinde-Vorſtände und was ſonſt an altem Unrath dahin gehört, wiederherſtellen? Warum nicht auch, ja warum nicht vor Allem das beſondere Civilrecht und die beſondere Civil-Rechtspflege? Dieſe bildeten ein weſentliches, unentbehrliches Element der Trennung, welche früher alle Lebens-Verhältniſſe durchdrang; und wenn man die Unmöglichkeit erkennt, bis zu dieſer nothwendigen Folge des Syſtems, zu welchem man ſich hinneigt, fortzuſchreiten, ſo muß man ſich beſcheiden, bei einer ſtümperhaften Nachahmung des Ideales, das man ſich vorgeſetzt hat, ſtehen zu bleiben, und während man die klaren und lauten Forderungen der Gegenwart verläugnet und verräth, die Conſequenz der alten Barbarei, der man nachſtrebt, doch nimmermehr zu erreichen.

Die Erwähnung der Wählbarkeit zu Schiedsmännern erinnert insbeſondere an einen der traurigſten Vorgänge, welcher ſich im Gebiete der Rechtsverhältniſſe der Juden in Preußen zugetragen hat. Als dieſes Inſtitut eingeführt wurde, ſchloß man aus dem Umſtande, daß die Wahl der Schiedsmänner durch die Bürger geſchah und ſich ſomit den Gemeinde-Einrichtungen anſchloß, daß, eben ſo wie in dieſen, ein Princip der Intoleranz und der Ausſchließung hier nicht Platz greifen werde, und da das Geſetz keine confeſſionelle Bedingung der Wählbarkeit ausſprach, ſo nahm man auch nicht an, daß eine ſolche vorhanden ſei. So bewährte ſich denn abermals der in der öffentlichen Meinung ſtattgehabte Fortſchritt dadurch, daß in der Hauptſtadt eben ſowohl wie in anderen, größeren und kleineren Gemeinden des Landes Juden durch die Mehrheit ihrer chriſtlichen Mitbürger mit unter die Schiedsmänner gewählt wurden. Allein die Beſtätigung dieſer Wahlen wurde durch die Provincial-Regierungen verweigert und nach mehrfachen Verhandlungen blieb es bekanntlich bei der Caſſirung jener Wahlen vermittelſt einer nachträglichen Auslegung des Geſetzes in dem

Sinne, daß Juden von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen ſeien *) Um dieſelbe Zeit, als auf ſolche Weiſe die Aeußerung einer unpartheiiſchen und duldſamen Volksmeinung von oben her unterdrückt wurde, bewieſen diejenigen Schriftſteller, welchen die traurige Aufgabe zu Theil geworden war, den Standpunct, den Geſetzgebung und Praxis in Preußen der Forderung geſetzlicher Gleichheit gegenüber immer mehr einzunehmen begannen, zu vertheidigen, aufs bündigſte, daß allein die Rückſicht auf die öffentliche Meinung die Regierung abhalte und ſie noch lange werde abhalten müſſen, die Juden den übrigen Bürgern der Monarchie gleichzuſtellen! — Es mag ſein, daß man das Harte und Unbillige gerade dieſer Entſcheidung, dieſer Vernichtung eines Actes der Vorurtheilsfreiheit, den eine Regierung, welche auf Einigung der Gemüther ihrer Unterthanen Werth legt, freudig hätte begrüßen müſſen, dieſes Widerſtandes gegen einen Fortſchritt der harmloſeſten und unbedenklichſten Art, jetzt erkannt hat. Aber glaubt man dadurch das begangene Unrecht wieder gut zu machen, daß man eine Sonderung mehr zu den übrigen beabſichtigten hinzufügt, daß man eine Unterſcheidung aufſtellt in rein bürgerlichen, das Religiöſe nicht berührenden Verhältniſſen, welche allen denkenden Juden noch weit widriger, als eine gänzliche und unbedingte Ausſchließung iſt? Was haben denn die Proceſſe zwiſchen Juden und Juden, ſo lange ſie nach dem allgemeinen, bürgerlichen Rechte entſchieden werden, ſo eigenthümliches, daß ſie müßten durch Juden geſchlichtet werden? Und was die der Chriſten, das ihre Vermittelung durch einen Juden, welchem die Betheiligten ihr Vertrauen geſchenkt haben, ausſchlöſſe? Um auf einen ſolchen Gedanken zu kommen, muß man es in der That ſchon dahin gebracht haben, die Natur der beſtehenden Rechtsverhältniſſe zu vergeſſen und den alten Zuſtand der Dinge mit dem beſonderen Privatrechte, der beſonderen Civilrechtspflege der Juden als bereits wiederhergeſtellt anzuſehen, da allein im Zuſammenhange eines

*) Nach Zeitungs-Nachrichten iſt indeſſen dieſe ungerechte Maßregel in einigen Fällen, oder wenigſtens in einem Falle, nicht durchgeführt worden.

ſolchen Zuſtandes eine Sonderung, wie die beabſichtigte, einen Sinn haben kann.

Ich habe ſchon oben beiläufig des Verhältniſſes zwiſchen Proteſtanten und Katholiken in Preußen und der Grundſätze, welche in dieſer Hinſicht befolgt werden, erwähnt. Es ſei mir vergönnt, den lehrreichen Gegenſatz, welcher ſich uns hier darbietet, etwas weiter zu verfolgen. Wer kann es läugnen, daß auf dieſem Gebiete bei bekannten Anläſſen Momente der Trennung in Sinnesart und Streben mit einer Schärfe und Schroffheit hervorgetreten ſind, die man von der Duldung unſeres erleuchteten Jahrhunderts längſt nicht mehr erwartet hatte? Aber worauf war vom Anfange dieſer traurigen Streitigkeiten an das weiſe Streben der Regierung gerichtet? Welches Syſtem hatte ſie von da an, als Landestheile, von zahlreichen Katholiken bewohnt, unter den Preußiſchen Scepter gelangten, verfolgt und verfolgt es noch eifriger von dem Augenblick, da jener überraſchende, traurige, mit Mühe und mit unläugbar tiefer Einſicht nunmehr beſeitigte Zwieſpalt hervorbrach? Das Syſtem der Einigung und der Ausgleichung, das Streben, den religiöſen Gegenſatz in ſeine natürlichen Gränzen zu bannen und ihm den Zugang zu jedem, den Staat, die Politik, das Bürgerleben angehenden Verhältniß zu verſperren. Für einen Feind des Vaterlandes, für einen frevelnden Störer ſeines Friedens und ſeiner Wohlfahrt würde man Den erklären, der hier den Samen der Zwietracht ausſtreuen, der Trennung in den Gemüthern, Trennung in den Intereſſen und in den bürgerlichen Einrichtungen lehren und verbreiten wollte. Und doch, wenn man auch in dieſem Bereiche auf das Alte, auf das einſt, ja auf das jüngſt noch da Geweſene zurückginge, wenn man den ſehnſüchtigen Blick und das thätige Streben, ſtatt auf die große Zukunft, welcher Preußen, welcher Deutſchland entgegengeht, auf die Vergangenheit und ihre Geſtaltungen mit Vorliebe richtete, welchen reichen Stoff der Sonderung würde man da finden! Es wird kaum einen deutſchen Staat geben, ſelbſt unter denen, deren Bevölkerung aus Bekennern der drei recipirten Confeſſionen gemiſcht iſt, in welchem nicht bis zur Zeit der Bundesacte — und in zahlreichen Fällen noch nach derſelben, vermittelſt des Princips der Abſchließung der

Gemeinden, welches, da es ein Zwangsrecht auf Ueberſiedelung überhaupt ausſchloß, der im übrigen anerkannten Rechtsgleichheit auf dieſem Puncte die Anwendung verſagen konnte — ausſchließlich katholiſche und ausſchließlich proteſtantiſche und ebenſowohl rein lutheriſche und rein reformirte Gemeinden geweſen wären, welche die Bekenner der andern chriſtlichen Confeſſionen aus ihrem Schoße verbannten. Dabei ließ man freilich in der Regel nicht zu, daß ſich eine Gemeinde anderer Confeſſion ſelbſtändig neben der herrſchenden bildete, ſondern man tolerirte entweder einzelne Andersglaubende als Schutzgenoſſen, ſie ausſchließend von den Rechten und Nutzungen des Gemeindebürgers, oder man ließ ſie auch zur bleibenden Wohnung nicht zu, wogegen ſie denn häufig in der Entfernung weniger Meilen im Vollgenuſſe gleicher Vorrechte und gleicher Unduldſamkeit das Vergeltungsrecht üben konnten. Iſt auch dieſes Verhältniß kein gerechteres und kein weſentlich weiſeres, ſo dürfte es doch immer noch ein natürlicheres und conſequenteres ſein, als das in unſerem Falle beabſichtigte, bei welchem die örtliche Einigung nur dazu dienen kann, den rechtlichen Zwieſpalt um ſo ſchärfer hervortreten und ſich in täglichem Hader und Gegenſatz äußern zu laſſen. Aber warum denkt Niemand daran, warum kann und darf und wird Niemand daran denken, ſolche Einrichtungen, welche Preußens Geſetzgebung glücklich überwunden hat, zurückzuführen, ja ſich ihnen auf irgend einem Puncte zu nähern? Weil Jeder fühlen muß, daß das nichts anderes heißen würde, als an den Grundveſten des Staatswohls rütteln, als die Grundlagen, auf denen das gegenwärtige Preußen ruht, untergraben. In unſerem Falle konnte man freilich auf einen ſolchen Abweg eher gerathen, weil es ſich um ein an Zahl und Macht geringes Häuflein handelt, deſſen verkehrte Behandlung zunächſt und materiell nur auf den Betheiligten ſelbſt laſten, auf das große Ganze aber nur mittelbar und in geiſtiger Weiſe zurückwirken würde. Sollte man aber wohl daran thun, dieſe geiſtige Rückwirkung ſo ganz außer Acht zu laſſen? Hält man die Conſequenz des Denkens und des Strebens für gar nichts und glaubt man dieſelbe da, wo es ſich um Untergeordneteres, um eine unanſehnliche Minderzahl handelt, ſo ganz ungeſtraft verletzen zu dürfen?

Glaubt man dem falſchen Princip, dem man den Zugang geöffnet hat, gerade auf dem rechten Puncte Einhalt thun, ihm ein „bis hieher und nicht weiter“ mit ſicherem, raſchem Erfolge zurufen zu können? Hat man es doch wohl auf anderen Gebieten erfahren, daß es gefährlich iſt, mit den Geiſtern der Finſterniß zu tändeln und ſie zur Luſt heraufzubeſchwören, daß ſie leicht Macht gewinnen und man nicht immer in dem Augenblicke, wo es Noth thut, gleich das rechte Zauberwort findet, um die gerufenen wieder los zu werden! Sollte man deshalb nicht wohl daran thun, die Principien, nach denen man im Groſſen verfährt, auch im Kleinen zu befolgen und nicht, während man dort dem hohen Ziele der Einigung nachſtrebt, hier den Zwieſpalt künſtlich zu nähren und zu fördern, nicht, was man dort als thöricht verwerfen würde, wenn ſich ein Thor fände, um es vorzuſchlagen, hier als weiſe zu wählen und auszuführen? Die Juden ſcheinen in der That dazu auserſehen, daß, ſo wie frühere Jahrhunderte ihre Grauſamkeit, ſo das jetzige neben ſeinem Uebermuth auch ſeine Thorheiten an ihnen übe. Mögen denn unter dem Schutze Gottes die Verſuche der einen wie der anderen an ihnen ſcheitern und, wie jene der Wärme einer milderen und edleren Geſittung, ſo dieſe dem Lichte einer beſſeren und tieferen Einſicht weichen!

Ich komme nun zu dem letzten und bedeutendſten Punct, zu der eigentlichen Spitze der Sache, zu derjenigen Beſtimmung des durch Gerüchte verbreiteten Planes, zu derjenigen Conſequenz ſeines Grundgedankens, auf welche, weil ſich in ihr das Böſe und Verkehrte deſſelben am ſchärfſten und ſichtlichſten ausprägt, der achtungswerthe, beharrliche Widerſtand, den wir von allen Seiten ſich erheben ſehen, vorzugsweiſe gerichtet iſt. Es finden ſich nämlich am Schluß der angeführten Aeußerung die Worte: „Endlich ſoll den Juden auch, und zwar um ihren religiöſen Anſichten nicht zu nahe zu treten, die Militairpflicht erlaſſen werden, die ſie durch Geld ſollen ablöſen können, wogegen ihnen aber geſtattet ſein ſoll, freiwillig einzutreten, um auf Avancement zu dienen.“ — Dieſer Punct iſt neben ſeiner ernſten, tief in's Leben eingreifenden Bedeutung noch durch den Umſtand von beſonderer Wichtigkeit, daß es von ihm allein durch öffentliche Ausſprüche zur

vollen Gewißheit erhoben iſt, daß er wirklich Gegenſtand legislativer Berathungen war oder iſt. Während wir im übrigen, wie im Eingange bemerkt worden, auf Zeitungsberichte angewieſen ſind, während die Aeußerung ſelbſt, an welche dieſe Betrachtungen geknüpft ſind, nur Zeitungsartikeln entnommen werden konnte, mithin ihre Aechtheit nicht verbürgt werden kann, iſt die Thatſache, daß über die Befreiung der Juden von der Militairpflicht Erörterungen ſtattfinden, durch eine hohe Verfügung außer Zweifel geſtellt; wir befinden uns alſo hier auf einem feſten und ſicheren Boden.

Es liegt ein erfreulicher Beweis dafür, wie ſehr trotz des Druckes und der Ausſchließung von den höheren Rechten des Bürgerthums doch die Einſicht in bürgerliche Dinge, der Sinn für Bürgerlieben und Bürgerehre erſtarkt ſind, in dem nachdrücklichen Widerſtande, der ſich in allen jüdiſchen Gemeinden gerade gegen dieſe Befreiung von einer ernſten und ſchweren Pflicht erhoben hat: ein Widerſtand, um ſo achtungswerther in Verhältniſſen, in welchen ſonſt dem von höheren Regionen ausgehenden Impulſe leicht gefolgt zu werden pflegt und welche der freien Entwickelung und Behauptung einer ſolchem Impulſe widerſtreitenden Ueberzeugung in der That nicht günſtig ſind. Bedeutſamer aber wird dieſer Widerſtand eben dadurch, daß er gegen die Entbindung von einer Pflicht nicht, wie in den meiſten Fällen ähnlicher Art, gegen die Vorenthaltung oder Entziehung eines Rechts gerichtet war. Die Liebe zu dem eignen Rechte hat neben der geiſtigen eine materielle Seite, neben der ſittlichen eine egoiſtiſche Bedeutung; das Halten an der Pflicht gehört allein dem Geiſte, dem ſittlichen Gebiete an. Die Beraubung der bürgerlichen Rechte kann höchſtens Unglückliche machen: die Entbindung von bürgerlichen Pflichten macht Unwürdige. Die Zurückſetzung im Rechte kränkt und verletzt nur die Anſprüche der Gegenwart; die Aufhebung der Pflicht mordet die Keime der Zukunft, indem ſie den ſittlichen Grund des Rechtsanſpruchs untergräbt, die Fähigkeit zu gleicher Pflichterfüllung, welche die einzige wahrhafte und gerechte Bedingung der Rechtsgleichheit iſt, in Zweifel zu ziehen geſtattet und ſo der Unterdrückung kommender Geſchlechter frevelhafter Weiſe

Anlaß und Vorwand liegt. Dieſe Lage der Sache iſt von Denen, welchen die Gefahr drohte, klar erkannt worden; die zahlreichen Bittſchriften, welche vorherrſchend und faſt ausſchließlich dieſen einen Punct der Befreiung vom Militairdienſte in's Auge gefaßt hatten, haben das Unheilvolle des Princips offen dargelegt. Unbegreiflich aber erſcheint es, wie man von der anderen Seite das Weſen der Sache ſo ganz verkennen mochte, daß man, um die von allen Seiten laut werdenden Klagen und Beſorgniſſe zu beſchwichtigen, den Bittenden in, wie es ſcheint, wohlgemeinter Weiſe antwortete, „es werde ja den Juden in keinem Falle etwas entzogen, indem ja nie davon die Rede geweſen ſei, ihnen die Befugniß zum freiwilligen Eintritt in das Heer zu entziehen,“ während man einräumte, daß die Frage ihrer ferneren Kriegspflichtigkeit, auf die ja alles ankommt, von dem Reſultat obſchwebender Berathungen abhänge. Iſt es möglich, daß man durch einen ſolchen Beſcheid die Gemüther zu beruhigen meinte? Kann man im Ernſte glauben, daß man einer Claſſe von Staatsbürgern in ihrer bürgerlichen Stellung nichts entzieht, wenn man ſie von der Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung, welche nach der in dieſer Hinſicht ſo muſterhaften Geſetzgebung Preußens die allgemeine Pflicht, das weſentliche Merkmal des Bürgers iſt, losſpricht? In Ländern, wo der Soldatendienſt ein lebenslänglicher Knechtsdienſt, wo er das harte Loos der unterdrückten Volksclaſſen iſt, während die bevorzugten von ihm befreit ſind, wo er einer Abgabe gleich gilt, die der Gutsherr procentweiſe von ſeinen Leibeigenen zahlt, da mag freilich das Streben, zu den befreiten Claſſen zu gehören, ein natürliches, ein verzeihliches ſein, da kann von der geſetzlichen Erfüllung einer Bürgerpflicht, durch welche das Bewußtſein und der Stolz des Bürgers bedingt iſt, nicht die Rede ſein, ſondern nur von einem harten Frohndienſte des Leibes, dem ſich, da der Weg zu perſönlicher Ehre und Auszeichnung nur den wenigen, durch die Geburt Begünſtigten geöffnet iſt, die Meiſten gern zu entziehen ſuchen. Jedoch gerade unter ſolchen Verhältniſſen, namentlich in Rußland, werden bekanntlich die Juden mit dem Kriegsdienſte nicht verſchont, ſondern mit Strenge zu demſelben herbeigezogen. Und wenn auch kein

billig Denkender ihnen den lebhaften Widerwillen verargen wird, den ſie dort in der Regel gegen den Kriegsdienſt empfinden und den ſie mit einer groſſen Anzahl ihrer chriſtlichen Landsleute theilen, ſo wird man dennoch zugeben müſſen, daß im Intereſſe der Zukunft der ruſſiſchen Juden ſelbſt der für die Gegenwart allerdings harte Zwang einer Befreiung vorzuziehen iſt. Aber in Preuſſen, wo die Laſt, auf gleichmäſſige, gerechte Weiſe vertheilt, keine erdrückende iſt, wo der Beruf des Soldaten den des Bürgers nicht vernichtet, ſondern nur unterbricht, um wieder in ihn aufzugehen, in Preuſſen, wo die Erfüllung der Dienſtpflicht nicht Sache eines Standes, einer Volksclaſſe, ſondern von dem Begriff des Bürgers, von ſeiner Ehre unzertrennlich iſt, da iſt die Befreiung von dieſer Pflicht ein Zeichen der Schmach, ein unvertilgbares Brandmal für die damit begnadigte Claſſe, das auf den Einzelnen, der ihr angehört, in der Volksmeinung ſelbſt dann zurückfallen muß, wenn er für ſeine Perſon von dem ſchmählichen Privilegium keinen Gebrauch machte. Darum hüte man ſich vor der gefährlichen Täuſchung, als wenn der freiwillige Eintritt in die Armee, und wenn noch ſo viele der gegen ihren Willen Eximirten ſich dazu bereit fänden, das durch ein unſeliges Geſetz erzeugte Unheil auch nur für dieſe ſelbſt beſeitigen würde. Der Umſtand, daß ſie, ſtatt die allgemeine, für Alle gleiche Bürgerpflicht zu erfüllen, nur eine Ausnahme von der Ausnahme machen, würde eine unerfreuliche Aufmerkſamkeit auf ſie ziehen und ihre Stellung ihren Cameraden gegenüber erſchweren und gefährden. Die Behauptung ſelbſt, daß, wenn Alle freiwillig einträten, dem Geſetze jede nachtheilige Wirkung benommen würde, und daß es mithin am Ende doch von den Betheiligten abhänge, den gefürchteten Erfolg abzuwenden, dürfte, abgeſehen davon, daß ſie von einer unmöglichen Voraussetzung ausgeht und daß ſie die Stellung Vieler von dem böſen Willen Einzelner abhängig macht, auch von dem Vorwurf betroffen werden, daß ſie zu viel beweiſe. Denn wozu überhaupt ein Geſetz, wenn auf dem Wege der Freiwilligkeit daſſelbe Ziel zu erreichen iſt? Wozu eine Pflicht, eine zwingende Nothwendigkeit, wenn in der freien Wahl eine genügende Bürgſchaft läge? Iſt das Princip ein richtiges, warum wendet man es nicht aller-

mein an? Das wird man doch nicht ſagen wollen, daß man von der Freiwilligkeit der Juden mehr erwarte, als von der der übrigen Bürger, daß es bei ihnen des zwingenden Geſetzes weniger bedürfe, als bei den übrigen? Wenn alſo das Princip der Pflicht im Ganzen das rechte, heilſame und nothwendige, wenn es dasjenige iſt, welches die Geſetzgebung Preußens in dieſer Hinſicht charakteriſirt und durch welches ſie allen anderen Staaten als ein hohes Muſter vorleuchtet, warum von dieſem Princip bei einer Claſſe von Einwohnern eine ſo auffallende Ausnahme machen? Wenn man wünſcht, daß die Juden freiwillig in die Armee eintreten mögen, wenn man vorausſieht, daß ſie eintreten und ſo ein verderbliches Geſetz unſchädlich machen werden, warum auf dem Umwege einer zwiefachen, einander aufhebenden Ausnahme Dasjenige erzielen, was man bei allen anderen Bürgern auf dem einfachſten und ſicherſten Wege der geſetzlichen Pflicht erreicht? Warum eine Maßregel treffen, von der man es als den günſtigſten und wahrſcheinlichſten Fall anſieht, daß ſie überflüſſig iſt? Es muß demnach wohl angenommen werden, daß man von der Meinung ausgeht, die Juden würden mehr oder weniger von der geſtatteten Befreiung Gebrauch machen und daß man dieſes poſitive Reſultat bei dem zur Berathung vorliegenden Schritte als ein erwünſchtes und zu beförderndes im Auge hat.

„Man will den religiöſen Anſichten der Juden nicht zu nahe treten" — das iſt der einzige Grund, der in der angeführten Aeußerung für dieſe befremdende Abweichung von dem allgemeinen Grundſatz angegeben wird. Darauf iſt denn bereits mit Recht von allen Seiten erwidert worden, daß man billig hätte abwarten ſollen, bis ſich dieſe vermeintlichen religiöſen Anſichten der Juden geltend machen, bis von ihrer Seite die Befreiung in Anſpruch genommen wird, die man ihnen ſo bereitwillig entgegenträgt. Gewiß iſt die Schonung der Gewiſſen etwas ſehr achtungswerthes; allein es darf verlangt werden, daß man die Gewiſſen, die man ſchonen will, wirklich befrage und nicht, indem man nach einer ſelbſtgebildeten Theorie beliebige Gewiſſens-Scrupel vorausſetzt, verletze, anſtatt zu ſchonen. Es iſt ſeit 30 Jahren unzählige Male geſagt und nachgewieſen, theoretiſch

erhärtet und durch die Praxis belegt worden, daß der Kriegsdienst den religiösen Ansichten der Juden nicht widerstreitet, daß die Vertheidigung des Vaterlandes ihnen vielmehr als eine religiöse Pflicht gilt, daß auch Diejenigen, welche sich in ihrem Gewissen zur strengen Beobachtung des herkömmlichen Ritus in Betreff der Speisen, des Sabbaths, der Gebetformen u. s. w. verpflichtet halten, alle diejenigen Abweichungen von jenen Vorschriften, welche der Kriegsdienst erfordert, als gerechtfertigt ansehen *). Bei den zahlreichen Erörterungen über diese Frage ist eine entgegengesetzte Ansicht gar nicht geltend gemacht, geschweige denn durchgeführt worden, so daß jene Rücksicht auf die religiösen Ansichten der Juden von Voraussetzungen, deren Gegentheil erwiesen ist, ausgeht. Uebrigens kann eine solche Rücksicht, welche um individueller religiöser Ansichten willen die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erläßt, als auf dem Princip wahrer Gewissensfreiheit beruhend keineswegs betrachtet werden; vielmehr muß, was hier auf einer Seite der Herrschaft des Gesetzes mit Unrecht vergeben und der Gesinnung der Einzelnen zu viel eingeräumt wird, auf anderen Seiten nothwendig zur Unterdrückung der Gewissen führen. Unmöglich kann für den einzelnen Fall ein Grundsatz richtig sein, welcher, allgemein angewendet, den Staat und alle Rechts-Ordnung aufhöben würde. Es zeigt sich hier wieder, daß man freilich gegen eine geringe Anzahl von Staats-Angehörigen verkehrte Maßregeln ergreifen kann ohne eine unmittelbare Gefahr für das Ganze, ohne ein anderes sofort fühlbares Uebel, als welches auf den zunächst Betroffenen schwer und drückend lastet. Aber kann denn Dasjenige das Rechte sein, was nur in seiner Einschränkung auf das engste Gebiet zulässig, erträglich, ja möglich ist? Kann ein Grundsatz mit Recht auf 130,000 Staats-Angehörige angewendet werden, welcher, auf eine 30 Mal so große Anzahl übertragen, das Gemeinwesen verderben würde? Und wenn man auf anderen Gebieten so leichthin, wie es hier geschehen, so ohne Untersuchung, ohne Befragung der Betheiligten, auf ein mißverstandenes Hören-

*) Man vergleiche: Rabbinische Gutachten über die Militairfähigkeit der Juden. Von Dr. L. Geiger. Berlin 1842.

ſagen hin, den Widerſpruch der religiöſen Anſicht mit dem Kriegsdienſte oder einer ſonſtigen öffentlichen Pflicht annehmen und darnach handeln wollte, würde es denn etwa an Stoff zu Mißgriffen in weit, weit größerem Maßſtabe fehlen? Ich glaube freilich nicht, daß in den katholiſchen Anſichten — der Vorzeit ſelbſt — ſich etwas findet, was eine Unverträglichkeit mit dem Kriegsdienſte an und für ſich zu erſinnen Anlaß geben könnte; man möchte alſo in dieſer Hinſicht durch einen glücklichen Zufall vor Irrthum geſchützt ſein. Aber der einem anders glaubenden, nach der Terminologie der Kirche ungläubigen und ketzeriſchen Oberhaupt zu leiſtende Dienſt — wie iſt es damit? Sollten ſich, wenn man in dem Gewühle geſchichtlicher Thatſachen nach Belegen ſuchen wollte, etwa keine dafür finden laſſen, daß ein ſolcher Dienſt — unter Umſtänden wenigſtens — mit der religiöſen Anſicht in Widerſpruch gerathen, daß zwiſchen dem geleiſteten Dienſteide und zwiſchen der gläubigen Hingebung an jene Macht, die löſt und bindet und Eidſchwüre aufhebt, Colliſionen entſtehen können? Ich möchte hier um Alles nicht mißverſtanden werden. Ich meinestheils bin der Meinung, daß nur ein Wahnſinniger ſolche Befürchtungen in die Gegenwart übertragen könnte, daß es ein Verbrechen gegen das Wohl der Staaten, gegen den Frieden der Gemüther, gegen den heiligen Geiſt der Geſittung unſerer Zeit wäre, wenn man aus der Finſterniß alter Geſchichten Keime des Mißtrauens hervorwühlen und in den Boden einer nach Einigung ſtrebenden Gegenwart pflanzen wollte. Was auch die katholiſche Kirche über das Verhältniß zu Solchen, deren Seelen ſie der ewigen Verdammniß preisgiebt, zu Zeiten mag gelehrt haben, ſo weiß und ſieht doch jeder Unbefangene, daß die jetzigen Katholiken Preußens an Liebe zu dem Vaterlande und ſeiner andersglaubenden Bevölkerung, an unerſchütterlicher Treue gegen ihren Landesherrn, ihren proteſtantiſchen Mitbürgern nicht nachſtehen. Ich wollte durch dieſe Erinnerung nur zeigen, daß es nicht wohlgethan iſt, das Leben der Gegenwart durch hiſtoriſchen Spuck zu trüben und zu ängſtigen. Wenn mir Einer trotz des allgemeinen Widerſpruchs, der von den preußiſchen Juden gegen das Princip der Exemtion vom Kriegsdienſte erhoben worden iſt,

doch aus irgend einem verſchollenen Buche wahrſcheinlich machen wollte, wie ſich der Kriegsdienſt mit dieſer oder jener veralteten, mit der Religion mehr oder weniger zuſammenhängenden Gewohnheit der Juden nicht vertrage: ſo will ich ihm aus ähnlichen Elementen den Beweis zuſammenſetzen, daß es mit der Dienſttreue der Katholiken gegen ein proteſtantiſches Oberhaupt unter Umſtänden eine mißliche Sache ſein kann. Bezwecken will ich dabei nichts, als daß man die eine Verkehrtheit mit der anderen im Grabe der Geſchichte ruhen laſſe. So wie es gewiß iſt, daß man jeden Zweifel, der zu der Annahme der Unverträglichkeit des Kriegsdienſtes mit dem Gewiſſen von 5 Millionen katholiſcher Unterthanen führen könnte, als einen wahnſinnigen und verderblichen im Keime erſticken würde, ſo wünſchte ich, daß man denſelben Irrthum in Betreff der Juden, in den man leider verfallen iſt, von ſich weiſe, daß man die Einen, wie die Anderen, nach Dem auffaſſe und behandle, was ſie im Ganzen und Großen in der Gegenwart ſind und für die Zukunft erſtreben, nicht aber nach Dem, was ſie einmal vor alten Zeiten geweſen ſein und erſtrebt haben ſollen; daß man überhaupt wieder anfange, in dem Juden, wie in dem Katholiken, vom Standpuncte des Staates aus den Menſchen und den Bürger zu ſehen, ihre confeſſionelle Eigenſchaft dagegen ſich ſelbſt überlaſſe, die Religion freilich ſchone und ehre auf ihrem Gebiete, ſie ſchütze, ja ſie fördere in ihrer ächten, ihrem Weſen entſprechenden Wirkſamkeit, in ſo fern ſie des Schutzes und der Förderung bedürfen ſollte, aber ihr nicht geſtatte und ſie noch viel weniger ermuntre, aus ihrem geiſtigen Bereiche herauszutreten, und ſich in weltliche Dinge, in die Rechte und Pflichten des Bürgers ſtörend einzumiſchen. Gebt Gott, was Gottes und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt — in dieſem Spruche einer hohen Weisheit iſt der Gedanke der Trennung des Religiöſen von dem Bürgerlichen vollſtändig enthalten, den Manche gern als eine Erfindung des modernen Freiſinns anſchwärzen möchten; ein Gedanke, der, wie ſo manches Gute, durch Wiederholung trivial geworden iſt, in dem aber nichts deſto weniger das einzige Heil liegt für allen Zwieſpalt, die einzige Löſung für alles Verwirrende dieſer Verhältniſſe, und zu dem man nach allen Ab-

zwungen von dem rechten Wege am Ende doch wird zurückkehren müssen. Die Religion nimmt keine Befreiung von bürgerlicher Pflicht in Anspruch; sie darf und will keine solche in Anspruch nehmen, wenn sie ihrem Wesen treu bleibt; das ist die Bedingung, unter welcher sie frei ist und frei in ihrer eignen Sphäre waltet. Betritt sie bei der bürgerlichen Gewalt um Vorrechte, um Befreiungen, so muß sie auch das Joch der bürgerlichen Gewalt tragen; will sie unberührt bleiben von unlauteren Einflüssen, so muß sie selbst sich enthalten, einen Einfluß üben zu wollen, der ihr nicht gebührt. Will sie, daß Gott gegeben werde, was Gottes ist, so muß sie Sorge tragen, daß nicht unter dem Vorwande, ihr zu dienen, dem Staat entzogen werde, was des Staates ist.

Aber nicht bloß das rechte Verhältniß zwischen Glauben und Bürgerthum würde durch eine solche Maßregel verrückt, nein, es würden auch der Religion und der Sittlichkeit selbst die gefährlichsten Wunden geschlagen. Ich habe schon oben bemerkt, daß die Annahme, es würden gar keine Juden von der gewährten Befreiung Gebrauch machen, auf einer unmöglichen Voraussetzung beruhe. Ich habe damit keineswegs sagen wollen, daß sich doch wohl am Ende eine größere oder geringere Anzahl finden werde, welche, durch religiöse Scrupel dem Kriegsdienste abgeneigt, sich demselben entziehen werde. Ich bin dieser Meinung durchaus nicht. Ich glaube vielmehr, daß, nachdem diese Frage einmal eine Frage der Ehre geworden ist und der Natur der Sache nach werden mußte, die wahre und ächte Anhänglichkeit an den Glauben, zu deren wesentlichen Eigenschaften auch Das gehört, daß sie den Namen ihres Glaubens durch die Wahrung seiner Ehre und Würde auch vor den Augen der Menschheit zu heiligen bedacht ist, darin einen Sporn finden wird, die in ihre Wahl gestellte Pflichterfüllung um so treuer zu üben. Der practische Erfolg, den ich von einer solchen Maßregel, wie die angedrohete, fürchte, ist vielmehr kein anderer, als der, welchen eine gleiche Entbindung von der allgemeinen Kriegspflicht bei jedem anderen Theile der Bevölkerung herbeiführen würde, derselbe möge nach dem Glauben oder nach jeder beliebigen, sonstigen Eigenschaft von der Gesammtheit durch ein Ausnahmsgesetz ausgeschieden sein. In gleichem

Verhältniß und aus ähnlichen Motiven, wie eine ſolche ſchmähliche Exemtion in anderen Fällen würde benutzt werden, ſo würde ſie es auch hier werden. Die Conceſſion nämlich, die man der Religion machen wollte, würde von der Religion zurückgewieſen, aber ſie würde von der Trägheit, der Lauheit, der Bequemlichkeit, der Selbſtſucht, der Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wohl und dem Widerwillen gegen das geringſte, ihm zu bringende Opfer, dankbar angenommen werden und würde dieſen böſen Geiſtern allein zu Gute kommen. Oder ſollte es ein Mittel geben, dieſem beklagenswerthen Erfolge zu wehren? Sollte man ſich etwa die Gewißheit verſchaffen wollen, daß Die, welche von der ihnen vermeintlichen Gewiſſens-Scrupeln hergeleiteten Exemtion Gebrauch machen, auch im übrigen ſo gewiſſenhaft an jenen Obſervanzen halten, die mit dem Kriegsdienſte unverträglich ſein ſollen? Will man Beweiſe von ihnen fordern, daß ſie den Sabbath und die Feiertage und die Faſttage und die Sportingtage in aller herkömmlichen Strenge auch wirklich beobachten? So ſeltſam und unthunlich dieſes Verfahren erſcheinen muß, ſo iſt es doch die nothwendige Folge, daß unerläßliche Correlat eines Geſetzes, welches der präſumirten religiöſen Anſicht zur Liebe die Befreiung von einer allgemeinen geſetzlichen Pflicht ausſpricht. Es zeigt ſich auch hierin, zu welchen Conſequenzen auf dieſem Gebiete die erſte, beklagenswerthe Abirrung von dem richtigen Wege führt, wenn man noch ſchlimmeren, nicht in Rechnung gebrachten Verirrungen vorbeugen will. Daß man nun aber in der That an dieſe Methode der Ausführung der beabſichtigten Maßregel nicht denkt und nicht wohl denken kann, fällt in die Augen. Man will ja nicht etwa den Einzelnen, der ſich wegen der Unverträglichkeit ſeiner religiöſen Anſichten mit dem Kriegsdienſte gehörig ausweiſt, ausnahmsweiſe von dieſer Pflicht entbinden; ſondern man will, auf eine allgemeine Vorausſetzung hin, die Befreiung als Regel ausſprechen und die Erfüllung der Pflicht nur als eine ganz in das Belieben des Einzelnen geſtellte Ausnahme zulaſſen. Demnach hat Keiner Rechenſchaft zu geben über die Gründe, die ihn beſtimmen, von der Regel Gebrauch zu machen und die Ausnahme Anderen zu überlaſſen. Demnach wird man es den ſchändlichen, unehrlichen, verächtlichen

Meinem nicht wehren können, ich der Einräumung zu bemächtigen und sie ausschließlich auszubeuten, die man der Religion hat machen wollen! Ich hoffe, daß solcher Fälle nicht viele und bin überzeugt, daß ihrer nicht mehrere sein werden, als es bei irgend einem Theile der Verdierung der Fall sein würde, welche durch eine verkehrte Gesetzgebung in eine solche falsche Lage versetzt wäre. Allein diese wenigen Fälle würden leider hinreichen, um einen unsichern Einfluß auf die Würde des religiösen Lebens, auf Ehrgefühl und Moralität zu üben. Das ist bisher der einzige, theuer erkaufte Vorzug gewesen, welcher dem zurückgesetzten, unterdrückten Glauben vor dem bevorzugten, herrschenden eigen war, daß sich jenem kein äußerer Vortheil beigesellte, der seine Lauterkeit verdächtigen, der ihm eine heuchlerische Huldigung zuwenden, ihn um eines anderen Zweckes, als um seiner selbst willen, könnte ehren und pflegen und gelten machen lassen. Der herrschende Glaube muß es sich täglich gefallen lassen, daß er, während er den Einen als ein himmliches Gut gilt, das allein um seines Werthes willen gesucht und angebetet sein will, den Anderen zum Vorwande diene zur Erreichung irdischer Zwecke, zum Vorwande bald, um dem Neide und der Lust an der Unterdrückung Anderer zu fröhnen, zum Mittel bald, um die lastende Bürde des Druckes von sich zu werfen und in die Reihen der Gleichberechtigten einzutreten. So wird der herrschende Glaube eben durch seine weltliche Herrschaft sittlich erniedrigt, durch seine irdische Höhe geistig in den Staub getreten. Dem unterdrückten Glauben drohte bisher keine solche Gefahr; wer sich zu ihm hielt, der mußte um ihn leiden; wer auf dem Wege des Glaubens Vortheile und äußere Ehre suchte, der mußte damit anfangen, dem unseren untreu zu werden. Sollte man ihm seinen sittlichen Vorzug seiner leidenden Stellung benehmen? Sollte man damit umgehen, ihn, ohne ihn aus dem Druck zu erlösen, ja indem man ihn noch tiefer und fester in denselben verstrickt, doch zugleich durch ein schimpfliches Privilegium, das man an ihn knüpft, zu verunehren, ihm zu gleicher Zeit die äußere Schmach der Dienstbarkeit mit der sittlichen Schmach des Verraths wegen zu lassen? Daß eine solche Absicht obwalte, ist keineswegs zu glauben; allein gewiß ist es leider,

daß gerade dieſes Reſultat durch die vorgeſchlagene Maßregel würde erreicht werden. Die ſchlechteſten, frivolſten, irreligiöſeſten Gemüther würden unter der Maske der „religiöſen Anſicht“ — mit der ſie, gleichwie auf anderen Maskenfeſten, nicht einmal ihr wahres Antlitz zu verhüllen ſich die Mühe zu geben brauchten, ſondern die ſie nur als ein Abzeichen am Eingange vorzuzeigen hätten — ſich der Erfüllung einer läſtigen Pflicht entziehen, und die Religion würde von der unverdienten Schande betroffen, den ſchlechteſten Geſinnungen, den verwerflichſten Trieben zum Deckmantel und Vorwande zu dienen. Der Allgütige möge unſeren Glauben vor dieſer Schande in Gnaden bewahren und die Herrſchaft einer richtigeren Einſicht in das Verhältniß zwiſchen Glauben und Bürgerthum möge bald die Ehre eines jeden Glaubens von der befleckenden Berührung mit bürgerlichen Vortheilen und Vorrechten befreien!

In Betreff eines wichtigen Punctes, nämlich der Beziehung des beabſichtigten Geſetzes zu dem gleichen Rechte auf Beförderung im Dienſte, weichen die Berichte weſentlich von einander ab. In der Verſion, der ich oben gefolgt bin, wird den freiwillig dienenden Juden die Ausſicht auf Avancement eröffnet, und es wird demnach angedeutet, daß man in dieſem Puncte auf einem der beklagenswertheſten Rückſchritte, der die thatſächliche Reaction der beiden letzten Jahrzehende gegen die freieren und edleren Principien des vorangegangenen bezeichnet, nicht beharren wolle. Weit ungünſtiger lautet aber eine andere Verſion, nach welcher eben Das als einer der Gründe der Befreiung vom Kriegsdienſte angegeben wird, daß man ja die Juden vom Avancement ausſchließe und es deshalb nicht billig zu ſein ſcheine, ihnen die Pflicht des Dienſtes aufzulegen. Hat man ſich wirklich von einer ſolchen Billigkeits-Rückſicht leiten laſſen, ſo iſt darin wieder nur die traurigere Folge einer traurigen Prämiſſe ſichtbar, nur ein Beweis mehr, daß der Weg, der einmal vom Rechte abweicht, ſelbſt in wohlmeinender Abſicht immer weiter nach dem Abgrunde des Unrechtes hinführt. Mit Recht iſt in den Vorſtellungen der Gemeinden in Beziehung hierauf ausgeſprochen worden *), daß die Ausſchließung von allen

*) S. a. L. Allgemeine Zeitung des Judenthums Nr. 14 vom 2. April d. J.

Ehren und Vortheilen des Kriegsdienſtes, ſo ungerecht und ſo beklagenswerth ſie ſein mag, dennoch keineswegs den Wunſch gänzlicher Befreiung von der Dienſtpflicht rege gemacht habe, daß man vielmehr eine ſolche Befreiung als ein viel härteres Uebel anſehe, daß keineswegs durch die Rückſicht auf jenes erſtere gemildert erſcheine. Dieſe Geſinnung ehrt diejenigen, die ſie an den Tag gelegt haben, und wird gewiß Die zu nochmaliger Ueberlegung auffordern, die auf ſolche Weiſe das Unrecht durch das Unrecht hätten begründen und den Spruch des Dichters von dem „Fluch der böſen That, daß ſie fortzeugend Böſes muß gebären," anſchaulich hätten machen wollen. Allein es muß hier auch noch der Umſtand beachtet werden, daß jene Prämiſſe, ſie möge nun wirklich dem Entwurfe zu Grunde gelegt worden ſein oder nicht — und letzteres halte ich eben aus dieſem Grunde für wahrſcheinlicher — jedenfalls eine falſche iſt. Die Ausſchließung der Juden von jeder Beförderung im Kriegsdienſte mag allerdings in den letzten Jahren der herrſchenden Geſinnung entſprochen haben und deshalb in der Anwendung möglichſt feſtgehalten worden ſein; auf einem Geſetz aber, oder auf einem ausgeſprochenen Grundſatz, der auch nur die nächſte Stunde, wenn in ihr eine edlere und gerechtere Sinnesart Wurzel faßte, zu binden vermöchte, hat ſie nie beruht; vielmehr muß das entgegengeſetzte Princip als das geſetzlich und geſchichtlich geltende betrachtet werden. Wenn dieſes Princip der gleichen Berechtigung zu den Ehren des Krieges ohne Rückſicht auf das Glaubensbekenntniß etwa nur auf dem Papiere geſtanden hätte, wie die Feinde der Freiheit es von den höchſten Gedanken, nach deren Verwirklichung das Leben der Völker ringt, ſo gerne zu behaupten pflegen, dann möchte es leicht geweſen ſein, es auf dem Papiere auszulöſchen und ſeine Spuren zu vertilgen. Aber es war das friſche, lebensvolle Erzeugniß einer Zeit, wo Preußen durch die mächtigſten Anſtrengungen den Uebergang aus einer Periode der tiefſten Schmach zu der glorreichſten Höhe vorbereitete; es trat in's Leben und wurde beſiegelt in der Zeit des heißeſten Kampfes um die Freiheit und die Ehre des Vaterlandes. Damals verſtand ſich auch jenes Princip unausgeſprochen von ſelbſt, wie die Rechtsgleichheit überhaupt, wie die Volksvertretung,

wie die Freiheit des Wortes, wie alles Das, was aus den Gefühlen der Ehre und der Freiheit, die man zu Kampf und Sieg aufgerufen hatte, nach der allgemeinen Ueberzeugung mit Nothwendigkeit folgte. So wenig wie es, als man alle Männer und Jünglinge des Volkes aufrief, um mit ihrem Blute die Freiheit des Vaterlandes vom fremden Joche zu erkämpfen, erst gesagt zu werden brauchte, daß nunmehr jene schmählichen Standes-Privilegien schwinden müßten, die man an ihren Früchten erkannt hatte, die jeden im Bürgerstande Gebornen, der sich dem Waffenberufe widmete, zum ewigen Knechtsdienste unter dem Commando unbändiger Junker verdammte, deren einziges Verdienst es war, geboren zu sein; so wie die Wiedergeburt des Preußischen Kriegswesens und seines Staatslebens überhaupt durch die Abschaffung jener kränkenden Vorrechte, durch die Zulassung aller Würdigen zu den Ehren des Krieges wesentlich bedingt war: so war auch damals die Freiheit des Gewissens im Gebiete des Waffendienstes, das Verschwinden jeder Bedingung des Bekenntnisses, eine sich von selbst verstehende Folge des herrschenden Geistes. Das Edict vom 11. März 1812 hatte in dieser Hinsicht keine besondere Vorschrift enthalten; der Vorbehalt wegen des Staatsdienstes, welcher späterhin im Civilfache eine so schroffe Auslegung im Sinne der ausgedehntesten Ausschließung erfuhr, ließ, da ja der Kriegsdienst in die Kategorie des Staatsdienstes gehört, die Frage unentschieden, die auch späterhin nicht durch eine bestimmte gesetzliche Verfügung erledigt wurde. Aber der Geist der damaligen Zeit entschied sie stillschweigend im Sinne der Freiheit, der Ehre und der Wahrhaftigkeit. Damals, da die Leistung allein den Anspruch verlieh auf Ehrenstellen, da der Weg dazu durch Mühen und Gefahren allein zu finden war, da konnte man das Verdienst nach seinem Glauben so wenig als nach seiner Abkunft fragen; da wäre es unmöglich gewesen, wie wir es auf verwandten Gebieten späterhin so häufig gesehen haben, den Lohn für die dem Vaterlande bewiesene Treue an einen Act der Treulosigkeit gegen den Glauben zu knüpfen, das Geschenk der Ehre in einem Stande, dessen Lebensluft die Ehre ist, an eine Handlung, die sich mit der höchsten, mit der sittlichen Ehre schlecht verträgt, wenn sie die Erreichung

eines äußeren, der Religion fremden Zieles im Auge hat. Demgemäß hat man zur Zeit des Befreiungskrieges bei Besetzung von Officierstellen in der Linie wie in der Landwehr so wenig nach dem Glauben mit nach der Abkunft, sondern allein nach der Tüchtigkeit gefragt, und es sind in jener Zeit, wo die Herbeiziehung der Juden zum Kriegsdienste selbst noch ganz neu war, wo schon die Verleihung militairischer Ehrenstellen an Bürgerliche gar manches rohe, hochmüthige Vorurtheil verletzen mochte, neben zahlreichen Bürgerlichen auch mehrere Juden, ohne alle Rücksicht auf etwanige Gehässigkeit und Vorurtheil, zu Officieren ernannt worden. Wer hätte es sich in dieser Zeit des edelsten Aufschwungs und des regen Fortschritts träumen lassen, daß man nach einem Menschenalter wieder in Frage stellen würde, was damals entschieden worden, daß man jene Kategorien wieder feindlich zu scheiden einst sich bemühen werde, die damals ein großes, einiges Streben in die Eigenschaft des Bürgers und des Menschen aufgelöst zu haben schien! Wie man nun aber auch zur Zeit der später eingetretenen Reaction über diese Dinge gedacht haben möge, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß ein solcher, in jener großen, ernsten, reichen Zeit, und zwar auf dem allereigensten Gebiete des Lebens und des Wirkens dieser Zeit, gethaner Fortschritt ein für Gegenwart und Zukunft erworbener, daß er, in dem größten Moment der Geschichte Preußens geboren, wenn irgend etwas, historisches Recht geworden ist, das durch ein Machtgebot, wenn auch in gesetzlicher, doch nicht in rechtlicher und am wenigsten in sittlicher Weise kann rückgängig gemacht werden. Vollends kann die bloße unterlassene Anwendung eines einmal anerkannten und unter solchen Umständen in das Leben eingeführten Grundsatzes nicht genügen, um ihn als außer Kraft getreten, als spurlos verschwunden in seiner politischen und moralischen Bedeutung zu betrachten. Hat man doch von vielen Seiten wissen wollen, daß seit dem Frieden auch in Betreff der Beförderung Bürgerlicher zu militairischen Ehren eine Aenderung im Verfahren, eine gewisse Hinneigung zu dem alten System sichtbar geworden ist. So beklagenswerth solche Schwankungen und die in ihnen sich kundgebenden Gesinnungen sein mögen, so dürfen wir darin nicht

gleich den Sieg des falſchen Princips erblicken. Der Grundſatz der Rechtsgleichheit hat in dieſer Frage die Feuerprobe einer großen, kraftvollen, begeiſterten Zeit beſtanden; eine Periode minderer Kraft und Größe, die darauf folgte, konnte und durfte es nicht wagen, den Grundſatz ſelbſt zu vernichten; ihre Praxis aber kann nach einem ſo erhabenen Vorgange nicht maßgebend ſein. Was in einer Frage, die den Krieg und ſeine Ehre angeht, die Zeit des Krieges und ſeiner höchſten Ehre entſchieden hat, das können die Jahre des Friedens nicht umſtoßen. Laßt nur einen Moment wiederkehren, wo das Vaterland der treuen Hingebung aller ſeiner Söhne von Neuem bedarf, wo es ſie Alle zum äußerſten Kampfe ruft, dann wird ſich ſchon der unverſehrt gebliebene Grundſatz wieder geltend zu machen wiſſen, dann wird er ſich wieder von ſelbſt verſtehen und wird die kleinen Abneigungen und Vorurtheile, die ſich ſeiner Verwirklichung entgegenſtellten, ihre Nichtigkeit empfinden laſſen. Dann wird mit der umfaſſenden Lebensfrage, die den geſammten Bürgerſtand angeht, zugleich dieſe, dem äußeren Umfange nach unbedeutende, aber doch durch daſſelbe Princip getragene Frage entſchieden ſein. Aus dieſen Gründen erſcheint die Ausſchließung der Juden von militäriſchen Ehrenſtellen keineswegs als ſo begründet in dem in Preußen geltenden Rechte, daß daraus Folgerungen dürften abgeleitet werden, und die Vorausſetzung, durch welche in einigen Berichten der Plan der Befreiung vom Kriegsdienſte beſchönigt werden ſollte, iſt eben ſo unrichtig, wie ſie, ſelbſt wenn ſie richtig wäre, eine ſolche Folge nimmermehr würde rechtfertigen können.

Eine ſo allgemein empfundene Calamität, wie die den jüdiſchen Bürgern Preußens drohende, mußte das allgemeine Nachdenken auf die Mittel zur Abwendung richten. Das erſte und nächſte und hoffentlich wirkſame Mittel lag in jenen von allen Seiten an den Thron gelangenden, eben ſo dringenden wie ehrerbietigen Vorſtellungen, die das allgemeine Widerſtreben gegen die beabſichtigte Maßregel ausſprachen und ihre unvermeidlichen, heilloſen Folgen darſtellten. Es iſt kaum denkbar, daß dieſe Vorſtellungen keinen Eingang finden ſollten in einer Angelegenheit, in der man, wie es ſcheint, mit dem beſten Willen aus Unkenntniß der wahren Wünſche

und Bedürfniſſe, der ganzen Geiſtesrichtung der Betheiligten geirrt hat. Indeſſen muß auch der, wenn auch unwahrſcheinliche Fall in's Auge gefaßt werden, daß man dennoch darauf beharrte, eine abenteuerliche Organiſation gegen den Willen Derer, denen ſie gelten ſoll, in's Leben zu rufen. Iſt es doch leider offenkundig, daß der eine, ſchlimmſte Punct der Befreiung vom Kriegsdienſte bisher trotz allen Widerſpruchs nicht ſchließlich aufgegeben worden iſt! Auch müſſen die Betheiligten auf den immerhin möglichen Fall, ſo wenig es auch Gottlob! bisher dazu den Anſchein hat, gefaßt ſein, daß ſich eine, wenn auch noch ſo unanſehnliche Minorität in ihrer Mitte auf die Länge von dem Gewicht einer erhabenen Autorität beſtimmen laſſe und den bisher einmüthig bekämpften Abſichten ſich hingebe: ein Fall, der die Sachlage, die jetzt ſo einfach iſt, verwickeln und eine noch größere Energie von Seiten der widerſtrebenden Majorität erfordern würde. Es müſſen demnach alle Mittel eines ernſten Widerſtandes erwogen und vorbereitet werden. Was insbeſondere den Punct des Kriegsdienſtes anlangt, ſo iſt bereits der rechte Weg, der hier einzuſchlagen iſt, in klaren, anſprechenden und überzeugenden Worten angedeutet worden *). Der Entſchluß der Einzelnen, die dargebotene Befreiung zu verſchmähen und freiwillig zu dienen, würde unter ſo ernſten Umſtänden nicht genügen; er würde ſpurlos verhallen der geſetzlich ausgeſprochenen Regel gegenüber; er würde Gefahr laufen, zu ermüden im Gefühle ſeiner Unzulänglichkeit. Auch genügt in dieſem Falle die Freiheit des Entſchluſſes nicht; eine ſtrenge, mit allen Banden der Ehre und des Gewiſſens, bindende Verpflichtung muß der geſetzlichen Entbindung entgegen treten, wenn dieſe ihres Stachels beraubt, wenn ihr verderblicher Einfluß auf die Geſammtheit gehoben werden ſoll. An die Stelle der erlaſſenen geſetzlichen Pflicht trete die Heiligkeit des gegebenen Wortes, der geſetzlichen Entehrung trete das ausgeſprochene Princip der gemeinſamen Ehre entgegen, und Schmach und Verachtung treffe Den, der das geſetzliche Privilegium annimmt! Jede Gemeinſchaft

*) Allgemeine Zeitung des Judenthums Nr. 20. vom 14 Mai d. J.

werde mit ihm abgebrochen, der Bann der Unehre und des Verraths an der allgemeinen Sache treffe ihn! Das muß die Grundlage des vorgeschlagenen Vereins für den Kriegsdienst werden, wenn jener heillose Plan in's Leben tritt und wenn dem Unheil, mit dem er schwanger geht, wirksam vorgebeugt werden soll. In gleicher Weise stemme sich die Kraft der Einzelnen und der Gesammtheit gegen die angedrohete Corporations-Verfassung, wenn man auch auf diese zurückzukommen je Miene machen sollte; eine ernste, besonnene, entschlossene Opposition wird auf diesem Puncte unüberwindlich sein. Es ist unmöglich, einer Gesammtheit eine Organisation aufzudringen, die von Allem, was denkt und empfindet in ihrer Mitte, mit tiefem Widerwillen zurückgewiesen wird: eine Organisation, die, um zu leben, der Thätigkeit, der liebenden Sorge Derer bedarf, die sie umfaßt, und die todtgeboren ist, wenn ihr Unlust statt der frohen Wirksamkeit, Abneigung statt der Liebe begegnet. Darum wird der Kampf auf diesem Gebiete nicht schwer sein. Wollte Gott, es wäre so leicht, verfaßte Rechte zu erkämpfen, wie solche aufgedrungene Verfassungen abzuwehren. Darum mit ernstem, einigem Entschlusse diesen Uebeln begegnet! Würde sich aber wider Verhoffen inmitten der Juden in Preußen eine Parthei finden, die sich der von außen gebotenen Richtung anschlösse; nun denn, so möge sie für ihren Theil die dargebotenen Privilegien und Corporations-Rechte annehmen; aber dann werde auch Trennung, vollständige und entschiedene Trennung das Losungswort Aller, in denen ein höheres Streben lebt, Aller, denen die Religion Sache des Geistes und des Gemüthes ist und die sie nicht von Neuem als ein Mittel bürgerlicher Isolirung mißbraucht sehen wollen! Manche Ungleichheiten der Ansicht ertragen und ebnen sich, wenn in der Hauptsache Einigkeit vorhanden ist; greife aber der Zwiespalt je in den tiefsten Grund alles Strebens und zugleich in Fragen von der unmittelbarsten practischen Bedeutung ein, dann schwinde der trügerische Schein der Einigkeit und die Richtungen müssen sich auf's offenste und entschiedenste sondern! Indessen es ist zu dieser Wendung der Dinge, wie gesagt, nicht die geringste Aussicht vorhanden. Der Widerstand ist bisher ein einmüthiger gewesen

und wird es hoffentlich bleiben. So werde denn der ehrenwerthe Kampf mit Einheit zu Ende geführet; so zeige sie sich denn für dieses Mal noch stark und fest, jene Einheit, die man durch das Corporations-Band sichern und bewahren wollte; aber sie zeige sich nicht auf enge, abgeschlossene Interessen gerichtet, wie man sie sich vorstellte, wie man sie pflegen und erhalten wollte; sie lege kein anderes Streben an den Tag, als das nach einer würdigen und redlichen Stellung im Vaterlande, nach einem innigen Anschluß an das Vaterland, durch gleiche Pflichterfüllung vor Allem, um auf ihrer unerläßlichen Grundlage zum Kampf um das gleiche Recht sich zu rüsten; sie sei noch einmal mächtig, jene äußere, jene volksartige Einheit, nicht um sich in unveränderter, starrer Form zu verewigen, sondern um sich den versperrten Eingang zu erkämpfen zu der höheren Einheit eines großen, lebendigen Volksthums der Gegenwart; sie sammle noch einmal die uralte, gebrochene Kraft, wie der sterbende Simson, nicht um ein Lied zu singen von untergegangener, verschollener Herrlichkeit, nicht um durch geistige Blindheit zum Gespötte zu werden, nicht um ein altes, altersthümliches Schauspiel aufzuführen zur müßigen Lust der Feinde; sondern sie fasse mit gewaltiger Hand und reiße nieder die Säulen des Irrthums und des Vorurtheils, auf daß das auf jenen Säulen ruhende Gebäude des Unrechts, des alten wie des neuen, zusammenstürze, sie selber aber, jene alte Einheit, unter seinen Trümmern begraben, im Untergange ihre letzte und höchste Bestimmung erfülle! Denn die anbrechende Zeit bedarf neuer Kräfte, neuer Bestrebungen, neuer Vereinigungen! Das geistige, das religiöse Band aber wird nur um so stärker und inniger werden, wenn es das einzige ist.

## II.

Es iſt mit den beſorglichen Gerüchten, welche die vorſtehenden Betrachtungen veranlaßten, allmalig ſtiller geworden. Die Zeitungen kommen nur von Zeit zu Zeit auf den Gegenſtand zurück. Indeſſen ſind die Grundideen des Planes dem Anſcheine nach keineswegs aufgegeben. Vielmehr ſcheint es, als wenn die Frage Gegenſtand weiterer Berathungen ſei. Viel wahres, gründliches und gediegenes iſt ſeitdem gegen die beabſichtigte Umgeſtaltung öffentlich geſagt worden *), während von der anderen Seite eine Rechtfertigung derſelben durch Gründe gar nicht verſucht worden iſt. Es hat freilich auch an gehäſſigen, feindſeligen Stimmen, wie ſie bei ſolchem Anlaß jedes Mal laut werden, nicht gefehlt. Aber dieſe haben an dem Entwurf keine andere Seite in's Auge gefaßt, als die eine, daß die Juden ihm widerſtreben, und haben ihn deshalb allein willkommen geheißen, ohne ſich weiter um ſeinen Inhalt zu bekümmern. In dem alten Geleiſe der gewohnten Schimpfreden verbleibend, haben ſie den Juden Hang zur Iſolirung und nationalen Abſonderung vorgeworfen, in dem Augenblick, da Dieſe gegen ein Project, das eine ſolche einführen wollte, mit aller Energie proteſtirten, haben ſie ihnen Abneigung gegen die Er-

*) Außer dem oben bereits angeführten Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfaſſung der Juden in Preußen und mehreren ähnlichen Flugſchriften — beſonders in der Rheiniſchen und Königsberger Zeitung, in wie in den der Sache des Judenthums ſpeciell gewidmeten Journalen — ſind beſonders zu vergleichen: Legislative Fragen, betreffend die Juden in Preußen von Dr Zuß. Berlin 1842 und Die gegenwärtig beabſichtigte Umgeſtaltung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in Preußen nach authentiſchen Quellen beleuchtet. Berlin 1842.

füllung bürgerlicher Pflichten ſchuld gegeben, während ſie alle Kräfte aufboten, um der ſchwerſten aller Bürgerpflichten unterworfen zu bleiben. Indem ſie den Entwurf mit ſo anpaſſenden Gründen vertheidigten und die Sachlage ſo gründlich und treulich auffaßten, fanden ſie natürlich nichts als eine unerträgliche Anmaßung der Juden darin, daß Dieſe ſich den weiſen Abſichten, die man mit ihnen habe, widerſetzten. Uebrigens darf man nach zahlreichen Andeutungen annehmen, daß in der Region legislativer Berathung ſelbſt jener Plan ſeiner ganzen Grundlage nach ernſten Widerſpruch gefunden hat. Unter dieſen Umſtänden muß neben der Beſorgniß, daß die ſo vielfach bekämpften Ideen ſich dennoch mehr oder weniger geltend machen möchten, eine andere rege werden, die nämlich, daß die entgegenſtehenden Meinungen einander in's Gleichgewicht bringen, einen völligen Stillſtand bewirken könnten, und daß ſo abermals nach vielem Reden Alles beim Alten bleibe. Ich bekenne, daß dieſe Entwickelung mir beklagenswerther, als jede andere, erſcheinen würde. Mit der lebendigen, ſchaffenden Kraft, auch wenn ſie auf Abwege geriethe, kann man ringen, man kann ihr die angeſtrengteſte Kraft im Kampfe für das Gute und Rechte entgegenſetzen; aber die todte Kraft der Trägheit, das müſſige Feſthalten am Beſtehenden, und wenn es auch keinen der höheren Anſprüche der ſittlichen Menſchennatur befriedigte, ſie ſtumpfen ſelbſt die Kraft des Widerſtandes, des Strebens nach dem Beſſeren ab; es weht aus ihnen ein Hauch der Verweſung, dem das Geiſtesleben erliegt. Es war keine ſchwere Aufgabe, einen auf den irrigſten Vorausſetzungen beruhenden Plan der Geſetzgebung zu beſeitigen; ich glaube, daß er, ſelbſt noch weiter gediehen, als es in der That der Fall war, dennoch in der Ausführung an ſeiner Unmöglichkeit geſcheitert wäre, obgleich es gewiß der würdigere Weg war, ihn des Irrthums zu überführen, als es auf den Verſuch der Verwirklichung ankommen zu laſſen. Aber unendlich ſchwer wird es werden, die einmal wieder eingetretene Starrheit des Stillſtandes, die Selbſtgenügſamkeit am Vorhandenen in neue Bewegung zu bringen, ſie wieder auf den Weg des Fortſchritts hinzuleiten. Die traurigſte Folge der gefürchteten Veränderung würde die ſein, wenn ihre Beſeitigung eine Stimmung

hinterließe, die froh iſt, Alles beim Alten bleiben zu ſehen, ſich in das Schneckenhaus des alten Druckes zu verkriechen, um nur ſolchem politiſchen Witterungswechſel nicht ausgeſetzt zu ſein. Lieber durch das Schlimmere hindurch zum Beſſeren gelangen, als ſich an der Verewigung des ſattſam Schlimmen genügen laſſen! Dahin müſſen jetzt alle Kräfte gerichtet werden, an die Stelle jener verfehlten Geſtaltung eine wahre Verbeſſerung zu ſetzen, an den in guter Meinung beabſichtigten Rückſchritt einen Fortſchritt zu knüpfen! Der Keim dazu ſcheint mir immerhin in jenem, wenn auch noch ſo irrigen Beginnen zu liegen, und ich kann es für keine eitle Hoffnung halten, daß ſich auch hier, was als ein Uebel begann, unter Göttlichem Schutze noch zum Guten wenden werde. War es auch kein Fortſchritt auf geradem Wege zum Ziele des Rechts und der Freiheit hin, den man vorhatte, ſo war es doch eine Bewegung, ſo ſprach ſich doch das Gefühl des Ungenügenden, des Unzweckmäßigen und Ungerechten der gegenwärtigen Zuſtände darin aus. Die Ueberzeugung iſt doch gewonnen, daß jene Herrſchaft des Zufalls, die in der Geſetzgebung über die Juden in Preußen waltet, eines Staates unwürdig iſt, der nach klarem Bewußtſein in ſeinen Anordnungen ſtrebt, daß die zahlloſen Verſchiedenheiten des Geſetzes, die keinen anderen Urſprung haben, als die zufällige Sachlage in dem Augenblick, da dieſer oder jener Landestheil unter die Herrſchaft der Krone Preußens gelangte, — daß eine ſolche beiſpielloſe Verwirrung ſich nicht mit der Ordnung und Einheit eines Staates, der dieſes Namens würdig iſt, verträgt *). Die Ueberzeugung, daß ein einiges, gleichförmiges Geſetz Noth thut, daß die Ehre der Geſetzgebung es erfordert, den ſeit 27 Jahren gehegten und bei Tauſend Anläſſen ausgeſprochenen Gedanken endlich zu verwirklichen, muß feſtgehalten werden. Wie trübe auch die Auſpicien für ein ſolches Geſetz Manchem für den Augenblick erſcheinen mögen, ſo kann ich nicht glauben, daß das Werk unſerer Zeit, wenn es nur erſt wirklich ins Leben tritt, zur Schande der Gegenwart hinter dem des Jahres 1812 zurückbleiben

*) Man vergleiche die treffliche Darſtellung dieſer Verhältniſſe in dem angeführten Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfaſſung u. ſ. w. S. 5 bis 13.

werde. Die Rechte, die in den Provinzen, welche im Jahre 1812 den Preußiſchen Staat bildeten, erworben worden, wird man nicht rauben und nicht ſchmälern wollen noch können; die Ungleichheit der Rechte nach den Provinzen, dieſes ſeltſame Denkmal des politiſchen Unglücks, der Einengung des Staatsgebiets in einer früheren Zeit, kann man nicht in ein neues Geſetz hinübernehmen; alſo muß bei einem ſolchen gewonnen werden. Auch ſollte ich meinen, daß auf das Princip deſſelben die jüngſten Erörterungen einen heilſamen Einfluß üben müſſen. Ich kann den Gedanken nicht aufgeben, daß in jenem Irrthum doch etwas lag, das der Wahrheit verwandt iſt, das zur Wahrheit führen kann, nachdem die beigemiſchte Täuſchung enthüllt worden. Man hat doch einmal *gefragt nach Dem*, was dem Judenthum und den Juden fromme, wenn man auch in der *Beantwortung* der Frage weſentlich geirrt hat; man hat Sinn und Bedeutung des geſchichtlichen Daſeins der Juden doch erforſchen wollen, wenn man ſie auch gänzlich mißverſtanden hat; man hat in ihnen nach einer Grundlage für die Geſetzgebung geſucht, während man in allen anderen Fällen da, wo der Grundſatz der Rechtsgleichheit noch nicht zur Geltung gelangt iſt, über dieſen Gegenſtand nur Geſetze macht, um die Kräfte der unter dieſen Geſetzen Leidenden niederzuhalten und zu erdrücken, um die bevorzugte, unermeßliche Mehrheit von der grundloſen und verächtlichen Furcht vor ihrer Mitbewerbung zu befreien. Der Grundgedanke des Entwurfs war kein Gedanke der Unterdrückung, wenn auch ſein Reſultat die wahre, die erſehnte Freiheit nicht würde gefördert haben. In ſo fern war der eingeſchlagene Weg in gewiſſem Sinne der rechte; nur hatte man ſich auf demſelben falſchen Führern anvertraut. Derſelbe Weg, unter beſſerer Leitung verfolgt, wird zum rechten Ziele führen. Weil man annahm, daß Sinn und Geiſt der Juden auf Trennung gerichtet ſeien, daß die geſchichtliche Bedeutung, die providentielle Beſtimmung ihres Daſeins in ihrer Abgeſchloſſenheit liege, hat man dieſe Trennung, dieſe Abgeſchloſſenheit nähren und befeſtigen wollen. Muß man nun die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Streben der Juden das entgegengeſetzte, daß es auf bürgerliche Einigung mit den Mitbürgern, auf humane

mit dem Mitmenſchen gerichtet iſt; muß man erkennen, daß die Bedeutung des geſchichtlichen Daſeins der Juden eben die iſt, daß ſie die dem Judenthum zum Grunde liegende Idee ohne ein äußeres, politiſches Band der Einigung in rein geiſtiger Hingebung vertreten und in ihr allein den Grund und die Stütze der Fortdauer finden ſollen: warum ſollte man dann nicht eben dieſe neu gewonnene Einſicht zur Grundlage einer neuen geſetzlichen Geſtaltung wählen? Die heutige Stellung der Juden iſt in einem unverkennbaren Schwanken begriffen zwiſchen dem mächtigen Streben nach engem Anſchluß an das Vaterland bei voller Wahrung der religiöſen Selbſtändigkeit auf der einen Seite und der Zurückſtoßung und Iſolirung, die ihren Grund hat in den noch beſtehenden Ausſchließungsgeſetzen, ſo wie in den Nachwirkungen einer Vergangenheit voll Druck und Verfolgung, auf der anderen. Man hat dieſes Schwankende beſtimmen, man hat aus dem Halben, aus dem Widerſprechenden und Zerriſſenen ein Ganzes und Conſequentes machen wollen; man iſt zu dieſem Zweke auf die Seite des einen Extrems hinübergegangen; die Juden ſollten ganz Juden bleiben, indem ſie ganz aufhörten, Preußen und Deutſche zu ſein. Der allgemeine Widerſtand der Betheiligten hat die Unmöglichkeit dieſes Projectes dargethan: die Rechte und Befreiungen, die ſich unter dieſem Geſichtspuncte darboten, ſind entſchieden zurückgewieſen worden; man muß demnach einſehen, daß ſich ein Ganzes und Bleibendes nur auf dem Grunde des entgegengeſetzten Princips herſtellen läßt, indem man den Juden geſtattet, ganz Preußen, ganz Deutſche zu ſein, und es ihnen überläßt, nichts deſto weniger auf demjenigen Gebiete geiſtigen Lebens, das dem Judenthum angehört, ganz Juden zu bleiben.

Ich habe mich manchmal gern dem Traume hingegeben — möchte er mehr als ein Traum geweſen ſein! — daß dieſer ſo gefliſſentlich in's Publicum verbreitete, ſo lange vor ſeiner möglichen Verwirklichung mit ſo vieler Oeffentlichkeit — was in allen Fällen dankenswerth bleibt — verkündete Entwurf eine Prüfung geweſen ſein möge, nach deren Reſultat man die Reife der Juden zur vollen Aufnahme in den Staatsverband mit allen ſeinen Rechten, nachdem ſie deſſen Pflichten längſt vollſtändig erfüllten,

ihre Würdigkeit zum ächten, vollen Bürgerthume ermessen wollte. Der Gedanke einer solchen Prüfung wäre fürwahr eines hohen Geistes würdig gewesen, und wenn die Sache so gemeint war, so wird man zugeben müssen, daß die Juden Preußens die Prüfung bestanden haben. Der Vorgang, in diesem Sinne gefaßt, erinnert an die schöne Parabel von dem Gotte und dem Arbeiter und der verlorenen eisernen Axt, an deren Statt der Gott die goldene und die silberne bietet, um den Arbeiter zu prüfen, ob es ihm auch in Wahrheit um nichts anderes als um die Wiedererlangung seines verlornen, schlichten Eigenthums, um das Werkzeug zu redlicher Arbeit im Schweiße des Angesichts, zu thun sei. So, möchte ich glauben, wurde den Juden hier statt des verlornen, schlichten, allgemeinen Rechts, des einfachen Mittels zu redlicher Arbeit für das eigne Wohl und das Wohl der Gesammtheit, mit der gleichen Pflichterfüllung im Frieden und im Kriege, ohne die es kein Recht für den Bürger geben kann und darf, — statt dessen wurde ihnen ein untergeschobenes, schimmerndes Gebilde von Privilegien und Corporationsrechten und bequemer Befreiung von einer ernsten Pflicht geboten. Hätten sie mit kurzsichtiger Selbstsucht nach dem glänzenden Geschenke gegriffen, hätten sie es anerkannt als das geraubte Recht, nach dem sie suchen, um das sie flehen: wahrlich sie hätten verdient, gleich jenem unredlichen Arbeiter, ihr Recht auf immer zu verlieren. Aber sie haben die Probe bestanden; sie haben gezeigt, daß sie nur ein Recht kennen, nur ein Recht suchen, nur ein Recht wollen, das schlichte Recht des Bürgers ohne Zusatz, das mit der Pflicht des gleichen, strengen Gesetzes unzertrennlich zusammenhängende. Nun denn, wir wollen hoffen, daß der prüfende Geist ihnen, wie dem redlichen Arbeiter in der Fabel, das verlorne, das von Anbeginn erworbene, durch Gewalt geraubte Menschen- und Bürger-Recht zurückgeben wird, nachdem sie dessen schimmerndes Zerrbild verschmäht haben!

Unter den zahlreichen Wendungen, welche das Gerücht von dem Gange dieser Angelegenheit verkündet hat, und auf deren Verbreitung mehr oder weniger schnell jedes Mal der Widerruf folgte, war die bedeutendste und anregendste die, daß der Gesetz-

entwurf dem — in dieſem Augenblick verſammelten — Ausſchüſſen der Provinzialſtände werde vorgelegt werden. Ob dieſe Abſicht wirklich einen Augenblick obgewaltet hat, weiß ich nicht; war es der Fall, ſo iſt ſie jedenfalls ſehr bald aufgegeben worden. Da mithin kein Erfolg vorliegt, ſo wird man es der Phantaſie nicht verargen, wenn ſie ſich den günſtigſten vorſtellt und wenn ſie es bedauert, daß der Verſuch nicht gemacht worden iſt. Sie geht dabei unwillkürlich von einer Vorausſetzung aus, ohne welche die ganze Hypotheſe ſie wenig reizen würde: von der Vorausſetzung, daß mit der Verſammlung dieſer Ausſchüſſe die Periode eines regeren, freieren, bewußteren, edleren Volkslebens für Preußen beginne. Dann freilich wäre es eine Frage von hoher Wichtigkeit, wie ſich dieſer Moment höheren Aufſchwungs an einem Rechte würde bewährt haben, das ohne Macht, ohne äußeren Schutz, ohne eigne Vertretung, nur von dem edleren Sinne Anerkennung zu hoffen hat, den die Freiheit erzeugt und ernährt, den ſie im Ganzen und Großen allenthalben gefördert hat, wenn ſie auch in engeren Gebieten und für Augenblicke allerdings hie und da auch kleinliche Leidenſchaften des Haſſes und der Unterdrückungs-Luſt entfeſſelt hat. Wie wird ſich eine Verſammlung, die zum erſten Male das Preußiſche Volk vertritt, die zum erſten Male eine Meinung des Preußiſchen Volkes in die Wage der Geſetzgebung, die bisher nur eine Schale hatte, zu legen berufen iſt — wie wird ſie ſich über die Rechte einer durch die ungeheure Mehrheit des Volkes bisher unterdrückten Minderzahl äußern? Wird ſie ſich berufen glauben, das Vorrecht der Mehrheit, die ſie vertritt, ſelbſtſüchtig aufrecht zu halten, oder wird ſie ihren höheren Beruf darin erkennen, das Princip der Freiheit, durch welches ſie ins Leben gerufen worden, auf alle Angehörige des Staates, auf alle Verhältniſſe des Staatslebens anzuwenden? Wird ſie dem Wege folgen, den alle großen volksvertretenden Verſammlungen, von denen die Geſchichte neuerer Zeiten weiß, betreten haben, indem ſie die Freiheit Aller verkündeten und in ihren mächtigen Schutz nahmen und ſomit auch das Recht einer andersglaubenden Minderheit anerkannten oder erſtrebten? Oder wird ſie ſich den wenigen, iſolirten, von kleinen ſündlichen Körper-

ſchaften gegebenen Beiſpielen anſchließen von ſchmachvollem Verrath an dem Gedanken der Freiheit, da wo eine unterdrückte Minderzahl deſſen Anwendung forderte? Dieſe Fragen werden unbeantwortet bleiben, da man über die fragliche Angelegenheit das Gutachten der Ausſchüſſe einzuziehen nicht für gut gefunden hat, und es überdem aus den bisherigen Verhandlungen derſelben, wenn dieſe gleich den bedeutendſten materiellen Geſammt-Intereſſen des Landes gewidmet waren, doch nicht hat klar werden können, ob das neue Inſtitut zu einem politiſchen, zu einem moraliſchen Einfluß auf das Volksleben berufen iſt.

Am bedenklichſten würde aber dieſe Unterlaſſung dann erſcheinen, wenn es wirklich, wie die allerneueſten Berichte ſagen, jetzt beabſichtigt würde, die Frage, ſtatt an die vereinigten Ausſchüſſe, an die einzelnen provinzialſtändiſchen Verſammlungen zur Begutachtung zu bringen. Das läßt ſich freilich mit voller Gewißheit vorausſagen, daß der Plan, den Juden eine nationale Verfaſſung zu geben, auch hier auf den entſchiedenſten Widerſtand ſtoßen würde, da er mit derjenigen Art des Uebelwollens und der Unterdrückungsſucht, die von dieſer Seite zu erwarten iſt, nichts gemein hat und auf einem weſentlich verſchiedenen Grunde beruht. Nur iſt zu fürchten, daß ſich dem unrichtigen, abentheuerlichen Princip ein ſelbſtſüchtiges und gemeines entgegenſtelle und daß auf ſolche Weiſe neue Verwirrung durch eine zwiefache Verkehrtheit erzeugt werde. Die Provinzialſtände haben bei einer früheren Berathung — traurigen Andenkens — zur Genüge gezeigt, daß ſie eine vor ihr Forum gebrachte Frage dieſer Art nicht anders aufzufaſſen wiſſen, als daß man die privilegirten Intereſſen frage, ob ſie Luſt haben, auf ihre Vorrechte, auf die zu ihrem wirklichen oder eingebildeten Vortheil beſtehende Unterdrückung eines Theiles der Staatsangehörigen zu verzichten; und der Egoismus hat darauf mit einem deutlichen „Nein“ geantwortet *). Von einer

*) Ich habe dieſen Gegenſtand ausführlicher erörtert in meinen Betrachtungen über die Verhältniſſe der jüdiſchen Unterthanen der preußiſchen Monarchie S. 217 — 256. Ich habe daſelbſt nachgewieſen geſucht, wie tief gerade dieſe Behandlungsweiſe in dem Weſen und der Stellung deutſcher Provinzialſtände gegründet iſt.

höheren Rechtsansicht, welche die Gesetzgebung beseelen sollte, von einer edleren Auffassung des Gemeinwohls, bei welcher wirklich die Gesammtheit in Betracht kommt, also auch die unterdrückte Classe und ihr Menschenwerth mit in Anschlag zu bringen und Recht und Wortheil zwischen Allen gleichmäßig abzuwägen sind, war in jenen Erklärungen keine Spur zu finden. Hätte sich der Standpunct der Provinzialstände seitdem verändert, hätten sie eine würdigere Ansicht von dem Beruf des Gesetzgebers gewonnen, so wollen wir die höhere Reife zu selbstständiger, politischer Thätigkeit freudig begrüßen. Ist die Grundgesinnung dieselbe geblieben, so läßt sich das Resultat mit Gewißheit vorhersagen, und es lohnt sich nicht der Mühe, dieselben engherzigen Wünsche noch einmal zu vernehmen. Hätte man bei jenen glorreichen Reformen, welche von 1807 bis 1813 Preußens Wiedergeburt durch Gerechtigkeit und Freiheit vorbereiteten, bei der durchgreifenden Abschaffung so vieler Mißbräuche, so vieler feudaler Lasten und Vorrechte, — hätte man da Versammlungen der Privilegirten berufen, und von ihrer Zustimmung die Entscheidung abhängig gemacht, es wäre sicher Alles beim Alten geblieben, und Preußen wäre nicht durch die Reform zur Selbstständigkeit, durch die innere zur äußeren Freiheit gelangt. Die Provinzialstände aber haben sattsam gezeigt, daß sie den Juden gegenüber kein anderes Bewußtsein haben, als das der Privilegirten, der Unterdrücker, den Zurückgesetzten und Unterdrückten gegenüber, und daß sie auf Vorrecht und Herrschaft zu bestehen gesonnen sind; von einer solchen Gesinnung aber einen Ausspruch über die zu gewährende Befreiung verlangen, heißt diese unmöglich machen. So verfuhr man, wie gesagt, in jener erhabenen Periode der Geschichte Preußens nicht, so wenig in Betreff der Juden, wie in Betreff der Bauern und weisen Fesseln sonst durch die weisen Gesetze jener Zeit gebrochen wurden. Das ist bei einer trüben Gegenwart und einer zweifelhaften Aussicht für die nächste Folgezeit der einzige, erhebende Trost, daß für die Zukunft doch eine Bürgschaft liegt in einem hellen Sonnenblicke der Vergangenheit. Der größte Moment in der Geschichte Preußens hat sich auch für die Sache der Gewissensfreiheit vollkommen be-

währt; damals geſchah, mit Zurückweiſung engherziger Rückſichten, auf dieſem Gebiete, wie auf den meiſten anderen, ein groſſer, bedeutender Fortſchritt, der trotz der ſpäter theilweiſe eingetretenen Reaction doch den Zuſtand in Preußen immer noch unendlich weit von jenem erbärmlichen, außer allen Anfängen des Rechts und der Civiliſation ſtehenden Zuſtänden anderer Staaten ſondert, bei denen es ſich um Verbote gewerblicher Thätigkeit, um Verſagung des Grundbeſitzes u. dgl. m. des Glaubens wegen handelt: Zuſtände, die wir übrigens, da wo von den privilegirten Intereſſen allein ihre Beſeitigung abhängt, noch weit hartnäckiger, als die Ausſchließung von den höheren bürgerlichen Rechten vertheidigt ſehen, und die wahrſcheinlich, wenn man bei dem Edict von 1812 Provinzialſtände, wie ſie heute organiſirt ſind, zu Rathe gezogen hätte, in ihrer Mitte warme Vertheidiger würden gefunden haben. Das aber liegt im Weſen jenes bedeutenden Fortſchritts, wie eines jeden dieſer Art, daß er Vollendung und Erfüllung Deſſen fordert, was er in groſſartiger Weiſe begonnen hat, Entwickelung Deſſen, wozu der Keim entſchieden in ihm liegt. Welche Stimmungen und Richtungen aber in Betreff der Juden ſeitdem in Preußen herrſchend geworden ſein mögen, das darf doch nimmermehr vergeſſen werden, daß die Periode des höchſten Aufſchwungs auch in dieſer Frage ein entſchieden günſtiges Votum abgegeben hat. Diejenigen wenigſtens, welche in der Wiederbelebung des Geiſtes jener Zeit, in der Vollendung der Werke, die ſie begonnen, in der Erfüllung der Hoffnungen, die ſie erregt hat, die groſſe Zukunft Preußens erkennen, ſollten keinen Zweifel darüber hegen, daß dieſe Zukunft auch dem Verlangen nach Gewiſſensfreiheit, nach Rechtsgleichheit ohne Glaubensunterſchied, die vollſtändigſte Gewähr verheißt. Ob dieſer Zuſammenhang, ob dieſe Erinnerung geeignet iſt, unſerer Sache die Gunſt der Machthaber des Augenblicks zu erwerben, das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß unſere Sache nicht der Gunſt des Augenblicks, ſondern Gott und der Wahrheit, dem Rechte und der Freiheit vertrauen ſoll. Der Vaterlandsliebe der Preußiſchen Juden aber, die in den Ereigniſſen und Entwürfen der neueſten Zeit manche

ſchwere Prüfung zu beſtehen gehabt hat, möge die bedeutſame Thatſache ſtets gegenwärtig bleiben, daß ſie das, was ſie an Freiheit theils beſitzen, theils dem Rechte nach beſitzen ſollten, dem Momente des höchſten vaterländiſchen, nationalen Aufſchwunges verdanken. In dieſer Erinnerung wird ihr Preußiſches, ihr Deutſches Nationalgefühl einen feſten Stützpunct finden, ſo viel auch von außen geſchehen mag, um es zu ſchwächen und zu untergraben. Damals, als die Erweckung des Patriotismus, als die Steigerung des National-Gefühls und des National-Bewußtſeins zur höchſten Begeiſterung, zur aufopferndſten Liebe, die erſte, die einzige Aufgabe aller Staatsweisheit war — damals erklärte man die Juden für Inländer und Staatsbürger mit allen Rechten derſelben. Damals, wo man die Merkmale der Nationalität weniger in den Thatſachen der Vergangenheit ſuchte, die ſo leicht zu mißdeuten ſind, als in den heißen Herzſchlägen der Gegenwart, in friſcher, lebendiger That, in treuer Hingebung, in liebender Aufopferung — damals kam man zu ſolchem Reſultat; im jetzigen Augenblick wäre man beinahe zu dem entgegengeſetzten gelangt! Wann mag man ſich nun beſſer auf die Begriffe Vaterland und Volksthum verſtanden haben, damals oder jetzt?

Ein anderer Punct iſt noch zu beſprechen, in welchem wir die Gegenwart nicht an die Lehren einer früheren Zeit verweiſen, ſondern nur wünſchen können, daß ſie ſich ſelber ihrer eignen Richtung, ihres eignen Wollens und Strebens klar bewußt werde; denn wir ſind überzeugt, daß dann jeder ſcheinbare Zwieſpalt mit unſerem Streben ſchwinden wird. Ich meine den religiöſen Punct, von dem, da wo es ſich um Religions-Unterſchied handelt, vor Allem die Rede ſein ſollte und von dem doch in den Verhandlungen dieſer Art — ſo ſeltſam haben ſich die Vorſtellungen und die Verhältniſſe verwirrt — meiſt am wenigſten die Rede iſt. Und doch iſt die religiöſe Richtung eine die Gegenwart, zumal in Preußen, bezeichnende, die wir bei dieſer Frage ſo wenig beſeitigen können als wollen, und von der wir nichts verlangen, als daß ſie eine aufrichtige, eine wahrhaft religiöſe ſei, um uns mit ihr zu verſtändigen. Wenn man uns von den Intereſſen des „chriſtlichen

Staates" ſpricht, welche der Forderung der Gewiſſensfreiheit widerſprechen ſollen, ſo weiſen wir dieſe Anſicht freilich zurück, weil in ihr die Einmiſchung unlauterer Elemente in das Religiöſe bereits vollbracht iſt, weil hier ſchon alle möglichen irdiſchen Intereſſen den Deckmantel des chriſtlichen Characters können angenommen haben, um unter dieſer Hülle Druck und Verfolgung zu üben. Spricht man uns hingegen von den Forderungen der chriſtlichen Religion, ſo müſſen und wollen wir dieſem Standpuncte allerdings Rede ſtehen. Es iſt hier nur eine gemeinſchaftliche Grundlage nöthig, ohne die keine Verſtändigung möglich iſt; das iſt die Anerkennung, daß das Chriſtenthum, wie das religiöſe Leben überhaupt, im Geiſte und im Gemüthe, in der freien Ueberzeugung, in der Wahrhaftigkeit und Geſinnungstreue wurzelt, und daß es einen äußerlichen, einen erzwungenen, einen lügneriſchen Dienſt verſchmäht. Gebt uns das Eine zu und wir wollen unſerem Streben bei der entſchiedenſten, bei der gläubigſten chriſtlichen Geſinnung weit leichter Eingang verſchaffen, als bei der frivolen, die gar nicht begreift, wofür wir ſtreiten, und die ſchon deshalb unſeren Bemühungen abgeneigt iſt, weil ſie uns für Thoren hält, daß wir ein Leben voll Kampf und Entbehrung daran ſetzen, um auf dem Wege des Rechts und der Ehre zu erobern, was auf anderem Wege ſo leicht zu gewinnen wäre. Wir rufen den wahrhaft Frommen zu: Unſer Streben gilt einer anderen religiöſen Ueberzeugung, als die Eurige iſt, aber es gilt doch der religiöſen Ueberzeugung, ihrer Ehre, ihrer Treue, ihrer Ausdauer. Wäre uns die Religion ein Aeußerliches, das man anlegt, wie die herrſchende Farbe des Tages, wie die Uniform ſeines Herrn, wir brauchten uns nicht abzumühen, um zu den erſehnten Rechten zu gelangen. Die Achtung vor der Religion, vor dem Chriſtenthume ſelbſt, das wir zu entweihen glaubten, wenn wir uns ſeiner als Mittel zur Gewinnung des vollen Bürgerrechts bedienten, iſt die Seele unſeres Strebens. Darum ſollten Alle, die an ein Höheres, an ein Geiſtiges, an eine göttliche Wahrheit, an eine menſchliche Wahrhaftigkeit glauben, einen Bund ſchließen gegen Knechtſchaft und Lüge und Gemeinheit. Ihr ſagt, der Staat ſolle ſich nicht gleichgültig verhalten

gegen chriſtliche Lehre und chriſtliches Leben. Wir räumen dieſe von Eurem Standpuncte billige und natürliche Forderung ein. Aber hat er nicht Tauſend Wege, chriſtlichen Sinn und chriſtliche Ueberzeugung zu fördern, ohne ſie durch dargebotene äußere Vortheile zu verdächtigen, und die Treue, die einer anderen, freien und innigen Ueberzeugung gewidmet wird, durch Druck und Ausſchließung zu verſuchen, oder, wenn die Verſuchung fehl ſchlägt, zu beſtrafen? Ihr fordert mit vollem Recht, daß jede Thätigkeit, die mit dem Chriſtenthume in einem inneren, weſentlichen Zuſammenhange ſteht, an das Bekenntniß deſſelben geknüpft werde. Wo die Gränze ſolcher Thätigkeit zu ziehen ſei, das mag in einzelnen Fällen zweifelhaft ſcheinen; doch darüber wollen wir nicht mit Euch rechten; mag es Eurer gewiſſenhaften Einſicht überlaſſen bleiben, wie weit das Gebiet des Chriſtlichen hier auszudehnen ſei. Aber ſo weit kann es ſich unmöglich erſtrecken, wie ſich die Ausſchließung und Bedrückung der Juden in Preußen und anderwärts erſtrecken; und daß dieſe weiter, unendlich viel weiter gehen, als die inneren Beziehungen des Chriſtenthums, ſo weit man dieſe auch ausdehnen möge, reichen können, das kann der Religion, das kann dem Chriſtenthume unmöglich frommen. Wenn man, wo die Barbarei noch in voller Blühte ſteht, Chriſt ſein muß, um die gewöhnlichſten Gewerbe zu treiben, wenn man in Preußen, deſſen Geſetzgebung freilich, gegen jenen Zuſtand der tiefſten Rohheit gehalten, eine weſentlich fortgeſchrittene iſt, doch Chriſt ſein muß, um — mit ſehr wenigen Ausnahmen — einem intellectuellen Berufe obzuliegen: ſo liegt in ſolchen Einrichtungen, wo die Religion als ein äußerliches an ihr fernſtehende, gleichgültige Dinge geknüpft wird, wo ſie, die der höchſte Zweck ſein ſollte, zum Mittel für ihr fremde Zwecke gemißbraucht wird, eine Herabwürdigung, eine Befleckung der Religion, gegen die ſich jedes wahrhaft fromme Gemüth erheben ſollte. — Dieſe Wahrheiten ſind ſchon oft, unendlich oft wiederholt worden; ſie ſind längſt zu Gemeinplätzen geworden; aber ſie haben doch leider in dem Gebiete des gemeinen Lebens noch wenig Platz gewonnen. Und ſo

möge man es entſchuldigen, wenn ich hier ſchließlich nochmals auf dieſelben zurückgekommen bin! Mögen die ernſten, durch jenes ſeltſame Project neu belebten Erörterungen zur tieferen Beherzigung und durch ſie endlich zur practiſchen Anerkennung jener Grundſätze führen!